

Zeitschrift
der
Gesellschaft
für
Schleswig-Holsteinische Geschichte



Fünfundvierzigster Band

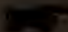


Leipzig

Im Kommission bei H. Siefel Verlag

1916

DD
901
S27452
Bd. 45
1915
c. 1
ROBA

 Tauschbedingungen werden erbeten unter der Adresse:

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte,

Behörde der Provinzialverwaltung,

Hiel.

Zeitschrift

der

Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte



Fünfundvierzigster Band



Leipzig

In Kommission bei H. Haessel Verlag

1915

Borstand der Gesellschaft.

Landeshauptmann Graf C. Platen zu Hallermund, Vorsitzender.

Dr. L. Ahlmann, stellvertretender Vorsitzender.

Landesrat Mohr, Rechnungsführer.

Universitätsprofessor Dr. Meyer, Schriftführer.

Regierungsrat a. D. von Hedemann-Heespen.

Universitätsprofessor Dr. Ficker.

Archivrat Dr. Kupke in Schleswig.

Beitrittserklärungen und Wohnungsveränderungen werden erbeten an den Rechnungsführer der Gesellschaft, Herrn Landesrat Mohr in Kiel.



Inhalt.

	Seite
1. † Graf Kurt Reventlou. Ein biographisches Denkmal von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	1
2. Sido. Kleine Schriften zur Geschichte Holsteins aus der Prager Handschrift neu veröffentlicht von Professor Dr. Richard Haupt	14
3. Erklärendes und Kritisches zu Helmold 1, 58 und zum Lehrgedichte 313 von Professor Dr. Richard Haupt	53
4. Die Volkssprache in dem vormaligen Herzogtum Schleswig von Amtsgerichtsrat G. Adler	55
5. Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage im Anfange des Jahres 1864 von Dr. F. Cierpinski	86
6. Zauberei und Hexenprozesse in Schleswig-Holstein=Lauenburg von Richard Heberling	116
7. Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230 von Professor Dr. Wegemann	248
8. Der Hof Basten im Gemeindebezirk der Stadt Ikehoe von Stadtsekretär R. Krohn	288
9. Die Skizdorfer Gilde von Stadtsekretär R. Krohn	303
10. 1864. Schleswig-Holstein und das Ausland von Prof. Dr. Graef	310
11. Curd up der Lucht, ein Söldnerführer des 15. Jahrhunderts von Rektor Christian Voigt	329
12. Kleinere Mitteilungen:	
a. Emigrantenliteratur von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	341
b. Zu den Schriften des † Landesbibliothekars Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	341
c. Kapitalbesitz, Lehngüter, Landesverteidigung, Hufenzahl und Augustenburg von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	342
13. Literaturbericht für 1913 bis 1915 von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	369
14. Eine volkstümliche Landesbeschreibung. Buchbesprechung von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	414
15. Nachrichten über die Gesellschaft	426
16. Landesbibliothekar Dr. Hansen †	429
17. Die Schleswig-holsteinischen Anzeigen 1801 bis 1836 als Geschichtsquelle von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	432
18. Der Inhalt der schleswig-holsteinischen Zeitschriften und Sammlungen nach 1750 von Regierungsrat a. D. P. von Hedemann=Heespen	436
19. Augustenburgs Erbfolge. Nachtrag zu 13	487



Graf Kurt Reventlou.
1834 — 1914.

† Graf Kurt Reventlou.

Ein biographisches Denkmal.

Von Paul v. Hedemann-Heespen.



Die Begebenheiten des Jahres 1864 und seiner ersten Nachfolger hatten die deutschsprechende Bevölkerung Schleswig-Holsteins nur in einem Punkte einig gesehen, in dem Wunsche, das 400jährige Band mit Dänemark zu lösen; die Ereignisse des letzten halben Jahrhunderts hatten die verschiedensten politischen Richtungen zu diesem gemeinsamen Ergebnis geführt. Über die Zukunft der Lande war man aber geteilter Ansicht. Die sogenannte öffentliche Meinung im Einklang mit der Mehrheit des Landes verlangte laut die bundesstaatliche Selbständigkeit der Herzogtümer unter der Linie Sonderburg-Augustenburg des angestammten Fürstenhauses, die das beste Recht unter den zersplitterten Thronfolgeansprüchen des Landes zu haben schien. Im Adel gab es auf dem Boden alter gesamtstaatlicher Anschauungen eine einflußreiche Stimmung für den Anschluß an Preußen, dem auch die Augustenburgische Partei große und außergewöhnliche Zugeständnisse machen zu müssen sich bewußt war. Die Annexionslust in Preußen war schon 1864 stärker, als man bisher im allgemeinen geglaubt hat. Wenige Tage nach der Schlacht von Düppel antwortete der Kronprinz in Flensburg meinem Vater, den er seit der Bonner Studentenzeit gut kannte, auf die Bemerkung: „Nehmen Sie uns doch, Königliche Hoheit“, „Möchten wohl, könnten wir nur“. Man braucht solche hin-

geworfene Antwort nicht zu überschätzen, sieht aber doch daraus, daß selbst dem Kronprinzen Stimmungen dieser Art gelegentlich nicht fern lagen. Beim holsteinischen Adel waren sie verbreiteter, als die Zahl ihrer Wortführer erkennen ließ und, daß sie selbst im Landvolk nicht fehlten, sieht man aus den in dieser Zeitschrift (41) abgedruckten Erinnerungen von Hans Baasch. 1867 wurden wir Preußen. Auf manche unter uns hatten schon die Vorgänge von 1866 im Sinne eines preußischen Unitarismus gewirkt, man sehe die Briefe Lorenzens am Schlusse des Kupkeschen Briefbandes unserer Quellen und Forschungen. Ganz brach die Landespartei nach dem Kriege von 1870/71 zusammen; als Erinnerung an sie blieb die Tatsache, daß sich der schleswig-holsteinische Bauernstand für ein Menschenalter politisch der liberalen Opposition zuwandte. Die Namen Hänel und Seelig sind der Beweis. Aber Schleswig-Holstein empfand doch halb bewußt, halb widerstrebend, welch ein Glück für jedes Volk es ist, von der Weisheit altersreifer Staatsmänner regiert zu werden. Der längst verblichene Schimmer, der einst über der Kaiserzeit Wilhelms I. lag, lebte und wirkte auch bei uns. Heute dagegen hört ein feines Ohr ihn wieder lebenskräftig rauschen im Binnenlande wie an den Ufern der Njer und Weichsel, den unvergeßbaren Stammesstolz, den bundesstaatlichen Geist, damals aber hatte ihn des jungen Reiches und des alten Kaisers schlichte Herrlichkeit geschmolzen.

Das war die Zeit, wo der älteste Sohn des verbannten Statthalters, Graf Kurt Reventlou, in unsere Mitte, in unsere Landesgeschichte eintrat.

Graf Kurt Reventlou war am 6. November 1834 in Kiel geboren, wo sein Vater, unser späterer Statthalter, Oberappellationsrat war. Dieser vereinigte mit dem Blut holsteinischer, dänischer und mecklenburgischer Geschlechter wie so viele auch das ober-sächsische der Baudissins und das vorpommersche der Schimmelmanss. Er war mit Fanny Ranzau verlobt gewesen, der Tochter des bekannten Kurators Christian Ranzau und der geistreichen Charlotte Diede zum Fürstenstein. Aber ein junger Tod hatte ihm seine Braut entrisen, und er heiratete später ihre leibliche Cousine Luise Freiin Löw zu Steinfurth, deren

Mutter Luise auch eine Diede war. So hat Graf Kurt Reventlou von mütterlicher Seite meist Blut der Reichsritterschaft aus der Wetterau, er war sozusagen ein Nachbar des berühmten Freiherrn von Stein, und seine Erscheinung und Haltung entsprachen in mehr als einer Hinsicht diesem südwestdeutschen Zuge in seiner Abstammung.

1836 zog sein Vater als Probst in das Haus in Preeß, wo einst der Sohn seine schönsten und wirkungsreichsten Jahre verleben sollte. Auf seine Erziehung gewann namentlich Probst Neelsen Einfluß. Später ist er mit seinem Bruder Werner bei Ludwigsburg in Württemberg erzogen worden. 1854 bezog er die Bonner, später die Berliner Universität, hat als Auskultator in Blogau und Görlitz und bei der Staatsanwaltschaft in Kulm und Frankfurt a. O. gearbeitet, trat aber 1867 als Landrat zu Guben in der Niederlausitz in den Verwaltungsdienst. Im Gubenschen lag das Gut Starzeddel, das sein Vater nach seiner Verbannung gekauft hatte und seit 1864 als Witwer bewohnte, und das im Jahre nach seinem Tode, 1875 verkauft wurde. Als Landrat hat er 1870—73 dem Abgeordnetenhause in der konservativen Partei angehört, die damals schwere Zeiten durchmachte. In späteren Jahren hat er sich um ein Reichstagsmandat für Plön beworben; aber er war nicht volkstümlich genug im breiteren Sinne, um diesen schwierigen Platz zu erobern.

Graf Reventlou war 43 Jahre alt, als die entscheidende Wendung in seinem Leben eintrat. Die Stelle eines Klosterprobsten in Preeß wurde frei. Sein Vater hatte sie einst bekleidet, der verstorbene Probst von Qualen war ein Onkel seiner Frau. Begreiflich genug, daß er sich um den schönen Posten bewarb; um denselben Posten aber hielt einer der ersten Männer des Landes an, der Landtagsmarschall Graf Rantzau auf Rastorf. Erbitterter hat der Wahlkampf der Conventualinnen und der Familien, die hinter ihnen standen, wohl selten getobt; Jahrhunderte alte Geschlechtergegensätze wurden wieder lebendig, und Jahrzehnte vergingen, ehe die Wunden ganz vernarbt waren, nachdem 1877 Graf Reventlou als Prälat in unsere Geschichte eintrat. Was Graf Reventlou für das Kloster getan hat, ist uns im Januarheft der „Heimat“ von den beredten

Lippen des einstigen Klosterpredigers und Prediger-Seminar-direktors, späteren Konsistorialrats und jetzigen Universitäts-professors in Leipzig Dr. Rendtorff gesagt und auch in bewegter Rede an seinem Sarge von Pastor Weinreich ausgedrückt worden.

An dieser Stelle aber soll vor allem darauf hingewiesen werden, daß nach unserer damaligen Provinzialverfassung das Kloster mit einer Birilstimme auf dem Provinziallandtage vertreten war, in den Graf Reventlou also gleich 1878 eintrat. Das war der Frühling in dem großen Werke seines Lebens.

Während in unserem Lande das Ranzausche Geschlecht als führender Geist der Stammesart gelten kann, treten seit dem 17. Jahrhundert die Reventlows in ebenso steigendem Maße, wie der Stern der Ahlefelds sinkt, neben sie und oft ihnen entgegen als Vertreter des Staatsgedankens, der vielen von ihnen das Glück gemacht hat. Dieser geschichtliche Beruf der Reventlous verkörperte sich besonders wieder in Graf Kurt, er verband sich in natürlichster Weise mit der Rolle eines Vermittlers zwischen der preußischen Staatsregierung und der eroberten Provinz, und wurde zum ersten Mal zur bedeutsamsten Tat, als die Regierung bei uns die Geseze einführen wollte, mit denen sie die Verwaltung der Staats- und Kommunalverbände in den alten Provinzen seit 1872 neu aufgebaut hatte. Wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag von 1882 nun auch die ihm zum Gutachten vorgelegten Entwürfe einstweilen und nur darum ablehnte, weil das Werk in den Ostprovinzen noch nicht abgeschlossen war und fortwährend daran geändert wurde, so nahm er doch zu ihrem Inhalt ausföhrlich Stellung. Man kämpfte vor allem um die Verwaltung der Ortspolizei und um die Vertretung der Stände im Provinziallandtage. Reventlou kannte aus seiner landrätlichen Stellung in Altpreußen die Vorzüge des Amtsvorstehers, die nahe Verbindung der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung auch auf dem Lande; in Holstein bestand sie nur in der Wutsobrigkeit, nicht aber in den bäuerlichen Gemeinden. Über sie war die Polizei staatlich und lag bei den Harges- und Kirchspielsvögten. Der Regierungsentwurf wollte diese Distriktsbeamten beibehalten, er traute der politischen Reife und Zuverlässigkeit der Landbevölkerung nicht, ja er befürchtete sozialdemokratische Einflüsse. Sogar den

Gutsobrigkeiten sollte ihre 700 jährige Polizeigewalt genommen werden. Dasselbe gehässige Mißtrauen, das uns noch heute die Stellung im Herrenhause vorenthält. Der Landtag unter Reventlous entscheidendem Einfluß nahm bestimmt gegen diesen Vorschlag Stellung. Man erkannte wohl an, wie vortrefflich die alten Distriktsbeamten gearbeitet hätten, aber ihre Bedeutung war dahin, seit Preußen ihre Gehälter auf die Stufe der Mittelbeamten herabgedrückt hatte, und der Zufluß juristisch gebildeter Anwärter aufhören mußte. Unter diesen Umständen hätte es nur einen Rückschritt bedeutet, sie beizubehalten, während man mit der Aufnahme des altpreußischen Amtsvorstehers alte Vorzüge gegen neue einzutauschen meinen konnte. Wie die Amtsvorsteher eines Tages mit der Elementarbearbeitung der gesamten Staatsgeschäfte bei der späteren Bureaukratisierung des ganzen Volkslebens erdrückt und im Falle mangelhafter ausgewählter Landräte zu wahren Packeseln werden sollten, davon konnte sich damals noch niemand eine Vorstellung machen.

Der andere Streitpunkt hatte keinen Zusammenhang mit der hohen Politik, sondern war rein provinzieller Natur, die Frage, wie man die Stände im Landtage vertreten sein lassen wollte. Die Provinzialstände von 1834 waren doch noch ein voller Anklang an die Landtage der alten Zeiten gewesen. Zwar das Virilstimmrecht des Großgrundbesitzes gab es nicht mehr; es galt seit 1867 bei den Kreisständen und hatte dort nur eine oft sehr bescheidene Vertretung des Bauernstandes und der Städte neben sich; aber das Wahlrecht der Herzogtümer war so geordnet, daß der Ritterschaft ein großer Einfluß durch die Gesetzgebung gewährleistet blieb, und das wurde zunächst nicht anders, als seit 1867 die Stände der Provinz aus Wahlen der Kreisstände hervorgingen. Der neue Entwurf jedoch beseitigte die Virilstimmen der großen Besitzer auf den Kreistagen und bildete dort die Wahlverbände des großen Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte; auf Betreiben des Landtages wurde der erstere Verband in 4 Kreisen des Westens ausgelassen. Über die Frage, wie man einer Alleinherrschaft des kleinbäuerlichen Elements im Landtage bei solcher Bildung der Kreistage vorbeugen sollte, kam man nicht recht zum Schluß, aber man war sich, wiederum

unter Reventlous Führung, einig, daß es nicht dahin kommen dürfe, Adel oder Städte mehr oder minder von ihrer geschichtlich und politisch begründeten Vertretung auf dem Landtage auszuschließen. Dieser Gedanke wurde sehr bestimmt ausgesprochen. Die neue Ordnung der Dinge hat denn auch später zu einem Ergebnis geführt, das jahrzehntelang alle Beteiligten befriedigt hat, wobei besonders mitspricht, daß die gemeinsamen politischen Anstrengungen der 1840er und 50er Jahre, aber auch die auf sich angewiesene Lage des Landes in der alten Zeit und der Ursprung und die geographische Mischung der Stände von jeher ein weit besseres Verständnis zwischen ihnen begründet und besonders entwickelt hatten, als es in den alten Provinzen üblich war, wo das Militär- und Hofleben den Adel abzog und die Agrarreform die Bauernschaften entvölkert hatte.

Das Jahr 1887 war das letzte, in dem der Wirkliche Beheime Rat Graf Emil zu Ranzhau auf Rastorf — seit dem 2. Landtage ständig — die Verhandlungen als Landtagsmarschall geführt hatte. Einer töckischen Krankheit erlag er noch in den besten Jahren am 15. Februar 1888. Es war schwer, sein Nachfolger zu sein. Zwanzig Jahre lang hatte er den Vorsitz geführt, und seine Klarheit und Kenntnis, seine Höflichkeit und Würde hatten den Tagungen einen Glanz und eine Sicherheit, ja eine Anmut verliehen, an die noch heute bejahrte Einwohner als an etwas nie wieder Erreichbares zurückdenken. Die Gestalt des Dahingeshiedenen hatte sich gar wohl in den Rahmen des alten Kaiserhofes gefügt; und er war doch ein echter Sohn des Landes; mit dem 1. Charakter geschmückt, was bei uns viel galt, hatte der jüngere Sohn des Gouverneurs von Lauenburg sich durch seine besonnene und patriotische Haltung in den 1860er Jahren das Vertrauen des Landes gewonnen. Sein Nachfolger wurde Kurt Reventlou, noch zweimal als ernannter Landtagsmarschall, dann mit dem 23. Landtage unter der neuen Provinzialordnung als gewählter Vorsitzender von Landtag und Ausschuß und so bis zu seinem Tode, bis zuletzt getragen vom Vertrauen seiner Heimat. Auch ihm war es gegeben, mit unparteiischer und sicherer Würde und mit der schönen Gabe eines frischen Humors die Tagungen zu leiten und das gute Verhältnis unter den Ständen des Landes

aufrechtzuerhalten. Seine Zurückhaltung als Vorsitzender war groß. Auch als im ersten Landtage, den er leitete, eine so wichtige und spaltende Frage vorkam wie die Teilung des Regierungsbezirks Schleswig, ergriff er nicht das Wort; am Schlusse stimmte er mit der holsteinischen Mehrheit gegen die Schleswiger. Schlagwörter und Kirchturmspolitik kannte er nicht, wo sie sich nicht mit dem Wohl der Gesamtheit deckten. Aber treu hielt er zu den Idealen des ganzen schleswig-holsteinischen Volks, für die sein Vater gestritten und gelitten hatte.

Doch seine Hauptarbeit lag seit 1890 im Schoße des Provinzialauschusses. Die Tätigkeit eines Mannes in einem Kollegium, und wäre es selbst der Vorsitzende, ist nur solchen bekannt, die als Mitglieder oder nahe Vertraute dieser Arbeit, sie von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr beobachten können. Wer außerhalb steht, für den fällt die Lebensbeschreibung eines solchen Mannes fast mit der Geschichte der Verwaltung zusammen, an deren Spitze er steht. Nur wenige sind imstande, sie mit persönlichen Zügen auszustatten; man muß abwarten, ob sich eine Feder findet, die diese Aufgabe für das Andenken des dritten Landtagsmarschalls und ersten Provinzialauschussvorsitzenden leistet, und man muß hoffen, daß sie sich findet, ehe es zu spät ist. Eine Geschichte der Provinzialverwaltung der letzten 26 Jahre zu schreiben, liegt außerhalb meines Rahmens. Bezeichnend für die Bedeutung des Mannes und die Treue seiner Landsleute war es, daß auch nach seinem Fortgang aus Preetz der Kreis Plön, dem er nun nicht mehr angehörte, ihn ohne Besinnen weiter in den Provinziallandtag wählte.

Die Gaben und die Erfahrung, die Graf Reventlou in sein Amt mitbrachte, vermehrt durch die Überlieferungen seines Namens, sicherten ihm einen großen Einfluß in allen Angelegenheiten der Provinz; man konnte sagen, daß es sehr schwer war, eine Sache durchzusetzen, wenn er ihr bestimmt entgegentrat. Um so schöner, hinzufügen zu können, daß es kaum jemanden geben konnte, der kundiger, sorgsamer und scharfsichtiger jede Angelegenheit prüfte, die an ihn herantrat. Er hatte durchaus sein eigenes Urteil, aber er hörte sehr aufmerksam die Gegengründe an, durch die er jederzeit bereit war, sein Urteil wohl-

erwogen zu berichtigen. Betraf das persönliche Wünsche, so sind wohl manche, die ihn schon gewonnen glaubten, gelegentlich nachher wieder enttäuscht worden. Er konnte für Personen sehr warm fühlen, aber über ihre Wünsche stellte er stets die Sache. Hierin liegt für jeden Staatsmann eine leise einsame Tragik, man kann jedoch sagen, daß die Lage der Dinge ihm diese Last weniger zu fühlen gegeben hat, als vielen anderen in ähnlicher Lage. Alles in allem, sah nicht nur das Land als Ganzes, sondern auch die einzelnen in ihm ein ungewöhnliches Maß von sachlichem Urteil verkörpert. Obschon, wie ich sagte, durchaus selbständigen Willens, hatte er doch den angeborenen Wunsch, Streitpunkte und Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, Reste von Bitterkeit auszuschalten; der ausgezeichnete Humor, der ihm fast immer diente, war dabei sein bester Gehilfe. Graf Reventlou hat mit drei Landesdirektoren gearbeitet; niemand wird die segensreiche Zeit unseres sparsamen ersten Landesdirektors Excellenz Wilhelm v. Ahlefeld vergessen; auf Herrn v. Graba folgte 1907 Graf Carl zu Platen-Hallermund. Reventlou arbeitete gern, leicht und gründlich, aber ihm fehlte nicht die Gabe des echten Staatsmannes, auch andere arbeiten zu lassen; vor allem aber wußte er seine persönliche Arbeit dem Maße der Arbeit anderer vortrefflich anzupassen und sie zu ergänzen. Er erkannte und behandelte die Menschen durchgängig richtig und wußte sie an der richtigen Stelle in den Dienst des gemeinen Nutzens zu stellen; er war wohl eher nachsichtig als hart. Wo er sah, daß ein Beamter seiner natürlichen Rolle nicht ganz den wünschenswerten Eifer entgegenbrachte, ließ er es wohl geschehen, daß ein anderer eingriff und ihm die Arbeit abnahm, nahm sie auch wohl auf die eigene starke Schulter; war aber der Platz wieder mit einer vollen Kraft ausgefüllt, so sorgte er auch gleich dafür, daß „sie zeigte, was sie konnte“. Und auch jenes andere Geheimnis des Staatsmannes besaß er; sein Gefühl für die Bedeutung von Form und von Inhalt stand in genauem Gleichgewicht.

Kann man vielleicht sagen, daß die Ranzhaus sich mehr den Kämpfen der Politik und den Aufgaben des Wirtschaftslebens gefangen geben, so sind die Reventlous seit den Emken-

dorfer Tagen treue Hüter des Geisteslebens der Herzogtümer gewesen; Graf Kurt war von derselben Art. Er war fast Polyhistor; eigentlich gab es nichts, was ihn nicht interessieren konnte, jeder Fachmann fand an ihm einen vortrefflichen Zuhörer, viele eine lebhaftere Anregung. Dotationsmäßig ist der Provinz die Aufgabe auferlegt, neben Wegebau und Volksfürsorge auch Kunst und Wissenschaft zu pflegen. Dieser Aufgabe hat sich der Dahingeschiedene gern gewidmet. Am nächsten mag ihm die Denkmalpflege gelegen haben, die sich fast immer mit seinen starken kirchlichen Interessen berührte. Unsere Landesgeschichte, in der sein Vater mit gestaltender Kraft gelebt hatte, war ihm wohlvertraut; er kannte die Geschichte seines Standes, seines Klosters, aber auch die der so ganz anderen Welt des Westens; noch im hohen Alter hat er mit jugendlichem Interesse eine Halligenfahrt durchs Watt unternommen. Graf Reventlou konnte neben seinen großen, öffentlichen Aufgaben nur ausnahmsweise daran denken, die Leitung von Gesellschaften oder Vereinen zu übernehmen. In seinen letzten Jahren stand er an der Spitze des Komites für Naturdenkmalpflege. Sonst ist unsere Gesellschaft meines Wissens die einzige, der dieselbe Ehre ein paar Jahre zuteil geworden ist. Seit dem 11. Dezember 1896 ihr Vizepräsident, nach des Landesdirektors von Ahlefeld Tode seit dem 18. Januar 1898 ihr Präsident, hat er dies Amt doch schon am 28. Januar 1899 wieder in die Hände des Landesdirektors von Graba niedergelegt, am selben Tage, als mit dem von ihm warm geschätzten neuen Sekretär Rudolf von Fischer-Benzon für uns eine neue Zeit begann. In die kurze Zeit seines Vorsitzes fällt die Geburt unserer neuen, bis heute gut bewährten Satzungen.

Während der Lebensdauer des Grafen Kurt Reventlou war es in den Herzogtümern eine häufige und vielbeachtete Erscheinung, daß älteste Söhne des Adels in jungen Jahren dahingerafft wurden oder doch ihre Väter nicht überlebten. Graf Reventlou aber gehörte zu denjenigen Erstgeborenen, die einen dauerhaften Kern von Kraft und Gesundheit in und durch ein

langes Leben mitnahmen. Er hatte zuletzt viel Talent, alt zu sein, aber kein Talent, alt zu werden. Die Aufnahmefähigkeit seines Geistes war unerschöpflich bis zuletzt; mochten die Dinge, die an ihn kamen, noch so neu sein. Naturdenkmalpflege und Heimatschutz auf geistigem, Burschenheime und Jugendbewegung auf sittlichem, Ödlandskolonisation zur Steigerung der Anbauflächen und Elektrifizierung der ländlichen Betriebe auf wirtschaftlichem Gebiet, alles nahm der über 70jährige noch mit gleicher, jugendlicher Frische in sich auf. Die Jugend selber blieb ihm immer neu, er umgab sich gern, ja mit Vorliebe mit ihren frischen Sprossen; in seiner Fürsorge für christliche Jugendverbindungen vereinigten sich seine Liebe zur Kirche und zur Jugend in voller Stärke. Selber kinderlos, war er doch ein rechter Kinderfreund.

Altgläubig und durchaus dem sittlichen Inhalt des Christentums zugewandt, fand er leicht seine Stellung zur Kirche, die grundsätzlich dieselbe war, wie einst die des Emkendorfer Kreises. Wie in der Provinzialverwaltung nahm auch in der kirchlichen Landesvertretung Graf Reventlou den Platz ein, den einst vor ihm der Graf zu Ranzau auf Rastorf geschmückt hatte; bis 1885 war dieser Präsident der Gesamtsynode gewesen, dann wurde es nach seinem Tode für ihre 4. und 5. Tagung der ausgezeichnete Landrat, Kammerherr v. Willemoes-Suhm, nach ihm seit 1894 bis 1913 von der 6. bis 12. Synode Graf Reventlou; nur 1907 leitete sie statt seiner Herr v. Bülow auf Bothkamp. Meister im Vorsitz der Synode, durch sie Mitglied des verstärkten Konsistoriums, seit seinem siebenzigsten Geburtstage Kieler Ehrendoktor der Theologie, hat Graf Reventlou ein bestes Stück von sich der Arbeit der Inneren Mission in Ricklingen zugewandt; an die Arbeiterkolonie, die sich unter des vielvermißten Bordesholmer Landrats v. Heinze, des ebenso unvergessenen Dr. Wachs in Hanerau und seinem Schutze segensreich durch alle Wechselfälle und ungünstigen Zeiten entwickelt hat, haben sich die großen Anstalten der Fürsorgeerziehung angeschlossen, alles in einiger Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung der Provinz und dem Landesverein für innere Mission. Von seiner landeskirchlichen Mitarbeit im engeren Sinne gilt daselbe wie von der Pro-

vinzialverwaltung. Die kollegiale Verfassung verschleiert das Bild der Einzelarbeit vor der Öffentlichkeit, und die Zurückhaltung eines Vorsitzenden einer großen Versammlung legt der Persönlichkeit Opfer auf. Um so eindrucksvoller ist es, wenn sie ausnahmsweise hervortritt. Niemand wird es vergessen können, als Graf Reventlou in der letzten Gesamtsynode, die er leitete, mit der wuchtigen Kraft der innersten Überzeugung sein kirchliches Bekenntnis ablegte, wohl altgläubig, aber doch weitherzig genug, daß keiner ihm seine Beistimmung versagte.

Die äußere und die innere Stellung des Grafen Kurt Reventlou machten ihn von selbst zum Träger hoher öffentlicher Auszeichnungen. Dem Hofe stand er nicht nur durch seine amtliche Stellung im Auge, sondern auch dadurch, daß seine Schwester Fanny lange Zeit Obergouvernante der kronprinzlichen Kinder war. Graf Reventlou erhielt am 19. August 1904 den Kronen I. Klasse und am 18. Januar 1911 den Roten Adlerorden I. Klasse; was ihn aber als echten holsteinischen Edelmann viel mehr erfreute, war der Titel eines Wirklichen Geheimen Rats, den er seit 20. April 1898 trug; dieser Titel setzt den historischen „Geheimen Konferenzrat“ fort. Aber was nicht verschwiegen werden kann, weil es die ganze unbefriedigende Lage unseres Landes im Rahmen des preußischen Königreichs so sehr bezeichnet: dieser Mann, dessen Einfluß in unserem Kreise kaum Grenzen hatte, vermochte in Berlin und auch im Herrenhause, dem er seit 26. Mai 1890 wie vordem sein Vater durch Königs Vertrauen angehörte, nur wenig, so wenig, daß es für einen Holsteiner überraschend zu sehen war. Jene haarsträubende Gleichgültigkeit, die in Berlin Hof, Behörden und Landtagsmehrheit den politischen Wünschen einverleibter Lande dauernd zeigen, und deren jüngstes Stück der erzwungene Anschluß unserer Provinz an den rückschrittlichen Fideikommißgesetzentwurf ist, war selbst ein solcher Mann zu brechen unvermögend.

Es war am Maitag des Jahres 1907, als Graf Reventlou das alte Probstenhaus in Preetz verließ, um das an Reizen so reiche Damp in Schwansen zum Wohnsitz seiner späten Tage zu machen. Damp hatte nach dem Willen Wilhelms v. Qualen, des letzten dieses uradeligen holsteinischen Stammes, zuerst seine

Witwe, dann seine Schwester Vielhauer v. Hohenhau besessen, nach deren Tode es 1905 auf Luise, Tochter des Kirchspielsvogts Josias v. Qualen, überging. Als sie am 28. September 1871 in Preeß dem Grafen Kurt Reventlou die Hand zum Bunde reichte, war es der Beginn einer glücklichen, reichen Ehe. Ihr bewegliches und geselliges Temperament ergänzte sich trefflich mit seiner behaglichen Ruhe; und eine heitere Mischung der Lebensalter blieb wie seit Alters ein Kennzeichen für den Verkehr des Probstenhauses. Namen, die an längstverschollene Zeiten, an entlegene Wohnstädte unseres Landes erinnerten, wechselten mit neuen, die erst durch den Anschluß an das große deutsche Vaterland für uns Klang und Bedeutung erhalten hatten. In Damp wurde Graf Reventlou, was er vorher nie gewesen war, noch praktischer Landmann. Heinrich v. Treitschke sagt einmal, daß die Liebe zum Detail doch erst den großen Verwaltungsbeamten mache. Wie sehr sie dem Heimgegangenen eigen war, konnte man nie besser sehen, als wenn er von früh bis spät mit eindringender Fürsorglichkeit um die Einzelheiten des großen Betriebes, um Vieh und Futter, Gerät und Arbeit sich kümmerte; es hatte für die, die an ihm den hohen Sinn und die großen Aufgaben des Staatsmannes sahen, etwas liebenswürdiges, ja rührendes, seine sorgsame Liebe für diese kleinen Dinge des Lebens zu beobachten, über die manch geringerer Geist sich nur zu leicht erhaben fühlt. In wahrhaft musterhafte Ordnung hatte er nach seinem Eintritt in die Probstenstellung das Rechnungswesen der ihm anvertrauten Verwaltung gebracht, und ganz dasselbe leistete er in Damp; an beiden Stellen fand er genug darin zu tun; diese Ordnung gehört zu den besten Lichtseiten der preußischen Beamtenziehung, deren Grundsätze er nirgends im Leben ganz verleugnete. Ein heiterer Friede lag über dem Lebensabend des greisen Mannes. An den Kriegen seiner Lebenszeit war er, obschon in jungen Jahren Ulanenoffizier im Landwehrverhältnis, nicht mit dem Schwerte beteiligt gewesen; seinen Bruder Werner hatte er 1870 verloren gehabt. Jetzt hat der Tod den Achtzigjährigen mit milder Hand aus unserer Mitte hinweggenommen, ehe die Schrecken des großen europäischen Krieges für unser Land wirklich fühlbar wurden.

Am 13. Oktober 1914 verschied er friedlich in Damp. Zahlreicher und ansehnlicher noch wäre in Friedenszeiten die Trauerversammlung in der alten Marienkirche in Preeß gewesen, die am 17. Oktober andächtig an seinem Sarge stand. Aber jeder, der ihm auf dem Friedhose der Preeßer Gemeinde die letzte Ehre erwies, wußte doch: Hier trauert ein ganzes Land wie an der Bahre seines Vaters.



Sido.

Kleine Schriften zur Geschichte Holsteins

aus der Prager Handschrift neu veröffentlicht

von

Richard Haupt.



1. Vorbemerkungen.

Im Jahre 1913 habe ich ein kleines Buch erscheinen lassen unter der Bezeichnung Nachrichten über Wizelin (N. ü. W. und seine Kirchenbauten, im Lehrgedichte eines ungenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster, bearbeitet, verdeutscht und erläutert von R. H. Tübingen, Laupp — Tübinger Studien 2, 3). Es waren darin namentlich die Verse (das Lehrgedicht), und der Brief Sidos zu behandeln, und diese beiden Schriften waren wie im Wortlaute so in Verdeutschung wieder zu geben.

Was die Verse anlangt, so beansprucht der dort mitgeteilte Wortlaut bis auf wenige Stellen, die unten noch besonders aufgeführt werden sollen (s. S. 54), Anerkennung und Giltigkeit.

In Bezug auf Sidos Brief konnte derartiges, bei dem Zustande der Überlieferung, nicht erstrebt werden.

Diese für unsere Geschichtskunde sehr wichtige Schrift, ein Werk eines trefflich unterrichteten und durch strenge Wahrheitsliebe ausgezeichneten Mannes, liegt unseren heimischen Geschichtsfreunden bereits in zwei Abdrucken vor. Der erste war eine

leider sehr flüchtige Arbeit des hochverdienten Lappenbergs, erschienen 1829 in Falcks staatsbürgerlichem Magazin. Lappenberg kannte nur die Hamburger Handschrift. Im Jahre 1875 gab dann den Brief Dr. Nic. Beeck heraus, und zwar im vierten Bande der Quellsammlung der Gesellschaft für Schleswig-holsteinische Geschichte. Er konnte eine zweite, bessere Handschrift zuziehen, die zu Wiener Neustadt ist, und seine Arbeit ist vortrefflich. Bald aber konnte Schirren von einer dritten Handschrift Kunde geben, die sich in den Sammlungen der Vollandisten befindet, und hat aus ihr (Zeitschrift der Gesellschaft 8, 312 ff.) eine Auswahl beachtenswerter Lesarten mitgeteilt. Durch das Vorhandensein dieser Handschrift, deren verhältnismäßige Vorzüglichkeit sogleich erwiesen ward, war nun auch Beecks Arbeit veraltet. Wirklich zugänglich gemacht ist aber die Brüsseler Handschrift nach ihrem Wortlaute erst 1909, indem für die neue von B. Schmeidler besorgte Ausgabe Helmolds, die auch die Verse und den Brief enthält, eine genaue Vergleichung angestellt war, und die Vorzüge ihrer Lesungen lagen nun durch ihre Mitteilung in den Monum. Germ. Histor. so vor Augen, daß es als das Richtige erschien, in der Gestaltung des Textes auf diese zu bauen. Das habe ich denn getan, und in den Nachrichten über Wizelin Seite 54—68 liegt das Ergebnis vor.

Raum jedoch war der günstig veränderten Lage Genüge geleistet, so schien sich, was früher geschehen, zu wiederholen.

Eine Stimme, die gehört werden wollte, nämlich Herrn Schmeidlers selbst, äußerte sich in einer höchlich unerfreuten Besprechung meiner Arbeit (im Neuen Archiv der Gesellschaft für ält. mittelalt. Geschichtskunde 38, 719) dahin, es sei falsch, daß ich die Prager Handschrift des Sido nicht benutzt hätte. Wäre das in ordentlicher Weise geschehen, dann wäre etwas ganz anderes herausgekommen und der Text zeigte nicht so ein entstelltes Gesicht wie nunmehr der Fall¹⁾.

¹⁾ Die Worte sind, daß die Prager Handschrift „nunmehr die älteste des vollen Textes und überhaupt beste Textquelle ist und meinen (Herrn Schmeidlers) Text in allen wichtigen Fällen bestätigt, und ihre Kenntnis hätte Haupt vor den vielen Fehlern der Brüsseler Handschrift bewahrt, die nun seinen Text entstellen“ usw.

Bei dieser so freundlichen Mahnung konnte man nicht anders denken, als daß ein Gelehrter, der etwas auf sich hält, sie nur auf Grund gewissenhafter Prüfung und guter Kenntnis sich erlaubte und in der Meinung, der Sache selber zu dienen. Allerdings war es ein wenig verdächtig, daß Herr Schmeidler seinerseits diese vortreffliche Handschrift, die er gar nicht benutzt hatte, auch überhaupt nicht nötig gehabt hatte, um „in allen wichtigen Fällen“ das Richtige zu treffen. Und gerecht war der Vorwurf gegen mich auch nicht, denn ich hatte von ihr nichts gewußt, so wenig als er selber, der erst von einem nordischen Gelehrten, vermutlich in freundlicherer und gefälligerer Weise, auf ihr Vorhandensein aufmerksam gemacht worden war.

Immerhin, von einer neuen beachtenswerten Handschrift zu hören war erfreulich, und wenn sie wirklich wieder besser war, als die früher bekannten, dann konnte und sollte sich der frühere Vorgang schon jetzt wiederholen, und der Text war von Neuem umzuwälzen.

Ich habe deshalb mit gespannter Erwartung und einer gewissen freudigen Hoffnung mich dem Studium des von der Prager Bibliothek freundlich dazu dargebotenen Bandes hingegeben.

Vielleicht hätte es genügen können, wenn ich daraus die *varia lectio*, mit Anschluß an irgend einen der früheren Drucke, mitgeteilt hätte. Unseren Lesern wäre damit jedoch übel gedient, denn die Benutzung wäre sehr unbequem geworden. So habe ich es für richtig befunden und mit Dank begrüßt, daß ich Gelegenheit erhielt, ihnen den gesamten Text von Neuem vorzuführen. Man ist ihnen ohnehin einen neuen Abdruck schuldig.

Es ist ganz unbedenklich, diesen Abdruck so zu gestalten, daß er vor allem den Text der Prager Handschrift bietet. Um so lieber werden die Leser der Aufforderung folgen, selber zu prüfen, ob die Handschrift zuverlässig, und ob sie besser ist als die anderen waren, namentlich aber, ob sie besser ist als die Brüsseler.

Für mich ist das Ergebnis der Prüfung eine Enttäuschung gewesen, und zugleich ein Gewinn. Eine Enttäuschung, weil in der Tat diese neu zugänglich gemachte Handschrift von 1510, die weder besonders alt, noch gar die älteste ist, in keinem ein-

zigen Punkte uns neue Kenntniss bietet, nirgends uns unzweifelhaft an die Quelle näher heranzuföhrt als die schon bekannt gewesenen. Ein Gewinn in doppelter Weise. Erstens ist das mit einer gewissen Zurückhaltung verbunden gewesene Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Brüsseler Überlieferung durch die Beschäftigung mit den anderen Formen des Textes neu bestärkt, und zwar so, daß wir nun in jener mit voller Überzeugung nicht nur die verhältnismäßig beste, sondern überhaupt eine trotz aller Einzelmängel gute und getreue Abschrift erkennen. Und andererseits ist die Kenntniss des Prager Handschriftbandes selbst überhaupt für uns eine höchst anziehende und fruchtbare Quelle neuer Kenntnisse. Wir tun darin Blicke in das geistige Leben eines wagrischen Klosters, und es wird uns der Text einiger seither ganz unbekannter, und die Ergänzung von seither nur stückweis bekannten Schriften geboten.

Und so mag denn dem, der dazu unwillig Anlaß gegeben hat, schließlich noch ehrlich gedankt sein.

2. Der Prager Handschriftenband nach Beschaffenheit, Inhalt und Herkunft.

In der Prager Universitätsbibliothek ist ein Quartband, bezeichnet XLIV E 4. Das Papier ist zwischen eichene Holzdeckel gefaßt, die mit geschwärztem Leder überzogen sind. Der mit hübscher, ziemlich einfacher Pressung verzierte Bezug ist mangelhaft erhalten; am Rücken fehlt er ganz, die Spangen sind verloren, Eckstücke waren nicht vorhanden. Im Einbände sind ältere Pergamentstücke von Handschriften gebraucht.

Der Inhalt bietet zunächst einen Wiegendruck ohne Ort und Jahr: Sermones Doctoris Jacobi Carthusien. dominicales per annum auf 185 Blättern. Dahinter enthält der Band noch 124 unbedruckte. Zunächst sind sie dazu bestimmt gewesen, das Quotlibetum actuum humanorum desselben Verfassers, Jakobs von Jüterbok (geb. 1385, † um 1470), handschriftlich auf sich aufzunehmen. Diese Schrift beansprucht nur sechszig Blätter; die Ausführung ist die eines tüchtigen Schreibers. Dahinter hat

eine andere Hand eine Anzahl Nachrichten und Schriften einzutragen Gelegenheit genommen, die der Kenntniss darzubieten oder zu erhalten nicht so sehr die Theilnahme an geistlichen und frommen Bestrebungen als an geschichtlichem Wissen veranlaßt hat. Der Schreiber hat da fast Alles, was er von Nachrichten über die Zeit Wizelins auffinden konnte, hereingenommen, offenbar von der Absicht geleitet, die Schriften dem Kloster, dem das Buch gehörte, zugänglich zu machen. Das Kloster war das Segeberger, und die Zeit der Anfang des 16. Jahrhunderts, das Jahr war 1510 oder wenig früher. Es muß hier an solchen Schriften noch ganz gemangelt haben, in großem Gegensatz zu den zu Bordesholm bestehenden Verhältnissen. So suchte nun die seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erwachte und rege gewordene Wißbegierde den Mangel zu heben. — Diese Nachrichten nehmen sechs Blätter ein. Dann folgen wieder Abschriften geistlicher Traktate und zwar (67—102) Alberti Magni (1193—1280) *de veris virtutibus* (das Paradiesgärtlein der Seele) und (103—116) des Johann de Rokitzano († 1473) häretische Abhandlung über die Laiencommunion in beiderlei Gestalt. Hinter diesen von berufsmäßig geübter Hand ausgeführten Abschriften waren noch einige Blätter frei, als man auf dem Vorsatzblatte ein Register der im Bande enthaltenen Stücke eintrug. Nachher ist noch das Decadecon des Magisters Johann Klenkoch, Eremiten des hl. Augustinus († 1374), gegen 21 Irrtümer des Sachsenspiegels gerichtet, eingeschrieben, mit angehängter *Constitutio Gregorii pape XI contra errores predictos*, die auf Blatt 124 gerade noch Platz gefunden hat.

Der Band mag im 16. Jahrhundert aus dem Besitze des Segeberger Klosters in die Hände Heinrich Ranzaus gekommen sein, welcher Sammler und Bücherfreund († 1599) lange Zeit zu Seeberg hauste. Allerdings zeigt der verkümmerte Einband dessen Eigentumsvermerk nicht, und das Buch war vielleicht bloß „geliehen“.

Das Schicksal, das es im 17. Jahrhundert nach dem fernen Osten verschlagen hat, wo es dem Prager Jesuitenkloster zugeführt worden ist, wird das gleiche sein, das in die öster-

reichischen Lande auch die zu Wiener Neustadt befindliche, aus dem Bordesholmer Kloster stammende und Ranzaus Bibliothek einverleibt gewesene Handschrift gebracht hat, die den Brief Sidos enthält (vgl. Beeck a. a. O. S. 155). Die Bücherei war aufgestellt gewesen im Schlosse zu Breitenburg; im Kriege war 1627, da die Kaiserlichen Breitenburg nahmen, der herrliche Bestand zum Teile entführt und zerstreut worden. S. Posselt, 3. d. Ges. 11. Vgl. Schl.-holst. Jahrb. 1884, 378 ff.

Auf dem Vorsatzblatte steht folgendes geschrieben:

Liber domus beate marie virginis et sancti Iohannis ewangeliste ordinis canonicorum regularium ordinis Augustini in et prope Segeberge Lubicensis Dyocesis.

Hiernach folgen die ausführlichen Titel der Abhandlungen sermones, quotlibetum, tractatus Alberti, tractatus Iohannis (vor dessen Irrtümern gleich hier eindringlich gewarnt wird); dann heißt es weiter: sequencia habentur ante tractatum Alberti Magni

Epistola Sidonis prepositi in Novo monasterio de conuersione terre Holtzaticae

Vita Vicelini metrica

Alia vita Vicelini metrica edita per Iohannem Meyer conuentualem in Barsholm

Item de conuersione terre Holtzaticae Cathologus omnium dominorum vel principum totius Holtzacie et comitatus Schauwenborch vsque ad annum 1511 ab vltima receptione cristi-anismi

Im Codex selber schließt auf Bl. 60b die Abschrift des Quotlibetum mit der Bekräftigung des Papstes Nicolaus V., ausgestellt im Jahre 1452 und der Bemerkung: completus est iste tractatus per me Iohannem capellaneum in Soltwedel sub anno domini 1467 in vig. nativ. dni. Sogleich auf dem freigebliebenen Unterteile dieser Seite 60b steht in roter Schrift

epistola fratris Sidonis prepositi in Faldera de primordiali conuersione Holtzatorum.

Es folgt Bl. 61—63a der Brief Sidos. Nach dessen Schlusse heißt es (63a) prefata materia habetur MXX elegantiori stilo et metro. In quo habetur etiam vita Vicelini in extenso.

Item Egidius de Roma († 1316) de regimine principum. Albertanus Buxiensis († um 1314) de arte tacendi et loquendi. In eodem libro eciam continetur vita venerabilis Dithmari canoci regularis in Hogeristhorpe quondam decani Bremensis ecclesie¹⁾.

Hierauf folgen (63b) die von Beeck (194 ff.) aus dem Hamburger Codex des Sido mitgeteilten Verse (de venerando Vicelino: Faldera pontificis), jedoch in abweichender Form und vollständiger.

Nach diesen heißt es (63b) am Ende der Seite und Spalte: Sequitur vita Vicelini anno 1490 edita a magistro Iohanne meyer fratre et canonico in conuentu bardesholmenn und es folgen die aus der Neustädter Hds. von Beeck (197 f.) mitgeteilten 48 Verse de venerabili Vicelino: Gesta patris. Wir erfahren also nunmehr davon die Herkunft, den Verfasser und die Entstehungszeit. Es ergibt sich auch Einiges zur Besserung oder Sicherung des Textes.

Auf dem leer gebliebenen breiten Unterrande der Seite 63b ist dann noch das bekannte, späterhin viel citierte (s. bei Moller, Cimbr. lit. 2, 915. Westph. 2, 8) „viereckige“ Epigramm, das 1490 als Wizelins Grabchrift angebracht war, Aldenburch

¹⁾ Von prefata bis loquendi rot unterstrichen. Von da ab mit schwärzerer Tinte nachgetragen. — Das M ist ebenfalls schwärzer so nachgetragen oder draufgeschrieben. Was das MXX zu bedeuten hat, ist nicht zu sagen. Man erwartete hier in mspto quodam oder Ähnliches. — Die Hds., auf welche sich die Bemerkung bezieht, liegt nicht vor und scheint verloren. — Die Worte elegantiori stilo et metro können auf das Lehrgedicht, die sogen. versus de Vicelino (Beeck S. 157 ff. und Nachr. über Wiz.) deuten; wenn das der Fall ist, so sind diese, außer in der heute erhaltenen Ausfertigung, auch in Abschrift vorhanden gewesen. Ausgeschlossen ist aber auch nicht, daß es noch ein anderes einigermaßen ausführliches Gedicht über Wizelin gegeben hat, das es vielleicht noch gibt. — Unter der Schrift Vita Vicelini prosaice in extenso sind vermutlich die gesta Vicelini verstanden (s. Beeck S. 150), die nur eben der Erwähnung wert sind. So ist auch die vita Thitmari nur ein Auszug aus Helmold. Sie ist zu finden in der Handschrift zu Wiener Neustadt und abgedruckt von den Bollandisten (s. Beeck 195. 151). Eine verhältnismäßig ausführliche vita Vicelini fand sich auch auf der seinem Andenken gewidmeten Gedächtnistafel zu Bordesholm (s. Westph. 2, 8—10. Vgl. Lappenberg in Mich. u. Asm. Archiv 2, 557).

presul usw. mit großem rotem Anfangsbuchstaben, etwas spielerisch, aber ohne rechtes Geschick, ausgeführt.

Auf Seite 64a folgt die Geschichte, die im Verzeichnis als Abhandlung de conuersione terre Holtzaticae bezeichnet ist.

Als aus den Sammlungen der Bollandisten Schirren im 8. Bande der Ztschr. der Ges. f. Schl.=Hollst. Gesch. seine reiche Ernte darbrachte, gab er auch eine Abhandlung de Beato Vice-lino et duobus martyribus wieder, aus einer dänischen Vorlage ins Latein übersetzt. Der dänischen Vorlage muß, sagt er S. 318, wieder eine lateinische des 15. Jahrhunderts zu Grunde gelegen haben; es werde eine der unzähligen Variationen gewesen sein, in denen sich zu geistlichen Zwecken der gegebene Stoff behandeln ließ. Es zeige sich hier wieder einmal, wie frei die geistliche Überlieferung mit den alten Nachrichten umspringe. Immerhin ist es gar nicht ohne Wert, diesen Wendungen des Menschengesichtes beobachtend nachzufolgen, und so hat es denn mit Recht Schirren selbst, wie Lappenberg und Beek, der Mühe wert gehalten, solche kleine Versuche zugänglich zu machen. Diese Abhandlung de conuersione terre Holtzaticae ist ein derartiger neuer Beitrag und fügt sich namentlich dadurch schön in die Reihe ein, daß sie auf die gleiche Vorarbeit zurückgeht, wie die Vorlage jener dänischen Schrift; sie bildet davon eine gekürzte, doch weder untreue noch ungeschickte Wiedergabe.

Eine besondere Anziehungskraft gewinnt sie noch dadurch, daß sie gerade für diese kleine Sammlung von Wigelinschriften verfaßt sein muß. Ihr Verfasser ist der gewesen, der von Liebe zu geschichtlichen Studien getrieben das Alles hier zusammengetragen hat. Das anzunehmen ist man dadurch veranlaßt, daß man bemerkt, wie sein Geist beim Eintragen der Schrift lebendig mitgearbeitet hat; auch deutet darauf die Art der Verbesserungen und mancher Versehen. Der Schreibende hat nämlich noch im Abschreiben seiner Kladde (wenn er überhaupt eine solche vor sich liegen hatte) den Ausdruck gemodelt und sich auch wohl in Wendungen begeben, aus denen kein rechter Ausweg führt. Volle Sicherheit ist durch den Umstand gewährt, daß die sich an die Darlegung de conuersione sofort wieder, ohne Überschrift, anschließende ganz gleichartige Abhandlung (cathologus

dominorum u. s. f., wie der Titel auf dem Vorsatzblatte des Bandes lautet) überhaupt nicht vollendet ist, sondern sich nur als Entwurf oder Versuch darstellt. Für viele der Zahlen sind noch Lücken gelassen; an manchen Stellen ist gebessert oder ergänzt.

Zum Schlusse macht der treufleißige Verfasser noch den Versuch, einen Stammbaum des Schauenburgischen Hauses aufzustellen; das Ergebnis ist noch ganz unfertig, und die Wiedergabe verlohnt sich nicht.

Von diesem also abgesehen, lassen wir nun, nach diesem Prager Codex, die einzelnen auf Holstein bezüglichen Schriften in der gegebenen Ordnung folgen.

3. Der Brief Sidos.

A. Über die Handschriften Sidos mit besonderer Rücksicht auf die Prager.

Vorlage der für die Bollandisten im 17. Jahrhundert gefertigten Abschrift (1) war die Kladde Sidos selbst, oder eine ihr nicht ferne Niederschrift. Sie bot allerhand Anstöße, orthographische Eigenheiten, Schreib- und Flüchtigkeitsfehler. In dieser Vorlage war, vermutlich schon vom Verfasser selbst, aber auch wohl von Anderen, verbessert, eingeschrieben oder ausgeglichen. Manches davon hat der Abschreibende verlesen, oder auch nicht entziffern können. Er war aber vorsichtig, ja ängstlich; er war gewissenhaft. Die Änderungen, Zusätze, Besserungen hat er durchaus nicht alle berücksichtigt; er hat sich möglichst ans Erste und Einfache gehalten. Vergleichen wir den so gebotenen Text mit dem durch andere Abschriften hergestellten, so fehlen einzelne Wörter an etwa 20 Stellen, und diese kürzere Lesung ist nur an etwa acht dem volleren Wortlaut vorzuziehen.

Ganz anders verhielt sich der Geschichtsfreund, der Sidos Brief in den Segeberger, jetzt Prager Geschichtsband eingetragen hat (3). Es war ihm um den Inhalt zu tun und sein Geist war dabei lebhaft mit beschäftigt. So folgte er den Wendungen des Wortlautes nicht wie ein Schreiber von Beruf, sondern

(wie ein solcher urteilen würde) oberflächlich und flüchtig. Die in der Vorlage enthaltenen Änderungen und Änderungsvorschläge hat er gerne berücksichtigt. Auch hat er gar Manches richtiger gelesen als der Andere. So erscheint Vieles in seinem Texte, verglichen mit dem anderen, als ausgelassen, umgestellt, nachgetragen, doppelt geschrieben, und auch hinzugefügt. Es ist etwa die Art, in der der Schreibende seine eigene Geistesarbeit, den Aufsatz *de conuersione*, ins Reine schrieb (s. S. 45). Ein Beispiel (181 a): et defendenti nidum suum nidum defendenti. Derartige Streichungen finden sich in einiger Menge und sind bei dem Abdruck nicht weiter zu berücksichtigen, wie überhaupt die von ihm selbst gebesserten Fehler. Die Eigennamen schrieb er natürlich in der ihm richtig erscheinenden Schreibung, also namentlich Segeberge, Hogerstorpp, ohne jedoch dabei ängstlich zu sein. Sehr beachtenswert ist, so kleinlich es auch scheint, darauf zu achten, daß er den Namen Ludmundus, den Sido 176 b 1 irrig Lundmundus geschrieben hatte, ebenfalls hier, sowie 176 c 7 Lundmundus schrieb, nachher aber das n an beiden Stellen strich. In 180 b 1, wo er Luntmundus geschrieben hat, vergaß er das Streichen des Buchstabens n. Daß durch ihn keine peinliche Vergleichung nach Beendigung der Arbeit vorgenommen ist, kann aus folgender Stelle erhellen, wenn sie nicht gar ein Beweis dafür ist, daß er sich über Kleinigkeiten erhaben wußte und das Bessern Anderen überließ, statt sein Abgeschriebenes zu entstellen. Er schreibt 174 a: *invenit enim inopinate sacerdotem, qui schole Bremensi preerat, Vicelinum nomine, virum secundum cor suum, cujus repente dominus spiritum suscitavit qui schole Bremensi preerat Vicelinum nomine, cujus repente dominus spiritum suscitavit et cor amoris sui igne succendit.* Da ist es denn schließlich kein Wunder, daß nicht bloß die Lücken, die in der Vorlage selbst vorhanden waren (179 d, 182 a), unbemerkt blieben, sondern auch einige neue frisch entstandene, so sehr sie doch auffallen mußten (176 c ab hac vita, 181 d in qua tales viri).

Auffällig zeigt sich die Gewohnheit des Schreibenden, beim Schreiben weiterzudenken, bei gewissen Verbesserungen wie 172 c 2 christianitas sita cepta 172 c 1 Lyemari Lyemari 176 e 5 usque

ad ad, 147b 1 excidere quia quod, namentlich aber in seinen Wortstellungen. An neun Stellen drehte er Wörter um, nach deutschem Sprachgefühl das Betonte ans Ende setzend, während die andern Handschriften (beide außer 182a 6) das bieten, was nach dem lateinischen Sprachgebrauch das Richtigere ist. Die sachlich wichtigste eigene Lesart der Prager Handschrift ist Marie virginis statt Agnetis an der Stelle (183 b), wo die Patronin des Reinfelders Klosters genannt werden soll. Daß man zu Reinfeld (wie in allen Cisterzienserkirchen) die Mutter Gottes als Beschützerin ehrte, war dem Niederschreibenden natürlich wohl bekannt, und da er die Berichtigung oder den Vorschlag dafür schon in der Vorlage, nach der er arbeitete, vorfand, so machte er unbedenklich Gebrauch davon.

Gerade diese Variante, nebst manchen anderen, hat auch in der nicht mehr aufzufindenden Abschrift oder Rezension 2 Aufnahme gefunden, von der wiederum die schon erwähnten Abschriften zu Neustadt und zu Hamburg abstammen. Jene, die bessere, ist von 1512, die Hamburger ist ein kleines älter. Nachdem die von den Bollandisten bewahrte Überlieferung 1 wieder zu Tage gekommen ist, war die Rezension 2 weit zurückgesunken. Hält man sie jetzt aber auch mit 3 zusammen, so gewinnt sie wieder an Bedeutung: wo sie mit 1 übereinstimmt, was an sehr vielen Stellen gegen 3 der Fall ist, da gewinnt das Zutrauen auf die Güte von 1 neue Stützung.

Obwohl, nach dem Allem, die Segeberger oder Prager Handschrift gar nicht danach strebt, eine möglichst getreue Wiedergabe von Sidos Wortlaut zu sein, ist es doch ganz unbedenklich, daß wir den Text im Nachfolgenden so geben, wie ihn sich der Segeberger Geschichtsfreund gebildet hat. Dem Bedürfnisse der zu eigener Prüfung Beneigten dienen wir so, daß wir die Worte, die sich in 1 und 2 nicht finden [in Haken fassend] besonders bezeichnen, und am Rande die anderen Lesarten neben den Text setzen, durch gesperrte Schrift es andeutend, wo sie bestimmt den Vorzug verdienen. Endlich sollen (in Klammern) die des Sinnes wegen notwendigen Verbesserungen im Texte selbst gegeben werden.

B.

Epistola fratris Sidonis prepositi in Faldera de primordiali conuersione Holtsatorum¹⁾.172
[S. 236]

Domino Godßwino confratri et sacerdoti de
Haselstorpe Sydo, pusilli gregis in Novo Monasterio
minister exiguus. In

Ambiguis causis spiritu regi (U—)

Discrecionis . . .

- b Ecclesiam Bishorst ut audivimus divestire devestire 1
nitimini, eo quod transacte rei seriem ignoretis, aut
certe [vos] scire dissimuletis. Ut igitur nova et vos *deest* 1 scire
vos 2
intricata per vos emersa planius enodetur questio,
novo prorsus et altiori eget exordio. et altiori prorsus
1. 2
- c Ante tempora recolende memorie Lyemari
archiepiscopi christianitas cepta in provincia Wagrie
ante multos annos abolita defecerat, et christianis
omnibus expulsis paganismus invaluerat. Barbari
denique jugo christianitatis excusso in christianos sibi
contiguos nimio furore debachati sunt et provinciam
nostram usque Etzeho totam pene depopulati sunt.
- d Tempestas hec persecucionis sevissima usque ad
tempora et ultra predicti pontificis crudeliter desevit,
et terra pene in solitudinem redacta est, quia prin-

¹⁾ Die Überschrift steht so nur in der Prager Handschrift (3); die Hdsf. der Bollandisten (1) hat keine.

Überhaupt ist der Text im Folgenden lediglich nach 3 gegeben, wobei natürlich die Abkürzungen für Bremensis und Christus (oder Cristus!) nebst Ableitungen aufgelöst sind. Am Rande sind die Abweichungen der besseren Überlieferung 1 mitgeteilt, und wenn sie von den Handschriften 2a (zu Wiener Neustadt) und 2b (zu Hamburg) unterstützt werden, ist das angemerkt. Sonst sind eigene Lesarten von 2 nur ausnahmsweise angeführt. Auch von 1 sind Abweichungen der Rechtschreibung, namentlich betreffs aller Eigennamen, beiseite gelassen. Das Alles findet man ja vollständig in der neuen Ausgabe der Mon. Germ., für uns ist es unwesentlich.

Die Randzahlen mit S. weisen auf diese Ausgabe, die anderen sind die Seitenzahlen Becks.

- cipes Saxonie auxilium subtraxerunt eo quod durum esset, ancipiti forte se immergere periculo, aut certe sorte 1 quia difficilis et incertus esset Albie transitus in tam |
- 173 ambiguis et continuis casibus. Qua propter communicato cum suis dominus archiepiscopus consilio decimam provincialibus relaxavit et, ne terra in |
- [s. 237] solitudinem redigeretur, concessit, ut sex modii frumenti de opere aratri pro decima solverentur, et quia provincia eorum contigua esset terminis hostium et nulla erat difficultas locorum ad impediendum impediendos 1.2 insultus eorum incertos, pro hoc ipso levamine aquilonales inc. par. 1 animequiores incole et paratiores essent resistere persequentibus.
- b Post discessum Lyemari archiepiscopi preerat sedi Bremensi Humbertus [archi]episcopus; post episc. 1.2 hunc Fredericus [archi]episcopus, qui ambo pallio episc. 1.2 archiepiscopali caruerunt. Illis decedentibus successit Adelbero archiepiscopus, qui pallium a papa
- c Innocencio suscepit. Accessit tunc temporis gravamen maximum Bremensi ecclesie, quia aquilonares Acc.] Success. 1 aquilonales 1.2 episcopi, qui a tempore beati Anscharii et a diebus Ludowici Imperatoris, qui fuit filius Karoli Magni, suffraganei Bremenses fuerant, subtraxerunt se a subtraxerant 1 subjectione debita, et Acerus Lundensis episcopus, raptο fraudulenter pallio, primus Danie archiepiscopus factus est. Cum igitur jam desperatum esset christianitatem diu abolitam recuperari posse in Wagria, et in augmentum doloris a domino Bremensis sedis episcopi recessissent in Dania, tantis dominio 2 secess. 1? angustiis et pressuris archiepiscopo Adelberone involuto, pater misericordiarum et Deus tocius consolationis dedit tandem | invenire consolacionem. Invenit enim inopinate sacerdotem, qui schole Bremensi preerat, Vicelinum nomine, virum secundum cor suum, cujus repente Dominus spiritum suscitavit et cor amoris sui igne succendit. Succensus totus obsequium se Deo prestare vovit, transire Albiam,

- periculis se immergere, verbum euangelii gentibus
 b disseminare constanter statuit. Accedens ergo | ad
 [S. 238] archiepiscopum cor suum tali zelo accensum aperuit.
 Ille vero sermonibus ad tale negocium competentibus
 eum valde animavit, commendatum eum divine
 gratie dimisit, evangelizare verbum Dei eciam] in 1. 2
 c tibus autoritate sua misit. Ecclesiam antiquitus
 Witentorp, nunc Novum Monasterium nuncupatum, Wipent. 1. 2
 cum parochia in terminis regnorum (lies Wagriorum)
 sitam, ei dimisit, ut ibi manens, cum per gratiam
 Dei ostium fidei patere videret, facilem haberet ad viderat, corr. in
 barbaros accessum et, si persecucio urgeret, celerem vident 1
 haberet recursum. Ecclesiam Bishorst cum parochia recessum 1. 2
 super litus Albie sitam, scilicet villis Vulberse et
 175 Roetmersvlete, et reliquis, eo quod remotus | locus
 a barbarica persecucione esset, ei adjecit, ut si
 quando aliqua necessitate a mansionibus suis arce-
 retur, refugium in tutoribus locis inveniret, eo quod
 locus ille propter circum adjacentes paludes omnibus
 b ceteris (lies esset) inaccessibilis. Predictus igitur
 sacerdos venerabilis talibus ab archiepiscopo suffultus
 adminiculis, adjunctis sibi in opus euangelii [fidelibus]
 sociis, primo sibi manendi sedem in Novo Mona-
 sterio collocavit.
 c Inde succinctis lumbis ingrediens et egrediens,
 ut barbaros sub jugum fidei reduceret, verbo Dei
 instanter et intrepide cum suis insudavit. Nullam
 ecclesiam in tota provincia Wagrie invenit, omnes
 christianos ejectos repperit; solus rex eorum Hinricus
 nomine christianus christianis favebat, quia solus
 (lies suos) sibi rebelles per eos subjiciens servire
 d sibi compellebat. Qui sacerdotem ad se venientem
 benigne suscepit. Humane tractavit, et toti regno
 suo in spiritualibus eum prefecit. Autoritate igitur
 regia fultus cepit cum suis verbo predicacionis viriliter
 [S. 239] insistere, et Domino cooperante ad fidem | multos
 176 convertere. Sacerdotes tres: Ludolphus, Hermannus,

verb.eu.in g. 1.2

ergo] autem 1.2

eciam] in 1. 2

Wipent. 1. 2

viderat, corr. in
vident 1

recessum 1. 2

propter om. 1

exteris navessi-
bilis 1

fid. deest 1

sedem om. 1,
sedem man. 2egred. et regr.
1. 2

repperit] respicit 1

solus corr. ex
solas? 1 suos 2

predicationibus 1

- Bruno cum sibi adherentibus Lubeke missi sunt. Et quia habitator ibi nullus erat, et mercatores mercimonia sua incolis deferentes anchoras suas jecerant ad municionem Hinrici regis Slavorum, ubi confluencia est aquarum, et fluvius Swartow defluit in Travenam, ad eos diverterunt. Et quia infra vallum municionis ecclesia lapidea inventa est, illuc b convenientibus divina celebraverunt. Lu[n]dmundus sacerdos cum sociis sibi ydoneis Sygeberge missus est, qui et ipse illuc concurrentibus missas in tuguriis c agendo consolacionem non minimam impendit. Sed brevi post spacio deficiente (ab hac vita) rege (ab hac v. om. 3) predicto ceperunt contra sacerdotem mala multa succrescere. [Nam] Christiani a barbaris de terra expelluntur, doctores fidei per fugam vix salvantur. Sacerdotes a piratis Lubeke quesiti, ut interficerentur, declinantes interitum in densitate arundineti mersi in aquis usque ad aures delituerunt. Et post discessum latronum venientes Bishorst salvati sunt. Similiter et Lu[n]dmundus sacerdos, cum suis declinans seviciam persecucionum, | de Sygeberge Bishorst receptus est. Wolkerus frater ad Travenam a Slavis occisus in Novo Monasterio sepultus est.
- b Non potest a memoria excidere, quod ea quod] qua (i. e. quia) 1 tempestate conventus Novi Monasterii per saltus et nemora diffugiens latibula quesivit in paludibus a facie gladii persequencium. Ornatus ecclesie [nostre] nostre deest 1 in libris et scriniis reliquiis et ceteris utensilibus scr. et rel. cct. ut. 1 Bishorst transmissus est totus. Locus ille factus est unicum refugium persecucionum mala declinans] unicum] ut 1 c cium. Ibi persone de Novo Monasterio utiliores et magis ydonee propter incursus barbarorum misse, oportuno tamen tempore in opus euangelii denuo mittende, conservate sunt. Sed a reliquis in Novo [S. 240] Monasterio remanentibus oratio fiebat | sine intermissione ad Deum pro eis ad opus Dei conservandis. d In hiis malis constitutus sacerdos noster Vicelinus

Lundm. 1 (mut. in Ludm. 3)

(ab hac v. om. 3) pred.] prefato 1

Nam deest 1.2

vix] vero 1 vix per fug. 2a

Lundm. 1 (mut. in Ludm. 3) persequencium 2

- ad Lotharium Imperatorem se contulit. Et statum ad] in 1.2
 miserandum ei annuncians provincie, ut paci firmande
 incolis terre prospiceret, ad montem Segeberge eum Seg. vis. cum
 visendum invitavit. Qui situm montis et loci diligenter sit. loc. montis
 intuens, municionem fieri in eo utilem posse previdit, diligentius 1
 et statim sepe circum posita custodiam militum in ut. in eo 1.2
 e eo collocavit. Ut autem cristianis se nolle deesse crist.] explo-
 cercius demonstraret, et robur ad resistendum paganis rans 1
 et fiduciam augetet, congregacionem claustralium augetet et con-
 prope castrum fieri instituit, et locum habitandi gr. 1
 demonstravit ad occidentem montis solitudinem cis demonstr.] de-
 Travenam et citra. Sex [eciam] villas loco sub- terminavit 1
 servituras destinavit, cultaque et inculca omnia collata eciam deest 1
 bulla sua et privilegia autoritate imperiali confirmavit. privilegio 1.2
 Et sacerdoti nostro, qui jam ab archiepiscopo Bre-
 mensi in preposituram Novi Monasterii confirmatus |
 178 fuerat, omnia promovenda commendavit. Ex tunc
 virtus barbarorum infirmari, pars fidelium ad inco-
 lendam terram cepit roborari, ydola et delubra deponi.
 b Ecclesie Christo ceperunt construi. Vivente denique
 Imperatore Lothario prosperatum est opus Dei in
 manibus sibi servientium. Ecclesia Segeberge erecta
 est. Fratres etiam de Novo Monasterio cum libris cum l. et scr. et
 scriniis campanis et ceteris in servicio Dei necessariis, camp. 1.2
 cum equis et bubus cum aratris plaustris et personis bubus et ar. et
 ad id opus ydoneis pro cura rei familiaris Hagerstorpp pl. 1
 c missi sunt. Et quia ville ceperunt inhabitari, et ipsi
 verbo Dei fiducialius insistere, et terram cum ceteris
 ceperunt incolere, et ibidem edificia claustru instruere,
 eo quod locus ille remotus ab urbe et tumultu
 secularium comodior videretur et secrecior quieti et
 d discipline claustralium. Sacerdotes loco isti preesse
 missi sunt: Thitmarus, qui decanus Bremensis in
 Novo Monasterio se dederat, Volchardus eciam
 sacerdos, cum ceteris junioribus et clericis et laicis,
 [S. 241] qui et | verbo et exemplis indigenis satis decenter exemplo ind.
 e monita salutis ministrabant. Comes Adulphus vir dec. satis 1.2

- prudens et strenuus castrum Segeberge cum provincia Wagria adjacente ab Imperatore Lothario possidebat, qui et Holtzacie et Stormarie presidebat in comicia.
- 179 Post non longum temporis | intervallum videntes Slavi omni die virtutem suam imminui, et terram a christianis Theutonicis incolis, exarserunt in ira. Et facientes tres cuneos una die in tribus locis Lubeke, Susle et Segeberch terram latrocínio invaserunt, et villas multas incendio vastantes inopinato impetu multos ceperunt, plures occiderunt.
- b Ipsa die Elvericus frater a Slavis occisus est ad Travenam, delatus inde in Novo Monasterio sepultus est. Qui Hagerstorpp erant, in latibula diffugientes salvati sunt, eo quod latrones loco illo Travenam non transierunt, et conventum forte esse clericorum ignoraverunt. Reversi ad sua latrociniis amodo terram appetere non attemptaverunt; ideoque pacem terre a Deo redditam omnes gratulati sunt. Ex tunc enim Hinricus dux Saxonie, nepos Lotharii Imperatoris ex filia, cepit divitiis [augeri] et viribus invalescere. Et terrore suo et comitis Adolphi industria Slavi sub jugum missi fiduciam resistendi christianis ceperunt amittere. Communicato denique dux consilio cum Bremensi archiepiscopo Hartwico, qui Adelberoni archiepiscopo successerat et consedentes convenerunt in personam sacerdotis Vicelini, ut eum novelle plantacioni in Wagria preficerent episcopum. Et suscepta benedictione ab archiepiscopo levatus est episcopus in Antiquopolim et cum eo Emehardus consecratus est in Magnopolim. Tali igitur capite roborata crescebat et confortabatur
- 180 ecclesia in Wagria, et honorem suum primum Bremensis per Vicelinum episcopum recuperavit [S. 242] ecclesia, qui iminutus erat | ei per subtractionem suffraganeorum in borea. Qui vero cooperatores legationis Vicelini fuerant in gentibus, electi et positi b sunt pastores et custodes in gregibus ovium: Lunt-
- tempus 1 vid. denuo Sl. 1. 2 et terram om. 1 et terram suam 2
ibi esse 2
Perversi 1
app. amodo non 1. 2
enim] eciam 1
aug. deest 1
- Lund — 1

mundus sacerdos prefectus est monialibus in Kevena; Ludolphus prepositus constitutus est in Zegeberge, qui claustrum de Hagerstorpp transtulit ad castrum succedenti tempore; Bruno sacerdos prelatus est ecclesie [in] Oldenborch; Herioldus sacerdos in Burne-

in *deest* 1. 2
pro noster lacu-
nam indicat 1

c hovede; Helmoldus socius et coetaneus noster in Buzow: Hermannus prepositus tercius in ordine post episcopum, Eppo siquidem secundus medius erat inter eum et episcopum, qui prior sub episcopo fuerat in Novo Monasterio. Tales nimirum personas [sibi] dominus episcopus in opus euangelii assciverat, tempore oportuno in medium producendas sub tempestate persecucionis conservandas Bishorst collocaverat.

sibi *deest* 1 asc.
 et 1. 2

d Et nunc super hec omnia, frater dilecte, ut videtur, vos dimembrare nitimini ecclesiam (in qua tales viri) foti et enutriti sunt, qui viventes in carne plantaverunt ecclesiam sudore et labore suo et suorum e sanguine. Non putandum est a sapientibus, archiepiscopum Adelberonem errorem passum in facto suo, qui ecclesiam Bishorst cum numero villarum et banno resignavit ei, qui vice sua legationem functus est in gentes, quippe qui prepositus Hamburgensis multis annis fuerat, et numerus ei ecclesiarum et villarum | et termini notissimi erant. Et

in qua tales v.
 1. 2 (*om.* 3)

legationem *cor-*
rectum in lega-
tione 1
 ei et eccl. 1

et term. *om.* 1

ecclesia nostra ultra LXX annos possedit.

ultra] jam 1 jam
 ad 2 annos et
 ultra 1. 2

Absit a domino meo archiepiscopo Hartwico, ut transgrediatur terminos antiquos patrum suorum, et factum tanta antiquitate confirmatum evacuare conetur; absit, ut contingat eum assimilari pernici oblviscenti | ova sua, et negligenti producere pullos, cui assimilata est prevaricatrix Judea maledictioni subjecta, sed potius optet et studeat assimilari ei, b qui [se] assimilare dignatus est galline congreganti pullos suos sub alis, et nidum suum defendenti. Nidus procul dubio fovendus et diligendus Bishorst, et non destruendus, in quo tam utiles pulli foti sunt.

se ass.] assimi-
 lari 1. 2

dil. et fov. 1. 2

- Ecce vinea domini per dexteram Dei plantata in Wagria et studio eorum irrigata, Deo incrementum dante, quomodo jam floruit, quomodo fructus c flores parturierunt! Adelbero [siquidem] archiepiscopus [Bremensis] per Vicelinum sacerdotem, quem in gentes euangelizare misit, in radice plantavit vineam in loco nostro, qui nunc vocatur Novum monasterium, cujus germen per gratiam Dei videtur d hodie in conventu ibi regulariter vivencium. Per ipsum in prepositura confirmatum auctus est numerus cenobiorum Bremensi ecclesie subjectorum; per ipsum episcopum consecratum primum suppletus est defectus Bremensium suffraganeorum in episcopis; per ipsum reformata est christianitas diu prorsus abolita in terra Wagirorum.
- e Vineam hec plantata in Novo Monasterio per incrementa virtutum [in] primiciis plantacionis misit radicem in altum, et divina operante virtute faciens fructum sursum usque Sigeberge extendit primos palmites suos in latitudine, et sollerti studio domini episcopi per Ludolphum primum illius ecclesie prepositum, et fidum cooperatorem suum Thietmarum | 182 presbiterum, de numero pusilli gregis in Novo Monasterio exceptos, jactum est primum fundamentum in loco illo ad habitationem et commansionem | [S. 244] vite regulam ibi rite profitencium Post hec verba dominus episcopus a familiaribus suis admonitus locum illum a subjectione debita Monasterio laxavit, et anulo suo libertatem resignans privilegio bulla sua insignito confirmavit.
- b In propria persona Segeberge, Hagerstorpp, Lubeke, Burnhovede, Adeslo ecclesias dedicavit, et ceteris aliquibus loca ad construendas ante decessum suum destinavit. Omnibus rebus pro viribus suis rite dispositis dominus episcopus Vicelinus longa infirmitate repente decubuit, et diuturno labore deficiens senex et plenus dierum ab hac vita in pace quievit.

dom. *deest* 1quom. - quom. -
quo - quo (?) 1
flores fructus
1. 2 siqu. *deest* 1
Bremensis *deest* 1

diu] dum 1

in *deest* 1 immi-
sit 1sursum *om.* 1

in] de 1. 2

verba] vero 1

sua bulla 1

- c Cui Geroldus, magister schole in Brunßwyck, nacione Suevus, per ducem Hinricum substitutus est, qui sedem episcopalem de Aldenborch transtulit in Lubeke, ubi et prebendas de stipendiis episcopabilibus statuens conventum canonicorum ibi esse d instituit. Eppo autem sacerdos, qui prior ante in loco fuerat, in prepositum Novi Monasterii successit. Geroldo episcopo decedente, Conradus frater ejus germanus in sedem successit, qui cum duce Hinrico Iherosolimam profectus ibi obiit. Post eum Hinricus, abbas in Brunswyck, per ducem Hinricum in sedem [Lubicensem] levatus | est, qui ecclesiam ad titulum sancti Johannis euangeliste in civitate Lubicensi erigens congregacionem monachorum in eo (lies ea) coadunavit et defunctus ibi sepultus est. Obiens ille successorem habuit Theodericum prepositum de conventu Segebergensi exceptum, intronisatum per Fredericum Imperatorem in sedem [suam]. Cujus temporibus per comitem Adulphum invitati sunt monachi Cisterciensis ordinis de Lucka in Lubicensem episcopatum, et venientes collocavit in desertum inter Lubek et Odeslo juxta Travenam | in loco, ubi fons Cyseryn defluit in Travenam. In eodem loco erectam ecclesiam ligneam dominus Theodericus episcopus in honorem beate virginis Marie (vielmehr: martyris Agnetis) dedicavit, et loco nomen Reynevelde assignavit. Ecce vinea Domini Sabaoth, quomodo in episcopatu Lubicensi effloruit, et fructus faciens quomodo palmites suos extendit vsque ad mare, et ultra mare in Liflandiam propagines ejus. d Per Vicelinum quippe episcopum [primum] plantari cepit in Antiquipolim, deinde per Emehardum episcopum contemperaneum suum in Magnopolim ramos primo extendit, per Evermodum episcopum in Raceburch dilatari cepit, et nunc per Meynhardum episcopum in Liflandiam transplantata crescit in e augmentum honoris Dei. Quatuor hii consecrati in

Eppo] qua-
propter 1
preposituram 1

in Br.] de Br. 1. 2

Lub. *deest* 1. 2

ea 1. 2

et d. ibi] Qui def.
ibidem 1. 2

exceptum, qui per
Fr.J. intronisatus
est in sedem.

Cujus 1. 2

a comite Adol-
pho 1. 2

defluit] influit 1

ep. Theod. 1. 2

Mart. Agn. 1
(virg. M. 2. 3)

Lifl.] Leperlan-
diam 1

quippe per ep.
suum plantari in
Ant. cepit 1. 2

per om. 1

hii om. 1

Bremensi ecclesia et successores eorum suppleant defectum suffraganeorum, qui subtracti sunt in borea. Adugeat Dominus Deus ad hunc numerum 184 et decuplet eum, crescat et confortetur ecclesia, | et ambulans in timore Domini consolatione sancti spiritus repleatur, unde radii talis floris et origo, [et] *et deest 1* unde talis fructus generosa propago. Amen.

b Memento Deus famuli tui Vicelini episcopi, in bono, et ne deleas miserationes ejus, quas fecit in domo Dei et ceremoniis ejus, et labores, quibus *et in cerem. 1. 2 quibus] quos 1 matr.] immaculate 1* insudavit pro recuperando honore matricularis sue ecclesie Bremensis. Amen.

Deus deest 1 ep. Deus in bono 1 et in cerem. 1. 2 quibus] quos 1 matr.] immaculate 1 Br. eccl. 1. 2 Amen]. Finis 1

C.

Anmerkung.

Leser, die zum Briefe Sidos eines Kommentars benötigen, mögen zu dem in den „Nachrichten über Wizelin“ enthaltenen greifen.

Sie werden aber hier gebeten, in diesem Buche folgendes zu verbessern.

S. 9 Z. 28: älteres.

S. 56 Z. 11: angustiis.

S. 58 Z. 5: sete suos sowie unten in der Ann. Z. 3:5 solas, *corr.* solus? 1 (Schmeidler).

S. 64 Z. 19: * et termini.

S. 66 Z. 31: * Eppo.

S. 68 Z. 20: * per.

S. 68 Z. 22: * hii.

S. 68 Z. 29: * matricularis.

S. 79 Z. 15: Segeberg.

4. Vita Vicelini metrica

nach Beeck:

versus de venerando Vicelino

A.

Wortlaut.

Faldera pontificis sancti letetur honore,

Novum cenobium Barsholm nunc vocitatum.

- Virtutis animo corpus protegat Vicelini,
 Qui voces angelicas audivit, dum puer ipse,
 5
 Ut iret ad studium Parisius in theologia . . .
 Post Bremam fugiens speransque frugem meliorem
 Barbaram Holtzaciam petiit convertere querens,
 Ac Slavos incredulos cristicolis ipse subegit.
- 10 Hic montem Sigeburch cesari Lothario prodit,
 Qui castrum desuper, claustrum subtus quoque struxit,
 Ut possent Slavos ad fidem stringere semper,
 Tempore quo nobilis comes secundus Adolphus,
 Qui Lubeke tunc novam cum castro primum erexit;
- 15 Ac inibi templum primum struxit Vicelinus,
 Aldenburgensis cum presul tunc fuit ipse.
 Miraculis multis fulgebat tempore suo.
 Obsessos demone redemit ipse, sepe
 Debiles infirmos sola prece namque curavit.
- 20 Cumque fames viguit, ac omnia pene dedisset
 Pauperibus Cristi, reveniunt singula plena
 Que vacuata pius Deus almus mire replevit;
 Distributor hujus Ditmarus, quique Bremensis
 Cantor canonicus Vicelini confrater unus.
- 25 Post annos Domini millenos ac quoque centum
 Et quinquaginta quatuor obiit Vicelinus.
 Miraculis plenus apostolicus quoque clarus
 Cum patre Bernhardo se dixit bene valere,
 In merito Pauli coram Deo cunctipotenti.
- 30 Post obitumque suum sepius apparuit ipse
 Quibusdam fratribus ac virginibus quoque justis,
 Inter quasque unam diu cecam illuminavit.
 Hunc sanctumque fore sua casula mire designat:
 Nam fuit ut presul cum casula pontificali
- 35 In novo cenobio cum fletu digne sepultus
 Ex post translatus post annos centum et ultra
 Tunc fuit sua sacra reperta casula sana
 Vt clarere possent quotquot videre volentes.
 Hic eciam pulsat fratribus cum sint morituri

- 40 Hoc loco nuncque sacro quem jugiter ipse tuetur
 Sepius a multis auditur vox specialis
 Acucior aliis; credentes atque putantes
 Que vox illa sane benedicti sit Vicelini,
 Holtzatici quondamque Slavi nec non Lubicensis.
- 45 Doctorem fidei hunc precipuum venerentur,
 Hoc claustrumque sacrum semper devote colentes.
 Propter corpus hujus sancti patris Vicelini
 Qui semper rogitet pro nobis omnibus alium
 Ut locum hunc sanctum deus ipse dirigat semper.
 Amen.

B.

Bemerkungen dazu.

In Einigem ist der Wortlaut der Prager Handschrift, der vorstehend mitgeteilt ist, besser als der, den Beek aus der Hamburger Handschrift hat geben können.

Hinzugekommen ist der Vers 16b und der Schluß, von 34 an. Den Halbvers 5, der nur die andeutenden Anfangsworte *ex post in visu* bietet, hat der Abschreibende ausgelassen, aber eine Lücke angedeutet.

Eine Emendation dieser geringen Verse vorzunehmen verlohnt nicht und hätte auch keinen Sinn. Denn man würde dadurch dem Verfasser selber beispringen und eine Arbeit ausführen, die zu tun seine Sache war, wenn er konnte. Die beiden Abschreiber haben die gleiche Vorlage gehabt, die nicht gut geschriebene Klasse einer unfertigen Arbeit. Zur Veröffentlichung hatte sie der Urheber sicherlich nicht bestimmt, und so wäre es doppelt Unrecht, ihm die Fehler, die Anakoluthien, das 3. T. erbärmliche Latein und die jämmerlichen Verse zur Last zu legen.

Recht deutlich ist das Entwurfsmäßige im fünften Verse, wo der Verfasser einen Gedankengang, der erst viel später hätte ausgeführt werden sollen, auszudrücken anfing und abbrach; der Segeberger Geschichtsfreund hat mit gewissem Rechte auch das Angefangene unterdrückt, weiter jedoch den sechsten Vers, der ebenfalls nur andeutet ohne fertig zu sein, mitgenommen. Und während es dem Bordsesholmer, der die von Beek benutzte

Handschrift herstellte, schließlich zu arg ward, sodaß er, schon bei B. 16 f. zerstreut geworden, mit dem sinnlos erscheinenden 33. Verse abbrach, hat jener bis zu Ende auch den Unsinn sich abgeschrieben.

Um zu zeigen, welcher hübsche Kern doch in der rissigen Schale steckt, schien es mir nötig, eine Übersetzung beizufügen, in der das Störende zwar nicht auszuschneiden war (bes. 33 ff.), aber doch den Gedanken nicht so sehr überwuchert. Vielleicht aber wäre eine Übertragung in Knittelversen zu versuchen.

Das Gedicht ist eine mühsame schülerhafte Arbeit. Der Verfasser, dem dabei die Kraft schließlich ganz erlahmte, wird zu den Chorherren des Augustinerconvents gerechnet worden sein.

C.

Übersetzung.

Von der schuldigen Verehrung Wizelins.

Faldera freue sich hoch ob der Ehre des heiligen Bischofs
— Sonst Neumünster benannt, jetzt Bordesholm'sches Kloster —
Und es bewahr' im Geiste der Kraft das Gebein Vicelini,
Der als Jüngling schon die Gesänge der Engel vernommen.

5 (Später sodann im Gesicht . . .)

Um nach Paris zu verziehn, zum Zweck theologischer Studien . .
Später entwich er aus Bremen, um bessere Frucht zu gewinnen,
Kam, von Bekehrungseifer beseelt, ins barbarische Holstein
Und unterwarf den Bekennern des Herrn ungläubige Slawen.

10 Kaiser Lothar überkam durch ihn von Segeberg Kunde,
Baute das Schloß auf den Berg, und das Kloster begründet' er
drunter,

Daß er die Slawen für stets beim Glauben unwandelig hielte.

Damals wars, daß der edele Graf, Herr Adolf der Andre,
Sich Neu-Lübeck erbaute, die Burg und die Stadt, und in dieser
15 Hat sodann Wizelinus die erste der Kirchen errichtet.

Aber nachher, zum Bischof erhoben auf Aldenburgs Stuhle,
16b Glänzt' er durch Fülle der Wunder, in jenen gesegneten Zeiten.
Denn vom Teufel beseßene Kranke befreiet' er oftmals,

- Schwache wie Leidende macht' er gesund mit der Kraft des
 Gebetes,
 Und in der hungrigen Zeit, als Alles er hatte verspendet
 20 An die Bedürf'tgen des Herrn, überkam er das Alles hinwieder:
 Was zum Grund' er geleert, das füllte der gnädige Gott ihm.
 Dietmar war der Verteiler davon, ein Bremischer Domherr,
 Und Wizelins Herzbruder vor Allen, der Kantor des Domstifts.
 Endlich, im Jahre des Herrn eilfhundert und fünfzig und viere,
 25 Hat Wizelinus erfüllt sein Ziel. Viel Zeichen und Wunder
 Tat er annoch; sie bezeugten den echten Apostel des Herren —
 Selbst, wie er sagte, befand er sich wohl bei dem Vater, bei
 Bernhard,
 Durch Sankt Pauli Verdienst, im Schauen der göttlichen Allmacht —
 Und nach dem Heimgang ist er des Öfteren selber erschienen
 30 Etlichen Brüdern, sowie Jungfrauen von reiner Besinnung.
 Der so lang' unsehend gewesen, verlieh das Gesicht er.
 Weiter bewährte das Wunder der Kasel die Heiligkeit Wizels:
 Denn es geschah, daß der Bischof, im bischöflichen Gewande
 Zu Neumünster gebührend mit viel Wehklagen bestattet,
 35 Später, nach hundert und mehrten der Jahre, verbracht an
 den neuen
 Ort — — da fand sich die heilige Kasel noch völlig im Stande!
 Jeglicher deutlich ersah's, wofern er nur sehen gewollt hat!
 Und so klopft er den Brüdern, sobald abscheiden sie sollen;
 Und an unserm geweihten Ort, den treulich er schüzet,
 40 Wird von Vielen des Öftern vernommen die deutliche Stimme
 Weit durchdringender noch als die andern; man glaubt und
 vermeinet,
 Daß es in Wahrheit sei Wizelins, des Gesegneten, Stimme,
 Welcher den Holsten gehört, und den Wenden, und Lübeck's
 Bewohnern.
 Mögen sie nun sich zu ihm, zu dem trefflichen Lehrer, bekennen,
 45 Und dieß heilige Kloster in Andacht immer verehren
 In dem Besitze des Leibs Wizelini, des heiligen Vaters,
 Der ohn' Unterlaß flehe für uns zu dem himmlischen Herren,
 Daß sein Geist nur walt' an dem Ort' in Ewigkeit. Amen.

5. De Vicelino poema Joh. Meyeri

— 1490 —

[Vita Vicelini anno 1490 edita a magistro Johanne Meyer
fratre et canonico in conventu Bardesholmensi]

Nach Beech:

de venerabili Vicelino.

A.

- Gesta pii patris Vicelini discito metris
 Quem tibi describo calvum parveque stature.
 Hic de Myndensi patria Quernhamele natus
 Bremam pervenit post informando scolares;
 5 Sacram rimando scripturam Parisius stat;
 Brema Thitmarum sibi consociando decanum.
 Inde fidem Cristi per eum cives sibi tradi
 Optant Faldrenses, ubi cenobium statuendo
 Ipse novumque monasterium vult id vocitari.
 10 M centeno X bino velis addere quintum.
 Istius autor erat Bremensis Adelbero presul,
 Primum prepositum locat is divum Vicelinum.
 Holtzatos ad iter rectum sermone redegit.
 Cesar Bardewick Lotharius hinc residebat;
 15 Hunc rogat, ut veniat Holzatas visere partes;
 Advenit Zegeberch, ubi castrum forte locavit;
 In pede montis agit claustrum cesar memoratus,
 Ad quod Thitmarum, reliquum cetum Vicelinus
 Destinat, ut valeant Domino prompte famulari.
 20 Urbem, cenobium flamma Pribizlaus adurit.
 Condit in Hotgerstorp claustrum pater hic venerandus,
 Fratres, ut fertur, ibi sunt septem jugulati,
 Trans urbem Zegeberch Domino reddunt modo vota.
 Faldera quos cepit claustrales mira patrarunt:
 25 Pellunt demonia, languentes corpore sanant;
 Dumque fames valida nimium compressit egentes,
 Tunc per Thitmarum granaria sunt vacuata,
 Que Deus omnipotens versa vice cuncta replevit.
 Non desunt signa que fiunt per Vicelinum:

- 30 Ceca videt, mulier relevatur ab hoste maligno.
 Hic puer angelicas voces audivit aperte;
 Fratribus apparet post mortem virginibusque.
 Aldenborch sedes hac tempestate vacabat
 Annis octuaginta quatuor, hanc Vicelino
- 35 Undeno serie, (post quem primus Lubicensis).
 Hartwicus presul commisit jure regendam.
 Demum vir tantus monachale solum repetebat,
 Et sua languescunt graviter paralitica membra.
 Anno milleno centeno quatuor addo
- 40 Ast quinquaginta, dum tendit ad astra Lucia,
 Carnem terra capit, animam fers Criste redemptor.
 Officium primus Raceburgensis sibi presul
 Exequiale facit Evermodus reverendus,
 Post cujus mortem cetusque monasteriensis
- 45 A Lubicensi se subtraxit pontificatu.
 Anno milleno tricent. deno duodeno,
 Non aliquo leso cadit ipse locus requiei;
 Post annos denos in Bardesholm situantur.
 Dicti dum vetera fratres habitacula linquunt,
- 50 Nudato tumulo Vicelini magna geruntur;
 Casula nempe recens reperitur pontificalis;
 Hec in profestis celebranti cedit in usum;
 Ipsius ac corpus se non patitur removeri.
 Donec promittant annalem reddere stipam.
- 55 Fratribus hic quondam pulsans obitum reseravit,
 Et psallente choro concors fuit ipse canendo.
 Inclite te pastor supplex rogat ista caterva,
 Ut tecum valeat gaudento vivere semper.

B.

Vom ehrwürdigen Wizelin

oder

Wizelins Leben,

verfaßt 1490 von Joh. Meyer, Bruder und Chorgherrn im
 Bordesholmer Convent.

Hör' in Verse gebracht Wizelinus des frommen Geschichte!
 Klein war er von Gestalt, und es fehlte die Zierde des Haupthaars.

- Zu Quernhameln im Mindischen Land war seine Geburtsstatt;
 Von da kam er nach Bremen und lehrte die Schüler. Die heiligen
 5 Schriften erforschend verweilet' er auch in der Stadt der Pariser.
 Inniglich schloß sich zu Bremen ihm an Thietmar der Dechante.
 Da die Bewohner des faldrischen Gaus als Lehrer ihn
 wünschten,
 Daß er den christlichen Glauben sie lehrete, gründet' er dorten
 Gleich ein klösterlich Haus, und benannt' es das Stift Neu-
 münster,
 10 Tausend einhundert und zweimal zehn, und fünf ist die Jahrszahl.
 Aber der Erzbischof von Bremen Adelbero half ihm,
 Der zum Propst einsetzte den Heiligen, als ersten der Reihe,
 Welcher mit Predigen zeigte den Holsten die richtigen Pfade.
 Als nun Kaiser Lothar zu Bardewik Wohnung genommen,
 15 Bat ihn der Propst, zu kommen und sehen die holstische
 Landschaft,
 Und willfährig erschien er zu Segeberg, und er erbaute
 Dort ein befestigtes Schloß, und am Fuße des Berges das
 Kloster.
 Und Wizelinus entsandte den Thietmar neben dem andern
 Klosterconvente dahin, um Gott nach Kräften zu dienen.
 20 Stadt und Kloster verbrannte mit sengender Flamme Pri-
 bislaus,
 22 Und es erlagen dem Schwerte, so meldet man, sieben der
 Brüder —
 21 Hienach legte der würdige Vater das Kloster nach Högers-
 Dorf, entfernter der Stadt; hier dienten nunmehr sie dem Herren.
 Doch die im Stifte zu Faldern Verbliebenen wirketen
 Wunder,
 25 Trieben den Satan aus, und heilten der Kranken Gebrechen,
 Und da quälender Hunger das durstige Volk zur Verzweiflung
 Bracht' und Thietmar die Speicher eröffnet' und leerte zum
 Grunde,
 Hat ihm des Herrn Allmacht hinwiederum Alles gefüllet.
 Auch Wizelinus verübte besondere Wunder. Die Blinde
 30 Sieht, und es wird das besessene Weib vom Teufel befreiet;
 Hatt' er als Kind offenbar die Gesänge der Engel vernommen,

Ist nach dem Tod er noch selbst Jungfrauen und Brüdern
erschieden.

Vier und achtzig der Jahre verwaist, hatt' Udenburgs Bischofs=
Sessel gestanden, da setzte der Erzbischof Hartwich als eilften
35 Hirten der Reihe (nachher hat die lübische Reihe begonnen)
Herrn Wizelinum darauf, nach den Rechten des Amtes zu walten.

Doch da der treffliche Mann spät heimwärts kehrte nach
Münster,
War er von Schmerzen geplagt und gelähmet an Körper und
Gliedern.

Tausend einhundert und fünfzig und vier, die füge zusammen:
40 In dem Jahr, an dem Tage, da Lucia suchet den Himmel,
Gab er der Erden den Leib, und den Geist in die Hand des
Erlösers.

Evermodus, der würdige Bischof zu Ratzeburg, erster
Dortiger Reih', übernahm zu verrichten die Totengebräuche.

Da Wizelin tot war, so entzog sich das Münstriſche Kloster
45 Weiter der Obergewalt, dem Bereiche des Lübiſchen Bistums.

Tausend dreihundert und zwölf und zehn, da wurde die alte
Stätte der Ruhe geräumt, ohn jeglichen äußeren Anstoß;

Zehn Jahr später, so konnte zu Bordesholm man sich setzen.
Wie nun die Brüder verließen die Stätte des älteren Wohnorts,

50 Eignen sich mächtige Wunder. In Wizels entblößeter Ruhstatt
Wird sein bischöflich Kleid wie neu unbeschädigt gefunden
(Dienet am Vorfest heute noch stets für des Orts Celebranten)
Und der geweihte Leib ließ nicht sich bewegen vom Orte,
Eh für jegliches Jahr man ein feierlich Opfer gelobt hat.

55 Manchmal entriegelt' er klopfend den Brüdern den nahenden
Heimgang.

Zwischen den Stimmen des Psalmengesangs unterschied man
die seine.

O du gepriesener Hirt! Dich flehn fußfällig die Deinen:
Laß du mit dir sie vereinigt die ewigen Wonnen genießen!

C.

Herr Meyer war immerhin ein anständiger Versmacher;
sein Gedicht ist trefflich, verglichen mit dem vorigen, und für

sich betrachtet wenigstens nicht ungenießbar. Natürlich muß man ihm gewisse Eigenarten seiner Zeit, in der Metrik, wie das mittelzeitige *o* im Dativ und Ablativ, die Verlängerung von Kürzen durch den Ictus, zu Gute halten. In den 5 Versen, wo eine Jahreszahl auszudrücken ist, erlaubt er sich Alles, und nimmt sich selbst den schändlichen Hackvers 34 nicht übel. Unverschämt ist er im Mißbrauch des Gerundiums. Aber es kann das kleine Werk die Übersetzung ins Deutsche um so eher ohne Schaden vertragen. — Zwei Stellen haben Dr. Beeck Anstoß gegeben; doch erledigen sich die Bedenken. Im Vers 47 las er *capit* und wollte *locum requiei* schreiben, indem er bei *locus requiei* an Bordesholm dachte; es ist aber Neumünster, welcher Ort der Ruhe 1322 aufgegeben worden ist (*cadit*), worauf die Brüder 1332 zu Bordesholm ihren Sitz bekamen (*situantur* nicht *situatur*). Im Verse 50 sind *magna* (wofür Beeck *membra* vermutet!) große Taten, Wunder, wie im folgenden Verse erklärt wird (*nempe*). Und so ist die Segeberger Abschrift vielleicht, abgesehen von der Verstellung Vers 21 und 22, ohne alle Fehler; betreffs der Rechtschreibung fällt es auf und spricht für absichtlich treuen Anschluß, daß der Segeberger Abschreibende, der sonst stets Segeberg und Hagerstorpp schreibt, es hier nicht tut.

6. Quadrangulum.

Aldenburch presul holtzatis nobile germen
 presul finalis prestans tutamen alumnis
 holtzatis prestans lumen purissima gemma
 nobile tutamen purissima gemma refulgens
 germen alumno gemma refulgens o viceline.

Dies kleine gekünstelt schwierige Gedicht soll als Grabchrift Wizelins 1490 angebracht gewesen sein. Dann möchte es ebenfalls eine Leistung Johann Meyers sein. Quelle der Späteren, die das „viereckige“ Epigramm mitgeteilt haben, das viel citiert worden ist, war entweder die große Denktafel an der Nordseite der Bordesholmer Klosterkirche bei Wizelins Grabe, oder nur die Überlieferung von dieser Tafel, die selbst ja frühzeitig zu Grunde gegangen ist.

Denn die Worte, mit denen Moller (Cimbr. lit. II, 915) das Epigramm anführt, stammen augenscheinlich überhaupt aus einem Gedichte und sind von ihm bloß ein wenig geändert:

Nec procul a tumulo metra haec(ce) monastica (prostant)
Que quadrang[u]la vocant . . .

Es ist ein freundlich anmutender Gedanke, anzunehmen, daß das Verswerk, dem diese zwei Verse entstammen, ganz gleichartigen Ursprung habe wie die versus de Vicelino, in denen sich eine Übungsarbeit darstellt, voreinst verfaßt und zu Stande gekommen in der Klosterschule (s. N. üb. Wiz. 2, 1—7). Nach der Aufhebung des Mönchswesens waren die Räume von den Mäusen noch nicht verlassen. Es verblieb eine Klosterschule und in den alten Gängen bewegte sich eine für gelehrte Studien bestimmte Jugend, lernte Declinieren, Conjugieren und Verse machen bei den alten Bänden der Klosterbücherei, und der Schatte Wizelins schwebte noch über allem, was sich in seinem Stifte abspielte. Das nahm erst 1665 ein Ende, als das Gymnasium aufgehoben ward, da der Herzog von Holstein-Gottorf die Kieler Hochschule begründete und die Mittel ihr zuwies; aber auch sie hat somit ihre Wurzeln in dem Lebenswerke des seligen Apostels der Wägen; auf ihn geht ihr Ursprung zurück.

Das viereckige Epigramm in deutscher Sprache wiederzugeben ist eine undankbare und fast hoffnungslose Aufgabe; es heißt mit den Mitteln einer weniger biegsamen Sprache um den Preis einer gewissen Verschrobenheit und Verstiegenheit kämpfen, der doch der Zunge der Quiriten sicher ist. Da jedoch Mancher dem Latein des Quadranguli gar zu fremd gegenüberstehen wird, sei ihm gezeigt, wie sich derartiges in Übertragung ausnehmen könnte:

AIdenburgs Bischof, Holsteins ansehnlichster Schößling,
Bischof Du, vollkommenen Schutz den Besiznen erweisend,
Holsteins Leuchte, dem Land als reinster Karfunkel erstrahlend,
Ansehnlichster Beschützer, in funkeln dem Glanze des Kleinods,
Schößling erhabner, dem Schüler ein Leitstern, o Wizelinus!

7. [De conuersione terre Holtzaticæ]

Die beiden großen Anfangsbuchstaben im Folgenden sind in Rot ausgeführt, alle fett gedruckten mit Rot angezeichnet (angeftrichen). Im Abdruck des Cathologus ist die recht willkürliche Anwendung großer oder kleiner Anfangsbuchstaben genau befolgt, und die Interpunction ist überall mitgeteilt.

Anno domini millesimo centesimo et sexto | decapitato apud Hamburgum Godefrido sine linea masculina postremo comite Holtzacie et Stormarie a Slavis de Oldenborch | cuius mortem multo ere redemerunt Slavi predicti | et vacante ob hoc Holtzacia et Stormaria | domicellus Adulphus de Schoweborch | paulo ante forte eodem anno creatus comes | ad Myndensis episcopi instanciam ab Hinrico Imperatore Quinto | in feudum accepit predictus comiciam Holtzacie et Stormarie | a Ludero duce Saxonie | postmodum Lothario Imperatore III | **A**dulphus igitur primus comes in Schaweborch | ubi se recepit in terram Holtzatorum | cum Slavorum rege Hinrico tunc in antiqua Lubeke que nunc Swartow dicitur fedus iniit | **V**ocabatur autem terra illa Wagria | a Lubeka usque Antiquipolim | per Luttenborch Plone Segeberge Nygenmunster tunc Wittendorpp vocatum | **T**erra vero usque in Plonen deserta erat sine habitatoribus et fide Christi | **I**n diebus illis Adelbero archiepiscopus Bremensis et Hamburgensis et magnus theologus misit sanctum Vicelinum vicarium suum ad predicandum gentibus et Slavis fidem Christi | ut converterentur | et commisit eum rusticis de Wittendorp id est Novo Monasterio | ubi olim lignea capella steterat | **V**icelinus vero nichil ibi invenit preter terram desertam et inaquosam | et homines ydolatras cultores fontium et arborum in locis vmbrosis | **E**rexit autem Vicelinus ibidem capellam et monasterium | in quo habuit fratres sub regulari observancia auxilio christianorum vltra Storam et extra terram Holtzacie | Vicelinus religiosam et strictam agebat vitam | et idcirco gentiles libenter audiebant eum | Et convertebat parrochiam suam et baptisabat post eos | **A**delbero eciam veniebat in Wittendorp sive Novo Monasterio | et dedicabat capellam quam erexit Vicelinus | et vocavit locum Novum Monasterium Nygenmunster | Et dotem antique capelle assignavit nove erecte a Vicelino | addiditque campimarchiam illius ville | et villam Dragerstorpe cum omnibus fundis pratis pascuis lignetis | cum omni utilitate

in vsum perpetuum Vicelini et fratrum suorum | Qui imperiali autoritate erat apostolus desertarum Slavicarum infidelium terrarum | **V**icelinus in antea iuxta commissionem sibi sanctam operas impendit ad augendam fidem christianam | et venit in antiquam Lubeke ad regem Slavorum Hinricum | nomine tenus dumtaxat Christianum | **Q**ui ei concessit autoritatem illa in terra predicandi Christum | et populum baptizandi | Ubi dei gratia et fratrum suorum auxilio multos convertit **M**odico post tempore elapso, rege predicto rebus humanis exempto | clam infideles in antiquam Lubeke venerunt | et iterum fidem Christianam conturbabant | et multos Christianos occidebant. **E**t Vicelinus cum fratribus suis aliquibus fugam iniiit | et in Novum Monasterium se recepit | adductis secum calicibus libris casulis | et in ecclesia Bishorst data ei ab Archiepiscopo Adelberone in-anitatem refugii reposuit | **V**icelinus tum non cessavit | sed iterum se contulit in Novum Monasterium | et confortabat fratres suos in fide Christiana **Q**uorum orationibus multi debiles ceci claudi leprosi et demoniaci curabantur | quos cum ceteris pauperibus elemosinis suis sustentare | et ante monasterium hospicio excipere | et humaniter tractare solebant | In diebus illis fames magna invaluit | Nec ob eam fratres destitere ab opere euangelii | **P**repositus vero elemosine dande vocabatur Dithmarus quondam ecclesie Bremensis decanus et cantor | Et in diebus illis Bremensis ecclesia erat regularis | et in comunione vivebant canonici illius ecclesie et multarum aliarum (am **Rand:** cathedralium) ecclesiarum in habitu canonicorum regularium **T**hitmarus iste fide plenus tam largiter elemosinas distribuit | donec nichil dandum remaneret. **C**aritas ejus tum non cessavit | sed circumit et que dare posset quesivit | **E**t ecce grande miraculum | Ubi ante parum aut prope nichil reliquit | omnia loca invenit plena | In diebus illis Adulphus primus concessit in fata | Et reliquit filios Hertungum in milicia strenuum | et Adulphum in jure peritum valde **L**otharius Imperator aciem direxit in Bohemos | in qua Hertungus cum multis aliis principibus a Bohemis tunc paganis pro fide Christi occisus est | **E**t Adulphus frater Hertungi ab Hinrico Leone duce Saxonie investitus est in locum patris comes Holtzacie et Stor-

marie | Et prefuit prudenter et sapienter pacemque diligenter ubi potuit servavit **V**icelinus minime cessavit sed ad Imperatorem Lotharium se conferens | quomodo Wagriani relicta fide paganismum reinduissent eidem indicavit. **I**tem informavit eundem quod si vellet subjugare paganos in deserto terre Wagrie considerasset montem quendam altum et firmum | in quo posset edificare castrum firmamentum Christianorum et subversionem gencium. **S**i ergo rediret cum armata milicia Christianorum | et paganos denuo debellaret posset fides christi stabiliri in terra illa. Acquievit Imperator | et ducens secum exercitum pertransivit Slaviam | et compulit eos ad fidem Christianam **E**t viso monte Alberch a Vicelino delato complacuit ei in eo | in tantum quod castrum super eam erexit quod commisit comiti Adulpho et concessit ei in feudum totam Wagriam **E**t Imperator monti dedit nomen mons victorialis quia deus de celo dedit tunc victoriam Christianis contra paganos Sanctus Vicelinus in pede montis monasterium disposuit in pede montis construi | in quo posuit fratres de Novo monasterio | Inter quos Thitmarus erat Bremensis | et fecit illuc adduci in curribus ornamenta missalia et victualia | quorum pro tempore egebant. **E**t Lotharius dotavit monasterium et privilegiavit | Primum monasterium illius loci a paganis fuit exustum | et propterea monasterium fuit translatum in Hagerstorpp | et quam diu ibi fuit monasterium | vivebant vitam sanctam et felicem | Post parrochie occasione monasterium translatum fuit in loco in quo nunc est | **A**dulphus predictus iterum cepit edificare castrum in nova Lubeke | quod Crito princeps Slavorum qui residere solebat in Plone inceperat erigere | a quo Wagria potuit defendi. **I**ta civitas Lubeke sita est | ut prope eam tres fluvii confluant in unum scilicet Travena Wakenissa et Stekenissa **E**t propter loci munitionem mercatores multi illuc conveniebant **Q**uod dux Saxonie graviter tulit | et petebat castrum a comite Adulpho **E**t quia cum bona voluntate nolebat ei dare exussit castrum | et sulciam in Todeslo obstruxit | **D**e post ita concordabant quod dux Hinricus Leo teneret civitatem cum castro | et negociatores iterum Lubek redierunt | quibus dedit salvum conductum illuc

conveniendi ex omnibus partibus mundi | et constituit eis ius Lubicense quod usque in hodiernum durat diem **C**ristianam fidem ibi predicabat Viceli(n)us et edificabat ibi primam ecclesiam sancti Johannis in arena | et convertebat populum multum | et fecit fratres suos sui ordinis in loco eodem manere ad predicandum et convertendum populum. **I**llo in tempore vacabat cathedra Oldenburgensis ecclesie | et communis populus petebat Vicelinum in episcopum | vbi amore dei acceptavit onus pastorale | perambulabat dyocesim suam cum religiosis fratribus suis | et predicabat baptizabat et convertebat populum ad catholicam fidem | et edificabat iterum curiam in Uthin | vbi interdum residebat | et fecit ecclesias edificari quas et consecravit | quibus fratres suos prefecit curatos | scilicet susle Burnehouede et Butzow vbi et ultimam missam suam celebravit | vbi et spiritu prophetico accepit revelacionem quod fides christiana gentium conatu illis in terris nunquam esset exturbanda | **E**x post quia iuxta scripturam quem diligit dominus corripit incidit in paralisim | ita quod in decem et octo mensibus se de loco movere non potuit | cotidie tum se in ecclesiam deportari fecit | **E**t tandem anno dni 1154 dominus assumpsit eum in presencia Evermodi Raceburgensis episcopi et fratrum suorum | lacrimantium | et ipsius mortem lamentantium. **E**t solempniter fuit sepultus | sicut decebat episcopum in alba tunica et casula vt decebat **I**n qua casula deus magnum miraculum sanctitatis ipsius indicium demonstrabat | nam a die decessus sui super centum post annos | cum ob bellorum tempestatem et timorem Dithmarcorum | qui monasterium illud semel et iterum iucendio demoliti sunt | corpus ejus esset levatum | et comuni decreto monasterium illud veniret tuciozem in locum transferendum | ossa ipsius sacra levata | cum casula et tunica inferriori alba | reperta sunt pulchra et rubra et illesa a terra | et casula integra cum tunica | que adhuc in diem presentem totam suam habet lanam | **E**t casulam illam prepositus adhuc istis temporibus in specialioribus vigiliis festorum induit ad missam | in predictorum efficax testimonium multa alia miracula post mortem suam fecit | **C**ecam enim virginem illuminavit | et fratres suos eis apparens coarguit | ne eum iam

viventem plangerent quasi mortuum quia premium eius cum sancto Bernardo Clarevallensi abbate et semper cum eis esse vellet | **P**ost translacionem vero episcopatus Antiquipolensis in civitatem Lubicanam per Hinricum Leonem Ducem Saxonie | et dotacionem et privilegiacionem ejusdem | dux prefatus exercitum duxit in paganos | cum multis Christianis principibus | e quibus erat comes Adulphus prenominatus circa Demyn | vbi tunc munitum erat presidium paganorum | vbi et pagani omni ex parte convenire solebant | a paganis comes Adulphus interceptus pro Christi nomine occisus | martir accubuit | **C**uius corpore in petras (l. particulas?) partito | sale conditas | et in tyna sive tunna clausas | et aromatibus conspersas | subactis paganis a Demmyn vsque in Pamariam et Poloniam | dux secum transtulit in Saxoniam | et sepulture tradidit in Myndensi ecclesia | cum exequiis et funebri pompa principem decentibus | **R**elicta vero ipsius Adulphi cum filio suo parvulo comiciam dimisit **E**t ita manifeste patet quomodo fides Christiana primordialis ab ecclesiasticis et secularibus videlicet Vicelino et fratribus ipsius | quorum eciam plures sanguinem fuderunt pro domino | et comiti Hertungo martirisato in Bohemia | et fratre eius Adulpho predicto | in terra Holtzatorum plantata sit | in laudem et gloriam dei benedicti in seculorum secula **A**men

[Cathologus omnium dominorum vel principum tocius Holtzacie et comitatus Schauwenborch usque ad annum 1511 ab ultima receptione christianismi]

Gcciso igitur holtzacie et stormarie comite postremo loco et modo prefatis et comitia predicta ea de causa vacante adulphus primus comes de schouwenborch qui paulo ante ab hinrico quinto imperatore ad instanciam myndensis episcopi meruit honorem et nomen comitis a ludero duce Saxonie accepit eam dicionem et ita vtriusque dignitates per se quasi idem faciunt incium **H**uic successit minor filius adulphus in vtraque dicione qui postmodum occisus est apud demmyn 1167 cuius maior frater hertungus in bohemia periit primo anno lotharii **H**uius filius adulphus primi nepos pulsus holtzacia

militavit in terra sancta et post restitutus in Holtzaciā et iterum pulsus fit comes stadensis et finit in schouwenborch nunquam hiis terris redditus

Huic erant tres filii bruno qui de preposito magdeburgensi factus est coloniēsis episcopus conradus qui successit in schouwenborch adulphus qui prefuit postmodum in holtzacia Incepit 1204 obtinuit contra regem dacie waldemarum in bornehouede 1217 et militavit in Livonia 1238 ingressus ordinem minorum 1239 et obiit 1261 Huic erant filii iohannes gerardus luderus qui secundum quosdam secutus patrem ad ordinem kylone quiescit apud minores **I**ohannes et gerardus partita ditione holtzacie nam patruus conradus tenebat schouwenborch iohannes | wagram holtzaciā cum stormaria gerardus accepit **E**t quia gerardo iniqua videbatur particio quia fratris iohannis pars multo melior videbatur et idem vellet armis partem suam meliorem fecisse tum interuenit compositio **P**utatur schouwenborch acquisivisse quia conradus patruus non habuit prolem et filii gerardi schouwenborch post habuerunt **E**x hoc scinditur amborum linea Nam iohannes in wagra prefuit que ab oldenborch in lubecam per todeslo plone segeberge comprehendit uberiorem tocius ditionis partem remansit | obiit 1264 primus omnium comitum cum sua linea sepultus in reynevelde **F**ilium reliquit iohannem II adulphum et albertum prepositum hamburgensem **I**ohannes II obiit

Adulphus frater eius 1309 decessit (*Nachgetragen am Unterrande*: Adulphus primus sepultus hamburge secundus in mynden tercius fugavit in schouwenborch et regnavit pro eo) Albertus vero Iohannes II secundus genuit filios

ex filia regis dacie erici ex quibus erat adulphus cesus in arce segeberge et sepultus ibidem in ecclesia 1317 Ex secunda vxore regina scilicet relicta ipsius erici noverca prime vxoris genuit iohannem tercium et cristophorum Reliquit vero solum iohannem tercium cognomento largum qui obiit 1379 Iohannes tertius reliquit adulphum qui obiit Et in isto adulpho stetit illa

linea propter sterilem uxorem Eius morte dicio pynneborch peruenit ad comites in schouwenborch Ad lineam gerardi veniamus Gerardus genuit hinricum et gerardum Hinricus prefuit in holtzacia Gerardus in schouwenborch Hinricus

obiit et reliquit hinricum secundum Qui mortuus reliquit hinricum tercium cesum in Iutia Hinricus tercius genuit gerardum vocatum magnum pre virium claritudine cum multis fratribus Cuius gerardi adolescencia tercius vt preter canes venaticos nichil haberet in rendesborch | cesus fuit 1340 Et reliquit hinricum dictum ferreum et nicolaum sterilem vindices paterne necis Nicolaus iste dedit tres prefecturas post mortem adulphi filii iohannis tercii ad albim scil. pyneberch hatesberch hatesberch et bermstede (**am Rande nachgetragen:** comitibus in scowenb') Et sic wagria coniuncta est holtzacie Hinricus ferreus obiit Reliquit gerardum qui fuit de linea comitum predictorum secundus primus dux slesvicensis 1386 et obiit cesus in dithmercia 1404 reliquit eciam albertum comitem sterilem qui obiit 1409 (**am Rande:** 4^o calend' octobris) et hinricum osnaburgensem episcopum Gerardus dux reliquit filios gerardum qui obiit (**am Rande:** Embrice in ducatu Cliuensi colonia ubi ut curaretur concesserat. Embrice conditus X calendas Augusti) 1433. Hinricum cesum ante Flensborch 1427 et adulphum qui non habuit heredem (**am Rande:** obiit 1459 Varebaree) Genuit eciam gerardus dux filias quarum vna nupsit thiderico de aldenburch et peperit christiernum regem dacie et post mortem adulphi sine herede decedentis electum in ducem slesvicensem et comitem holtzacie anno domini 1461 et fratres eius gerardum et mauricium Cristianus obiit 1481 et reliquit iohannem regem dacie et fredericum ducem Omnes isti sepulti sunt ytzeho vsque ad cristianum preter hinricum tercium

Gerardus secundus filius gerardi primi fratris iohannis primi et filii adulphi quarti prefuit in Schouwenborch et diu viuendo cecus factus est vnum ceci nomen acquisiuit et rediens lubek ibi mortuus est Genuit gerardum adulphum hinricum ottonem duo isti vltimi mansere in Schouwenborch

tumulati in rentelen Gerardus cum esset prepositus lubicensis subdiaconus mortuis fratribus apostolica dispensacione contraxit et genuit filium iohannem obiit gerardus 1320 (Rand: ytzeho quiescit) Filius eius iohannes cesus est in dithmercia sine prole 1332 Adulphus genuit adulphum ericum hilden̄ episcopum et gerardum cesum cum iohanne predicto a dithmarcis sine prole. Adulphus iste cum se interponit bello fratruelium suorum in holtzacia ibi captus ere suo redemitur Genuit adulphum gerardum symonem bernardum ottonem Adulphus successit patri gerardus fit episcopos myndensis ambo perierunt itinerantes in terram sanctam diversis temporibus et locis Symon haseludio infirmatus moritur bernardus fit prepositus hamburgensis otto paternam dicionem gubernat Otto genuit adulphum et wilhelmum qui puer decessit Adulphus iste postmodum dicionem accepit in holtzacia et genuit quinque filios ex quibus adulphus filius fratruelibus militavit in Holtzacia cum magnam de danis haberent victoriam Adulphus genuit ottonem qui mortuo adulpho duce slesvicen̄ ante cristiernum contendit ad successionem sed cristianus rex ita favore vel potencia prefuit prelatu est Et sic otto accepta pecunia conquieuit Genuit multos filios otto iste adulphum ericum ernestum episcopum hilden̄ ottonem hinricum episc. myndensem bernardum anthonium iohannes (fo) Iste iohannes genuit iudecum qui hodie preest in schouwenborch 1510

Tres primi adulphi fuerunt comites in schouwenborch et holtzacia A conrado vero filio adulphi tercii vsque in presens divisus est comitatus schouwenborch ab holtzacia per successionem

Anmerkung. Zu einer ähnlichen Leistung bemerkte Dr. Beeck, man ersehe, wie traurig es am Ende des Mittelalters in den Klöstern um die geschichtlichen Kenntnisse bestellt gewesen sei. Wer sich versucht fühlt, hier ebenso zu urteilen, anstatt dem Verfasser ein unumwundenes Lob auszusprechen, der frage sich, wie Viele wohl selbst heute im Stande wären, ohne alle die Hilfsmittel und die Krücken, die heute geboten werden, auch nur Gleiches zu leisten. Wer das Recht hat, werfe den ersten Stein.

Erklärendes und Kritisches zu Helmold 1, 58 und zum Lehrgedichte 313.

Von R. Haupt.



1. Zur Geschichte von Segeberg. In der Forschung über Segebergs Anfänge hat die Stelle im Helmold 1, 58, durch besondere Schwierigkeit verdunkelt, zu starken Verschiedenheiten der Auffassung Anlaß gegeben: *porro forensis ecclesia in curam parrochie ad radices montis posita est*. Ich habe davon in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 1912, 172 f. gehandelt und ausführlicher in der Zeitschrift für Geschichte der Architektur 4, 129 f. Es war auf die Möglichkeit zweier verschiedener Deutungen hingewiesen: 1. „so liegt sie (die alte Stiftskirche) nun als Marktkirche, dem Kirchspiel zur Pfarrkirche dienend, dort am Fuße des Berges — und 2. es wird nun am Fuße des Berges die Pfarr- und Marktkirche angelegt. Streng genommen war die Stiftskirche wirklich überhaupt nicht in Segeberg, nicht am Fuße des Berges oder seinen Abhängen, noch auch am Markte gelegen. Sind die Worte nach der zweiten Ausdeutung zu verstehen, dann ist zu derselben Zeit, da das Kloster nach Högersdorf verlegt ward, die Stiftskirche vor Segeberg verlassen worden, und es ist im Innern des Städtchens, am Markte und im Schutze der Befestigung, eine Pfarrkirche erbaut worden. Diese meint dann Helmold. Aber zu Segeberg ist keine Pfarrkirche.“

Die Schwierigkeit hat sich gelöst; es gab dort 1216 eine *forensis ecclesiam iuxta castrum*. Sie war (Urkunden und Regesten 327) ebenso wie die Kirchen zu Gnissau, Warder, Pronstorf und Leeßen von einem der Bischöfe dem Kloster übertragen worden. Sie hat in dessen Besitze schon 1199 gestanden, bestätigt durch Papst Innozenz III. (Urkunden und

Regesten 213) und sie heißt in der Urkunde *ecclesia forensis in monte*. Es ist also wirklich eine Marktkirche zu Segeberg gewesen, angelegt nach 1138, in dem gesicherten Teile des Städtchens, in dem (Urkunde 327) die *castellani* wohnten; außer ihnen gab es die *villani*. Später ist diese Kirche eingegangen, wie die Kirchen zu Neumünster und zu Oldenburg. Für die kleine Seelenzahl war die große Klosterkirche ausreichend, seitdem daß an ihr der geräumige Westteil, die Laienkirche, gebaut war. Jener Bau im Suburbium hat keine Spuren hinterlassen als die in den zwei Urkunden und im Texte Helmolts. Damit ist nun die Streitfrage erledigt.

2. Im Vers 312 f. des Lehrgedichtes de Vicelino heißt es nach der Handschrift:

ne mors ingressa fenestras
obruat incautas eterno lumine privans.

Daß da etwas falsch ist, zeigt der Mangel des Reimes. Ich habe auf Seite 48 der Nachrichten über Wizelin darüber gehandelt und für *privans* eingesetzt *cassas*. Die Konjektur konnte nicht ohne starke Umwege begründet werden. Tatsächlich war damit die Kirche ums Dorf getragen. Es muß heißen *privas* (*privus* ist Synonym von *cassus*, s. v. a. *carens*, *privatus*). Das Wort ist stets selten gewesen, und so lag dem Abschreiber die Lesung *privans* ganz nahe; der Sinn litt dadurch nicht im geringsten, nur wird der Reim zerstört. Das ungebildete Ohr des Abschreibers bemerkte das so wenig, als es das eines der Späteren gemerkt hat. — Vorstehendes war lange geschrieben und lag zur Veröffentlichung vor, da Prof. Weymans Besprechung der „Nachrichten“ (Wochenschrift für klassische Philologie 1914, 21, 580—82) erschien. Er setzt *privas* bereits in sein Recht, und ihm wird gebührend die erste Stelle der Emendation eingeräumt. Seine Besprechung gibt auch noch weiter Dankenswertes zur Kritik und zur Erklärung; so namentlich die scharfsinnige Ausdeutung von *utique* 14 und die Verteidigung der Lesung *subegit* 36.

Zu verbessern ist in den N. üb. W. Seite 18, Vers 129 *pariter* und S. 20 zu Vers 166 *locus*.

Nachtrag zum Sido.



In der sehr langen Zeit, die seit dem Drucke der vorstehenden Bogen verfloßen ist, hat der Verfasser Gelegenheit gehabt, die ihm von der Prager Hochschulbücherei freundlich zugänglich gemachte Handschrift nochmals zu vergleichen und auch auf ihre Übereinstimmung mit dem Druck zu prüfen. Die Abweichungen sind zum größten Teile unerheblich; aber einige sind doch so stark, daß die Mitteilung dringend ist. Sie sollen nun hier vollständig folgen. Nur sei bemerkt, daß bei den Abkürzungen mehrfach ein Spielraum bleibt, weil sie mehrfältige Lesungen erlauben und auch wohl kleine Fehler enthalten, z. B. \overline{cu} statt \overline{ai} in *animequiores* (3,173a) \overline{aps} statt \overline{ops} für *omnipotens* 5,28, *comprehendit* kann natürlich auch *comprehendit* heißen S. 50, *apud* 7, *init.* auch *ante*, und *que* ist namentlich in 4 mehrfach (z. B. *nunc que, claustru que*) abgetrennt. *Quomodo* ist stets $\overline{qu\bar{o}}$ abgekürzt (so 3,181 b, S. 47, 3. 3), \overline{coi} kann auch *communi* heißen S. 46, 25, und 4, 38 steht \overline{pt} (*posset, possent, potest*). Für *rectum* 7,13 \overline{rou} . Das Alles ist zu unwesentlich. So sind auch die Abkürzungen für *Novum Monasterium* und einiges Ähnliche nicht mitgeteilt.

3. Epistola Sidonis.

- 172 b 4 *plenus*
- 5 *alciori*
- c 7 *ekeho*
- 174 c 2 *nuncupatam*
- 177 a 1 *sigeberge*
- 179 d 3 keine Lücke im Cod.
- 8 *magnipolim*
- 180 b 7 *havede*
- e 4 *legatione*
- 181 b 3 *bischorst*
- 182 a 3 im Cod. keine Lücke
- b 1 *sigeberge*
- d 1. 2 in loco ante
- 184 b 1 *domine*

4. Vita Vic. metrica.

- 15 *vicelius*
- 23 *dithmarus*
- 28 *bernardo*
- 34 *ut] eher vt*
- 43 *que] quod*
- 44 *lubiceñ (= ses oder sis)*

5. Meyeri poema.

- 3 *quermhamele*
- 21 *hoyerstorp*
- 26 *dürftige*

7. De conuersione.

- S. 45, 13. 15 *vsque*
- 17 *theologus | mis.*
- 23 *vicelius*
- „ 46, 1 *imperiali*
- 3 *sanctam] factam?*
- 33 *strennum . . . jure civili peritum*
- „ 47, 1 *sapienter | pac.*
- 7 *castrum in firmam.*
- 13 *eam] eum*
- 14 *adulpho | et*
- 17 *montis fecit monast.*
- 22 *privilegiavit*
- „ 48, 12 *interdum*
- 13 f. *susle burn. et butzow | vbi*

- S. 48, 22 lamentancium | Et
 31 inferiori
 „ 49, 1 mortuum | quia
 17 comitiam
 20 comite

Cathologus.

- S. 49, 6 er] et
 10 lotharii Huius
 „ 50, 1 holtzaciarn
 25 hamburgi
 29 1315
 32 1359
 34 pynnenborch
 37 holtzacia gerardus in schou-
 weborch

- S. 51, 4 tercius] tenuis
 5 rendesborch cesus
 8 pynnenberch
 9 hatesberch nur einmal!
 10 holtzacia
 17 cliuensi rediens col.
 20 Barbare (die, d. i. 4. Dej.)
 30 unum] vn̄ d. i. vnde
 „ 52, 6 predicto 1332 a dithm.
 8 redimitur
 10 itinē
 11 hastiludio
 13 paternam] eher patriam
 15 in holtzacia
 18 sleswicē
 19 vel] vt

Nach dem neuen Druck zu berichtigen sind S. 15 die Citate Z. 9: 181 a 11, Z. 18: 176 c 10, Z. 34: 180 d, Z. 37: 176 c 8, S. 16 Z. 1: 177 b 1, Z. 4: 182 a 8 und d 1/2.

Es bietet sich hierbei erfreuliche Gelegenheit, auf eine ganz neuerdings erschienene Abhandlung Dr. Bernhard Schmeidlers hinzuweisen, die er im N. Arch. der Ges. f. ält. dtische Gesch. 40, 399 ff. veröffentlicht hat, Holsatica betitelt. Sie beschäftigt sich in gelehrter Weise mit der Prager Handschrift und ihren Lesarten (und auf diese Angaben ist in Vorstehendem sorgsam Rücksicht genommen); namentlich zu begrüßen ist die Behandlung des Catalogus und die Erörterung über seine Quellen. Immerhin wird es auch Angesichts dieser Abhandlung wenigstens den Einheimischen ganz angenehm sein, den von uns dargebotenen vollen Text vor sich zu haben, ja vielleicht nunmehr erst recht.

Um dem Ganzen dieser Untersuchungen, in deren Hintergrunde überall die ehrwürdige Gestalt des Wendenapostels steht, einen befriedigenden Abschluß zu geben, wäre es nötig, nunmehr auszuführen, was zu tun schon bei den „Nachrichten über Wizelin“ die Absicht war, nämlich durch Mitteilung von Bildern, Rissen und wenn möglich auch einer Karte die Vorgänge zu versinnlichen und über das Gebiet der Frage dadurch noch neues Licht zu werfen. Wird sie doch stets von allen geschichtlichen Vorgängen am meisten der wißbegierigen Anteilnahme unserer Geschichtsfreunde teilhaft sein. Da der Zeitschrift der Gesellschaft derartiges zu übernehmen nach ihrer Anlage nicht zugemutet werden kann, muß ich die Leser auf diesen Anhang zu dem Kreise der bezüglichen Schriften als auf eine Veröffentlichung aufmerksam machen, die allernächstens selbständig erscheinen soll.

Die Volkssprache in dem vormaligen Herzogtum Schleswig

auf Grund der Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905.

Von G. Adler.



Das Ergebnis der am 1. Dezember 1905 im Königreiche Preußen ausgeführten Volks- und Sprachenzählung ist von dem statistischen Landesamte in Berlin in einer außerordentlich eingehenden, zum ersten Male jede einzelne Gemeinde berücksichtigenden Weise veröffentlicht. Die für jede Provinz herausgegebenen Gemeindelexika bieten ein anschauliches Bild von der Zahl, der Sprache (Muttersprache) und der Religion der Bevölkerung in jeder einzelnen Gemeinde, während früher die Veröffentlichung sich im wesentlichen auf die für die Regierungsbezirke und Kreise festgestellten Ergebnisse beschränkte. Wenigstens war dieses bezüglich der Volks- und Sprachenzählung vom 1. Dezember 1890 der Fall. Dadurch ist eine gemeindeweise Vergleichung des Ergebnisses dieser beiden amtlichen Zählungen leider ausgeschlossen. Bei Lösung der Aufgabe, den jetzigen Umfang der deutschen, dänischen und friesischen Volkssprache im vormaligen Herzogtum Schleswig auf Grund der Volks- und Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 zu schildern, muß daher auf eine solche Vergleichung der beiden Zählungen im einzelnen verzichtet werden. Für den ganzen Umfang des Herzogtums Schleswig ist nach der Veröffentlichung des statistischen Büros über die preußische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache und Abstammung am 1. Dezember 1890¹⁾ die Zahl der dänisch

¹⁾ Vergl. die Zeitschrift des königlich-preußischen statistischen Büros, Berlin 1893, Heft III.

sprechenden Einwohner auf 134 062 ermittelt, während die gesamte Einwohnerzahl 402 512 betrug. Am 1. Dezember 1905 dagegen betrug bei einer gesamten Einwohnerzahl von 460 880 die Zahl der dänisch Sprechenden Einwohner 131 009. Dieses ergibt sich im einzelnen aus der nachstehenden auf Grund des Gemeindelexikons vom 1. Dezember 1905 zusammengestellten Übersicht. Während dieser 15 Jahre ist die Zahl der dänisch Sprechenden Einwohner von 134 062 auf 131 009 gesunken, während gleichzeitig die Gesamtzahl der Einwohner von 402 512 auf 460 880 gestiegen ist. Erheblich ist auch die Abnahme der friesisch Sprechenden Einwohner im Laufe dieser 15 Jahre; sie ist von 17 859 im Jahre 1890 auf 15 881 im Jahre 1905 gesunken. Diese Abnahme der dänischen und friesischen Sprache ist im wesentlichen der deutschen Sprache zu gute gekommen, da Auswanderungen (abgesehen vielleicht von einigen Auswanderungen Nordschleswiger nach Dänemark und Friesen nach Amerika) in keinem irgend wie beträchtlichen Maße vorgekommen sind.

Die Grundsätze, nach welchen die Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 ausgeführt ist, sind in dem vom August 1908 datierten Vorworte zum Gemeindelexikon mitgeteilt. Hier sei nur erwähnt, daß das Gemeindelexikon einen tabellarischen Hauptteil, der die Kreise der Provinz nach der Buchstabenfolge und innerhalb eines jeden Kreises die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke behandelt, ferner eine Hauptübersicht und ein alphabetisches Verzeichnis enthält, sowie in der Spalte „Ortsanwesende Bevölkerung“ außer dem Religionsbekenntnis auch die Muttersprache (deutsch, dänisch oder norwegisch, eine andere Sprache, sowie deutsch und eine andere Sprache) angibt. Eine Erklärung des Wortes Muttersprache ist nicht hinzugefügt. Über die Muttersprache wird vielmehr nur folgendes gesagt:

„Die Sprachenangaben (Muttersprache) innerhalb der Hauptreligionsgruppen werden zum ersten Male gemeindeweise für den ganzen Staat veröffentlicht. Neben den Angehörigen der deutschen sind die am zahlreichsten vorkommenden Angehörigen mit fremder Muttersprache sowie die Doppelsprachigen (deutsch und eine andere Sprache) mitgeteilt.“

Kreisweise geordnete Übersicht

über die Volkssprache (Muttersprache) in den Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken des vormaligen Herzogtums Schleswig am 1. Dezember 1905.

A. in den Städten	Zahl der Einwohner am 1. Dezbr. 1905	Von den Einwohnern sprechen:					
		deutsch	dänisch	friesisch	deutsch und dänisch	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1. des Kreises Hadersleben . . .	9 906	3 700	6 050	11	—	89	56
2. des Kreises Apenrade . . .	7 023	3 405	3 497	19	—	39	63
3. des Kreises Sonderburg . . .	9 019	4 874	3 778	19	—	188	160
4. des Stadtkreises Flensburg	53 771	49 343	3 576	306	—	296	250
5. des Landkreises Flensburg	1 551	1 450	64	2	—	33	2
6. des Kreises Schleswig . . .	24 716	24 162	208	39	—	258	49
7. des Kreises Eckernförde . . .	7 088	6 966	65	3	—	46	8
8. des Kreises Eiderstedt . . .	6 157	6 023	107	14	—	13	—
9. des Kreises Husum . . .	11 483	11 084	136	210	—	21	32
10. des Kreises Tondern . . .	10 513	6 652	2 922	738	—	21	180
Summe . . .	141 227	117 659	20 403	1 361	—	1 004	800
B. in den Landgemeinden							
11. des Kreises Hadersleben . . .	49 947	7 050	42 268	86	—	248	295
12. des Kreises Apenrade . . .	22 797	3 525	18 928	15	—	165	164
13. des Kreises Sonderburg . . .	26 210	2 156	23 717	2	—	239	96
14. des Landkreises Flensburg	42 781	39 974	2 457	104	—	172	74
15. des Kreises Schleswig . . .	44 374	44 073	154	20	—	99	28
16. des Kreises Eckernförde . . .	21 925	21 699	58	10	—	142	16
17. des Kreises Eiderstedt . . .	10 124	10 056	26	29	—	10	3
18. des Kreises Husum . . .	28 193	24 736	185	3 207	—	36	29
19. des Kreises Tondern . . .	46 121	12 677	22 151	11 016	—	67	210
20. eines Teils des Kreises Rendsburg, d. h. in den Gemeinden des Kirchspiels Hohn und der Christ- und Garnisonkirche in Rends- burg (zuf. 15 Gemeinden).	9 279	9 245	—	—	—	32	2
Summe . . .	301 751	175 191	109 944	14 489	—	1 210	917
C. in den Gutsbezirken							
21. des Kreises Hadersleben . . .	280	64	210	—	—	6	—
22. des Kreises Apenrade . . .	502	243	217	1	—	35	6
23. des Kreises Sonderburg . . .	78	31	47	—	—	—	—
zu übertragen . . .	860	338	474	1	—	41	6

C. in den Gutsbezirken	Zahl der Einwohner am 1. Dezbr. 1905	Von den Einwohnern sprechen:					
		deutsch	dänisch	friesisch	deutsch und dänisch	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
Übertrag . . .	860	338	474	1	—	41	6
24. des Landkreises Flensburg . .	1 459	1 418	18	8	—	15	—
25. des Kreises Schleswig . . .	461	460	1	—	—	—	—
26. des Kreises Eckernförde . .	14 619	14 293	43	4	—	257	22
27. des Kreises Eiderstedt . . .	16	16	—	—	—	—	—
28. des Kreises Husum	38	26	—	12	—	—	—
29. des Kreises Tondern	449	314	126	8	—	—	1
Summe . . .	17 902	16 865	662	33	—	313	29

Zusammenstellung der Übersicht.

	Zahl der Einwohner am 1. Dezbr. 1905	Von den Einwohnern sprechen:					
		deutsch	dänisch	friesisch	deutsch und dänisch	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
A. in den Städten	141 227	117 659	20 403	1 361	—	1 004	800
B. in den Landgemeinden	301 751	175 191	109 944	14 489	—	1 210	917
C. in den Gutsbezirken	17 902	16 865	662	33	—	313	29
Gesamtsumme	460 880	309 715	131 009	15 883	—	2 527	1 746

Beim Fehlen einer amtlichen Erklärung dürfte es nahe liegen, unter Muttersprache (u. a. auch mit Rücksicht auf ihre enge Zusammenstellung mit dem Religionsbekenntnis) die Familiensprache zu verstehen.

Für die Darstellung des Geltungsgebietes der im Herzogtum Schleswig herrschenden Volkssprachen kommen im wesentlichen nur die deutsche (und zwar in den Landdistrikten hauptsächlich die plattdeutsche), die dänische (jütische) und die friesische Sprache in Betracht; die Zahl der sonstigen eine andere Sprache sprechenden Bewohner ist nach der vorstehenden Übersicht nur verschwindend gering. Am meisten Interesse bieten die sprachlich gemischten Distrikte, d. h. diejenigen Teile des Herzog-

tums, für welche die dänische Regierung durch die Sprachreskripte vom 7./8. Februar und 4. März 1851 dänische Schulsprache und deutsch-dänische Kirchensprache einführte. Diese Sprachreskripte wurden in Mittelschleswig von der zum großen Teile, insbesondere auch in der Landschaft Angeln, deutsch sprechenden und deutsch gesinnten Bevölkerung als eine drückende Last empfunden und nur widerwillig ertragen. Ihre strenge Durchführung bildete einen der Gründe, durch welche im Jahre 1864 der Krieg zwischen Dänemark und Preußen-Osterreich herbeigeführt wurde, dessen siegreiche Beendigung die Befreiung der Herzogtümer Schleswig-Holstein von der dänischen Herrschaft zur Folge hatte.

Der von den Sprachreskripten betroffene Teil des Herzogtums Schleswig umfaßte, abgesehen von einigen zu Flensburger Kirchen eingepfarrten Teilen des zweiten Angler adeligen Güterdistrikts, folgende Landkirchspiele und Städte:

1. die sämtlichen 25 Kirchspiele des Amts Flensburg,
2. die zum Amte Gottorf gehörigen 9 Kirchspiele Treia, Uelsby, Fahrenstedt, Havetoft, Satrup, Thumby, Strugdorf, Boel, Norderbrarup,
3. die zum Amte Tondern gehörigen 10 Kirchspiele Süderlügum, Braderup, Humptrup, Ladelund, Karlum, Klirbüll, Medelby, Uberg, Aventoft und Leck,
4. die beiden Kirchspiele Toldelund und Biöl im Amte Bredstedt,
5. die beiden Kirchspiele Olderup und Schwesing im Amte Husum,
6. den Flecken Christiansfeld,
7. die Stadt Apenrade,
8. die Stadt Hadersleben,
9. die Stadt Sonderburg,
10. die Stadt Tondern,

mit einer damals (nach der Volkszählung vom 1. Februar 1860) 84 030 Einwohner zählenden Bevölkerung, welche jetzt nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 auf 104 977 oder rund 105 000 angewachsen ist.

Die Volks- und Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 bietet eine geeignete Handhabe, um die jetzigen Sprachverhältnisse festzustellen und sie mit denjenigen Ermittlungen zu vergleichen, welche in den Jahren 1886 bis 1889 über die Volkssprache in dem Herzogtum Schleswig von mir angestellt und im Jahre 1891 veröffentlicht sind¹⁾. — Zwar beruht das Ergebnis dieser Arbeit nicht auf amtlichem Material, sondern auf der Auskunft einer größeren Anzahl von Privatpersonen, immerhin aber auf den Angaben durchaus ortskundiger und zuverlässiger Persönlichkeiten. Da diese Ermittlungen für die Landdistrikte nach Kirchspielen bearbeitet waren, so habe ich auch bei der jetzigen Arbeit die Ergebnisse der Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 kirchspielsweise zusammengestellt.

Die amtliche Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 beruht, soweit dieses aus der Veröffentlichung zu entnehmen ist, auf den eigenen Angaben der gezählten Personen beziehungsweise der Haushaltungsvorstände. Bei dieser Zählungsart wird in den sprachlich gemischten Distrikten in Folge der dabei nicht zu vermeidenden Agitationen politischer oder sonstiger Art wohl nicht immer auf ein ganz zuverlässiges Ergebnis gerechnet werden können. Sie hat aber jedenfalls einen erheblichen Vorzug vor der Schätzung durch dritte Personen.

Im Nachstehenden habe ich den Versuch gemacht, das Ergebnis der Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 für das ganze Herzogtum zusammenzustellen und für das sprachlich gemischte (deutsch=dänisch=friesische) Mittelschleswig mit dem Ergebnisse meiner in den Jahren 1886 bis 1889 angestellten Ermittlungen zu vergleichen. Aus diesem Vergleiche dürfte sich ergeben, inwieweit der Geltungsbereich der genannten drei Sprachen in den einzelnen Kirchspielen der sprachlich gemischten Distrikte zugenommen oder abgenommen hat. Das Ergebnis der Sprachenzählung habe ich zunächst für Mittelschleswig, dann

¹⁾ Meine damalige Arbeit über die Volkssprache in dem Herzogtum Schleswig seit 1864 ist in dem 21. Bande der „Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte“ veröffentlicht.

für Nordschleswig und zuletzt für Südschleswig darzustellen gesucht¹⁾).

I. Mittelschleswig.

A. Die Landschaft Angeln.

In dem vom 1. März 1890 datierten Vorwort zu meiner vorgenannten Arbeit über die Volksprache im Herzogtum Schleswig seit 1864 habe ich bereits hervorgehoben, daß eine jede Veränderung der Volksprache in einem sprachlichen Grenzlande sich erfahrungsgemäß mit großer Langsamkeit vollzieht. Auf diese Bemerkung muß ich auch jetzt hinweisen, wenn ich zur Schilderung der Fortschritte übergehe, die die deutsche Sprache der dänischen gegenüber in der Landschaft Angeln im Laufe der seit 1889 verflossenen 25 Jahre errungen hat. Siegreich, aber nur langsam dringt die deutsche Sprache nach Norden vor.

Von den 29 zur Landschaft Angeln gehörigen Kirchspielen und dem auf dem Mittelrücken belegenden, zur Propstei Schleswig gehörenden Kirchspiele Treia wurden im Jahre 1851 die nachbenannten 22: Groß- und Kleinsolt, Hürup, Adelby, Rüllschau, Husby, Grundhof, Steinberg, Quern, Sörup, Sterup, Esgrus, Belting, Neukirchen, Munkbrarup, Glücksburg, Satrup, Uelsby-Fahrenstedt, Havetoft, Strurdorf-Thumbj, Boel, Norderbrarup und Treia den gemischten Sprachdistrikten zugezählt. Sie sind jetzt im wesentlichen deutschredend geworden. Dieses ergibt sich aus der Tatsache, daß von ihnen im Jahre 1905 auf 40266 festgestellten Bewohnern 39601 deutsch, 366 dänisch, 2 beide Sprachen und 257 eine andere (fremde) Sprache sprechen. Die übrigen acht zur Landschaft Angeln gehörigen Kirchspiele Boren, Brodersby-Taarstedt, Kahleby-Moldenit, Rabenkirchen, Süder-

¹⁾ Nachdem im Jahre 1907 der dritte Band des Werkes des Professors Aug. Sach über „Das Herzogtum Schleswig in seiner ethnographischen und nationalen Entwicklung“ herausgegeben ist, bin ich zweifelhaft geworden, ob die Veröffentlichung dieser kleinen Arbeit noch empfehlenswert erscheint. Der Umstand jedoch, daß das dem Professor Sach damals noch nicht bekannte amtliche Material des erst im Jahre 1908 herausgegebenen Gemeindeflexikons für die Provinz Schleswig-Holstein in dieser meiner im wesentlichen statistischen Arbeit hat verwertet werden können, dürfte ihre Veröffentlichung auch jetzt noch gerechtfertigt erscheinen lassen.

brarup=Loit, Lößtrup, Tolk=Nübel und Ulsnis wurden bereits im Jahre 1851 von der dänischen Regierung als deutschredend anerkannt. Sie enthalten jetzt eine Einwohnerzahl von 12678, von welchen 12581 deutsch, 46 dänisch und 51 eine andere (fremde) Sprache sprechen. Diese geringfügige Zahl von dänisch redenden Bewohnern kann selbstverständlich den deutschen Charakter der Landschaft Angeln eben so wenig beeinträchtigen, wie die geringe Zahl der fremdsprachigen Bewohner.

Im einzelnen dürften folgende Zahlen von Interesse sein: Die Volkssprache ist in den einzelnen Kirchspielen:

Nr.	Kirchspiel	Volkss- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
1	Groß- und Kleinsolt . .	1 895	1 874	14	—	—	7
2	Hürup	750	732	11	—	—	7
3	Udelby ¹⁾	3 452	3 346	64	—	—	33
4	Rüllschau	393	390	1	—	—	2
5	Husby	1 701	1 679	13	—	—	9
6	Grundhof	2 545	2 512	24	—	—	9
7	Steinberg	1 431	1 419	7	—	—	5
8	Quern	1 507	1 484	13	—	—	10
9	Sörup	2 759	2 711	24	—	—	24
10	Sterup	1 426	1 406	9	—	—	10
11	Esgrus	2 611	2 578	16	—	—	17
12	Belting	3 526	3 485	22	—	—	19
13	Neukirchen	174	173	1	—	—	—
14	Munkbrarup	1 725	1 684	28	—	—	23
15	Glücksburg	1 584	1 488	64	—	—	32
16	Satrup	2 023	2 002	14	1	—	6
17	Uelsby=Fahrenstedt . .	2 061	2 042	8	—	—	11
18	Havetoft	2 083	2 063	9	—	—	11
19	Strupdorf=Thumbye . .	1 419	1 403	10	—	—	6
20	Boel	1 732	1 721	6	1	—	4
21	Norderbrarup	1 825	1 808	6	—	—	11
22	Treia	1 604	1 601	2	—	—	1
	zu übertragen . .	40 226	39 601	366	1	—	257

¹⁾ Vergl. die Stadt Flensburg unter lit. „C. die sprachlich gemischten Städte“.

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Volkss- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
	Übertrag . .	40 226	39 601	366	2	—	257
23	Boren	1 941	1 932	6	—	—	3
24	Brodersby-Taarstedt . .	1 435	1 421	4	—	—	10
25	Kahleby-Moldenit . . .	858	856	—	—	—	2
26	Rabenkirchen	1 113	1 107	2	—	—	4
27	Süderbrarup-Loit	2 512	2 483	21	—	—	8
28	Loestrup	656	649	1	—	—	6
29	Tolk-Nübel	2 686	2 669	10	—	—	7
30	Ulsnis	1 477	1 464	2	—	—	11
	Summe . .	52 904	52 182	412	2	—	308

Nach diesen Zahlen haben die geringen Reste der dänischen Sprache sich nicht nur an der nördlichen und östlichen Küste Angeln (Udelby, Glücksburg, Munkbrarup, Belting), sondern auch im Innern der Landschaft (Grundhof, Sörup, Esgrus, Süderbrarup-Loit) erhalten.

B. Das übrige sprachlich (deutsch-dänisch) gemischte Mittelschleswig.

Hier hat im großen und ganzen die dänische Volkssprache in größerem Maße sich erhalten als in Angeln. Was zunächst die zum vormaligen Amte Flensburg gehörigen, auf dem Mittellücken Schlesiens belegenen zehn Kirchspiele Jörl, Eggebek, Sieverstedt, Deverssee, Wanderup, Großenwiehe, Nordhachstedt, Wallsbüll, Bau und Handewitt betrifft, so sind die zuerst genannten fünf Kirchspiele jetzt fast ganz deutschredend geworden. Dagegen enthalten die zuletzt genannten fünf Kirchspiele noch eine sehr erhebliche Anzahl dänisch sprechender Bewohner, namentlich ist dieses in den beiden Kirchspielen Bau und Handewitt der Fall. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Es sprechen in den nachbenannten

Lfd. Nr.	Kirchspielen	Volks- zahl	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
1	Jörl	1 433	1 423	9	—	—	1
2	Eggebek	2 125	2 113	5	—	—	7
3	Sieverstedt	896	893	1	—	—	2
4	Deversee	1 802	1 781	16	—	—	5
5	Wanderup	574	559	8	—	—	7
6	Großenwiehe	1 262	1 137	120	—	—	5
7	Nordhachstedt	1 144	1 053	76	—	—	15
8	Wallsbüll	539	471	60	—	—	8
9	Bau.	3 185	2 128	1 016	—	—	41
10	Handewitt	4 012	3 227	715	—	—	70
	Summe . .	16 972	14 785	2 026	—	—	161

In den zum vormaligen Amte Tondern gehörigen zehn Kirchspielen Medelby, Ladelund, Leck, Karlum, Braderup, Humptrup, Süderlügum, Uberg, Aventoft und Klitzbüll wird die dänische Volkssprache noch sehr viel gebraucht, in den meisten dieser Kirchspiele ist sie der deutschen Sprache überlegen. Nur in den Kirchspielen Leck, Karlum, Klitzbüll und Uberg hat die deutsche Sprache den Vorrang vor der dänischen errungen. Von den Einwohnern sprechen in den nachbenannten

Lfd. Nr.	Kirchspielen	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
1	Medelby	1 206	565	629	—	—	12
2	Ladelund	939	269	665	—	—	5
3	Leck.	3 077	2 142	674	—	224	37
4	Karlum	439	220	208	—	—	11
5	Braderup	677	164	501	—	—	12
6	Humptrup.	547	133	399	—	—	15
7	Süderlügum	807	307	477	—	—	23
8	Uberg	420	233	180	—	—	7
9	Aventoft	504	102	367	—	33	2
10	Klitzbüll	794	380	353	—	60	1
	Summe . .	9 410	4 515	4 453	—	317	125

Die zum vormaligen Amte Husum-Bredstedt gehörigen, in dem südlichen Teile der sprachlich gemischten Distrikte belegenen vier Kirchspiele Joldelund, Biöl, Olderup und Schwesing sind jetzt zum bei weitem größten Teile deutsch redend. Es sprechen in den

Stb. Nr.	Kirchspielen	Volkss- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
1	Joldelund	842	821	11	—	10	—
2	Biöl.	2 291	2 237	51	—	3	—
3	Olderup	462	459	2	—	1	—
4	Schwesing	2 212	2 186	6	—	8	12
	Summe . . .	5 807	5 703	70	—	22	12

Im übrigen geht aus den beiden letzten tabellarischen Übersichten hervor, daß in den Kirchspielen Aventoft, Leck, Klirbüll, Joldelund, Biöl, Olderup und Schwesing neben der deutschen und dänischen Volkssprache sich noch einige geringe Reste der friesischen Sprache erhalten haben.

C. Die sprachlich gemischten Städte.

Im Jahre 1851 wurden folgende fünf Städte und Flecken: Apenrade, Christiansfeld, Hadersleben, Sonderburg und Tondern den sprachlich gemischten Distrikten des Herzogtums zugeteilt und den für diese erlassenen Verordnungen über die Kirchen- und Schulsprache unterworfen, die Stadt Flensburg dagegen als eine im wesentlichen deutsch sprechende Stadt von dieser Maßregel nicht betroffen¹⁾. In den sprachlich gemischten Städten ist

¹⁾ Im Jahre 1850/51 wurde durch Verfügung vom 10. Dezember 1850 die Bildung einer dänischen Gemeinde in der Stadt Flensburg genehmigt, in welche jeder Flensburger Bürger eintreten konnte, ohne an seine frühere Gemeinde gebunden zu sein. Nach 1864 ist diese freie dänische Gemeinde wieder aufgehoben. Die Abhaltung dänischer Gottesdienste ist indessen auch nach ihrer Aufhebung beibehalten, und zwar (seit dem Jahre 1898) alle 14 Tage. Die Zahl der dänisch sprechenden Einwohner in Flensburg beträgt im übrigen nach der Zählung des Jahres 1905: 3576 bei einer damaligen Gesamtbevölkerung von 53 771. Damals waren die vier Angler Gemeinden Engelsby, Fruerlund, Twedt und Twedterholz noch nicht in die Stadt einverleibt. Dieses geschah erst durch ein Gesetz vom 21. März 1910.

selbstverständlich eine zuverlässige Ermittlung der Volkssprache wesentlich schwieriger als in den sprachlich gemischten Landdistrikten, außerdem ist diese Ermittlung im Jahre 1889 aus dem Grunde besonders schwierig gewesen, weil man dabei hauptsächlich auf die Schätzung ortskundiger Personen angewiesen war. Die jetzige, auf die Volks- und Sprachenzählung (also auf die eigenen Angaben der Bevölkerung) des Jahres 1905 sich stützende Ermittlung ist zwar an sich erheblich zuverlässiger, eine ziffermäßige Vergleichung mit der durch Schätzung festgestellten Ermittlung des Jahres 1889 jedoch ausgeschlossen.

In Apenrade und dem in diese Stadt einverleibten Dorfe Kollstrup hatte im Jahre 1889 die dänische (jütische) Volkssprache noch das Übergewicht über die deutsche Sprache; von den vorhandenen 1418 Familien benutzten nach den Ermittlungen eines zuverlässigen Beamten damals 577 Familien nur die dänische, 338 nur die deutsche Sprache und 503 beide Sprachen. Dieses Verhältnis hat sich bis zum Jahre 1905 dergestalt verändert, daß beide Sprachen sich ungefähr gleichstehen. Jetzt beträgt die Einwohnerzahl 7023 Personen, davon sprechen 3489 dänisch, 3413 deutsch, 58 eine andere Sprache, sowie 63 deutsch und eine andere Sprache.

Christiansfeld, eine im Jahre 1773 von den mährischen Brüdern (Herrenhutern) gegründete kleine Kolonie mit ursprünglich überwiegend deutscher Nationalität und Sprache gehört jetzt gleichfalls zu denjenigen Flecken des Herzogtums, in welchen die deutsche und dänische (jütische) Sprache einander ungefähr das Gleichgewicht halten. Von den jetzigen 617 Bewohnern benutzen 252 die deutsche (hochdeutsche), 260 die dänische, sowie 105 die deutsche und eine andere Sprache; plattdeutsch wird in Christiansfeld fast garnicht gesprochen.

Die Stadt Hadersleben ist die größte unter den sprachlich gemischten Städten des nördlichen Schleswig. Sie hat in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich an Einwohnerzahl zugenommen, u. a. auch neuerdings durch Einverleibung eines Teils des benachbarten Kirchspiels Alt-Hadersleben. Da diese Einverleibung jedoch im wesentlichen erst im Laufe des Jahres 1910 vollzogen ist und außerdem eine teilweise Zerstückelung der Land-

gemeinden des Kirchspiels Alt-Hadersleben zur Folge gehabt hat, so habe ich darauf verzichten müssen, diese Vergrößerung der Stadt zu schildern. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 hat die Stadt Hadersleben damals eine Volkszahl von 9289 Personen gehabt, von denen 3448 deutsch, 5679 dänisch (jütisch), 106 eine andere Sprache, sowie 56 deutsch und eine andere Sprache sprechen. Das fünf Landgemeinden umfassende und jetzt teilweise in die Stadt einverleibte Kirchspiel Alt-Hadersleben hat nach derselben Zählung eine Volkszahl von 2909 Einwohnern, von denen 1174 deutsch, 1695 dänisch, 22 eine andere Sprache, sowie 18 deutsch und eine andere Sprache sprechen. Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die dänische Sprache die vorherrschende ist, die deutsche Sprache indessen über eine beachtenswerte Minderheit verfügt.

Günstiger für die deutsche Sprache liegen die Verhältnisse in den Städten Sonderburg und Tondern. In Sonderburg mit 7047 Einwohnern sprechen 4089 die deutsche, 2625 die dänische (jütische), 174 eine andere Sprache, sowie 159 die deutsche und eine andere Sprache.

Tondern hat 4244 Einwohner, von denen 2954 deutsch, 1117 dänisch (jütisch), 116 eine andere Sprache (darunter 105 friesisch), sowie 57 deutsch und eine andere Sprache sprechen. In diesen beiden sprachlich stark gemischten Städten hat die deutsche Sprache die Mehrheit errungen. In Tondern treten im übrigen auch die ersten Spuren der nordfriesischen Sprache hervor.

D. Nordfriesland.

Nordfriesland umfaßt an der Westküste des Herzogtums Schleswig

1. auf dem Festlande einen schmalen, in einer Breite von einer halben bis zwei Meilen an der Küste sich entlang ziehenden, etwas nördlich von Husum beginnenden, bis zur Wiedau bei Tondern hinaufreichenden, zum großen Teile aus Marschland bestehenden Landstreifen. Dieser Festlandsbezirk enthält 21 Kirchspiele, nämlich:

Rodenäs, Neukirchen, Emmelsbüll, Horsbüll, Klangbüll, Lindholm, Risum, Deezbüll, Niebüll, Fahretoft,

Dagebüll, Stedesand, Enge, Langenhorn, Bargum, Bordelum, Ockholm, Dreisdorf, Breklum, Hatstedt und Schobüll.

Nach der Zählung des Jahres 1905 haben diese 21 Kirchspiele eine Einwohnerzahl von 20 944. Von diesen sprechen 10 678 deutsch, 9486 friesisch, 719 dänisch (jütisch), 10 deutsch und dänisch, sowie 51 eine andere Sprache.

2. die dem Festlande vorgelagerten Inseln. Sie enthalten 18 Kirchspiele, nämlich:

Keitum, Westerland und Morsum auf Sylt, Röm (Kongsmark) auf Röm, Helgoland, Sct. Nicolai, Sct. Johannes und Sct. Laurentii auf Föhr, Sct. Klemens auf Amrum, Hallig Hooge, Hallig Langeneß-Nordmarsch, Hallig Bröde, Hallig Oland, Odenbüll auf Nordstrand mit Nordstrandischmoor, das jansenistische Theresienkirchspiel auf Nordstrand, das römisch-katholische Kirchspiel auf Nordstrand, das Kirchspiel der alten Kirche auf Pellworm und das Kirchspiel des neuen (großen) Rooges auf Pellworm.

Diese 18 Insel-Kirchspiele haben nach der Zählung des Jahres 1905 eine Einwohnerzahl von 18 036. Von diesen sprechen 10 185 deutsch, 6395 friesisch, 1259 dänisch (jütisch), 3 deutsch und dänisch, sowie 194 eine andere Sprache.

Die Zusammenstellung der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Summen ergibt eine Gesamt-Einwohnerzahl Nordfrieslands von 38 980. Davon sprechen 20 863 deutsch, 15 881 friesisch, 1978 dänisch (jütisch), 13 deutsch und dänisch, sowie 245 eine andere Sprache.

Im einzelnen dürften die folgenden aus den Zahlen sich ergebenden Tatsachen von Interesse sein:

Die Zahl der jetzt noch friesisch sprechenden Einwohner ist auf 15 881 ermittelt, ein Ergebnis, bei welchem stets die Tatsache im Auge behalten werden muß, daß im großen und ganzen alle Nordfriesen auch der deutschen Sprache, sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Verkehr mächtig, also zweisprachig sind. Eine Vergleichung dieser Zahl mit dem Ergebnisse meiner

früheren, im Jahre 1890 fertig gestellten Arbeit ist aus dem Grunde ausgeschlossen, weil die damalige Darstellung im wesentlichen die Sprache der Familien zum Gegenstande hatte, sich aber mit der Zahl der Familienangehörigen nur ausnahmsweise befaßte. In meiner damaligen Arbeit ist die Volkszahl für das nordfriesische Sprachgebiet auf 25 964 berechnet, eine Zahl, die selbstverständlich nicht nur die friesisch, sondern auch die deutsch und dänisch Sprechenden Einwohner dieses Gebietes umfaßte; in der damaligen Schilderung des nordfriesischen Sprachgebietes ist dies auch ausdrücklich hervorgehoben. Die jetzt ermittelte Zahl der friesisch Sprechenden Einwohner kann demnach mit der damaligen Darstellung nicht verglichen werden. Dagegen bietet die oben Seite 55 angezogene Veröffentlichung des königlich preussischen statistischen Bureaus Raum für eine solche Vergleichung. Nach dieser Veröffentlichung ist die Zahl der im Jahre 1890 im Herzogtum Schleswig friesisch Sprechenden Personen auf 17 859 ermittelt, während nach der amtlichen Zählung des Jahres 1905 nur noch 15 881 friesisch Sprechende Einwohner vorhanden sind, die Zahl sich demnach in den inzwischen verflossenen 15 Jahren um rund 1970 vermindert hat, eine Tatsache, die bei dem langsamen aber stetigen Vordringen der das festländische friesische Sprachgebiet an der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze umgebenden deutschen und dänischen Volkssprachen nicht Wunder nehmen kann, sondern aus den dortigen eigenartigen Sprachverhältnissen ohne Schwierigkeit zu erklären ist. Eine Ausnahme bilden nur die Insel Sylt und die weitab draußen in der Nordsee liegende Insel Helgoland, auf welchen trotz der großen Zahl der sie alljährlich besuchenden Badegäste sich die friesische Volkssprache nicht hat verdrängen lassen. Auf Föhr, Amrum und den Halligen halten die friesische und die deutsche Sprache sich mit 2860 friesisch und 3280 deutsch Sprechenden Einwohnern ungefähr die Wage. Dagegen ist die Verteilung dieser Zahlen auf die einzelnen Kirchspiele der Inselgruppe sehr ungleichmäßig. Röm, die nördlichste der Inseln, ist ganz überwiegend dänisch redend.

Aus den Zahlen der nachstehenden Zusammenstellung dürfte sich ferner ergeben, daß die friesische Sprache in den vom Verkehr

abgelegenen Kirchspielen eine zähere Lebenskraft entwickelt als in den verkehrsreicheren Orten.

Bemerkenswert ist endlich, daß auf den Inseln Nordstrand und Pellworm, den geringfügigen Resten des im Jahre 1634 untergegangenen alten Nordstrands, die friesische Sprache fast ganz ausgestorben und durch die plattdeutsche verdrängt ist. Dazu hat höchstwahrscheinlich die nach der großen Sturmflut von 1634 von der damaligen herzoglichen Regierung zum Zwecke der Wiedereindeichung der Inselreste sehr begünstigte Einwanderung von plattdeutsch und holländisch Sprechenden Fremden wesentlich beigetragen.

Für diejenigen Leser, welche sich für die Verteilung der Volkszahl und der Volkssprache auf die einzelnen Kirchspiele interessieren, wird die folgende

Zusammenstellung

hinzugefügt, in welcher die Volkszahl und die Volkssprache des Jahres 1905 für jedes Kirchspiel Nordfrieslands angegeben ist. Von den Einwohnern sprechen im

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
a. auf dem Festlande:							
1	Rodenäs	488	98	92	—	298	—
2	Neukirchen	891	202	279	—	404	6
3	Emmelsbüll	792	206	28	—	555	3
4	Horsbüll	402	104	14	—	284	—
5	Klangbüll	266	51	47	—	168	—
6	Lindholm	1 069	177	13	—	875	4
7	Risum	810	121	20	—	667	2
8	Deezbüll mit einem Teile der Christian Albrecht-, Kleiseer- und Marien- Röge	1 403	448	33	—	920	2
9	Niebüll	1 971	818	63	—	1 087	3
10	Fahrtöft mit Waygaard	753	174	3	4	572	—
	zu übertragen . .	8 845	2 399	592	4	5 830	20

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Volkss- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
	Übertrag . . .	8 845	2 399	592	4	5 830	20
11	Dagebüll mit drei Røden	356	96	7	—	253	—
12	Stedefand	557	345	8	6	198	—
13	Enge	938	550	32	—	355	1
14	Langenhorn	1 736	1 033	9	—	689	5
15	Bargum	618	267	2	—	345	4
16	Bordelum	1 338	786	6	—	540	6
17	Dakholm	458	186	3	—	264	5
18	Dreisdorf	1 482	1 111	11	—	358	2
19	Brekum	2 535	2 120	45	—	362	8
20	Hattstedt	1 694	1 417	3	—	274	—
21	Schöbüll	387	368	1	—	18	—
	Summe	20 944	10 678	719	10	9 486	51

b. auf den Inseln:

1. Sylt:

1	Keitum	1 926	758	181	—	971	16
2	Westerland	2 335	1 523	168	—	542	102
3	Morsum	484	52	49	—	383	—

2. Røm:

4	Røm (Rongsmark) . . .	832	53	754	—	—	25
---	-----------------------	-----	----	-----	---	---	----

3. Helgoland:

5	Helgoland	2 334	713	—	—	1 614	7
---	---------------------	-------	-----	---	---	-------	---

4. Föhr, Amrum und die Halligen:

6	Skt. Nikolai a. Föhr, dar- unter der Flecken Wyk)	2 094	1 732	29	—	228	5
7	Skt. Johannes auf Föhr	1 633	814	30	—	782	8
8	Skt. Laurentii auf Föhr	1 169	172	17	—	971	9
9	Skt. Clemens auf Amrum	1 004	358	14	—	619	13
10	Hallig Hooge	146	75	3	—	68	—
11	Hallig Langeneß = Nord- marsch	222	106	—	—	116	—
12	Hallig Gröde	32	3	—	—	29	—
13	Hallig Oland	71	23	—	—	47	1
	zu übertragen	1 4183	6 322	1 245	—	6 370	186

Elf. Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	friesisch	eine andere Sprache
5. Nordstrand mit Nordstrandischmoor:							
	Übertrag . . .	14 183	6 322	1 245	—	6 370	186
14	Odenbüll mit Nordstran- dischmoor						
15	das jansenistische Kirchspiel der Theresienkirche . . .	2 094	2 075	9	3	7	—
16	das römisch = katholische Kirchspiel						
6. Pellworm:							
17	die beiden Kirchspiele der alten Kirche und des neuen (großen) Kooges	1 759	1 728	5	—	18	8
	Summe . . .	18 036	10 185	1 259	3	6 395	194

II. Nordfriesland.

1. Kreis Hadersleben (Land).

Der Kreis Hadersleben ist der nördlichste und der größte des Herzogtums. Er erstreckt sich quer über das Land von der Ostsee bis zur Nordsee und umfaßt die Propsteien Hadersleben und Törningeahn mit einer (abgesehen von den Städten und Flecken) auf 49047 sich beziffernden Einwohnerzahl. Davon fallen auf die (östliche) Propstei Hadersleben 25356 und auf die (westliche) Propstei Törningeahn 23691. Die Volkssprache ist in ganz überwiegendem Maße die dänische (jütische), so daß die deutsche Sprache nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung umfaßt. Ob die deutsche Sprache in den letzten 15 Jahren Fortschritte gemacht hat, kann ich leider nicht ziffernmäßig feststellen, weil mir das Material aus dem Jahre 1890 fehlt. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 ist das Verhältnis der deutschen, dänischen und fremden Sprachen folgendes: Es sprechen: .

	Volks- zahl	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1. in der Propstei Haders- leben	25 356	3 906	21 010	16	210	214
2. in der Propstei Törning- lehn	23 691	2 855	20 622	—	134	80
Summe	49 047	6 761	41 632	16	344	294

Um den Lesern einen genaueren Einblick in die Sprachenverhältnisse der einzelnen Kirchspiele beider Propsteien zu geben, wird das Ergebnis der Zählung vom 1. Dezember 1905 von Interesse sein. Die Volkssprache ist im

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
----------	------------	------------------------	---------	---------	-------------------	------------------------	---------------------------------------

a. in der Propstei Hadersleben:

1	Hoptrup	1 923	258	1 647	16	—	2
2	Wilstrup	878	158	581	—	5	134
3	Starup und Grarup . . .	1 351	150	1 184	—	17	—
4	Desby	1 765	149	1 610	—	5	1
5	Halk	558	105	440	—	12	1
6	Wittstedt	1 620	166	1 446	—	5	3
7	Hammeleff	1 187	99	1 082	—	5	1
8	Alt-Hadersleben (ohne den Vorort Alt-Haders- leben, vergl. die Stadt Hadersleben)	1 809	723	1 053	—	18	15
9	Aastrup	534	69	456	—	7	2
10	Wonsbek	684	38	640	—	3	3
11	Fjellstrup	1 268	79	1 182	—	5	2
12	Aller	801	117	666	—	18	—
13	Tyrstrup-Hjerndrup . . .	1 895	168	1 702	—	24	1
14	Stepping-Frørup	1 477	180	1 255	—	41	1
15	Schottburg	1 362	243	1 108	—	6	5
	zu übertragen	19 112	2 702	16 152	16	171	171

Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	Übertrag . . .	19 112	27 02	16 152	16	171	171
16	Maugstrup-Jägerup . . .	1 856	422	1 414	—	18	2
17	Moltrup-Bjernerup . . .	886	55	827	—	4	—
18	Ogenwatt-Jels	2 181	452	1 691	—	11	27
19	Sommerstedt	1 321	275	1 026	—	6	14
	Summe . . .	25 356	3 906	21 010	16	210	214

b. in der Propstei Törningelehn:

1	Bestoft-Lieslund	1 624	109	1 492	—	11	12
2	Skrudstrup	674	84	587	—	2	1
3	Nustrup	1 422	157	1 228	—	34	3
4	Osterlinnet	1 186	213	965	—	6	2
5	Rødding-Skrave	2 291	422	1 853	—	11	5
6	Lintrup-Hjerting	1 340	232	1 100	—	5	3
7	Gramm	2 166	219	1 935	—	11	1
8	Hygum	1 427	170	1 246	—	11	—
9	Fohl	429	36	393	—	—	—
10	Hoirup (II)	679	80	595	—	3	1
11	Toflund	1 552	293	1 250	—	1	8
12	Aggerschau	1 649	97	1 544	—	4	4
13	Branderup	641	24	611	—	2	4
14	Arrild	773	75	697	—	1	—
15	Spandet	501	42	453	—	2	4
16	Roagger	622	54	561	—	2	5
17	Wodder	925	125	786	—	13	1
18	Hvidding	686	132	545	—	2	7
19	Reisby	444	14	429	—	1	—
20	Bröns	851	49	802	—	—	—
21	Scherrebek	1 809	228	1 550	—	12	19
	Summe . . .	23 691	2 855	20 622	—	134	80

2. Kreis Apenrade (Land).

Der Landbezirk des hauptsächlich an der Ostküste teils nördlich, teils südlich von der Stadt Apenrade belegenen Kreises Apenrade umfaßt 17 Kirchspiele mit einer Einwohnerzahl

von 24 060. Von dieser Bevölkerung spricht die bei weitem überwiegende Mehrzahl dänisch (jütisch) und nur eine geringe Minderheit deutsch. Die deutsch sprechenden Einwohner finden sich in allen Kirchspielen des Kreises zerstreut, in etwas größerer Zahl jedoch hauptsächlich in den südlich von der Stadt Apenrade belegenen Kirchspielen Ajbüll-Gravenstein, Halebüll und Rinkenise, sowie in den weiter nördlich belegenen Kirchspielen Loit und Ries. Ein anschauliches Bild von der Verteilung der Sprachen gibt die nachstehende Übersicht:

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Volksszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Ajbüll (mit Beuschau)	2 298	724	1 500	—	57	17
2	Halebüll	1 439	361	1 063	—	5	10
3	Quars	1 389	212	1 142	—	29	6
4	Rinkenise	1 430	559	829	—	28	14
5	Klippeff.	1 142	166	971	—	4	1
6	Feldstedt	1 996	122	1 860	—	10	4
7	Enstedt	1 187	121	997	—	14	55
8	Uk	668	131	531	—	3	3
9	Warnitz	1 529	94	1 429	—	6	—
10	Bjølderup	1 570	164	1 387	—	18	1
11	Bedstedt	601	45	539	—	9	8
12	Jordkirch	1 067	153	905	—	8	1
13	Hellewatt	1 054	80	963	—	4	7
14	Ekwatt	665	56	607	—	1	1
15	Loit	2 553	253	2 246	—	19	35
16	Osterlügum	1 647	140	1 496	—	10	1
17	Ries	1 825	483	1 271	—	48	23
	Summe	24 060	3 864	19 736	—	273	187

3. Kreis Sonderburg (Land).

In den Landdistrikten des Kreises Sonderburg ist ebenfalls die dänische (jütische) Volkssprache die durchaus vorherrschende. Die deutsche Sprache wird in den meisten der 17 Kirchspiele dieses Kreises nur von einer geringfügigen Minderheit der Bewohner gesprochen. Nur in einigen wenigen Kirchspielen z. B.

Broacker, Ulderup, Lysabbel und Ulkebüll kann man von wirklich beachtenswerten Fortschritten der deutschen Sprache reden. Die Einzelheiten des Besitzstandes der deutschen und dänischen Sprache sind auf Grund der amtlichen Ermittlungen vom 1. Dezember 1905 von mir für jedes Kirchspiel in folgender Übersicht zusammengestellt:

Zfd. Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Broacker	5 081	721	4 253	—	90	17
2	Düppel	921	59	861	—	—	1
3	Satrup	1 428	72	1 344	—	10	2
4	Nübel	772	62	699	—	—	11
5	Ulderup (siehe auch Beuschau, Kirchspiel Ahbüll, Kreis Apenrade)	1 793	145	1 641	—	7	—
6	Ogbyll	1 076	79	970	—	4	23
7	Hagenberg	955	71	878	—	5	1
8	Schwenstrup	1 118	69	1 042	—	3	4
9	Eken	1 789	81	1 705	—	—	3
10	Nottmark	1 220	80	1 127	—	13	—
11	Agerballig	786	53	720	—	13	—
12	Ketting	809	64	722	—	17	6
13	Hörup	1 285	94	1 182	—	7	2
14	Tandslet (Tandslet)	1 117	65	1 031	—	9	12
15	Lysabbel	1 687	114	1 559	—	13	1
16	Ulkebüll (mit Einschluß des Forstgutsbezirks Sonderburg)	1 966	212	1 708	—	41	5
17	Rekenis	1 001	36	948	—	—	17
	Summe	24 771	2 056	22 378	—	232	105

(abgesehen von Beuschau).

4. Kreis Tondern.

a. Propstei Nordtondern (Land).

In den zur Propstei Nordtondern gehörigen, auf dem Festlande belegenen Landkirchspielen ist die dänische (jüdische)

Sprache (im Gegensatz zu der Propstei Südtondern, siehe oben Seite 64) vollständig vorherrschend. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung. Es sprechen

Gfd. Nr.	Kirchspiel	Volkss- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Abel	1 021	89	905	—	16	11
2	Aventoft, vgl. das sprach- lich gemischte Mittel- schleswig Nr. 9.						
3	Dahler	696	35	658	—	3	—
4	Emmerleff	1 061	52	986	—	19	4
5	Jerpstedt	257	9	216	—	—	32
6	Schads	263	1	261	—	1	—
7	Ballum	1 123	34	1 087	—	friesisch 2	—
8	Randrup	236	12	223	—	eine and. Sprache 1	—
9	Brede	1 449	139	1 292	—	12	6
10	Wiesby	677	41	624	—	12	—
11	Hoist	850	73	767	—	4	6
12	Hoftrup	893	189	694	—	9	1
13	Döftrup	897	36	848	—	12	1
14	Medolden	347	9	336	—	2	—
15	Norderlügum	1 038	52	982	—	4	—
16	Mögeltondern	1 254	82	1 153	—	11	8
17	Rapstedt	945	136	798	—	10	1
18	Ruttebüll und Ruttebüller Roog	307	91	193	—	18	5
19	Asfith, Ellum und Dravit (Landbezirk d. Fleckens Lügumkloster)	505	25	480	—	—	—
20	Tingleff	1 642	376	1 248	—	11	7
21	Die zur Stadt Tondern eingepfarrten drei Land- gemeind. Groß- u. Klein- Emmerschede, Tondern-, Schloß- und Freigrund, sowie Twedt	570	194	371	—	3	2
	zu übertragen . . .	16 031	1 675	14 024	—	150	84

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	Übertrag	16 031	1 675	14 024	—	150	84
22	Bilderup	964	111	834	—	15	4
23	Buhrkall	1 401	358	1 012	—	26	5
24	Uberg, siehe I. B. des sprachlich (deutsch-dänisch) gemischten Mittelschleswig Absatz 2, Nr. 8.						
	Summe	18 396	2 144	15 968	—	191	93

(ohne die Inseln).

b. Propstei Südtondern.

Die Propstei Südtondern umfaßt 23 teils auf dem Festlande, teils auf den Inseln belegene Kirchspiele mit einer Einwohnerzahl von 23 703. Von diesen Bewohnern sprechen 10346 deutsch, 8818 friesisch, 4264 dänisch, 10 deutsch und dänisch, sowie 166 deutsch und eine andere Sprache. Die Einzelheiten sind bereits in denjenigen früheren Abschnitten dargestellt, welche sich mit dem sprachlich (deutsch-dänisch) gemischten Mittelschleswig und mit Nordfriesland (siehe oben S. 63 ff. und S. 67 ff.) beschäftigen. Nach diesen Zahlen ist in der Propstei Südtondern jetzt die deutsche Sprache die vorherrschende, an zweiter Stelle folgt die friesische und an dritter Stelle die dänische Sprache.

Im Jahre 1890 war dagegen in den meisten Kirchspielen dieser Propstei noch die dänische (jütische) Sprache die am meisten benutzte Volkssprache.

III. Diejenigen schleswigschen Städte und Flecken, welche im Jahre 1851 nicht den sprachlich gemischten Distrikten zugezählt wurden.

Sie liegen teils im Norden, teils im Süden des Herzogtums; nur die größte derselben, Flensburg, liegt im Osten des Landes an der für den See- und Handelsverkehr außerordent-

lich günstigen, tief in das Land einschneidenden Flensburger Förde.

Die Volkszahl und Volkssprache am 1. Dezember 1905 ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Nr.	Stadt oder Flecken	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Bredstedt mit dem Vorufer und den Reußenkögen	2 631	2 369	63	—	friesisch 184	15
2	Husum	9 018	8 845	92	—	56	25
3	Friedrichstadt	2 662	2 605	25	—	—	32
4	Garding	1 730	1 710	12	—	—	8
5	Tönning	4 427	4 313	95	—	—	19
6	Flensburg	53 771	49 343	3 576	—	306	546
						eine and. Sprache	
7	Schleswig (siehe Nr. 12).	19 032	18 592	150	—	246	44
8	Eckernförde	7 088	6 967	64	—	49	8
9	Arnis	456	448	5	—	3	—
10	Kappeln mit dem Gutsbezirk Schleimünde (siehe Nr. 11).	2 575	2 533	25	—	—	17
11	Die zum Stadtbezirk Kappeln gehörigen acht Amts Flensburger Landgemeinden Rabel, Maasholm, Grimsnis, Mehlsby, Stutebüll, Sandbek, sowie die Gutsbezirke Buchhagen und Roest (zu 10).	1 724	1 694	18	—	—	12
12	Die zur Stadt Schleswig, Skt. Michaelis, gehörigen zehn Landgemeinden (zu 7) s. S. 80)	3 430	3 408	4	—	10	8
zu übertragen . .		108 544	102 827	4 129	—	854	734

Nr.	Stadt oder Flecken	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	a. Arenholz	181	181	—	—	—	—
	b. Friedrichsau zum Teil	174	173	—	—	1	—
	c. Bammellund	255	255	—	—	—	—
	d. Hüsby	423	423	—	—	—	—
	e. Idstedt zum Teil . . .	399	399	—	—	—	—
	f. Tübek zum Teil . . .	543	538	—	—	3	2
	g. Lürschau	281	276	—	—	5	—
	h. Schuby	800	798	1	—	—	1
	i. St. Jürgen	155	150	—	—	—	5
	k. Forstgutsbez. Schleswig	69	69	—	—	—	—
	l. das St. Johanniskloster	150	146	3	—	1	—
	Summe der Landgemein- den des Skt. Michaelis- Kirchspiels in Schleswig	3 430	3 408	4	—	10	8
	Übertrag	108 544	102 827	4 129	—	854	734
13	Norburg	1 128	303	821	—	—	4
14	Augustenburg	838	478	344	4	—	12
15	Hoyer mit dem Friedrichen- koog	1 326	559	727	—	23	17
16	Lügumkloster	1 509	537	940	—	7	25
	Summe	113 345	104 704	6 961	4	884	792

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die deutsche Volkssprache in den vorgenannten Städten und Flecken in ganz überwiegendem Maße die vorherrschende ist; nur in den drei am nördlichsten belegenen Städten Norburg, Hoyer und Lügumkloster läßt sie der dänischen (jütischen) Sprache den Vortritt. Daß in der Stadt Flensburg die Zahl der dänisch (jütisch) Sprechenden Einwohner eine verhältnismäßig große ist, dürfte sich aus der Anziehungskraft erklären, welche die Arbeit und Verdienst versprechende Handels- und Fabrikstadt auf die umwohnende Landbevölkerung ausübt. Bezüglich der Städte Kappeln und Schleswig (St. Michaelis) verdient die Tatsache Erwähnung, daß zu jeder

von ihnen eine größere Anzahl von Landgemeinden mit rund 1700 und 3400 Bewohnern gehört.

IV. Südschleswig.

Die südlich von den sprachlich gemischten Distrikten belegenen Teile des Herzogtums sind sprachlich im großen und ganzen deutsch.

1. Kreis Schleswig.

a. Propstei Süddangeln.

Die 14 zu dieser Propstei gehörigen Landkirchspiele Satrup, Uelsh-Jahrenstedt, Havetoft, Strurdorf-Thumbj, Boel, Norderbrarup, Boren, Brodersby-Taarstedt, Kahleby-Moldenit, Rabenkirchen, Süderbrarup-Loit, Löstrup, Tolck-Nübel und Ulsnis enthalten nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 eine Einwohnerzahl von 23 821, wovon 23 620 Personen deutsch, 99 dänisch, 2 beide Sprachen und 100 eine andere Sprache sprechen. Hinsichtlich der Einzelheiten sind die tabellarischen Übersichten IA Nr. 16 bis 21 und 23 bis 30 zu vergleichen.

b. Propstei Schleswig.

Die 8 zu dieser Propstei gehörigen Landkirchspiele Bergenhufen, Erfde, Haddeby, Hollingstedt, Kropp, St. Michaelis bei Schleswig, Trena und Süderstapel haben eine Bevölkerung von 22 043 Einwohnern. Von diesen sprechen 21 935 deutsch, 52 dänisch, 45 eine andere Sprache sowie 11 deutsch und eine andere Sprache. Auf die einzelnen Kirchspiele der Propstei Schleswig verteilen sich die Sprachen folgendermaßen. Es sprechen in

Zfd. Nr.	Kirchspiel	Volkswahl zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Bergenhufen	2 889	2 880	2	—	7	—
2	Erfde	2 188	2 180	2	—	4	2
3	Haddeby	3 341	3 317	15	—	9	—
4	Hollingstedt	1 629	1 624	4	—	1	—
	zu übertragen . . .	10 047	10 001	23	—	21	2

Qfd. Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	Übertrag . .	10 047	10 001	23	—	21	2
5	Kropp	4 323	4 295	15	—	12	1
6	den zur Stadt Schleswig, St. Michaelis, gehörigen 10 Landgemeinden und einem Forstgutsbezirk (siehe die tab. Übersicht III Nr. 12)	3 430	3 408	4	—	10	8
7	Süderstapel	2 639	2 630	8	—	1	—
8	Trena	1 604	1 601	2	—	1	—
	Summe . .	22 043	21 935	52	—	45	11

2. Kreis Eckernförde.

a. Propstei Hütten.

Die Propstei Hütten besteht aus den 13 Kirchspielen Borby, Bünsdorf, Dänischenhagen, Eckernförde (Land), Bettorf, Hütten, Kosel, Krusendorf, Rieseby, Schwansen (Karby), Sehestedt, Sieseby und Waabs. Die Einwohnerzahl beträgt nach der Zählung vom 1. Dezember 1905 34818, von welchen 34267 deutsch, 100 dänisch, 413 eine andere Sprache, sowie 38 deutsch und eine andere Sprache sprechen. In den einzelnen Kirchspielen sprechen:

Qfd. Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Borby	3 914	3 844	16	—	52	2
2	Bünsdorf	2 090	2 079	1	—	9	1
3	Dänischenhagen	10 223	10 080	28	—	86	29
4	dem Kirchspiel Eckern- förde (ohne die Stadt), siehe die Kirchspiele Borby und Bünsdorf, Nr. 1 und 2	—	—	—	—	—	—
	zu übertragen . .	16 227	16 003	45	—	147	32

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	Übertrag . . .	16 227	16 003	45	—	147	32
5	Bettorf	4 918	4 827	15	—	74	2
6	Hütten	1 964	1 954	4	—	6	—
7	Kofel	1 761	1 741	9	—	10	1
8	Krusendorf	739	725	—	—	13	1
9	Rieseby	1 503	1 462	6	—	35	—
10	Schwansen (Karby) . . .	3 356	3 297	6	—	51	2
11	Sehstedt	1 405	1 391	2	—	12	—
12	Sieseby	1 718	1 684	6	—	28	—
13	Waabs	1 227	1 183	7	—	37	—
	Summe . . .	34 818	34 267	100	—	413	38

3. Teil des Kreises Rendsburg.

Zum Herzogtum Schleswig gehört nur ein geringer Teil des Kreises Rendsburg, nämlich das Kirchspiel Hohn und fünf Landgemeinden der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg. Diese schleswigschen Teile des Kreises Rendsburg haben nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 eine Einwohnerzahl von 9279, die sich wie folgt verteilt; es sprechen in:

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Hohn	3 080	3 075	—	—	5	—
2	den zum Herzogtum Schleswig gehörigen 5 Landgemeinden der Christ- und Garnisons- kirche in Rendsburg: Alt = Duvenstedt zum Teil, Fockbek, Nübbel, Rickert und Büdelsdorf	6 199	6 170	—	—	27	2
	Summe . . .	9 279	9 245	—	—	32	2

4. Rest des Kreises Husum.
(Siehe oben Nr. I. B. S. 65, 71 und 72.)

Der Rest des Kreises Husum umfaßt die vier Kirchspiele Ostenfeld, Mildstedt, Schwabstedt und Simonsberg. Die fast ausschließlich deutsch redende Einwohnerzahl beträgt 7568. Im einzelnen sind die Sprachenverhältnisse folgende. Es sprechen in:

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	friesisch	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Ostenfeld	1 815	1 811	1	—	3	—
2	Mildstedt	3 731	3 689	13	24	—	5
3	Schwabstedt	1 635	1 628	1	2	—	4
4	Simonsberg	387	385	—	—	1	1
	Summe	7 568	7 513	15	26	4	10

5. Kreis Eiderstedt.

Er umfaßt folgende 17 Kirchspiele: Garding (Landgemeinde), Katharinenheerd, Kating, Koldenbüttel, Kogzenbüll, Oldenswort, Osterhever, Ording-St. Peter, Poppenbüll, Tating, Tetenbüll, Tönning (Landgemeinde), Uelvesbüll, Vollerwiek, Welt, Westerhever und Wigwort. Die Bevölkerung beziffert sich auf 10 140, wovon 10 072 deutsch, 26 dänisch, 39 eine andere Sprache, sowie 3 deutsch und eine andere Sprache sprechen. Die Volkssprache ist demnach ganz überwiegend deutsch. Sie verteilt sich auf die einzelnen Kirchspiele wie folgt; es sprechen in:

Nr.	Kirchspiel	Volkszahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
1	Garding (Land)	556	555	1	—	—	—
2	Katharinenheerd	228	227	1	—	—	—
3	Kating	347	346	—	—	—	1
4	Koldenbüttel	683	675	1	—	7	—
	zu übertragen	1 814	1 808	3	—	7	1

Lfd. Nr.	Kirchspiel	Volks- zahl 1905	deutsch	dänisch	beide Sprachen	eine andere Sprache	deutsch und eine andere Sprache
	Übertrag . . .	1 814	1 803	3	—	7	1
5	Kothenbüll	168	168	—	—	—	—
6	Oldenswort	1 260	1 251	3	—	6	—
7	Osterhever	361	355	4	—	2	—
8	St. Peter-Ording	945	939	—	—	6	—
9	Poppenbüll	382	382	—	—	—	—
10	Tating	1 220	1 214	2	—	3	1
11	Tetenbüll	1 149	1 141	3	—	5	—
12	Tönning (Land)	414	409	1	—	4	—
13	Uelwesbüll	439	438	1	—	—	—
14	Vollerwiek	306	304	2	—	—	—
15	Welt	289	288	1	—	—	—
16	Westerhever	411	406	1	—	3	1
17	Witzwort	982	974	5	—	3	—
	Summe . . .	10 140	10 072	26	—	39	3

Der Nachweis, daß Südschleswig durchaus deutschsprechend ist, dürfte durch die mitgeteilten, der amtlichen Volks- und Sprachenzählung vom 1. Dezember 1905 entnommenen Zahlen in ausreichender Weise erbracht sein.



Die Politik Englands

in der
Schleswig-holsteinischen Frage im Anfange
des Jahres 1864.

Von F. Cierpinski¹⁾.



Lord Russells Bemühungen, die Mächte für eine Konferenz zu gewinnen.

Das Kabinett hatte Anfang Januar den Gedanken an eine Intervention der Mächte zurückgestellt und hielt es für richtiger, sich mit den anderen Mächten, vor allem mit Frankreich, in Verbindung zu setzen. Das war ein Ansporn für Lord Russell, seine Konferenz- und Vermittlungspläne um so eifriger zu betreiben.

Es war nun das Mißgeschick Lord Russells, daß die Verhandlungen über die Bedingungen, unter denen die Konferenz zusammentreten sollte, nicht von der Stelle kamen. Frankreich wollte nur teilnehmen, wenn Deutschland zusagte, und verlangte die Erhaltung des status quo während der Konferenz, — zur gleichen Zeit hegte es aber die deutschen Mittelstaaten gegen die Konferenz auf²⁾. Dänemark hat nur ganz allgemein um die Vermittlung und überließ es den Mächten, irgendeine Form der Vermittlung zu finden³⁾. Am Bundestage wollte niemand

¹⁾ Fortsetzung des Aufsatzes „Die Politik Englands in der Schleswig-holsteinischen Frage von 1861 bis Anfang Januar 1864“ desselben Autors. (Zeitschr. Bd. 44, S. 220—297.) Da dieser zurzeit im Felde steht, wird gebeten, etwaige Mängel in der Drucklegung zu entschuldigen. Bezüglich der Citate in den Anmerkungen vgl. die Literaturübersicht ebd. S. 293 ff., besonders 296.

²⁾ D.-D. 43, 44, 62, 65, vgl. 51.

³⁾ D.-D. 53, 58, 80. „1864“ 633.

etwas von der Konferenz wissen. Auch die deutschen Großmächte wurden mit Lord Russell nicht einig¹⁾; sie wollten den status quo während der Konferenz nur wahren, wenn für den status quo die Zeit vor dem Inkrafttreten der November-Verfassung als maßgebend anerkannt würde, mit anderen Worten, wenn die November-Verfassung sofort zurückgenommen würde. Rußland schloß sich dem an²⁾. Bismarck war indessen auch bereit, sich nach der Besetzung Schlesiws durch deutsche Truppen auf eine Konferenz einzulassen, falls die November-Verfassung in Kraft blieb³⁾.

Gerade den Einmarsch deutscher Truppen in Schleswig wollte Lord Russell aber verhindern. Buchanans Warnung vom 31. Dezember, daß die Bundestruppen Schleswig nur bei bewaffneter Intervention der Mächte wieder räumen würden, hatte in ihm die kaum unterdrückten Bedenken gegen den Antrag Österreichs und Preußens wieder wach gerufen, und deshalb verlangte er schon am 4. Januar und weiter am 6. Januar in Wien und Berlin die Rücknahme des Antrages⁴⁾. Die Besetzung Schlesiws würde nur dem Herzog von Augustenburg den Weg ebnen, so wie es in Holstein durch die Bundesexekution geschehen sei — und das würden Österreich und Preußen doch nicht wünschen! Bismarck erwiderte Buchanan, der ihm dies am 5. Januar vortrug, Schleswig würde von Truppen unter preußischem Kommando besetzt werden, daher würden sich die Vorgänge, welche sich in Holstein abgespielt hatten, nicht wiederholen⁵⁾. Alle Vorstellungen Buchanans halfen nichts, Bismarck bestand auf der sofortigen Zurücknahme der November-Verfassung, sonst würde die Besetzung Schlesiws erfolgen. Doch schien er nicht abgeneigt, auf einen Vorschlag Buchanans einzugehen, demzufolge die deutschen Mächte sich verpflichten sollten, Schleswig nicht zu besetzen, wenn Dänemark die November-Verfassung

1) „1864“ 626/7, 651. D.-D. 63.

2) „1864“ 643.

3) „1864“ 626.

4) „1864“ 589, 620.

5) „1864“ 627. Die Darstellung, welche Sybel III, 152 von dieser Unterredung gibt, entspricht nicht den Tatsachen.

zurückgenommen habe. Er vergab sich dabei garnichts, denn es war kaum zu erwarten, daß Dänemark nachgeben würde.

Lord Russell wählte das kleinere der von Bismarck ihm dargebotenen Übel — Zusammentritt der Konferenz nach der Zurücknahme der November-Verfassung oder nach Besetzung Schleswigs —, indem er sich damit zufrieden gab, daß der Beginn der Konferenz bis nach der Aufhebung der November-Verfassung verschoben würde¹⁾. Damit hoffte er den Deutschen wohl einen guten Grund zur Besetzung Schleswigs genommen zu haben. Dennoch bestand die Möglichkeit fort, daß Deutschland zur Inpfandnahme Schleswigs schritt, wenn die November-Verfassung noch einige Zeit in Kraft blieb, — Bismarck hatte das deutlich genug ausgesprochen. Offenbar um dies zu verhindern, verknüpfte Lord Russell sein Zugeständnis — denn als solches faßte er seine Zustimmung dazu, daß die Konferenz aufgeschoben wurde, offenbar auf — mit der Bedingung, daß der dänischen Regierung genügende Zeit zur Aufhebung der November-Verfassung auf legalem Wege gegeben würde. Er drängte sie auch, dem von ihm am 28. Dezember und weiter am 8. Januar entwickelten Programm zuzustimmen: Eine Einigung zwischen Deutschland und Dänemark sei herbeizuführen auf der Basis „Erhaltung des Londoner Vertrages und Garantie gerechter und unparteiischer Regierung für die Deutschen unter dänischer Herrschaft“, — den deutschen Forderungen auf Grund der dänischen Versprechen ging er hiermit möglichst weit aus dem Wege. Mit Ungeduld wartete er auf eine zustimmende Antwort der deutschen Großmächte, um auf Dänemarks Bitte um Vermittlung mit einer genaueren Darlegung der geplanten Maßnahmen antworten zu können.

Lord Russell hatte bei seinem Vorschlage vom 9. Januar aber nicht damit gerechnet, einen Gegner zu finden, dem sein Zugeständnis nur als lästige Fessel erscheinen mußte. Er vertraute durchaus auf die friedliche Besinnung Oesterreichs und Preußens. Sein Vertrauen wurde auch nicht erschüttert, als er einige Tage später erfuhr, wie Bismarck seinen Vorschlag auf-

¹⁾ „1864“ 641.

nahm. Bismarck erklärte dem englischen Botschafter am 11. Januar, sie beide hätten am 5. Januar ganz etwas anderes besprochen als Lord Russell jetzt vorgeschlagen habe. Österreich und Preußen könnten nicht warten, bis es Dänemark gefalle, die November-Verfassung außer Kraft zu setzen. Er blieb dabei, entweder sie würde sofort rückgängig gemacht, oder Schleswigs Inpfandnahme sei unvermeidlich.

Inzwischen hatte sich Lord Russell die Sache anders überlegt¹⁾. Es war ihm offenbar klar geworden, daß er sich mit seinem Vorschlage vom 9. Januar selbst im Wege stand. Er legte Wert auf möglichst baldigen Beginn der Konferenztagung und hatte doch zugegeben, daß die Konferenz bis nach Beseitigung der Verfassung, also für mehrere Wochen, hinausgeschoben wurde. Daher suchte er seinen Vorschlag vom 9. Januar schon zwei Tage später wieder zu korrigieren und Österreich und Preußen für den sofortigen Zusammentritt der Konferenz zu gewinnen. Er hoffte, sie würden zufrieden sein, wenn die dänische Regierung versprach, dem Reichsrate die Aufhebung der November-Verfassung vorzuschlagen. Die der dänischen Regierung zugemutete Konzession war recht nichtsagend; denn es bestand die Möglichkeit, daß der dänische Reichsrat den Antrag der Regierung ablehnte — und Österreich und Preußen standen dann auf dem alten Flecke. In einem anderen Punkte kam er den deutschen Mächten dafür weiter entgegen, als ihm vermutlich selbst klar war. Er fügte seinem Schreiben vom 11. Januar die Konferenzbasis in der Formulierung bei, welche Bismarck am 9. Januar für annehmbar befunden hatte. Bismarck hatte einige scheinbar harmlose Zusätze gemacht. Anstelle des nichtsagenden „security for the good government of the German dominions of the King of Denmark“ in Lord Russells Telegramm hatte Bismarck gesetzt „security for the good government of the German dominions or the subjects of German race of the King of Denmark in conformity with the engagements contracted by Denmark to Germany in 1851/52.“ Auf Grund dieser Ergänzungen konnte Bismarck fortan aus Lord Russells Vorschlag Forderungen

1) „1864“ 677, 681, 690, 693. C.-D. 77, 89.

an Dänemark herauslesen, die Lord Russell höchst unangenehm sein mußten. Der Streit über den Inhalt der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen mußte jetzt vielleicht nochmals ausgefochten werden, und bei alledem hatte Bismarck für den Augenblick Entgegenkommen gezeigt.

Am 13. Januar teilte Lord Russell seinen Vorschlag vom 11. Januar auch den anderen Großmächten mit¹⁾ und forderte zugleich die dänische Regierung auf, die Rücknahme der November-Verfassung dem Reichsrath vorzuschlagen²⁾, er richtete endlich an Oesterreich und Preußen nochmals die Aufforderung, die Besetzung Schleswigs aufzuschieben, denn sie könnten mit viel besserem Rechte gegen Dänemark vorgehen, wenn sie alle friedlichen Mittel erschöpft hätten³⁾.

Lord Russell glaubte sicher, alles wohl in die Wege geleitet zu haben. Es bedarf aber kaum der Erwähnung, daß in Berlin und Wien an Zustimmung nicht zu denken war. Oesterreich und Preußen schritten vielmehr alsbald zu Thaten, und vor diesen versanken Lord Russells Vorschläge in nichts.

In diesen Tagen, am 11. oder 12. Januar, beschäftigte sich das Kabinett mit der Frage, welche Schritte England unternehmen solle, wenn Schleswig auf Bundesbeschluß für den Herzog von Augustenburg besetzt wurde⁴⁾. In derselben Sitzung wurde eine Bewilligung für die Artillerie gutgeheißen, welche genügend war, um 5—6 Batterien auf Kriegsfuß zu setzen. Das erfuhr der französische Botschafter, doch blieb ihm unbekannt, ob es mit der dänischen Frage überhaupt etwas zu tun hatte. Der Verdacht liegt aber immerhin nahe, zumal da Bernhardi unter dem 15. Januar berichtet, daß das Foreign Office kürzlich beim Kriegsministerium angefragt habe, ein wie starkes Expeditionskorps man gegebenenfalls aufstellen könne. Die Antwort habe gelautet: none at all.

Die Lage in Deutschland, mit der das Kabinett in diesen Tagen zu rechnen hatte, war seit den Sitzungen am 2. und

1) „1864“ 690.

2) „1864“ 692.

3) „1864“ 691.

4) D.-D. 88.

5. Januar unverändert; nur war der Tag nahe gerückt, an welchem über die verschiedenen Anträge am Bundestage abgestimmt werden sollte. Lord Russell hatte sich nur immer wieder davon überzeugen können, daß die deutschen Mittelstaaten ihr Ziel, die Zerstörung des Londoner Vertrages, nicht aufgeben wollten¹⁾. Sein Meinungswechsel mit ihnen ließ an Schärfe nichts zu wünschen übrig²⁾; am 10. Januar schlug er den Mächten sogar eine gemeinsame Drohung in Frankfurt vor³⁾, um den Bundestag einzuschüchtern — da niemand mitmachen wollte, so wurde nichts daraus. — Auf der anderen Seite sah Lord Russell, daß Oesterreich und Preußen sich den Wünschen der Bundestagsmehrheit widersetzen und vielleicht die Teilnahme des Bundes an einer Konferenz erzwingen würden⁴⁾.

Bei dieser Lage der Dinge in Deutschland hat man im Kabinett keinen definitiven Beschluß gefaßt, was England tun sollte, wenn gemäß dem Sinne des Darmstädter Antrages verfahren wurde. Blieben Oesterreich und Preußen fest, so wurde die Frage überhaupt nicht erst akut, so sagte man sich; Lord Russell hegte indessen einigen Zweifel, ob sie trotz ihrer guten und gemäßigten Ansichten Kraft genug besaßen, um dem Drängen der deutschen Nationalbewegung auf die Dauer zu widerstehen⁵⁾. Er teilte seine Befürchtungen dem Grafen Bernstorff mit und schrieb im gleichen Sinne nach Wien und Berlin am 14. Januar. Nach den Vorgängen in Holstein erschien ihm der Einmarsch deutscher Truppen in Schleswig in jedem Falle als Feindseligkeit gegen Dänemark. Er verdachte es den Dänen darum garnicht, wenn sie sich wehren wollten, und er versicherte den deutschen Mächten, daß Dänemark nicht allein stehen würde.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Lord Russell entschlossen war, im Notfalle entsprechend derartigen Drohungen zu handeln; aber fürs erste lag dazu keine Veranlassung vor,

1) „1864“, vgl. die vielen Berichte der ersten Januartage aus den deutschen Mittelstaaten.

2) Vgl. „1864“ 609/10, 614, 629, 637, 640. D.-D. 35, 36, 61, 72.

3) „1864“ 642. D.-D. 78.

4) „1864“ 651, 675. D.-D. 35, 47.

5) „1864“ 696.

da die Lage in Deutschland eine nach englischer Auffassung günstige Wendung nahm. Preußen und Österreich ließen sich durch die Bundestagsmehrheit nicht einschüchtern; als am 14. Januar ihr Antrag auf Okkupation Schlesiens bis zur Erfüllung der von Dänemark übernommenen Verpflichtungen abgelehnt wurde, ließen sie erklären, daß sie in ihrer Eigenschaft als europäische Großmächte auch ohne die Zustimmung des Bundestages gemäß ihrem Antrage handeln würden.

Das englische Kabinett hielt den Ausbruch dieses innerdeutschen Zwistes für einen Vorteil, weil die dänische Frage durch die Ausschaltung des Bundestages ganz auf internationales Gebiet gezogen wurde¹⁾. Über die möglichen Verwicklungen in Deutschland selber machte man sich kein Kopfzerbrechen. Das Vorgehen Österreichs und Preußens gegen Dänemark hoffte man durch die Beseitigung der November-Verfassung verhindern zu können, oder man baute doch darauf, daß man irgend einen Grund finden würde, um es zu verzögern. In keinem Falle rechnete man mit der Veränderung des status quo vor dem 1. Februar.

Lord Russell handelte ganz im Sinne dieser Auffassung, als er Dänemark am 15. Januar endlich den Rat gab, die Beseitigung der November-Verfassung, soweit sie Schleswig anging, dem Reichsrat vorzuschlagen, um sich dadurch bei Preußen und Österreich in ein günstiges Licht zu setzen²⁾.

Das Ultimatum Österreichs und Preußens an Dänemark. Lord Russells Versuche, den Ausbruch der Feindseligkeiten zu hindern. Palmerston treibt zu Intervention.

Zweifellos war es für die englische Regierung eine sehr unangenehme Überraschung, als die Nachricht kam, daß Preußen und Österreich am 16. Januar in Kopenhagen ein Ultimatum gestellt hatten. Sie verlangten die Aufhebung der November-Verfassung binnen 48 Stunden, sonst würden sie Schleswig besetzen. Lord Russell richtete daraufhin an sie umgehend die

¹⁾ D.-D. 88.

²⁾ „1864“ 703.

Aufforderung, sie sollten den Dänen einen längeren Zeitraum gewähren, damit die Aufhebung der Verfassung gesetzmäßig vor sich gehen könne¹⁾. Die Regelung des Streites sollte besser der Konferenz überlassen werden, deren Aufgabe es sein würde, die Integrität Dänemarks zu wahren und die Versprechen von 1851 zu verwirklichen. Es ist ganz besonders bezeichnend dafür, wie sehr Lord Russell die Sachlage noch immer verkannte, daß er gerade an Bismarck den Appell richtete, Preußen solle auf die Besetzung Schlesiwiigs verzichten, damit jedes Blutvergießen vermieden würde. Theodor v. Bernhardt hatte den Eindruck, daß die englischen Minister in den Tagen vor dem 20. Januar den Ausbruch von Feindseligkeiten noch für ganz unmöglich hielten²⁾.

Es mußte Lord Russell in diesem kritischen Zeitpunkte an dem Zustandekommen einer Vermittlung oder einer Konferenz ganz besonders viel liegen³⁾; doch eben jetzt wurde die Aussicht darauf zunichte, da Frankreich am 18. Januar jede Beteiligung durch seinen Botschafter ablehnen ließ⁴⁾. Lord Russell war darauf nicht ganz unvorbereitet; nichtsdestoweniger berührte es ihn sehr unangenehm. Ein Hauptgrund für die Ablehnung war der, daß der Deutsche Bund auf die Vermittlung des Auslandes keinen Wert lege, worauf Lord Russell dem französischen Botschafter ganz mit Recht erwiderte, daß Frankreich die deutschen Mittelstaaten durch sein Rundschreiben vom 4. Januar dagegen aufgehetzt habe.

Lord Russell hatte sich also drei Wochen lang vergeblich um das Zustandekommen von Vermittlung oder Konferenz abgemüht, und inzwischen hatte sich die politische Lage sehr verschlechtert. Die Besetzung Schlesiwiigs durch deutsche Truppen, welche drei Wochen zuvor nur ganz unbestimmt drohte, stand jetzt ganz dicht bevor. Jetzt endlich hatte Lord Russell eingesehen, daß alle Versuche, Dänemark zu schützen, fruchtlos zu verlaufen pflegten, weil sich die deutschen Regierungen gegenüber allen Vorstellungen mit Recht darauf berufen konnten, daß ihre

1) „1864“ 715, 719.

2) Bernhardt, 20. Januar.

3) D.-D. 76.

4) D.-D. 94, 102. „1864“ 700.

Maßnahmen gegen Dänemark nötig seien, um die Erfüllung der Versprechen von 1851/52, also zunächst die Zurücknahme der November-Verfassung, zu erzwingen. Darum verlangte er endlich in energischem Tone, die dänische Regierung solle die Zurücknahme der Verfassung durch den Reichsrat möglichst beschleunigen, damit die englische Regierung als „Freund und Helfer“ Dänemarks hinfort einen besseren Stand ¹⁾ habe. Trotz des energischen Tones war das Schreiben doch sehr freundlich gemeint. Frankreich forderte er auf, sein Verlangen in Kopenhagen zu unterstützen ²⁾.

Viel unfreundlicher waren Lord Russells Vorstellungen nach Wien und Berlin. Er drohte ihnen, deutlich genug erkennbar, mit einer französischen Intervention am Rhein und in Venetien ³⁾, wenn sie ihren höchst ungerechten und gefährlichen Plan wirklich ausführten, nämlich Schleswig als materielle Garantie bis zur Erfüllung ihrer Forderungen zu besetzen. Das gleiche Vorgehen Rußlands habe zum Krimkriege geführt und würde auch hier Verwicklungen heraufbeschwören. Graf Bernstorff und Graf Apponyi fanden erklärlicherweise keinen Beifall bei Lord Russell, als sie ihm eben an diesem Tage mitteilten, daß Widerstand der Dänen gegen die Besetzung Schlesiws den Krieg bedeute ⁴⁾. Er sah in dieser Mitteilung eine Aufforderung, er solle den Dänen vom Widerstande abraten. Dieses Ansinnen lehnte er rundweg ab und setzte den deutschen Mächten wieder einmal seine Auffassung der Sachlage auseinander: Die deutschen Mächte seien den andern Signatarmächten gegenüber an den Londoner Vertrag nach wie vor gebunden, auch während eines Krieges mit Dänemark; dem Bunde bestritt er das Recht, über das Schicksal Holsteins zu entscheiden, die Exekution betreffe nur Bundesfragen und enthalte eine Anerkennung Christians IX. als Herzog von Holstein; endlich die Schlesiwsche Frage sei aus den internationalen Verpflichtungen Dänemarks entstanden, welche von dem Vorgänger des rechtmäßig regierenden Christian ein-

1) „1864“ 745.

2) „1864“ 742, 746.

3) „1864“ 743.

4) „1864“ 758.

gegangen seien. Er erklärte es für einen Akt internationaler Feindseligkeit, für einen Treubruch, der großes Unglück über Europa bringen würde, falls die Deutschen sich in den Besitz der Herzogtümer setzten, um sie dann einem Prätendenten auszuliefern.

Lord Russells Mißtrauen, auch gegen die deutschen Großmächte, war also lebendiger denn je, aber er war noch unendlich weit davon entfernt, die Lage wirklich zu durchschauen. Er traute dem Bundesrat und der Nationalbewegung trotz der Brüstierung durch Österreich und Preußen am 14. Januar noch einen viel zu großen Einfluß zu, sonst hätte er sich über die Augustenburger Kandidatur nicht so unnötig beunruhigt. Seine Vorstellungen ließen Bismarck und seinen Helfer, die Wiener Regierung, kalt. Man blieb dabei, daß der Widerstand Dänemarks gegen die Besetzung Schleswigs zum Kriege führen müsse, und in diesem Falle würde man von Dänemark mehr als die Erfüllung seiner Versprechen fordern, man würde Entschädigung verlangen¹⁾.

Lord Russell beschränkte sich nach dem Scheitern seiner Bemühungen für den Frieden nicht auf Drohungen gegen Österreich und Preußen — Verhandlungen mit dem Deutschen Bunde hielt er seit dem 14. Januar nicht mehr für nötig; sondern er trat sofort am 18. Januar an die Signatäre mit der Frage heran, ob sie zur Mitwirkung — concert and cooperation — für die Erhaltung der Integrität Dänemarks bereit seien²⁾. Er dachte bei „concert and cooperation“ zweifellos nicht allein an die Unterstützung Dänemarks mit den Waffen, sonst hätte er nicht Preußen und Österreich in die Rundfrage eingeschlossen. Im übrigen konnte er den außerdeutschen Mächten keinen so weitgehenden Vorschlag machen, weil das Kabinett nichts dieser Art beschlossen hatte; daher gab er dem schwedischen Gesandten in London, dem Grafen Wachmeister, auf die Frage, ob England den Dänen helfen würde, eine ausweichende Antwort³⁾,

1) „1864“ 798.

2) „1864“ 741. D.-D. 104.

3) D.-D. 102.

bestritt aber nicht die Möglichkeit einer englischen Intervention. Der Zweck des Schreibens muß für ihn in erster Linie der gewesen sein, die Stellung der einzelnen Mächte zum Londoner Vertrage einwandfrei zu erfahren, um die englische Politik danach einrichten zu können.

Zu gleicher Zeit, ungefähr am 20. Januar weilte Sir Henry Bulwer, Lord Lytton, in Paris, um mit dem Kaiser Napoleon vermutlich in Palmerstons und Russells Auftrage vertraulich zu verhandeln¹⁾. Er schlug eine gemeinsame Erklärung Englands und Frankreichs an Deutschland vor, daß man gewillt sei, den Londoner Vertrag aufrecht zu erhalten. Er brachte aber keine weitergehende Vollmacht mit, für den Fall, daß die deutschen Regierungen den Wunsch der Westmächte nicht beachteten. Palmerston und Russell gaben sich vielmehr der Hoffnung hin, daß eine bloße Meinungsäußerung der Westmächte genügen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen²⁾. Bei aller persönlichen Liebeshwürdigkeit weigerte sich Kaiser Napoleon entschieden, darauf einzugehen. Seine Erfahrung in der polnischen Angelegenheit hätte ihn vorsichtig gemacht. Er wollte hinfort keine gemeinsame Erklärung mehr mit England zusammen abgeben, wenn er nicht vorher die bindende Zusicherung erhielt, daß England auch den Erklärungen gemäß zu handeln entschlossen sei.

Die Lage gewann plötzlich ein anderes Aussehen, als Dänemark sich bereit erklärte, den Reichsrat zu berufen und ihm die Rücknahme der November-Verfassung vorzuschlagen³⁾. Man begründete das Nachgeben damit, daß Mr. Paget, der englische Gesandte in Kopenhagen, aus Berlin erfahren habe, der Angriff auf Schleswig werde unterbleiben, wenn dem Reichsrat die Aufhebung der Verfassung vorgeschlagen würde.

Daraufhin fragte Lord Russell sofort in Paris, Petersburg und Stockholm an, ob man geneigt sei, in Berlin und Wien die Verzögerung der Okkupation Schlesiens um 6 Wochen zu ver-

1) Bernhardi, V, 356. (26. Januar).

2) Vgl. D.-D. 131.

3) D.-D. 107, 108. „1864“ 738, 751.

langen, damit Dänemark Zeit habe, die Rücknahme der Verfassung auf gesetzlichem Wege zu bewerkstelligen. Die Mächte entsprachen Russells Wunsch¹⁾.

Es war höchste Zeit, daß Dänemark sich endlich fügte, denn sogar sein großer Freund, Lord Palmerston, wurde über seine anhaltende Widerspenstigkeit ergrimmt²⁾. Er schrieb an Lord Russell in diesen Tagen, die Dänen seien an der Exekution in Holstein und an der bevorstehenden Besetzung Schlesiens selber schuld, da sie versucht hätten, das März-Edikt allzulange zu behaupten, und auch die November-Verfassung nicht zurücknehmen wollten. Ein Land wie Rußland dürfe es sich erlauben, seine Polen schlecht zu behandeln, nicht aber ein so kleiner Staat wie Dänemark seine Deutschen, es müsse seinen Verpflichtungen nachkommen, sonst setze es sich neben dem Tadel der Mächte den größten Gefahren aus. Der dänische Gesandte nahm den Vergleich mit Rußland natürlich sehr übel.

Durch seine scheinbare Nachgiebigkeit setzte sich Dänemark indessen nach Lord Russells³⁾ und der anderen Minister Auffassung ins Recht⁴⁾. Der ziemlich kriegerische Kabinettsbeschluß am 23. Januar wird dadurch um so verständlicher. Die englische Regierung hatte aus Paris eine Anfrage erhalten, was unter concert and cooperation in Lord Russells Rundschreiben vom 18. Januar zu verstehen sei.

Die Antwort darauf wurde am 23. Januar im Kabinett beschlossen⁵⁾. Man legte fest, daß England in zwei Fällen für Dänemark mit den Waffen einzutreten gedenke und dabei auf die Mitwirkung der Signatarmächte rechne: Wenn Friedrich von Augustenburg zum Herzog von Schleswig und Holstein erhoben würde, oder wenn Osterreich und Preußen nach der Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen sich nicht zufrieden gäben. Es

1) „1864“ 773, 777. D.-D. 113, 115, 117.

2) D.-D. 125. Nach Neergaard, II, 1019 hatte Palmerston auch geschrieben, Dänemark solle sich nur nicht einbilden, daß England sich für seine Fehler mit ganz Deutschland schlagen werde.

3) Vgl. Walpole „Russell“, II, 402.

4) Morley, II, 116.

5) D.-D. 104, 117, 120. „1864“ 755, 774, 785.

ist bezeichnend, daß man den Eintritt des zweiten Falles für sehr unwahrscheinlich hielt; man hatte also keine Ahnung, woher der Wind wehte. Das Antwortschreiben nach Paris gab sodann der Hoffnung Ausdruck, daß der feste Wille der Mächte hinreichen würde, um den Eintritt der beiden casus belli zu verhindern. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß auch dieser Kabinettsbeschluß auf gemeinsames Vorgehen der Protokollmächte vor allem Nachdruck legte. Lord Palmerston hatte vergeblich versucht, schärfere Beschlüsse durchzudrücken¹⁾.

Die kriegerischen Gebärden in London hinderten Österreich und Preußen nicht daran, den Dänen die von England und den andern Mächten verlangte Frist von sechs Wochen zu verweigern. Das hatte Lord Russell weder aus Wien noch aus Berlin erwartet²⁾. Man stellte ihm vor, daß man sich bei der Aufregung in Deutschland einer Ablehnung der Verfassungsänderung durch den Reichsrat nicht aussetzen könne; aber man betonte zugleich immer wieder, daß Schleswig nur als materielle Garantie bis zur Erfüllung der von Dänemark eingegangenen Verpflichtungen von den Truppen Österreichs³⁾ und Preußens besetzt werden sollte. Freilich, wenn die Dänen Widerstand leisteten, oder wenn auswärtige Mächte sich für sie ins Mittel legten, dann müßten die deutschen Mächte sich vom Protokoll lossagen und für ihre Aufwendungen Entschädigung verlangen⁴⁾. Das war vor allem Bismarcks Rede. Als Buchanan ihm in diesen Tagen wieder einmal heftig zusetzte, daß Preußen auf die Besetzung Schlesiens verzichten sollte, erklärte er, wenn England der Okkupation Schlesiens dauernd Hindernisse bereite, so werde er die Verteidigung des Londoner Protokolls aufgeben; dann werde sich Preußen sofort für den Herzog von Augustenburg erklären⁵⁾. So spielte er die Rolle des Gemäßigten bis zum letzten Augenblicke weiter — ein wenig auf Kosten König Wilhelms, der dadurch in das Licht des nationalen Draufgängers kam.

1) Morley, Gladstone II, 116.

2) D.-D. 125.

3) „1864“ 820/2, 824/6.

4) D.-D. 106, 119, 123. „1864“ 795, 798, 802.

5) D.-D. 117, 128, 129.

Auf die Nachricht, daß Oesterreich und Preußen die verlangte Frist von 6 Wochen abgelehnt hatten, trat in London sofort ein Ministerrat zusammen¹⁾. Man mußte wohl zugeben, daß die Berufung des Reichsrates an und für sich noch kein hinreichendes Zugeständnis der dänischen Regierung war, weil der Reichsrat die Aufhebung der November-Verfassung in ihrer Biltigkeit für Schleswig ablehnen konnte. Um den deutschen Mächten daher alle erdenkliche Sicherheit zu bieten, beschloß man, die Signatarmächte zur Unterzeichnung eines Protokolls aufzufordern des Inhalts, Dänemark verpflichtete sich, den Reichsrat zu berufen und sich ernstlich für die Aufhebung der Verfassung zu bemühen; die Deutschen sollten als Gegenleistung den Einmarsch in Schleswig aufschieben. Das Protokoll sollte also eine Art Bürgschaft der Mächte für die guten und ehrlichen Absichten der dänischen Regierung sein. Lord Russell teilte diesen Vorschlag sofort nach Paris, Petersburg und Stockholm mit.

Der französische Botschafter bezweifelte stark, ob Oesterreich und Preußen sich mit einem solchen Garantieprotokoll zufrieden geben würden, und Lord Palmerston selber gab zu, daß er eigentlich nicht mit der Annahme des englischen Vorschlages rechnete. Für den Fall, daß die deutschen Großmächte ihn ablehnten, könnte man den Dänen, so meinte Palmerston, eventuell vom Widerstande gegen die Besetzung Schlesiws abraten, vorausgesetzt, daß jene sich ausdrücklich verpflichteten, nach der Rücknahme der November-Verfassung durch den Reichsrat Schleswig wieder zu räumen.

So hatte es Bismarck also erreicht, daß Lord Palmerston, der am 26. Dezember den Einmarsch deutscher Truppen in Schleswig als eine Feindseligkeit bezeichnet hatte, jetzt die Inpfandnahme Schlesiws durch Oesterreich und Preußen zulassen wollte. Hätte er den deutschen Truppen den Eintritt in Schleswig überhaupt verbieten wollen, was gleichbedeutend mit einer Aufhebung der Dänen zum Widerstande gewesen wäre, so hätte Bismarck den Dänen und Engländern die Verantwortung für die unvermeidliche Vernichtung des Londoner Protokolls zu-

¹⁾ D.-D. 130, 131. „1864“ 815, 833.

geschoben. Vermutlich hat sich Palmerston dem nicht aussetzen wollen, doch können ihn solche Überlegungen nur einen Augenblick beherrscht haben. Im Grunde war er doch davon überzeugt, daß Österreich und Preußen einen Akt schlimmster Feindseligkeit damit begingen, wenn sie den Dänen eine Frist von 6 Wochen für die Verhandlungen des Reichsrates verweigerten¹⁾. Er war nun sofort ganz energisch entschlossen, mit Waffengewalt in den deutsch-dänischen Streit einzugreifen, um der Gefährdung der Integrität Dänemarks vorzubeugen. Am 25. Januar erschien in der von ihm inspirierten „Morning Post“ ein Artikel in Sperrdruck, dessen Inhalt sofort für hochoffiziös²⁾ gehalten wurde; er machte die Öffentlichkeit damit bekannt, daß Österreich und Preußen die von England verlangte Frist von 6 Wochen abgelehnt hatten. Man wird in ihm mit Recht ein getreues Spiegelbild der Ansichten Lord Palmerstons sehen dürfen. Folgende Kraftstelle aus jenem Artikel erinnert inhaltlich geradezu auffallend an Lord Palmerstons Äußerungen über Österreich und Preußen im Parlamente und in seinen Briefen: It is absurd to pretend to have respect for that treaty while endeavouring to enforce stipulations and alleged agreements neither contained in nor alluded to by it. Under the most flimsy pretexts the German powers are in reality endeavouring to effect an unwarranted aggression and an unscrupulous annexation. Their present conduct can only be characterised as outrage cloaked by mockery. Der Offiziosus erklärte höchst bestimmt, Englands Regierung bestehe auf der Erhaltung des Londoner Vertrages. Es sei von ihr bei der Parlamentseröffnung eine Erklärung darüber zu erwarten, daß Dänemark bei dessen Verteidigung nicht allein stehen würde — gemäß der Erklärung Lord Palmerstons im Unterhause am 23. Juli 1863. Den deutschen Großmächten wurden die bekannten schlimmen Folgen ihrer Politik höchst drastisch vorgehalten, und für den Fall, daß sie nicht endlich einen gemäßigteren Kurs einschlugen, wurde ihnen das Erscheinen der englischen Flotte in der Nordsee und die Intervention Schwedens in

¹⁾ D.-D. 131, 150.

²⁾ Bernhardt V, 354.

Aussicht gestellt und in dunklen Worten mit noch Schlimmerem gedroht — gemeint war damit natürlich Napoleon und Italien, vielleicht auch Rußland.

Der allgemeine Eindruck in der öffentlichen Meinung war alsbald, daß England in den Kampf eingreifen würde; selbst der dänische Geschäftsträger, der bisher daran gezweifelt hatte, glaubte endlich daran¹⁾.

Hervorzuheben ist, daß die von Lord Palmerston gewünschte Intervention Englands einen doppelten Zweck haben sollte²⁾. Die Flotte und das Expeditionskorps sollten Kopenhagen besetzen und die Integrität der Lande König Christians sichern, andererseits sollten sie Dänemark aber auch, wenn nötig, zur Zurücknahme der November-Verfassung zwingen — wovon in dem Artikel der „Morning Post“ nichts steht.

Auch Lord Russell war über die Politik der deutschen Großmächte aufgebracht³⁾, doch war er zu einer bewaffneten Intervention Englands zwecks gewaltsamer Beilegung des Streites viel weniger fest entschlossen. Am 26. Januar weilte er in Osborne bei Königin Viktoria, um über die politische Lage und über die bevorstehende Parlamentseröffnung mit ihr zu verhandeln. Sie gewann den Eindruck, daß er über das Scheitern aller Vermittlungsversuche Englands höchst verstimmt war. Mit Besorgnis bemerkte sie, daß Lord Palmerston ihn mit Erfolg aufzuheben versuchte, und daß eine Drohung gegen Deutschland in der Thronrede geplant war, welche England zur Unterstützung Dänemarks verpflichten würde. Das alles teilte sie Lord Granville sofort mit, um ihn und das Kabinett zu warnen. Die Königin stellte sich in ihrem Briefe an Lord Granville sogar recht energisch auf den Standpunkt der Volkssouveränität: es sei eine ernste Sache, daß die konstitutionelle englische Regierung die deutschen Mächte zwingen wolle, gegen die Wünsche ihrer Untertanen zu handeln, das Londoner Protokoll auch weiterhin anzuerkennen. In einem weiteren Briefe an Lord Granville vom 1. Februar erklärte sie die

¹⁾ D. 150. Manthey 366. Bernhardi 29. Januar, 13. Februar.

²⁾ D.=D. 150.

³⁾ Fitzmaurice 456/7. D.=D. 125.

Personalunion der Herzogtümer mit Dänemark für das einzig mögliche Kompromiß zwischen den widerstreitenden Wünschen — eine Lösung, welche ihr persönlich ganz gewiß höchst un-sympathisch gewesen wäre. Wollte man sich aber darauf nicht einlassen, so blieb ihrer Ansicht nach nichts weiter übrig, als Schleswig-Holstein von Dänemark zu trennen und Dänemark zu Skandinavien zu schlagen, was sie schon am 9. Januar ebenfalls vor Lord Granville für das Empfehlenswerteste erklärt hatte. So hatte Lord Russell am 26. Januar auch ihre Benugtung darüber ausgesprochen, daß weder Frankreich noch Rußland sich bereit erklärt hatten, für das Londoner Protokoll mit den Waffen einzutreten, wie England ihnen für gewisse Fälle vorgeschlagen hatte. Insbesondere fand Napoleons Ansicht ihren vollen Beifall, daß der Londoner Vertrag abzuändern sei oder beseitigt werden müsse, wenn ein allgemeiner Krieg in Europa dadurch zu verhindern war. Darum fühlte sie sich stark beunruhigt durch die Antwort Lord Russells: Wenn Rußland und Frankreich nicht mitmachen wollten, so könne man sich ja mit Schweden verbünden!

An demselben Tage sandte die französische Regierung ein Schreiben nach London, welches die entgültige Ablehnung enthielt, anders als diplomatisch für die Erhaltung des Londoner Protokolls einzutreten¹⁾. Man setzte der englischen Regierung auseinander, daß Frankreich sich den Haß ganz Deutschlands zuziehen müsse, wenn es in dieser Nationalitätsfrage eine deutsch-feindliche Politik trieb. England sei bei seiner insularen Lage vor Gefahren sicher, Frankreich dagegen würde die ganze Last eines Krieges allein zu tragen haben. Das scheinbar so offenerzige Schreiben enthält aber noch nicht den eigentlichen Grund für Napoleons Zurückhaltung gegenüber Deutschland. Napoleon wollte es mit der deutschen Nationalbewegung und mit Preußen nicht verderben, weil er in Freundschaft mit ihnen sein Ziel, einen Territorialgewinn am Rhein, bequemer und gefahrloser zu erreichen hoffte. Das Schreiben wurde Lord Russell am 28. Januar nach seiner Rückkehr aus Osborne durch den fran-

¹⁾ D.-D. 126, 142. „1864“ 843. Sybel III, 142.

zösischen Botschafter vorgelesen. Er nahm den Inhalt ohne Kommentar hin, denn es kam ihm allein darauf an, die Auffassung der französischen Regierung möglichst genau zu erfahren.

Es war aber eine neue Enttäuschung für ihn, daß Frankreich auch dem letzten englischen Vorschlage, die Mächte sollten ein Garantieprotokoll unterzeichnen, nicht einfach zustimmte, sondern seine Beteiligung von der Annahme durch Oesterreich und Preußen abhängig machte¹⁾. Lord Russell hatte gerade umgekehrt gerechnet, erst sollten sich die Mächte darüber einigen, um dann durch das Gewicht ihres gemeinsamen Auftretens die Zustimmung Oesterreichs und Preußens gleichsam zu erzwingen. Es blieb nun nichts weiter übrig, als beide mit dem Vorschlage offiziell bekannt zu machen²⁾. Lord Palmerston selbst übergab den Antrag dem Grafen Bernstorff mit drohenden Worten, für den Fall, daß die deutschen Mächte ablehnten³⁾. Graf Bernstorff fragte ihn, ob England die Aufhebung der November-Verfassung garantieren könne, worauf Palmerston erwiderte: das sei ganz unnötig, denn falls Dänemark den Vorschlag ablehne, so würden alle Mächte ihm die Unterstützung verweigern. Von der geplanten Flottendemonstration, welche Dänemark zum Nachgeben zwingen sollte, konnte er natürlich nichts sagen, weil sie noch garnicht beschlossen war. Seine Drohung machte in Berlin durchaus keinen Eindruck. König Wilhelm befahl vielmehr die umgehende Ablehnung des Garantieprotokolls am 29. Januar⁴⁾. Am 31. Januar schloß sich Graf Rechberg mit der Ablehnung Oesterreichs augenscheinlich ungerne an. Außerdem stand die Antwort der deutschen Großmächte auf Lord Russells Anfrage noch immer aus, ob sie bereit seien, bei der Erhaltung der Integrität Dänemarks mitzuwirken.

Das Kabinett erklärt sich gegen Intervention.

Das vermittelnde Eingreifen, wie das englische Kabinett es gewünscht hatte, war also endgültig gescheitert. Lord Russell

1) D.=D. 134, 142.

2) „1864“ 833. D.=D. 142.

3) Sybel III, 163.

4) Sybel III, 163. „1864“ 835, 844.

hatte sich dafür ehrlich abgemüht, weil er sich bis gegen Ende Januar bei der scheinbar zuverlässigen Haltung der deutschen Großmächte davon einen guten Erfolg versprach. Es war nun die Frage, ob sich das Kabinett für die energische Politik entscheiden würde, welche Lord Palmerston dringend verlangte, während Lord Russells Haltung viel unentschiedener war¹⁾. Vollkommen dagegen war Königin Viktoria, wie wir sahen²⁾. In dem schon oben erwähnten Briefe an Lord Granville vom 1. Februar verlangte sie die Abänderung des Passus in der Thronrede, welcher eine Drohung gegen Deutschland enthielt. Nach einer Graf Fitzthum zugekommenen Nachricht lehnte sie die betreffende Stelle sogar zweimal ab. Im Kabinett wurden 8 Stimmen gegen die drohende Erklärung abgegeben, die Minderheit dafür muß etwa 6 Stimmen stark gewesen sein. Endlich in letzter Stunde wurde Graf Fitzthum zufolge die nichts sagende Erklärung in die Thronrede eingefügt, welche am 4. Februar bei der Parlamentseröffnung verlesen wurde.

Noch viel weniger fand das Kabinett den Entschluß zu einer Flottendemonstration vor Kopenhagen³⁾. Der Grund dafür war der, daß England außer Schweden keinen Bundesgenossen gegen die deutschen Mächte fand; denn nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Schleswig am 1. Februar beschloß das Kabinett ausdrücklich, ohne Frankreich nichts zu unternehmen⁴⁾. Ende Januar war noch ein zweiter, vertraulicher Versuch in Paris unternommen worden, um Napoleon für ein gemeinsames Vorgehen gegen Deutschland zu gewinnen⁵⁾. Auf die Frage aus Paris, ob England jetzt bereit sei, einer energischen Erklärung auch die Tat folgen zu lassen, habe Palmerston unbedenklich mit „ja“ geantwortet. Trotzdem wurde nichts daraus, weil Napoleon es zweifellos für günstiger hielt, mit Preußen und der deutschen Nationalbewegung auf gutem Fuße zu bleiben.

1) D.-D. 150. Fitzmaurice „Granville“ 456.

2) Fitzthum II 316/318. Bernstorff 557. Sidney Lee 349.

3) D.-D. 150, 160.

4) Walpole „Russell“ II 402.

5) Bernhardi V, 380 (6. Febr.).

Lord Palmerston¹⁾ bediente sich in diesen Tagen eines sehr starken Arguments, um die unentschlossene Kabinettsmehrheit zu einer energischen Politik zu veranlassen. Er behauptete mit dem Hinweis auf den überaus deutschfeindlichen Artikel des Tory-Führers Lord Robert Cecil in der „Quarterly Review“ vom 1. Januar, daß die Tories das Kabinett stürzen würden, wenn es nicht tatkräftig für Dänemark eintrete. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Tories Mitte Januar keine besondere Neigung dazu zeigten, bei aller Kriegslust gegen Deutschland. Das Argument war auch nicht stark genug, das Kabinett in eine aktive Politik zu treiben, man ließ es auf die Haltung des Parlaments ankommen²⁾.

Während dieser Kampf der Meinungen im englischen Kabinett wogte, hatten die Österreicher und Preußen die Eider am Morgen des 1. Februar ganz plötzlich überschritten. Da die Dänen Widerstand leisteten, so war der Krieg ausgebrochen. Dazu wurde die Haltung der deutschen Großmächte immer unsicherer. Bisher hatte Bismarck die Personalunion der Herzogtümer mit Dänemark für zweckmäßig erklärt³⁾, doch schon am 30. Januar erklärte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ recht deutlich, daß das nicht mehr genügen könnte, falls die Ereignisse noch weiter fortgeschritten wären. Endlich in den ersten Februartagen verstanden Österreich und Preußen sich auch zu einer Antwort auf jene Anfrage Lord Russells vom 18. Januar, ob sie bereit seien, bei der Erhaltung des Protokolls mitzuwirken. Der Sinn ihrer Äußerung ist höchst unklar; davon wird in anderem Zusammenhange zu reden sein.

Für Russell waren Österreich und Preußen seit dem Einmarsch in Schleswig ganz im Unrecht⁴⁾. Er rechnete noch immer mit der Möglichkeit eines energischen Auftretens gegen Deutschland, denn er sprach zu der Gattin des englischen Botschafters in Wien, welche sich gerade in London aufhielt, von der Möglichkeit, daß ihr Gatte bald aus Wien abberufen werden

1) Witzthum II, 261 f.

2) D. D. 150.

3) D. D. 102.

4) Walpole „Russell“ 402.

könnte¹⁾. Das Kabinett als Ganzes stand der plötzlichen Veränderung der politischen Lage seit dem 1. Februar unschlüssig gegenüber. Es war ihm nicht gelungen, die Signatarmächte zu einer gemeinsamen Aktion, eventuell auch kriegerischer Art, zu veranlassen. Die interventionslustige Minderheit, welche auch das alleinige Einschreiten Englands nicht gescheut hätte, war überstimmt worden. Es blieb also nichts weiter übrig, als ohne Politik und im Bewußtsein, eine diplomatische Niederlage erlitten zu haben, vor das Parlament hinzutreten und abzuwarten, welches seine Wünsche waren.

Kapitel III.

Die Stellungnahme des Parlaments und der öffentlichen Meinung zu der Politik des Kabinetts.

Für die weitere Entwicklung der Politik Englands war es von größter Bedeutung, wie sich das Parlament, insbesondere die Tories, und die öffentliche Meinung zu der Politik des Kabinetts stellen würden. Die Möglichkeit lag vor, daß das Kabinett doch noch einmal einem stürmischen Rufe nach Intervention Folge leisten mußte, um sich am Ruder zu halten.

Die Haltung der Tories.

Bis in die zweite Hälfte des Januar waren die Tories an der Interventionslust im Publikum stark beteiligt. Noch am 15. Januar gingen Gerüchte um, daß sie eine Adresse an das Kabinett beim Parlamentszusammentritt zu richten beabsichtigten, um es zum Handeln zu bringen²⁾. Als nun die Intervention gegen Ende Januar Wahrheit zu werden schien, da war im Torieslager schon die Entscheidung gegen kriegerische Politik gefallen. Graf Vitzthum³⁾ berichtet, daß bei den Tories in den Tagen um den 25. Januar sich eine starke Abneigung gegen die Einmischung Englands in den deutsch-dänischen Streit bemerkbar machte. Lord Derby persönlich teilte ihm mit, daß man das Kabinett nicht zum Kriege treiben wolle. Am 27. Januar

¹⁾ G. Bloomfield 2. Febr.

²⁾ D.=D. 102.

³⁾ Vitzthum II, 310 ff.

soll der Beschluß im Lager der Tories gefaßt worden sein, die dänische Frage nicht zur Kabinettsfrage, also zum Gegenstande eines Mißtrauensvotums zu machen. Am 30. Januar endlich soll man übereingekommen sein, sich jeder Kriegspolitik energisch zu widersehen¹⁾.

Es ist interessant, die Wirkung solcher Parteibeschlüsse auf den „Standard“, ein Hauptorgan der Partei, zu beobachten. Noch am 26. Januar hatte er drohend verkündet, das Parlament werde die notwendigen Maßregeln zu gunsten Dänemarks veranlassen müssen. Aber das war auch die letzte, unverblünte Forderung von Interventionspolitik in seinen Spalten. Er beschränkte sich hinfort ganz auf wütende Angriffe gegen Lord Russell und die Manchester-Schule. Den Übergang zu der neuen Taktik vermittelte die vom „Morning Herald“ im Januar aufgetischte Nachricht, daß Lord Russell sein Amt niederlegen würde, having dragged us into this terrible mess. Diese Falschmeldung bot treffliche Gelegenheit, die Aufmerksamkeit allein auf das Kabinett zu konzentrieren. Man warf Lord Russell schwächliche Politik vor, und man schimpfte weidlich über die prinzipielle Neutralität der Manchester-Partei. Gleichwohl hütete man sich ganz offensichtlich, direkt Intervention wie bisher zu fordern. Kritik des Kabinetts und vor allem Lord Russells lautete hinfort die Losung, um die regierende Partei nach Möglichkeit zu mißkreditieren. Ein Musterbeispiel, wie man sich jetzt um eine direkte Meinungsäußerung herumzudrücken suchte, ist der Leitartikel vom 3. Februar.

The point is whether the peaceful and conciliatory tone of Denmark as a representative of the Skandinavian Powers, whose integrity is of such vital importance to Europe — and to England especially — as contrasted with the acts of menace and authority into which Austria and Prussia suddenly plunged with a view to some obscure objects in the future, will not claim, should the crisis culminate into a great war, the sympathies of England. The policy of our Government is dubious, since our Cabinet is weak and since its diplomacy veers round one week after another, but the

¹⁾ Bernhardi 358, 364.

public opinion of a great nation ought to be upon a grand issue like this distinct emphatic and decided.

Es gab unter den Tories im Parlamente freilich viele, welche nach wie vor die Unterstützung Dänemarks und die Erhaltung der Integrität wünschten. Sie fanden in Lord Robert Cecil und Lord Ellenborough beredte Vertreter im Parlamente. Aber die großen Parteihäupter, die Lords Derby und Malmesbury und Mr. Disraeli waren fortan gegen die Einmischung Englands in den Krieg.

Die Sympathien Lord Derbys waren dabei ungeteilt auf Seite der Dänen, und ebenso war es mit Lord Malmesbury¹⁾. Graf Bixthum bemühte sich vergeblich, Lord Derby den deutschen Standpunkt gegenüber dem Londoner Protokoll verständlich zu machen. Die rechtlichen Bedenken, die er nach deutscher Beflogenheit gegen das Protokoll ins Feld führte, entkräftete Derby mit dem Bemerkten, die Großmächte könnten sich in ihrem Willen nicht durch den Widerspruch einiger Agnaten oder der Holsteiner beirren lassen. Für ihn war einfach das englische Interesse der Maßstab. Er hielt ebenso wie Lord Malmesbury²⁾ die Integrität Dänemarks für wünschenswert. Lord Malmesbury insbesondere hätte im Januar ein rechtzeitiges, energisches Auftreten Englands für zweckmäßig gehalten³⁾. Er war überzeugt, daß dann das Unglück über Dänemark nicht gekommen wäre. Lord Derby entschloß sich nur sehr schwer für Neutralität Englands, denn er war decidedly danish, wie Lord Malmesbury sich ausdrückte. Indessen Mr. Disraeli, der dritte Hauptführer der Tories, hielt die Integrität Dänemarks für humbug⁴⁾; für ihn war es Wahnsinn (insanity), deshalb einen Krieg mit Deutschland anzufangen.

Wie kam es, daß die Toriesführer bei so grundverschiedener Beurteilung der dänischen Frage einmütig gegen die Intervention Englands zusammenstanden?

¹⁾ Saintsbury „Derby“ 135/6. Bixthum II, 279 ff. Malmesbury 318.

²⁾ Malmesbury 316.

³⁾ 8. Juli 1864. House of Lords.

⁴⁾ Bixthum 272f. Vgl. Sichel 235, 239. Im House of Commons, 19. April.

Lord Derby und Disraeli hatten ein starkes Mißtrauen gegen Napoleons Pläne¹⁾. Sie meinten, daß Englands Eingreifen in den Kampf nur ihm zu gute kommen würde, da er seine Absichten auf den Rhein und Venetien leichter verwirklichen konnte, wenn Preußen und Österreich durch einen Krieg im Norden stark beschäftigt waren. Aus diesem Grunde kam Lord Derby dazu, mit Disraeli die Neutralität Englands für das zweckmäßigste zu halten.

Auch wenn man die Frage nur vom parteipolitischen Standpunkte ansah, so hatte man von dem Rufe nach Intervention Englands in den Krieg keinen Vorteil zu erwarten²⁾. Lord Palmerston hätte sich sofort zum Rufer im Streit gemacht, und fraglos wäre ihm das Land mit größerer Begeisterung in den Krieg gefolgt als Lord Derby oder gar Mr. Disraeli, der noch im eigenen Lager um Anerkennung zu ringen hatte. Auf diese Weise war Palmerston also kaum zu stürzen. Das war nur möglich, wenn sich die Tories mit den Radikalen um Cobden und Bright verbanden und Palmerston ein Mißtrauensvotum erteilten. Dieser radikale Flügel der Liberalen hätte das nicht ungern getan, weil Palmerston nach außen eine kräftige Machtpolitik trieb, in inneren Angelegenheiten aber nur als Tory anzusprechen war, da er für soziale Gesetzgebung und Wahlrechtsreform nur wenig Interesse übrig hatte³⁾. Der Gegensatz zwischen ihm und der Manchester-Schule konnte also garnicht größer sein.

Einen Vorteil hätten die Tories von seinem Sturze ganz gewiß nicht gehabt. Eine Majorität im Parlamente kam für sie nur mit Hilfe der Radikalen heraus, das heißt, sie waren von Anfang an regierungsunfähig. Schrieb Palmerston aber Neuwahlen aus, so hatten sie keine zugkräftige Wahlparole⁴⁾, das Parteiverhältnis im Parlamente hätte sich also kaum

1) Froude „Beaconsfield“, S. 185. Bisthum II, 309 f. Derby im House of Lords am 4. Februar.

2) Vgl. Bernhardi V. 339 f., 379.

3) Mc Carthy 342 ff.

4) So hielt man ihnen in der liberalen Westminster Review und in British Quaterly Review vom Januar 1864 vor.

geändert, und die Tories waren wieder von den Radikalen abhängig. Die Liberalen hätten dann sofort ihre sanft schlummernde Reformpolitik hervorgeholt, um die Tories durch den Ruf nach Wahlrechtserweiterung und anderen Neuerungen in Verlegenheit zu bringen. Der „Standard“ sagte es frei heraus, daß die Tories keine Lust hatten, sich dem auszusetzen; sie konnten warten, bis sie stark genug geworden waren, um den Whigs widerstehen zu können, oder deutlicher gesagt, sie überließen es dem in sich uneinigen Kabinett, sich nach Möglichkeit zu diskreditieren, um dann im rechten Augenblicke einzuspringen. Sie sorgten hinfort gründlich dafür, durch schonungslose Kritik die Unfähigkeit der Regierung zu erweisen, aber sie hüteten sich, sich selbst auf eine Politik festzulegen, vor allem in der dänischen Frage. Charakteristisch dafür ist das oben geschilderte Verhalten des „Standard“.

Ganz in den letzten Tagen des Januar stattete Lord Derby der Königin in Osborne einen Besuch ab¹⁾. Die friedliche Politik der Tories stand zweifellos schon vorher fest. Trotzdem darf man der Königin Verdienst an der ruhigen Haltung der Tories im Parlamente am 4. Februar nicht zu niedrig veranschlagen. Sie wird Lord Derby veranlaßt haben, möglichst ruhig am 4. Februar aufzutreten. Fragwürdig erscheint es allerdings, daß Derby, wie Bernhardi berichtet, der Königin das Versprechen gegeben habe, keinen Krieg zu veranlassen, und daß Lord Palmerstons Ministerium dem allein sein weiteres Dasein verdankte. Wenn Lord Derby dieses Versprechen etwa gegeben hat, so hat er es nur getan, weil er mit Rücksicht auf die internationale Lage und die Stellung der Tories einen Krieg überhaupt für schädlich hielt. Das Versprechen war für die Entwicklung der englischen Politik zweifellos höchst nebensächlich.

Man schien eine so friedliche Haltung der Tories, wie sie Ende Januar beschlossen worden war, doch nicht erwartet zu haben²⁾. Es fiel nun bis auf weiteres für das Kabinett die Notwendigkeit weg, Interventionspolitik zu treiben, um sich am

1) Bernhardi V, 360, 363, 378. G. Bloomfield, 2. Februar.

2) Bithum II, 314.

Ruder zu halten. Seine Lage war trotzdem höchst peinlich, es mußte ohne eigene Politik für die Zukunft sich der beißenden Kritik und dem Spott der im gewissen Sinne schadenfrohen Opposition und den Vorwürfen der Nörgler im eigenen Lager aussetzen.

Die Adreßdebatte.

Am 4. Februar trat das Parlament zusammen. Der einzig bedeutsame Abschnitt in der Thronrede behandelte die dänische Frage. Er beginnt mit einer Aufzählung der Unterzeichner des Protokolls und bringt dasselbe im Auszug. Dann folgt die Behauptung, daß die deutschen Regierungen die Gültigkeit des Londoner Protokolls anfechten, da sie sich mit Dänemark über die früher eingegangenen Verpflichtungen entzweit haben. Diese drei Abschnitte der Thronrede erschienen ohne weiteres als Prämissen, die die Größe und Wichtigkeit europäischer Verträge eindringlich klar machen sollen. Die logische Folgerung daraus mußte eine Erklärung sein im Stile der Rede Lord Palmerstons am 23. Juli 1863, so betonte Mr. Disraeli mit Recht; statt dessen erscheint als Abschluß der hochtönenden Worte das harmlose Sätzchen: and Her Majesty will continue Her efforts in the interest of peace. Lord Palmerstons Drohung war, wie gesagt, herausgestrichen worden, aber die Prämissen blieben stehen.

Für die Debatten in beiden Häusern des Parlaments hatte sich Lord Palmerston den Boden wohl bereitet. Am Morgen des 4. Februar erschien in der „Times“ ein halb offiziöser Artikel, welcher geeignet war, den Freunden der Deutschen, welche im Parlamente möglicherweise eine Demonstration zugunsten Deutschlands planten, das Konzept gründlich zu verderben. Im Tone der Entrüstung erklärt der Schreiber, daß Osterreich und Preußen den Feldzug gegen Dänemark führen, obgleich sie ihr Ziel erreicht hatten: ein Garantieprotokoll der Mächte hatte ihnen als Bürgschaft für die Rücknahme der November-Verfassung dienen sollen. Dänemark hatte nachgegeben, die deutschen Mächte müssen also als Friedensbrecher bezeichnet werden.

Der Artikel erreichte seinen Zweck vollkommen, Mr. Kinglake, ein eifriger Freund der Deutschen, kam recht irritiert zu Theodor von Bernhardi und erklärte ihm, daß ihm seine Rede für die deutsche Sache durch den Artikel in der „Times“ verdorben worden sei¹⁾. Wie sollte er für die Deutschen reden, wenn sie unter Umständen unverantwortlich gehandelt hatten?

Auch im „Daily Telegraph“ erschien am 4. Februar ein Artikel, der bei Preußen sehr schlimme Absichten vermutete. Beide, Times und Daily Telegraph, hatten in den Tagen zuvor auffälligerweise ganz gemäßigte Ansichten bei den deutschen Großmächten vorausgesetzt, ganz im Gegensatz zu den Artikeln vom 4. Februar.

In der Debatte, welche der Vorlesung der Thronrede in beiden Häusern des Parlaments folgte, entfaltete die Opposition eine große Geschicklichkeit, die ganze auswärtige Politik des Kabinetts in Grund und Boden zu kritisieren. Sie dachte aber nicht daran, ein Kriegsgeschrei zu erheben; Derby und Disraeli verhielten sich noch friedlicher als ihre Gefolgschaft, welche ihre Interventionslust nicht immer ganz verbarg. Die Schuld an der mißlichen Lage der Politik Englands schob man auf die offenkundigen Meinungsverschiedenheiten im Kabinett, aus denen sich der Mangel einer zielbewußten Politik ohne weiteres erklären ließ, und auf die Isolierung Englands gegenüber den anderen Mächten, wofür man Lord Russell die Verantwortung aufbürdete. Die Tories hatten scheinbar ganz vergessen, daß die von ihnen jetzt geschwächte Politik Lord Russells in der polnischen Frage zum guten Teile auf ihr eigenes Schuldkonto gehörte. Man verlangte die sofortige Veröffentlichung der Korrespondenz über die dänische Frage, um klar sehen zu können. Die allgemeine Befürchtung war, daß Englands Ehre durch die Ungeschicklichkeit des Kabinetts kompromittiert war. Man hätte nun gern erfahren, nach welchen Gesichtspunkten die auswärtige Politik geführt wurde.

Lord Palmerston richtete an seinen Opponenten Disraeli sofort in persönlichem Tone die Gegenfrage, welches eigentlich

¹⁾ Bernhardi V, 4. Februar.

die Politik der Opposition sei. Für das Kabinett nahm er sehr kühn eine zielbewußte Politik in Anspruch. Man war, wie er die Sache darstellte, einzig und allein bemüht, den bedrohten Frieden zu erhalten. Durch Verhandlungen hoffe man, den Streit beilegen und die Integrität Dänemarks sichern zu können, ohne sich sofort kopfüber in einen großen Krieg zu stürzen, wie Disraeli es anscheinend wünsche. Selbstverständlich ließ er nichts davon verlauten, daß er persönlich eine Flottendemonstration für zweckmäßig hielt. Als den Erfolg der englischen Politik stellte er die Note Oesterreichs und Preußens vom 31. Januar hin, welche er folgendermaßen interpretierte: Es ist gelungen, von den deutschen Mächten die formelle Anerkennung der Integrität Dänemarks zu erhalten! England habe deshalb gegen einen Krieg, der nur wegen der dänischen Vertragsbrüche geführt werde, nichts einzuwenden. Nach der Erfüllung ihrer berechtigten Ansprüche seien jene zur Räumung Schleswigs gezwungen, so betonte er ausdrücklich.

Der Inhalt der preußisch-österreichischen Note war tatsächlich ein ganz anderer: Dänemarks Integrität bleibt solange erhalten, bis besondere Umstände dies nicht mehr als möglich erscheinen lassen. Eine etwa nötige Neuordnung soll von den Signaturmächten auf einer Konferenz beschloffen werden. Damit war es natürlich in das Belieben Oesterreichs und Preußens gestellt, wenn sie sich vom Protokoll lossagen wollten. Lord Russell gab offen zu, daß der Sinn der Note höchst unklar war, und er plädierte deshalb für freie Hand, damit die Regierung alle Schritte tun könne, welche sie etwa für notwendig halten sollte. Sollte Lord Palmerston den Inhalt jener Note wirklich so mißverstanden haben? Dann wäre es zum mindesten unverständlich, warum er noch kurz zuvor so kriegslustig gewesen war und dies in der Thronrede hatte zum Ausdruck bringen wollen. Genau daselbe, was den Inhalt dieser Note ausmachte, hatte vor allem Bismarck immer wiederholt, daß Oesterreich und Preußen sich an das Protokoll halten würden, bis schwerwiegende Gründe, wie hartnäckiger Widerstand der Dänen oder Unterstützung Dänemarks durch die Mächte, dies unmöglich machten. Die einzig handgreifliche Konzession Oester-

reichs und Preußens war ohne Zweifel ihre Bereitwilligkeit, jegliche Neuordnung einer Konferenz der Protokollmächte zu überlassen; aber darauf hatten besonders Graf Rechberg und auch Bismarck¹⁾ schon mehrfach hingewiesen.

Einige private Äußerungen Lord Palmerstons könnten den Eindruck erwecken, als ob er wirklich davon überzeugt war, daß Österreich und Preußen aus Schleswig wieder herausgehen würden, nachdem sie die Ausführung der von Dänemark im Jahre 1851/52 übernommenen Verpflichtungen erreicht hätten²⁾. Am 9. Februar mußte es Mr. Disraeli auf wiederholten Anfragen aber zugeben, daß er von den deutschen Mächten keine Erklärung erhalten hatte, welche seinen Optimismus gerechtfertigt hätte. Er besaß nichts als die vieldeutige Note vom 31. Januar. Zweifellos legte er sie so kühn aus, um seinen Begnern die Kritik zu erschweren. Wie rücksichtslos er jeden Angriff auf das Kabinett abzuwehren verstand, das zeigt sein Verfahren mit Disraeli, dem er, wie erwähnt, Kriegslust vorwarf, während er für sich und das Kabinett Friedensliebe in Anspruch nahm. Er blieb auch weiterhin dabei, daß niemand das Londoner Protokoll und die Versprechen von 1851/52 antasten wolle³⁾; aber sicher geschah das nur aus taktischen Gründen, denn er bediente sich andererseits öfter der schärfsten Ausdrücke gegen die deutschen Großmächte⁴⁾.

Theodor von Bernhardi⁵⁾ meinte, Palmerston habe durch seine Auslegung der Note vom 31. Januar den Weg geebnet, um Österreich und Preußen bei einer passenden Gelegenheit den Vorwurf machen zu können, sie hätten ihre Zusagen gebrochen. Inwieweit Palmerston eine solche Absicht hatte, läßt sich nicht feststellen. Die Möglichkeit, daß Bernhardi Recht hat, liegt aber zweifellos vor.

1) „1864“ 730, 765, 840, 863, 878.

2) Georgiana Bloomfield, 4. Februar. Bernhardi V, 382 (6. Februar).

3) House of Commons, 25. Februar, 8., 19. April.

4) Sybel III, 178. Ashley „Palmerston“ II, 430 (13. Februar). House of Commons, 19. Februar, 7. März, 8. April. Vgl. Bernhardi V, (6., 9. Februar).

5) Bernhardi V, 378 (5. Februar).

Für das Kabinett ergab sich aus der Debatte am 4. Februar keineswegs die Notwendigkeit, gegen Deutschland vorzugehen. Man konnte sich bis auf weiteres neutral verhalten. Die Vorgänge im Parlamente am 4. Februar berechtigen jedoch nicht zu dem Schlusse, daß die Stimmung auch weiter so friedlich bleiben mußte. Die Tories hatten sich durchaus nicht auf Neutralität öffentlich festgelegt, mochten sie sich auch im Augenblicke auf die Kritik des Kabinetts beschränken.

Zauberei und Hexenprozesse

in

Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Auf Grund des Aktenmaterials im Kgl. Staatsarchiv
Schleswig.

Von Richard Heberling.



Vorwort.

Die Arbeit, die auf den nachstehenden Blättern der Öffentlichkeit übergeben wird, hat der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel im Manuskript als Dissertation vorgelegen und ist von ihr als solche angenommen worden. Bevor jedoch der Verfasser seine Studien förmlich abschließen konnte, brach der Krieg aus; er nahm daran als Offiziersstellvertreter teil und fand bei Noyon den Tod auf dem Felde der Ehre. Als der akademische Lehrer des Verstorbenen übergebe ich hiermit auf Wunsch der Mutter das Manuskript der Öffentlichkeit. Die Arbeit beruht auf selbständiger archivalischer Forschung, behandelt ein für die schleswig-holsteinische Kulturgeschichte ebenso wichtiges wie auch interessantes Thema und wird dem für das Vaterland so früh verblichenen Autor dauernd ein ehrenvolles Andenken auf dem Gebiete seiner Heimatsgeschichte sichern.

Freiburg i. Br., den 27. März 1915.

Prof. Dr. Felix Rachfahl.

A. Allgemeiner Teil. Hexenwahn und Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein.

1. Die Voraussetzungen für Wahn und Verfolgung im Volksaberglauben, in der Kirche und dem Recht.

a. Volksaberglaube, Heilkunde, Seuchen und Kriegszeiten.

„Wir rühmen unsere aufgeklärten Zeiten.
Wer sagt uns, ob nicht die unsrigen noch
einmal die finsternen heißen?“

Aphorismen Lichtenberg.

Für die ernste Geschichtsforschung bietet die viel umstrittene Erscheinung der Hexenprozesse besonders deswegen große Schwierigkeiten, weil gerade hier viele Einzelumstände und Zeitanichten zusammentrafen, um den Wahn und seine Verfolgung zu ermöglichen.

Viele Erklärungsversuche sind daran gescheitert, daß sie irgend eines der bewegenden Momente, sei es den Volksaberglauben, die Theologie oder die Jurisprudenz zu einseitig belasteten und dadurch ein schiefes Bild der Entwicklung entwarfen. Diese Überlegung mag es rechtfertigen, wenn wir den Hexenwahn und seine Verfolgung in unserer Heimat Schleswig-Holstein von diesen drei Gesichtspunkten aus gesondert betrachten.

Der Anteil des Volksaberglaubens ist am schwersten zu klären. Jakob Grimm, der Altmeister der Germanistik, war in seiner leidenschaftlichen Liebe zum germanischen Altertum geneigt, die wesentlichsten Erscheinungen des Hexenwahns auf die altdeutsche Mythologie zurückzuführen¹⁾. Wir schließen uns dem entgegen den Ergebnissen der neuesten mythologischen Forschung an, die Goltzer in dem Satze zusammenfaßt: „daß dieser von der Kirche behauptete und verfolgte Hexenwahn, der wesentlich als Teufelsbund gerichtet war, nicht ohne weiteres an germanisches Heidentum angeknüpft werden kann, ist klar. Aber ebenso gewiß sind volkstümliche Bestandteile darin enthalten. Die Hexenrichter suchten den Teufelsbund zu brandmarken, dem Volke schwebten die feindseligen Unholdinnen vor“²⁾.

¹⁾ Grimm (22).

²⁾ Goltzer (24) S. 195.

Es ist natürlich, daß in Schleswig-Holstein das hier so schwer und so spät überwundene Heidentum stärker nachwirkte als anderswo. „Noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts,“ schreibt Schubert¹⁾, „hatte das Heidentum nicht nur im slavischen, sondern auch im sächsischen Holstein feste Wurzeln. Man kann sich nicht wundern, daß noch im 14. und 15. Jahrhundert im Lübischen nächtliche feierliche Chorreigen um Leichen und Wöchnerinnen getanzet wurden.“ Der Kieler Rat ließ noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts ganz offiziell ein heidnisches Sortilegium zur Ermittlung eines Diebes anstellen. Unter feierlichen Weiheworten trank man die Minne der Seligen. Die Sage vom König Erich in Schweden, genannt Windhut, der im Wettermachen so „fertig gewesen, daß, wohin er am Kopfe seinen Hut gekehrt, daher er Wind und Wetter erwecket“²⁾, beweist, daß man in der Kunst des Wettermachens hier zu Lande nichts Unmögliches sah. Auch die Tierverwandlung greift ins cimbrische Heidentum zurück. Häufig werden im isländischen Buch Havamal und in der Edda alle Arten der Zauberei und Wahrsagung erwähnt³⁾.

Für die Verbreitung und Lebendigkeit des späteren christlichen Zauberglaubens sind diese aus dem Heidentum herübergeretteten Vorstellungen wichtig. So viel geht aber doch aus der Fülle der Erscheinungen hervor, daß die verhängnisvollsten Begriffe der Teufelsbuhlschaft und des Hexensabbats nicht im Heidentum wurzeln. Diese Vorstellungen sind im Schoße der Kirche und der Scholastik groß geworden.

Zum mindesten ist es der Kirche zuzuschreiben, den Resten des Aberglaubens nicht entgegengewirkt, in vieler Hinsicht seine Lebenskraft immer wieder erneuert zu haben.

Einen Sammelpunkt für alle Zauberhandlungen bildete im Mittelalter die Ausübung der Heilkunde.

Solange die kirchliche Auffassung anatomische Untersuchungen verbot, liebte es die medizinische Wissenschaft selbst, ihre Unkenntnis unter einem Wust von Allegorien und Beheimzeichen zu verbergen. Auch das mußte den Aberglauben auf dem

¹⁾ Schubert (74), S. 385.

²⁾ Arnkiel (21), S. 24.

³⁾ Arnkiel (21), S. 241.

Bereiche der Heilkunde befördern. Eng verbunden war mit der ärztlichen Kunst die Astrologie. Zahllose Wegweiser erschienen im Laufe des 16. Jahrhunderts¹⁾: „Krankheiten zu heilen durch Astronomische Konkordanz zwischen Gestirnen, Krankheit und Arznei“.

Ebenfalls verquickte sich die Alchimie, sobald sie im 16. Jahrhundert Modesache geworden war, mit der medizinischen Wissenschaft. Noch Luther nennt diese Kunst die „rechte und wahrhaftige Philosophen der alten Weisen“ und rühmt ihre „Tugend und vielerlei Nutzbarkeit mit Distilliren, sublimiren, in den Metallen, Kräutern, Wässern und Oelitäten“. Anfangs beschäftigte sich die Alchimie nur mit dem Problem des Goldmachens. Daß diese Kunst auch im Norden fleißig betrieben wurde, beweist eine Anmerkung Pontoppidans zum Jahre 1606: „Herr Kaspar Lauritzen, Prediger zu Särslöv in Fünen, wollte als ein Chymikus Gold machen und verwandelte seinen Pfarrhof in einen Aschenhauffen“²⁾.

Aber schon Paracelsus wies auf die Verwertung der Alchimie für die Heilkunst hin: „Viel haben sich der Alchymen geeußert, sagen, es mach Silber und Gold: so ist doch solches hier nicht das Fürnehmen, sondern allein die Bereitung zu tractieren, was tugend und krafft in der Artzney sey“ (Fragmenta medica)³⁾.

Freilich blieben diese fragwürdigen Künste zur Hauptsache in den Händen der Gelehrten, aber eine Beeinflussung fand doch auch von hier aus auf die niederen Stände der Barbieren, Chirurgen und Quacksalber statt, in deren Händen die Wundbehandlung fast völlig lag.

Zu diesen gesellten sich noch die vielen reisenden Ärzte, deren Befähigung zu diesem Beruf vielfach nur in ihrem Geschäftssinne lag. „Grotzpräkers, Land- und Ludebedrängers, Diebhenkersgesellen und Bauernschinders“ wurden sie von ihren gelehrten Rivalen genannt. Dr. Veithes, der 1521 in Hamburg als Hexenmeister verbrannt wurde, mag dieser Zunft angehört

¹⁾ Deichert (30), S. 121 ff.

²⁾ Pontoppidan (52), Bd. III, S. 561.

³⁾ Deichert, S. 128.

haben¹⁾. Wie befangen selbst die Doktoren der Kieler medizinischen Fakultät noch im Jahre 1682 eine auf Liebeszauber zurückgeführte impotencia beurteilten, zeigen ihre Gutachten: „muß also eine peculiaris ac spiritualis vis dirigens dolorifica per artem magicam quidem non tamen supernaturalem hierunter versieren“²⁾.

Da die Medizin sich soweit von den eigentlichen Grundlagen ihrer Wissenschaft entfernte, werden wir verstehen, daß auch die geringsten Vertreter der Heilkunde bis herunter zu den Scharfrichtern nicht vernünftiger handelten. Hebammen, kräuterkundige Frauen, Barbieri, Chirurgen und Scharfrichter sorgten am besten für die Erhaltung heidnischer und abergläubischer Zaubereien, auf denen der Volkswahn die Heilkunde aufbaute.

Einzelne Vorfälle aus Schleswig-Holstein, bei denen kräuterkundige Frauen und Wehemütter als Begleiterinnen reisender Ärzte erscheinen, deuten darauf hin, wie der Wahn der Gelehrten ins Volk herunterstürzte und dort sicherlich noch mehr Unheil anrichtete.

So wissen wir von der als Zauberin 1710 aus Preetz ausgewiesenen Abel Jansen, daß sie ihre Kunst von ihrem Manne gelernt hatte, „welcher mit einem Doktor im Lande herumgezogen“³⁾.

Es ist ein besonderer Zug der Hexenprozesse von Schleswig-Holstein, daß viele Prozesse gerade auf diese Art Weiber zurückzuführen sind, die sich mit Zaubereien auf dem Gebiete der Heilkunde, dem sogenannten „Segenen und Böten“ abgaben.

Den heidnischen Germanen galt die Krankheit als der Ausfluß einer bösen Macht. Das Heilverfahren gründete sich daher auf Beschwörungen und die Anwendung geweihter Kräuter⁴⁾. Hier wurde die christliche Anschauung verhängnisvoll, die in der graufigen Ausmalung des Teufels und seines Machtbereiches jene an sich harmloseren Vorstellungen der bösen Mächte des

¹⁾ Trummer (117), S. 110.

²⁾ Hartmann, *observationes Juris Criminalis*, S. 173. Hamburg und Kiel, 1729.

³⁾ Arch. Schlesw., B XIV a 80.

⁴⁾ Deichert (30), S. 146 ff.

Heidentums weit überbot. Lag es nicht nahe, den Hebammen und Kräuterweibern, die so oft in Kindesnöten und anderen Krankheiten mit ihren unverständenen Kuren und Mittelchen, Segen und Beschwörungen „geholfen“ hatten, die Kraft zuzutrauen, mit Hilfe der Geister alle, denen sie übel wollten, an Leib und Gut zu schädigen? Der kirchliche Wahn von der dämonischen Eigenschaft vieler Krankheiten bestärkte noch diesen Glauben.

Häufig waren sich die angeklagten Weiber der Strafbarkeit ihres Tuns gar nicht bewußt. Anke Lange (1617) „hat auch allewege beständig gesagt, sie gebrauchte sich nur des Radens, welches sie alles mit Gott Wordt hette, und brachte dadurch das böse wieder zu gutem Ende, wie sie denn an des Delleffsen Tode ganz unschuldig“. Auch Abel Jansen¹⁾ bekennt sich zu ihrer zauberischen Heilkunde voller Überzeugung. „Durch Bauernkunst müßte ihr geholfen werden, Doktores könnten ihr nicht helfen.“

Die Segen- und Besprechungsformeln waren ganz nach dem Muster der kirchlichen Gebete zugestutzt, und manches Altheidnische war mit dem Christlichen so verbrämt, daß es fast unentwirrbar ist, wo das fromme Gebet, die heilige Anrufung Gottes, Christi und des Heiligen Geistes aufhört und eine heidnische Geisterbeschwörung beginnt.

Ein Wundsegen aus den Akten lautet: „daß ihn dies nicht erket und sterket nicht kille und schwille nicht möde und blöde in nomine patris filij et spiritus Amen“. (Stadt Mölln 1612)²⁾. Eine andere Zauberin, die vor dem Domkapitel in Schleswig verhört wurde (1608), bekennt:

„Wen de Elhorn, oder undererdschen, de Milck und Botter betowert hebben, brucket se nachfolgende Segen:

Ich wilt, segt de Elhorn, to der Roden Hus, ick will se stecken, ick will se brecken, ick will se Milck und Botter nehmen, neen jede Christus, neen seede Cruz, da schalt se neen Melck und Botter nehmen, ehr Jungfer Maria ein better Sohn kriegt,

¹⁾ Arch. Schlesw., B XIV a 80.

²⁾ Arch. Schlesw., D III, 1. 16.

alfe Ihesus Christus im Nahmen des Baders, des Sohnes und des H. Geistes“.

Je ängstlicher sich nun das Volk vor den mannigfachen Wirkungen des Teufels fürchtete, je öfter boten natürlich diese abergläubischen Segen und Flüche Handhabe zur Verfolgung einer verdächtigen Zauberin. Zudem verbreitete sich die Kräuterkunde im 16. Jahrhundert überraschend schnell¹⁾.

Kräuterbücher, welche neben der Pflanzenkunde auf Arznei und Nahrungsmittellehre Bezug nahmen, erlangten seit ca. 1530 eine solche Volkstümlichkeit, daß allein von der deutschen Übersetzung des Mathiolus mehr als 32 000 Exemplare abgesetzt sein sollen. Fleißig wurde von diesen heilkundigen Frauen auch das bei den Ärzten bereits in Mißkredit geratene Wasserbesehen getrieben, so daß in einem Prozeß das Harnglas als Indizium der Zauberei eine entscheidende Rolle spielte²⁾.

Erich Holst aus Utersen wurde 1559 mit seinem Weibe aus der Stadt Schleswig ausgewiesen, „weil er mit apenbaren falschen Segenynge umegang, ock Konsth und Nigramatten Böcker by sich har“. Von solchen Quacksalbern mochten sich diese Weiber manches abgeguckt haben. Wie alles das, was über das Begriffsvermögen der Landbevölkerung hinausgeht, hier zunächst beargwohnt wird, so mag auch manches Weib, das in der Heilkunde unheimliche Kenntnisse besaß, den Bauern unbequem geworden sein. So lange sie nützte, oder wenigstens keinen offensichtlichen Schaden tat, wurden ihre Künste in allen Fällen beansprucht; sobald aber auch nur eine Kur unglücklich verlief, so konnte man auf Grund der altvettelischen Zauberworte leicht zum Verdacht der Zauberei gelangen.

So erklärt es sich, daß viele Gemeinden in Angst und jämmerlicher Zaubersfurcht immer wieder darauf dringen, die Berüchtigte einzuziehen. Davon zeugt am lebendigsten der Bericht des Amtsschreibers zu Bordesholm aus dem Jahre 1617: „Ob nun woll von den Ärzten, welche ihn in seiner Schwachheit besucht, aus gewissen Gründen bestendig gesagt wird, daß es sey „morbus iecorarius“, so natürlich und durch unördentliches

¹⁾ Deichert (30), S. 161.

²⁾ Arch. Schlesw., B XIV a 80.

Leben causiret worden, dehme wol vorher zu helfen gestanden, wenn man bei zeiten der ordentlichen Mittel gebrauchet hette; jedoch wollen des Verstorbenen hinterlassenes Weib und die semtlichen Freunde sich nicht daran ersetzten lassen und gegen das vagierte Weib gerichtlich procetieren, gestalt sie uns insgesamt darauff ganz instendig Ansuchung getan, selbige Person zu incarcerieren, die ich auf genugsam geleistete Kaution endlich fußfest machen lassen“¹⁾.

In friedlichen Zeiten werden diese Kräuterweiber und „Segenspredcherschen“ oft unbehelligt ihr abergläubisches Wesen getrieben haben. Gefährlich wurde es für sie erst zur Zeit unerklärlicher Viehseuchen, verheerender Sturmfluten und kriegereischer Überzüge, deren Befolge Not und Teuerung war. Dann war das Volk geneigt, die Ursache den Hexen zuzuschreiben. Mehrere Anklagen aus überlieferten Prozessen gründen sich auf derartige Ereignisse. An Naturereignissen, die alle Gemüter erschütterten, fehlte es besonders im westlichen Schleswig-Holstein nicht. „Um 1358 herrschte in ganz Dänemark, besonders in den Marschländern, wegen des anhaltenden Regens so große Teuerung, daß viele Menschen am Hunger starben. In ihrem Leibe wuchsen Würmer, welche nach dem Tod zum Mund hinauskrochen“²⁾. „Anno 1362 um laetare wurden die Eiderstedtischen und Nordstrandischen Marschgegenden mit einer erschrecklichen Wasserflut heimgesucht, welche 30 Kirchen und Kirchspiele vernichtete, und viele tausend Menschen, unter welchen 13 Prediger gewesen, elendiglich ums Leben brachte.“ (Mandraenke)³⁾.

Daß Teuerung, Dürre und Unfruchtbarkeit direkt eine Steigerung des Aberglaubens hervorriefen, beweisen die Bräuche, die von der Kirche selbst zur Verhütung des Mißwachses eingeführt wurden (vergl. S. 128). Auch die schwarze Pest verschonte Schleswig-Holstein nicht, und es ist leicht abzusehen, wie die Furcht vor dem unheimlichen Wirken übernatürlicher Kräfte dadurch bestärkt wurde.

¹⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 365.

²⁾ Pontoppidan (52), Bd. II, S. 154.

³⁾ Pontoppidan (52), Bd. II, S. 209.

Je weiter die Zeit in der Ausgestaltung der Teufelsfurcht vorschritt, um so leichter vermutete man bei jedem Unglück die Einwirkung böswilliger Zauberkräfte. Und natürlich gerieten hierbei alle diejenigen in den Verdacht, das Unglück herbeigeführt zu haben, die sich mit Kuren und Besprechungen abgaben. So nützte es z. B. dem Peter Goldbeck aus Tremsbüttel nichts, daß er im Verhör ausagte: „Hätte seinen Pferden einen Trunk eingegeben, was er dazu gebraucht, das konnte man auf der Apotheke bekommen“. Trotzdem wurde er als Verursacher einer Pferdeseuche angeklagt, zur Folter verurteilt auf herzoglichen Befehl und auf Grund des in der Folterkammer gestandenen Teufelsbundes verbrannt (1652)¹⁾.

Das Anwachsen des Aberglaubens darf auch zurückgeführt werden auf die Kriege und Durchzüge der fremden Truppen, hatten doch die Horden des dreißijährigen Krieges zweimal mit Brennen und Rauben das Land überzogen. Eine Einwirkung auf die Hexenverfolgung läßt sich besonders aus dem Prozeß gegen Abel Kruse nachweisen (1635 Eckernförde). Hier stellt der Verteidiger fest, daß das formlose, grausame Verfahren erst dann möglich geworden, als „leider der ganze Rat bis auf Peter Bos, Rathmann, weggestorben, und die besten Bürger teils mit dem Tod abgegangen, teils wegen des Kriegswesens verzogen und viel fremde Bürger wieder eingekommen“²⁾.

Die Durchzüge der Brandenburger, Kaiserlichen und Polacken während der schwedischen Kriege wirkten in gleicher Weise verrohend auf die Bevölkerung ein: „Rechtsunsicherheit, sittliche Verwilderung, Aberglauben und Rohheit waren die natürlichen Folgen“³⁾.

Somit bieten alle diese Umstände während der ganzen Zeit der Hexenverfolgung besonders für diejenigen eine ständige Gefahr, die sich mit Heilung und Besprechung der Krankheiten von Mensch und Tier befaßten. Es lassen sich dadurch eine Anzahl Verfolgungen unserem heutigen Verständnis näher bringen. Wir dürfen aber diesen Zug nicht, wie es Jessen 1859 nach

¹⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 365.

²⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 449.

³⁾ Christian Jessen (114).

den damals gedruckt vorliegenden Prozeßakten getan hat, verallgemeinern. Es bleiben auch in Schleswig-Holstein Einzelfälle, die vor allem den Wahnsinn der Teufelsbuhlschaft und der nächtlichen Zusammenkünfte ganz unerklärt lassen.

b. Kirche, Theologie, Geistlichkeit.

„Es ist die göttliche Wahrheit weit mehr als aller Menschen gelehrte Lügen, und wann jene mit einem Worte die Sache bejahet, so stehet die Gewißheit derselben weit besser, als wenn sie mit vielen Gründen menschlicher Vernunft gesezet werden.“

Pastor Goldschmidt in Sterup.

„Höllischer Morpheus“ 1698.

Teufelsbund, Buhlschaft mit dem bösen Geiste und Schädigung am Mensch und Tier auf Grund dieses Verhältnisses bilden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und während der ganzen Dauer des 17. Jahrhunderts die Hauptanklagepunkte gegen die Hexen. Jedoch verlieren die Schädigungen immer mehr an Gewicht, und die beiden ersten Punkte treten ganz in den Vordergrund, sodaß in manchen der letzten Prozesse das Schadentun überhaupt keine Rolle mehr spielt. Diese Vorstellung des Teufelsbundes hat die katholische Kirche wesentlich genährt.

Hansen¹⁾ hat die Weckung dieser Begriffe in der mittelalterlichen Scholastik und ihre unheilvolle Zusammenschmelzung unter den Händen der Ketzer-Inquisitoren nachgewiesen. Es liegt kein Grund vor, an der Anwendbarkeit der von ihm gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse für unseren Norden zu zweifeln. Allerdings können wir, da Schleswig-Holstein von den grauenhaften Ketzergerichten des Südens fast ganz verschont geblieben ist, von einer direkten Beeinflussung der inquisitorischen Praxis auf die Hexenverfolgung nicht sprechen. Wir werden aber beobachten können, wie die Theorie ihrer rücksichtslosen Verfolgung durch Vermittlung der theologischen Spezial-Litteratur und der juristischen Wissenschaft auch hier willkommenen Eingang gefunden hat.

¹⁾ Zaubervahn, Inquisition etc. (5).

Die Verfolgung der Zauberei durch die katholische Kirche war im Norden unzweifelhaft im Mittelalter milder als die der weltlichen Gewalt im 16. und 17. Jahrhundert. Nach Pontoppidan¹⁾ gab es freilich selbst bei uns „Inquisitores haeriticae pravitatis“. Anno 1402 wurde ein Minoritenmönch, Clemens Ranwald, ernannt „als eine Peitsche über die Ketzer“. Einen anderen Inquisitor, Nicolaum Johannem Minoritam, ernannte Martin V. Ein Einfluß auf die Hexenverfolgung läßt sich aber, von diesen Ketzerrichtern ausgehend, nicht feststellen. Es scheint vielmehr üblich gewesen zu sein, in Zaubereisachen milde zu verfahren, um durch Bußen und Wallfahrten bessernd auf die Reuigen einzuwirken. Ein Beispiel aus dieser Praxis gibt Pontoppidan unter dem Jahre 1325:

„zu Bergen ward ein Weib namens Ragnild Tregagans horrendae magicae incantationis et haeriticae pravitatis schuldig befunden, doch behielt sie das Leben, nur daß ihr der Bischof Audfinnus schwere Bußübungen und Wallfahrten auferlegte²⁾.“

In dem Kirchenrecht des Bischofs Absalom ist die Bestimmung enthalten: Jeder, der der Zauberei beschuldigt werde und nicht geständig sei, könne sich mit 12 Eideshelfern der Anklage entledigen³⁾. Dies Gesetz scheint die kirchliche Praxis bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts beherrscht zu haben. Es ging dann mit einiger Abwandlung in das jütische Low über (vergl. S. 136). Natürlich blieb trotz dieser milden Bestimmung die Möglichkeit bestehen, Unbußfertige dem weltlichen Arm zu überliefern. Von einer schärferen Auffassung zeugt schon ein Beschluß des Nationalkonzils zu Kopenhagen aus dem Jahre 1425, einer Zeit, die auch Ketzerinquisitoren im Norden für nötig hielt⁴⁾:

„omnes autem incendiarios, veneficos et veneficas, magicis incantationibus utentes, sacrilegosque et hoc fieri

¹⁾ Pontoppidan (52), Bd. II, S. 319/20.

²⁾ Pontoppidan (52), Bd. II, S. 548.

³⁾ Pontoppidan (52), Bd. I, S. 429.

⁴⁾ Pontoppidan (52). Bd. II, S. 334.

procurantes, excommunicationis sententiam incurrere decernimus ipso facto.“

Die Frage, wie die in der Scholastik entwickelten Wahnvorstellungen, durch die Speziallitteratur der Inquisitoren im 15. Jahrhundert in ein fertiges System gebracht, von hier aus ins Volk getragen wurden, löst sich in der katholischen Kirche am leichtesten durch einen Hinweis auf die Beichtpraxis. Noch 1514 enthielten die „Statuta synodales“ des Erzbischofs Birgeri zu Schleswig folgende Beichtfragen, die der Geistliche an den Beichtenden zu richten hatte:

„si adoraverit diabolum etiam sub angelo Lucis apparentem. Si invocavit daemones vel fecit aliquod pactum cum eis. Si usus est sortibus vel incantationibus ad sciendum occulta et furta. Si usus fuerit characteribus aut ligaminibus pro sanitate danda. Si usus est herbis contra daemones, si dixit vel fecit dici missas, orationes vel Psalmos, ut quis moreretur. Si colligendo herbas, observabat aliqua vana. Si aliquid fecit ut sciret infortunium alicujus. Si credidit faeminas ire de nocte, vel converti in cattos. Si credit, quod ex constellatione cogatur quis ad bonum vel ad malum. Si usus est Sacramentis vel Sacramentalibus pro danda sanitate et hujusmodi¹⁾.“

Es ist nicht in allen Punkten daraus mit Bestimmtheit zu ersehen, ob der Bischof selbst an die Möglichkeit aller dieser Zaubereien und Vorstellungen geglaubt hat. Jedenfalls erhellt aus dieser langen Liste, daß ein so eingehendes Fragesystem dem abergläubischen Volke immer wieder Gelegenheit geben mußte, sich mit diesem Wahn zu beschäftigen.

Gegenüber diesen Frageartikeln, die kurz vor der Reformation in der katholischen Praxis üblich waren, zeigen die entsprechenden Fragen kurz nach der Reformation in der protestantischen Kirche eine erfrischende Kürze²⁾. Diese Erscheinung spiegelt die allgemeine Erfahrung wieder, daß die Hexenprozesse während der Zeit der ersten Glaubenskämpfe zurückgedrängt

¹⁾ Pontoppidan, Bd. II, S. 334.

²⁾ Pontoppidan, Bd. III.

wurden. Die Massenverfolgung in protestantischen Ländern setzte erst in einer Zeit ein, die sich in allen Glaubensfragen in orthodoxer Engherzigkeit festgelegt hatte.

Eine Beförderung des Uberglaubens bildeten auch die Wundergeschichten und das Unwesen der Reliquienverehrung. Man zeigte z. B. in Bordesholm von der allerseiligsten Jungfrau nicht nur die gesamte Nähausehrüstung einer Dame von Rang, sondern auch etwas von ihrem Haargeflecht, ein Krystallglas und Ohrenschnalze¹⁾. Mehr und mehr veräußerlichte sich der Kultus und ließ das Volk in dem Glauben groß werden, daß die Bilder und Reliquien es waren, die halfen. Diese Auffassung mußte gerade für den Zauberwahn verhängnisvoll werden, bei dem es ja auch nicht auf die Besinnung, sondern vor allem auf Formeln und närrische Außerlichkeiten ankam. Wiederholt findet sich in Schleswig-Holstein der Brauch, in großer Prozession unter Vorantragung eines Kreuzes und Absingung geistlicher Lieder durch die Felder zu ziehen, um Mißwachs abzuwenden²⁾. So fest gingen diese papistischen Zeremonien in das Bewußtsein des Volkes über, daß noch im 18. Jahrhundert solche Prozessionen an manchen Orten üblich waren. In derselben Richtung wirkte das Salben und Taufen der Bloßen, die bei Gewitter geläutet wurden, die Kirchengebete, um Sturm und Unwetter zu vertreiben.

Wie nachhaltig alle diese Mißbräuche auch noch über die Zeit der Reformation hinaus im Volke nachwirkten, erläutert am besten die Geschichte des Exorzismus³⁾. Christian IV. hatte 1606 auf Anraten des aufgeklärten Gelehrten M. Joh. Stephani die Bischöfe des dänischen Reichs um ein Urteil in Sachen des Exorzismus gebeten. König und Reichsrat waren geneigt, den abergläubischen Unfug abzuschaffen. Der König ließ auch dementsprechend im Jahre 1607 eine Prinzessin ohne Exorzismus taufen. Die Antwort der Bischöfe aber sprach sich so entschieden gegen die Abschaffung der Teufelsaustreibung aus, daß Christian IV. seinen Willen nicht durchsetzen konnte. Es blieb

¹⁾ Schubert (74), S. 388.

²⁾ Pontoppidan, Bd. II, S. 177.

³⁾ Pontoppidan (52), Bd. III, S. 503; Bd. IV, S. 62.

beim Alten; auch hundert Jahre später hatte sich hierin nur wenig geändert. Die letzte Synode 1737 beschäftigte sich wiederum auf Wunsch des Königs mit der Frage des Exorzismus. Die Theologen kamen aber auch jetzt noch nicht zur gänzlichen Abschaffung, sondern rieten, den Exorzismus auf Wunsch zu gewähren. Soweit glaubte man dem Aberglauben entgegenkommen zu müssen¹⁾.

Wer schon einmal an die Macht des Teufels im Menschen, so lange er noch nicht ausgetrieben war, glaubte, dem wurde es nicht schwer, bei allen Geistesstörungen und auffälligen Krankheiten an die Besessenheit durch den Teufel zu glauben. Die Schuld schob man den „Löwerschen“ zu, die durch den Pakt mit dem Teufel fähig wurden, ihren dienstbaren Dämonen jedem, den sie haßten, in den Leib zu hexen. Hierin lag die größte Gefahr für alle, die mit Zauberei umgingen. Sie wurden beschuldigt, entweder von den Besessenen selbst oder deren Angehörigen, den Teufel in die Unglücklichen hinein gehetzt zu haben. Mehrere Prozesse gehen auf solche Anschuldigungen durch Geistesgestörte zurück, so der Prozeß ex officio gegen Blanke Anna zu Tönningen²⁾.

Ein interessanter Prozeß wurde 1580 in der Stadt Mölln gegen Claus Pawels geführt. Er hatte sich so gestellt, als sei er besessen und beschuldigte Anneke Stuwen der Bezauberung. Er wurde als Betrüger entlarvt und des Landes verwiesen.

Aber auch für die Besessenen selbst war der wachsende Teufelswahn gefährlich; so wurde in Schleswig 1551 eine offenbar Wahnsinnige wegen ihres närrischen Benehmens unter Anklage gesetzt³⁾. In der Folter gestand sie, den Teufel angerufen zu haben, und wurde dementsprechend als Zauberin verbrannt. Gegen diesen Schluß: Besessene gleich Hexe wandte sich 1626 der lübische Syndicus Michaelis in einem Responsum: „Ist auch von allen testibus für eine vom bösen Feinde Besessene gehalten, von etlichen toll oder mit der hinfallenden Seuche behaftet, von etlichen auch für eine lose betriegeische Metzgen: daß

1) Burchardi, Synoden des 18. Jahrhunderts.

2) Arch. Schlesw., A XX, S. 365.

3) Magazin VII, S. 744.

aber Befessene nicht sofort Zauberin sein, ist kund und offenbar, so ist auch ganz unerwiesen, daß sie eine Zauberin gewesen sei ¹⁾.

Ein anderer Aberglaube, der besonders maßgebend war für die Heilkunde und Hebammenkunst, bestand in der Auffassung, daß die Wöchnerinnen nicht unter Gottes Schutz, sondern in Teufels Hand wären.

Die Kirchenordnung von 1542 wendet sich gegen diesen Aberglauben und hält es für nötig, ausdrücklich zu versichern: „So is ock Godt sulwest by der Gebordt unde vorfüllet de stede der Bademöme, so möthten solcke frowen ock weten, wenn se ym kindelbedde liggen, dat se nicht yn der gewalt des düwels sint, alse wol vorhen gemeint is, dorch den unvorstandt tho Godt.“ Trotzdem findet sich noch im 17. Jahrhundert der Brauch, die Wöchnerinnen nach einer gewissen Zeit feierlich in der Kirche zu segnen und sie dadurch gewissermaßen erst wieder in die Gemeinde von neuem aufzunehmen. Eine solche Zeremonie beschreibt der Prediger von Glücksburg in der Glücksburgensia ²⁾. Ein anderer Fall ist bekannt aus dem Jahre 1640. Der Magister Lauritz zu Feldballe im Aarhusischen Stift hatte eine Frau vor die Synode gerufen, weil sie „nach ihrem Wochenbett zur Kirche gegangen, ohne von ihm introducieret zu werden“. Die Synode erklärte, daß sie nicht gegen die Kirchenordnung, sondern nur gegen den landesüblichen Gebrauch gehandelt habe ³⁾.

Grundlegend für alle diese Mißbräuche aber war der Teufelsglaube überhaupt, der Glaube an den Machtbereich des Teufels, des Affen Gottes, über alles Böse. Hierin hat sich auch mit der Reformation nichts gebessert. Die protestantische Kirche, voran Luther, hat sogar die Teufelsfurcht wesentlich gefördert. Ihm ist es zuzuschreiben, wenn in der Folgezeit die Vorstellung von dem Fürsten dieser Welt immer mehr an Volkstümllichkeit gewann. Ihm gelang es, durch seine anschauliche Sprache dem Volke jenen ärgsten Feind recht nahe zu bringen; was er auf dem Gebiete der Sprachschöpfung als Pflicht hingestellt hat: „den Leuten aufs Maul zu sehen“, das hat er hier

¹⁾ Michaelis, Responsa (113), S. 252.

²⁾ Glücksburgensia, S. 257.

³⁾ Pontoppidan, Bd. IV, S. 320.

meisterlich befolgt. Seine feste Glaubenszuversicht siegte in ihm allerdings am Ende doch immer wieder über die Teufelsfurcht. Aber seine späteren Nachfolger in der Lehre waren weit weniger gläubig. Immer ärger verstrickte sich die protestantische Orthodorie in die Teufelsvorstellung. Sie griff in scholastischer Belehrsamkeit auf die einschlägigen Teufelsgeschichten in Luthers Werken zurück. Sie sahen in Luther nicht so sehr den Helden des glaubensfrohen Trutliedes wider den Fürsten der Welt; sondern suchten aus seinen Werken alles heraus, was ihrer läppischen Furcht vor dem allgewaltigen Teufel entsprach. Zu gleicher Zeit, als der Jurist Goldast Luther als Kronzeugen für den Glauben an das Wettermachen anführte¹⁾, stärkte sich die tapfere Abel Jansen in der sechsstündigen harten Folter mit Luthers Trostwort: „So fürchten wir uns nicht so sehr“. Aber im allgemeinen überwog die Teufelsfurcht den zuversichtlichen Glauben²⁾.

Das erscheint deutlich in dem theologischen Hauptwerk der nachreformatorischen Zeit aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert über die Hexen, das in Schleswig-Holstein erschien, in der „Panurgia Lamiarum dorch M. Samuelem Meigerium, Pastoren tho Nordtorp in Holstein, Hamborch, anno 1587“.

Wir dürfen das Werk in die Reihe jener Schriften stellen, die, nachdem Nider, Institoris und Sprenger das Hexenwesen in ein System gebracht hatten, die Saat des Wahns überall auszustreuen begannen.

Augustin und Luther, die Dichter der Alten: Virgil und Ovid, die Autores Mallei Maleficarum, der Formicarius³⁾ und die „tägliche Erfahrung“ sind seine Lehrmeister, vor allen anderen aber Luther: „unde is Lutherus ganz unde all in düffer meininge“⁴⁾.

Meiger gehört noch zu den vorsichtigsten der Hexenprediger. Aber es überwiegt bei ihm doch der Verfolgungseifer,

1) Goldast (83), S. 96.

2) Eckernförde 1635.

3) Meigerius (34), Buch I, Kap. XII; Buch II, Kap. IV; Buch II, Kap. IX.

4) Meigerius, Buch II, Kap. IX, S. 44.

durch die Furcht vor der Macht des Teufels, die nicht einmal vor den Frommen Halt macht¹⁾, immer wieder angestachelt. Freilich blieb dies System, das den gesamten Wahn des Hexenhammers übernimmt, bis zum Ende der Hexenverfolgung von theologischer Seite aus nicht ganz unwidersprochen. Es gab auch hier, in Schleswig-Holstein, zweifellos aufgeklärtere Köpfe, die sich nicht dazu hergaben, das ohnehin abergläubische Volk noch tiefer in den Wahn hineinzutreiben.

Eine segensreiche Einwirkung auf die Verfolgung übte der Pastor von Neumünster in einem Prozeß 1595²⁾. Er ermahnte die Angeklagte, niemanden fälschlich zu beschuldigen, und erreichte durch seine Bitte den Widerruf ihres Foltergeständnisses. Die Angeklagte sagt aus, daß sie von anderen nichts Böses wisse. Dies Verhalten bewirkte, daß wenigstens bei der öffentlichen Verlesung nicht alle Namen der Unschuldigen, die in der Folter erpreßt worden waren, genannt wurden.

Im allgemeinen aber kehrte man auch in den Beichtfragen von der lobenswerten Schlichtheit der Reformationstage zu dem ganzen Aberglauben zurück, den wir kurz vor der Reformation aus der katholischen Beichtpraxis kennen gelernt haben. Die Kirchenvisitationsfragen Dithmarschens zeigen um 1600 dieselben Vorschriften, die dauernd Gelegenheit gaben, sich mit dem Aberglauben zu beschäftigen³⁾.

Alle, die sich auf Anraten der Prediger nicht bessern wollten, wurden vom Abendmahl ausgeschlossen. Darin zeigt sich in der protestantischen Kirche ein Gegenstück zur Exkommunikation der katholischen Kirche. Wie dort der Zauberer, den die Inquisition oder der Prediger des Ortes exkommuniziert hatte, nach einem Jahre als rückfälliger Ketzer ohne weiteres verurteilt werden konnte, dem weltlichen Arm verfallen war, so geriet hier, in der protestantischen Kirche, jeder durch den einmal erfolgten Ausschluß vom heiligen Abendmahl in den Verdacht der Zauberei. Diese Praxis bedeutete also eine sehr ernste Gefahr für alle, die Zauberei und Segensprederei be-

¹⁾ Meigerius (34), Buch II, Kap. XI, S. 68.

²⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 391.

³⁾ Rolfs (71), S. 449.

trieben. Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß schon vor der Anklage die Berüchtigten von dem Abendmahl ausgeschlossen worden sind. So 1632 auf dem Gut Roest, 1641 in Apenrade. Hier wird das üble Gerücht ausdrücklich auf die Ausschließung vom Abendmahl zurückgeführt. Bei einer anderen Verfolgung im Jahre 1666 in der Stadt R. (Der Name der Stadt ist nicht aus dem Gutachten zu ersehen, weil nur der Anfangsbuchstabe genannt ist. Es liegt aber nahe, zu vermuten, daß dies interessante Gutachten in einem Prozeß einer holsteinischen Stadt ergangen ist. Vielleicht Rendsburg), wird die Verfolgung besonders durch die Prediger geschürt: „Die Herren Prediger von allen Kanzeln, daß man die Inquisiten nicht loslassen, sondern weiter wider sie procedieren möge, zum öfteren mit ganz eifrigen Vermahnungen erinnern¹⁾).

Der Aberglauben der Geistlichen hatte wohl seinen Hauptgrund in der Unbildung, die auch von der Kirchenordnung zugegeben werden mußte. Viele Prediger waren so ungeschickt, daß sie ihre Predigten nur aus der Postille ablesen konnten. Man kann sich denken, wie der Unterricht im Katechismus von seiten dieser Geistlichen beschaffen war²⁾. Einer solchen Predigerschaft gegenüber erschien die Festlegung eines Glaubensbekenntnisses sehr erwünscht, zumal da Zank und Streitsucht, der Disputierteufel, manche Prediger noch mehr von ihrem Amt der Seelsorge abzog³⁾.

Aber die Orthodogie wurde durch diesen Wunsch, eine Rechtgläubigkeit bei allem Lehrstreit festzulegen, so bedenklich gefördert, daß selbst vernünftige Ansichten über den Teufel und die Hölle, als kezerisch verworfen, sich nicht durchsetzen konnten. So wurde der Probst zu Ikehoe Detlev Meyer 1632 vor ein geistliches Gericht zu Glückstadt gerufen und dort unter Beisein des Königs seines Amtes für verlustig erklärt, da er den Satz verteidigte, daß es keine Hölle gebe⁴⁾. Schon 1575 hatten die Professoren und Pastoren zu Kopenhagen sich verpflichten müssen,

1) Michaelis, Responsa, S. 169.

2) Witt (73), S. 471.

3) Pontoppidan, Bd. III, S. 76.

4) Pontoppidan, Bd. III, S. 483.

„daß sie keine neue Disputation einführen wollten“ und zwar bei Leibes- und Lebensstrafe, soferne jemand dagegen zu handeln befunden wird¹⁾.

Vor dieser orthodoxen Glaubenseinrichtung konnte auch die Hekerei der „David Joristen“ keine Gnade finden. Der wunderliche Gründer dieser Sekte, die auch in Holstein, Eiderstedt und Dithmarschen zahlreiche Anhänger gehabt hat, leugnete den Teufel und alle bösen Geister. Er schrieb: „achtet den Teufel nicht, und er ist nicht“, — dasselbe, was 1691 Balthasar Becker in seiner bezauberten Welt verteidigte. Aber schon um 1670, als Jessen sein Werk wider diese Irrlehren schrieb, bestand doch ein Widerspruch auch in Schleswig-Holstein gegen den schrankenlosen Teufelswahn. „Heutigen Tages“, so jammert Jessen, „mangelt es an Patronen und Beispflichtern solchen greulichen Irrtums nicht; der Teufel kann so grob nicht geigen, er findet applausores“. Er beweist, daß „vornehme Weltleute“ um diese Zeit „höchst ärgerliche und verdrießliche Diskursen über diesen Atheismus“ zu führen pflegten. Überall beginnen um diese Zeit Zweifel rege zu werden, aber es ist, als ob sich demgegenüber die teufelsfürchtige Orthodogie um so hartnäckiger auf ihre Ansicht versteifte. Es mehren sich die Schriften, die den aufgeklärteren Geistern allen Zweifel wegdisputieren wollen. Besonders gut geben diese Werke über die Quellen Auskunft, aus denen heraus die Zeit Beweise für die Hekerei nahm, und es ergibt sich hier eindeutig, wie verhängnisvoll auf diesem Gebiete das Bibellesen zusammen mit dem Studium der römischen und griechischen Klassiker für die reiche Ausgestaltung des Hegen- und Zauberwesens war. Grundlegend für den Beweis der Zauberei ist die Tatsache, daß in der Bibel (Exodus 22) von Zaubern die Rede ist, und daß man nicht wagte, irgendwelchen Aussprüchen der Bibel auch nur in etwas zu widersprechen. „Wer aber nicht glauben will, daß Zauberer seien, der widerspricht mehr denn 20 Orten heiliger Schrift“²⁾. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehren sich auch die Flugschriften,

¹⁾ Pontoppidan, Bd. III, S. 445 und 483.

²⁾ „Kurzer Beweistumb“ (43), S. 18/19.

die über einzelne Ereignisse von Besessenen und Bezauberungen berichten. So erschien 1673 zu Kiel ein „wahrhaftiger Bericht von einem besessenen Knaben des Doctor Christian Kortholt“, 1695 zu Lübeck des Augusti Pfeifers Superintendenten „freimütiges theologisches Bedenken, was von dem Geiste, der sich in Gestalt einer weißen Taube in eines Bauern Hause hat sehen lassen, zu halten sei“. Und noch 1704 wurde die alberne Geschichte eines Tobsüchtigen in Altona als Offenbarung des Teufels durch den Druck verbreitet.

Eine letzte, alle vorhergehenden Schriften an blindem Teufelsglauben überbietende Zusammenfassung des Zauberglaubens und des Hexenwahns bieten die Werke des Pastors von Sterup, Petrus Goldschmidt.

Der „höllische Morpheus“ erschien 1698 zu Hamburg, der „verworfenen Hexen und Zauberer Advokat“ in dem gleichen Verlage Gottlieb Liebernicks im Jahre 1705. Die erste Schrift war veranlaßt durch das freimütige Werk Beckers, der in seiner bezauberten Welt den ersten erfolgreichen Ansturm gegen die Teufelsideen der protestantischen Orthodoxie gewagt hatte. Die zweite richtete sich gegen Thomasius. Noch einmal stützt er sich in der Beweisführung wie die Vorgänger auf die Bibel: „Es ist die göttliche Wahrheit weit mehr als aller Menschen gelehrte Lügen, und wann jene mit einem Worte die Sache bejahet, so stehet die Gewißheit derselben weit besser, als wenn sie mit vielen Gründen menschlicher Vernunft soll gesetzt werden“. Er stützt sich in seinen Schilderungen des abscheulichen Hexentreibens ganz auf die alten Skribenten; den Hexenhammer benutzt er besonders als Quelle für die fabelhaftesten Zaubergeschichten. Daneben bietet er aber auch aus der eigenen Erfahrung eine Fülle von Teufelsgeschichten. Im Mittelpunkt des „Morpheus“ steht eine Geschichtenammlung eines holsteinischen Adligen, die besonders eindrucksvoll den Zauberglauben wieder spiegelt. Goldschmidt schließt sich dem Gedankengange des Kriminalisten Carpzow darin an, daß er das kezerische in dem Verbrechen der Hexerei als strafwürdiger hinstellt und das Schadentun kaum berücksichtigt. Ausführlicher behandelt er nur das Segensprechen und zeigt dadurch, daß gerade in Schleswig-Holstein

das Raden und Böten sehr verbreitet war, und, wie wir bereits ausführten, oft zur Anklage der Hexerei Anlaß gab.

c. Gesetz, Recht, Richter.

„Wann wird endlich des Allegierens ein Ende werden, wenn stets Doktor über Doktor hinwachsen? Meinetwegen mögen jene höheren und niederen Bößen mir opinio, opinio mit heller Stimme zurufen; ich antworte dagegen: veritas, veritas!“

Ulrich Zasius, Freiburg.

Das älteste Gesetz für den Norden, das jütische Low, erwähnt bis ins 15. Jahrhundert hinein die Zauberei garnicht. Es war der Kirche vorbehalten, dies Verbrechen gegen die göttliche Majestät zu ahnden. Im Beginn des 15. Jahrhunderts wurde aus dem Kirchenrecht Absaloms ein entsprechendes Kapitel in das jütische Low aufgenommen. Deutlich drückt sich hierin der Übergang der Gerichtsbarkeit von den theologischen zu den weltlichen Gerichten aus. Es ist das 69. Kapitel¹⁾:

„Zeihet oder beschuldiget einer den andern, daß er ihn bezaubert oder ihm etwas Böses angetan habe, und der Beschuldigte sagt nein dazu, und will's nicht gestehn, und der Kläger will ihn dessen auch nicht erlassen: so soll der Beklagte dafür schwören, und sich der Bezüchtigung mit Kirchnäffninge entledigen, aus dem Kirchspiel, da er wohnt, beydes gegen den, der ihn beklagt, und auch gegen den Bischoff“.

Wiewohl der Zwölf-Mannen-Eid, auf den sich dieses Recht aufbaut, bereits 1606 von Joh. Adolf wegen des²⁾ „vielen unnützen und ärgerlichen Schwörens“ abgeschafft wurde, blieb doch das diesem Gesetz folgende Gerichtsverfahren bis weit ins 17. Jahrhundert hinein hier in Übung. Das Sassen- und Holsten-Recht verfuhr nach den Grundätzen des Sachsenspiegels: „Swelk kerstenman (oder wif) ungelovich is, unde mit tovere ummegat, oder mit vorgiftnisse, den sall men upper hort bernnen“³⁾. Diesem Artikel entspricht das Lübecker und Hamburger Recht, das so

¹⁾ Jütisches Low (98), S. 213.

²⁾ Pontoppidan, Bd. III, S. 562.

³⁾ Weiske (101), Buch II, Art. XIII.

vielfach Eingang in die Schleswig-Holsteinischen Städte gefunden hat. Jedoch hat es den Zusatz „un mit der verscher dat begrepen wert“. Das Stadtrecht war demnach vorsichtiger, denn nach der Bestimmung der handhaften Tat konnte so leicht kein Zauberer der Schuld überwiesen werden¹⁾. Leider hat sich die spätere Zeit nach dieser weisen Vorschrift nicht gerichtet. Die Stadtrechte konnten demnach ebensowenig der wachsenden Verfolgung entgegenwirken, wie die Bestimmungen der Carolina. Diese peinliche Halsgerichtsordnung wurde in den Herzogtümern mit dem Jahre 1614 zum gemeinschaftlichen Gesetz erhoben; jedoch finden sich schon vor dieser Zeit Spuren der Einwirkung von ihr aus auf die Strafrechtspflege²⁾. Als subsidiäres Recht fand sie in allen Fällen Anwendung, in denen die Volksrechte eine Lücke ließen³⁾. Das war, je weiter sich die Hexenvorstellungen auswuchsen, in der Hexenfrage der Fall. Denn die Volksrechte wußten nichts von Teufelsbund und Buhlschaft. Auch die P.-H.-D. bestimmte, daß nur die schädigende Zauberei zu strafen sei. Aber sie öffnete dadurch, daß sie alle zweifelhafte Zauberei, die nicht schädigte, an die Oberhöfe und Rechtsgelehrten verwies, einer späteren strengeren und erweiterten Hexenvorstellung und seiner Bestrafung Tor und Tür. Man richtete sich keineswegs nach den eindeutigen Bestimmungen der Carolina, die nichts von Hexen wußte, sondern fragte die Gelehrten, Schöffenstühle und Universitäten, die ärger als alle andern Instanzen im Hexenwahn befangen waren. Eine einheitliche Regelung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Hexen und Zauberer war gerade wegen der Ungeklärtheit dieser peinlichen Sachen sehr erwünscht; aber bei der Selbständigkeit der Städte, der Patrimonialgerichte, selbst bei Mitwirkung heilsamer Rezesse und Verordnungen des Königs und der Herzöge fast unmöglich. Die erste, ausdrücklich die Hexenprozesse berührende Bestimmung, enthält der Kallundborger Recess von 1576⁴⁾, „Alle wegen Zauberei abgesprochenen Todesurteile sollten nicht vollzogen werden, bevor sie von dem

1) Sach (100), S. 373.

2) Kriminalrechtspflege in Kiel (99), S. 205.

3) Stölzel (107), Bd. I, S. 31.

4) Stemann (106), S. 58 ff.

höheren Berichte (Landsting) bestätigt wären“. Wie wenig diese Vorschrift inne gehalten worden ist, bezeugt der Umstand, daß 1686 eine Wiederholung dieser Vorschrift nötig wurde. In einer königlichen Verordnung wird 1606 geklagt, „daß das Tagwählen, Segensprechen, Charakterschreiben und andere dergleichen törichte und sündige Künste verbotener Art, welches der wirklichen Hexerei den Weg bahnte, an vielen Orten hier zu Lande stark einreißen wollten. Demnach ward befohlen, diejenigen, welche damit betroffen wurden, an Hab und Gut zu strafen und danach des Landes zu verweisen. Die aber der eigentlich so zu nennenden Hexerei überführt würden und mit ihnen sich einließen und ihrer Hilfe sich bedienten, sollten ohne alle Gnade am Leben bestraft werden“¹⁾. Die Verordnung macht einen Unterschied zwischen dem Raten und Böten und der Hexerei. Aber die Folter, die schon eingeführt war, reichte hin, um allen, die des Segensprechens wegen einmal peinlich befragt wurden, zugleich das Geständnis des gesamten Hexenwahns abzuwingen.

Den Zusammenhang des Hexenverbrechens mit der Kirche bezeichnet ein königliches Reskript von 1623, in dem die Geistlichkeit zur möglichen Verhütung der Zauberei angehalten wird. Dasselbe Jahr bringt die gemeinschaftliche Verordnung „betreffend die Gottesfurcht und etliche politische Punkte: diejenigen, die mit Wahrsagen, Wicken, Segenen und Böten umgehen, das Sieb laufen lassen und andere abergläubische verbotene Händel treiben, werden mit Landesverweisung und Staupenschlag bedroht“²⁾. Ein Fall aus dem Jahre 1639 im Reinbecker Amtsarchiv zeigt, daß diese Verordnung im Lande galt³⁾.

Zur Rechtllichkeit in Hexensachen ermahnt die Konstitution von 1641, die verbietet, Frauen auf bloße Indizien hin zu captivieren.

Über das Teufelsbündnis erhält erst wieder der große Rezeß von 1643 genauere Angaben⁴⁾: Im betreff derer, die sich mit dem Teufel verbünden oder mit demselben umgehen,

1) Pontoppidan, Bd. III, S. 747.

2) Ambrosius (96), S. 9.

3) Stemmann (106), S. 58; Arch. Schlesw., B X. 1, 248.

4) Stemmann, a. a. O.

wird auf die früheren Befehle verwiesen, welche das Feuer als die ordentliche Strafe voraussetzen. Die gleichen Bestimmungen wurden noch in Christian V. D. L. aufgenommen. Somit finden wir während der ganzen Zeit der Hexenprozesse in Schleswig-Holstein die weltliche Macht im Banne des Wahns, teilweise allerdings bestrebt, durch Verweisung an die Oberinstanz den Ungerechtigkeiten und der Willkür der niederen Gerichte entgegenzuwirken. War aber die Oberinstanz selbst im Wahn verstrickt, so kam dieser an sich erstrebenswerte Instanzenzug den unschuldig verurteilten Angeklagten nicht zu Gute. Ja, er bedeutete in vielen Fällen, wie wir sehen werden, geradezu eine Verschlimmerung ihrer Lage.

Der Carolina lagen die beiden Begriffe der Gottesstrafe und der Abschreckung zugrunde¹⁾. Das kanonische Strafrecht hat den neutestamentlichen Gott der Liebe vor Augen, mit dem der Verbrecher versöhnt werden muß. Der folgenden Periode schwebte der mosaische Gott der Rache vor, der blutige Opfer fordert. Es ist ein Charakteristikum des orthodoxen Zeitalters, daß alles vom theologischen Standpunkt aus betrachtet wird²⁾: Es gibt im Grunde nur Theologie, und jede andere Wissenschaft existiert nur als Anhängsel derselben. „Die Ärzte, die Juristen, Staatsmänner und Philosophen“, so schreibt Längin, „sind zugleich und in erster Linie Theologen, die in den subtilen, dogmatischen Unterscheidungen und Streitfragen mindestens ebenso sehr zu Hause sind, wie in ihrer Fachwissenschaft“. Daraus erklärt sich auch, daß trotz des Überganges der Verfolgung von der katholischen Kirche auf die weltlichen, protestantischen Richter in Schleswig-Holstein der religiöse Charakter der Hexenprozesse erhalten blieb und als eigentliche Grundlage der Verfolgung die weltliche Jurisdiktion beeinflusste. Auch die Abnahme der Verfolgung erklärt sich so am einfachsten: Der Glaube an die unbegrenzte Macht des Teufels wurde am Ende des 17. Jahrhunderts erschüttert.

Damit fielen die Voraussetzungen für den Hexenwahn. Der Herausgeber des jütischen Low, Blasius Eckenberger, sagt

¹⁾ Klee (110), S. 223 ff.

²⁾ Längin (61), S. 202.

in seiner Vorrede: „Ich holde idt darvör, dat de Berechtigheit ein Hillich dinck sy, unde de Hillichheit sy Berechtigheit“¹⁾. Auf diesen engen Zusammenhang deuten auch die Worte der P.=H.=D. 150: „Richter, die zu milde strafen, verschulden sich dadurch schwer und sind den Anklägern derhalber vor Gott und der Welt Widerhörung schuldig“. Der Bibelspruch Römer 13 galt dieser Zeit als verpflichtend: „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut“. Dieser Strafzweck mußte in jener Zeit in Hexensachen besonders ins Gewicht fallen; denn diese Verbrechen richteten sich mehr als irgend eine andere Straftat, ähnlich der Ketzeri, gegen Gott und den Glauben. „Den Zauberer sollst du nicht leben lassen“, sagt das alte Testament. Das war verbindlich für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts, und jeder Richter glaubte in der rücksichtslosesten Verfolgung ein besonders heiliges und Gott wohlgefälliges Werk zu verrichten.

Hand in Hand mit dieser Auffassung ging die Strafrechtstheorie der Abschreckung. Vieler Orten verlegt die P.=H.=D. für die Bemessung der Strafe den Schwerpunkt aus dem Verbrechen selbst in die zukünftige Wirkung der Strafe auf andere²⁾. Wie Artikel 131 sagt: „Um merrer forcht willen“. Ein anderer Strafzweck erscheint der damaligen Zeit in der möglichst radikalen Austilgung der Spuren eines Verbrechens. Beispiele hierfür bieten die Verbrennung von Tieren, mit denen Sodomiterei getrieben worden war, zusammen mit dem Verbrecher (1564) in der Stadt Schleswig.

Diese Theorien ergeben an sich eine schonungslose Härte der strafenden Gewalt gegenüber dem verbrecherischen Individuum. Wie wirkte diese Auffassung auf die Hexenprozesse? So lange sie herrschte, war eine gerechte Beurteilung unmöglich. Die Zauberin fiel von Gott ab, versündigte sich gegen alle 10 Gebote, wie Meiger nachwies. Die Schändlichkeit der im Verborgenen wirkenden Schädigungen forderte eine harte Strafe, die andere

¹⁾ Eckenberger (98), S. 8.

²⁾ Klee (110), S. 225 ff.

von diesen Lastern abschreckte. Der alttestamentliche Gott der Rache forderte Vernichtung des Verbrechers, damit war der Feuertod gerechtfertigt. Indessen ist hiermit der Charakter der Carolina keineswegs erschöpfend behandelt. Das Straffsystem wird erheblich gemildert dadurch, daß dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum bleibt, um zu ermöglichen, daß jeder einzelne Fall individuell gewürdigt wird¹⁾. Ferner gewöhnten sie die Richter durch Aufzählung einzelner Indizien an genauere Abwägung und Prüfung²⁾. Eine entschiedene Abwendung von der Willkür der niederen Gerichte bildete auch die Empfehlung der Oberhöfe und des Ratsuchens bei Gelehrten, die dem Richter in allen zweifelhaften Fällen zur Pflicht gemacht werden³⁾. Aber wie segensreich diese Bestimmungen für die Aburteilung mancher anderer Verbrechen gewesen sein mögen: Dem Hexenrecht kamen diese zur Milde ratenden Bestimmungen nicht, oder doch erst sehr spät zu gute. Schwarzenberg konnte freilich nicht ahnen, daß an den Stätten höchster, wissenschaftlicher Bildung im 16. und 17. Jahrhundert eine theologische Begrenztheit in der Hexenfrage herrschte, die durch den gesunden Menschenverstand manches schlichten Landmannes beschämt wurde. Vorländer nennt in seiner Geschichte der Philosophie (Bd. I, S. 312) diese theologische Geistesrichtung aller Wissenszweige im 17. Jahrhundert, die besonders durch Melancthon an den Universitäten Eingang und Verbreitung fand, geradezu die „protestantische Scholastik“. Nur wenn diese Denkweise allgemein herrschte, ist es für unsere Entwicklung erklärlich, daß der anfänglich scholastisch-katholische Gelehrtenwahn seine Fortsetzung und Pflege leicht auch an den protestantischen Hochschulen fand.

Es ist garnicht abzusehen, wieviel Unheil gerade von den juristischen, theologischen, medizinischen Fakultäten der Universitäten, von den Schöffenstühlen, den Kanzleien und Hofgerichten der Fürsten und von einzelnen angesehenen Rechtslehrern, die in Hexensachen um Rat gefragt wurden, ausgegangen ist. Die Wissenschaft war am schlimmsten im Hexenwahn verstrickt und

1) P.-S.-D., Art. 112, 113, 160, 106, 114, 124.

2) P.-S.-D., Art. 44.

3) P.-S.-D., Art. 109.

verblüffte den gesunden Menschenverstand allzu oft durch ihre imponierende Belesenheit. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts stiftete der Artikel 109, der die Ratsuchung in Hergensachen vorschrieb, Segen. Denn nun waren genug Einsichtige am Werk, die durch genauere Prüfung der Indizien, durch strenge Unterscheidung des harmlosen Aberglaubens und der eigentlichen Hegerie, durch Verwerfung der Wasserprobe, der Besagung von Mitgenossen auf der Folter, den vernünftigen Gesichtspunkten der Carolina zum Siege verhalfen. Sowohl an der unheilvollen, wie an der segensreichen Tätigkeit der Fakultäten beteiligte sich die Universität Kiel von dem Jahre ihrer Gründung an. Die folgenreichste Bestimmung der Carolina für die Ausbreitung der Hergenprozesse war die Folter. Hierin erhielt die Praxis das geeignetste Mittel, um das gewünschte Geständnis zu erzwingen, denn die P.=S.=D. schreckte vor häufiger Wiederholung der Folter im Falle eines Widerrufs nicht zurück. Die Folter war das unseligste Erbe des römischen Rechts.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts steigerte sich das juristische Studium sowohl in Deutschland selbst als an den Universitäten Oberitaliens. Angeregt wurde das Interesse für das systematische römische Recht durch die Sitte, auf möglichst viele Gebiete des praktischen Lebens die Belehrsamkeit altklassischer Zeit zu übertragen. Das römische Recht aber brachte gerade in Zaubersachen eine verhängnisvolle Auffassung in die deutsche Rechtspraxis. Vermehrt wurde das Unheil noch durch die inquisitorische Praxis, die durch das kanonische Recht, zusammen mit dem römischen, durch die Vermittlung der weltlichen Richter seinen Einzug auch nach Norddeutschland hielt¹⁾. In diesem Zusammenhang werden wir die Tatsache nicht unterschätzen, daß einige der fruchtbarsten Hergenschriftsteller ihre Universitätsbildung in den oberitalienischen Städten empfangen. 1450 studierte Ulrich Molitor aus Konstanz in Pavia²⁾, 1540 der Frankfurter Ratskonsulent Joh. Fischen in Padua. Ebenda promovierte 1560 der nachherige Kammergerichtsbeisitzer und kölnische Kanzler Andreas Bail.

¹⁾ Stölzel (107), Bd. I, S. 395 ff.

²⁾ Stölzel (107), Bd. I, S. 47 ff.

In den Matrikeln Bolognas findet sich 1550 Joh. Oldendorp, der später in Hamburg als Rechtsgelehrter wirksam war und auch in Hexensachen als Autorität Schleswig-Holsteins in den Akten oft zitiert wird. In demselben Jahre wird Thomas Mevius aus Stargard, später Professor in Rostock, in Gutachten häufig erwähnt. Seit 1570 wächst die Anzahl der deutschen Studenten in Padua, Perugia und Bologna. Die Höchstzahl wird in Perugia 1601—1610 mit 45 Deutschen erreicht. Eine sehr hohe Zahl weist auch die Zeit von 1581—1590 mit 34 Studierenden deutscher Nation auf. Darunter befinden sich auch Lübecker, zwei Holsteiner, in Paris und Bourges je ein Lübecker und ein Holsteiner Adliger. Wenn wir weiterhin berücksichtigen, daß um dieselbe Zeit die juristischen Fakultäten der deutschen Universitäten für alle diejenigen verstärkte Anziehung ausübten, denen es aus Geldmangel unmöglich war, in Italien oder Frankreich das römische und kanonische Recht kennen zu lernen, so werden wir verstehen, wie leicht die Theorien der römischen und kanonischen Praxis gerade um die Wende des 16. Jahrhunderts sich überraschend schnell über Deutschland ausbreiteten. Bezeichnend für die wissenschaftliche, römischrechtliche Färbung der Jurisprudenz jener Zeit ist die Tatsache, daß die Carolina erst in der lateinischen Übersetzung entsprechende Verbreitung fand!¹⁾ Umgekehrt wuchs an den niederen Gerichten das Bedürfnis nach dem Reichtum des römischen Rechts, das allerdings den meisten wegen des Umfangs und der Unübersichtlichkeit der Litteratur verschlossen blieb. Diesem Bedürfnis entsprachen die gelehrten Juristen besonders zuvorkommend in der aktuellen Hexenfrage.

Um dieselbe Zeit wie das Buch Meigers, des Theologen, erschien das Werk Bödelmanns, eines Rostocker Juristen, 1591 unter dem Titel: „De Magis Veneficis et Lamiis“. 1592 erschien es auch in Frankfurt in deutscher Übersetzung und erlebte viele Auflagen. Es wird in Schleswig-Holstein fast ebenso häufig in Akten zitiert, wie das Werk Carpzows. Bödelmann hatte schon 1586, auf Anfrage eines Hamburger Bürgers, ein

¹⁾ Malblanc (95), S. 217 ff.

Gutachten ausgefertigt, das seine Stellung zur Hexenfrage kurz zusammenfaßte. (Zusammengebunden mit anderen Schriften über die „mulierum lavatio“ zu Lübeck 1590.)

Er stützt sich in seinen Ausführungen fast ganz auf die Schrift „de Praestigiis daemonum“ des Arztes Weier, der in kühner, klarer Weise Teufelsbuhlschaft und den Flug zum Sabbat als Illusion der Weiber gebrandmarkt hatte¹⁾. „Diese Propositiones de Magis, Veneficis, Malaficiis et Lamiis“ gipfeln darin: Buhlschaft, Flug, Sabbat, Wettermachen und Tierverwandlung sind Illusionen und darum nicht zu strafen. Andere Schädigungen sind zu bestrafen. Nach diesem Werk müßten wir Gödelmann für einen der aufgeklärtesten Juristen halten. Auch sein Hauptwerk „de Magis, Veneficis et Lamiis“ verdient in dieser Richtung besondere Anerkennung wegen der segensreichen Unterscheidung zwischen den Unholden, die er straflos ausgehen lassen wollte und den Veneficis, den Giftbereitern und Zaubereinnen. Selbst bei dem letzteren verwirft er die allgemein üblichen Indizien der Wasserprobe, der Besagung der Hexenmale und anderer Indizien, die man eigens in der inquisitorischen Praxis zur nachdrücklichen Verfolgung erfunden hatte. Aber in einem machte auch er den schwersten Fehler seiner Zeit, indem jeder Richter auch nach seinem Prinzip viel zu leicht zur Folter gelangte. Wohl war er sich der Schwächen dieses Beweisstückes bewußt. Aber er hatte kein anderes Mittel, um zum Beständnis zu gelangen und war nicht kühn genug, es ganz zu verwerfen.

Auf demselben Standpunkt wie Gödelmann steht Damhouder, dessen „Practica rerum criminalium“ 1616 zu Antwerpen erschien und unseren Akten gemäß viel benutzt sein muß. Seine Auffassung lehnt sich fast ganz an das römische Recht an, besonders weitgehende Freiheit läßt er dem Richter: „Omne quod non determinatur a iure, relinquitur arbitrio Judicis“²⁾. Er kennt im übrigen *inconstancia*, *mendatium*, *variatio*, *pavor* et *trepidatio* als Indizien, die eine Tortur und deren Wieder-

1) *De praestigiis Daemonum*. Von Teufels-Gespensst, Zaubernern und Giftbereitern, Schwarzkünstlern, Hexen und Unholden. Johann Weier. Deutsch: Frankfurt a. M. 1586.

2) Damhouder (82), Kap. XXXVI. De *Judiciis* § 10.

holung rechtfertigen. Er rät allerdings zur größten Vorsicht, aber solche Phrasen finden sich selbst im Hexenhammer. Scharf richtet er sich gegen die Formlosigkeit des deutschen Strafprozesses, die sich lediglich nach der Gewohnheit richte und keine Rücksicht auf die individuellen Vorschriften der römischen Kommentatoren und Gesetze nimmt. In Hexensachen verweist er auf den Hexenhammer und verwandte Schriften, von denen er bewundernd schreibt: „ita recepta est in hoc scribendi genere eorum auctoritas ut pro lege aq̄d omnes habeatur“¹⁾.

1597 erschien in Hamburg ein Gutachten des Juristen von Dassel „Responsum iuris in causa poenali maleficarum Winsiensium“.

In dem Falle, den er behandelt, liegt die Frage vor, ob die angeklagten Weiber zum zweiten Male gefoltert werden dürfen. Er entscheidet sie dahin, daß es zulässig sei: „Bei heimlichen und verborgenen Handlungen ist kein voller Beweis erforderlich, Mutmaßungen, Wahrscheinlichkeitsgründe, Anzeigen ersetzen den vollen Beweis“²⁾. Hier treten die Indizien der Besagung, des bösen Gerüchtes und der *variatio* auf. Ein Zeichen ihrer Schuld sieht er auch in der Tatsache, daß die Angeklagten selbst während der härtesten Tortur nicht hätten weinen können, auch unfähig gewesen wären, ein Wort zu sprechen. Diese beiden Indizien stammen aus der Praxis der Inquisitoren und spielen

1) Damhoulder (82), Kap. LXI, § 14. Vergeblich haben Jansen-Pastor, Dieffenbach und Paulus versucht, die maßgebende Bedeutung des Hexenhammers für das Prozeßverfahren der weltlichen Hexenverfolgung in protestantischen Ländern abzuleugnen. Dieser eine Satz aus dem Kriminalwerk Damhouders würde, wenn er überhaupt noch notwendig ist, die irreführenden historischen Darlegungen der genannten Schriftsteller zu widerlegen, den Einfluß der inquisitorischen Praxis auf die weltliche Gesetzgebung beweisen. Wir geben an dieser Stelle die treffende Charakteristik über diese Schriftsteller wieder, die Riezler in seiner „Geschichte der Hexenprozesse in Bayern“ gibt: „Eine Geschichtsbeschreibung, die mit der Wahrheit so umspringt, erinnert unwillkürlich an das Gebahren der Hexenrichter: Wie es diesen nicht galt, den Tatbestand in sorgfältiger, gewissenhafter Untersuchung festzustellen, sondern nur Beständnisse zu erpressen, deren Inhalt ihnen im Voraus feststand, so schreckt und streckt diese Scheinwissenschaft die Tatsachen auf der Folterbank, bis sie ihren Wünschen dienen.“ Riezler, S. 121.

2) Trummer (117).

fast in allen Prozessen eine entscheidende Rolle. Dasselbe empfiehlt die aus dem Hexenhammer bekannte Praxis, allen Angeklagten sämtliche Haare abzuscheren und überall nach versteckten Amuletten zu suchen, denen man die Kraft zutraute, die Gefolterten gegen die Qual der Folter unempfindlich zu machen. Ohne Bedenken nimmt er auch die anderen gesinnungslosen Mittel der Inquisitoren an: durch falsche Vorspielungen, Versprechungen, die Angeklagten zum Geständnis gefügig zu machen. Zum Schluß rät er noch zu fragen, ob sie sich der kalten Wasserprobe aussetzen wollten: antworteten sie mit ja, so würden sie gerade daran als wirkliche Hexen erkannt. Die Prozesse dieser Zeit beweisen, daß diese hier mit Beredsamkeit empfohlene Praxis in Schleswig-Holstein nirgends auf Widerstand stieß. Der *Malleus Maleficarum* ist das Hauptwerk, auf das sich auch Dassel stützt.

An seiner Seite steht der Jurist Goldast mit seiner in Schleswig-Holstein viel benutzten Schrift¹⁾. Die Theorie der Konfiskation tritt hier zurück hinter den theoretischen Erörterungen über das Hexenwesen im allgemeinen. Es ist seine Hauptabsicht, gleichsam als Vorläufer Carpzovs darzulegen, daß die Auffassung des Art. 109 der P.-H.-O., als ob nur die schadensstiftende Zauberei mit dem Feuertod bestraft werden solle, falsch sei. Er kommt zu dem Resultat, daß jede Zauberei und Hexerei unnachsichtlich durch Feuertod gesühnt werden müsse. Bei Goldast erreicht das Unwesen, seine Meinung durch zahllose Belege aus den alten Skribenten zu erhärten und das gesunde Urteil durch die Überfülle der Zitate gleichsam zu erdrücken, den Höhepunkt. Er gibt an einigen Stellen zu einer Zeile Text bis zu vier Druckseiten Belegstellen aus alten Skribenten! Was die „Autores Mallei“ von der weltlichen Gerichtsarbeit erhofft hatten, das bewahrheitet sich im vollsten Maße schon bei Goldast. Die einschlägige Stelle aus dem Hexenhammer führt er selbst an, um damit die rücksichtsloseste Verfolgung zu rechtfertigen. Klarer kann die weitreichende Beeinflussung der Jurisprudenz durch den Hexenhammer kaum gezeigt werden. Goldast verrät uns auch noch eine andere Quelle, auf die seine Praxis sich gründet:

1) „Von Confiscation der Hexen Güther“ (83).

Das sächsische Recht und die Urteilsprüche der sächsischen Gelehrten und Schöppenstühle. Er teilt deren Meinung, daß „nämlich in Bestrafung der Zauberer und Hexen fürnehmlich auf die Verleugnung Gottes und das Bündnis mit dem Teufel zu sehen sei“¹⁾. In Sachen der Konfiskation der Hexengüter kommt er zu dem Schluß, daß zugleich Gut und Leben der Obrigkeit verfallen sei. Damit äußert er seine Ansicht, die in Schleswig-Holstein in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts verbreitet gewesen zu sein scheint.

Goldast's Hinweis auf die sächsischen Autoritäten führt uns zu dem Manne, dessen Ansehen in Hexensachen alle bisher angeführten Skribenten weit überragte, zu Benedict Carpzow. Sein Hauptwerk, die „Nova Rerum Criminalium Practica“ erschien 1646 in einem stattlichen Folioband zu Leipzig. Eingehend behandelt er die Hexenfrage und fügt noch zum Überfluß 32 Todesurteile und viele Hinweise auf Fälle aus seiner Praxis hinzu. Thomasius zählt ihn zu seinen Hauptgegnern und schreibt über ihn „unter den Verteidigern der Zauberkunst ist wohl Carpzovius, indem er sozusagen unter den protestantischen Kriminalisten ein Monarch ist, der vornehmste; wiewohl die Sachen, die er anführt, so augenscheinlich und krasse Fabeln sind, daß man sich, solche selbst gelesen zu haben, schämen muß“²⁾. Carpzow führt die Inquisitoren, Institoris und Sprenger unter den „viri gravissimi et doctissimi“ auf, gleich neben den Kirchenvätern Augustin und Hieronimus. Hier feiert tatsächlich der Geist des Hexenhammers seine Auferstehung. Wie Goldast eifert er am heftigsten gegen die „kurzsichtige Auslegung“ der Carolina. Für ihn ist jede Zauberei und Hexerei todeswürdig: „sed eadem poena Magis cum daemone paciscentibus imponenda est, si nomini prorsus nocuerint, sed vel solum conventibus diabolicis in monte Bructerorum interfuerint, vel cum daemone commercii quid habuerint, aut tantummodo eius auxilio confiderint, nil prorsus praeterea efficientes“³⁾.

1) Goldast, S. 161, S. 116 vergl. Malleus Malef., Bd. III, S. 134.

2) Thomasius (89), Einleitung zu den „Thomasiischen Gedanken“.

3) Carpzow, Pr. R. Cr. I. qu. 49, 45 (84), vergl. S. 186.

Überall, und so besonders verhängnisvoll in seiner Theorie der Hexenprozesse, zeigte er eine sklavische Abhängigkeit von den schroffen Bestimmungen der sächsischen Konstitutionen, die er überall mit dem Recht der Carolina zu vereinigen suchte¹⁾. Dazu lehnte er sich eng an die italienischen Kriminalisten, an Clarus und Farinacius an, übernahm aber nicht so sehr ihre vernünftigeren Grundsätze, als gerade ihre unselige Lehre von den „*criminibus exceptis*“; sie berechtigte bei einigen der schwersten Verbrechen, unter anderen dem Majestätsverbrechen und der Zauberei, zu einem Sonderverfahren, das die ohnehin schon grausame Härte noch in jedem Punkte um ein beträchtliches übertraf. Hier zeigt sich am deutlichsten der Zusammenhang mit dem römischen Recht, das in kritikloser Bewunderung seiner Wissenschaftlichkeit auf die ganz andersartigen Verhältnisse in Deutschland angewandt wurde. Wesentlich war sein Verfolgungseifer, wie der seiner Zeitgenossen, bedingt durch die große Frömmigkeit. 52 mal soll er die Bibel durchgelesen haben! Auch Luthers Werke muß er inbezug auf Teufelsgeschichten meisterlich gekannt haben, denn er führt viele Beispiele aus den Schriften des Reformators an. Mit scholastischer Belesenheit, die ihm, wie den Hexeninquisitoren seine unvergleichliche Autorität verschaffte, trug er aus der Bibel, dem römischen Recht, dem Malleus und den sächsischen Gesetzen alle Rechtsätze zusammen, die seinem Verfolgungseifer entsprachen. Seine willkürliche Auslegung der P.=H.=D. fand allgemeinen Beifall in der juristischen Welt, die ihm an läppischer Teufelsfurcht glich. Alle weltlichen Richter waren von vornherein von der Schuld der Angeklagten überzeugt. Ihr Verfahren lief demnach bei aller Klügelei und logischen Kunst, die, je länger, je mehr darauf verschwendet wurde, doch nur darauf hinaus, die Angeklagten um jeden Preis durch Indizien zu belasten, oder, falls das fehlgeschlug, sie durch die Folter zum Geständnis zu bringen. Das war der beschämende Grundzug im Charakter der Carpzovischen Lehre.

Über 100 Jahre lang war er das Orakel der Deutschen. Kein Aktenbündel aus der Zeit der wütendsten Verfolgung, auf

¹⁾ Malblanc (95).

dessen brüchigen Blättern nicht wenigstens einmal in der Urteilsbegründung die wenigen Buchstaben stehen:

„Carpz. Pract., R. C

Eine Berufung auf Carpzow aber war fast gleichbedeutend mit einem Todesurteil.

2. Das Verbrechen der Hexerei und einzelne für Schleswig-Holstein entscheidende Punkte des Verfahrens.

„De Here müste Landt und Lüde darümme straffen, wenn de Ouericheit er Ampt nicht getruwliken in uthradinge sulcker Unminschen und gewisser auertügeder Gadeslesteringe gebruken wolde“

Samuel Meigerius, 1587,

Pastor von Nortorf,

„Panurgia Lamiarum.“

Bevor wir dazu übergehen, die in Schleswig-Holstein gehegten Hexenprozesse nach den uns überlieferten Akten anzuführen, schicken wir eine kurze Charakteristik des Verbrechens, und einzelne besonders in Schleswig-Holstein maßgebende Punkte des Verfahrens voraus.

Die ersten Prozesse 1550 zeigen noch nicht die Züge der Hauptzeit der Verfolgung: es fehlt das Teufelsbündnis und die Buhlschaft. Es handelt sich um das Veneficium, den zauberischen Giftmord im römischrechtlichen Sinne, der auch der Auffassung des Sachsenspiegels und des Lübecker Stadtrechtes entsprach.

a. Bezauberung.

Die Bezauberung von Mensch und Tier wird in der Anfangszeit ausgeübt durch Eingraben eines Topfes, einer tönernen Kruke, in der Zaubermittel zusammengekocht wurden: Menschenhaare, Nägel, Todtenbeine, Haare wilder Tiere und Zauberkraut, so z. B. „untergehacktes Rottenkrut“. Dieser Topf mit zauberischen Flüssigkeiten wird vielfach geradezu „de Loverie“ genannt. Man konnte die Bezauberung auch dadurch herbeiführen, daß man nächtlicher Weile die zauberischen Flüssigkeiten an der Schwelle des zu Bezaubernden ausgoß.

18 Zauberinnen glaubten dadurch 1551 die Verarmung der Stadt Schleswig herbeiführen zu können, daß sie eine „Loverie“ unter dem Stadtor eingruben. In diesen Zauberhandlungen erkennen wir zweifellos altheidnische Bräuche. An sie wurden die späteren Vorstellungen der Hexerei angeknüpft; sie selbst verschwanden aber in der Folgezeit fast gänzlich und tauchen im 17. Jahrhundert nur noch vereinzelt in Hexenprozessen auf. Ein Jahrhundert später wird dies Zauberkothen als Bauernkunst vom Lübecker Syndikus Michaelis als ungültig zum Beweise der Hexerei verworfen: „ist hier kein delictum magicum in quaestione, weil das von dem Angeklagten und seinem Weibe begangene abergläubische Bereiten des Topfs und Kalberherzens an sich keine Zauberei, maßen es nicht ex speciali, expresso, et explicito foedere seu pacto conversatione cum cacodaemone hergeflossen, id quod demum vera magia daemoniaca appellandum (Carpz. Godelm.), sondern vielmehr wider die Zauberei von Bauern und andern abergläubischen liederlichen Leuten begangen wird“¹⁾. Dies Gutachten zeigt deutlich, wie wenig irgendwelche eigentliche Zauberei der altdeutschen Zeit dem Hexenverbrechen zugrunde gelegen hat. Es zeigt auch zugleich, welche Verschiebung im 17. Jahrhundert stattgefunden hat: „was man früher dem Brauen und Kochen selber an Zauberkraft zuschrieb, das wird jetzt mit Hilfe des Teufels bewirkt“. Der Teufelsbund gibt den Hexen solche Macht, daß die umständlichen Mittel entbehrlich werden und ein bloßes Drohwort, ein Fluch, genügt, um die mannigfachen Schädigungen zu veranlassen. Darum werden, je weiter die Teufelsvorstellungen sich entwickelten, die Indizien der Hexerei um so einfacher. In jedem böswilligen Wort sah man eine Zauberabsicht; der Glaube an die Macht des Teufels verleitete sodann dazu, bei der geringsten unglücklichen Veränderung im Leben des Betroffenen den Kausalzusammenhang mit der ausgesprochenen Drohung herzustellen.

Die Hexen waren überwiegend ganz arme Weiber, die ihr Brot durch Dienste bei den reichen Bauern verdienen und vielfach

¹⁾ Michaelis, Resp., S. 245.

in der Erntezeit Pferde zur Beschaffung ihrer eigenen Arbeit leihen mußten. In teureren Zeiten mochten sie auch wohl um Butter, Brot, Fleisch und Salz bitten Es ist leicht erklärlich, daß hieraus Streit und Zank entstand, in dessen Verlauf Drohworte und Berwünschungen nichts Seltenes gewesen sein werden. Fast unbegreiflich ist es, wie in einer Zeit, in der das Fluchen und Schwören so an der Tagesordnung war, wie im 16. und 17. Jahrhundert, den unbedeutendsten Drohungen und Zänkereien als Indizien der Hexerei allen Ernstes entscheidender Wert hat beigelegt werden können. Bergegenwärtigen wir uns diese Verhältnisse an einigen Zeugenaussagen aus den Akten.

1629: „Wahr, daß die Göthische Zeugin Hausfrau gebeten, sie sollte ihr etwas Gerstengrütze geben und ihr darauf geantwortet, sie hätte keine. Item wahr, die Göthische deswegen zornig geworden und nach des Nachbarn Haus gegangen und daselbst gesagt, wie sollte das zugehen, daß solche Leute keine Grütze hätten? Und wegen solcher Verweigerung der Grützen ihm alsofort ein Pferd umgebracht“. Der zweite Zeuge sagt in diesem Verhör gegen sie aus: „Tetie Bötien wäre dies anno kurz nach der Ernte mit Garben auf dem Rücken tragend Hans Fluggern begegnet, welcher sie gefragt, warum sie das Korn nach Hause tröge. Darauf sie ihm geantwortet, sie hätte den einen Teufel vor, und den anderen Teufel nachher angesprochen, ihm noch über dies Geld geboten, sie sollten ihr das Korn einführen; welches sie nicht getan. Sollte der Teufel alle den Pferden den Hals brechen; kurz danach wäre Mag Johannsen sein beste Pferd wie auch produzenten Hans Wildschwein die Pferd und fast in einer Stunde dull geworden, in die Steine gebissen und endlich gestorben“¹⁾. Man fragte gar nicht mehr danach, wie die Bezauberung vorsichgegangen sei. Man glaubte, daß von seiten dieser Teufelshuren ein bloßes Wort, purer Haß hinreichte, um den Schaden ohne weiteres zu bewirken.

Wie verhängnisvoll bei der Zaubersucht der Ankläger die harmlosesten Worte wurden, veranschaulicht das Verhör der

1) Arch. Schlesw., C. XVIII, 3, 155. Fehmarn.

Trinke Köhler von Milkendorf (Amt Bordesholm 1667): „Ob sie mit Detleffs Witten am Walpurgisabend von Bordesholm nach Hause gegangen“, affirmat. „Ob Detleff Witten auf dem Wege gesagt, wer nun nach dem Blocksberg sollte, würde zu spät kommen?“ affirmat und wäre damals schon Abend gewesen. „Wer von den Mitreisenden hierauf geantwortet“ Resp. Sie, Inquisitin. „Warum aber sie und nicht jemand anders hierauf geantwortet und was sie gesagt“. Sie hätte es aus keiner bösen Meinung gesagt und wären die Worte gewesen: „Gott lohn es einen, der einer was Schuld gibt, und ist unschuldig dran. Es würde manchen etwas Schuld gegeben, der da nimmer käme.“ (Auf dem Brocken!) — Als der M. K.¹⁾ auf Grund eines Scheltwortes die Krankheit eines Mädchens in Lübeck zur Last gelegt wurde, sagte sie im Verhör: „Sie möchte wohl ein hart Wort zu ihr geredet haben, hätte eben kein so groß Achtung darauf gegeben, die Appelhöckerschen schelten sich wohl untereinander!“ Der Streit war beim Verkauf grüner Erbsen entstanden (1666).

Um dieselbe Zeit macht sich allerdings schon das Bestreben der Fakultäten bemerkbar, das Hauptgewicht bei diesen Drohungen auf den erkennbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen der Drohung und der Krankheit zu legen: „Weilen aber eo casu, da die minae ein indicium artis magicae machen, dazu erfordert wird, ut malum, quod inprecatur alius mox sequatur (Farinacius). Als mag solches, ohne dem das es nicht tauglich erwiesen, ihr nicht nachteilig sein und wäre also diese der Gefängnis zu erlassen“. Es handelte sich um die Bezichtigung, daß durch eine Drohung „etliche Jahre hernach“ Pferde gestorben sein sollten. Wenn die Fakultät auch noch unerschütterter an die Möglichkeit der Bezauberung glaubte, so wirkte sie doch durch diese Kritik der Indizien einer allzu schrankenlosen Willkür in der Verfolgung entgegen²⁾.

Wir haben bereits im ersten Abschnitt auf den Zusammenhang zwischen den Hexenprozessen und der volkstümlichen Heilkunde hingewiesen, auch erörtert, daß diese Bauernkunst besonders

¹⁾ Mauritii Consilia XXV.

²⁾ Mauritii Consilia XXIII.

dann leicht zur Hexenkunst gestempelt wurde, wenn Viehseuchen und ansteckende Krankheiten in unheimlicher Schnelligkeit um sich griffen. Auch hierfür einige Beispiele aus den Akten:

Heringsdorf, 1551: „wente he, alse junge Claves Buwman, were seldom tho passe, sine perde storven, sin Korn vorginge ohme in dem Velde; so wuste he nummende darumb tho beschuldigen, alse Hinrik Sleswiken unde sine Husfrouwen Elfsabe“¹⁾.

Zur Hütten, 1626: „Zeuge könne gerade nichts sicheres sagen, es seien doch viel Tiere gestorben, deren Tod ihm rätselhaft, hätte wohl solches die Zauberin getan“²⁾.

b. Erweiterung der Zauberei zur Hexerei, zum Bund und zur Buhlschaft mit dem Teufel.

Die wachsende Bedeutung der Teufelsvorstellung während der Übergangszeit von den Zauberprozessen zu den eigentlichen Hexenprozessen beleuchten einige Fälle aus der Stadt Schleswig um 1550³⁾. So gesteht Vene Jürgens, auf dem Felde den Teufel gerufen zu haben. Sei erschienen in Gestalt eines kleinen schwarzen Katers. 1555 haben einige Angeklagte die Zaubertränke in aller Teufel Namen gekocht, von Bund oder Buhlschaft mit dem Teufel ist aber noch keine Rede. 1557 gestand Elli Petersen, daß sie mit den übrigen nur einmal zum Nachttanze auf der Kropper Heide gewesen sei und mit Anna Lüttgen einen schwarzen Hund aufgegriffen habe, welches der Teufel gewesen. Hier läßt sich erkennen, wie die Vorstellungen des Hexenwesens allmählich, vermittelt durch die Folterpraxis, in das Volk hinein sickerten. Am ehesten treffen wir auf die völlig ausgebildete Idee des Teufelsbundes: 1576 wurde in der Stadt Kiel der Schütter Hinrich Busch wegen Hexerei und „weil er sich von Gott abgegeben und mit dem Satan in ein Bündnis eingelassen“ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Die ersten weiblichen Opfer des vollständig ausgebildeten Hexenwahns sind, soweit die Überlieferung geht, zu Heiligen-

¹⁾ Dittmer (104).

²⁾ Arch. Schlesw., A XX, S. 365.

³⁾ Magazin VII, S. 745 ff.

hafen im Lande Oldenburg 1578 gebrannt¹⁾. Jedoch liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß bereits früher „Löwersche“ auch als Hegen verbrannt wurden, deren Akten uns nicht mehr erhalten sind. Denn die Vorstellung von der Teufelsbuhlschaft zeigt bereits in diesen Protokollen eine erstaunliche Festigkeit. Wir dürfen demnach annehmen, daß die Verfolgung des Teufelsbündnisses und der Buhlschaft um 1560—1570 in Schleswig-Holstein einsetzte. Daß nicht viel eher als zum Beginn des 16. Jahrhunderts eine stärkere Verfolgung der Zauberei überhaupt eingesetzt hat, erklärt die Aussage der Sunde Bohlen in der Stadt Kiel 1587: „Sie wäre 130 hundert und zwei Jahre alt, und hätte man bei ihren jungen Jahren nichts davon gewußt, daß jemand um solch Raden und Segensprechen wäre bestraft oder verbrannt worden“²⁾.

Bei einem der ersten Fälle aus der Stadt Mölln liegt die Vermutung sehr nahe, daß die Angeklagte, in dem Bewußtsein der Schuld eines Ehebruches, unter der Folter die Umstände der wirklichen Verführung in der Schilderung der Teufelsbuhlschaft verwertete, die sie in der Folterqual gestehen mußte³⁾. Natürlich läßt sich jetzt nicht mehr feststellen, ob das ganze Geständnis nur eine Folge der Folterbehandlung, oder ob nicht vielleicht in der erhitzten Fantasie schon vor der Folter hier eine Verschiebung stattfand. Es ist immerhin möglich, und solcher Vorgang würde es begreiflich machen, daß auch hin und wieder fast freiwillige Geständnisse der Teufelsbuhlschaft erfolgt sein mögen. Der Teufel war jener Zeit stets der Verführer zur Sünde. So mochte hier oder dort einmal ein Weib in jenen Zeiten höchster sittlicher Verwilderung im drückenden Schuldbewußtsein glauben, daß der Verführer, ein Reiter, Soldat oder Hausmannsknecht, in Wirklichkeit der Teufel gewesen sei. Ein solcher Fall scheint tatsächlich bei der Anneke Rickers aus Bordesholm 1641 vorzuliegen. Ihr gütliches Bekenntnis geht darauf hinaus: Eine alte Zaubersche habe gesagt: Du arm Kind, ich will dir wohl genug lehren, daß du reich wirst. Hat ihr darauf

1) Jahrb. II. 232.

2) Magazin IV, S. 216.

3) Arch. Schlesw. D III 1, 16.

ein Reiter zugeführt, der sie gefragt, ob sie ihn freien wolle, er würde ihr dafür einen Haufen Geld schenken. Anfangs sträubt sie sich, aber schließlich kommt er doch Abends in ihre Kammer und schläft bei ihr. Eine spätere Zusammenkunft findet auf dem Felde statt. Der Reiter gibt ihr einen Sack voll Geld, welchen die kupplerische alte Hexe aber an sich nimmt. Als Anneke dann das Geld abholen will, erweist es sich als Pferdemit. Am Sonntag darauf trifft sie den Reiter in Hundegestalt auf dem Felde. Als sie sich darüber sehr erschreckt, verwandelt er sich hinter einem Busch in seine alte Gestalt (!). Sie sei auf dem Wege zur Kirche gewesen. Er habe gesagt, was willst du in der Kirche. Am Sonntag habe ich mit dir zu wirken. Auch hat der Reitersmann ein Kalb haben wollen, hat sie ihm des Nachbars Kalb verschafft. Um dieses Viehschadens willen war sie verstrickt.

c. Das Hexentreiben.

Aber auch diese anschaulichen Vorfälle bleiben Einzelerscheinungen. Zur Erklärung des gesamten Hexenwahns dürfen sie uns nicht dienen. Ganz einseitig in dieser Hinsicht beurteilt Mejer (die Periode der Hexenprozesse) die Gesamterscheinung des Hexenwahns. Dagegen spricht vor allem die ermüdende Gleichförmigkeit der Aussagen über Verführung, Buhlschaft und Sabbat. Nur selten gibt eine Angeklagte einmal eine kleine Abweichung oder Ausschmückung des Herganges. Von einer Hexensalbe ist in den Akten nirgends Erwähnung getan. Es scheint, als ob dies Salben hier ganz unbekannt geblieben ist und somit diese von vornherein allerdings bestechende Erklärungsweise des Wahns wenigstens für Schleswig-Holstein ganz unanwendbar ist.

Nach den Urgichten (den auf der Folterausage beruhenden Geständnissen, die kurz vor der Vollstreckung des Urteils öffentlich verlesen wurden) ergibt sich ungefähr folgendes Bild des Hexentreibens.

Der Teufel erscheint als kleiner, schwarzer Hund, als Katze oder Fliege, verwandelt sich dann in Menschengestalt, oder er erscheint als Reiter und Knecht, um erst dann, wenn die Hexe sich ihm ergeben hat, sein wahres Wesen an einem Kuhfuß zu erkennen zu geben. Anfänglich wird er vertrieben, aber, da er

sehr zudringlich ist, schließlich doch angenommen. Diese erste Szene geht bald auf der Koppel beim Melken, bald in der Kammer, bei verheirateten Frauen stets in Abwesenheit des Mannes vor sich. Das Weib schwört nun auf einen Haselstecken, oder sehr häufig bei einem heimlichen Gang nach der nächstgelegenen Pfarrkirche, auf den Kirchenring Gott und die Dreieinigkeit ab, verschreibt sich dem Teufel mit Leib und Gut. Dafür verspricht ihr der Teufel allen Reichtum, sagt ihr, in allen Nöten getreulich beistehen zu wollen, und gibt ihr ein Geldpfand, das sich aber später als Kuh- oder Pferdemist erweist. Das Versprechen wird nie gehalten, darüber beklagen sich viele in ihren Aussagen ganz erbozt. Nach dem Bündnis zeichnet der Teufel seine Jüngerin mit einem Hexenmal auf den Rücken und treibt mit ihr Unzucht.

Die „natura frigida“ dieses widernatürlichen Geschlechtsverkehrs wird in jeder Folterausfrage versichert, ein Beweis dafür, wie genau die Frageartikel in diesen Punkten forschten und dadurch allein jene Gleichförmigkeit der Geständnisse erzielten. Vielfach erhält die neue Jüngerin auch schwarze Saat (Duldillensaat) vom Teufel, mit deren Hilfe sie Schaden tun soll.

Die nächtlichen Zusammenkünfte finden keineswegs nur auf den Brocken statt, sondern weit häufiger an allen möglichen Orten in der Nähe der Dörfer, auf öden Koppeln, Hügeln oder in einsam gelegenen Raten: der Hasenberg zwischen Dudendorf und Dusenbrock (Preeß), die Havickhorster Koppel auf dem Weg nach Kiel, Schönhorst, der Schlesierberg (?), der Ziegelhof werden als Tanzplätze genannt.

Hier und da mögen tatsächlich nächtliche Zusammenkünfte stattgefunden haben: „Wäre auch einmal im Ziegelhof mit den anderen zusammengekommen, wäre sich dessen aber nichts Böses bewußt“¹⁾. Der Zweck solcher Veranstaltungen war aber sicher, wenn sie überhaupt stattgefunden haben sollten, irgend ein anderer, der mit der Hexerei nicht das Geringste zu tun hatte. Wahrscheinlich griffen die Angeklagten auch hier, wie bei der Teufelsbuhlschaft, gelegentlich auf irgend ein tatsächliches Ereignis

¹⁾ Preeß 1652.

zurück, um Glaubwürdigkeit zu erwecken. Die Brockenfahrt selbst beschreibt Anna Stieper z. B. in so allgemein bekannten Zügen, daß eine Schilderung unnötig wird¹⁾. Gerade hier redet das Schematische der Bekenntnisse am eindringlichsten von dem teils in der lebendigen Volksphantasie, teils in dem fertigen Fragensystem der Richter vorherrschenden Wahn, der durch die Folter zum wirklichen Geschehen gestempelt wurde. In der Mehrzahl der Prozesse ist von dem Brocken überhaupt nicht die Rede, darum werden auch eigentliche weite Luftfahrten fast ganz entbehrlich. Nur Görgiis Lafrenzen, der unter härtester Folter in 60 Punkten über das Hexentreiben berichten muß, sagt: Frage: 41.

„Auf dem Blocksberg wäre er dreimal und jederzeit auf St. Walpurg gewesen. Derselbe wäre sehr hoch und grün und hätte ihn sein Teufel dahingeführt. 47. Sein Teufel führte ihn in ein Stund oder drei hin und wieder. 48. Wenn sein Teufel ihn dahin führte, sehe er nicht Land oder See, da sie in Eile kämen. Wären sie daselbst nicht länger als eine Stunde²⁾.“

Bis zu welchem Unfug man die Angeklagten auf der Folter trieb, sagt das Bekenntnis eines Mannes, der vor dem Gericht des Klosters Preetz stand, 1609: „Er sei achtmal auf einer Biertonne nach dem Brocken geritten.“ Auf dringende Einrede des Klosterpropsten Dietrich Blome fand er den Mut zum Widerruf und sagte, er habe es aus Pein geredet. Im allgemeinen begnügen sich die Frohnen und Richter mit der Angabe über den Tanz in der nächsten Umgebung. Auch der Schmaus wird geschildert: „Sie, die Beklagte, habe auf silberner Flöte zum Tanz aufgespielt, sie hätten Kalbsbraten, Wurst und Weißbrot gegessen und Bier getrunken.“ (1632 Gut Roest). In manchen Protokollen, z. B. in Heiligenhafen und in Preetz, 1682 im Amte Bordesholm erscheinen sogar Namen der Teufel. Wir dürfen daraus schließen, daß in den dort benutzten Fragelisten die Frage üblich gewesen sein wird, „wie sich der Teufel genannt?“ Regelmäßig stehen hier in allen vorliegenden

¹⁾ Arch. Schlesw. C XVII, S. 597.

²⁾ Fehmarn 1650.

Urgichten genau an derselben Stelle Namen, auf die eine Befolterte gerade fiel, oder die der Büttel ihr eingeblasen hatte . . . Eins der beredtesten Zeugnisse für die Foltererpressung des Geständnisses. Als Namen werden hier angeführt: „Bliff dar nich, Caisches, Lucifer, Saturnus, Caifas, Cleophas, Kren, quadsas, Six, schwarze Jochim, Andres, Michel.“

So fest hatten diese Vorstellungen durch die reiche Berichtspraxis des 17. Jahrhunderts in den Bemütern Wurzel gefaßt, daß selbst das Geständnis Bösche Böttchers 1682 sie nicht von dem Feuertode rettete: „Mit ihrem Leib und Seele wären sie nicht da gewesen, sondern es geschehe nur so als im Traum¹⁾.“ Man glaubte eben der „täglichen Erfahrung“ mehr. Wie konnte der Herensabbat ein Traum sein, da doch so unzählige Hexen ihr Bekenntnis noch kurz vor dem Tode als wahr und rechtmäßig anerkannt hatten?

Damit beschwichtigte man jeden aufkommenden Zweifel.

d. Besagung von Mitgenossen.

Mit den Fragen nach dem Herensabbat waren naturgemäß die Fragen nach Mitgenossen dieses schändlichen Tuns eng verbunden. Fast sämtliche Prozesse sind auf eine solche Besagung durch justifizierte Hexen zurückzuführen. In der Folter hart gedrängt, Milschuldige zu nennen, machten die Angeklagten oft diejenigen namhaft, die mit ihnen im Gefängnis saßen, oder solche, die schon vordem im Gerücht der Zauberei standen; manche nannten ganz Unschuldige, deren Namen ihnen der Frohne vorsagte; wieder andere besagten ihnen verhasste Weiber, die sie in ihrer Verzweiflung und ohnmächtigen Wut über die Schändlichkeit des Verfahrens mit sich ins Unglück reißen wollten. Als Talsche Silves (Fehmarn 1650) Widerstandskraft gegen die Folterqual endlich gebrochen ist, ruft sie aus: „Sie wolle sich nicht mehr plagen lassen, sondern bei allem beständig verbleiben, wolle aber allein nicht sterben, sondern die andern sollten mit fort. Sonsten sollte sie keiner zum Feuer kriegen. Detie Serkes soll mit ihr fort, und will sie es ihr wohl sagen, man sollte sie auch man peinigen, so würde sie es wohl bekennen.“

¹⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 365.

Am verständlichsten sind uns noch diejenigen Fälle, in denen die Angeklagten auf Mitgefängene aus sagten: Denn sie mochten wohl wissen, daß sie dadurch nur Leute beschuldigten, deren Schicksal ohnehin schon besiegelt war. In Fehmarn scheinen sich die schuldlos Bezichtigten in der letzten Not dadurch zu retten versucht haben, daß sie gerade auf die Vornehmsten als Mitgenossen aus sagten. Aber hier zeigte sich die empörende Ungerechtigkeit des Verfahrens; denn den Reichen war es während der ganzen Zeit der Verfolgung möglich, sich entweder durch die Flucht oder Bestechung der Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder auch in der späteren Zeit durch Advokaten und Berufungen sich Recht zu verschaffen. In solchen Fällen ließen sich die Universitäten und Rechtsgelehrten zu ganz anderen Urteilen herab. So der lübische Ratsyndikus Michaelis in einem Gutachten über einen Amtmann in Pommern, der der Zauberei bezichtigt worden war. Hier stellte sich dann jene Voreingenommenheit von der Unschuld der Beklagten ein, die das genaue Gegenteil von ihrer sonstigen Auffassung war¹⁾.

Freilich konnte sich der unschuldig Befagte durch ein gerichtliches Verfahren reinigen. Allein es war sehr langwierig und so kostspielig, daß nur die Bemittelten ein solches Vorgehen wagen durften. Thomas Freese aus Apenrade führte diesen Reinigungsprozeß durch, aber er dauerte 2 Jahre, und wir sehen ihn am Ende des Verfahrens im erbitterten Streit mit seinen Advokaten wegen der unverschämten Sporteln, die dieser

1) Michaelis Resp. XX. Typisch in der Entrüstung darüber, daß man einen so edlen Mann der Zauberei verdächtigte, deren Ausübung man auf der andern Seite jeder triefäugigen alten Bettel, auch ohne weitere Verdachtsgründe, unbedenklich zutraute.

Hier liegt auch der Gegensatz zwischen der gelehrten Magie, die Meiger z. B. für sehr nützlich hielt, auch von keinem Gesetz der Zeit verfolgt wurde, und der „Zauberey und Gifftbereitung“, die als das allerabscheulichste Laster galt. Wiewohl die „Bauernkunst“ in den meisten Fällen weit harmloser war, als ihre wissenschaftlich aufgeputzte, gelehrte Schwester, die Magie, von der Faust sagt:

„. . . So haben wir mit höllischen Latwergen
in diesen Tälern, diesen Bergen
weit schlimmer als die Pest getobt.“

Goethe, Faust I.

verlangte (1641—43). Reinigte man sich nicht, so ließ die Verfolgung sicherlich nicht lange auf sich warten. Stadt Kiel 1638: „In Sachen Ankel Kruse haben die Holsten erkannt, dieweil Beklagtin zuvor vor eine Zaubersche gehalten und zu oftern dafür geschulten worden, sie sich aber deshalb zu Rechte nicht gebührlig verantwortet, zu deme auch vermittelst einer Urgicht ist erwiesen worden und beigebracht, daß eine zum Schrevenborn verbrannte Zaubersche dieselbe ausgelegt und öffentlich bekannt, daß sie ihr das Zaubern gelehrt, sie aber, Ankel Kruse, solches von ihrer Mutter füllendes erlernt, so soll sie darauf in des Büttels Hand erkannt und deshalb uffs schärfste befraget werden.“

In zwei nachweisbaren Fällen bezog man sich sogar auf eine 20 und 16 Jahre weit zurückliegende Besagung und berief sich, da die Urgicht nicht mehr vorhanden war, auf die Aussage der alten Leute. Dementsprechend sagen die Zeugen nichts Unwahres, wenn sie einmütig behaupten, daß das böse Gerücht der Angeklagten schon sehr alt sei. Es war eben damals zur Zeit der Verbrennung derer, von denen sie bezichtigt wurde, entstanden. Nur in ganz wenigen Fällen wird von einigen Zeugen ausdrücklich festgestellt, daß das Gerücht der Zauberei erst seit der Besagung im Schwange sei: „Vor ein paar Jahren sei sie in das Gerücht gekommen, vor diesem nicht, bis daß sie sei zu Bothkamp und andermalen zu Preeß von justifizierten Hexen ausgelegt worden.“ 1667: „Vordem hätte sie niemals gehört, daß etwas Böses von ihnen geredet worden,“ sagt in einem anderen Prozesse ein junges Mädchen über Greti Lafrenzen¹⁾. Die unfehlbare Wirkungsweise der Besagung lag in der öffentlichen Verlesung der Urgicht. „Den 6. Juni ist vorge schriebene Anna Stieper bekanntlicher Aussage vor dem ganzen Caspel und einer sowohl vom Adel als Unadel großen ehrliebenden Versammlung öffentlich vor gehegetem Dinge laut und deutlich abgelesen, wobei Anna Stieper bis in ihr letztes Ende standhaft verharret, daß auch Anna Möcklers ihr Schwester als auch Sunneke Lawsen und andere

¹⁾ Fehmarn 1650—51.

in allen Dingen so schuldig als sie gewesen, darauf sie in öffentlicher Versammlung in Gottes Hände befohlen, christlich abgeschrieben und zum Feuer gebracht worden, auf welche Bekenntnis sie gelebet gestorben¹⁾."

Besonders anschaulich geht die Wirkung dieser Besagung und nachfolgender öffentlicher Verlesung aus dem Prozesse gegen Abel Kruse in Eckernförde 1635 hervor. In Windeby, auf Altenhof und in Hemmelmark wurden 1635 Hexen verbrannt. Keiner der Bürger aus Eckernförde hat die Wegestunde gescheut, um dem graufigen Schauspiel beizuwohnen. So wurden sie Zeugen der öffentlichen Besagung auf Abel Kruse. Wie ein Lauffeuer verbreitet sich nach ihrer Rückkunft von Haus zu Haus die böse Kunde, daß auch hier Zauberrinnen wohnen. Alter Zank und Neid erwacht wieder. Furcht und Haß verbündet sich mit Klatschsucht, und in kurzer Zeit steht die Besagte „im gemeinen Geschrei“ der Zauberei. Auf Anklage wird sie gerichtlich eingezogen. Der rücksichtslosen Grausamkeit des Verfahrens, der kläglichsten Zauberrfurcht einer Gruppe von Bürgern fällt sie zum Opfer.

Es muß zugegeben werden, daß gewiß nicht alle Richter gleichmäßig starkes Gewicht auf die Folterbesagung legten. So gelangte der rechtliche Hardsesvogt Broder Hansen in Hoyer²⁾, weil er die Besagung als beweiskräftiges Indizium verwarf, zu einem Freispruch. Auch die Universität Rostock zeigte (vermutlich unter dem Einfluß Bodelmanns) eine vernünftige Einsicht in der Sachlage: „Fürs andere sprechen wir den Rechten gemäß, wann die Richter vermerkt, daß unverdächtige Leute zur Ungebühr und mit Ungrund in Urgichten besagt und beschuldigt werden, daß alsdann dem Richter freisteht, seiner Diskretion nach, die Urgicht ganz oder zum Teil ablesen zu lassen, und wird ohn das denen Urgichten so von famos hominibus, die zum Tode verdammet, ohn andere Vermutungen wenig Glauben beigemessen.“ (1595³⁾).

¹⁾ Gut Roest 1632.

²⁾ Hoyer Hardsesvogtei, ohne Jahreszahl.

³⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 391.

Aber den Stand der allgemeinen Ansicht zeigt schon die Fortsetzung des erwähnten Verfahrens vor der Honer Hardsvogtei: der Amtmann von Tondern protestierte energisch gegen das allzumilde Urteil und ließ auf Grund derselben Indizien mit einem anderen Dinghalter und anderen Bonden die Angeklagte zum Feuer verurteilen. Auch die letzte Bemerkung in dem Gutachten aus Rostock gibt der Sache viel zu viel zu: denn es brauchte ja nur ein einziges, wenn auch noch so unbedeutendes Indizium hinzuzukommen, um der Härte des Verfahrens Berechtigung zu verschaffen. Die Stellung des 17. Jahrhunderts zu dieser oft entscheidenden Frage prägt sich in dem Universitätsgutachten aus Kiel¹⁾ von 1668 aus: „und kann man darauf ad territionem wohl sicher gehn“. Dieselbe Anschauung vertrat sogar Rostock 1640, obwohl die Juristenfakultät fast 50 Jahre vorher schon einen weit aufgeklärteren Standpunkt vertreten hatte²⁾.

e. Das Gerücht der Zauberei.

Wir haben bereits betrachtet, wie neben diesen Besagungen auch andere Umstände, so Drohworte, Krankheiten und Seuchen das gefährliche Gerücht der Zauberei und der Teufelsbuhlschaft heraufbeschwören konnten. Drückend lastete der anfangs stille, aber bald lauter werdende Verdacht auf der Unglücklichen und ihrer ganzen Familie: „Was maassen Peter Kalund Stieftochter meine Hausfrauen hochehrenrührig angegriffen“, so klagt Paul Decker in Schleswig 1642, „und nachgeredet, als sollte sie verwichenen Sommer frühe bei anbrechender Tageszeit auf meines Nachbarn Hoffstelle zur Schubun bei seinem Wagen, so allda gestanden, allerlei Handgebähr getrieben haben, welches sie in alle Ewigkeit nit beweisen kann, in maassen meine Hausfrau zu dero Zeit an meiner Seite gelegen, so ist doch leider die Sache durch calumniantinne und ihren Helfern so weit spargieret und publizieret und ausgebreitet, daß mir solches nicht allein innerhalb Kirchspiels, sondern auch außerhalb ja auch in ehrlichen Belagen und Zusammenkünften schmähelichen vorgeworfen

¹⁾ Mauritii Consilia XXV.

²⁾ Fehmarn 1640.

als wann ich solche grobe Injurien meine Hausfrau betreffend zu mir gezogen, auf ihr sitzen und bekleben lassen und eingeschluckt, wie der Hund das Schmeer. Also ich vor der hohen Obrigkeit auch mit der Hülfe Gottes meiner armen Hausfrauen Unschuld beweisen will, daß Calumniantinnen mit gesparter Wahrheit schmähdürstig mir aus lauter teuflischer Bosheit ihres Herzens nit allein ihre, sondern auch mir un meine armen Kinder und ganz Familie, (welche wohl arm, jedoch ehrlich und redlich) zu infamiren und ehrlichen Leumuts und nahmen zu verkleinern und berauben gesinnet, welches wie obgedacht sie mit Grund Rechtens in alle Ewigkeit nimmer tun soll¹⁾).

Bei der allgemein verbreiteten Klatsch- und Schmähsucht der Zeit entstand ein solches Gerücht allzuleicht, und es wurde umso gefährlicher, als man damals auf den „guten oder bösen Leumund“ großen Wert legte, und sich nicht scheute, danach einen Menschen auch ohne weitere Beweise zu verurteilen.

Man stützte sich gerne in diesen gefährlichen Sachen auf die Volksmeinung und war fester von der Schuld überzeugt, wenn der Leumund der Angeklagten schon vor der Anklage kein guter gewesen war. Noch lebte man in dem Wahn, daß die Volksmeinung gewissermaßen ein Gottesurteil sei, das stets die Wahrheit enthüllte. Neben der gefährlichen Besagung konnte sich dieses Gerücht der Hexerei am leichtesten, wenigstens in Schleswig-Holstein, an den Namen der Segenspredher und heilkundigen Weiber hängen, die überall bekannt, bald wegen ihrer unverstandenen Kunst gefürchtet, bald wegen eines unglücklichen Ausganges ihrer Kuren gehaßt wurden. Sie waren auch oft in den Nachbarländern bekannt, gingen viel über Land, so daß ihr Name eine gewisse Volkstümlichkeit gehabt haben wird. So mag es sich auch erklären, daß vielfach gerade die heilkundigen Frauen in entfernt gelegenen Ortschaften unter der Folter ausgelegt und besagt wurden. Von den Gemeinden, in denen irgend eine Angeklagte früher einmal besagt worden war, wurden die betreffenden Urgichten eingefordert und in den Orten, in denen die Beklagten bekannt waren, Gutachten der gesamten

1) Arch. Schlesw. C XIV, Nr. 29.

Bemeindemitglieder abgegeben. Solches Gutachten liegt aus dem Orte Sterup vor. Die Aussage der Bauern, die ihre schwerfälligen Handzeichen unter das Schriftstück gesetzt haben, laufen darauf hinaus, „daß sie seit Jahren über die Anneke Hansen nur Böses wußten“.

Mehrfach artete die Erbitterung der Bauern in Tätlichkeiten gegen die Zauberinnen aus, besonders dann, wenn wider alles Verhoffen das Todesurteil nicht gefällt wurde, sondern nur auf Ausweisung erkannt wurde. Es scheint nichts Ungewöhnliches, daß die Verurteilten bei diesem Auszug aus der Stadt mit Steinwürfen begleitet wurden. Manchmal mögen sie dabei zu Tode gesteinigt sein, so 1668 zwei Weiber in der Stadt Kiel. In demselben Jahre wurde eine strenge Ahndung solcher Ausschreitungen der Volkswut notwendig. Da die Bewohner der Ortschaft Stuenborn im Amte Trittau einer Heze nichts beweisen konnten, traktierten sie das Weib übel mit Schlägen. Sie hatten sie in ihrem eigenen Hause überfallen und mit Schlägen so mißhandelt, daß sie in einigen Tagen gestorben und auf dem Felde eingescharrt wurde. Ein herzogliches Mandat an den Herrn Regierungspräsidenten und Amtmann zu Trittau von Kielmannsecke belegte die Täter mit einer Geldbuße von 100 Reichstalern, „sollte auch der Urheber solches Werkes mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden“. Der Amtschreiber erhielt einen strengen Verweis, weil er keinen Bericht über den Vorfall eingesandt hatte. Hierin zeigt sich der Berechtigkeitsinn einer vorgeschritteneren Zeit, die sich energisch gegen solche Willkür wandte und in dem Zauberei-Verdacht der Unglücklichen nicht die geringste Entschuldigung sah. Besonders übel waren alle diejenigen dran, die in dem Ort wenig Anhang hatten, der sie gegen solche Vergewaltigungen, auch von der Rechtspraxis ausgehend, schützte: „Ohn daß anitzo diese mächtige Partei mich zu Schanden zu machen, und weilen ich fremde Frau aus der Stadt Stade gebürtig und gar keine Anverwandten auf Fehmarn habe, mich also zu überrumpeln ver-
meinen“¹⁾.

¹⁾ Fehmarn 1654.

Mancher Freispruch der späteren Zeit gründete sich auf die genauere Untersuchung, woher das böse Gerücht entstanden sei. Fast immer ließ es sich auf Klatsch, Zank oder eine Besagung zurückführen. Die Juristenfakultät verwarf dann wohl in besonders durchsichtigen Fällen das Gerücht als Indizium nach dem Satze: „fama est fallax, cum ad dictum unius facile sequatur multitudo“¹⁾).

f. Die Wasserprobe.

In dem angeführten Fall aus Schleswig gelang es dem Ehemann der im Gerücht Stehenden, Paul Deckers, durch den energischen Protest die Unschuld seiner Hausfrau an den Tag zu bringen; doch konnte sich nicht jeder auf ein so ungewisses und kostspieliges Prozessieren einlassen. Geschehen mußte etwas zur Reinigung von dem immer weiter sich verbreitenden Gerücht der Zauberei. Da nahm man in solchen Fällen schließlich seine Zuflucht zur Wasserprobe.

Dies abergläubische Gottesurteil war schon am Ende des 16. Jahrhunderts von der Jurisprudenz verworfen. So erschien in Rostock 1586 ein Bändchen: „mulierum Lavatio“, das Gutachten mehrerer Gelehrten aus Lübeck, Frankfurt und Rostock enthielt, die alle die Wasserprobe als Beweisstück verwarfen.

Die Gerichte rieten stets von der Wasserprobe ab, aber das Volk selbst verlangte in den meisten Fällen die Zulassung dieses Gottesurteils. Den Vorgang der Wasserprobe schildern die Akten folgendermaßen: „Daß die Trine Schölen vom Scharfrichter (Fehmarn 1650) in Fehmarnsund aus dem Boote ins Wasser, nachdem ihre Hände und Füße kreuzweis aneinander gebunden, geworfen und wie sie zum erstenmal oben geflossen, zum andernmal wiederum aufgesetzt wie auch zum drittenmal, sie dann immer ober im Wasser gelegen und gleich einer Gans geflossen, und nicht zu Grunde gehen können, wiewohl sie mit Kopf und Händen sehr danach gearbeitet (!) Demnach nun endlich die Schölsche, sowohl auch ihr Ehemann und ihr Schwiegervater bittlich angehalten, man möchte sie zum Überfluß los und

¹⁾ Mauriti Consilia.

ungebunden hineinlassen, hat sie doch wie ein Holz oben geschwommen, darauf sie wieder nach der Beschworenen Herberge gebracht“. Man lebte in dem Glauben, daß das heilige Wasser einen Schuldigen nicht aufnehmen würde. Allerdings hatte die Wasserprobe, so oft sie in den Akten erwähnt wird, niemals einen reinigenden Erfolg. Es mutet uns deshalb um so seltsamer an, daß die Angeklagten trotz dieses sicherlich oft beobachteten Mißerfolges dennoch mit Nachdruck immer wieder die Wasserprobe verlangen. Es beweist, daß sie sich selbst für unschuldig hielten und nicht glauben wollten, daß Gott hierin eine Unschuldige im Stiche lassen würde; erst wenn der Mißerfolg in mehreren Fällen kurz hintereinander allzu klar zu Tage lag, wie in Fehmarn 1650, begegnen wir einem nachdrücklichen Widerspruch der Angeklagten gegen diese betrügliche Erweisung der Unschuld. Das Gericht war in dem Falle, daß der Richter von der Nichtigkeit dieser Probe überzeugt war, in einem peinlichen Zwiespalt. Doch meistens mag das Volk in seinem ungestümen Drängen obgesiegt haben: „Als nun hierauf interloquiret, daß auch über die Sache ein rechtliches Bedenken eingeholt werden sollte, seien alle Ankläger, Freunde und Angehörige der Beklagten, sogar auch die Kinder aufgetreten, und auf die Wasserprobe hart gedrungen mit Vermelden, es würde sonst Mord und Totschlag entstehen, und müßte dieselbe, wann sie gleich auf Universitäten nicht erkannt würde, dennoch zugelassen werden. Gestalt dann die Obrigkeit ohne Befahrung großen Unheils und Tumults dieses unpertunen Suchens sich länger nicht erwehren können, sondern diese vermeinte Probe, wiewohl mit Unwillen und Verdruß, gestatten müssen“¹⁾. Die Juristenfakultät zu Kiel lobt den Widerstand, den die Obrigkeit dieser Probe entgegengesetzt hatte. Je ungelehrter aber der Richter, je mehr Gewicht legte er auf dies Gottesurteil. So finden wir, daß man vielfach in den ersten Zeiten, und bei Gerichten, die noch keine Aktenversendung oder Berufung beobachteten, nach erfolgter Besagung, daraus entstandenem bösen Leumund, ohne Bedenken auf geschehene Anklage hin zur Wasserprobe schritt.

¹⁾ Mauritiij Consilia XXIII, S. 289.

Nach erfolgter Wasserprobe schien dem Richter die Schuld der Angeklagten dann dermaßen sicher, daß er sofort den Folterbefehl verhängte und peinigen ließ, bis das erwünschte Geständnis vorlag. Weit schlimmer noch war der Widersinn, den die gelehrten Richter, so Goldast und Dassel, später in die Wasserprobe hineinlegten. „Die Hexen,“ so mutmaßte man in Belehrtenskreisen, „verlassen sich auf die Hülfe des Teufels, der sie so schwer machen würde, daß sie sinken müßten, oder er würde ihnen einen Stein verschaffen, mit dessen Hülfe sie zu Grunde gehen könnten“ Man war eben dahin gelangt, daß man dem Teufel alle Künste und Kniffe zutraute zur Rettung seiner Jüngerin und lieber zu den wahnwitzigsten Erklärungen griff, als irgend einen Vorgang im gesamten Hexenverfahren mit dem gesunden Menschenverstand zu beurteilen; über alle Schwierigkeiten setzte man sich mit derartigen Klügeleien hinweg. Wenn dann der Teufel die Angeklagte „wider Verhoffen“ doch nicht hatte sinken lassen, so folterte man aus den Hexen noch obendrein das Geständnis heraus: der Teufel selbst sei zwar bis zum letzten Augenblick vor der Probe bei ihr gewesen, wäre dann aber, als sie aufs Wasser geworfen, in Gestalt einer Mücke auf und davon geflogen¹⁾. Dementsprechend erklärte noch 1682 ein Gutachten aus Kiel das Verlangen der Angeklagten Götsche Böttcher nach der Wasserprobe und ihre Ausführung gegen den Befehl der Obrigkeit für belastend, und die Angeklagte, allein schon deswegen, der Zauberei höchst verdächtig.

g. Die Folter.

Nach den Rechtsbegriffen des 16. und 17. Jahrhunderts genügten aber diese Beweisstücke der Schädigungen, der Besagung, des bösen Leumundes und der Wasserprobe noch nicht, um darauf hin die Angeklagte zu verurteilen. Maßgebend war erst ihr Geständnis. Und dieses Geständnis des wahnwitzigen Hexentreibens ist nur in einzelnen Ausnahmefällen ohne die Folter erfolgt. Wenn einmal eine Angeklagte ohne Schreckung (territio) bekannt hat, so mag die Drohung mit der Folter schon genügt haben, oder wir sind nach der Überlieferung der Akten

¹⁾ Talsche Silves, Fehmarn 1650.

imstande, eine tatsächliche Geistesstörung anzunehmen. Das Werk von Lehmann, einem dänischen Psychologen, „Aberglaube und Zauberei“ (29), beleuchtet die hysterisch-pathologischen Züge des Hexenwahns, dem Stande der neuesten Forschung entsprechend, in wissenschaftlich hervorragender Weise. Aber es ist ihm wie allen Nichthistorikern, die sich von einer andern Wissenschaft her dem Problem der Hexenprozesse genähert haben, ergangen: Er hat seinerseits den Anteil der Hysterie und Epilepsie an der Gesamterscheinung des Hexenwahns und seiner Verfolgung überschätzt. Das Werk gibt sehr gute Aufschlüsse über sein Spezialgebiet. Allgemein historisch, in den Folgerungen, die der Verfasser aus Einzelbeobachtungen macht, führt es irre. Bei denjenigen Fällen, die nachweislich mit Besessenheit, Exaltiertheit und Melancholie verbunden sind, wäre selbst ein ganz freiwilliges Beständnis nicht weiter verwunderlich; so bei der Catharine Eggers (Stadt Schleswig 1551), so bei Detie Serkes auf Fehmarn 1651 und Börgies Lafrenzen, von dem seine Mutter sagt: „möchte er wohl seinen Verstand wie vor 4 Jahren nicht haben“. In allen andern Fällen genügt die Betrachtung der fast schrankenlos angewandten Folterpraxis, um sich die abgeschmacktesten Fabeln in den Urgichten restlos zu erklären. Schon die Zusammenstellung derjenigen Fälle, in denen die Angeklagten „in wäherender Pein“ oder kurz darauf „in der Hechte“ (Gefängnis) plötzlich verstarben, redet überzeugend von der Art, wie auch in Schleswig-Holstein die Hexen zur Erlangung des widersinnigen Beständnisses gepeinigt wurden.

Es starben in der Folter oder an deren Folgen:

- 1551: Catharina Eggers, Schleswig.
- 1555: Von 14 Zaubерinnen zwei zu Tode gepeinigt (Hamburg).
- 1581: Anneke Bumanns (mit ihrer Schürze im Gefängnis selbst erhängt).
- 1594: Bretche Wibbers, Hamburg †.
- 1598: Eine Frau in der Stadt Flensburg auf der Folter †.
- 1610: Anneke Peterfen, Hamburg, im Gefängnis gestorben.
- 1619: Abelken Dabelstein, Hamburg, im Gefängnis gestorben.
- 1622: Simon Bof' Frau — — Gemeinde Markelsdorf auf Fehmarn.

- 1632: Abel Kruse, Eckernförde (eine Stunde nach der Folter gestorben).
 1634: Anneke Blunke, Bordesholm †.
 1639: Anneke Heefchen, Gaadeland, Amt Bordesholm †.
 1650: Die Burmeisterische, in Burg auf Fehmarn im Gefängnis gestorben.

Noch vor der Folter hatte man Mittelchen, um die Angeklagte zum Geständnis zu überlisten.

Talsche Silves gesteht kurz nach ihrem ausführlichen Bekenntnis: „hätte das Geständnis aus folgenden Ursachen getan¹⁾:
 erstens: weilen das Gericht mit harten Worten gesaget, man sollte sie sofort dem Scharfrichter übergeben und peinigen lassen, welche Pein sie nicht gern als junges Mensch über sich ergehen lassen wollen.

zweitens: und ihr überdies Gnade zugesaget sei, desweg sie sich eingebildet, man würde sie sofort erlassen und nicht wieder ins Gefängnis bringen.

drittens: weilen sie gedacht, ein jedweder glaube doch, zumalen sie oben geflossen bei der Wasserprobe, daß sie zaubern könne; und da sie nun vorhero gewußt, was der Teufel aus Peter Wildkens Mädchen von ihr gesaget, so hätte sie solches nur, wiewohl es nicht wahr wäre, vergestriges Tages wiederum sodaher geschwabbelt; man möchte sie auch von Gliedern zu Gliedern ziehen, so könnte sie doch nichts anders, als daß sie unschuldig wäre, bekennen.“ Und wie man in Schleswig-Holstein im einzelnen folterte, davon redet am anschaulichsten die Verteidigungsschrift, welche zwei Söhne der zu Tode gemarterten Abel Kruse durch einen Advokaten aufsetzen und einreichen ließen 1635:

„Wie die Krusische die ander Nacht gar stark angezogen, und ihr von den Umstehenden zugesprochen, sie sollte bekennen, da man wohl wisse, daß sie eine Zauberin wäre, sie geantwortet: „sie wisse nichts böses, man solle ihr vorsagen, was sie bekennen sollte.“ Hat aber nichts gestanden. Die erste Nacht hätte die Krusische nach verrichteter Tortur gehen und stehen können, die

¹⁾ Fehmarn 1650. Arch. Schlesw. C XVIII. 3, S. 155.

andere Nacht aber nicht. Der Frohne hätte seine gewöhnlichen Instrumente gebraucht. Auch eine Fedderpose beim Licht angezündet und der Krusischen unter die Nase gehalten. Die Krusische hätte ebensowenig vor wie nach der Pein mit dem Frohnen geredet, ohne daß sie geklaget, über die Schmerzen der Hände und Füße, so sie von den Schlössern empfunden. Der Frohne hätte auch einen Tuch mit Schwefel auf der Abel Krusen Leib gesprengt, auch einstmals ihr dieselbe vor den Mund gehalten, sonst sie gefoltert und ihr die spanischen Stiefel angelegt. Folgt demnach die andere Tortur, wovon sonderlich berichtet, daß sie matt und schwach gewesen. Nach abgelaufener Stunden, so sie auf einem Lager gelegen, zum dritten Male gepeinigt, verhört und nichts ausgesaget. Danach schwach und kraftlos der scharfen Frage erlassen, wieder auf ein Lager gelegt und nach Verlauf einer Stunde gestorben.“ In beredten Worten geißelt die Defensionalschrift die Schändlichkeit des Verfahrens: „durch diesen grausamen und ungerechten Prozeß haben die Ankläger und Richter an der unschuldigen Frau ärger gehandelt, als wenn sie dieselbe mit der Faust getodt hätten, denn alsdann wäre sie ohne so große Schmerzen im Huy von dieser Welt in ein rein christliches Begräbnis gekommen.“ Es ist fast unbegreiflich, daß es trotz dieser Qualen hin und wieder vorkam, daß Weiber alle diese Schmerzen aushielten; besonders verwunderlich ist die Tatsache, daß diese, die alle Grade der Tortur überstanden, häufig hoch betagt waren¹⁾. So überstand Blanke Anna in Tönning, wiewohl fünfundsiebzigjährig, zweimal die Folter, ebenfalls Gesche Kophal in der Stadt Mölln, siebzugjährig. Die Strafe der Ausweisung, die in diesen Fällen an die Stelle des Feuertodes trat, erscheint uns hier kaum minder grausam. Gesche Kophal wurde in der Neujahrnacht, in be-

¹⁾ Vielleicht wurden diese Greisinnen tatsächlich etwas milder behandelt. Jedoch läßt sich das aus dem Protokoll nach dem im allgemeinen schonungslosen Verhalten ihnen gegenüber kaum schließen. Wir finden scheinbar vielmehr eine allgemeine Erfahrung in Herzensachen bestätigt, auf die schon der Herzenshammer in widerlich zynischer Art hinweist: daß alte Leute und solche, die bereits einmal gefoltert seien, die Qual bedeutend leichter ertragen und dementsprechend, nach dem Rat der Inquisitoren, raffinierter „angeholt“ werden müßten.

sonderer Milde heimlich, „weil sie nicht wohl zu Fuße wäre, in Sonderheit wegen des Steinigens“ durch den Frohnen der Stadt verwiesen im Jahre 1646.

Manche überstanden den ersten Grad der Tortur, andere auch anfangs den zweiten, aber dann begann gewöhnlich ihr Bekenntnis: „man sollte ihr vorsagen, was sie bekennen solle,“ sagte Abel Kruse. Sonje Markes hat laut Protokoll „endlich was ihr vorgehalten, nachgeredet.“ (1641) und Breti Lafrenzen: „Daß es wohl alles so sein möchte, da sie sich nicht weiter foltern lassen wollte.“ (Fehmarn 1651).

h. Das Beständnis.

Soweit die Angeklagten nicht aus den Teufelsgeschichten der Zeit, die sicherlich damals zu den häufigsten Gesprächsstoffen gehörten, Einzelheiten wußten und als eigenes Erlebnis in der Folterqual ausgaben, kam der Richter oder Schreiber der Angeklagten entgegen. Sorgfältig wurden in den meisten Fällen, (manche Fragelisten liegen noch bei den Akten in der ursprünglichen flüchtigen Kladde vor) aus den Zeugenaussagen und sonstigem Beweismaterial heraus Artikel aufgesetzt, nach denen die Befolterten befragt wurden. Wenn wir weiterhin berücksichtigen, daß ein besonders geschickter Richter es sich wird haben angelegen sein lassen, nur solche Fragen aufzustellen, die die Angeklagten mit einem einfachen „Ja“ beantworten konnten, so werden wir über die Kraft der Suggestion und die Einfachheit, solche Fragen trotz aller Unschuld richtig zu beantworten, nicht mehr im Zweifel sein. Sich anlehnd an die Bestimmungen der Carolina „von den Anzeigen der Zauberei“ hatten diese Frageartikel ungefähr folgendes Schema:

1. von wem sie, die Beklagte, die Zauberei gelernet,
2. wer ihr Abgott gewesen,
3. welcher zu ihrer Gesellschaft gehört hätte,
4. wo und wie ihre Zusammenkünfte gehalten,
5. was sie durch ihre Kunst getan.

Jedem, der ohne Vorbereitung eine Urgicht mit der langen Aufzählung der Bekenntnisse liest: „item wahr . . .“ mutmaßt im ersten Augenblick, daß doch nicht alles dies lediglich durch

die Folter erpreßt sein könne, daß doch etwas Wahres an diesem Beständnis sein müsse. Dieser oberflächlichen Beurteilung auf Grund einiger weniger flüchtig gelesenen Urgichten verdanken wir denn auch manche ganz schiefe Beurteilung des Hexenwesens von der Zeit an, da gedruckte Akten über diese Erscheinungen vorliegen. Ebenso wird es manchen der Gelehrten gegangen sein, die in ihren Fakultätsberatungen nur die sauber ins Reine getragene Aneinanderreihung aller gütlichen und erfolgerten Aussagen lasen, denen man die Qual der Foltererpressung nicht mehr anmerkte. „Ja, ja, schreibt nur an, in Gottes Namen, ja, ja, schreibt nur an,“ schreit Trinke Köhler aus dem Amt Bordesholm im höchsten Schmerz und wiederholt bei der endlosen Fragenreihe in Zorn und Verzweiflung: „Ja, ja, schreibt nur an!“

Von diesen erschütternden Szenen stand nichts in den Auszügen, die durch die Hände der Sachverständigen gingen. Oft genug fehlte der Vermerk „in der Tortur bekannt . . .“, nur selten sind die Grade der Tortur und die Arten der Folterung genannt; auch pflegte man Pausen während der Tortur garnicht kenntlich zu machen, so 1650 im Prozeß gegen Görgis Lafrenzen:

„32. Der Teufel könnte keine Speisen genießen. Darauf er ferner gesaget, er wüßte nicht mehr, und gebeten, man möchte einen Priester zu ihm senden. Worauf er weiter gebunden, und wie er vermerket, daß er angeholt werden sollen, gesaget:

33. auf dem Blocksberge wäre er dreimal auf St. Walpurg gewesen 2c. . . .“ Diese Unterbrechung wird in der Reinschrift mit nichts angedeutet, und es mochte wohl dadurch der Eindruck einer wahrheitsgemäßen, überzeugenden Aussage verstärkt werden.

Es galt in gelehrten Kreisen ohnehin schon für unwürdig, sich überhaupt mit Strafprozeßsachen viel abzugeben. Tat man es, so geschah es lediglich aus wissenschaftlichem Interesse an logischen und rechtstheoretischen Klügeleien. Oder aber dem von der Regierung her ausgeübten Zwange folgend.

Carpzow selbst, der in seiner Practica spaltenlang über die Hexenkunst der Tränenlosigkeit sich ausläßt, muß zugeben,

daß allerdings seine Sachkenntnis hierin nur auf den an die Fakultät eingesandten Akten beruht.

Auf dem Gut Roest wurde eine Angeklagte von morgens 5 Uhr an gütlich verhört; abends 6 Uhr begann das peinliche Verhör. Alles, was während des Tages bekannt worden war, wurde vereinigt zu einer Reinschrift von 46 Fragen und Antworten unter der harmlosen Überschrift: „Anna Stiepers peinliche und gutliche Aussage.“ Kein Wunder, daß die Gelehrten auf diese glaubwürdigen Aussagen hin das Endurteil zu sprechen kein Bedenken trugen.

Zweifel über den Wert der Folterausagen finden sich im 17. Jahrhundert nur spärlich. Durchgängig wurde die Aussage auf der Folter für ebenso gut und tüchtig erachtet, wie ein freiwilliges, ganz ungedrungenes Bekenntnis. Denn die Aussage war ja abseiten der Folter, wie es die Carolina vorschrieb, wiederholt und mithin trotz der vorangegangenen Folter eine freiwillige.

Häufige, vielleicht durch einen Zufall in den Akten überlieferte Widerrufe der Folterausagen finden sich in Fehmarn um 1650: „Als nun berührte Breti folgenden Tages wegen der beschehenen Bekenntnis in der Güte, ob sie dabei beständig verbleiben wolle oder nicht, befraget werden sollte, hat sie wiederum alles verleugnet. Als sie aber zum höchsten vermahnt, hat sie erklärt, sie hätte es wohl in der Angst so reden müssen, sie wisse von keinem Bösen, wann es aber nicht anders sein könne, möchte es also sein, wie sie für diesem bekannt, dann sie wäre ihres Lebens satt.“ Gegen Ende der Verfolgung findet sich allerdings bei den Juristen in Kiel schon eine gewisse Scheu, auf Folter zu erkennen. Sie empfehlen in einem Fall von 1668 verschiedene Mittel, ohne Folter zur Wahrheit zu gelangen: 1. die Zeugen alle eidlich zu vernehmen, 2. Konfrontation, 3. Gutachten der Dorfbewohner einzuholen, 4. Variation der Angeklagten vorwerfen, 5. im Haus der Beklagten nach Hexenwerkzeug zu suchen, 6. die Angeklagte nie allein zu lassen (Teufel), 7. durch den Beichtvater sie zu bereden, die Wahrheit zu gestehen¹⁾.

¹⁾ Maurittii Consilia XXV, S. 338.

Wiewohl die beiden ersten Mittel als gesunde Kritik zu begrüßen sind, so zeigen doch die anderen Mittel jene Voreingenommenheit, durch den Teufelswahn bedingt, die eine vernünftige Beurteilung der Hexensachen vorläufig noch ausschloß. Weil man eben von vornherein von der Möglichkeit der Hexerei überzeugt war und dem Wahn der Zeit gemäß von jeder ungestraft bleibenden Teufelshure das ärgste zu befürchten hatte, war man immer geneigt, in allen diesen Fällen auf Tortur zu erkennen. Daß dann diese Folter fast ausnahmslos den Schuldbeweis mit dem Geständnis der Hexe erbrachte, ließ jener Zeit ein rücksichtsloses Verfahren durchaus gerechtfertigt erscheinen. Es nützte nichts, daß man bei vorgeschrittenem Rechtsempfinden nicht so häufig, wie in der ersten Zeit, ohne den Befehl des Obergerichts, der Kanzlei, des Hofgerichts, oder einer Juristenfakultät zur Tortur schritt. Die Oberinstanzen waren vielleicht noch ärger in dem Wahn verstrickt. Lag dann einmal die Folteraussage säuberlich geschrieben vor, so sah man keinen Grund mehr, mit dem Befehl: „zum Feuer“ zu zögern.

i. Die Anklage und die Bestreitung der Kosten des Verfahrens.

Die Tatsache, daß die Besagung, die Wasserprobe und das böse Gerücht als Indizien der Zauberei fast immer eine Folter rechtfertigten, und daß diese Folter der Erfahrung gemäß stets Hexengeständnisse herbeiführte, mag oft entscheidend auf einen Ankläger gewirkt haben, der auf Grund einer Drohung, und seiner Meinung nach, daraufhin erfolgten Beschädigung von der Schuld einer Hexe überzeugt war. Erst wenn er einen zum Feuertod voraussichtlich führenden Schuldbeweis zu erbringen glaubte, schritt er zur Klage. Denn es war fast während der ganzen Zeit der Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein notwendig, bei der Anklage sich für die gesamten Unkosten des Verfahrens zu verbürgen. Das war, da die Hexen meistens arme Weiber waren, nicht nur Formsache. Sie spiegelt auch deutlich die Auffassung der Rechtspraxis hier zu Lande wieder, die größtenteils bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nur auf Anklage prozedierte, nicht von Amts wegen. Nachweislich als Klagen

ex officio sind nur drei Prozesse in Hexensachen, in denen ein verordneter Fiskal das Inquisitionsverfahren leitet: 1602 in Plön, 1654 in Tönningen, 1682 im Amt Steinhorst. Denunziationsverfahren liegen vor aus der Gerichtsbarkeit des Klosters Preetz aus den Jahren 1666, 1710, 1735. Ein der Inquisition annähernd entsprechendes Verfahren scheint vielfach auf den Gütern üblich gewesen zu sein; hier ist selten von einem Ankläger die Rede, dessen Stelle wohl in den meisten Fällen der Gerichtsherr vertrat. Soldan hat darauf hingewiesen, wie günstig das Verfahren von Amts wegen ohne Privatkläger der Ausbreitung der Hexenprozesse und ihres epidemischen Charakters war. So zeigen auch in Schleswig-Holstein diejenigen Verfolgungen, bei denen ohne Ankläger verfahren wurde, den grausamsten Charakter: Die Verfolgung auf Fehmarn, der Schönberger Prozeß und die formlosen Hinrichtungen auf den adeligen Gütern, vor allem aber in der Reichsgrafschaft Ranzau (1686).

Wir können aber feststellen, daß Obrigkeit und Volk einmütig stets nach kurzer Anwendung dieser Form des Verfahrens es mißbilligten, und es nirgends längere Zeit hindurch in Übung blieb. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts liegt der Grund für manches Hexensuchen und Inquirieren leider allzu klar am Tage. Man betrachtete offensichtlich die Hexenprozesse als angenehme Einnahmequelle für leere Kassen. Wie hierin besonders die kleineren Fürsten und Herren dachten, lehrt folgender Befehl des Herzogs Johann des Jüngeren (Sonderburger Anteil) aus dem Jahre 1602: „Mit den anderen aber, so noch gefänglich verhalten und künftig ausgelegt werden möchten, wird man die Gebühr auch wohl anzuordnen wissen, in maassen wir dann dasselbe hiermit ernstlich anbefohlen haben wollen.“

„Damit solche und dergleichen Untaten gebühlich gestraft werden. Des verbrannten Weibes Güter, worüber wir das Inventarium empfangen, anlangend, ist unser Befehl: weil arme Kinder nachgeblieben, daß man denen die alten Kleider item Hemden und ander Leinen Geräte widergeben. Den ungeschnittenen und unvernutzten Leinwand aber, sowohl auch ander Hausgeräte, und was dessen mehr ist, zu Geld mache und uns dasselbe neben den hundert Thalern, darüber die Handschrift vorhanden, item

den 30 Thalern, worauf Silbergeschirr zum Pfand steht, mit dem vorderlichsten anhero schicke¹⁾. (Sonderburg am heiligen Pfingsttage 1602.) Auch Ernst von Schauenburg-Holstein machte offenbar aus diesen Prozessen ein Geschäft: „Vor wenig Jahren sind in der Grafschaft Schauenburg an der Weser zwei alte Eheleute, auf einem öden Brinke allein gefessen, die der Wikkerei (Zauberei) berüchtigt, von Fürst Ernst hochseliges Andenken, (so schreibt Goldast²⁾, um 300 Reichsthaler, so sie mit Wikkern und Wahrsagen erworben, bestrafet worden.“ Weitere Fälle aus der Praxis dieser Fürsten sind uns nicht erhalten. Nach Goldast, dessen Bemerkungen auch wohl z. Bt. auf Schleswig-Holstein anwendbar sind, müssen zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch hier zahlreiche Prozesse stattgefunden haben. Es läßt sich aber aus der Überlieferung heraus vermuten, daß die Verfolgung keinen allzu schweren Charakter getragen haben wird. Jedenfalls scheiterte dies Inquisitionsverfahren wahrscheinlich immer am Geldpunkte. Denn, da die meisten Hexen aus armen Kreisen stammten, verspürte niemand Lust, die Unkosten für das Verfahren zu bestreiten. Daran scheiterte auch eine einzig dastehende Inquisition unter dem Erzbischof Johann Friedrich von Lübeck. Dieser hatte in seinen Landen 1626 vier Inquisitoren ernannt zur Ausrottung des Ungeziefers. Es liegt uns hierüber die Beschwerdeschrift des Inquisitors Berend Nobis aus dem Jahre 1627 an den Herzog in Gottorf vor³⁾: „Durchläuchtiger Hochgeborener Fürst, Gnädiger Herr. E. F. G. untermänigst zu berichten mag ich keinen Umgang haben, was maassen in überwichenem Jahre dero vielgeliebter Herr Better der hochwürdigste Durchlaucht. Hochg. F. und S. Herr Johann Friedrich meine wenige Person selb vierte zu einem Inquisitoren über die Hexen, damit durch landesfürstliche Vorsorge das Ungeziefer abgeschafft werden möchte, verordnet und eingesetzt: Als nun solch Werk viele Mühe, Haß und Neid erfurdert und erwecket, so hat es dabei auch, weil zween der Inquisitoren im Lande Fehmarn seßhaft waren, etliche Unkosten an essen trinken und Schreib-

¹⁾ Plön 1602. Arch. Schlesw. B VII 22.

²⁾ Goldast, S. 121.

³⁾ Arch. Schlesw. A XX. S. 365.

gebühr verursacht, deren Erstattung dann in der Güte so wenig von den Landleuten als Einwohnern der Stadt erfolgen wollen, und hat ein ehrbarer Rat zur Burg sonderlich subplizieren und wider ihr Gewissen anzugeben, daß solche Inquisition ex privato quodam otio geschehen sich übernommen als gereicht an euer E. f. G. meine untertänige emsige Bitte den Landrichtern und Rate zur Burgk, daß sie die vom Zauber Inquisitionsprozesses restierende Unkosten und Schreibgebühr in continenti bezahlen sollen, bei namhaften Zorn zu mandieren gnädig geruhen wollen Berend Nobis.“

Herzog Friedrich III. antwortete keineswegs im „namhaften Zorn“, sondern forderte am 31. Oktober 1629 „umständlichen Bericht“, wie es hierum bewandt und woran es mangle. Anscheinend traf mit diesem Bericht des verfolgungseifrigen Hexenrichters eine Beschwerde des Rates oder des Landrichters in Gottorp ein, die bewirkte, daß die ganze auf Fehmarn scheinbar kurze, aber hitzige Verfolgung ins Stocken geriet. Wir schließen das aus der Schrift eines Advokaten in Sachen Telsche Bulders 1636, nach der Schreibweise vermutlich wieder von Berend Nobis, in der es heißt¹⁾: „ob nun wohl vor etlichen Jahren mit solchen Hexen stärker Prozeß gehalten und viele weggebrannt worden, so ist dennoch derselbe, als es den Reichen und Vornehmsten anzugrenzen beginnete, durch eine bei der Kanzlei ausgewirkte Inhibition aufgehoben und gehemmet worden, von der Zeit Hero die Bosheit ungestraft verblieben.“

Im allgemeinen werden die Hexen erst auf Anklage hin eingezogen, und auch hier noch war die Obrigkeit vorsichtig, indem sie in vielen Fällen, vermutlich besonders dann, wenn die Angeklagten ganz unbemittelt waren, eine Bürgschaft des Klägers für die Gerichtskosten forderte. In der ersten Zeit kommt es hier sogar vor, daß der Kläger sich selbst mit dem Angeklagten fußfest machen läßt; somit barg das Verfahren für den Ankläger eine Gefahr, um deren willen niemand leichtfertig eine Anklage wird erhoben haben. 1614, Westerland, Föhr: „alsdann hefft der Kläger sich jegen ehr verpflichtet und gesegt,

¹⁾ Arch. Schlesw. A XX, S. 365, Fehmarn.

se scholde sin Liff und Levent jegen ehr setten, und wo se nene Töversche were, wolde he den Doet, so ener apenbaren Töverschen gebörde, idt sy thom Frier edder thom Schwerdt, wortho ehm de hohe Obrigkeit verordeelte, gerne liden und uthstahn."

Gleiche Vorgänge spielen sich 1551 in Heringsdorf ab, 1598 in der Stadt Flensburg. Späterhin besteht die Verpflichtung des Klägers hauptsächlich in der Bürgschaft für die Kosten. Es kommt allerdings noch 1668 vor, daß sich der Kläger selbst, da er keine Kaution stellen wollte oder konnte, mit seiner Person verbürgte: (Steinrade), „als ist die Sache von der Obrigkeit des Orts, weilen keiner dem andern nachgeben, auch keine Kaution dieser Sachen halben stellen, sondern beiderseits in Haft verweilen wollen, bis sie die Wasserprobe ausgestanden, ausgefeket, und Kläger und Beklagte indessen in Verhaft beibehalten worden¹⁾." Sehr oft mag das Gut des Klägers keine hinreichende Bürgschaft geboten haben; wenn er aber angesehen genug war, so erhielt er leicht andere Bürgen, die für ihn gutschagten, so in Sachen Trine Schölen Fehmarn, 1650 „demnach im Berichte heute dato erkannt, daß Peter Wilken peinlich Angeklagten Burmeister, für dasjenige, was aus der Sachen entstehen würde, genugsame Kauttionen prästieren solle, so hat er demzufolge Jochem Ravert, Helwig Timmermann, Paul Nathan (Jude?) und Tewes Brandten präsentieret, gestalt selbige sich singuli in solidum für Anklägern eingelassen und judicialiter burglich verpflichtet, daß sie für alles das Ihrige, was aus solcher Sachen entstehen möchte, und das Berichte deswegen auf die zu prätendieren, haften und gehalten sein wollten, und solches bei Verpfandung ihrer Hab und Güter, so viel hierzu von Röten." Jedenfalls war man durch die höchst ärgerlichen Erfahrungen unter Berend Nobis gewizigt worden und verfuhr nicht ohne die nötige Sicherheit. Das Bericht hielt sich an den Ankläger: das mußte Peter Wilkens in Fehmarn erfahren; ihn brachten die von ihm mit Leidenschaft geführten Hexenprozesse an den Bettelstab²⁾. In Eckernförde hatten sich 1635 30 und 115 Bürger gegenseitig zur Kostenzahlung verpflichten

¹⁾ Mauriti Consilia XXIII, S. 288.

²⁾ Arch. Schlesw. C XVIII 3, S. 155, Fehmarn.

müssen; in den Kriegsnöten der Zeit wurde ihnen aber die Erstattung der Kosten so schwer, daß der Bürgermeister und Rat sich beim Herzog für die durch Krieg und Not heruntergekommenen armseligen Bürger verwenden mußten. Auch die Stadt Mölln scheint 1645 über die aufgelaufenen Unkosten eines umständlichen Hexenprozesses sehr erbittert gewesen zu sein: zweimal hatte ein Bote mit den „inrotulierten Acten“ nach Leipzig sich begeben müssen, sodaß im Protokollbuch sich die Nachschrift findet: „Was dieser Prozessus für Verkosten erfurdert hat, stünde zwar viel von zu schreiben, ich will aber still davon schweigen, sie haben allhier vom Rathause allmiteinander müssen erstattet werden¹⁾. Darum dürfen wir mit Recht annehmen, daß es die Unkosten waren, die manche epidemische Verfolgung zum Stillstand brachten, und daß die Prozesse, je weitläufiger und kostspieliger das Verfahren wurde, schon deshalb gegen Ende des 17. Jahrhunderts seltener werden mußten.

Einfacher war das Verfahren, wenn die justifizierten Hexen Geld oder Gut hinterließen; dann wurden sämtliche verursachten Gerichtskosten von dem Erbe bestritten, mochte sie auch oft die ganze Höhe des Erbteiles erreichen, so daß diese Gepflogenheit einer Konfiskation gleichkam. Friedrich III. stellte sich wohl der Konfiskation entgegen, billigte aber die Bestreitung der Unkosten aus der Hinterlassenschaft der Hexen. An den Rat der Stadt Schleswig 1642: „Daß nach Abzug der uff die Gefängnis und Execution gelaufenen Kosten und Bezahlung der Schulden, berührter Personen Verlassenschaft den Freunden abgefolget und ausgeantwortet werden“²⁾. Die meisten Abrechnungen über derartige Unkosten liegen uns von seiten der Scharfrichter vor. Büttel und Knechte hatten allzeitig trockene Kehlen. So betrug die Unkostenrechnung über die Ankel Lange in Bordesholm 14 Rthlr. 17 β. Die Kostenrechnung von Ellen Lassen, die auf dem Gut Roest gebrannt wurde, betrug 71¹/₂ Rthlr. Selbst dann, wenn auf Freispruch erkannt wurde, blieben, soweit Geldmittel vorhanden, die Unkosten der Einfachheit halber zu Lasten

1) Arch. Schlesw. Berichtsbuch Mölln D III 1.

2) Magazin X, S. 608.

der beklagten Partei. So in dem Verfahren von Hans Sallern, Bogt in Neumünster, contra Elſche Dibbern 1608—1622. Die Akten hierüber, die im Archiv geſammelt, allein ſchon ein ganzes Bündel ausmachen, zeugen am beſten davon, wieviel Unkoſten wohl jede einzelne Schrift, von denen zahlreiche während 14 Jahren zwiſchen Gottorp, Neumünſter und Juristenfakultäten gewechſelt wurden, der Beklagten verurſacht haben mögen. Trozdem findet ſich in dem Schluſſentſcheid aus Gottorp in lakoniſcher Kürze, wiewohl ein Freispruch erfolgte, die Bemerkung: „Die Koſten heben ſich gegenseitig auf“.

Nur wenige Fälle ſind erhalten, in denen die Kläger wegen eines Freispruches in die Koſten verurteilt wurden; denn das Verfahren gegen Hexen, einmal eingeleitet, führte durchweg zur Verurteilung der Angeklagten. 1591 wurde in Kloſin (Heringsdorf) ein fäſchlicher Ankläger in 60 *M* Brüche und ſämtliche Unkoſten verurteilt. 1608 mußte ein Kläger in Schleswig die Koſten tragen und noch dazu Reugeld bezahlen. 1620 trat in der Slugharde derſelbe Fall ein. Deſgleichen weiſen die Steinburger Amtsrechnungen aus den Jahren 1643/44 auf eine Brüche hin, die wegen falſcher Beſchuldigung der Zauberei bezahlt worden war¹⁾. Die Höhe von 100 Reichſthalern war nach dem Stande der damaligen Zeit eine recht beträchtliche.

Wenn es auch nur wenige Überlieferungen ſind, ſo rechtfertigt ſich dennoch der Schluß, daß hier und da doch trotz alles Hexenwahns und des von der Kanzel her angefahten Verfolgungseifers noch mehr beſonnene Richter ſolche Rechtsſprüche fällten. In den Berichtsakten findet ſich hierüber naturgemäß kein Ausweis; doch würden die Amtsrechnungen hier ſicherlich noch manche intereſſante Aufſchlüſſe verſchaffen können, die das Geſamtbild der Hexenprozeſſe vervollſtändigen würden. Im 18. Jahrhundert nehmen dann dieſe Geldbußen für fäſchliche Bezihtigung der Zauberei zu. So in der Stadt Mölln Brüche für die Scheltworte: Suppenkochers (1701), Bademöme gleich Hexe (1702). Eine Ehrenerklärung wegen Hexenſcheltens wird unter dem Jahre 1705 angeführt. Freilich war eine

¹⁾ Dieſe Mitteilung verdanke ich Herrn Dr. Schwennicke.

derartige Entscheidung nur dort möglich, wo man von der Zauberkunst gering dachte; durchweg überwog die Furcht vor dem geheimen verbrecherischen Treiben der Hexen und der Abscheu vor ihrem gotteslästerlichen Teufelsbündnis. Wie wenig man im allgemeinen mit einem Freispruch, sogar noch 1666 rechnete, beleuchtet ein Gutachten der Universität Kiel, in dem es von den Klägern heißt: „Welchen allen angegebenen Schaden mit ihren circumstantiis er neben seiner Frauen eidlich zu bestätigen sich erbeut und ist seine Frau der Ursach so erbittert, daß sie vor Bericht sagen darf, das die Verhaftete wider alles Erwarten losgelassen worden, so wollte sie ihr doch Nase und Ohren abschneiden, dann sie ihr allzuviel Schaden durch ihre Hexerei zugefüget“¹⁾).

k. Die Universität als Oberinstanz in Hexensachen.

Das lebendigste Zeugnis von der Denkungsart der Kieler Juristenfakultät gibt ein Gutachten von 1682. Da es zugleich das kürzeste der oft 100 Quartdruckseiten starken Urteile ist, und bisher nicht abgedruckt wurde, geben wir es im Auszug wieder. Es zeigt trotz des Freispruchs, zu dem es in einem Falle gelangt, jene verhängnisvolle Voreingenommenheit gegen die Hexen, die der Verfolgung zugrunde lag. Wir erstaunen über die Kunstfertigkeit der mühseligen Gegenüberstellung der guten Gründe für und wider, die darauf verschwendet wurde, ohne ein anderes Urteil schließlich zu zeitigen, als das, was der ungelehrteste Richter und Schöffe auf dem platten Lande oder den einsamen Eilanden an der Westküste unter dem Einfluß eines eifernden Kaplans und des erhitzten Volkswahns hätte fällen können.

Gutachten aus Kiel 1682.

. als euer Hochfürstl. Durchl. uns Decano Senori und anderen Doctori der Jurist. Fakult. bei der Hochf. Univ. „zum Kiel“ beigeßchlossenen Acten zugesandt und gnädigst befohlen, unser rechtliches Bedenken cum rationibus dubitandi

¹⁾ Mauriti Consilia XXV.

decidendi fürdersamst zu dero Fürstl. Kanzlei nach Bottorp einzusenden, demnach haben wir unser Untertan. Schuldigkeit nach, der Verfolg mit gehörigem Fleiß reichlich und wohl erwogen, berichten darauf für Recht, daß in hoc Processu Criminali Inquisitorio in puncto veneficii ein und andere Fragen wohl zu erwägen sein, zumal in criminibus inquirentis secundum leges divinas et humanas billig (!) muß verfahren werden (Cothm.) ist also die erste Frage zu erörtern.

Quaestio 1.

Ob die Inquisitio specialis wider die zwo Hegen begründet sey?

Rationes dubitandi.

1. wird dazu erfordert öffentl. Diffamatio (P.=H.=D. Art. 25. Farinac.)

Und wann die Inquisitio non praecedente fama angestellt, ist sie für null und nichtig zu halten. (Farinac: a personis fide dignis. Carpz. III qu 108.) Ferner ist aus den ergangenen Akten die fama zu erweisen. Es genügt nicht, wenn der Kläger die clausulam Fama publica praecedente annectiert.

2. müssen die Indicia ad formantem Inquisitionem urgentia und sufficientia seyn. (Carpz. Farinac.)

Und obgleich die qualitas und sufficientia indiciorum in arbitrio iustiticii bestehet. (Farinac.) So ist dennoch dies arbitrium nicht absolutum sondern jure regulatum. (Farinac. Menocle. Reinking: de Sagis.)

Dahero dann Jeder ex sola quorundam fama nicht gleich specialem inquisitionem sondern nach befinden erheblicher Umstände anzustellen gehalten. (Cothm.)

3. wird erfordert ad legitimam Inquisitionem, ut de corpore delicti constet, i. e. Crimen de quo facienda Inquisitio certo esse commissum. (Farinac. Mevius.)

4. Und wann gleich Gesche Böttchers von andern Hegen pro complice bekandt, so ist aus solcher Außsage kein sonderlicher Argwohn und praesumptio wider Inquisitin zu schließen.

Assertio enim morientis in praejudicium tertii nullam praesumptionem facit. (Cothm. Reinking.)

5. ist die probatio per aquam frigidam gar betrüglich und in den Rechten verboten, und gibt also keine schließliche Folge; die Inquisitin haben aber gleich Gänsen geflossen, Ergo sind dieselben für Zauberinnen zu halten. (Reinking.)

6. Seind auch unter Christianis einige, welche die magos öffentlich defendieren und dubitieren wollen, ob auch malefici und sortilegi revera sein, (Carpz. I qu 48. 13.)

Rationes Decidendi.

Ob nun gleich obangezogene Einwürfe von keiner geringen Erheblichkeit seyn, so wird dennoch in trefflicher Erwägung (!) geschlossen, daß die Inquisitio specialis wieder Gesche Böttchers mit Recht sey angestellt. Denn

1. wird in der Geschichte praesupponieret, daß die sämtliche Einwohner und Untertanen des Dorfes Stubben zwey Weibers Personnen als Bösche Böttchers und Maria Spars, beyde auß bemelten Dorf in das Gericht nach Steinhorst gebracht mit Vorgeben, daß solche Personen, der Hexerei sehr verdächtig, auf die eine, Gesche Böttchers, vorhin außer der Jurisdiction durch andere Unholden außgeleget worden sey, beyde aber durch die ihrige wider verbot der Obrigkeit sich auf das Wasser werfen lassen, da sie dann in ihrer sämtlichen Gegenwart oben, gleich Gänsen, geflossen, auch Bösche Böttchers sofort flüchtig geworden, daher sie als ihre Nachbarn gedrungen worden, bey ihrer Obrigkeit anzuhalten, daß sie von solchen bösen und losen verdächtigen Personnen liberieret und ex officio nach Befindung ihrer außsage bestrafet oder verwiesen werden möchte, dafern denn die erzählte Umstände sich also verhalten sollten und der Amtschreiber zu Steinhorst welcher den Processum Inquisitionis mit Zuziehung eines Notarii angestellt, zuzorderst sich erkundigt, so ist die Inquisitio specialis und so weiter zulässig. Jedoch hatte der Amtschreiber besser getan, wenn er ein oder zwey Rechts Belehrtter hätte fodern lassen, welche justicio praestieret, damit keine nullität permittieret wurde.

2. zumal zumußen pro Judice qui ordinem processus non observabit, zwar nicht zu praesumieren, cum de nullitate ex actis apparet. (Reinking.)

Wir praesupponieren aber, daß die sämtlichen Einwohner ihre indicia wider die Inquisition mit 2 Zeugen erwiesen, weßwegen dem Amtschreiber gnädigst befohlen die gehaltenen Protocollen einzusenden.

3. praesupponieren wir im gleichen, daß die diffamatio a personis fide dignis entstanden ita ut populus ipse diffamatum tanquam reum criminis deferre Judici quasi videatur, womit zugleich die angezogenen Einwürfe ihre Kraft verlieren.

Confutatio Rationum dubitandi.

dann den 1. mit wenig zu beantworten, wird allhier die fama und diffamatio und daß dieselbe von ehrlichen Christlichen Leuten entstanden, praesupponieret, den

2. abzulehnen, im fall die angezogene Indicia sich also verhalten, seynd dieselbe ad specialem inquisitionem sufficientes.

3. zu entkräften, ist allhier ein Crimen Magiae in welchem helle certitudo, welche man ratione delicti occulti haben kann, wird erfordert. (Gotelm. Möller. Mevius.)

Auf der 4. wird geantwortet, daß zwar auff andere Hexen Außsagen ohne andere erhebliche Indiciis ad torturam nicht zu schreiten. (Carpz. III qu 121 und 20.)

Weiln aber die Inquisitin Böttchers vorhin außer der Jurisdiction Steinhorst durch andere Unholden soll außgeleget sein, so ist bey so gehaltenen Sachen die Inquisitio specialis mit Recht gesucht,

den 5. betreffend, ist auf die probatio quam frigidam nicht sonderlich zu reflectieren, es entstehet aber wider Inquisitin concurrentibus alijs keine geringe suspicio, daß die Gesche Böttchers von ihrem Stieff Sohn, die andere von ihrem eigenen Sohn Heinrich wider die Obrigkeit verbot sich binden und auff das Wasser werfen lassen.

So mag auch die 6. gar keine Stich halten, denn daß Maleficii und Sortilegii in veram naturam seyn, hat außer der heiligen Schrift und mit vielen Exemplis magorum Aegyptiorum deduciert: Carpzov (!) I. qu 48. und 39 et multis sequ.

Und weist solche leider die Erfahrung bey den Juristenfaculteten, an welchen die Acta in puncto veneficii werden transmittiret.

Resolutio 2te Questionis.

Ob und in welcher Gestalt die Inquisitin Ge. B. im Falle Sie für P.=H.=D. auf vorhergehende Anklage ihre Aussage öffentlich wiederholen sollte, zu bestrafen sei?

Rationes dubitandi.

1. ist zwar der Rechtsgelehrten einhelliger Schluß, quod ex sola confessione spontanea nemo mortis supplicis plecti debeat, nisi aliunde de crimine vere commisso constet. (Carpz. Reinking. Mevius.)

2. ut reum, de delicto etiam convicto et sponte confesso antequam contemnetur, detur terminus formandi suas, si quas habere potest, defensiones contra probationes et proprias confessiones, cum ex ijs non debeat condemnari, etiam in gravissimis criminibus laesae Majestatis divinae et humanae: an terminus defensionis Reo tantus, etiamsi ab illo non petatur. (Reinking.)

Rationes decidendi.

Nachdemmahl aber alhier wider Inquisitin einige starke praesumptiones entstehen, alß fama publica, confessiones sagarum, Sie auch in Responsionibus ad articulos gestanden, daß sie mit dem Teufel sonderliche Gemeinschaft gehalten, und mit demselben gebuhlet, in delictis vere occultis sufficit, de eorum corpore constare saltem per coniecturas (Carpz.).

Wann nun Inquisitin wider ihre Bekandtnus in termino praefigendo zu ihrer vermeinten defension nichts erhebliches einbringen, weder ihre Aussage, daß sie mit dem bösen Feinde Gemeinschaft und Unzucht getrieben, für öffentl. Gericht auf beschehene Anklage nochmals gestehen sollte, so möchte sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Haec enim conmixtio cum spiritu in mundo longe fortior et testabilior est Sodomia cum brutis animalibus exercita quae tamen igne et flammis est vindicata. (C. C. C. 116).

Et vix negari potest sagas quae lamias cum daemone concumbentes ipso facto se diabolo mancipare subjicientes ei corpora ac membra sua, quae vasa sunt spiritus sancti, et

sic Sagae et lamiae cum daemone concumbentes igne cremantur etiam si nulla pacta expressa intercesserint: (Carpzov. I. qu. 49 u. 45 et sim). Vgl. oben S. 147.

Suae poena ignis ordinaria tunc mitigatur et in eius locum poena mitior nempe gladij substitui potest, si magi et Lamiae nondum accusata vel incarcerata veram agant poenitentiam a foedere cum diabolo inito secederent. (Carpz. 49 u. 72 et sim).

Resolutio 3tie Quaestionis.

Die 3. Frage zu resolvieren, welche Gestalt wider die andere Inquisitin Marie Spars zu verfahren? Berichten wir für Recht.

Weiln Inquisitin von keiner Hex und Zauberei wissen wollen, so sind ihr die Indicia ernstlich fürzuhalten, um Gott zu Ehren die Wahrheit ferner nicht zu verhalten anzumahnen, die Prediger auch zu ihr zu lassen, umb sie zur Bekenntnis ihrer Sünden zu bringen, dafern aber solches bey ihr nicht verfangen wird, ist sie noch eine zeitlang in carcere verwahrlich zu halten und wo möglich auf weitere und andere Indicia Kundschaft einzuziehen . . . ergeht daraufhin in puncto torturae was Rechtens.

In mangel neuer Indicien wäre sie nach abgestatter Urpfede und caution de se toties quoties sistendo der Haft zu entlassen. (v. R. W.).

Haben solches Ew. Hochf. Durchl. Untertänigst nicht verhalten wollen, dieselbe samt dero Hochf. Gemahlin Jungen Prinzen und Prinzessinnen Gottes Allmächtigen Schutz allen Hochfürstl. Wollergehn und friedfertige Regierung, unß aber dero Hochf. Hulde und Clement.

Underthenigst anheimb gebend

Ev. Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigster Behorsamster

Kiel, 1. Julij 1685.

Decanus Senior und andere
Doctores der Juristenfakultät
auf Ev. Hochf. Durchl. Underthenigst
Universität.

Schon vor dem Zeitpunkt der fast allgemeinen Aufklärung in Hexensachen wirkten aber auch die Kieler Universität und ihre Professoren trotz aller Befangenheit segensreich auf die Praxis ein, und zwar in folgenden Punkten:

Sie verlangen einen Notar und beeidigte Gerichtspersonen; verwerfen mit Entschiedenheit die Wasserprobe; zur Verurteilung ist nach ihnen neben dem Geständnis auch der Beweis durch tüchtige Indizien gegen den Angeklagten erforderlich, und das bloße Foltergeständnis genügt nicht. Sie verlangen Vereidigung der Zeugen und Konfrontation. Soweit kein Schaden nachgewiesen wird, werden die Angeklagten durchweg milder bestraft. Auch in schweren Fällen findet immer auf ihr Anraten Erdroffelung oder Enthauptung mit dem Schwert vor der Verbrennung statt. In dieser Hinsicht wirkte die Universität erzieherisch auf die Gerichtspraxis ein, sodaß für gewissenhafte Richter des 18. Jahrhunderts, sobald der Haupthebel der Verfolgung, der religiöse Wahn, erst einmal ausgeschaltet war, niemals mehr ein Erkennen auf Tortur möglich war.

In einem der letzten Prozesse in Schleswig-Holstein gegen die Wunderdoktorin Abel Jansen in Preetz spielt ein Gutachten aus Leipzig eine entscheidende Rolle. Es stammt aus dem Jahre 1711: Die zauberischen Reden der Abel hätten wohl Verdacht auf sie geladen, wären aber zur Tortur nicht hinreichend, da sie sich mit dem Satan nicht verbunden habe, auch niemandem wirklichen Schaden getan hätte. Jedoch sei sie wegen des von ihr gegebenen Argernisses zu 6 Wochen Gefängnis und die Kosten zu tragen verurteilt, weil das eigentliche Verbrechen auf den Aberglauben hinauslaufe. Hier findet sich noch eine gefährliche Andeutung des Teufelsbündnisses; demnach war man in Leipzig noch nicht so weit wie in Halle: Aber das Licht, das Thomasius entzündet hatte, muß doch überraschend schnell überall hingeleuchtet haben, denn nach seiner Zeit sind auch in Schleswig-Holstein keine Hexenbrände mehr nachweisbar. Da das schriftliche Verfahren in jener Zeit völlig durchgeführt war, ist die Vermutung gerechtfertigt, daß es nicht an der Lückenhaftigkeit der Überlieferung liegt. Daß vielmehr die grausigen Hexenbrände in der Reichsgrafschaft Ranzau auf den Gütern

Schmoel und Ovelgönne im Jahre 1686 die letzten gewesen sind. Die energische Untersuchung dieser formlosen Prozesse, von der Glückstädtschen Regierungskanzlei ohne Rücksicht auf den hohen Stand des Grafen geführt, mag dazu beigetragen haben, allen Einsichtigen die Ungerechtigkeit des Verfahrens in Hexensachen vor Augen zu führen. In einem der späteren Prozesse, der noch 1735 vor dem Gericht des Klosters Preetz geführt wurde, zeigt der Propst Wulf Blome ein erfreuliches Gerechtigkeitsgefühl. Zweimal läßt er bei dem Denunziantenehepaar Krug anfragen, ob sie bei ihrer Bezichtigung bleiben wollten, und ermahnt sie, die Sache reiflich zu erwägen. Aus Haß bestehen die beiden auf ihrer Beschuldigung. Es werden zwei Weiber eingezogen: die Ahnfeldsche und die Brandsche; in der Untersuchung ergibt sich, daß sie niemandem geschadet haben. Die Ahnfeldsche wird wegen Mißbrauch des göttlichen Namens durch den Pförtner aus dem Flecken angewiesen, die Brandsche wird freigesprochen. Vor der königlichen Landvogtei Meldorf spielt 1752 ein Prozeß, in dem es sich um ein „heutgen“ oder „Helm“ eines neugeborenen Kindes handelt und den Aberglauben, der sich daran knüpft. Das Verfahren zeigt vor allen Dingen, daß im Volke die Vorstellungen der Zauberei noch lange nachwirkten. Die Angeklagte war die Schulmeisterin. Mitglieder der Bauernschaft hatten die Kinder deswegen, weil die Angeklagte im Gerücht der Zauberei stand, vom Schulgang zurückgehalten. Auch der Pastor spielte hier eine Rolle; er bekam einen Verweis dafür, daß er unrechtmäßig diese Sache untersucht hatte. Im ganzen zeigen aber die wenigen überlieferten Bruchstücke dieses Verfahrens eine völlig aufgeklärte Stellung des Gerichtes, das die eigentliche „Zauberei“ der Schulmeisterin als lächerlichen Aberglauben aufzufassen scheint.

B. Übersicht über die in Schleswig-Holstein geführten Hexenprozesse.

„Up ehrer beide frigwillige Thostandt unde apenbare Bekentnisse ist vor Recht erkant unde afgespraken: men scholde se beide in dat Fur werpen unde barnen se tho Pulver unde Aschen, dat se sodane bose Daeth nicht mehr deden unde sick andere bose Christen daranne spegelen möchten.“ Heringsdorf 1551.

Die Verschiedenartigkeit des Verfahrens bei den Patrimonialgerichten, den Städten und königlichen Ämtern, das wechselvolle Bild der Rechtsgeschichte Schleswig-Holsteins, das sich im Laufe zweier Jahrhunderte immer reicher entwickelte, macht es unmöglich, im Rahmen dieser Arbeit jede einzelne Prozeßform gesondert zu betrachten. Wir dürfen hierauf um so eher verzichten, als nur die Form sich wandelte, der wesentlichste Inhalt der Prozesse gegen Zauberei und Hexen aber derselbe blieb. Vom ersten Prozeß, der im Gerichtsbuch nur mit wenigen Worten erwähnt wird, z. B. „söß der Löwerschen verbrannt“, bis zum letzten, dem weitläufigsten Verfahren des verordneten Fiskals, ist das Schlußurteil stets dasselbe. Und wenn auch hier und da an die Stelle des Feuertodes Ausweisung tritt, so bleibt doch bestehen, daß überall ein eingebildetes Verbrechen mit rücksichtsloser Strenge, die durch die theologische Denkungsweise der Zeit verursacht war, verfolgt und mit grausamer Härte bestraft wurde. Wir teilen die Zahl der Prozesse in einzelne Gruppen: die vor den Patrimonialgerichten, den Schöffengerichten, den Städtegerichten, den Klöstern und Ämtern gehegten Zauberei- und Hexenprozesse. Den einzelnen Gruppen schicken wir nur einige kurze allgemein prozessualische Bemerkungen voraus.

1. Prozesse vor den Patrimonialgerichten 1557—1690.

Naturgemäß sind uns aus der ersten Zeit der Verfolgung gerade von den Patrimonialgerichten nur selten Überlieferungen überkommen. Selbst aus der letzten Zeit der Verfolgung erfahren wir von manchen Prozessen nur wie durch Zufall etwas,

und zwar aus Bemerkungen bei Belegenheit anderer Prozesse. Schon im 17. Jahrhundert mögen sich die adligen Herren unbedeutender Gerichte, da sie sich weder einen eigenen Schultheiß noch Schöffen leisten konnten, an größere Patrimonialherren angeschlossen haben ¹⁾. Noch später aber gingen die kleineren an landesherrliche Gerichte über. Die größeren Herren, zu denen z. B. die Ranzaus, Brockdorf, Rumohr gehörten, bewahrten ihr Gerichtsbarkeit. Die Parteien wandten sich an den Gerichtsherrn, der damit eine analoge Stellung zum Amtmann einnahm ²⁾. Die nächste Instanz war die landesherrliche Kanzlei oder das landesherrliche Hofgericht. So die Glückstädter Kanzlei in der Hegenfache Christoph Ranzaus 1686, das Hofgericht zu Lauenburg in der Sache des Junkers Dominicus von Uffeln zu Bafthorst 1690.

Der Patrimonialherr sprach entweder selbst Recht, unter Einholung des Rechtspruches einer Juristenfakultät, unter Assistenz eines Notars, der als Berichtschreiber, so lange die Schöffen mitwirkten (Gut Roest 1632 als Vogt), fungierte, oder er übertrug einem Beamten die Rechtsprechung. Teilweise, wenn er sich selbst dem Rechtsstudium gewidmet hatte, kam es vor, daß er das Protokoll eigenhändig führte (Heinrich Ranzau, Altenhof, Christoph Ranzau, Schmoel und ohne jede Beihilfe entschied.) — Bei wachsendem fremden Recht genügten Pfarrer oder Bürgermeister einer nahen Stadt als Berichtschreiber aber nicht mehr und es mußte ein ständiger rechtsgelehrter Beamter als Richter angenommen werden. Dieser besorgte zugleich die Verwaltungsgeschäfte, er war Verwalter, Vogt oder Diener des Gerichtsherrn. So der Verwalter Stein in Schmoel. Schöffen treten von hier ab ebensowenig wie bei den Beamten der landesherrlichen Gerichte auf.

1557 ließ Bertram Ratlou, Besitzer von Lindau, bei der Borner Kirche 10 Zauberinnen verbrennen.

Es wurden 3 Schleswigerinnen besagt als Mitgenossen. Gleichfalls verbrannt. (Mag. VII. 748).

¹⁾ Kein einziger solcher Fall ist bekannt. Der Herausgeber.

²⁾ Vergl. Stölzel (107), § 16, S. 243 ff., Bd. I.

1613—18. Claus v. d. Wisch auf Dähnschen Neuhof. Mehrere Fälle im Dänischen Wohld. (Niemann, Blätter für Polizei und Kultur. 1799 I. 64).

1615. Heinrich Ranzau auf Altenhof bei Eckernförde läßt die Abel Lafrenzen gefangen nehmen. Sie entflieht. Er setzt ihr mit anderen Junkern nach, holt sie in Lütjenburg ein. Die Verwandten der Beschuldigten können die Gefangennahme nicht verhindern. Der Haß und Verdacht des Gutsherrn richtet sich deswegen gegen die Unschuldige, da er glaubt, daß sie sein eheliches Leben mit seiner Gemahlin bezaubert hat. Abel wird auf einem Wagen zurück nach Altenhof gebracht und auf dem Boden des Gutshauses solange gefoltert, bis sie stirbt.

Die Verwandten klagen beim König.

Strafe gegen den Adeligen unbekannt. (Schlesw. Staatsarchiv A. XX. N. 445).

1615. Brokdorf, in der Nähe von Eckernförde. Vom Ranzauer gleichfalls wegen Bezauberung seines ehelichen Lebens Verdacht gegen Margarete Hinten¹⁾. Verteidigungsschreiben mit Artikeln vom Pastor.

Weiteres fehlt. (Ebenda A. XX. N. 445).

1632. Adliges Gut Roesst. Rumohr. Ankläger Claus Beckmann klagt gegen Anna Stieper wegen Bezauberung seiner Frau, die seit 16 Wochen bettlägerig. Anfangs als Sache des Kirchspiels aufgefaßt. Vom ganzen Kirchspiel werden 12, später noch weitere 12 Männer gewählt, die die A. St. auffordern, durch den 12 Mannen-Eid sich zu reinigen. (Lohbuch). Da ihre Tochtermänner zu diesem Reinigungseid nicht zugelassen werden, versagt dieses Verfahren und sie wird „in des Junkers Eisen verdammt.“

Der Besitzer von Roesst, Heinrich Rumohr, muß ein strenger Herr gewesen sein. 1630 wurde er von den Einwohnern zu Kappeln verklagt und in 4000 Reichstaler Poen verurteilt: bei Verwirkung seiner Jurisdiktion „sich aller Tätigkeit und Offension zu enthalten.“ Sein Sohn erhielt denselben Befehl und verur-

¹⁾ Soll wohl bedeuten, daß Ranzau von Altenhof diese Person, deren Gutsherr Brokdorff auf Windeby gewesen sein wird, auch beschuldigt habe.

sachte, daß 1667 mehr als 100 Einwohner aus Kappeln auswanderten und sich zu Arnis ansiedelten.

Das Verfahren vor dem Kirchspiel scheint dazu gedient zu haben, den Beweis der Zauberei zu erbringen; jedenfalls wird die Beklagte auf dem Gut als durch Indizien hinreichend belastet betrachtet, sodaß am Tage nach ihrer Einlieferung um 5 Uhr morgens das gütliche, um 6 Uhr abends das peinliche Verhör beginnt. Beide Aussagen werden in einer Abschrift zusammengeschrieben, aber in veränderter Ordnung, sodaß man nicht mehr unterscheiden kann, was peinlich und was gütlich bekannt ist. 46 Punkte enthält dies Protokoll.

6 Tage drauf ist ordentliches Ding gehalten, wobei 12 Bonden gegenwärtig. Das Urteil wird vor dem ganzen Kappel gesprochen, die Urgicht laut und deutlich abgelesen. U. St. darauf verbrannt. Das ganze Verfahren von der Anklage vor dem Kirchspiel bis zum Feuertod: 12 Tage.

Sie bekennt in der Urgicht unzählige Viehschäden aus der ganzen Umgegend, eine vollständige Hexengeschichte von der Verschwörung auf dem Kirchring bis zum Hexensabbat, der 1 oder 2 Tage der Maitage stattgefunden, bald im Kirchspiel Belting, bald in Schwackendorf. Namentliche Befagungen. (Mag. IV. S. 486).

1634. Melchior von Ahlesfeld auf Grünwald wird zu Tode geschleift bei einem Sturz vom Pferde.

Weil, dem Borgeben nach, ein schwarzer Hund dies Pferd scheu gemacht, wurden 5 Weiber der Bezauberung angeklagt und als Hexen verbrannt. (Mag. VI. 217, Pontoppidan III. 807).

1641. Gut Roest, Heinrich Rumohr. Ellen Lassen. Nach geschehener Anklage verlangt der Gutsherr, daß sie ein Kirchspielzeugnis einbringe. Vgl. 1632. Das Zeugnis entlastet die angeklagte Ellen Lassen nicht. Daraufhin erkennen sie die 12 Bonden in des Büttels Hand auf Klägers Gefahr. Als Grund gilt eine Befagung durch Anna Beckers, das Gutachten des Kirchspiels, und ihr freiwilliges Erbieten zur Wasserprobe.

Im gütlichen Verhör alles geleugnet. Im peinlichen Antworten gerade entgegengesetzt. Die Folter begann wiederum noch am gleichen Abend in Gegenwart des Junkers und zweier Zeugen.

Am nächsten Tage Wiederholung oder Fortsetzung der Tortur.

Vor dem Pastor vollständiger Widerruf, daraufhin wird sie nochmals auf den Boden gebracht: „auf die Folter jedoch los und lediglich gesetzt, da sie dann ohne jenige Pein abermal bekannt. Sie bleibe bei vorigen Geständnis, wolle das Abendmahl darauf empfangen, auch darauf sterben.“

Sie hat Teufelsbuhlschaft, Bündnis und Entweihung der Hostie bekannt.

Wird noch im gleichen Monat verbrannt, vielleicht schon am Tage des zweiten peinlichen Verhörs. (Mag. IV. 488).

N. S. Die Kosten: 71 Rthlr. 2 β sind wahrscheinlich vom Ankläger bezahlt.

1667. Adl. Gut Nütschau. Junker Claus v. Ahlefeld. Verbrannt: Irine Drewes. Sie besagt die Grete Offen in Lütken Hanstorf, (verbrannt im gleichen Jahre) und Trink Köhler, 1667 aus Bordesholm ausgewiesen.

1668. Adliges Gut Steinrade. Auf Anklage sind 2 Weiber, die M. K. und E. S. eingezogen. Die Bevölkerung drängt ungestüm zur Wasserprobe. Die Obrigkeit widerstrebt, muß sie aber zugeben. Es wird daraufhin ein Gutachten aus Kiel eingefordert, das sich eingehend mit der Wasserprobe beschäftigt, die Fakultät weist die Ungültigkeit aus Gesezen, Skribenten und durch Beispiele in der Erfahrung nach. In Sachen der M. K. wird auf Grund der albernsten Indizien (Buhlschaft mit einem Engel, der wie eine Kanne groß, in einem seidenen Röckchen auf dem Felde erschienen ist) auf Folter erkannt.

Die Indizien auf E. S. werden alle verworfen, sie der Haft entlassen. (Mauritii Consilia, Kiel XIII.)

Soweit ist der Prozeß nach dem Gutachten aus Kiel geziehen. Es fand die Freilassung der E. S., die Folter der M. K. statt. M. K. leugnete standhaft und wird deshalb, einem zweiten Gutachten aus Kiel gemäß, freigesprochen. Eingehend wird aber auch hier noch die wichtige Kontroverse erörtert, ob die Angeklagte die Füße des Engels gesehen habe oder nicht. Sie hatte es einmal zugestanden, ein anderes Mal geleugnet.

Die E. S. dagegen wird durch ganz neue Indizien, die der Haß eines Nachbarn offensichtlich erfunden hat, um sie zu

verderben, belastet. Wiewohl die nachbarliche Feindschaft des Hauptzeugen und seiner Hausfrau klar am Tage liegt, erkennt die juristische Fakultät Kiel auf Territion und mäßige Folter, ohne Rücksicht auf das hohe Alter der Angeklagten, die 75 jährig. Die Entscheidung fehlt. (Mauritii Consilia XXV.)

1686. Reichsgraf Ranzau. Güter Schmoel und Övelgönne:

Eingezogen.	Examiniert und torquiert.	Verbrannt.
23. III. 4 Personen.	27. III., 28., 21. IV. torquiert.	23. IV. †.
17. IV. 11 Personen.	27. 30. IV. 1. 5. 6. V.	11. V. †.
31. V. 3 Personen.	1. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 17. 21. 22. 23. Juni	25. VI. †. 30. VI. †.

Über dieses Verfahren, das in Massenhaftigkeit der Verbrennungen nur in dem Hegenbrand zu Borne und in dem Schönberger Prozeß Seitenstücke in Schleswig-Holstein hat, schreibt der Verordnete Fiskal Lindholz, der vom König mit der Untersuchung der Sache beauftragt war:

„Also im ganzen vom 27. März bis 30. Juni 18 Personen (nur 1 Mann, sonst lauter Weiber) zusammen accusieret, inhaftieret, examinieret, aufs Wasser teils geworfen, torquieret, condemnieret, und erequieret sein, in einer Zeit von 3 Monaten largo gerechnet. Überhaupt kommen nicht 8 Tage auf eine Person, wiewohl manchem wirklich nicht 4 Tage zu allem gegönnet. Es seien hierin so viele und so enorme informalitäten und nullitäten, daß man mit Grunde der Wahrheit sich wohl sagen kann, daß in obgemelten processibus criminalibus nicht der geringste passus justificabel sei.“

Als Ankläger fungieren ein Diener des Grafen und dessen Frau, die zugleich als einzige Zeugen bei der peinlichen Frage im Protokoll genannt werden.

Von einer Defension ist gar keine Rede, ebensowenig von einer Aktenversendung. Den Angeklagten wurden die Generalartikel verlesen vor dem Gerichte, dem der Verwalter Stein vorstand. In seinem Bericht verschleiert der Graf die Tatsache, ob er selbst dabei anwesend gewesen. Mehrfach gibt er aber zu, daß seine Frau den Folterszenen beigewohnt habe. Stritten die Angeklagten die Tatsachen der Generalartikel ab, so kamen

sie sofort zur Folter. Mit dem Frohnen hatte der Graf einen Stücklohn verabredet für jede, die er zum Geständnis gefügig machen würde. Nach Mitgenossen gefragt, gaben sie willkürlich Dorfbewohner an, die weiterhin eingezogen, verhört und daraufhin verbrannt wurden. Eine Wiederholung der Geständnisse nach der Pein hat nicht stattgefunden — augenscheinlich, um die ärgerlichen Widerrufe zu vermeiden.

Aufgedeckt und an den König berichtet wird das ganze Verfahren durch den mannhaften Pfarrer Linekogel aus Biekau. Er war, wahrscheinlich auf Anstiften des Grafen, durch zwei junge Bauernburschen auf Grund eines Beichtgespräches, dem man einen boshaften Sinn unterlegte, der Zauberei verdächtig. Er klagt darüber beim König und deckt zugleich die Zusammenhänge mit dem Hauptverfahren auf Schmoel und Ovelgönne auf. Als er auf heftiges Drängen einiger Angeklagten zu ihnen ins Gefängnis gelangte, überzeugte er sich schnell von der völligen Schuldlosigkeit der Opfer. Tapfer wie Spee trat er dann immer wieder vor dem Grafen für die Unschuldigen ein. Begreiflicherweise aber erreichte er nichts bei dem katholischen Christoph Ranzau, der ohnehin auf den protestantischen Pfarrer erboht und wiederholt mit ihm in Streit geraten war, da Christoph Ranzau es sich angelegen sein ließ, seine Beichtkinder durch Versprechungen und Drohungen zum Übertritt in die katholische Kirche zu bewegen. So versprach er einer Angeklagten die Freiheit und das Leben, wenn sie sich zum katholischen Glauben bekennen wollte. Da sie sich standhaft weigerte, wurde sie verbrannt.

Aus der Verteidigungsschrift des Grafen, die später von der Glückstädter Regierungskanzlei eingefordert wurde, geht dieser religiöse Eifer am klarsten hervor. Er hält die rücksichtslose Ausrottung des Ungeziefers für ein Gott wohlgefälliges Werk und ist im übrigen, als ehemaliger Beisitzer im Reichskammergericht, ganz im Wahne der juristischen Gelehrtenwelt seiner Zeit, d. h. ganz unter dem Einfluß Carpzows, ohne die Einschränkungen eines geschärften juristisch-formalen Bewissens.

Es liegt eine bittere Wahrheit in seinen Worten: „Es ist auch solcher Fleiß, wie in verschiedenen Articulis der P.-H.-D. erfordert wird, angewendet worden und es hätte auch kein

größerer Fleiß können angewendet werden, wengleich der ganze kaiserliche Reichshofrat oder auch eine ganze juristische Fakultät von einer Universität wäre zu gegen gewesen!"

Er hatte ein gutes Recht, sich in diesen Sachen auf die Fülle von vorliegenden Sammlungen von Responsen und Consilien zu berufen, die alle kaum zu anderen Urteilen gekommen waren. Selbst ein Carpzow setzte sich ja über die einschränkenden Bestimmungen der Carolina hinweg, wenn sie seinem brennenden Verfolgungseifer entgegenstanden. Auch hätte die Kieler Juristenfakultät, die noch 1682 allen Ernstes wegen Liebeszauber (bewirkt durch Zuschnappen eines Schlosses) auf Ausweisung erkannte, in diesem oder jenem Falle auch hier auf Folter erkannt. Aber im allgemeinen wären die Folterungen in der Ranzauischen Blutsache unterblieben, wenn man um ein Gutachten gebeten hätte. Dafür war die Zeit doch schon zu vorgeschritten; es war nichts Ungewöhnliches mehr, daß in dieser Zeit von den Universitäten Indizien als ungenügend verworfen und dementsprechend auf Freispruch erkannt wurde. Doch scheint auf allen Gütern ein ähnliches formloses Verfahren üblich gewesen zu sein¹⁾. Wir dürfen aus dem Mangel an überlieferten Fällen keineswegs auf das Fehlen von Hexenprozessen überhaupt schließen.

Für alle Mängel im Protokoll entschuldigt sich der Graf damit, daß „man weder bei meinen Voreltern, noch auch bei meiner Zeit so wenig als an anderen Orten in Holstein nicht gewohnt, daß deswegen Nachfrage pflegte zu geschehen, vielweniger daß solche dem Fiscal pflegten übergeben zu werden.“ Er beruft sich auf ähnliche Fälle in der Umgegend: „und hat man vielmehr, wie glaubhaft berichtet, auf der Nachbarschaft an verschiedenen Orten Gott von öffentlichen Kanzeln derhalben gedanket und gebeten, daß auch andere (nach der Schmoellschen Exekution!) ihr Amt und schuldige Pflichten in Acht nehmen, und solche Unholden, um dadurch großen Seelen leibes und andere Schaden zu verhüten, nach Gottes Befehl vertilgen und ausrotten möchten. Wie denn auch solches nach der Zeit auf der Nachbarschaft nach dem löblichen Exempel unserer Vorfahren,

¹⁾ Beispiele vom Gegenteil gibt es genug.

Der Herausgeber.

auch nicht lang vor der Schmoellschen Exekutionen an mehreren Orten in Holstein geschehen.“

Trotzdem das Untersuchungsverfahren vor der Glückstädter Regierungskanzlei bereits eingeleitet war, antwortet der Graf, der gleich nach der Exekution nach den Rheinlanden abgereist war, überhaupt nicht. Mandat auf Mandat erging, bis er sich endlich herbeiließ, die Protokolle und eine Rechtfertigungsschrift einzusenden. Mit Berufung auf notwendige geistliche Übungen zur Vorbereitung auf das ewige Leben, bittet er, ihn von dem ungelegenen Prozeß zu befreien: „insonderheit bey diesem meinen Alter, da ich wichtigere und angelegeneren Sachen, umb mich zu der glückseligen Ewigkeit voll zu disponieren, zu thun habe, maßen dann alle anderen Geschäfte nichts dagegen sein.“ Als er an den immer drohender werdenden Befehlen des Königs schließlich merkt, daß ein Ausweichen unmöglich, fordert er ein seinem Stande entsprechendes Gericht aus Adligen und Fürsten. Es wird aber abgeschlagen, ein Administrator über seine Güter ernannt und der Graf endlich vor dem Flensburger Landgericht zu 20 000 Thlr. Geldstrafe verurteilt zum besten des Preeher Klosters und der Schleswiger Domkirche. Weitere 6000 Thlr. mußte er als Buße leisten; die eine Hälfte stiftete der König zum Wiederaufbau des in den Schwedenkriegen niedergebrannten Klosters Ikehoe.

Seltzam stimmt zu seinem ganzen Verhalten die Tatsache, daß er am 19. Juli 1688 durch ein Schreiben aus Köln seinen Leibeigenen die persönliche Freiheit gab. (St.-U. A. XX 3530.) (A. III, N. 164.)

1690. Junker Dominicus von Uffeln zu Basthorst gegen Berderut Timm. Aus persönlichem Haß wird G. T. vom Junker der Zauberei verdächtigt und eingezogen. Ihr Ehemann protestiert beim Lauenburger Hofgericht.

Trotz zweimaliger Aufforderung vom Hofgericht läßt der Junker die Angeklagte nicht los — ein Zeichen für die Selbständigkeit der Patrimonialherren.

Glücklicherweise ist Peter Timke (offenbar pekuniär besser gestellt) imstande, mehrfach sehr energisch beim Hofgericht vorstellig zu werden und auf eine Untersuchung zu drängen.

Auf sehr nachdrückliche Drohung hin entschließt sich der Junker endlich, einen Vertreter zum Gerichtstag in Raßeburg zu schicken. Dieser lügt sich einfach durch keck ausgesprochene Unwahrheiten heraus. Eine Entscheidung fehlt; zusammen mit der Stellung der Glückstädter Kanzlei zeigt das Hofgericht zu Lauenburg eine erfreuliche Rechtlichkeit, die frecher Willkür energisch zu Leibe ging.

2. Prozesse vor der städtischen Gerichtsbarkeit 1444—1702.

Zu Anbeginn der Hexenverfolgung, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, war die Kriminalrechtspflege in den Städten einfach und ohne Umschweife¹⁾; sie war kurz und ging nur auf die Hauptsache: den Schuldbeweis, der durch die Folter wesentlich erleichtert wurde. Mehrere Rechnungen des Scharfrichters von Kiel ergeben, daß Kriminalfälle in der Regel in acht Tagen beendet waren. Das Geständnis allein genügte, um die rechtsgewöhnliche Strafe zur Anwendung zu bringen. Das Ratsuchen scheint gerade in den Städten, unter dem Einflusse der Carolina, verhältnismäßig früh Eingang gefunden zu haben. Die Städte zeigen in Hexenprozessen im allgemeinen Mäßigung und Zurückhaltung gegenüber dem flachen Lande. Die einzige tumultuarische Verfolgung in Eckernförde 1655 erhält durch die Kriegszeit und die Prozesse auf den benachbarten Gütern einen Hintergrund, von dem aus man die Erscheinung gerechter beurteilen kann. Das Stadtgericht ist zugleich Kriminalgericht; es halten sich hier auch noch die Schöffengerichte, die begreiflicherweise hier leichter mit gelehrten Richtern besetzt sein können, die einer allzu schroffen Willkür entgegenwirkten. Gutachten und Obergerichtsprüche werden von den fürstlichen Kanzleien, den Landesregierungen, dem Hofrat erbeten. In den freien Reichsstädten, z. B. in Hamburg, war der Rat die Oberbehörde.

In den kleineren Stadtgerichten verliert sich die Gerichtsbarkeit in den Wirren des 30jährigen Krieges; die Schöffen werden zurückgedrängt; statt ihrer sprechen Recht die geordneten

¹⁾ Kriminalrecht in Kiel (99), S. 204.

Kommissarien¹⁾: Amtmann, Bürgermeister, Stadtschreiber. Um den ungelehrten Schöffen ein Gegengewicht gegenüberzustellen, nahmen die Städte Advokaten oder Ratskonsulenten, Syndici genannt, auf. In den freien Städten bildeten sich rechtsgelehrte Deputationen des Rates; in den landesherrlichen Städten erscheint der Amtmann. Dieser gilt als Vergleichsinstanz, die vielfach wohl im Berichte vorgezogen wurde, also eine Umgehung der schwerfälligen Organisation der Schöffengerichte war. Manche Beispiele beweisen auch, daß sie besonders zur Vermittlung mit der Oberinstanz dringend nötig waren.

1444. „quandam mulierem divinatricem“: verbrannt.

1445. incantatrix: verbrannt.

Beide Fälle Zauberei nach dem Stadtrecht, ohne Teufelsbund und Buhlschaft. Hamburg. (Trummer S. 108.)

1482. Entweihung einer Hostie durch Eingraben im Kohlgarten, um besseren Kohl zu erzielen. Die Geistlichkeit des Eppendorfer Klosters läßt feierlich nachgraben und findet die Wurzel des Kohlstrunks wie ein Kreuzifix geformt! Weib — Feuertod. (Trummer S. 109.)

1521. Dr. Viet in Hamburg verbrannt; Zauberei vermutlich bei Entbindung einiger Weiber. Als Zauberer Feuertod. Ohne Hexerei. (Trummer S. 110.)

1530. Stadt Kiel. Kunneke Bröckers und Gretje Helms, die durch Zaubereikunst vielen Leuten an ihre Gesundheit und sonst großen Schaden getan, mit dem Feuer verbrannt. (Magazin IV, S. 216.)

1548. Stadt Schleswig. Lene Jürgens. Der Teufel erscheint als schwarzer Kater, keine ausgebildete Vorstellung der Hexerei. Zauberei durch Eingraben einer thönernen Kruke.

Anna Jürgens, ihre Tochter. Zauberei mit einem Wachs= bild, das ein Arzt Breda in Flensburg getauft.

Metke Fusch. Anfangs Leugnung. Bekenntnis erst, nachdem ihr ein Hemd angezogen, „das von einer alten papistischen geweihten Aluen gemacht sei“.

¹⁾ Stölzel (107), § 17, S. 352 ff. § 14, S. 316. § 13, S. 303.

Prozeß auf Anklage, wegen Bezauberung durch eine thönerne Kruke. Gegenseitige Besagungen. „Angeklagte wurden auf einem aus 40 Trachten Holz bestehenden Scheiterhaufen an Pfähle gebunden verbrannt“. (Magazin VII. 745.)

1551. Catharine Eggers, Schwester des Stadtvogts zu Schleswig. Im Gerücht seit 1548. Der Bruder sucht sie zur Flucht zu bereden; aus Rücksicht auf ihn wird sie eine Zeitlang nicht verfolgt, bis sie auf Anklage in Bürgerhaft gesetzt wird. Der Vogt sucht einen Bürger zu überreden, mit ihr zu trinken und sie zu vergiften.

Bekannt in der Folter: 1. Liebeszauber mit einem Kissen. 2. Krankheit angehegt. Der Arzt selbst bittet sie, die Krankheit zu besprechen, da er sie sonst nicht heilen könne. 3. Mehrmals nachts nackt auf einem Schlagbaum reitend; in anderer Leute Türen hineingeblasen. Sie sagt, der Teufel sei es gewesen, der ihre Gestalt angenommen. Keine Hexerei. Offenbar wahnsinnig. Besagungen auf andere Zauberinnen. Sie stirbt auf der Folter. Am Tage drauf Urteil und Verbrennung des Leichnams. (Magazin VII. 744.)

1551. Stadt Schleswig. Besagt durch Cath. Eggers: Metke Framen und die Belharsche. Die Belharsche unter Jurisdiktion des Gutes Roest. M. K. habe zusammen mit 18 Zauberinnen einen Topf unter dem Stadttor eingegraben, damit die Stadt verarme.

M. K. mit einer anderen auf Anklage des Vicarius am Dom Nic. Lucht verhört, gepeinigt, zum Feuer verurteilt. Als M. K. mit der Leiter in die Flammen stürzte, rief sie aus, sie sei unschuldig. Der Rektor am Dom rügt die Verfolgungswut des Vikars. (Magazin VII. 747.)

1555. Hamburg. 14 Weiber der Hexerei angeklagt. 2 zu Tode gepeinigt, 4 lebendig verbrannt, darunter die Bögtin von Hamm. (Trummer S. 112.)

Wahrscheinlich Zauberei, ohne Hexerei, d. h. Teufelsbündnis.

1556. Ein Hexenmeister und seine Kameraden „auf Jakobi“ verbrannt. Hamburg.

Wahrscheinlich Teufelsbündnis, aber noch ohne Hexenverbrechen. (Trummer S. 112.)

1575. Colmar¹⁾. 4 Löversche gebrannt, nacheinander, eine durch die andere vermutlich besagt. (Chronik.)

1576. Hamburg. 5 Hexen lebendig verbrannt.

Bretje von Effert, Frantje von Cöllen, Antje Heidenviecks, Satje Beckmanns, Beesche Schweens.

1578. Stadt Mölln. Anke Becker des Teufelsumganges angeklagt. In Zusammenhang mit einem Ehebruch, begangen mit dem Knecht, der als Hauptzeuge auftritt. Anklage durch Nachbarn. Ankläger läßt sich zur Bürgschaft selbst festsetzen in der Frohnerie.

In der Folter gesteht die Angeklagte eine Teufelsbuhlschaft, die entweder durch die Folter oder in ihrer Phantasie sich mit der eigentlichen Unzucht mit dem Knecht in der Darstellung verquickt. Wird verbrannt wegen Teufelsbuhlschaft. Knecht auf Urfehde hin entlassen.

1580. Stadt Mölln. Claus Pawels hat einen Streit gehabt mit Anneke Stuwen wegen eines Schilling. Um ihr einen recht tollen Schabernack zu spielen, stellt er sich auf der Straße und in allen Häusern der Stadt so, als ob er besessen wäre von einem Teufel, den die A. St. ihm in den Leib gehezt. A. St. wird gefoltert, leugnet es aber beständig. Schließlich wird die heimtückische Bosheit des Klägers erkannt und die A. Stuwen wird freigesprochen. Der Betrüger wird auf Urfehde hin deportiert. Leider wird die A. St. von Lübeck aus in einer anderen Sache verfolgt (vielleicht auch Zauberei), weil sie sich, aus Lübecker Gebiet ausgewiesen, in Mölln aufhält.

Der Hauptmann Claus v. Stich und die Pastoren treten in Lübeck für sie ein. Sie wird dennoch mit dem Schwert gerichtet.

Um diese Zeit zeigt das Möllner Gericht in allen Fällen weitgehende Begnadigung von der Folter. Mehrfach werden Zaubereisachen auf Nachbarhaß und Zank als eigentlichen Grund zurückgeführt und Angeber bestraft.

1598. Flensburg. Auf Grund einer Besagung wird eine Frau von der ganzen Gemeinde der Zauberei bezichtigt, gefoltert. Stirbt auf der Folter, wird verbrannt und eingescharrt.

¹⁾ Colmar ist adeliges Gut.

Der Ehemann, der die Beschuldigte nicht für überwiesen erklärt, klagt. (St.-A. C. XII. 1 N. 96.)

Ebenda: Klage des Joppe Sönnessen gegen Margarete Michelsen, die bei der Reinigung vom Verdacht der Zauberei keine Fremde, sondern ihre Sippengenossen verwendet hat. Er erklärt darum den Reinigungsseid für ungenügend.

Hauptgrund der Anklage: Befragung durch eine justifizierte Hexe, und daraus entstandenes Gerücht.

1586. Hamburg. Kuhhirt aus Fuhsbüttel, ein Bauer aus Moorwärder, einer aus dem Spadenlande wegen Hexerei lebendig verbrannt. Vielleicht im Zusammenhang mit Sodomiterei. (Trummer S. 114.)

1591. Hamburg. Metke Poleuer: wegen Sagen und Bötens und Abfall von Gott: verbrannt. (Trummer S. 115.)

1594. Hamburg: Lemke Nipers, alias Cordes, (älteste vollständig erhaltene Nachrichten über Hexenverfahren aus Hamburg) im „Nieder Gerichtsordelbuch“ von 1588.

Verbrannt. (Trummer S. 115.)

Um 1600. Flensburg. Fragebogen in Hexensachen. Sorgfältig ausgearbeitete Nachfragen, auch nach Mitschuldigen. Scheint eine ganze Gruppe von Zauberinnen und Hexen zu betreffen, die auf dem Maitag eine Zusammenkunft gehalten haben sollen.

Weiteres fehlt. (St.-A. C. XII. 1, 96.)

1602. Plön. Advocatus fisci als Ankläger gegen eine der Zauberei berüchtigte alte Frau.

Der Ankläger ex officio beruft sich

1. auf das böse Gerücht, in dem die Angeklagte steht,
2. auf verschiedene zauberverdächtige Vorfälle:
 - a. sie sei in einem Haus gewesen, habe dort sich sehr geheimnisvoll benommen; kurz darauf sei in dem Haus der Hausherr gestorben;
 - b. sie habe einem Knaben, der in ihrem Apfelbaum gesessen, gedroht; der Knabe wäre erlahmt und gestorben;
 - c. sie sei von einem Bauern gesehen worden, wie sie mitten in der Nacht auf einem Schlagbaum geritten habe.

3. sei sie beim Verhör sehr erschrocken gewesen und habe nicht weinen und sprechen können,
4. verlangt Wasserprobe und Wagschale (das einzige Mal hier in Schleswig-Holstein erwähnt) als landesübliche (?) Beweismittel, um zur Folter zu gelangen.

Der Defensor, ex officio constituirt, weist nach, daß der böse Teufel erst seit der Einkerkelung der Beklagten herrscht. Die Zeugen sind sämtlich der Angeklagten verfeindet. Es sind nicht immer zwei Zeugen. Zwischen dem geheimnisvollen Schweigen, der Drohung und dem Tod der Menschen besteht gar kein Kausalzusammenhang. Er weist die Indizien der Erschrockenheit und der Tränenlosigkeit als nichtig zurück, verwirft desgleichen die durch die Kirche verbotenen Gottesurteile. Viele Zitate aus Bodelmann.

Trotz der lichtvollen Verteidigungsschrift erfolgt Verbrennung der Angeklagten.

Johann der Jüngere fordert das Gut der Verbrannten. (St.-U. B. VII. N. 22.)

1606. Engel Reimers in Hamburg lebendig verbrannt. (Trummer S. 137.)

1606—7. Ausführlicher Prozeß vor dem Lauenburger Hofgericht gegen Telsche Clausen.

Telsche, vor 15 oder 17 Jahren durch justifizierte Hexen als Genossin ausgelegt, steht seitdem im Gerücht der Zauberei.

Pferde- und Schweineseuchen, Menschensterben und Kindbettunglück werden ihr zur Last gelegt. In ganz Ratzburg in „großem Geschrei“.

Glücklich wird nach der Anklage ein verteidigender Notar aus Lübeck abgewiesen und dem Prozeß steht nichts mehr im Wege.

Unzählige Zeugen geben alle an, daß man ihr sämtliche Krankheiten und Seuchen zuschreibt. Irgend ein Zaubertrank und Segen oder irgend eine verdächtige Handlung wird aber von keinem nachgewiesen.

Die Befragungen zusammen mit dem bösen Gerücht genügen diesmal zur Folter. Sie bekennt, „was ihr vorgeredet“. Widerruft aber am nächsten Tage, sagt, habe es aus Pein geredet.

Nun holt das Gericht ein Gutachten von der „weitberühmten“ Universität Jena ein. Das Gutachten rät zu nochmaliger Folter, empfiehlt vor allem, nach dem Namen des Teufelsbuhlen und dem Hexentreiben, auch nach Komplizen eifrig zu fragen.

Telsche wird demnach zum zweiten Mal gefoltert. Im Bekenntnis: (Bule Fußwaß, Zaubetränke mit Giftkräutern, Blocksberg).

Sie bleibt dabei. Ist reuig. Erhält vor der Verbrennung die Gnade des heiligen Abendmahls und wird stranguliert. Leichnam verbrannt. (VI. 1607.) (D. I. 8. N. 87.)

1608. Vom Domkapitel in Schleswig ist eine Hexe eingezogen, nach Flensburg verschickt und dort verbrannt. Eine andere ist freigesprochen.

Der Amtmann beschwert sich bei Herzog Joh. Adolf in Bottorp über die Eigenmächtigkeit der Domkapitelleute.

Er berichtet zugleich über einen Zauberer, der in zweimaliger Folter nur allerhand Wundsegen und Zauberschnack bekannt hat.

Soll er, wie das Domkapitel geraten hat, zum dritten Mal gefoltert oder freigesprochen werden?

Der Herzog entscheidet:

Die Ankläger tragen die Kosten, bezahlen Schmerzengeld an den Gefolterten, der augenblicklich freizulassen ist. 1609.

Wegen der Gerichtsbarkeit des Domkapitels hat Johann Adolf dauernd in Streit mit dem Kapitel gelegen. Die Selbständigkeit und Dreistigkeit der Kapitel erscheinen besonders auffällig, da ihnen der Herzog bereits 1596 das Richteramt in Ehesachen, dem letzten Rest der geistlichen Gerichtsbarkeit, entzogen hatte. Das Kapitel hatte offenbar einen Rückhalt in Kopenhagen. Von dort aus waren ihre Rechte und Privilegien bestätigt worden.

Vielleicht hat hier der Widerspruch gegen das Domkapitel den Freispruch mittelbar bewirkt. (A XX. 365.)

1610, 1619. Je eine Zauberei in Hamburg, Anneke Petersen, die Püstermakersche und Abelsken Dabelstein verbrannt, nachdem sie in der Frohnerie gestorben. (Trummer S. 137.)

1613. Stadt Eckernförde. Offenbar mehrere Verbrennungen, da 1635, zur Warnung vor allzu hitziger Verfolgung, auf diese Zeit zurückgewiesen wird. (Stemann S. 247.)

1612. Stadt Mölln. Catharine Gnaustes, auf Anklage hin eingezogen. Sie wird 6 Wochen in Haft gehalten. Da sie aber beim Lauenburger Hofgericht klagt, ihr Nachbar habe sie aus Haß bezichtigt, sie wisse nichts von seinem Beinschaden, den er ihr zur Last legt, wird gegen den Ankläger vorgegangen. Der Ankläger gesteht in der Büttelei, daß er die Catharine Gnaustes nur aus Haß bezichtigt, ohne Grund des Zaubereiverdachtes. Catharine Gnaustes wird freigesprochen. Zugleich liegt ein Spruch des Rates zu Lübeck vor. Scheinbar Konkurrenz der beiden Instanzen, da die Städte, die mit Lübischem Recht begabt waren, nach Lübeck appellieren konnten. Auch Freispruch.

Eine andere Frau, die den Beinschaden geheilt hat mit Segensprüchen, wird auf Erfordern des Rates zu Mölln in Lübeck eingezogen. Ihr Schicksal unbekannt. (D III 1. Nr. 16.)

1622. Stadt Kiel vor Amtschreiber: Bretje und Anneke Lunden. Viehschäden. Krankheit angeheht.

Bescheid vom Herzog: Folter. A XX. 365.

1631. Hamburg, Heinrich Küsch, „konnte sich zum Wehrwolf machen“. Zwischen den Toren gerichtet.

Er hatte einen Menschen erstochen. Wahrscheinlich ist die Bezichtigung der Tierverwandlung erst im Laufe des Verfahrens hinzugekommen. Durch die Folter wird das Auftreten auch dieser sonst in Schleswig-Holstein in Akten ganz unbekanntem Erscheinung erklärlich. (Trummer S. 139.)

1635. Abel Kruse, Eckernförde. Ausführlicher Bericht über das Verfahren. Durch Besagung in Windeby und Hemmelmark kommt Abel ins Gerücht der Zauberei. Gerücht in der ganzen Stadt ohne nachweisbare Indizien, wie bei Telsche Clausen in Razeburg.

Hat sich anfänglich reinigen wollen; fand aber bei einem Oheim keine Unterstützung.

„Abel, da sieh du zu; das sind graue Stücken,“ sagt er. „Darin kann ich dir nicht helfen.“

Die Ankläger graben ein altes Urgicht=Zeugnis von 1615 aus; es gibt zusammen mit dem Gerücht und den neuen Besagungen deselben Jahres, die natürlich auch auf der Besagung von 1615 mittelbar beruhen, eine „genuchsame Anzeigung“ zur Tortur.

Durch die Wasserprobe, die unglücklich ausfällt, belastet, wird sie auf rücksichtsloses Betreiben einer Gruppe zaubersüchtiger Bürger dreimal torquiert. Je 2 Stunden. Sie bekennt aber nichts und stirbt eine Stunde nach der dritten Tortur.

Zwei Bürger, die als Zeugen der Folter bewohnen, haben zu größerer Strenge angetrieben.

Rat und Bürgermeister wollen die Abel ehrlich begraben lassen. Dem Drängen der Bürger aber müssen sie schließlich nachgeben und lassen es zu, daß der Büttel sie vor das Tor führt und sie verbrennt.

Die Kinder der Abel reichen in Gottorp eine Defensionalschrift durch einen Notar ein.

Wegen der Kosten, für die sich 30 und 115 Bürger gegenseitig verpflichtet haben, entsteht wegen der durch die Kriegszeit heraufbeschworenen Armut ein Streit. Entscheidung fehlt. (A XX. 449.)

1638. Kiel. Unke Kruse, durch justifizierte Hexe besagt, längere Zeit deshalb im Gerücht, nicht verantwortet. Aus Haß angeklagt.

Der Verteidiger beruft sich auf Bodelmann, verwirft sämtliche Indizien.

Auf Befehl des Herzogs gefoltert, in der Folter Bekenntnis, Herzog befiehlt, was Rechtens. (A XX. 365.)

8. Dezember 1638 bis 12. Februar 1639. Kiel. 8 Hexen verbrannt. (Magazin IV. 217.)

1642. Hamburg. Gretje Wewers, Teufelsbund, mit Schwert gerichtet, Leiche verbrannt. (Trummer S. 139.)

1642. Hamburg. „Alte Hexe Cillie Haubels, ihren Mann ermordet. Daher viermal mit Rad gestoßen, dann Körper verbrannt.“ (Trummer S. 140.)

1641—43. Apenrade (?). Justifiz. Hexe Margarete Kochs hat mehrere unschuldige Weiber besagt und Tomas Freese. Dieser

appelliert nach Gottorp und erlangt nach zweijährigem kostspieligen Verfahren einen Freispruch.

Streit mit seinem Advokaten wegen der hohen Sporteln. Streit mit dem Probst, der ihn wegen seines Prozesses nicht zum Abendmahl zulassen wollte.

Die anderen Besagten, 2 Weiber, werden trotz ihres heftigen Leugnens durch 15 Männer als Hexen erkannt.

Das Gericht fragt in Gottorp an, ob die Reinigung durch 12 Reinigungshelfer laut Lohbuch geschehen soll, oder durch Einzeleid? Entscheidung fehlt.

Der Probst will eine unschuldig Besagte nicht zum Abendmahl zulassen. Sie kommt dadurch ins Berede. (A XX. 179.)

1642. Schleswig. Paul Deckers Ehefrau wird verdächtiger Santierungen wegen, die sie auf einer Hoffstelle im Morgenrauen getrieben (sie hatte ein vergessenes Werkzeug holen wollen!) der Zauberei bezichtigt.

Grund der Zaubersucht: Viehsterben.

Der Ehemann klagt beim Domkapitel. Das Verhör kommt aber nicht zu Stande, so daß er sich an den Amtmann wendet und um Beschleunigung des Verfahrens bittet, da er sich „wegen der Beschuldigung nirgends in ehrlicher Gesellschaft sehen lassen könne“.

Entscheidung von Gottorp:

Verläumderin ewiges Stillschweigen und 3 Tage Gefängnis bei Wasser und Brot. (C XIV. 29.)

1642. Stadt Schleswig. Zwei justifizierte Hexen, Verfahren vor dem Rat der Stadt.

Es werden auf herzoglichen Befehl nur die Unkosten und Schulden vom Gut der Verbrannten abgezogen; weitere Konfiskation unstatthaft. (Magazin 10. 608 und A XX. 365.)

1645. Stadt Mölln. Anklage gegen Gesen Kovahls, anscheinend ex officio. Öffentlicher Ankläger, Advokat als Defensor (privat).

Der Defensor erwirkt einen Verzug dadurch, daß er das Gericht in Mölln für befangen erklärt und die Sache nach Lübeck überweisen will. Der ehrbare Rat protestiert aber: „sintemalen dieses Städtleins Hoheit darauf beruhet, auch für

diesem sich dergleichen Fälle ebenmäßig zugetragen.“ Lübeck erkennt den Einspruch an und läßt den Prozeß vor dem Rat der Stadt in Mölln. Anstatt des Hauptmanns, der befangen, wird ein Direktor, Johann Pipping, erwählt. Die Gerichtsherrn wohnen dem Verfahren aber bei.

Das Weib „hat sich stark aufs Zeugnen verlegt.“ Es findet ein Zeugenverhör von über 100 Zeugen statt.

Die Akten werden inrotuliert und nach Leipzig durch einen geschworenen Boten gebracht. Leipzig erkennt auf Folter. Bese K. leugnet das meiste, bekennt einige Beringfügigkeiten, da sie nur einmal gefoltert wird. Nochmals Aktenversendung nach Leipzig. Urteil¹⁾:

„weil sie nicht gestanden, mit dem Teufel gemeinschaft zu haben, Menschen oder an dem Vieh und Gütern Schaden getan, dennoch den hochgebenedeyten Nahmen Gottes leichtfertiger und schändlicher Weise mit pusten, segnen, böten und anderen losen Fantaseien mehr gröblich mißbrauchet, sollte sie des Städtleins Mölln und dero Feldscheide die Tage ihres Lebens billig verwiesen werden.“

Sie wird daraufhin in der Neujahrsnacht, da man am Tage den Pöbel wegen des Steinigens fürchtete, ausgewiesen.

Die Kosten trägt der Rat der Stadt. (D. III. 1, Nr. 16.)

1666. Stadt R. Inquisition gegen Lene K. Gutachten aus Kiel. Ein Gutachten aus Bießen hatte auf 1. Tortur erkannt. Die Kieler Universität lehnte die 2. Folter glatt ab. Lene K. ist wegen eines Beneficii angeklagt; hat nichts gestanden. In „während der Pein“ treten aber ausgerechnet sämtliche Indizien der Hexerei auf; als:

1. sie habe keine Pein gefühlt.
2. Vor der Ruthe gebebt.
3. Habe ein Stigma, ein Hexenmal am großen Zeh, da sie einen Stich mit dem „Saul“ nicht gefühlt.

Die Juristenfakultät weist diese besonders bei den Bütteln geltenden Hexenindizien zurück. Aber nicht etwa deshalb, weil sie als Beweisstücke untüchtig sind, sondern wesentlich aus dem

¹⁾ Carpzows Einfluß?

Grunde, da hier die eigentliche Hexerei nicht vorliege, „wie sonst umständlich auszuführen sei.“

Es scheint ganz so, als ob in dem Falle der „eigentlichen“ Hexerei alle diese Indizien auch bei der Fakultät gegolten hätten. Daß in anderen Hexereifällen das sogenannte Stigma diabolicum, oder Hexenmal, als Indizium der Zauberei gegolten hat, lehrt ein Gutachten der Juristenfakultät in dem Schönberger Prozeß 1666.

Da die Fakultät auch andere neu aufgetretene Indizien als nicht beweiskräftig zurückweist, zudem darauf hinweist, daß die erste, sehr lange und ungewöhnlich starke Tortur, gewissermaßen die zweite Folter schon in sich schließe, wird die zweite Tortur verweigert.

Sie wird in die Kosten verurteilt. Landesverwiesen. Michaelis Consilia XVI.

1666. Kiel. Die Tochter der Abel Beckmann ist tob-süchtig. Nach dem Glauben der Zeit vom Teufel besessen, besagt sie ein Weib, das ihr den Teufel in den Leib gehert habe.

Der Rat zu Kiel will daraufhin die besagte Frau nicht einziehen, weist auch die Abel Beckmann, die das Gericht bestürmt, die Hexe einziehen zu lassen, zurück.

Darüber beschwert sich die Abel Beckmann beim Herzog. Entscheidung hierüber fehlt.

Der Rat ist zurückhaltend, es herrscht die Stimmung: „sie wollen nur, daß Abel Beckmann aus der Stadt wäre, so hätte der Hexenschnack ein Ende.“

Weitere Akten fehlen. (A. XX.)

1668. Stadt Segeberg. Ein Mann wegen Sodomiterei und Hexerei — Teufelsbündnis angeklagt, stirbt im Gefängnis.

Seine Frau, daraufhin eingezogen, der Mittäterschaft bei der Zauberei, der Teufelsbuhlschaft, Hostienverunehrung überwiesen. (Blocksberg sei bei Niendorf, auf einem „Haspelbüch“ dorthin geritten, ihre Tochter auf einem Bock.)

Verbrannt.

14jährige Tochter gesteht auch in der Folter Buhlschaft mit dem Teufel, der in Gestalt eines kleinen Jungen zu ihr

gekommen, seit 2 Jahren (!). Hätte auch eine „Kröte von ihm gezeugt.“

Die Fakultät rät, die junge Sünderin unter der Obhut der Geistlichen zur Buße und Umkehr zu bewegen. Wenn sie reuig, solle sie aber doch der Besserung halben mit zur Richtstätte geführt werden, den Brand der Mutter ansehen, danach gestäubt, alsdann der Haft entlassen werden. Zeige sie keine Reue, könne geschehen, was Rechtsens. (Mauritii Consilia XXVI.)

1668. Stadt Kiel. Trinke Bieren und Trinke Hasen Ausweisungen wegen Hexerei. Beim Auszug aus der Stadt vom Pöbel zu Tode gesteinigt. (Mag. IV. 217.)

1676. Hamburg=Bergedorf. Swen Uhlers Frau „ad Responsum Kiloniense“ captiviert und ihr der Prozeß gemacht. (Trummer 141.)

1702. Stadt Mölln. Auf dem Heimweg vom Rathaus kommen 4 Männer in Streit: Sie schelten die Mutter des Andreas Runge für eine Hexenmeisterin. Sie sei eine Bademutter und darum auch eine Hexenmeisterin. Bademöme wäre Hexe.

Der Scheltende wird in 3 Reichsthaler Brüche verurteilt.

Eine Frau schild die andere: Du alte Hexe.

„Habe also ihr daran zu viel und unrecht getan, und deß falls in 3 Reichsthr. gerichtstrafe zu ertheilen mithin auch eine Ehrenerklärung zu leisten schuldig sei.“

3. Prozesse vor der Klostergerichtsbarkeit der Klöster Lübeck und Preetz. 1591—1735.

Vom Klostervogt des Klosters Lübeck wird Ding und Recht auf Anklage hin gehalten.

Auch werden vor dem Kloster Preetz anfänglich Prozesse auf Anklage geführt, später aber, 1666, 1710 und 1735 auf Denunziation hin.

1591. St. Johannis-Kloster Lübeck. „Hest de werdige Vrouwen Ebdissinne ding unde Recht tho Klotzin dorch den Baget holden lassen“.

Güteversuch fruchtlos. Jede Partei 4 Bürgen.

Ankläger: „Die Meislan (Beklagte) hätte selbst gesagt, daß sie mit dem bösen Geiste zwei Kinder gezeugt, die sie nachher umgebracht; dem Ankläger hätte sie 4 Pferde totgehehrt.“

Ankläger lehnt den Dingvogt als befangen ab. Kläger wird aber bei diesem Ding abgewiesen. In einem späteren Dinge zu Heringsdorf klagt derselbe wiederum. Als Verteidiger tritt für die Meislahn ein Bürger aus Kiel ein.

Er weist nach, daß der Ankläger seine Pferde zu Tode getrieben und überanstrengt habe. Keiner der Zeugen hat die Worte über die Teufelskinder gehört. Bis zur Erbringung eines besseren Beweises Ankläger „in der Herschop Schlote“.

Er wird dann an verschiedenen Orten einen Monat lang in Haft behalten.

Schließlich auf Bürgerschaft entlassen, 60 *M* Brüche an das Kloster; die beiderseitigen Gerichtskosten und sämtliche Unkosten zu bezahlen verurteilt. Bald darnach vertragen sich Kläger und Beklagte Ehemann wieder; Kläger sagt dem Meislan 33 *M* für seine entstandenen Unkosten zu.

1551. Kloster Lübeck-Heringsdorf¹⁾. Hinrik Sleswik und seine Hausfrau beschwert sich beim Klostervogt über fälschliche Beschuldigung der Zauberei durch Claves Buwman. Ein Güteversuch des Klostervogts schlägt fehl. Hinrik Sleswik besteht auf rechtlicher Entscheidung und erbietet sich, sich zusammen mit dem Ehepaar Pawels Buwman setzen zu lassen. Da in Gaerze (Gaarz) ein Turm (Gefängnis) ist, werden Kläger und Beklagte dorthin gebracht. Claus Buwman und seine Frau werden auf Bürgerschaft der Hexe entlassen.

Am nächsten Tag wird Hinrik Sleswik und seine Frau gefoltert und gestehen eine lange Liste von Zauberhandlungen:

Krankheiten angezaubert, Korn auf dem Feld bezaubert, Zauberei mit Topf und Ausgießen der zauberischen Flüssigkeit, Milchzauber, Liebeszauber. Die Frau gesteht ferner, daß sie in ihrer Bilade einen Topf mit Zauberei zugerichtet aufbewahrt habe, auch ein Wachskind und Quecksilber. Kälberknochen in einen Ameisenhaufen, um später damit zu zaubern.

¹⁾ Heringsdorf gehörte dem Kloster St. Johannis in Lübeck.

Nichts vom Teufel erwähnt.

Am folgenden Tag, einem Mittwoch, Urteil vor dem Ding.

„Men scholde se beide in dat Fuer werpen, unde barnen se tho Pulver unde Aschen dat se sodann Daeth nicht mehr deden, unde sich andere Christen dar anne spiegeln mochten“.

Das ganze Verfahren in vier Tagen beendet. (Dittmer S. 145.)

1581. Kloster Lübeck-Heringsdorf. Eine der ersten vollständigen Hexenurichten Schleswig-Holsteins: Anneke Bumans, vermutlich angeklagt durch Kinder oder Verwandte des Hans Wolder, der vom Schlitten gefallen und den Hals gebrochen. In der Folterausfrage noch deutlich Zusammenhang mit der einfachen Zauberei der älteren Zeit, wie sie in den Prozessen von 1551 erscheint.

Zauberei mit Topf, in dem Pferdehaar, Hundehaar mit „untergehakedem Rattenkrude“ in eine Sandkuhle gesetzt, um das Vieh zu verderben.

Ganz unvermittelt hiermit treten in der Urgicht die Aussagen über Buhlschaft, Hexentanz und Brockenfahrt auf. Geld versprochen, keins gebracht.

Eine mit ihr. Eingezogene, die Westphalschke, mit der sie die Untaten zusammen begangen, hängt sich im Gefängnis mit ihrer Schürze auf.

Ihr Mann Jasper, der verdächtig erscheint, ihr die Schürze gebracht zu haben, muß sich deswegen mit seinen Kindern einem Gottesurteil unterwerfen: „se moten im Schien gan“. Ohne Oberkleid mußten sie an den Leichnam treten und waren gereinigt vom Verdachte der Verleitung zum Selbstmord, da der Leichnam nicht blutete.

Vor dem endgültigen Gerichtstag bekennt sich die Anneke Bumans zu ihrer Folterausfrage.

Durch den Frohnen, Jochim Zeller aus Lübeck, wird das Urteil abgesprochen. Anneke Bumans und die Westphalschke (weil auf sie zwei Zaubерinnen der Nachbarschaft [Siggen] bekannt haben) zum Feuer verurteilt.

Die Bauern von 7 Ortschaften teilen sich in die 59 $\frac{1}{2}$ 15 β Lubisch hohe Summe der Unkosten, so daß jeder

Hovener 1 \mathcal{A} 12 β 8 \mathcal{A} ,
 Rotener 14 β 8 \mathcal{A}

zu bezahlen hatte. (Dittmer S. 159.)

1609. Kloster Preeß. Ein Hexer, der auf der Folter bekannt, achtmal auf einer Viertonne nach dem Brocken gefahren zu sein, widerruft auf dringendes Anraten des Klosterpropsten Dietrich Blome, der ein Gutachten aus Rostock erwirkt.

Gutachten rät, den Hexer der Haft gegen Urphede zu entlassen. (Bodelmann?)

1643. Bretie Fineks. Nur Urgicht vorhanden. Teufelsbuhlschaft 3 Jahre lang. Zauberei in „einem warm Bier ihres Sohnes Kind zugebracht.“ Zusammenkunft auf dem Schlesierberge (?) mit 6 oder 7 Gesellen.

8 Tage drauf peinliches Verhör ihrer Tochter. Dasselbe Beständnis: deutlich Vorlage desselben Fragebogens.

Schicksal unbekannt.

20. Mai 1652. Elsche Bollbiehrs. Besagung durch eine, die zu Bothkamp gebrannt.

Auf Anklage in Klosters Haft. 14 Tage nach Einziehung gefoltert. Kälber und Pferde getötet.

Teufel — Beelzebub. Zusammenkunft zu Schönhorst. Von ihr werden 24 (!) besagt. Darunter 2 Männer als Flötenspieler.

10. Juni 1652. Anke Lübtians. Von demselben Ankläger, der Elsche Bollbiehrs verfolgt. Am Tage der Einziehung peinlich verhört. Besagt 3 Weiber, 1 Spielmann.

10. Juni 1652. Anke Brykes. Gleicher Ankläger. Von Anke Lübtians besagt, da zusammen mit ihr in Haft.

4 Frauen von ihr besagt. Im übrigen dasselbe schablonenhafte Bekenntnis.

24. Juni 1652. Metta Brandes, besagt von Anke Lübtians. Viehschäden in der Folter gestanden.

11. Oktober 1654. Marcus Schneekloth. Teufel quadfas erscheint als Hausmannsknecht. Von seiner Schwiegermutter das Zaubern gelernt, da er sonst keines Handwerks kundig.

12. Oktober 1654. Margarete Stüvens. Teufel erscheint beim Melken, später in der Kammer.

Alle Prozesse sind nur in den Urgichten erhalten, die alle ihr Entstehen, durch die Vermittlung eines Fragebogens und der Folter, deutlich zeigen. Die Prozesse hängen alle eng miteinander zusammen. Ankläger häufig die gleichen: Erweiterung der Verfolgung ermöglicht und bedingt durch zahlreiche Besagungen.

Wahrscheinlich sämtlich verbrannt. (B. XIVa 80.)

1666. Vor Probst, Klostervogt und Klosterschreiber ex officio Inquisition gegen 11 Hexen auf Denunziation des Schullehrers Wiese zu Schönberg.

Es liegt ein ausführliches Gutachten aus Kiel vor. 6, die nur Viehschäden getan, mit Schwert gerichtet. 5 andere, die auch andere zur Hexerei verführt, vor Verbrennung erdroffelt. (Mauritii Consilia V.)

Das Gutachten rügt das Fehlen eines Notars und zweier beeidigter Zeugen bei dem Verfahren; billigt aber die Hexenmale als Indizien der Zauberei!

1710. Vor Geheimrat ¹⁾ des Klosters auf Denunziation gegen die Wunderdoktorin Abel Jansen. Abels Mann ist früher mit einem Doktor im Lande herumgereist. Sie ist heilkundig. Der Probst Praelat von Blomen überschickt der Abel die Denunziationschrift.

Abel läßt durch einen Advokaten daraufhin eine *Deductio Innocentiae* einreichen, in der Bezug genommen wird auf *Carpzov III. qu 122* und vor allem auf die *P. S. O. Art. 11, 218, 25, 31, 40*. Wegen der Kosten beruft sie sich auf *P. S. O. 102, 166*.

Abel betreibt das Wasserbesehen und gerät durch ein Uringlas in Verdacht der Hexerei; außerdem wird ihr die Schuld am Tode eines Kutschers, der im betrunkenen Zustande vom Bock herunterfiel, und eines Pferdes, beigemessen.

Gutachten aus Rostock: sie über die belastenden Punkte zu befragen, falls sie leugnete, freizulassen. Zeugen verhören.

Sie bekennt aber nur harmlose Sprüche und die Mittel ihrer „Bauernkunst“.

¹⁾ Soll vielleicht Titel des Klosterprobstes sein? Der Herausgeber.

1711 ergeht von Leipzig aus ein neues Gutachten. Wegen des Aberglaubens und Argernisses 6 Wochen Gefängnis. Kosten tragen. (B. XIVa 80.)

1735. Denunziant: Prediger, gegen eine heilkunde Frau, die Ahnfeldsche, angezettelt durch ein Ehepaar, das von ihr beehrt zu sein angibt.

Der Probst ist sehr vorsichtig. Fragt wiederholt an, ob das Ehepaar bei der Beschuldigung auch zu bleiben gedenkt.

2 Gutachten über die Ahnfeldsche und eine mit ihr Eingezogene: Brandsche.

Erstere leidet an Epilepsie, letztere an Kolik, sodaß die Ärzte raten, sie im Gefängnis schonend zu behandeln.

Ahnfeldsche wegen Mißbrauch des göttlichen Namens und Verwendung abergläubischer Mittel (Erbkesselhaken) ausgewiesen.

Anscheinend der letzte Prozeß mit so ernstem Ausgang in Schleswig-Holstein.

4. Prozesse vor den Schöffengerichten Schleswigs. 1614—1648.

Wir betrachten hier vor allem die ganz in altertümlichen Formen gehegten Prozesse vor den Hargesgerichten Schleswigs.

Noch lange blieb dem jütischen Low entsprechend vor den Hargesgerichten das Freischwören in Übung, so zeigt es sich 1614 auf Westerland=Föhr¹⁾. Die 12 Männer, die ernannt worden waren, um die Angeklagte Gundell Knudtsen freizuschwören, bezeugen: „Wieder aber des Tages, als wir unseren Eid geben sollten, haben wir 12 Männer im Hargesdinge vor dem Bogt und Bonden mit lauter Stimme zum öfteren gerufen und gesagt, sind hier in diesem Harde drei Männer oder zwei oder auch nur ein einziger Mann, der es weiß oder sagen kann, daß Gundell Knudtsen unberüchtigt gewesen oder auch „fry is van Löwer“, der komme hervor im Dinge und bezeuge es vor uns, so wollen wir sie freien vor ihrem Kläger. Aber da ist nicht ein Mensch gekommen „de ehr konde fryen,“ entweder mit Brief, Wort noch Beweis, und wir 12 Männer unser eigenes

¹⁾ Mag. VI., 703—705.

Bewissen überzeugeet uns vor Gott und allen Menschen, daß wir sie nicht haben freien können, „vor solcke böse Kunst“ und sie selbst auch nicht, derhalben so freien wir sie auch nicht, sondern wir 12 Männer „schweren ehr tho eener Töverschen“.

Ein Fall aus Apenrade 1641 bezeugt, daß noch hier der 12 Mannen-Eid gebräuchlich gewesen sein muß, denn die Gemeinde fragt beim Herzog an, ob eine der Hexerei durch Besagung beschuldigte Frau „nach Vohbuchs Rechten“ durch den 12 Mannen-Eid oder Einzel-Eid sich reinigen lassen soll. Leider fehlt die Entscheidung.

1614. Westerland-Föhr, Hargesvogt, 12 Bonden. Bundell Knudtsen. Auf Anklage von Boy Wagens, sie hätte ihn verfolgt in einer Nacht mit einer Rotte anderer Hexen, so daß er, um sich zu wehren, mit dem Messer nach ihr gestochen. Die Löcher finden sich im Rock der Bundell Knudtsen. Sie weiß jedoch nicht, wann und wie die Löcher hineingekommen. Vermutlich Haß und Bosheit des Klägers.

Beklagte erbietet sich zur Wasserprobe; wolle mit Klägers Mutter und Schwester aufs Wasser. Kläger verlangt am dritten Dingetag energisch Recht und erbietet, sich mit setzen zu lassen, auch im Falle eines Freispruches selbst die Strafe zu erleiden.

Es werden 12 Kirchneffninge ernannt, um die Beklagte freizuschwören. Da sich in der Harde aber keiner findet, der für die Bundell Knudtsen eintritt, schwören die Kirchneffninge sie nicht frei, sondern schwören sie zu einer „apenbaren töverschen“, nachdem sie die Ältesten, den Probst und den Amtmann um Rat gefragt.

Daraufhin wird sie gefoltert und verbrannt worden sein. Endurteil fehlt. Verhandlung vor Hargesvogt und 12 Bonden. (Magazin VI. 703.)

1620. Slugharde. Thomas Martensens Hausfrau von zwei Anklägern der Zauberei beschuldigt: „ehnen were nichts gudes ehren gedanen Thosagen na wedderfaren“.

Ankläger und Beklagte lassen sich Fuß bei Fuß setzen. Ankläger berufen sich vor allem auf allgemeine Sage und Gerüchte.

Es werden 8 Kirchneffninge ernannt. Die falschen Beschuldiger werden zu einer Brüche verurteilt.

1632. Nie (Neue) Harde. Vor dem Hargesvogt klagt L. D. kontra Christine K., sie wäre eine Hexe und Zaubersche. Ohne Entscheidung. (Stemann S. 222.)

1637. Neue Harde. Ingeborg Bruns, von D. L. der Hexerei und Zauberei angeklagt, wird von 12 Kirchneffningen für niederfällig erkannt, anderhalb Monate später bringt Kläger neue Indizien vor dem Ding vor.

Die Dohmsleute erkennen zum Feuer. (Stemann S. 224.)

1641. Riesharder Ding. Hargesvogt und 12 Bonden erkennen die durch Marg. Kochs (verbrannt) besagte Christen Christens zum Feuer, nachdem sie (laut Folterbekenntnis) Gott abgeschworen, sich dem Teufel ergeben, einen Bund mit ihm gemacht, „daß er sie ernähren solle“, Entweihung der Hostie (in den Kohlhof geworfen) begangen hat.

„Andern zum abschewlichen Exempel“ verbrannt. (Magazin X. 608.)

1648. Hoyerharde. Ein Weib, der Zauberei verdächtigt, angeklagt, eingezogen, gefoltert, nichts gestanden. Selbst zur Wasserprobe. Mißglückt. Zweite Folter. In zweiter Folter nichts gestanden. Amtmann von Tondern, Wolf Blom, trägt Bedenken, weiter gegen sie vorzugehen.

Anfrage nach Gottorp.

Ohne Entscheidung. (A XX. 365.)

Hoyer Hargesvogtei. Drei Weiber wegen Viehschäden angeklagt. Auf Befehl des Herzogs hin gefoltert. Trotz der Folter kein Bekenntnis; der Hargesvogt Broder Hansen fällt einen Freispruch, da er auf die Besagung durch Hexen keinen Wert als Beweisstück legt.

Da er aber ohne Urteil einer Hargesversammlung geurteilt hat, wird sein Verfahren vom Amtmann zu Tondern gerügt. Es wird ein neuer Dinghalter ernannt. Dieser verurteilt mit 12 Hargesleuten die Angeklagten auf Grund derselben Indizien. (C. VI. 8, 1166.)

5. Prozesse vor den Ämtern, vornehmlich in Holstein. 1590—1682.

In Holstein werden gerade um die Zeit der Hexenverfolgung die alten Schöffengerichte durch die Amtleute, die neuen gelehrten Richter, verdrängt. An den Amtmann, als den höchsten Beamten seines Bezirks und Vertreter des Landesherrn, wenden sich die Amtseinsassen mit ihren Supplikationen; sie appellieren auch an ihn von den Landgerichten im Amte. Mehrfach erweist sich eine Appellation gleich an den Herzog von den Landgerichten als erfolglos, wenn sie nicht von dem Amtmann durch ein Begleitschreiben unterstützt wird. Von den Amtleuten aus wird auch die maßgebende Beeinflussung der Landgerichte im römisch-rechtlichen Sinne und einer mehr systematischen Auffassung der Kriminalrechtspflege ausgegangen sein. Eine genaue Unterscheidung zwischen Prozessen, die von den Landgerichten oder dem Amtmann geführt sind, läßt sich häufig gerade während dieser Übergangszeit nicht machen.

1590. Vogt Hans von Sallern, Neumünster, klagt gegen Ellsche Dibern, die seiner Frau, mit der sie stark verfeindet, eine langwierige Krankheit angeheert haben soll.

Der Verdacht der Zauberei gründet sich auf Besagung.

Da nur eine Urgicht gegen sie spricht, soll sie eigentlich gegen Kaution entlassen werden.

Aber durch Bittschreiben an den Herzog und eine ausführliche Anklageschrift bewirkt er ein neuerliches Verfahren.

Er bringt 30 neue Zeugen an und erschwert, zum Nachteil der Beklagten, das Verfahren so, daß eine mündliche Beantwortung unmöglich wird. Der Verteidiger und Ellsches Kinder erwirken die Ermächtigung zu einem schriftlichen Verfahren, dem umfangreichsten der Schleswig-Holsteinischen Hexenprozesse. Die Verhandlungen wegen Übersendung der Schriften beider Parteien, die dauernd sich wiederholenden Bitten Sallerns um Fristverlängerung, ziehen das Verfahren ein Jahr lang hin.

Als das Material unübersichtlich genug geworden, erkennt der Herzog auf Folter.

Elſche bekennt aber nichts. Berufſt ſich auf ihre Unſchuld und wird freigeſprochen.

Die Koſten heben ſich gegenseitig auf. (A XIX. 1590.)

1595. Neumünſter. Der Amtmann will in Hexenſachen der Balbierſchen, da die Angeklagte dem Paſtor gegenüber widerſuchen hat, nicht ſämtliche Namen derer verleſen, die ſie in der Folter als Hexen benannt hat. Die Bürger verlangen, daß alle Namen verleſen werden. Gutachten aus Koſtock gibt dem Amtmann Recht.

Zugleich verurteilt das Gutachten einen auffäſſigen Bürger, der ungeſtüm die Verleſung ſämtlicher Namen verlangt, und nachdem der Amtmann es abgeſchlagen, eine Revolte unter den Bürgern angezettelt hatte. Der Anſtifter und die Bürger werden zu Geldſtrafen verurteilt. (A XX. 391.)

1617/18. Bordesholm. Anke Lange, des Kadens und Bötens angeklagt, auf Betreiben der Erben des Detleſſen, der unter der Behandlung der Anke Lange geſtorben iſt. Anke Lange bezichtigt zwei Weiber, daß die dem Detleſſen die Krankheit angehert haben.

Sie wird peinlich verhört.

Bekannt Teufelsbund und Buhlschaft.

Von den Holſten zum Feuertod verurteilt.

Verbrannt.

Am Schluß des Urteils heißt es: „die andern, darauf ſie bekannt, ſollen ebendenſelben Weg nach gehen, den ſie vorher geht“.

Aber dieſe vorſchnelle Aburteilung über Weiber, die noch nicht einmal verhört ſind, trägt den Holſten eine namhafte Strafe ein, die der Herzog durch den Amtſchreiber eintreiben läßt.

Der Herzog ſpricht die unſchuldig Bezichtigten frei.

Koſtenrechnung über Anke Lange: „Summa waß auffgangen: 141 Mark 7 β 3 ſ “.

1624. Süderſtapel. Seine Heinrichs, ein heilkundiges Weib, der Wickerei und Böterei verdächtig. Der Landvogt von Stapelholm läßt während ihrer Abweſenheit ihre und ihres Mannes Güter „beſchreiben“ (konfiſzieren). Sie beſchwert ſich beim Herzog. Sie habe den Leuten nicht, wie mißgünſtige Leute

sagen, durch den Teufel, sondern durch Gottes Finger, und ordentliche natürliche, wiewoll andern unbekante mittel geholfen“.

Sie bietet Kaution an, um der Haft entlassen zu werden. Weiteres fehlt. (A XX. 365.)

1626. Abel Schütten, zur Hütten. Wegen einer Besagung ins Gerücht. Von der ganzen Ortschaft der Zauberei, Pferde-seuchen, bezichtigt.

Sie verteidigt sich schlagfertig.

Gottorp erkennt auf Territio (Schreckung).

Wenn sie dann nichts bekennt, entlassen.

Weiteres fehlt. (A XX. 365.)

1630. Trittau, Steinbecker Amt. Pastor von Steinbeck wird bettlägerig. Seine Frau beschuldigt eine alte Wittib der Bezauberung. Die Witwe klagte ihre Unschuld der Herzogin. Wird in der Untersuchung von jeder Schuld gereinigt.

Entscheidung fehlt. (B X. 1, 248.)

1632. Großen Brödersbun, Flensburg. Anneke Hansen, besagt von Anna Stieper, Kappeln (Gut Roest). Heilkundig.

Ihr werden in vielen Ortschaften Krankheiten zur Last gelegt.

Nach der Besagung haben die Bauern sie 6 Wochen lang, ohne den Befehl oder Erlaubnis des Amtmanns, eingesperrt gehalten. Sie beklagt sich darüber im Schreiben an den Amtmann.

Entscheidung fehlt. (C XII. 1, 96.)

1634. Bordsesholm. Anneke Blunke. Soll freigelassen werden, da der Ankläger aber auf Tortur besteht, wird sie gestattet. Angeklagte gesteht Punkt nach Punkt. Sehr zögernd. Besteigerte Pein. Am nächsten Morgen stirbt sie im Gefängnis.

„Ist demnach unter dem Balgen verscharrt v. R. weg.“ (B IV. 4, 4.)

Wiebke Trier. Besteht in der Folter viele Viehschäden in 33 Punkten. (A XX. 365.)

1638. Wackenbeke, Amt Bordsesholm. Anneke Drewes; besagt von Anneke Langen 1618, von Anneke Blunk 1633.

Angeklagt wegen Bezauberung einer Schwangeren, deren Kind nach anderthalb Jahren stirbt!

Vom Herzog: Folter befohlen.

In der Folter kein Bekenntnis: Freispruch von Gottorp.

Die Bauern geben sich mit diesem Urteil nicht zufrieden. Sie protestieren, man solle die Hege nur foltern, sie hätten sich sonst des Argsten von ihr zu befürchten. Sie werden aber abgewiesen und erst erhört, als der Amtsschreiber Joh. Pund, der schon vor 20 Jahren Hexen gebrannt hatte, ihnen ein Empfehlungsschreiben mitgibt, in dem er von der zweiten Folter nicht abrät, weil sie eine harte Natur habe.

Die Räte in Gottorp erkennen auf nochmalige *territio*. Da sie aber auch diesmal die ihr ganz neu zugeschriebene Viehseuche herbeigeführt zu haben, leugnet, wird sie der Haft entlassen. (A XX. 365, B IV. 4, 4.)

1639. Reinbek. Im Dorf Siek herrscht Pest. Weil sich die Weiber nicht mehr gegen die unheimlich um sich greifende Seuche zu helfen wissen, greifen sie zu einem Aberglauben.

„Mit einem Erbkesselhaken umziehen sie nächtlicher Weise wie mit einem Pfluge das Haus“.

Die Pest verschont sie aber dennoch nicht. Bald darauf sterben die beiden Burschen, die den „Pflug“ gezogen haben.

Bericht an den Amtsschreiber Hildebrand von Horn in Reinbek.

Bescheid von Gottorp: die abgöttischen Weiber 14 Tage bei Wasser und Brot einzuziehen und eine ansehnliche Geldbuße nach Gottorp zu senden. 1640. (B X. 1, 248.)

1639. Badeland. Amt Bordesholm. „In peinlichen Sachen Jochim Winken Clegern contra Anneke Heeschen Badeland bezichtigter Zauberei halber, erkennen die Holsten für Recht, weiln Clegerrinn wider geschעה Verbott, daß sie als eine berüchtigte Person sich nicht sollte unterfangen, von den Leuten hin und wider etwas zu leihen, dennoch von Klägers Frauen Salz und Lichter begehret, und sie ohn das für diesem von einer Zauberin außgeleget worden, so soll in Gegenwart 8 unparteilicher Männer der Scharfrichter sie auf das schärfeste peinlich verhören und daferne sie nicht würde bekennen:

Sie alsdann auf das Wasser werfen, und da solche Wasserproben nicht würden helfen, sollte auf der Herrschaft Ver-

willigung mit der Peinigung abermals gegen sie verfahren werden“.

Der Herzog lehnte Wasserprobe ab. Billigt — und das auf diese Indizien hin! — die Folter.

Sie wird sehr hart gepeinigt, unter Johann Pund, Amtschreiber. Am folgenden Morgen, da sie nichts hat bekennen wollen, noch einmal geschreckt. Wieder erfolglos.

Der Kläger dringt jetzt in den Amtschreiber, zur Wasserprobe zu schreiten. Der verweigert sie, gestützt auf herzoglichen Befehl.

Durch den Tod in der Büttelei enthebt die Angeklagte Amtschreiber und Kläger der Zweifel.

Entscheidung, ob begraben, ob verbrannt, fehlt.

Vermutlich — nach dem Vorgang von 1634 — unter den Galgen verscharrt. (A XX. 365.)

1641. Bordesholm. Anneke Rickers. Wegen Viehschadens verstrickt. Bekennt nach der Protokollangabe freiwillig Teufelsbuhlschaft, die mit einer tatsächlichen Verführung solche Ähnlichkeit hat, daß eine Verwirrung der Vorstellungen im Kopf der Anneke Rickers vorgegangen sein mag, oder die Pein sie zu dieser Gleichsetzung: Verführer-Teufel zwang, um Glaubwürdigkeit zu erzielen. Ohne Entscheidung. (A XX. 365, B IV. 4, 4.)

1641. Sonje Markes, Sterup. Durch 2 Ankläger zur Haft gebracht. Lächerliche Indizien, die aber zusammen mit einer Befragung sie zur Folter bringen. Vorher Wasserprobe. Am Tage nachher, ein Zeichen für die Beweiskraft dieses Gottesurteils, das alle Bedenken zerstreute, Folter. Sie gesteht Teufelsbund und Verkehr. Heiße Six. Nach einer Trommel mit 3 Weibern getanzt. Darunter Mette Ihlers. Mit ihnen zusammen Menschenmorde und Viehschäden begangen.

Sie wird verbrannt.

Das Zeugenverhör fand statt auf dem königlichen Schloß zu Flensburg im Beisein des Hardsesvogtes und eines Mannes aus Sterup.

Bereits 5 Tage nach der Folterausgabe der Küsterschen Sonje wird Mette Ihlers peinlich verhört. Viermal muß die Folter innerhalb 9 Tagen wiederholt werden, bis man ihr

am letzten Tag abzwingt, daß sie „nachredet, was ihr vorgehalten.“

Da der Vogt sie offenbar loslassen will, bringen die Bauern ein Gemeindegutachten von Sterup bei, das nichts gutes von ihr weiß, vorher noch verpflichten sich acht Bauern mit all ihrem Hab und Gut für die Kosten des Prozesses.

Entscheidung fehlt.

Jedenfalls war die Besagte M. Thlers schon 3 Monate in strenger Haft. (C XII. 1, 96.)

1642—50. Wittenwurt, Dithmarschen. Hans Freesens Wittib der Zauberei angeklagt, vom Obergericht freigesprochen.

Die Ankläger aber begnügen sich mit dem Schiedsspruch nicht, sondern berichten an eine Universität.

Konkurrenz der Instanzen!

Die Wittib bittet, ihre Akten durch ihren Advokaten der Inrotulation beifügen zu dürfen. Es wird, weil es eine hochwichtige Kriminalsache ist, vom Herzog gestattet.

Wenn die Kläger die Akten nach Leipzig oder Rostock geschickt haben, wird die Entscheidung sicherlich für die Ankläger günstiger ausgefallen sein als das milde Obergerichtsurteil. (A XX. 365.)

1643. Henliegeland. Arriens Marren hat der Anneke Sünkens Übles nachgesagt, Gespenst, Zauberspuk. Sie werden an das Hofgericht verwiesen. Man läßt aber die Sache einschlafen. Darauf schreibt ein Kapitän Mathias Pulpen nach Gottorp, ob nicht die Angeschuldigte in Captur zu bringen sei.

Der Herzog weist es zurück. Zur Captur wäre gar kein Grund.

Auf Antrag der Anneke Sünkens wird der Arriens Marren „Das Maul verboten“. (A XX. 365.)

1647. Amt Rendsburg. Abelke Heeschén ist von ihrem Bräutigam bezichtigt, sie könne sich in einen Wehrwolf verwandeln, er könne sie darum nicht heiraten.

Amtmann Ranzau ist abwesend. Abelke bittet um einen Bescheid von Gottorp.

Der Herzog befiehlt dem Calumnianten, seine Anklage zu beweisen; falls er es nicht könne, befiehlt er dem Amtschreiber,

den Bräutigam wegen solcher groben Injurien zu strafen und der Supplikantin Satisfaktion zu geben. (A XX. 365.)

1651. Tremsbüttel. Peter Goldbeck als Verursacher einer Pferdefeuche angeklagt. Amtmann Christoph Hans von Bülow berichtet an den Fürst.

Herzoglicher Befehl zu mäßiger Folter.

Er bekennt in der Pein Segensprüche und Teufelsbund. Zum Tode (Brennen) verurteilt. Vom Hofgericht zum Schwert begnadet, „weil er mehrere wohlherzogene Kinder habe.“ Habe nicht gewußt, daß er mit den Segensprüchen böses getan.

Leichnam nach Enthauptung verbrannt. (A XX. 365.)

1654. Tönningen. Blanke Anna — ex officio vom Fiskal angeklagt. Verteidigt vom öffentlichen Defensor. Blanke Anna leugnet trotz zweimal Folter. 75jährig. (A XX. 365.)

1667. Tremsbüttel. In der Jurisdiktion Claus v. Ahlefelds ist eine Hege verbrannt (Nütschau), die auf Grete Offen (Lütjenhansdorf) besagt hat.

Der Einwohnerschaft der Ämter Steinhorst und Tremsbüttel kommt die Bezichtigung sehr gelegen. Sie sei schon lange vordem im Gerücht gewesen und die Besagung zusammen mit dem bösen Leumund genüge zur Folter. Der Amtschreiber auf Steinhorst wendet sich vorsichtig zur Einholung eines Spezialbefehles nach Gottorp. Offenbar ist sie dann gefoltert (nach Nachrichten im Magazin X 1004), bekennt Unzucht mit dem Teufel in Hundsgestalt. Von der, die sie besagt, das Zaubern gelernt. (Trine Drewes.) Segen und Böten.

Bemerkung:

Der Name der Hege ist noch heute in der Gegend ganz allgemein bekannt. (A XX. 365.)

1667. Bordesholm: Trinke Köhler. Ebenfalls von Trine Drewes besagt. Alle Einwohner Milkendorfs wollen für die Kosten aufkommen. Trinke Köhler ist kräuterkundig, heilt Vieh. Die Dörfler gestehen selbst, daß das Vieh nur von ihr geheilt werden könne; es stürbe also bald, wenn sie nicht sofort inständig gebeten würde, zu kommen und zu helfen.

Amtschreiber will mit der Sache nichts zu tun haben und bittet um Bescheid von Gottorp.

Der Herzog erkennt Zeugenverhör unter Hinzuziehung eines Notars und zweier Zeugen (vielleicht guter Einfluß der Universität Kiel, die von Anbeginn an für Notar und Zeugen eintrat). Von Viehschäden nichts gestanden.

Nur Segen und Worte, denen die Zaubersucht einen willkürlichen Sinn unterlegt.

Der Herzog erkennt — wahrscheinlich wegen des Segensprechens — auf Relegation.

Nach zwei Jahren bittet Marg Köhler, sich wieder verheiraten zu dürfen, da er unmündige Kinder hat und den Hausstand allein nicht führen kann. (A XX. 365.)

1669. Stukenborn, Amt Trittau. Hans Ahrens hat ein Weib der Zauberei bezichtigt, es ihr nicht erweisen können. Er traktiert die Unschuldige so übel mit Schlägen, daß sie wenig Tage darauf stirbt und im Feld verscharrt wird.

Der Amtmann, Präsident von Kielmannsegge, leitet strenge Untersuchung auf herzoglichem Befehl ein.

Die Urheber der Schlägerei in 100 Reichstlr. Brüche verurteilt.

Hans Ahrens Staupenschlag und Landesverweisung. (A XX. 365.)

1682. Stubben, Amt Steinhorst. Bösche Böttchers, Maria Spars, durch Unholde ausgelegt, ex officio eingezogen, wider das Verbot der Obrigkeit aufs Wasser geworfen, oben geflossen. Dann angeklagt und gefoltert.

Bösche Böttchers Teufelsbund geständig.

Maria Spars leugnet.

Herzog bittet Universität Kiel um Rechtsgutachten. Dies Kunstwerk gelehrten Fleißes geben wir an anderer Stelle. Es steht ganz unter dem Einfluß Capzovs.

Bösche Böttchers, da geständig, verbrannt.

Maria Spars, falls keine weiteren Indizien hinzukommen, auf Kaution hin entlassen. (A XX. 365.)

6. Hexenverfolgung auf Fehmarn. 1622—1664.

Aus Fehmarn sind uns, vielleicht durch einen Zufall, besonders zahlreiche und zugleich ausführliche Akten über Hexenprozesse aus dem 17. Jahrhundert überliefert worden.

Daß auch in diesem engen Rahmen uns doch noch eine Gruppe von Verfolgungen, um 1626, fast ganz unbekannt geblieben wäre, wenn nicht durch eine kurze Bemerkung in andern Akten darauf hingewiesen worden wäre, beweist, daß wir aus dem Fehlen irgendwelcher Überlieferung durchaus nicht schließen dürfen, daß zu dieser oder jener Zeit keine Prozesse geführt worden sind. Die Prozesse auf Fehmarn geben ferner von einer der auffälligsten Erscheinungen der Hexenprozesse ein anschauliches Bild: von ihrem epidemischen Charakter, der auch in andern Ländern und Orten von der Forschung nachgewiesen ist. Sobald nur ein einziges Verfahren gegen eine Zauberei eingeleitet war, zog dies eine Verfahren stets eine ganze Gruppe von Verfolgungen nach sich.

In dem Beweisstück der „*nominatio socii*“ glauben wir für unsere Heimat die eigentliche Veranlassung dafür zu sehen, daß die Verfolgung in gewissen Zeiten so anschwellt. Wir beobachten es nicht nur auf Fehmarn; auch bei den meisten angeführten kurzen Angaben aus den andern Landschaften Schleswig-Holsteins und den Städten stehen fast ausnahmslos immer mehrere Prozesse, der Jahreszahl nach, dicht zusammen, oder lassen sich mit Prozessen in ursächlichen Zusammenhang bringen, die in der Nachbarschaft geführt wurden. Über den juristischen Charakter der Verfolgung erhalten wir durch die Überlieferung hinreichende Aufklärung. Die verhängnisvolle Stellung der juristischen Fakultät der Universität Rostock geht gerade aus diesen Prozessen deutlich hervor. Auch der Herzog in Gottorp und seine Räte geben, wie es auch aus gleichzeitigen Entscheidungen, andere Landschaften betreffend, hervorgeht, viel zu leicht den Befehl zur Folter.

Über die verheerende Tätigkeit der Geistlichkeit liegen weit weniger Nachrichten vor. Aber auch hier dürfen wir nicht der Überlieferung trauen, sondern sind gezwungen, einzelne Bemerkungen zu verallgemeinern. Denn erst so wird es vielfach verständlich, wie der Wahnsinn sich zu einer Zeit im Volk verbreitete und die Volkswut gegen die Hexen den einzelnen Anklägern festen Rückhalt gab.

So ist eine hezende Tätigkeit des Pastors von Baunenstorf nachweisbar; er schloß 2 Verdächtige vom Abendmahl aus, ver-

weigerte ihnen auch vor der Verbrennung das heilige Abendmahl. Die Geistlichkeit glaubte eben, in den meisten Fällen noch fester als selbst die Richter, an die Möglichkeit des Hexenwesens. Und anstatt, daß die unglücklichen Weiber im Gefängnis, niedergebroschen unter der Folterqual, an dem Geistlichen einen Tröster und Retter aus ihrer Verzweiflung fanden, wurden sie noch obendrein von jenen Predigern „hart vermahnt“, die Wahrheit — d. h. Teufelsbündnis und Buhlschaft — zu gestehen. So sahen sich die unschuldigen Weiber von allen verlassen, und es ist erklärlich, daß sie nichts sehnlicher wünschten, als endliche Erlösung durch den Tod, daß andere in der Verzweiflung sich selbst erhängten.

Jeder Hexenbrand mußte ferner, zumal da die öffentliche Verlesung der Urgicht vorherging, „darauf die Angeklagte leben und sterben wolle“, den Wahn in der Bevölkerung fördern. Das wird einzelne belastende Aussagen erklären von Zeugen, die in anderen Zeiten vielleicht nicht so leicht geneigt gewesen wären, in dieser oder jener Handlung oder Erscheinung Bezauberung zu wittern.

Einmal werden zwei Mägde einer Angeklagten von auswärts hergerufen zum Verhör und leugnen ohne Bedenken jeden Zaubereiverdacht ihrer Herrin. Es liegt durchaus nicht fern, zu vermuten, daß dieselben Mädchen, unter dem Banne des Hexenwahns, dem sie in dem Dorfe selbst ausgesetzt gewesen wären, belastend gegen ihre Herrin ausgesagt haben würden.

Als Ankläger treten hier zwei leidenschaftliche Hexenverfolger auf, zwei Bauern, anscheinend reiche Leute, Hans Wildschwein und Peter Wilken, die teilweise aus persönlicher Feindschaft, teilweise aus religiösem Eifer immer wieder die Verfolgung schüren und nicht davor zurückschrecken, sobald in der Folter eine weitere Hexe besagt wurde, auch diese einziehen zu lassen. Sie kennen Mittel und Wege, einen verurteilenden Rechtspruch zu erzielen, selbst wenn das Gericht zum Freispruch neigt. Sie appellieren nach Gottorp oder fordern aus Rostock ein Gutachten. Es ist erschütternd zu beobachten, wie dann die Gelehrten am Hofe oder in der juristischen Fakultät mit überzeugender Bestimmtheit den Befehl zur Folter oder zum Feuer abgaben, und

dadurch die zögernden, hier sehr vorsichtigen Richter zu energischem Durchgreifen ermutigten.

Ihr Ende fand die Verfolgung offenbar wegen der Verarmung des Anklägers, der am Ende der leidenschaftlichen Verfolgung gestehen muß, daß die Prozesse ihn um Hab und Gut gebracht haben. (Peter Wilken.)

1622. Simon Voß' Frau, Gemeinde Markelsdorf.

Von zwei Bauern der Zauberei verklagt; gegen Kaution der Bauern eingezogen, mehrmals peinlich verhört, ohne Geständnis, trotzdem Landes verwiesen. Wieder eingezogen, wieder verhört, gestorben. Ohne der Zauberei überwiesen zu sein, unter dem Galgen verscharrt.

Durch dies unehrliche Begräbnis sieht der Ehemann seinen und seiner Kinder Namen bedroht und fordert das Protokoll ein. Er will prozessieren. (C XIII. 3, 155.)

1626. Zwei Inquisitoren über die Hexen auf Fehmarn seßhaft, ernannt von dem Erzbischof Johann Friedrich zu Lübeck.

Zahl der Opfer unbekannt. Der Inquisitor Berend Nobis selbst gesteht, es seien damals „viele weg gebrannt“. Daß die Verfolgung viele Opfer gefordert, beweist auch der Umstand, daß ein Ratsmitglied von Eckernförde 1635 auf diese Verfolgung auf Fehmarn als eine besonders schwere zurückweist.

In Zusammenhang hiermit wird die Beurteilung eines jungen Gesellen in Eutin stehen, der aus Todendorf auf Fehmarn gebürtig war. Da er Hexerei wegen zum Feuer verurteilt war, bittet sein Bruder beim Herzog die Strafe des Feuers gegen Zahlung von 1000 Reichsthalern in die des Schwerts zu verwandeln. Er wird zum Schwert begnadet.

Bürge für das Geld ist Hans Bulle und Hans Lafrenz aus Todendorf. (A XX. 365.)

Das Ende der Verfolgung um 1626 ist herbeigeführt durch eine „bei der fürstl. Canzlei in Gottorp ausgewirkte inhibition“, und zwar: „als es den Reichen und Bornehmsten anzugrenzen beginnete“.

„Von der Zeit hero die Boßheit ungestraffet geblieben“, schreibt Berend Nobis in einer Prozeßschrift von

1639. Berend Nobis als Advokat in Sachen Hildebrand Sievers und eines anderen Bürgers gegen Telsche Bulders in Burg auf Fehmarn.

Hildebrand Sievers bringt folgende Indizien vor: Der Dorfbulle habe eines Tages seine Frau, die grobschwanger, auf der Dorfstraße so gestoßen, daß eine Frühgeburt erfolgte und die Frau starb. Da Telsche mit seiner Frau verfeindet war, schließt der Kläger, daß sie den Bullen, der sonst ganz friedlich gewesen sei, bezaubert habe.

Ein anderer Ankläger bezichtigt die Telsche, sein Kind in der Wiege bezaubert zu haben.

Hildebrand Sievers bittet um ein Verfahren ex officio, da er darauf keine Kosten wenden könne. Was der Herzog in diesem Falle verhängt hat, ist nicht bekannt, aber nicht maßgebend, da der andere Kläger nichts von einer Klage ex officio erwähnt, also wohl geneigt ist, privat zu klagen.

Telsche Bulders ist auf diese Indizien hin, ob ex officio oder nicht, ist nicht bekannt, gefoltert und verbrannt.

Wesentlich mitgeholfen hat offenbar Berend Nobis, als Advokat der Ankläger. (A XX. 365.)

1639/40. Gardrut Iden, Brete Hemelsche, Telsche Hauerbeersch, von Telsche Bulders als Mitgenossen besagt; die Ankläger haben einen Advokaten angenommen, der aber vom Amtmann abgelehnt wird. Sie nehmen darauf Berend Nobis als Advokat an. Von dem Augenblick an, da Berend Nobis in das Verfahren eintritt, erhält es den Stempel der rücksichtslosen inquisitorischen Praxis, „und bringet Berend Nobis an, daß man bey allen Scribenten lese, waß Zaubersche für Schaden tun sollen“.

Die Angeklagten gestehen aber nichts. Auf ihren dringenden Wunsch werden sie zur Wasserprobe zugelassen — schwimmen oben.

Nun rät Berend Nobis zur Folter. Das Gericht aber will darauf hin nicht foltern. Auch der Amtmann rät davon ab.

Die Ankläger beginnen nun, ihre Hände davon zu ziehen, „konnten alle Tage keine Unkosten mehr darauf verwenden“.

Die ganzen Akten werden an den Amtmann eingeschickt. Berend Nobis schickt ein Begleitschreiben des Inhalts, „daß man indicia genug wider sie hätte“. Entscheidung fehlt.

Das Gericht und der Amtmann zeigen demnach, beeinflusst durch die Erfahrungen des Hexensuchens um 1626, Zurückhaltung.

Die Ankläger scheuen die wachsenden Kosten. Aber der ständig hezende Verfolger, der vor allem den ganzen Unfug des „gelehrten Wahns“, aus alten Scribenten (Hexenhammer!?) geschöpft, der Bevölkerung und dem Gerichte vermittelte, ist Berend Nobis. Seine Laufbahn als Hexeninquisitor hatte ein jähes Ende genommen. Als Advokat wirkte er jetzt nicht minder gefährlich. (C XVIII. 3, 155.)

1639. Von justifizierten Hexen in Burg werden drei Weiber aus dem Landgebiet besagt. Der Rat zu Burg schreibt an das Landgericht, die betreffenden zur Konfrontation zu schicken. Bei der Verhaftung weigern sich die Weiber aber so energisch, daß die Richter und der Vogt, die sie holen wollten, unverrichteter Sache abziehen mußten.

Es muß den Weibern schon aus den vorangegangenen Prozessen klar geworden sein, daß „eingezogen“ gleich „verbrannt“ sei. Denn von manchen Verhafteten mögen sie seit dem Tage der Inhaftsetzung nur noch den „Brand“ gesehen haben.

Daher die energische Weigerung. Daher auch um 1650 energischer Protest von Seiten der Angeklagten gegen die Wasserprobe. Weil sie das Verfahren gegen Hexen als eine Vergewaltigung Unschuldiger durchschauten.

Schicksal der drei besagten Weiber unbekannt. In diesen Sachen scheint aber ein Gutachten aus Rostock (1640) ergangen zu sein, daß man alle, die besagt wären, mit der Folter schrecken sollte (territio) und daraufhin, sobald sie nichts bekennen, freilassen. Ein Rückschritt in bezug auf das 1590 ergangene Urteil (Neumünster). Somit hing auch nach dieser Entscheidung das Schicksal der Besagten von ihrer Widerstandskraft gegen die Folter ab. Da die „Schreckung“ mit der Folter fast der Folter selbst gleichkam, wie wir bei einem Fall von 1650 sehen, so werden nicht viele dem Feuertod entronnen sein.

Wegen der Unkosten entscheidet Berend Nobis, daß von vermögenden Hexen die Unkosten getragen werden müßten. Entscheidung des Amtmanns, an den deswegen berichtet wird, fehlt. (C XVIII. 3, 155.)

1639. Hans Wildschwein, Ankläger (Advokat Berend Nobis) gegen Letie Götien, die vor sieben Jahren von einem Hexer ausgelegt, daher eine „berüchtigte Hexe“ genannt wird.

Der Ankläger „protestiert zierlichst“ gegen alle „Berkostung“ — die er wahrscheinlich von der Beklagten Gut bestritten wissen will. Entscheidung fehlt. (C XVIII. 3. 155.)

1640. Nach einer Anfrage, die wegen inkarzierter Hexen nach Rostock ergeht, waren damals unter dem Bericht des „Landvogt Cämmerer und Richtern“ sieben Hexen in Haft. Da Rostock zur „territio“ riet, mögen einige freigekommen sein, die besonders „hartleibig“. Somit waren von 1639—40 nachweislich fünfzehn Hexen auf Fehmarn, teilweise in der Stadt Burg, teils auf dem Landgebiet, unter Anklage der Hexerei. Mindestens bei zehn Hexen ist der Feuertod eingetreten.

1643. Bretie Petersen, der Zauberei angeklagt. Unter der Folter bekennt sie Teufelsbund und Buhlschaft, Nachttanz bei Petersdorf. Sie wird am 8. Februar peinlich verhört. Sie bekennt 23 Punkte. Als das Verhör am nächsten Tage fortgesetzt wird, wird die Aussage fortlaufend mit 24. usw. aufgezählt. Bei anderen Bekenntnissen ist solche Unterbrechung garnicht angedeutet, daher der einheitliche Charakter der Geständnisse in den Reinschriften!

Sie besagt acht andere Hexen, darunter die erwähnten: Garderut Iden und Brete Hemelsche, die mit ihr noch in Haft saßen.

Die Besagten leugnen sämtlich hartnäckig.

Bretie Petersen verbrannt, nachdem ihr Bekenntnis auf dem Markte laut verlesen worden. (C XVIII. 3, 155.)

1650. Peter Wilken Ankläger gegen Trine Schölen, durch einen hinter der Tür versteckten Topf seine Tochter bezaubert zu haben. Peter Wilkens Tochter ist „besessen“ und bezichtigt fortwährend verschiedene Weiber, ihr den Teufel angehezt zu haben. Dabei ist sie erfüllt von den tollsten Hexengeschichten,

die damals — nach den Bränden von 1640 ist das nicht weiter erstaunlich — in Fehmarn umgingen. Sie scheint wegen ihrer phantastischen Reden von den neugierigen Weibern sehr angestaunt worden zu sein — denn in dem Verhör gesteht Telsche Silves, daß sie alles, was sie über das Hexentreiben bekannt hätte, von diesem besessenen Mädchen gehört habe. Weil man die Aussagen dieser Besessenen nicht für das, was es war, eingebildeter oder zum Teil boshaft erfonnener Unsinn, ansah, sondern als Wahrheiten hinnahm, denen man wohl Glauben schenken müsse, rührt von Peter Wilkens Tochter die ganze Hexenverfolgung her, um 1650, die 6 Opfer forderte. Ankläger ist bei allen Peter Wilken selbst, der unter dem Wahne lebte, daß seine Tochter und seine gleichfalls, wie er meinte, bezauberte Frau erst dann gesund werden könnte, wenn die Zaubererinnen sämtlich verbrannt wären.

Trine Schölen wird aber „absolviert“, da Peter Wilken nicht genug Indizien aufbringt und das Gericht nach einer Anordnung von Rostock der Wasserprobe keinen Wert beimißt. Sie wird geschreckt, bekennt aber nichts und wird der Haft entlassen.

„Peter Wilken“, so heißt ein Vermerk auf dem Blatt, das den Freispruch anführt, wobei der Kläger in die Kosten verurteilt wird, „hat hiervon stante pede appelliert.“ Den Richtern, (Landschreiber Conrad Schmalfeld) Landvogt, Kämmerer und Richtern — stellt Peter Wilken ein sehr ehrenvolles Zeugnis aus „die Richter in solchen peinlichen Sachen auf Fehmarn ganz furchtsamb seind, und mich wiederumb an E. Hoch. Durchl. verwiesen.“

Dem entgegen zeigt der Herzog in Gottorp eine Bereitwilligkeit, auf Folter zu erkennen, die gerade bei den vorhandenen ganz ungenügenden Indizien fast unverständlich erscheint.

Am 25. Mai 1650 fragt der Herzog in Fehmarn an. „Worauf an Euch unser gnädigster befehligh, das unß Ihr hiervon sofort in Schrifften referieret, was Euch bewog, das die Beklagtin, welche sonst dem Gerüchte nach sehr verdächtigt, absolvieret . . .“

Darauf antwortete das Gericht: „ . . . und hat uns darzu bewogen, daß wir die Trine Schölen lose gelassen, das keine indicia von Klägern mehr als beigelegte protocolle und Acte aufweisen, nach vorher getaner befragung beigebracht werden können, . . .“

Der Landschreiber beruft sich ferner auf eine Rechtsbelehrung aus Rostock, daß die Wasserprobe kein Beweisstück zur Folter sei, daß ferner die Angeklagte mit der Folter geschreckt sei, aber nichts bekannt hat, „dahero wir uns darin etwas danach gerichtet und stellen alles zu E. f. Durchl. und dero Herrn Canzler und Rätthen fernerer gnädigster Verordnung.“

Lautet demnach die Antwort aus Gottorp:

„ . . . ist nun darauf unser gnädigster Befehl, das ihr benandter Sache nach die beschuldigte Trine Schölen zu erforschung der Warheit torquieren lasset.“ 25. Juni 1650.

Die Folter erzwingt Teufelsbuhlschaft, Nachttanz, Viehschäden, Mord, Behexungen von Menschen. Sie besagt auf zehn andere. Besonders auf die Burmeisterische wegen des Topfes, den sie, um Peter Wilkens Frau zu bezaubern, hinter die Tür gestellt hat.

Nach den Akten scheint es so, als ob der Frohne unter Beisein einiger Bürgerzeugen das peinliche Verhör geleitet hat, und auch hier der Fragebogen, der in diesem und allen folgenden Fällen derselbe war, heruntergelesen wurde, dessen einzelne Punkte die in der Folter Liegenden mit einem kurzen „Ja“ leicht beantworten konnten, wenn die Qual unerträglich wurde.

Trine Schölen wurde am 1. Juli viermal hintereinander und jedesmal um ein erhebliches schärfer „angezogen“. Das gütliche Verhör, das einige Tage darauf begann, geht vor drei Richtern und vier Mann vor sich. Sie widerruft in Betreff einiger Besagungen.

Eine Zusammenstellung einiger Antworten der fälschlich Beschuldigten bei der Konfrontation redet hier besonders überzeugend von der Unschuld der Bezichtigten:

„Serkesche leugnet es per totum.“ „Es solle nimmer wahr gemacht werden.“ „Borschersche antwortet: ich weidit idt

nicht, dat ick gedanzet, So wahr mi Gott helpen schal, welches sie zum öfteren wiederholet, mit dem Anfange, Gott mag idt weten, wöndt hierümb ist." „Burchert vaget negieret es constanter." „Talsche Silves saget, ick weiß von keinem danzen, mien Harten Raberschen, vorgift idt mi, ick wil idt dir gerne vorgeben." „Er habe ganz kein Schuld daran, er möge sagen, was er wolle." „Detin Voigts ist hiervon nicht gestendig, habe auch mit niemandem anders als mit dem lieben Gott zu tun." „Sie sollte des Tages gedanzet haben, so hatte sie die andern recht sehen und kennen können."

Von den Besagten werden einige, vor allem die Mutter, Tochter und Sohn des Hans Lafrenzen gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt. Dabei ereignet sich ein interessanter Zwischenfall. „Jakob Messerschmidt gleichermaßen, in meinung für seine Freundin die Burmeistersche zu sprechen, und saget unter anderen Worten, dem Berichte zum Schimpf, Er sehe wol, wie es daher ginge, die Reichen ließe man laufen, mit den Armen aber wolte man fort, und wolte er sehen, wo ers einmal wieder machete, darumb ein Berichte erkandt, das der Maß auff 3 Tage zu gefanglicher Haft gehen und im übrigen J. Hochf. Durchl. 3 Reichthlr. zur strafe entrichten soll."

Diese Aussage wird sich auf die Erfahrung in Hexensachen gründen, daß tatsächlich nur selten Reiche unter die Folter kamen und die der Hexerei Angeklagten in den meisten Fällen arme Weiber waren, denen man leichter solche unnennbare Bosheit und Rachsucht, Geldgier und Liederlichkeit zutraute.

Trine Schölen am 5. August auf Befehl des Herzogs verbrannt.

Burmeistersche wird gleichfalls von Peter Wilken angeklagt, der sich für sie verbürgt. Da sie eine arme Frau, auch keinen Anhang hat, soll sie bis zum nächsten Berichtstag sich einen Sachwalter wählen.

„Burmeistersche kann keinen, so ihr Wort führt, mächtig werden".

Dagegen gelingt es Peter Wilken, noch weitere drei Zeugen aufzutreiben, die irgend ein Viehsterben oder eine Krankheit der Angeklagten zur Last legen. Burmeistersche leugnet alles.

Da aber eine Befragung (durch Tr. Schölen) vorliegt, erkennt das Gericht auf Schreckung.

Will nichts bekennen.

„Danach 30. Juli abermalen, alß das Gericht zur Burgh beisammen kommen, Peter Wilken ein fürstlich mandatum, dieses Inhaltes, das mit der Burmeisterschen den Rechten ansonderlich der peinl. Halsgerichtordnung nach verfahren werden solte, producieret, und, daraus wie auch sonst ein und andere Authores allegieret, so dahin stimmten, wen so viele (!) Indicia, wie alhier vorhanden, zu wege gebracht werden können, solche genugsamb ad torturam veren“.

Da sie, die Burmeistersche, die Wasserprobe verlangt, wird sie schließlich vom Gericht gewährt. Burmeistersche schwimmt natürlich viermal oben. Daraufhin versucht man es nochmals in der Güte, sie zum Beständnis zu bewegen. Sie leugnet konstanter.

Da die Güte nichts fruchtet, beginnt man mit der Folter, und sie bekennt alles über das Hexentreiben, was auf dem Fragebogen steht.

Besagt dieselben Personen, die auch Trine Sch. schon genannt hat.

Am folgenden Tage Widerruf.

„Die ausgelegten Personen wären nicht im Tanze gewesen; wüßte von denen nichts anders als liebes und gutes“.

„Weilen sie sich selbstnen contradicieret, ist demnach repetitio torturae billig erkannt“.

Sie leugnet diesmal auch unter der Folter. Am nächsten Tage jedoch zwingt ihr die Qual wiederum das Beständnis und die Befragungen ab.

An diese letzte Aussage knüpft sich die Konfrontation. Alle Bezichtigten leugnen hartnäckig. Gretie Witten sagt: „Du alter Teufel, tußt mir solch einen Schimpf an, was wilstu?“

Burmeistersche stirbt nach der dritten Folter im Gefängnis und wird unter dem Galgen verscharrt.

Familie Lafrenzen. Gretie Lafrenzen, ihre Tochter Gretie Witten und ihr Sohn Börgies Lafrenzen, von der Schölschen und Burmeisterschen besagt, werden nun in Bürgerhaft

genommen. Die Familie ist sehr reich, einer der wenigen Fälle, daß nachweislich angesehene und begüterte Leute verfolgt und verbrannt wurden. Sie weigern sich, die Wasserprobe an sich vollziehen zu lassen, willigen aber schließlich doch darin ein und schwimmen oben. Das belastet sie neben den Befragungen entscheidend.

Bretie Witten bekennt nichts. Sie zeigt sich sehr resolut und antwortet auf alle Anschuldigungen sehr schlagfertig. Ihre Mägde, die von auswärts zum Verhör herbeigeholt werden (auf Anraten Rostocks) sagen sehr zu ihren Gunsten aus.

„Sie butterten als andere Leute, kriegten auch nicht mehr als andere Leute. Es wäre wohl ein gemeiner Schnack gewesen, daß Bretie Witten viel gebuttert, sie hätte aber viele Kühe und Graß gehabt, wisse sonst hiervon nichts“.

Bretie Witten wird hieraufhin freigesprochen.

Börgies Lafrenzen leugnet anfangs alles. Er ist besonders dadurch verdächtig geworden, daß er bei der Konfrontation mit Trine Schöler nach allerhand Nebenumständen des Tanzes gefragt hat. Er bekennt nun im Verhör, daß sein Vater ihm geraten habe, nur getrost die Schölische nach dem Vortanzen, der Spielmannsbefoldung usw. zu fragen, da so am leichtesten und klarsten die Lügenhaftigkeit der Hexe an den Tag kommen würde. Er glaubte nicht, daß man um dieser Antwort und Frage willen „nun so viel Werks“ machen würde.

Wegen dieser unbedachten Worte erkennt Rostock auf territio. Ob sie stattgefunden hat oder nicht, ist unbekannt. Jedenfalls benutzt er eine Gelegenheit, aus der Haft zu entfliehen. Blindlings rast er über Feld und Zäune — wird aber doch wieder gefaßt. Er bietet dem Wächter 40 Reichsthaler, um freizukommen, der schlägt aber die Bestechung aus und bringt ihn wieder in Verwahrsam. Sein Fluchtversuch belastet ihn hinreichend zur Folter.

In der Folter bekennt er in 61 Punkten ein vollständiges Hexereigeständnis, nur mit einer einzigen Abwandlung, daß sein Teufel Anke hieße. Sonst stimmen seine Aussagen wörtlich mit denen der Schölischen und der Burmeisterschen überein. Man

hat sich also nicht einmal viel Mühe gegeben, in diesem Fall eines Hexers, einen anderen Fragebogen zusammenzustellen.

Am nächsten Tage ändert er nur wenige unbedeutende Punkte, „im übrigen wolle er beständig bleiben und gerne für seine Sünde leiden, pittet nur, daß es man nicht lange wehren müge“.

Bei der Konfrontation mit den von ihm Besagten erklärt seine Mutter, er möchte wohl seinen Verstand nicht haben, wie vor 4 Jahren. Sein Benehmen im Gefängnis läßt auch den Schluß zu, daß er etwas schwachjinnig; daß die Aussagen aber nur durch die Folter zur Hauptsache erpreßt sind, darauf scheinen Mutter und Schwester nicht zu verfallen, da sie selbst noch nicht gefoltert sind.

Auf die Besagung hin werden vier neue Verdächtige eingezogen; die Mutter Gretie Lafrenzen geschreckt.

Ihr Ehemann verlangt, daß bei der Folter wenigstens Leute aus seinem Kirchspiel als Zeugen zugegen sind. Es wird gewährt.

Bei der Mutter Lafrenzen genügt die Schreckung zum Geständnis der Hexerei.

Nachher verleugnet sie jedoch alles. Sie wird dann „zum höchsten vermahnt“, die Wahrheit zu sagen und „gesteht alles zu, da sie sich hinferner nicht mehr martern lassen wolle“.

Es wird ihr vorgehalten, daß sie ja garnicht gefoltert, sondern nur geschreckt sei, sie bleibt aber bei ihren ersten Worten — ein Beweis, daß die Schreckung nicht ganz harmlos gewesen sein wird. Wegen des Widerrufs, der als besonders wichtiges Beweisstück der Hexerei überall galt, wird sie gefoltert. Zweimal stark angeholt mit Beinschrauben. Die Folter erzwingt das gesamte Hexengeständnis, wie bei den andern bezichtigten Weibern.

Sie wird am 30. Januar 1651 zusammen mit ihrem Sohn Börgies verbrannt.

In derselben Zeit war in Haft: Telsche Silves, besagt durch Trine Schölen und die Burmeistersche.

Sie leugnet anfangs, drängt später zur Wasserprobe. Durch den ganz unerwarteten Ausgang der Probe, die — wie immer — unglücklich verlief, wird sie so verstört und fassungslos, daß

sie ein vollständiges Geständnis ablegt, in der Büte; d. h. sie bekennt als tatsächliches Geschehen, was sie von den verrückten Reden der Tochter Peter Wilkens weiß. Zudem dringen die Richter drohend auf sie ein, sie solle nur bekennen, versprechen ihr auch Gnade, wenn sie es gestehen wollte.

Ihr vollständiger Widerruf, sie habe es in der ersten Bestürzung „so daher geschwabelt“, um nur schnell wieder los zu kommen, aus Brauen vor der Folterqual, nützt ihr nichts. Von Rostock aus ergeht die Weisung, sie zur Tortur zu bringen.

Bekenntnis.

Widerruf am folgenden Tage gegenüber dem Pastor.

2. Folter. Nochmaliges Geständnis.

Ohne Widerruf.

Sagt die Schandtaten denen, die sie besagt hat, bei der Konfrontation „ins Gesicht“.

Bleibt bei ihrem Bekenntnis.

Auf Grund eingeholter Rechtsbelehrung, „insonderheit, daß sie Gott verlassen und sich dem Teufel ergeben“, verbrannt am 30. Dezember. (C XVIII. 3, 155.)

1651. Detie Serkes, zusammen mit Gretie Lafrenzen eingezogen. Bekennt in der Folter Teufelsbund und Buhlschaft.

Es spielt bei ihr eine verzweifelte Lebensmüdigkeit mit, die nicht nur die Folter, sondern auch ihre häuslichen Verhältnisse erzeugt zu haben scheinen.

„Sagt, sie wolle nicht wieder nach Hause, auch wollte ihr Mann sie garnicht wieder bei sich aufnehmen, so würde Gott im Himmel sie annehmen.“

Späterhin will sie ihr Bekenntnis widerrufen, besinnt sich aber auf die Drohung hin, wieder „angeholet“ zu werden.

Nochmals gültliche Bekenntnis.

„Sie wolle darauf gerne fröhlich sterben und zu Gott ihrem himmlischen Vatter fahren.“

Verbrannt zwei Tage vor Gretie Lafrenzen am 28. Jan. 1651.

1651. Tetie Borchert und ihr Sohn Burchart Vaget, gleichfalls von der Schölschen und daraufhin von allen nachfolgenden besagt, eingezogen, leugnen alles „constanter“ mit kurzen, klaren Worten.

Die Richter sind hier, wie bei allen Prozessen, sehr vorsichtig und nicht geneigt, zu foltern. Sie lassen sich nur durch die Belehrungen aus Rostock und die Befehle von Gottorp her in ihrem Urteil zu energischem Handeln bestimmen, ohne ihren gesunden Menschenverstand und die Einsicht in die örtlichen Verhältnisse den theologisch-juristischen Theorien der Gelehrten entgegenzusetzen.

Entscheidung hierzu fehlt.

1654. Peter Wilkens (Franz Bulle) Sohn ist behert. Die Witwe des Diakons Töken nimmt ihn bei sich auf. Der Beseffene besagt — genau wie seine Schwester — verschiedene Frauen.

Die Diakonswitwe ist töricht genug, die Namen der Besagten in der Stadt Burg auszuklatschen.

Die Ehemänner der unschuldigen Frauen klagen gegen die Witwe. Die Witwe wendet sich appellierend an den Herzog nach Gottorp, dieser weist aber die Sache als appellationsunwürdig zurück.

Entscheidung fehlt.

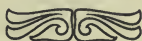
Hier ist die Gefahr, in die die Beseffenen Unschuldige bringen konnten, besonders offenbar.

1664. Eine Frau beschuldigt mehrere Personen, sie beim Hexentanz gesehen zu haben. Eine Angeschuldigte bittet in Gottorp ums „elenden Recht“.

Weitere Beschwerden und Proteste der fälschlich Bezichtigten.

Entscheidung fehlt.

Aus den Akten ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, wo diese Prozesse gespielt haben. Die meisten wurden wahrscheinlich in der Stadt Burg selbst geführt.



Inhalt.

A. Allgemeiner Teil.

Hexenwahn und Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein.

1. Die Voraussetzungen für Wahn und Verfolgung im Volksaberglauben, in der Kirche und dem Recht.
 - a. Volksaberglaube, Heilkunde, Seuchen und Kriegszeiten . . . 117
 - b. Kirche, Theologie, Geistlichkeit 125
 - c. Gesetz, Recht, Richter 136
2. Das Verbrechen der Hexerei und einzelne für Schleswig-Holstein entscheidende Punkte des Verfahrens.
 - a. Bezauberung 149
 - b. Erweiterung der Zauberei zur Hexerei, zum Bund und zur Buhlschaft mit dem Teufel 153
 - c. Das Hexentreiben 155
 - d. Besagung von Mitgenossen 158
 - e. Das Gerücht der Zauberei 162
 - f. Die Wasserprobe 165
 - g. Die Folter 167
 - h. Das Geständnis 171
 - i. Die Anklage und die Bestreitung der Kosten des Verfahrens 174
 - k. Die Universität als Oberinstanz 181

B. Übersicht über die in Schleswig-Holstein geführten Hexenprozesse.

1. Prozesse vor den Patrimonialgerichten. 1557—1690 189
 2. Prozesse vor der städtischen Gerichtsbarkeit. 1444—1702 198
 3. Prozesse vor der Klostergerichtsbarkeit der Klöster Lübeck und Preetz. 1591—1735 210
 4. Prozesse vor den Schöffengerichten Schleswigs. 1614—1648 215
 5. Prozesse vor den Ämtern, vornehmlich in Holstein. 1590—1682 218
 6. Hexenverfolgung auf Fehmarn. 1622—1664 225
-

Literatur-Nachweis.

Allgemeine historische Werke über die Hexenprozesse.

1. Schwager, Moritz. Geschichte der Hexenprozesse. 1. Bd. 1784.
2. Soldan. Geschichte der Hexenprozesse. 1 Bd. 1843.
3. Heppe-Soldan. Geschichte der Hexenprozesse. 2 Bde.
4. Bauer = Heppe, Soldan. Geschichte der Hexenprozesse. 2 Bde. München 1911.
5. Hansen, Josef. Zaubermahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter. München und Leipzig 1900.
6. Derselbe. Quellenband. 1901.
7. Diefenbach. Luthers Hexenwahn.
8. Janßen = Pastor. Geschichte des deutschen Volkes. 8. Bd.
9. Paulus, Nic. Hexenwahn, vornehmlich im 17. Jahrhundert. 1911.
10. Meyer. Die Periode der Hexenprozesse. Hannover 1882.
11. Ohle Prenzlau. Der Hexenwahn. Tübingen 1908.

Abhandlungen über die Hexenprozesse in einzelnen Landschaften.

12. Trummer, C. Vorträge über Tortur, Hexenverfolgung und anderes. 1. Bd. Hamburg 1844.
13. Jessen, Chr. Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig-Holstein. Kiel 1859. In: Jahrb. für Landeskunde.
14. Riezler, Siegmund. Geschichte der Hexenprozesse in Baiern.
15. Rhamm. Hexenglaube und Hexenprozesse in braunschweigischen Landen. Wolfenbüttel 1882.
16. von Küling, Georg. Auszüge einiger merkwürdiger Hexenprozesse aus der Mitte des 17. Jahrhunderts im Fürstentum Calenberg. Göttingen 1786.
17. Müller, Friedrich. Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprozesses in Siebenbürgen. Braunschweig 1854.

Volksaberglaube, Heilkunde.

18. Lubbertus, Henricus, Pastor. „Schrift und vernunftmäßiger Unterricht von der Waffen-Cur . . .“ Lübeck 1675.
19. M. Torgillus Arnkiel (Propst und Pastor zu Apenrade). Cimbrische Heydenbekehrung. Hamburg 1702.
20. Derselbe. Cimbrisch gülden Heyden Horn, bei Lundern 1639 gefunden. Hamburg 1702.
21. Derselbe. Cimbrische Heyden-Religion. Hamburg 1703.

22. Grimm, Jakob. Deutsche Mythologie. Göttingen 1835.
23. Mogk. Deutsche Mythologie in Pauls Grundriß.
24. Goltzer. Germanische Mythologie. Rostock 1906.
25. Erdmann. Über den poetischen Reiz des Aberglaubens. Halle 1851.
26. Hecker. Volkskrankheiten im Mittelalter. Historisch-pathologische Untersuchungen. Berlin 1865.
27. Wuttke, Adolf. Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Neubearbeitet von Eilard Hugo Meier. Berlin 1900.
28. von Hansemann, Dr. med. Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. Teubner, Leipzig 1905.
29. Lehmann, A., Aberglaube und Zauberei. Aus dem Dänischen übersetzt von Petersen. Stuttgart 1908.
30. Deichert, J., Dr. med. Wissenschaftliche und volkstümliche Heilkunst im 16. Jahrhundert. Hannoversche Geschichtsblätter 1909, S. 113—167.

Kirche, Theologie.

31. Seeländisches Kirchengesetz von Bischof Absalon, 1170. Pontoppidan I, S. 423—435.
32. „Visio Godeschalci“. Anno 1189. Scriptorum minores rerum Slesvico Holsatensium. Kiel 1875.
33. Thomsen, P. „Glücksburgensia“. Annalen 1522—1664. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe. 4. Bd. Kiel 1906—1909.
34. Meigerius, Samuel, Pastor zu Nordtorp in Holstein. „De panurgia Lamiarum“. Hamburg 1587.
35. Malleus Maleficarum. Übersetzt von J. W. R. Schmidt. 3 Bde. Berlin 1906.
36. Luther. Tischreden. Bd. 59, 60, 61 der Erlanger Ausgabe. 1824—44.
37. Derselbe. Großer Katechismus.
38. Christoph Barbarossa. Spiegel des alten Adams. Hamburg-Stade 1620.
39. Möller, Theodor, Diakon. Grewel der menschlichen Zungen. Hamburg 1636.
40. Jessen, Friedrich M. „Aufgedeckte Larve Davidis Georgii“. Kiel 1670.
41. Derselbe. Leichpredigt auf Herrn Hans Ranzau, Inspektor des Landes Fehmarn. Kiel 1673/74.
42. Kortholt, Chr. Wahrhafter Bericht von einem besessenen Knaben. Kiel 1673.
43. Kurzer Beweisthumb, Daß Geister sein, Daß ein Geist einen Leib fortführen und Sünde im Menschen erregen könne. Hannover 1689.
44. Goldschmidt, Petrus, Pastor in Sterup. „Höllischer Morpheus“ (gegen Becker, vergl. Nr. 49). Hamburg 1698.
45. Derselbe. Verworfenener Hexen- und Zauberer-Advokat. „Wohlgegründete Vernichtung des thörichten Vorhabens Herren Christian Thomasi, I. u. D. et Professoris Hallensis und aller derer, welche

- durch ihre Superkluge Phantasie Brillen dem teuflischen Hexen-Geschmeiß das Wort reden wollen“. Hamburg 1705.
46. Herrn Joh. Arndts und Herrn Joh. Ristens Schriften wider die unchristlichen Ehren-Diebe usw. Wedel 1690.
 47. Pfeiffers, D. Augusti (Lübeckischer Superintendent). Freymüthiges Theologisches Bedenken von der Erscheinung des Geistes in Gestalt einer weißen Taube. Rostock 1695.
 48. M. Gründliche und völlige Widerlegung der bezauberten Welt Balthasar Beckers. Hamburg 1708.
 49. Balthasar Becker. Die bezauberte Welt. a) Ausgabe 1681—82, übersetzt von Schwager. 1.—3. Bd. b) Ausgabe 1693, Amsterdam. 1.—4. Bd.
 50. Anonym. „Merkwürdige Geschichte“ eines besessenen Studenten in Altona. Altona 1704.
 51. Kgl. Synodi zu Rendsburg wohlgemeynte und herzliche Ansprache an sämtliche Lehrer der beyden Herzogtümer Schleswig-Holstein. Leipzig 1738.
 52. Pontoppidan, Erich. Kirchenhistorie des Reiches Dänemark. 4 Bde. Kopenhagen 1741 ff.
 53. Matthiae, Christian (Hauptpastor in Rendsburg). Über die Toleranz in den dänischen Staaten. Flensburg 1780.
 54. Derselbe. Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. 2 Bde. Flensburg 1778.
 55. Burchardi, Samuel. Über die Synoden des 17. und 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein. Oldenburg in Holstein 1837.
 56. Schlegel, Joh. Karl Fürchtgott. Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland. 3 Bde. Hannover 1828.
 57. Hartpole-Leddy, W. Geschichte der Aufklärung. Übersetzt von Jalo-wisz. 1.—2. Bd. Leipzig-Heidelberg 1868.
 58. Roskoff, Gustav. Geschichte des Teufels. 2 Bde. Leipzig 1869.
 59. Buchmann, J. Die unfreie und die freie Kirche. Breslau 1873.
 60. Nippold, Friedrich. Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexen-glaubens. Berlin 1875. Deutsche Zeit- und Streitfragen, IV.
 61. Längin, Georg. Religion und Hexenprozeß. Leipzig 1888.
 62. Hauck. Kirchengeschichte. 1. Bd.
 63. Schmitz. Bußbücher des Mittelalters. 1. Bd.
 64. Hinschius. Kirchliches Eherecht im 5. und 6. Jahrhundert.
 65. Harnack. Dogmengeschichte. 3. Bd.
 66. Diefenbach, Joh. Der Zauberglaube des 16. Jahrhunderts nach dem Katechismus Luthers und des P. Canisius. Mainz 1900.
 67. Glade, Paul. Das römische Inquisitionsverfahren in Deutschland bis zu den Hexenprozessen. Leipzig 1902—03. Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, IX.

68. Lea, Charles. Geschichte der Inquisition in Spanien. 3 Bde.
69. Derselbe. Geschichte der Inquisition. 4 Bde. Übersetzt und bearbeitet von Windk, Rachel, Hansen 1905—13.
70. Kayser, D. Abriss der hannover-braunschweigischen Kirchengeschichte. Göttingen, Braunschweig 1898, 99, 1903. Zeitschrift der Gesellschaft für niederländische Kirchengeschichte.
71. Rolfs, C. Die kirchliche Verfassung Dithmarschens. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe. IV. Kiel 1906—09.
72. Paulus, Nik. Luther und die Hexenprozesse, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland. 2. Bd. 1907.
73. Witt, F. Zur Geschichte der mittelalterlichen Predigt in Schleswig-Holstein. Schriften des Vereins für Kirchengeschichte. 2. Reihe. 4. Bd. Kiel 1906—09.
74. v. Schubert, Hans. Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Kiel 1910—13. In derselben Zeitschrift. Band 5.
76. Rolfs, C., Pastor. Aus alten dithmarsischen Visitationsprotokollen. Ebenda. 5. Bd., Heft 3—4. Kiel 1912.

Gesetz, Recht, Richter.

77. „Mulierum Lavatio, quam purgationem per aquam frigidam vocant, quod utraque Deo, Naturae omni iuri et probatae consuetudini sit contraria“. Conrad ab Anten, Lübeck 1590.
78. Responsio. Ad examen Ignoti Patroni veritatis de purgatione Sagarum per aquam frigidam. Auctore Guilelmo Adolphio Scribonio Marpurgensi. Francofurti 1590.
79. Godelmannus, Georgius, prof. publicus in Academ. Rostockiensi. De magis, veneficis et lamiis libri tres. Frankfurt 1591.
80. Derselbe. Von Zauberern, Hexen und Unholden, wie dieselbigen zu erkennen und zu bestrafen. Verdeutschet durch Georgium Nigrinum. Frankfurt 1592.
81. Hattw. a Dassel. Responsum iuris in causa Poenali Maleficarum Winsiensium. Hamburg 1597.
82. Damhouder, Jodocus. Praxis rerum Criminalium. Antwerpen 1616.
83. Goldast, Melchior. Rechtliches Bedenken von Confiscation der Zauberer und Hexen-Wüther. Bremen 1661.
84. Carpzov, Benedikt. Practica nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium in partes III divisa. Wittebergae 1646. Fol.
85. Derselbe. Practica Rerum Criminalium. Neu-Ausgabe von Joh. Böhmer. 3 Bde. Folio. Frankfurt a. M. 1785.
86. Erii Mauricii et in nova Holsatorum Academia Facultatis Juridicae Professoris Primarii Consiliorum Chiloniensium Specimen. Kiel 1669.

87. Michaelis, Henrici, Icti Rei publicae Lubecensis Syndici. Responsorum sive deductorum Juris Kiloniensium aliorumque selectorum Liber. Lübeck 1673.
88. Spee, Friedrich. Cautio Criminalis seu de processibus contra sagas liber. Übersetzt von Herm. Schmidt. Frankfurt 1649.
89. Thomasius, Chr. Kurze Lehrsätze von dem Laster der Zauberei. Halle 1703.
90. Derselbe. Ein ganz unbegründeter und bisher unbekannter Hexen-Prozeß und daraus entstandene Collision zweier Collegiorum Juridicorum. Halle 1723. 1. Theil der Thomasiischen Gedanken. 3 Bde.
91. Anonym. Unparteiische Gedanken über die kurzen Lehrsätze von dem Laster der Zauberei. Von einem Membro des Collegii Curiosorum in Deutschland. 1703.
92. Schnürbein, Metophilus. Liber unus de tortura caute adhibenda. Hamburg 1703.
93. Gründliche Anleitung zu dem rechtgebräuchlichen Prozeß derer Holstein. Untergerichte. Hamburg 1731.
94. Meister, Georg. Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen größtenteils im Namen der Göttinger Juristen-Fakultät ausgearbeitet. 1759—1770. Göttingen und Kiel 1771.
95. Malblank, Jul. Friedr. Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karl V. Nürnberg 1783.
96. Ambrosius. Chronologisches Verzeichnis über verschiedene königliche und fürstliche Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1796—1803.
97. Welcker, Carl Theodor. Die letzten Gründe von Recht, Staaten und Strafen. Gießen 1813.
98. Eckenberger, Blasius. Das jütische Low, herausgegeben von Falck. Altona 1819.
99. Veltheim. Criminal-Gerichtspflege in der Stadt Kiel ein Jahrhundert vor und nach der Einführung der Karolina. Staatsb. Magazin IV. Kiel 1821.
100. Hach, Friedrich. Das alte Lübeckische Recht. Lübeck 1839.
101. Weiske-Hildebrand. Der Sachsenpiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift. Leipzig 1911.
102. Michelsen, A. L. J. Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche. Altona 1839.
103. von Richthofen, Karl, Frhr. Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.
104. Dittmer, G. W. Das Sassen- und Holsten-Recht in praktischer Anwendung auf einige im 16. Jahrhundert vorgekommene Zivil- und Kriminalfälle. Lübeck 1843.
105. von Wächter, A. Georg, Dr. Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.
106. Stemann. Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im 17. Jahrhundert. Schleswig-Flensburg 1855.

107. Stölzel, Adolf. Die Entwicklung des gelehrten Richtertums. 2 Bde. Stuttgart 1872.
 108. Quanter. Die Leibes- und Lebensstrafen. Dresden 1900.
 109. Derselbe. Die Schand- und Ehrenstrafen. Dresden 1901.
 110. Klee, R. Die Strafrechtstheorie der Carolina und des Carpzov. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 1902.

Benutztes Akten- und Quellenmaterial für die Schleswig-Holsteinischen Hexenprozesse.

111. Staatsbürgerliches Magazin. Bd. 4, 7, 8, 10.
 112. Mauritii Consilia. (Kieler Rechtsgutachten.)
 113. Michaelis Responsa. (Lübeckischer Ratsyndikus.)
 114. Jessen, Chr. Zur Geschichte der Hexenprozesse in Schleswig-Holstein. Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, dritte Folge (Jahrb. für Landeskunde), 2. Bd. Kiel 1859.
 115. Brinkmann. Verbrennung der Zauberinnen in Heiligenhafen. Aus den Akten 1578, 81, 83.
 116. Krause, Rostock. Hexenprozesse im Kirchspiel St. Jürgen (Bremen). 1550—51. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1867.
 117. Trummer, C. Hexenverfolgung in Hamburg. In seinem Werk: Vorträge über Tortur usw. in der Hamburger Rechtsgeschichte. 1. Bd. Hamburg 1844.
 118. Chronik von Colmar. Jahrbücher für die Landeskunde Schleswig-Holstein-Lauenburgs. 2. Bd. 1859.
 Sämtliche Akten in Hexenprozeßsachen im Königl. Staatsarchiv in Schleswig.
 Dittmer, Holsten- und Sassenrecht.
 Stemann, Schlesiens Recht und Gerichtsverfassung.
 Auszüge aus den Akten im Anhang der beiden letztgenannten Werke.

Wir haben vorstehend nur den Namen der Verfasser zitiert, nicht den Gesamttitel, und gaben in Klammern die laufende Nummer des betreffenden Werkes in diesem Verzeichnis.

Anmerkung vom Stellvertreter des Herausgebers.

Den Hexenprozessen liegt eine verirrte Volksphantasie zugrunde; man kann darum fragen, ob sie mit dem Kunstleben des Volkes zusammenhängen. Die deutsche Kunst war von Ursprung her die Kunst eines Waldvolkes. Der Natur waren die wunderlichen geometrischen Ornamente abgelauscht, die wir von Ravenna und Toledo kennen, die sich in der Gotik, in der hohen holsteinischen Schnitzkunst wiederholen; die Linien der Menschenhand, das Gefieder der Vögel, das Kleid des Schmetterlings, die Schichtung der

Sande, die Bruchfläche des Flintsteins, die Ringe der Wellen, die Kristalle des Eises, die Flocken des Schnees, die Strahlen der Blüten, die Rippen des Blattes, ganz umgeben fand sich der primitive Deutsche vom geometrischen Ornament in den wunderlichsten und kunstvollsten Bildungen. Und das Lebendige? Wie sah er in der Dämmerung der Wälder, in den Nebeln der Heide, in den Winkeln der Gasse, im Schummer des Bauern- oder Stadthaus'es Mitmensch und Tier? Waren es nicht jene trügerischen Schatten, jene mondhaften Gespenster, jene Zerrbilder der Wolkenwelt, die noch heute den Waidmann täuschen, das Kind schrecken, den Künstler befruchten? Und so finden wir sie wieder, die Figuren der Gothik, in denen jeder Stoff seine geisterhafte Figur in sich zu tragen scheint; immer der Wirklichkeit, der Beobachtung des Waldvolkes entlehnt und doch nie die organische Natur. Aus der triebhaften Seele eines jungen Volkes ein jugendlich-weiches, stürmisches, spielbedürftiges Kunstleben. Aber das Kaisertum atmete Roms Geist. Kaiser Otto III. war sogar Grieche. Erst als der deutsche Staat, der kaiserliche Herrscherwille mit den Hohenstaufen zur Neige ging, konnte sich der Geist der Gothik fessellos zu seiner Hochblüte entfalten. Dann kam auf literarischer Grundlage der Renaissance. Die Bildung vom Süden. Der heitere und klare Himmel südlicher Länder sah keine Gespenster, sah die Natur. Anstelle des Gefühls regierte die Vernunft. Genau das Gefühls prüfen, war Luthers Losung, Schulen verlangte er, Bildung der Humanismus. Um 1570 begannen bei uns die italischen Bauten unter Heinrich Ranthaus, des Gelehrten, Führung. Die Menge der Ungebildeten aber schnitzte weiter und weiter im alten Geiste. Das 17. Jahrhundert, ein Jahrhundert der Verwilderung, brachte ein Weiberregiment, wie es die Hochblüte der Gothik im Minnesängertum schon einmal bedenklich gekannt hatte. Weibliche Triebe überwucherten auch unser Kunstleben. In der Kunst fand bei den Gebildeten die Gothik eine bewußte Auferstehung im Barock; von da an wurde alle hohe Kunst bewußt, akademisch; im Volke aber verfiel mit der alten holsteinischen Schnitzkunst die Kunst überhaupt, und was sonst in ihr seinen Ausweg gesucht hatte, fand ihn nun, wo zuerst der Riß zwischen Bildung und Aberglauben zu klaffen begann, auf den dunklen Wegen des Hegenwahns, ganz weiblich ausgestaltet in der neuen Form der Teufelsbuhlschaft. Die rohe Unbildung, natürlich vom theologischen Standpunkt bewertet, der Irrtum in Reinkultur; darum waren die Leute aus dem Volke die Opfer, teils von ihrer eigenen Schuld fest überzeugt, darum die Gebildeten, die sich für die Aufgeklärten hielten, so gewissenhaft in ihrer grausamen Verfolgung. Es war das erste Mal, wo sich das Geistesleben unseres Volkes klassenhafte spaltete, ohne daß man sich dessen bewußt geworden ist. Seitdem trägt jedes Jahrhundert Wahnideen, ansteckend, beschränkt auf das untere Volk, geneigt zum Blutvergießen. Wird die Einheit des Volkes im Unbewußten jemals wiederkehren?

P. v. Hedemann-Heespen.

Die Veränderung der Größe Schleswig-Holsteins seit 1230.

Von Professor Dr. Wegemann, Kiel.



I. Einleitung.

Im allgemeinen herrscht die Ansicht, daß die Größe Schleswig-Holsteins seit 1227 nicht nennenswert verändert sei; jedenfalls nicht mehr seit der Vereinigung mit Dänemark, 1460. Diese Anschauung wird unterstützt von der vorwiegend natürlichen Begrenzung des Landes. In Wirklichkeit sind aber im Laufe der letzten 7 Jahrhunderte an allen Grenzen größere oder kleinere Veränderungen¹⁾ zu verzeichnen gewesen, am wenigsten allerdings da, wo man sie am ehesten hätte erwarten sollen, nämlich an der Reichsgrenze, an der Eider.

Von unsern Nachbarn ist der westliche, die Nordsee, allezeit der feindlichste gewesen. 673 qkm Marschland sind ihm seit 1230 zum Opfer gefallen²⁾. Allerdings sind 1192 qkm Koogland und 130 qkm Borland ihm wieder entrispen worden, aber noch immer warten 2025 qkm vor 1230 untergegangenes Marschland als Watt der Wiedergewinnung. Gewinn und Verlust seit 1230 verteilen sich wie folgt:

1) Eine Übersicht bieten: Falck: Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. II. Bd. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung der Kgl. Preuß. Staaten. 1867. S. 241—246. v. Schroeder-Biernatki: Topographie der Herzogtümer usw. 2. Aufl.

2) Breckwoldt: Die hydrographischen Veränderungen in Schleswig-Holstein. Schriften des naturwiss. Vereins Bd. XVI, 1. 1913.

Tabelle I.

Kreis	Gewinn qkm	Verlust qkm
Süder-Dithmarschen	299	24
Norder-Dithmarschen	199	24
Eiderstedt	128	32
Husum	244	468
Tondern	321	125
Zusammen	1192	673

Der Gewinnüberschuß von 520 qkm dürfte sich in den nächsten Jahren infolge der planmäßigen Landgewinnungsarbeiten noch erheblich steigern. Den Hauptverlust der Neuzeit brachte die Flut von 1634, der 170 qkm zum Opfer fielen.

Geringer sind die Veränderungen der Ostseeküste¹⁾. Es gingen von 1775—1875 an der Küste des Kreises Hadersleben verloren 75 ha = $\frac{3}{4}$ qkm, denen ein Gewinn von $1\frac{1}{4}$ qkm gegenüberstand. Da nach Süden der Gewinn geringer, der Verlust größer ist, so dürften an der Ostseeküste sich Gewinn und Verlust die Wage halten. Der Betrag, der seit 1230 je 70 qkm betragen dürfte, kann im folgenden also außer acht gelassen werden.

Unsere Nachbarn im Süden sind: die Elbe, die Hansestadt Hamburg und das Bistum Bremen gewesen als Inhaber der Oberhoheit über Dithmarschen, der Haseldorfer Marsch und des Domkapitels zu Hamburg. Gegen sie, besonders auch gegen die östlichen Nachbarn, Lauenburg, Reichsstadt und Bistum Lübeck, sind meist Verluste zu verzeichnen gewesen. Im Norden, einschließlich der Beltinseln, haben auch nach dem Vordingborger Frieden 1435 mit Dänemark Veränderungen stattgefunden, so daß hier bis 1864 eine der verwickeltsten Grenzen entstanden war.

Ehe die Angaben über die Gesamtgröße der Elbherzogtümer gemacht werden, sollen Einzelnachweise über die Grenz-

¹⁾ Wegemann: Die Veränderungen der Ostseeküste des Kreises Hadersleben. Petermanns Mitteilungen. 1907. IX. — Wegemann: Die Veränderungen der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste. Heimat. 1912. IX.

veränderungen seit 1230 gegeben werden. Mit Rücksicht auf bedeutende landesgeschichtliche Ereignisse sind folgende Zeitpunkte gewählt: 1230, 1460, 1560 (Eroberung Dithm.), 1650 (Ende des 30jährigen Krieges, Erwerbung Pinnebergs, Grafschaft Ranzau); 1770 (1. Volkszählung, Einigung); 1803, 1867, 1905 (Volkszählungen). Doch lassen sich an der Hand der Einzelnachweise auch die Zahlen für andre Zeitpunkte unschwer ermitteln.

II. Nordseeküste und Elbe.

Die folgende Tabelle enthält unter Zugrundelegung der heutigen Kreiseinteilung die Veränderungen in unserm Marschgebiet:

Tabelle II: Größe der Marschkreise in qkm.

	1230	1460	1560	1650	1770	1803	1867	1905
Elbmarschen .	955	945	938	938	936	936	936	935,8
Süder-Dithm.	641	641	641	668	674	696	731	753,4
Nord.-Dithm.	535	542	542	564	577	585	598	600,7
Eiderstedt .	235	256	284	312	320	320	325	332,3
Husum . . .	1075	947	975	810	845	843	848	850,9
Londern . .	1617	1642	1693	1776	1815	1819	1817	1812,9
Marschkreise .	5058	4973	5073	5068	5167	5199	5255	5286,0
Kernland								
j. S. 279 .	17594	17509	17609	17604	17703	17735	17791	17822,0

Die Einzelnachweise dazu finden sich in der in Anmerkung 2 zu S. 248 genannten Abhandlung von Breckwoldt über die hydrographischen Veränderungen Schleswig-Holsteins, wo die wichtigste einschlägige Literatur zusammengestellt ist.

Die letzte Reihe „Kernland“ enthält die Größe der Herzogtümer Schleswig und Holstein, wenn sie von politischen Veränderungen nicht betroffen wären. Die Zahlen sind erhalten durch Zusammenzählen von 12536 qkm und den Zahlen der darüberstehenden Reihe „Marschkreise“. Die Zahl 12536 qkm ergibt sich aus den Flächenzahlen von 1905 und zwar Provinz weniger Lauenburg und Marschkreise, oder

$$19004 - 1182 - 5286 = 12536.$$

Die Bedeutung dieser Zahlen siehe S. 279, Tabelle XVI.

Eine gewisse Willkür war bei der Verteilung des Landverlustes auf die einzelnen Zeiträume vorhanden. Die folgende Tabelle bringt die Verteilung der Verluste zur Darstellung.

Tabelle III.

Größe in qkm	1230 bis 1460	1460 bis 1560	1560 bis 1650	1650 bis 1770	1770 bis 1803	1803 bis 1867	1867 bis 1905
Elbmarschen .	10	7 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Süder-Dithm.	4	—	10	10	—	—	—
Nord.-Dithm.	4	—	15	5	—	—	—
Eiderstedt . .	29	—	3	—	—	—	—
Husum . . .	177	35	205	21	10	15	5
Tondern . .	43	23 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$	6	10 $\frac{1}{2}$	4
Zusammen .	267	66	251 $\frac{1}{2}$	57	16	25 $\frac{1}{2}$	9

Die leeren Felder bedeuten nicht, daß es in jenen Zeiträumen keine Verluste gegeben habe. Sie sind aber als zu geringfügig nicht in Rechnung gestellt. Um eine Vorstellung von der verhältnismäßigen Größe des Verlustes zu erhalten, ist es allerdings nötig, infolge der ungleichen Länge der Zeiträume, Jahresmittel zu bilden.

Tabelle IV.

Größe in qkm	1250 bis 1450	1450 bis 1550	1550 bis 1650	1650 bis 1750	1750 bis 1850	1850 bis 1900
Verlust im Jahresmittel	1,2	0,66	1,8	0,5	0,4	0,2

Bemerkenswert ist die Abnahme des Landverlustes in der Neuzeit. Doch wird er schwerlich jemals ganz zu verhindern sein.

Der Besitz und die Hoheit über die Unterelbe ist mit der Stadt Hamburg vielfach umstritten gewesen. Irrungen und Streitigkeiten über Fischereigerechtigkeit, Strandungsrecht, Zoll, Ausbaggerung und den Besitz neuer Inseln und Sände haben bis in die neueste Zeit hinein stattgefunden¹⁾.

¹⁾ Archivalien dazu siehe im Anhang unter „Elbgrenze“ oder Reichsstadt Hamburg, ferner das amtliche Elbstromwerk, Bd. I, S. 353.

Helgoland.

Diese Nordseeinsel hat die Schicksale Nordfrieslands geteilt, dem sie bis 1807 politisch zugerechnet wurde. Durch den Sansibarvertrag ist sie 1890 wieder von England zurückerworben und mit Süderdithmarschen vereinigt worden. Bis 1358 war sie demnach ein Teil Dänemarks, ist also nur 1358—1807 als Teil Schleswigs anzusehen.

Über die Größenveränderungen ist viel geschrieben¹⁾. Das Oberland dürfte sich seit 1230 nur wenig verkleinert haben; etwa 2 ha in 100 Jahren; ebenso der höhere Vorstrand, das Unterland, nach den Karten des 17. Jahrhunderts zu urteilen. Der Hauptverlust entfällt auf die Düne. Ihr Kern, das „Witte Kliff“ fiel 1711 dem Meere zum Opfer; die Verbindung zwischen Düne und Unterland wurde 1721 endgültig zerstört. Nach Wessels Karte war 1793 die Düne reichlich doppelt so groß wie heute (14 ha), 1650 so groß wie Ober- und Unterland zusammen (54 ha). Legt man für die Zeit von 1230—1560 den Zerstörungsfaktor für das übrige Nordfriesland zugrunde, so ergibt sich für die Größe Helgolands: 1230 = 3¹/₂ qkm, 1460 = 2¹/₄ qkm, 1560 = 2 qkm, 1650 = 1,1 qkm, 1770 = 0,85 qkm, 1803 = 0,8 qkm, 1905 = 0,65 qkm.

Wegen der Unsicherheit der Werte vor 1650 und ihrer Kleinheit nach diesem Zeitpunkt soll Helgoland unberücksichtigt bleiben.

III. Die dänische Grenze.

Wann und in welchem Umfang das Herzogtum Schleswig von Dänemark abgetrennt ist, wird sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen lassen²⁾. Wahrscheinlich hat sich die Grenze an natürliche Geländeabschnitte angelehnt. Das Wiesental der Königsau war im Frühmittelalter noch ein Meerbusen, der vielleicht noch bis ans Ende des 14. Jahrhunderts bis Rjöhøved schiffbar war. Von diesem Handelsplatz führte wahr-

¹⁾ Brohm: Helgoland in Geschichte und Sage. 1907. Wohl die beste Zusammenfassung.

²⁾ Sach: Das Herzogtum Schleswig I, 1. S. 32.

scheinlich eine Straße über Schottburg, Schloß Woldstedt bei Jels, Sommerstedt, Refsö, Schloß Eisbüll nach Hadersleben. Kurz vor Wamdrup verließ die Grenze das Königsautal und zog sich über Sumpfwiesen und Seen (Bönstrup, Sögaarder See, Swan Mose, ehemaliger Hardorper See) zur Brandruper und Koldinger Au und Förde, außer den acht 1864 abgetretenen Kirchspielen noch Seeft (bis 1566), Wamdrup (bis 1570), Skanderup und Hjarup (bis 1580) umfassend¹⁾. Da der größere Teil der auf die Königsaugrenze bezüglichen Archivalien von Dänemark nicht ausgeliefert ist, so ließ sich näheres nicht ermitteln. Nach den mittelalterlichen Erd- und Zinsbüchern²⁾ hat nur das Kirchspiel Seeft zum Bistum Schleswig gehört, weshalb im folgenden Wamdrup, Skanderup und Hjarup nicht zu Schleswig gezählt werden sollen.

Daß jemals eine Wasserverbindung zwischen Königs- und Koldingau bestanden habe, wie sie eine Karte³⁾ von 1552 darstellt, ist unmöglich. Jedenfalls ließ die Waldbedeckung dieses Gebietes im Mittelalter den Mangel einer natürlichen Grenze hier weniger fühlbar machen, besonders seit der Vereinigung mit Dänemark (1459). Die teilweise Niederlegung dieses urwaldartigen Grenzwaldes sowie die Landesteilung von 1544 gaben den Anlaß zu einer Grenzfestlegung, die infolge anderer Streitigkeiten im Koldinger Rezeß 1576 ausgeführt wurde⁴⁾.

Auf dem Gebiet zwischen dieser Nordgrenze und der Eider-Levensau gab es bis 1438 außer dem Herzogtum Schleswig noch das Bistum Ripen als dänisches Lehen, die Friesenharden, die bis 1358 bezw. 1426 zum dänischen Reiche gerechnet wurden⁵⁾, und die königlichen Güter. Die Friesenharden wurden 1435 im Bordingborger Frieden endgültig an Schleswig abgetreten,

1) F. Beerz: Geschichte der geographischen Vermessungen und Landkarten Nordalbingiens. 1859. S. 218.

2) Quellensammlung der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte, Bd. VI, 1904. R. Hanfen und W. Jessen: Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig.

3) C. Antoniades Daniae Regni Typus 1552. Skizze bei Maack: Urgeschichte des Schlesw.-Holst. Landes. 1869. S. 99.

4) Falk: Staatsbürgerl. Magazin, V. Bd. 1825. S. 441—468.

5) Sach, a. a. D., I. S. 38.

die Königsgüter waren schon früher, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Schleswig erworben. Der Bischof von Schleswig ist dagegen allzeit als schleswigischer Lehnsmann angesehen worden.

Nach Mackeprang¹⁾ ist die Lostrennung der bis 1864 dänischen Teile Schlesiwijs darauf zurückzuführen, daß privatrechtliche Besitzverhältnisse auf das Staatsrecht übertragen wurden. Weil ein schleswigisches Dorf oder Grundstück von dem dänischen Könige, dem Bischofe oder Domkapitel zu Ripen oder einer dänischen Stiftung erworben wurden, so wurde es dänisch, eine Rechtsbeugung, die damals schon nicht ohne Widerspruch geblieben ist. Deshalb gab der König 1576 auch den Versuch auf, sie von Schleswig zu trennen. Erst nach Einziehung des gottorpschen Anteils von Schleswig wurde dieser Zustand durch Errichtung eines besonderen Verwaltungsbezirks, des Birkes Riberhuus, auch für den Streubesitz durchgeführt (1735).

Ob dem Könige über die im Erdbuch genannten Königsgüter (kununglef) die Landeshoheit zustand, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich besaß er sie nur mit gutschherrlichen Rechten. Auch die Lembeckischen Lehen, und die Ripenschen Bischofs- bzw. Kapitelsgüter einschließlich der Stadt Ripen scheinen am Anfang des 13. Jahrhunderts noch als Teile Schlesiwijs angesehen zu sein²⁾. Die Absonderung der Ripenschen Tafelgüter (Mensale) erfolgte vielleicht erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts, nach der Eroberung der Friesenharden (1358); während die Lembeckischen Lehen um 1400, endgültig erst 1435 verloren gingen. Infolge der Übertragung der Lembeckischen Lehen an den Ripener Bischof ist später nicht mehr zu ermitteln gewesen, was ursprünglich Tafelgüter und was Lembeckische Lehen waren. Mackeprang³⁾ hat die verschiedenen Ansichten zusammengestellt. Die Lohharde mit Tronburg (Tab. V Nr. 6—12), die Inselanteile

¹⁾ Mackeprang: Über den Ursprung der vormaligen dänischen Landesteile Schlesiwijs. Zeitschr. der Gesellsch. für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte. 17. Bd. 1887. S. 305 f. Siehe dazu auch Pontoppidan: Danske Atlas, und Hansen: Staatsbeschreibung.

²⁾ Beerz: Vermessungen, S. 219.

³⁾ Mackeprang: a. a. O., S. 307.

von Röm, Sult und Föhr und ganz Amrum waren vielleicht auch Lembeck'sche Lehen; Mögeltondern und Ballum Ripensche Güter. Die in 70 nordschleswigschen Gemeinden (gemischter Bezirk) verstreuten Kapitelsgüter, die bis 1864 zu Dänemark gehörten, wurden staatsrechtlich erst 1735 durch Zusammenfassen zu einem besonderen Birk (Riberhuus) von Schleswig getrennt. Doch wurden manche davon auch später noch in einiger Hinsicht als schleswigsch angesehen¹⁾.

Über ihre Größe und Zugehörigkeit haben allezeit Meinungsverschiedenheiten²⁾ geherrscht, weshalb auch die Angaben der verschiedenen Berechner von einander abweichen. Infolge dieses gemischten Bezirks war es unmöglich, eine Karte der schleswigsch-dänischen Grenze zu zeichnen. Denn meist lagen die Grundstücke in buntem Durcheinander, oft unsicher wegen ihrer Zugehörigkeit. Mancherorts lagen die Gehöfte oder Häuser halb auf diesem, halb auf jenem Gebiet, oder besaßen in verschiedenem Umfang dänische Staatszugehörigkeit³⁾. Am besten gelungen ist die Darstellung dieses gemischten Bezirks im Handbuch der nordschleswigschen Frage⁴⁾.

Auch die Zugehörigkeit der Inseln des Kleinen Beltes vor 1438 ist sehr umstritten. Ursprünglich waren sie wohl alle Teile Dänemarks. Fehmarn scheint, ähnlich den Frieslanden, ein besonderes dänisches Lehen gewesen zu sein. 1326 von dem holsteinischen Grafen Johann dem Milde erworben, ist es erst 1435 ein Teil Schleswigs geworden. Aeroe ist erstmalig 1411 an den Herzog von Schleswig gekommen, seit 1438 dauernd gewonnen. 1326 scheint auch Alsen zuerst mit Schleswig vereinigt zu sein⁵⁾, bis es 1435 endgültig mit ihm vereinigt wurde.

Für die Flächenbestimmung ist angenommen, daß folgende Gebiete dänisch waren:

1) Falck: Handbuch. I. S. 20. Beerz: Vermessungen. S. 219.

2) Archivalien dazu, siehe Anhang.

3) Beerz: Vermessungen. S. 217—19.

4) Jessen: Haandbog i det Nordleswigske Spørgsmaals Historie. 1901. S. 219.

5) Sach: a. a. O. I. S. 39.

1230: Ripen, Aeroe, Alsen, Fehmarn; die Kirchspiele Skanderup (3861 ha) und Hjarup (1348 ha).

1460—1864: die Ripenschen und Lembeck'schen Besitzungen.

1650: Kirchspiel Seest (2112 ha).

Von 1735 an: die Ripenschen Domkapitelsbesitzungen (Streugüter).

Artikel IV des Wiener Friedens (30. X. 1864) machte dem unhaltbaren Grenzzustande in Nordschleswig ein Ende, indem er durch Gebietsaustausch eine geschlossene Grenze schuf¹⁾. Ein Versuch Mackeprangs²⁾, die Größe dieser Gebiete zu bestimmen, hatte nur teilweisen Erfolg. Eine überschlägige Angabe findet sich im Handbuch der nordschleswigschen Frage³⁾. Beide haben die Größenangaben Traps⁴⁾ zur Grundlage, die sich auf die Vermessung von 1776—1822 stützen.

Gelegentlich der Untersuchung über die Küstenveränderung am Kleinen Belt⁵⁾ habe ich mich mit der Frage nach der Genauigkeit dieser Vermessung befaßt und gefunden, daß sie eine recht ungleiche ist. Auch für die folgenden Tabellen V und VI habe ich derartige Untersuchungen angestellt und den damaligen Befund bestätigt gefunden. Auch Mackeprang hat bei Vergleichen der Trapschen mit den neuen Katasterwerten wiederholt Gelegenheit, die Unstimmigkeit festzustellen. Er hätte sich deshalb die Umrechnungsarbeit bedeutend vereinfachen können, wenn er statt auf Quadratmeter auf Hektar abgerundet hätte, also die dänische Tonne = 0,55 ha gesetzt hätte, statt mit der zu großen Zahl 0,55162 zu rechnen⁶⁾.

Die folgenden Tabellen suchen sich in erster Linie auf die Vermessungen der siebziger Jahre zu stützen. Wo nicht anders

1) Ministerialblatt 1867. S. 246.

2) Mackeprang: Das Gebiet des dänischen Rechts in Schleswig. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte. Bd. 17. 1887. S. 59—78.

3) Jessen: Haandbog S. 278.

4) Trap: Statistisk topographisk Beskrivelse af Kongeriget Danmark II. 2. 1859. Trap: Statistisk topogr. Beskriv. af Hertugd. Slesvig. 1864.

5) Wegemann: Die Veränderung der Ostseeküste des Kreises Hadersleben. Peterm. Mitteil. 1907, IX.

6) Richtig ist 0,546612 ha, so daß $54\frac{2}{3}$ ha genauer wäre.

möglich, sind Traps Werte benutzt und zwar ist für die Umrechnung gesetzt:

1 Quadratmeile = 100 dänische Tonnen = 55 ha.

Tabelle V enthält die 1864 von Dänemark an Schleswig abgetretenen Gebiete; Tabelle VI die dafür an Dänemark ausgetauschten. Der Buchstabe der letzten Reihe gibt an, ob das Kirchspiel als schleswigsch (S) oder dänisch (D) angesehen wurde.

Tabelle V. Von Dänemark an Schleswig.

Nr.	Kirchspiel (Gemeinde)	Dänisch ha	Gesamt= fläche ha	
1	Amrum	2008	2008	D
2	Westerland-Föhr	3760	7418	D
3	Keitum-Sylt (List)	1907	1907	S (D)
4	Röm (Kirkeby, Juvre, Kongsm.)	4900	7418	D
5	Mögeltøndern (Stokkebro, Sønderby)	3060	3356	D
6	Dahler (Østerby)	1460	} 4247	D
7	Wiesby (Gjerrup)	2240		D
8	Ballum	2964	2964	D
9	Randrup (Lunde)	940	1031	D
10	Medolden (Øttesbüll)	1440	1731	D
11	Døstrup (Drengst, Laurup, Winnum)	3425	5081	D
12	Brede (Naspe I, Apterp, Borrig u. a.)	3600	4385	D
13	Schads	547	1162	S
14	Terpstedt	25	1168	S
15	Abel (Wennemos)	276	1432	S
16	Hoyer (Ruttedüll)	150	2105	S
17	Emmerleff (Seiersleff, Kjærgaard)	1015	3367	S
18	Tostlund	200	1193	S
19	Hoirup II (Arnum)	395	2637	S
20	Wodder (Birkeleff)	150	2385	S
21	Roagger (O. Obeling)	365	2607	S
22	Reisby (Kjærbølling, Haved)	575	3594	S
23	Hvidding (Raahede)	225	7030	S
24	Brøns (Astrup, Havervadt)	310	6684	S
25	Arrild (Hønning)	160	3845	S
26	Spandet (Tjerstedt)	250	2708	S
27	Scherrebek (O. Wasse)	570	5245	S
28	Rødning	153	2177	S
29	Gramm (Thiset, Endrupskov)	160	4731	S
30	Fohl (Wanderup) Kalslund (Hjortw.)	795	3279	S
31	Hügum (Fjedstedt)	190	6380	S
32	Vintrup (Dover)	102	2216	S
33	Hjerting	170	1272	S
34	Schottburg	715	3700	S

Tabelle VI. Von Schleswig an Dänemark.

Nr.	Kirchspiel (Gemeinde)	Schleswig ha	Gesamt- fläche ha	
1	Aeroe	8568	8568	S
2	Stenderup	3273	3273	S
3	Bjert (ausgen. Skarretved)	3200	3263	S
4	Wonsild	2292	2292	S
5	Dalby	1395	1395	S
6	Heils	1514	1514	S
7	Weistrup	2090	2090	S
8	Taps	1958	1958	S
9	Ödis	3792	4055	S
10	Kalslund (Sjortwatt, Billebølle)	1650	2294	S
11	Hjørtlund (Steens, Brokjær, Bæk)	1350	2174	S
12	Wilslev (Jedstedt, Hillerup)	596	3123	D
13	Wester-Wedstedt (Süd-Farup)	1323	2780	D
14	Vamdrup (Bastrup)	305	2538	D
15	Ripen Domgemeinde (Öster-Wedstedt)	275	827	D
16	Farup (Kjærbüll, Nord-Farup)	565	2455	D
17	Seem (Barming, Stavnager)	813	3960	D
18	Seest (Brandrup)	85	2112	D
19	Hügum (Gammel Mose, Haslund)	890	6380	S

Der Unterschied gegen die nach Trap bestimmten Zahlen ist abgesehen von den Werten für den schleswigschen Streubesitz südlich der Königsau gering, verglichen mit den Zahlen im Handbuch¹⁾, wie Tabelle VII zeigt. Bezüglich jener Zahl liegt dort wohl ein Versehen vor.

Tabelle VII.

Bezirk: Flächen in ha	Fläche nach Tab. V, VI	Fläche nach dem Handbuch	Ein- wohner 1860
An Schleswig abgetreten:			
Friesische Inseln (V, 1—4 z. I.)	10 484	10 505	3 697
Mögeltönderische Enklaven (V, 5—17)	21 142	21 120	7 873
Hvidding u. Rangstrup-Herde (V, 4 z. I., 18—27)	3 200	3 190	739
Frös-, Kalslund, Tyrstrup-Herde (V, 28—34)	2 285	2 255	744
Zusammen	37 111	37 070	13 053
An Dänemark abgetreten	35 934	33 385	20 864
Mehr an Schleswig	1 177	3 685	— 7 811

¹⁾ Jessen: Haandbog, S. 277—279.

Bezirk: Flächen in ha	Fläche nach Tab. V, VI	Fläche nach dem Handbuch	Ein- wohner 1860
An Dänemark abgetreten:			
Aeroe (VI, 1)	8 568	8 525	11 418
8 Kirchspiele (VI, 2—9)	19 514	19 580	7 822
Streugüter (VI, 10—19)	7 852	5 280	1 624
Zusammen	35 934	33 385	20 864

Demnach hatte Schleswig 1864 einen Zuwachs von $11\frac{3}{4}$ qkm bekommen; es verlor dagegen 7811 Einwohner. Der Gewinn war allerdings von geringer Bodengüte (Dünen, Heide, Moore), so daß hinsichtlich des Wertes Dänemark der gewinnende Teil war.

Tablelle VIII enthält eine Zusammenstellung der Veränderungen an der Nordgrenze seit 1230.

Tablelle VIII.

Veränderungen gegen heute	1230 qkm	1460 qkm	1560 qkm	1650 qkm	1770 qkm
Hinzuzuzählen	390	476	476	377	359
Abzuziehen	490	286	286	286	371
Veränderung	- 100	+ 190	+ 190	+ 91	- 12

Die 1. Reihe (Hinzuzuzählen) setzt sich folgendermaßen zusammen:

1230: Tablelle VI, 2—13, 16—18 Reihe IV, 15 und 19 Reihe III.

1460, 1560: Tablelle VI, 1—13, 16—18 Reihe IV, 15 und 19 Reihe III.

1650: Tablelle VI, 1—11 Reihe IV, 12—19 Reihe III.

1770: Tablelle VI, 1—19 Reihe III.

Das Abzuziehende (2. Reihe) setzt sich in folgender Weise zusammen:

1230: Fehmarn (174,77 qkm) und Ulfen (316,48 qkm).

1460—1650: Ripen-Lembek'scher Besitz V, 1—12 Reihe III (einschl. Nordröm).

1770: Tablelle V, 1—34 Reihe III.

Tablelle VIII gibt eine zahlenmäßige Übersicht über den Abbröckelungsvorgang in Nordschleswig, der durch die Erwer-

bung Aeroes und Fehmarns gemildert erscheint. Der Wiener Frieden hat das Unrecht nicht wieder gut gemacht, sondern nur einfachere Verhältnisse geschaffen.

Eine kleine Grenzveränderung fand am 12. Februar 1900 statt, wo Dänemark infolge der Bradlegung der Rjärmühlenau 793,5 qm an Schleswig abtrat.

IV. Reichsstadt Lübeck.

Das Gebiet der Hansestadt Lübeck (297,7 qkm) setzt sich zusammen aus ehemaligen Besitzungen Lauenburgs bezw. Mecklenburgs (15775 ha), des Lübecker Bischofs und Domkapitels (2965 ha) und Holsteins (11030 ha). Die Erwerbungen Lübecks sind zum Teil auf die gleiche Art geschehen, wie die dänischen in Nordschleswig, also infolge Verquickung staats- und privatrechtlicher Verhältnisse.

1226 wurde die Stadt endgültig reichsfrei. Den Umfang des damaligen Gebietes wird man auf etwa 1000 ha schätzen können. Es gehörten sicher noch nicht dazu Krempelsdorf, Padelügge und Alt-Lübeck. 1230 waren demnach noch rund 10000 ha jetzt lübschen Gebietes noch holsteinisch. Die Hoheit über die Trave war schon damals strittig (1675 ha). Eine Entscheidung über diese Frage ist niemals getroffen. Aus den wiederholten Verhandlungen darüber mit Holstein ergibt sich, daß die Hoheit über die Strecke von der Stadt bis Oldesloe niemals mit Erfolg von Lübeck in Anspruch genommen, wenn ihm auch gewisse Rechte zustanden. Dagegen sah es sich 1803 für die Strecke bis zur Mündung „seit undenklichen Zeiten“ als Inhaberin an¹⁾.

Andererseits besaß Lübeck schon damals einige Berechtigungen auf holsteinischem Boden (Wald und Weidenutzung). Endlich gingen bis ins 16. Jahrhundert hinein, besonders ins 14. Jahrhundert, eine Reihe holsteinischer Dörfer und Güter durch Schenkung oder Kauf an Lübecker Bürger über (z. B. 1410 Stockelsdorf und Mori; 1348 Steinrade, Ekhorst;

¹⁾ Seestern-Pauly: Beiträge zur Kunde der Geschichte sowie des Staats- und Privatrechts Holsteins. 1822. I. Bd., S. 22. Archivalien f. Anhang. Ferner f. Falck: Handbuch II, S. 45 f.

1353 Dunkersdorf; 1376 Moisling, Reeke, Niendorf; 1529 Trenthorst u. a.). Andere Besitzungen in Holstein gingen damals in die Hand lübscher Kirchen oder kirchlicher Stiftungen über (233⁷/₈ Hufen in 34 Dörfern, den sogenannten lübschen Stifts-, Kirchen- und Marstallsdörfern¹).

Lübeck hatte es versäumt, sich in der Zeit seiner Blüte und Macht auch die Landeshoheit über diese Gebiete zu verschaffen. Am Ende des 17. Jahrhunderts (1668) konnte man solche Ansprüche nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg geltend machen. Unbestritten war nur der Besitz von Trems, Krempelsdorf und Padelügge (1247 von den Grafen Gerhard und Johann gekauft), Borwerk (1250 gekauft), Schönböcken, Roggenhorst (1270) und Travemünde (1329). Erst der Vertrag²) vom 22. Januar 1802 brachte eine Auseinandersetzung über die lübschen Güter und Stiftsdörfer. Holstein behielt die Landeshoheit über die dem St. Johanniskloster gehörigen Dörfer Kakoel, Kembs, Daßendorf, Sülsdorf, Heringsdorf, Kloxin, Bentfeld, Schwochel, Böbs, Schwinkenrade, 1 Hufe in Wulfsdorf und 2 Hufen in Köllin, ferner über die dem Heiligen Geist-Hospital gehörigen Dörfer Pölitz, Barghorst, Resdorf, Gudendorf, Scharbeutz, Alt-Bleschendorf; über die dem Klemens Kaland gehörigen Dörfer Bliessfeld, Merkendorf, Marzdorf, Klein-Schlamin; über das Dorf Westerau der gleichnamigen lübschen Stiftung gehörig, den der Marienkirche gehörigen Hof Frauenholz und das St. Petrikirchendorf Röbel.

Lübeck erhielt die Landeshoheit der Güter Moisling, Niendorf und Reeke, das städtische Dorf Malkendorf und die Stiftsdörfer Dummersdorf, Kükenitz, Herrenwieck, Pöppendorf, Rönnau, Siems, Wilmsdorf, Dissau, Krummbeck, Krummbecker Hof und 3¹/₄ Hufen in Teutendorf.

Noch ehe dieser Vertrag zur Ausführung kam, übertrug die Stadt Lübeck am 6. April 1804 infolge der Auflösung des Domkapitels an den Fürstbischof zu Eutin als Entschädigung

¹) Liste derselben nebst Hufenzahl siehe bei Seeftern-Pauly a. a. D. S. 86. Ferner siehe dazu Urkundenbücher.

²) Ministerialblatt a. a. D. S. 245. Vollzogen am 3. V. 1806. Seeftern-Pauly a. a. D. S. 85—94.

für eine Anzahl innerhalb ihres Gebietes gelegener Besitzungen die Landeshoheit und Gutsherrlichkeit von Wilmsdorf, und von den unter holsteinischer Landeshoheit verbliebenen Dörfern die ihr zustehende Gutsherrlichkeit über Alt-Bleschendorf, Scharbeutz, Kasdorf, Röbel und 1 Hufe von Wulfsdorf, so daß der Fürstbischof auf diese Weise einen gutsherrschaftlichen Besitz von lübschen Stiftsdörfern unter holsteinischer Oberhoheit erwarb. Erst durch den Vertrag vom 14. Februar 1842 erwarb er auch diese. „In Ansehung des Traveflusses soll alles in dem vorigen Zustande bleiben“¹⁾.

Es müssen demnach alle lübschen Güter und Stiftsdörfer bis 1802 zu Holstein gerechnet werden. Die Trave dagegen seit der Erwerbung Travemündes (1329) als lübsch. Die Stadt hätte auf den Besitz dieses ihres Lebensnervs niemals verzichten können. Der Besitz dieses Teiles der Trave ist auch niemals ernstlich in Frage gestellt worden. Darnach stellt sich die Erwerbung holsteinischen Gebiets durch Lübeck folgendermaßen:

Tablelle IX. Von Holstein an Lübeck.

Nr.	Gemeinde	Größe in ha	Nr.	Gemeinde	Größe in ha
1	Bor 1230	1035	15	Siems	390
2	Padelügge	130	16	Teutendorf	415
3	Krempelsdorf . . .	350	17	Curau	480
4	Trems	95	18	Diffau	820
5	Borwerk	400	19	Krummbek	335
6	Roggenhorst	170	20	Malkendorf	330
7	Schönböcken	210	21	Steinrade	100
8	Travemünde	520	22	Waldhusen	315
9	Trave	1675	10—22	Stiftsdörfer	4980
	1230—1460	3550	23	Moisling	335
10	Dummersdorf	890	24	Niendorf	715
11	Rükenitz	410	25	Reeke	275
12	Herrenwiek	10	23—25	lübsche Güter	1325
13	Pöppendorf	290		1802 von Holstein . .	6305
14	Rönnau	195	2—25	von Holstein	9855

¹⁾ Seestern-Pauly: a. a. O. S. 22. Erklärung vom 22. III. 1802.

Der Berechnung zugrunde gelegt sind die Angaben von Behrens¹⁾. Da dort die Gesamtfläche zu 12913706 Quadratruuten = 297,7 qkm angesetzt ist, so ist bei der Umrechnung 1 Quadratruute = 23 qm zu setzen. Die Tabelle ermöglicht es, festzustellen, um wie viel die Fläche Holsteins zu verschiedenen Zeitpunkten größer war. Es sind hinzuzufügen:

1230: 98¹/₂ qkm; 1460—1803: 63 qkm.

Das 1802 von Lübeck abgetretene Dorf Wilmsdorf wurde 1804 dem Fürstbischof überlassen, weshalb es erst im folgenden Abschnitt verrechnet wird.

Ob die holsteinischen Grafen je die Landeshoheit über das Kirchspiel Dassow²⁾ besaßen, war nicht zu ermitteln. Falk vermutet, daß sie es nur mit gutherrlichen Rechten besaßen.

V. Das Bistum und Domkapitel zu Lübeck.

Wie beim Bistum Ripen, so ist auch hier zwischen den bischöflichen Tafelgütern und dem Domkapitelsbesitz zu unterscheiden, und es ist hier damit gegangen wie dort. Zuerst wurden die Bischofsgüter der holsteinischen Landeshoheit entzogen³⁾ (1622⁴⁾). Der lübsche Bischof ist zwar niemals als holsteinischer Lehnsmann angesehen worden, sondern zuerst wie die holsteinischen Grafen als sächsischer. Seit dem Interregnum war er für seine Person Reichsfürst (1274). Doch war seine Unmittelbarkeit zunächst nur auf den Dombezirk in Lübeck beschränkt. Ein hündiger Verzicht auf die Bischofs- oder Kapitelsgüter von Seiten Holsteins ist niemals ausgesprochen. So machte noch 1803 bei der Säkularisation des Bistums der König von Dänemark als Herzog von Holstein, allerdings vergeblich, einen Entschädigungsanspruch geltend für den Verlust der Landes-

1) Behrens: Topographie und Statistik von Lübeck. I. Teil. 1. Aufl. 1829.

2) Biernatki: Zur Revision der Geschichte des Schauenburger Grafenhauses. Nordalbing. Studien III, S. 64. Maß: Bistum Ratzeburg. S. 179.

3) Falk: Handbuch. II, S. 87.

4) Falk: Handbuch. II, S. 65. Archivalien siehe im Anhang. Unger: Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. II. 1872. S. 23.

hoheit über die 40 Kapitelsdörfer¹⁾. Seit dem Vergleich²⁾ vom 6. Juli 1647 zwischen dem Domkapitel und den holsteinischen Fürsten über die Besetzung des Stiftes mit gottorpschen Prinzen ist die noch 1625 anerkannte Oberhoheit als beseitigt anzusehen. Es soll deshalb im folgenden der gesamte Bistumsbesitz 1230 bis 1622 als holsteinisch angesehen werden; von 1650 ab dagegen als unabhängig. An dieser Stelle sollen auch die 1803 an die Stadt Lübeck abgetretenen Kapitelsgüter verrechnet werden.

Der Kapitelsbesitz war wie in Nordschleswig vielfach Streubesitz, so daß eine genaue Flächenbestimmung unmöglich ist. Die Tafelgüter dürften bis 1360, die Kapitelsgüter bis 1450 zusammengebracht sein. Größere Veränderungen brachten erst die Verträge des 19. Jahrhunderts.

Der Tauschvertrag³⁾ vom 10. Oktober 1623, durch den die Dörfer Lübbersdorf, Sipsdorf, Riepsdorf, Bollbrügge und Sütel vom Bischof an den Herzog von Holstein-Gottorp gegen die Güter Redingstorf, Bujendorf und Dvendorf vertauscht wurden, brachte nur eine geringe Flächenveränderung. Jedes der vertauschten Gebiete dürfte etwa 20 qkm betragen haben.

Im Eutiner Verträge vom 6. April 1804 zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Lübeck⁴⁾ trat ersterer ab: 47 Gewese innerhalb der Stadt gelegen, ferner die Kapitelsdörfer Benin, Borrade, Ober- und Nieder-Büßau, Brodten, Gneversdorf, Ivendorf, sowie den Streubesitz in Cronsforde, Dänischenburg, Seereß, innerhalb der lübschen Landwehr, vor dem Mühlen- und Holstentor. Dafür trat Lübeck an den Fürstbischof ab: Wilmsdorf, Köbel, Resdorf, Scharbeutz, Gleschendorf z. T., Streubesitz in Schwartau und Wulfsdorf. Der an die Stadt Lübeck abgetretene Besitz ist auf 2965 ha anzusehen⁵⁾. Da er in der

1) Caspari: Der Deputationsrezeß. II. 1803. S. 109.

2) Kohli, L.: Handbuch einer histor.-statistisch-topographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg. 1826. II, 2. S. 90.

3) S. Anhang: Ratjen: Handschriften. I, S. 239. Vgl. Staatsarchiv A XX, 196. A XVIII, 4832.

4) Seeftern-Pauly: a. a. O. S. 99.

5) Behrens: a. a. O. S. 24, 27, 31, 36, 37, 47, 107.

Hauptfache Kapitelsbesitz war, so soll er bis 1647 als holsteinisch angesehen werden. Von dem an Eutin gekommenen Gebiet war Wilmsdorf bis 1802 holsteinisch¹⁾. Doch sollen wegen der Unklarheit der Verhältnisse die im Eutiner Vertrag vertauschten Güter mit rund 3000 ha seit 1647 zu Ungunsten Holsteins verrechnet werden.

Von den 1804 (6. April) von der Stadt Lübeck erworbenen Dörfern besaß der Fürstbischof einige nur mit gutsherrlichen Rechten unter holsteinischer Oberhoheit (s. o. S. 264). Zur Beseitigung dieses Zustandes und zur Erlangung geschlossener Gebiete tauschten Holstein und Eutin am 1. Januar 1843 laut Vertrag²⁾ vom 14. Februar und 17. Dezember 1842 folgende Besitzungen aus:

A. Eutin an Holstein: vom lübischen Domkapitelsamt Großvogtei 1. Groß- und Klein-Barnitz, 2. Hamberge und Hansfelde, 3. Bisselrade, Tankenrade und Travenhorst; ferner vom Amt Kollegiatstift: 4. Alt-Galendorf, Naundorf, Ratzensdorf, Teschewitz, Teschendorf, Klein-Wesseck sowie 2 Hufen und 2 Katen in Kellin, 5. die Gutsherrlichkeit über das ehemalige Stiftsdorf Resdorf, dessen Landeshoheit bereits Holstein zustand.

B. Von Holstein an Eutin; Fassensdorf, Barkau, Neu-Gleschendorf, Luschendorf, Schulendorf, der holsteinische Anteil von Katekau, Schürsdorf und Kashagen, außerdem die Landeshoheit über Alt-Gleschendorf, Scharbeutz, Röbel und die Hufe in Wulfsdorf, deren Gutsherrlichkeit dem Fürstbischof bereits zustand.

Durch den Vertrag vom 27. September 1866 erhielt Eutin folgende Dörfer zurück: Bisselrade, Tankenrade und Resdorf.

Holstein gewann rund 200 ha bei diesem Tauschgeschäft, wie sich aus folgender Übersicht ergibt³⁾:

1) v. Schroeder-Biernatki: Topographie 1855.

2) Schleswig-Holsteinische Verordnungen 1842. Ministerialblatt 1867, S. 245. v. Schroeder-Biernatki: Topographie I, S. 59.

3) Martens: Übersicht über die Bevölkerungsverhältnisse Schleswig-Holstein-Lauenburg. Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft XII, 1858, S. 414.

□=Meilen	Ahrensböök	Cismar	Reinfeld	Rethwißch
1840	2,438	1,625	2,375	0,625
1845	2,430	1,652	2,386	0,633
	- 0,008	+ 0,027	+ 0,009	+ 0,008

Holstein gewann also 0,036 Quadratmeilen = 198 ha.

Den bedeutendsten Verlust für Holstein brachten die Verträge vom 2. Dezember 1866 und 22. Januar 1867 zwischen Preußen und Oldenburg, in denen an den Großherzog von Oldenburg für den Verzicht auf seine Ansprüche an Schleswig-Holstein folgende Gebiete abgetreten wurden¹⁾:

1. Amt Ahrensböök 13 180,6 ha
 2. 5 lübsche Güter 2 406,8 "
 3. 3 lübsche Stiftsdörfer 1 064,8 "
 4. der Dieksee 388,0 "
- 17 040,2 ha

1843—66 war demnach das Fürstentum Eutin 54 122 ha — 17 040 ha = 37 082 ha groß.

1804—42: 37 082 ha + 198 ha = 37 280 ha = 373 qkm.

Davon waren etwa 140 qkm Kapitels- und Kollegiatbesitz, 233 qkm Bischofsgüter.

Demnach betrug der Kapitelsbesitz vor 1803 140 + 30 = 170 qkm.

Die Bischofsgüter machen heute in der Hauptsache folgende eutinische Gemeinden aus:

Eutin (Stadt und Land), Bosau, Malente, Neukirchen, Schwartau, Redingsdorf z. L., West und Ost Katekau z. L., Rensfeld z. L., ehemals die Ämter Eutin und Kaltenhof.

¹⁾ Die 5 lübschen Güter waren: Dunkelsdorf, Mori, Eckhorst, Groß-Steinrade und Stockelsdorf. Die 3 lübschen Stiftsdörfer waren: Böbs, Schwochel, Schwinkenrade. Die übrigen Flächenangaben verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Ober-Vermessungsinspektors Christian Jensen-Eutin, dem an dieser Stelle nochmals gedankt sei.

²⁾ Rohli: a. a. O., S. 125.

Der Kapitelsbesitz, die ehemaligen Ämter Großvogtei und Kollegiatstift, umfaßt Neu-Bleschendorf, Obernwohlde und die andere Hälfte der oben genannten Gemeinden. Die 1867 erworbenen Gebiete bilden die Gemeinden: Ahrensböök, Stockelsdorf, Siblin, Süfel, Gniffau und Kurau.

Nach den oben gemachten Annahmen über den Verlust dieser Gebiete wäre die Fläche Holsteins folgendermaßen zu verändern:

1230—1560: + 541 qkm. 1650—1803: + 168 qkm.

Da der König von Dänemark nach 1652 keinen Versuch unternommen zu haben scheint, seine Oberhoheit über den Kapitelsbesitz geltend zu machen, das Kapitel andererseits seit 1652 keine Abgaben mehr gezahlt bezw. die Landtage beschickt hat, und der holsteinische Anspruch 1803 unberücksichtigt blieb, so ist auch der Kapitelsbesitz seit 1647 hier als reichsfrei angesehen, obwohl in dem damaligen Vertrage nur von den Freiheiten der Bischofsgüter die Rede ist.

Unter den zwischen dem Fürstbischof und der Stadt Lübeck 1804 ausgetauschten Gebieten¹⁾ befand sich auch das Dorf Wilmsdorf, das 1802 von Holstein an die Stadt Lübeck gekommen war, also bis 1802 Holstein zuzurechnen ist (s. o. S. 263). Daher ist die Fläche Holsteins von 1230—1802 dafür noch um etwa 600 ha zu vergrößern²⁾, so daß die Gesamtveränderung wegen Eutins macht:

1230—1560: + 547 qkm. 1650—1803: + 174 qkm.

VI. Die Reichsstadt Hamburg.

Hamburg erlangte erst durch den Gottorper Vertrag vom 27. Mai 1768 die förmliche Anerkennung seiner Reichsfreiheit durch die holsteinischen Herzöge. Man hatte im 13. und

¹⁾ Gaspari: a. a. O., S. 114 und 248. Zufolge des Deputationsrezesses von 1803 sollte der Fürstbischof von Lübeck außer den oben genannten wirklich abgetretenen Gebieten noch Haeven, Warnsdorf, Grammersdorf, Dvendorf und Vorwerk an die Stadt Lübeck abtreten, für 11 Dörfer und Streubesitz, die diese an Mecklenburg-Schwerin überlassen mußte. Er erhielt diese aber durch den Vertrag von 1804 zurück.

²⁾ v. Schroeder-Biernatki: Topographie I, S. 130.

14. Jahrhundert, nachdem der Rat die wichtigsten landesherrlichen Rechte erworben hatte, es versäumt auch den letzten Schritt zu tun, nämlich den Schein der holsteinischen Oberhoheit zu beseitigen¹⁾. Dies Versäumnis führte seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu Streitigkeiten, die stets zugunsten Hamburgs entschieden wurden²⁾. An folgenden Zeitpunkten könnte demnach die Beseitigung der holsteinischen Oberhoheit angesetzt werden: 1471, wo Hamburg zum ersten Mal in der Reichsmatrikel aufgeführt wird; 3. Mai 1510 und 26. April 1641 kaiserliche Entscheidung zugunsten der Stadt; 6. Juli 1618 Reichskammergerichtsurteil. Da bis 1603, der Thronbesteigung Christians IV., Hamburg den dänischen Königen als holsteinischen Herzögen die Hulldigung leistete, so soll die Beseitigung der holsteinischen Oberhoheit auf 1618 angenommen werden, umsomehr wo seit 1608 den Herzögen nur die Hälfte vom Elbzoll und der Besitz des Mühlenhofes verblieben war³⁾. Das heutige Gebiet Hamburgs 41 530,9 ha setzt sich zusammen aus dem ehemals holsteinischen Gebiet 23 365 ha und den sachsen-lauenburgischen Ämtern Ritzebüttel 8 993 ha und Bergedorf 9 172 ha, wo Holstein nur geringen Streubesitz hatte, der 1650—1651 und 1768 abgetreten wurde. Der ehemals holsteinische Besitz war in der Hauptsache bis 1460 zusammengebracht durch Kauf oder Pfandschaft des Rates, katholischer Stiftungen oder von Bürgern. Der Anteil an Finkenwerder-Moorburg, der 1445 von Lüneburg gekauft wurde, hatte bis 1215 bezw. 1371 ebenfalls zu Holstein gehört⁴⁾, kann also als holsteinisch behandelt werden.

Einen größeren Zuwachs brachte erst der Gottorper Vertrag 1768, durch den Hamburg außer der Unerkennung seiner Reichsfreiheit den holsteinischen Anteil an den Elbinseln nebst dem Elbzoll und sonstigen holsteinischen Streubesitz von den

¹⁾ Ufinger: Übersicht der territorialen und staatsrechtlichen Stellung Nordalbingiens. Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte II. 1872, S. 1—41.

²⁾ Falk, Handbuch II, S. 67 ff.

³⁾ Falk, Handbuch II, S. 82.

⁴⁾ Bodemann, Denkwürdigkeiten der Elbinsel Finkenwerder 1860.

Herzögen erkaufte¹⁾. Die in der Vertragsurkunde einzeln genannten Inseln, Sände und Parzellen umfassen in der Hauptsache folgende Gebiete:

Tabelle XI.

Nr.		□-Ruten	Nr.		□-Ruten
1	Hofe	90 000	7	Roß	45 000
2	Peute	83 600	8	Waltershof	167 500
3	Al.-Beddel	17 500	9	Reitbrook	181 000
4	Gr.-Beddel	102 500	10	Krauel	92 000
5	Schrevenhof	132 500	11	Streubesitz und Wasser	540 000
6	Klütjenfeld	49 000		Zusammen . . .	1 500 000

Die Flächenangaben (in Hamburger Quadratruten) stammen von Heß²⁾. Für die Umrechnung ist hier 1 Quadratrute = 21 qm zu setzen, da 23 365 ha = 10 992 000 Quadratruten sind. Darnach erwarb Hamburg 1768 von Holstein 3 150 ha, heute der wertvollste Außenbesitz der Stadt.

Die letzte Gebietsveränderung brachte der Deputationsrezess vom 21. April 1803, durch den Hamburg aus dem säkularisierten Kapitelsbesitz Alsterdorf und einige Streugüter erhielt, zusammen etwa 300 ha. Es trat dafür das dem Johanniskloster gehörige Dorf Bilsen (620 ha) und seinen Anteil an Hoisbüttel (380 ha) ab, zusammen etwa 1000 ha, so daß Holstein etwa 700 ha gewann.

Demnach betrug der bis 1400 von Holstein erworbene Besitz 23 365 — 3 150 + 700 ha = 20 915 ha = 209 qkm.

Die Fläche von 234 qkm ist also vor 1618 dem Gebiet Holsteins hinzuzufügen, von 1768 wären noch 3 150 — 700 = 2 450 ha = 25 qkm hinzuzufügen; vor 1803 noch 7 qkm abzuziehen.

¹⁾ Vergleich, welcher zwischen dem Hochfürstlichen Gesamthause Holstein und der Kais. freien Reichs-Stadt Hamburg zu Gottorff am 27. May 1768 geschlossen usw. S. Archivalien im Anhang.

²⁾ v. Heß: Hamburg, eine topographisch, politisch, historische Beschreibung. 1812 III, S. 227, f. auch Melhop (Baedekens) Historische Topographie usw. 1895.

³⁾ Caspari: a. a. O. II, S. 252. Ministerialblatt 1867, S. 245.

Die Oberhoheit über den Landbesitz ist, abgesehen von den neuentstandenen Elbinseln, niemals Gegenstand von Streitigkeiten gewesen.

Die Festlegung der Grenzen gegen Hamburg im einzelnen wie mit Lauenburg und Lübeck ist besonders gelegentlich der Verkoppelung der Gemeindeländereien am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts Gegenstand wiederholter Verhandlungen gewesen. Sie haben indes niemals zu größeren Flächenveränderungen Anlaß gegeben. Es haben sich folgende Grenzreize¹⁾ zwischen Hamburg und Holstein nachweisen lassen:

1. Mit Altona (Pinneberg) 12. X. 1593, 14. III. 1604 } A X
 (Statthagen) 25. V. (1. VI.) 1605; 2. VI. 1607 } 324
 (Ottensen); 1. VI. 1611 (Pinneberg)
28. IV. 1736; 17. XI. 1740; 11. VI. 1744; 1768 (s. o. S. 269, Anm.; 21. X. 1822; 3. III. 1846 (A XVIII 135).
2. Zwischen Oldenfelde und Farmsen (A XVIII 4130; B X 396) 24. X. 1794.
3. Zwischen Jenfeld und Horn (A XVIII 4130); 26. I. 1775.
4. Zwischen Amt Reinbek und Hoisbüttel (A XVIII 135) 30. XI. 1782.
5. Zwischen Menendorf und Volksdorf (A XVIII 4130; B X 392) 27. VI. 1786.
6. Zwischen Amt Trittau und Volksdorf (A XVIII 135) 22. VI. 1799.
7. Zwischen Hoisbüttel und Volksdorf 5. V. 1806.
8. Zwischen Siek und Schmalenbek 23. VI. 1806.
9. Zwischen Beck und Schmalenbek 3. VII. 1806.
10. Zwischen Hoisdorf und Kl.=Hansdorf 30. XI. 1810.
11. Zwischen Amt Trittau-Tremsbüttel und Hamburg (A XVIII 4791) 1811.
12. Zwischen Ohlstedt und Volksdorf (A XVIII 4124) 16. X. 1841.

¹⁾ s. dazu Repertorium der für die Herzogtümer Schleswig-Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen. Ferner die Druckschriften über den Altonaer Vergleich (1736—44) und Gottorper Vertrag 1768 und folgende Nummern des Staatsarchivs: A III 303, 308. A XVII 1875. A XVIII 135, 142. A X 326.

VII. Der Besitz des Erzbistums Bremen.

Das Erzstift Bremen hatte zu verschiedener Zeit nördlich der Elbe an drei Stellen Besitzungen, deren Oberhoheit alle Zeit von Holstein mit mehr oder weniger Glück in Anspruch genommen ist. Es waren: 1. Dithmarschen, 2. die Haseldorfer Marsch und 3. die Güter des Hamburger Domkapitels.

a. Dithmarschen.

Die Oberherrschaft Bremens über Dithmarschen ist niemals viel mehr als nominell gewesen. Jedenfalls kann es erst seit 1559 als Teil Schleswig-Holsteins angesehen werden. Tabelle II, S. 250 läßt ohne Mühe die Veränderung der Fläche Dithmarschens bestimmen.

Tabelle XII.

Jahr	1230	1385	1460	1560	1650	1770	1803	1867	1905
qkm	1176	1128	1183	1183	1232	1251	1281	1329	1354,1

Für die Berechnung der Fläche des eigentlichen Holstein wären für 1230 also 1176 qkm, 1460 1183 qkm abzugiehen. Alle übrigen Zahlen kommen in diesem Zusammenhang nicht in Frage.

b. Die Haseldorfer Marsch.

Nach Detleffsens Untersuchungen¹⁾ ist dieser Teil der Elbmarschen von 1257 bis 1378 als bremisches Lehen anzusehen. Ein Verzicht Bremens auf die Landeshoheit hierüber wie über Dithmarschen kann erst in einem Artikel des Kopenhagener bezw. Roeskilder Friedens (1658, 1660) zwischen Dänemark und Schweden gesehen werden. Ein Anspruch auf die Landeshoheit über die Haseldorfer Marsch ist nach 1378 nicht mehr ernstlich erhoben. In dem von Detleffsen angegebenen Umfange dürfte die Vogtei Haseldorf etwa 95¹/₂ qkm betragen haben. Sie wurde mit dem Pinneberger Anteil vereinigt (s. S. 276).

c. Der Besitz des Hamburger Kapitels.

Dieser, teils im Stadtgebiet, teils im holsteinischen gelegene Besitz ist bis zur Säkularisation 1802 stets nur als Privatbesitz

¹⁾ Detleffsen: Geschichte der holsteinischen Elbmarschen I, S. 251 u. f., 283 u. f. Falk: Handbuch II, S. 37 u. f.

mit gutsherrlichen Rechten als unter holsteinische Oberhoheit gehörig angesehen¹⁾. 1564 hatte²⁾ Holstein Barmstedt und Kellingen, 1576 Hojesdorf, Lütjensee, Brotensee, Popendorf, Cronshorst, Steenwarde, Sussel, Menendorf, Bargstedte, Loden-
dorf, Willinghusen, Barsbüttel und Ostersteinbeck vom Kapitel erworben, 1635 Wulfendorf, die zunächst pfandweise überlassen, 1648; als das Kapitel schwedisch wurde, endgültig abgetreten wurden. 21. März 1803 fiel der Rest (Poppenbüttel und Spiz-
dorf) an Holstein, während das holsteinische Dorf Alsterdorf und der städtische Streubesitz des Kapitels an Hamburg kamen im Austausch gegen Bilsen und Anteil an Hojesdorf (s. o. S. 269).

d. Das reichsunmittelbare Gut Wellingsbüttel.

Das Gut Wellingsbüttel³⁾ wurde 1382 von den Besitzern Struß v. Hummelsbüttel an 2 Hamburger Bürger verkauft, von denen es später an das Erzbistum Bremen kam. 1522 verkaufte Erzbischof Christoph es an den Domherrn Brankow (Banskow). Nach 1540 besaß es der Rat Scheiffer, 1574 erhielt Heinrich Ranzau es vom Bremer Stift zu Lehen. 1640 wurde der Kanzler Reinkingh damit belehnt, der es jedoch 1648 aufgeben mußte, als das Erzstift an Schweden kam. Doch erhielt er es 1658 zurück, und Schweden verzichtete auf die Lehns-
hoheit. 1673 bis 1807 besaß die Familie des Reichsfreiherrn von Kurbrock es, die seit 1763 unter die reichsunmittelbare oberrheinische Reichsritterschaft aufgenommen war. Dem Streit über die Oberhoheit machte 1807 der dänische König durch Ankauf ein Ende.

Die Größe beträgt 400 ha und wäre 1460 bis 1803 von der Fläche Holsteins abzurechnen. Da aber die Fläche Schleswig-Holsteins infolge der Unsicherheit in den Zahlen für die Küsten-
veränderung in der letzten Ziffer ungenau ist, so soll der kleine

¹⁾ Gaspari: a. a. O., S. 253.

²⁾ Neddermeyer: Topographie der freien und Hanse-Stadt Hamburg 1882, S. 81. Gallois: Geschichte der Stadt Hamburg 1833 I, S. 391, 404, II, 132. Archivalien s. im Anhang.

³⁾ v. Schroeder-Biernatzki: Topographie I, S. 577. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den königlich Preussischen Staaten 1867, S. 244—45.

Betrag im folgenden vernachlässigt werden, wo zudem die Frage nach der Oberhoheit unentschieden geblieben ist.

VIII. Grenze gegen das Herzogtum Lauenburg.

Während Holstein seit 1230 durch Erwerbung Schlesiens, Dithmarschens und anderer Gebiete an Umfang zunahm, bietet Sachsen-Lauenburg bis 1689 das Bild eines im Rückgang begriffenen Staates. Einst Lehnsherr Holsteins, war es 1689 beim Aussterben der alten herzoglichen Linie ein unbedeutendes Ländchen geworden. Ein Teil des Verlorenen ist im 18. Jahrhundert infolge der großbritannischen Unterstützung, da die Herzöge von 1716 bis 1806 (1814) Könige von England waren, wiedergewonnen; besonders die holsteinischen und lübeckischen Verluste¹⁾, der halbe Sachsenwald und das Land Hadeln. Vornehmlich seit der Zeit der Reformation bis 1739 sind folgende Gebiete Gegenstand dauernder Streitigkeiten zwischen Holstein und Lauenburg gewesen: a. Amt Tremsbüttel; b. Lehngut Krauel und die Bergedorfer Streugüter; c. die 8 reinbeckischen Klosterdörfer; d. Gut Lanken²⁾ und die 3 trittauschen (Lanken-schen) Amtsdörfer; e. Amt Steinhorst.

a. Das ehemalige holsteinische Amt Tremsbüttel³⁾ war 1474 bis 1571 an den Herzog von Lauenburg verpfändet worden und als Landesgebiet beansprucht worden. 1571 wurde es indes von Holstein wieder eingelöst; aber erst 1649 verzichtete Lauenburg auf seine Ansprüche. Da Holstein auch 1474 bis 1571 die Landeshoheit beanspruchte, so wird es im folgenden dauernd als holsteinisch gerechnet.

1) I. v. Kobbé: Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogtums Lauenburg, 3 Bde. Altona 1836—37. L. v. Duvé: Mitteilungen zur näheren Kunde des wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogtums Lauenburg. Rasteburg 1857.

2) Einzelheiten und ältere Literatur s. Falk: Handbuch II, S. 87 f. und v. Schroeder-Biernatki: Topographie I, S. 116.

3) v. Kobbé: a. a. O. II, S. 264, 283 f.; III, S. 58 f. v. Duvé: S. 333, 356—61, 288, 457, 349, 58. Die auf Tremsbüttel bezüglichen Archivalien s. Anhang.

b. Das Lehngut Krauel¹⁾ und die Bergedorfer Streugüter zu Altengamme und Kurslack waren 1420 als Teile der Rakeburger Linie des Sachsen-lauenburgischen Hauses nicht mit an die Hansestädte Hamburg und Lübeck abgetreten worden, sondern später (Krauel 1598) an den Herzog Adolf von Schleswig-Holstein verkauft worden. Nach wiederholten Irrungen und Streitigkeiten wurden am 12. Juli 1650, 10. November 1651 und 1653 die reinbeck'schen Hufen zu Altengamme und Kurslack und am 27. Mai 1768 der Rest sowie das Lehngut Krauel an Hamburg abgetreten²⁾. 1868 ist es mit dem Amte Bergedorf vereinigt. Der Betrag ist dort verrechnet (s. S. 269).

c. In der Zeit von 1239 bis 1370³⁾ hatte das Kloster zu Reinbeck die 8 lauenburgischen Dörfer — Mühlenrade, Köthel, Wohldorf, Börnsen, Wentorf, Escheburg, Talkau und Fuhlenhagen — von den Herzögen und Mitgliedern des Adels erworben. Sie blieben bis 1542 als Teile des Klosters unter holsteinischer Hoheit, trotz Einspruchs des lauenburgischen Herzogs 1497 bei Gelegenheit der Reform des Klosters und 1529 bei der Säkularisation. Von 1542 an sind diese ehemaligen lauenburgischen Dörfer wieder im tatsächlichen Besitz Sachsen-Lauenburgs, so daß sie nur 1460 als holsteinisch anzusehen sind. Der Streit über ihre Zugehörigkeit dauerte indes bis 1689 an.

d. 1447 und 1456 hatte Adolf VIII. als Pfand das lauenburgische Gut Lanken und die drei dazu gehörigen Dörfer Sahms, Elmenhorst und Groß-Pampau erworben und so dem Herzogtum Lauenburg entfremdet⁴⁾. Nach Duve sollen sie dagegen dem Reinbecker Kloster verpfändet gewesen sein und 1529 bei der Säkularisation ebenfalls vom Herzoge eingezogen und zum Amt

¹⁾ Gallois: Geschichte der Stadt Hamburg. Behrens: Topographie und Statistik von Lübeck II, 148. v. Kobbe: a. a. D. III, S. 71, S. 277. v. Schroeder-Biernatki: Topographie II, S. 48.

²⁾ s. o. Vertrag vom 27. Mai 1768, Anmerkung, S. 269. Archivalien f. Anhang.

³⁾ v. Kobbe: a. a. D. III, S. 98, 275. v. Duve: a. a. D. 230, 771, 289. Falck: Sammlung zur näheren Kunde des Vaterlands III, S. 81, 1825. Archivalien f. Anhang.

⁴⁾ v. Kobbe: a. a. D. III, S. 139 f., 337 f. v. Schroeder-Biernatki: Topographie II, S. 73. Duve: a. a. D., S. 232, 424, 600 f., 608.

Trittau gelegt sein. Trotz lauenburgischen Einspruchs blieben sie jedenfalls bis 1736 unter holsteinischer Oberhoheit¹⁾. Die Wiedererwerbung durch Lauenburg wurde 1719 durch Verleihung an den lüneburgischen Rat v. Bernstorff eingeleitet.

Über das lauenburgische Dorf Stubbe²⁾, das eine Zeitlang im holsteinischen Besitz gewesen sein soll, war nichts Näheres zu ermitteln. Lanken und die 3 tritttauschen Amtsdörfer sind demnach 1460 bis 1650 zu Holstein zu rechnen.

e. Das Amt Steinhorst³⁾, eine Quelle von fortgesetzten Streitigkeiten und Irrungen zwischen Holstein und Lauenburg, war bis 1575 lauenburgisch, von 1575 bis 1739 aber in holsteinischem Besitz.

Tabelle XIII.

	Gebiet	holsteinisch	ha
c.	8 Reinbeck'sche Dörfer	vor 1460—1542	4366
d.	3 Trittausche Dörfer	vor 1460—1736	1518
e.	Amt Steinhorst	1575—1739	1628
f.	Gut Lanken	vor 1460—1736	809

Demnach ist die Fläche Holsteins dadurch in folgender Weise zu verändern:

1460	1560	1650	seit 1867 (1876)
qkm + 67	+ 23	+ 39	+ 1182

Folgende Grenzreize haben sich nachweisen lassen, wodurch eine genaue Festlegung der Grenze meist anlässlich der Verkoppelung der Gemeindeländereien stattgefunden hat.

Rgl. Staatsarchiv

1. Wegen des Pretelwerder in der Bille 1710 D I 3 Nr. 10
2. " Nieder- oder Streithorst 1732 "
3. " Gut Lanken 1732 "
4. " Brienu 26. März 1753 "

1) Falck: Sammlungen S. 87. Duve: a. a. O., S. 621 f., 784 f.

2) Falck: Staatsbürgerl. Magaz. IX, S. 97.

3) Kobbé: a. a. O. II, 264, 283 f., 309, III, 148—151, 289. Duve: a. a. O., S. 287, 365, 424, 784. Falck: Handbuch II, S. 89. Nissen-Steinhorst: Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogtums Lauenburg I. v. Schroeder-Biernatki II, S. 485.

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| | | Kgl. Staatsarchiv |
| 5. | Wegen Billebruch 1763—69 | D I 3 Nr. 10 |
| 6. | „ Eichede=Schipphorst 1771—73 D I 1 | |
| | Nr. 1081 und | „ |
| 7. | „ Trenthorst=Siebenbäumen 1775 D I 1 | |
| | Nr. 1083 und | „ |
| 8. | „ Trittau=Gröhnwohld=Linau 1765—75 | |
| | D I 1 Nr. 1097 | „ |
| 5. | „ Trittau = Gröhnwohld = Lütjensee = Eich- | |
| | ede=Springe und Amt Trittau 1776 | „ |
| 10. | „ Rethwisch = Steinhorst 1780 A XVIII | |
| | 4647 D I 1 Nr. 1085. | |

Nachdem das Herzogtum Lauenburg durch den Gasteiner Vertrag 1865 an den König von Preußen abgetreten war, wurde es 1876 mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt.

IX. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg und Ranzau.

Die im südlichen Holstein an der Elbe durch die Landesteilungen der Schauenburger Grafen (1294, 1304, 1316, 1390) entstandene Grafschaft war seit 1459 auch äußerlich aus ihrer Verbindung mit dem übrigen Holstein gelöst und bildete bis 1640 einen selbständigen Staat. Während der größere Südtail (Herrschaft Pinneberg) an die königliche Linie kam, wurde der kleinere nördliche gottorpsche als Reichsgraftchaft Ranzau von 1650 bis 1726 selbständig. Die erste Vermessung begann 1792. Doch wurden die Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn meist erst nach 1650 bezw. 1726 geschlichtet. Grenzvergleiche mit Hamburg: 1428, 1584, 1593, 1604, 1605, 1607¹⁾, 1736²⁾, 1740, 1744, 1766³⁾, 1768¹⁾.

Mit dem Amt Steinburg³⁾: 1783 und 1784.

Mit dem Amt Segeberg: 1766 und 1795.

Mit dem Gut Caden: 1784.

Mit der Grafschaft Ranzau: 1737 und 1756.

¹⁾ Gallois: a. a. O. I, S. 179, 387, 391; II, S. 563, 568—71.

²⁾ Vergleich zwischen Ihro Kgl. Majestät von Dänemark und der Stadt Hamburg 1736. Desgl. 1740 und 1744 Altonaer Grenzvergleiche.

³⁾ Rauer: Die Grafschaft Ranzau S. 22.

Größere Flächenveränderungen brachten die Teilung des Kieler Besitzes 1390, wodurch die Herrschaft Herzhorn erworben wurde, 1768 der Gottorper Vertrag mit Hamburg, wodurch der Streubesitz in Hamburg und die Elbinseln (s. o. S. 269) abgetreten wurden und die Erwerbung von Bilsen 1804 (s. o. S. 269 und 272).

Das Gebiet der Grafschaft Schauenburg-Pinneberg setzte sich demnach aus folgenden späteren holsteinischen Verwaltungsbezirken zusammen: a. Herrschaft Pinneberg ohne Bilsen (620 ha), aber einschließlich der Elbinseln¹⁾, b. Grafschaft Ranzau, c. Herrschaft Herzhorn, d. Klostervogtei Ütersen, e. die Stadt Altona. Eine Arealbestimmung auf Hektar genau ist ausgeschlossen, um so mehr wo die Zahlen der ersten Vermessung meist benutzt werden müssen²⁾; ferner die Grenzen erst nach 1726 festgelegt sind.

Tabelle XIV.

		qkm
a.	Pinneberg	609
b.	Ranzau	228
c.	Herzhorn	27
d.	Ütersen zum Teil	17
e.	Altona	5
		886
Für Elbinseln und Bilsen .		+ 8
		894

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Vermessung und der durch die Grenzvergleiche eingebüßten Gebiete ist also für die Zeit von 1460 bis 1640 900 qkm in Abzug zu bringen, für die Zeit von 1650 bis 1726 228 qkm für die Reichsgrafschaft Ranzau.

¹⁾ Von den oben (S. 269) genannten Elbinseln waren Nr. 1–8 ehemals pinnebergisch; also 687 600 Quadratruten = 1444 ha.

²⁾ v. Schroeder-Biernatzki: Topographie, S. 49, 94. Rauer: Die Grafschaft Ranzau. Gemeindelexikon von Preußen 1905.

X. Die Grenze zwischen Schleswig und Holstein.

Die staatsrechtliche Grenze zwischen Schleswig und Holstein ist allezeit die Eider und Lebensau gewesen. Weder die von Kaiser Otto I. errichtete schleswigsche Mark noch die späteren Erwerbungen schleswigschen Gebietes durch die Schauenburger (Fehmarn, Stapelholm u. a.) sind zu Teilen Holsteins geworden. Auch die 5 Dörfer des Kirchspiels Raumort, nördlich von Rendsburg (Lehmbeck, Borgstedt, Büdelsdorf, Nübbel und Fockbek), die vom 12. August 1778 bis 16. März 1853 zu Holstein gelegt waren, können nur in administrativer Beziehung als holsteinisch angesehen werden. Seit der Vereinigung von Schleswig mit Holstein (1386 bis 1435) war die Frage nach der Zwischengrenze bedeutungslos geworden. Allerdings hatte sich die schon vor 1386 erfolgte Erwerbung Südschleswigs insofern im Volksbewußtsein erhalten, als man dies Gebiet als uralten holsteinischen Besitz ansah, in der Hauptsache wohl auch deshalb, weil es von Niedersachsen bewohnt wurde¹⁾. So findet man auch auf vielen Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts die Schlei als Grenze Holsteins angenommen, zuletzt noch auf der Karte der Kopenhagener Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1819.

1878 wurden wieder 18 Gemeinden des Kreises Eckernförde abgetrennt und dem Kreise Rendsburg zugelegt, ebenso wurde die Insel Fehmarn 1867 in Sachen der Zivilverwaltung dem Kreise Oldenburg zugeteilt, während beides in kirchlicher Beziehung noch heute zu Schleswig gehört. 1876 endlich ist das Herzogtum Lauenburg mit Schleswig-Holstein vereinigt worden und wird jetzt als holsteinischer Kreis angesehen. Die genannten Gebiete haben folgende Größe.

Tabelle XV.

Stapelholm	84	qkm
6 Dörfer 1778 bis 1853	71,5	"
18 Gemeinden seit 1878	235,8	"
Insel Fehmarn	174,77	"
Herzogtum Lauenburg	1182,42	"

¹⁾ Beerz: Vermessungen S. 220, wo auch eingehende Angaben über die strittigen Gebiete an der Eider.

Es sollen die drei letzten Gebiete 1905 Holstein zugerechnet werden; Fehmarn dagegen vorher stets zu Schleswig. Die 6 Dörfer des Kirchspiels Raumort 1803 zu Holstein. Dagegen soll vor 1770 die Eider als Grenze der Herzogtümer angesehen werden.

XI. Die Größe Schleswig-Holsteins.

Auf Grund der vorhergehenden Betrachtungen ist es nun leicht, die Größe Schleswig-Holsteins im Wechsel der Zeiten zu bestimmen. Die Veränderungen beziehen sich stets auf den heutigen Stand.

Tabelle XVI.

Veränderungen gegen	1230	1460	1560	1650	1770	1803	1867	1905
Dänemark S. 259 . .	- 100	+ 190	+ 190	+ 91	- 12	- 12	-	-
Reichsstadt Lübeck S. 263	+ 98	+ 63	+ 63	+ 63	+ 63	-	-	-
Fürstentum Lübeck = Eutin S. 267 . .	+ 547	+ 547	+ 547	+ 174	+ 174	+ 174	-	-
Reichsstadt Hamburg S. 269	+ 234	+ 234	+ 234	+ 25	- 7	-	-	-
Lauenburg S. 275 . .	-	+ 67	+ 23	+ 39	-	-	-	1182
Zusammen . .	+ 779	+1101	+1057	+ 392	+ 218	+ 162	-	1182
Kernland S. 250 . .	17 595	17 509	17 609	17 604	17 703	17 735	17 791	17 822
Schleswig-Holstein . .	18 373	18 610	18 666	18 996	17 921	17 897	17 791	19 004
Schleswig	9 062	9 270	9 421	9 268	9 247	9 177	9 094	8 864
Holstein	9 311	9 340	9 245	8 728	8 674	8 720	8 697	10 140

Allerdings bildete Schleswig-Holstein bis 1770 kein einheitliches politisches Gebilde. Um 1230 waren vier Staaten vorhanden: die Grafschaft Holstein 8135 qkm; Dithmarschen 1176 qkm; das Herzogtum Schleswig 7830 qkm; die königlichen friesischen Utlände 1230 qkm. Da außerdem Alsen, Aeroe und Fehmarn (577 qkm) königlich waren, die ripenschen Bischofsgüter und das Krongut vielleicht auch, so waren 1800 bis 1900 qkm des schleswigischen Bodens noch in dänischen Händen. Tabelle XVII gibt endlich eine Übersicht über die politischen Gebilde auf schleswig-holsteinischem Boden von 1460 an, ohne Rücksicht auf die Teilungen im oldenburgischen Fürsten-

hause. Für eine Statistik dieser Theilungen fehlt zur Zeit noch die Grundlage.

Tabelle XVII.

	1230	1460	1560	1650	1770	1803	1867	1705
Oldenburgisch. Besitz (Provinz)	—	16 553	17 772	17 782	17 921	17 897	(17791)	(19004)
Grafschaft Schauen- burg (Ranzau) S. 277	—	894	894	(228)	—	—	—	—
Dithmarschen S. 250	1176	1 183	—	—	—	—	—	—

Als den Kristallisationspunkt, an den sich nach und nach die fremden Gebiete angegliedert haben, muß man die Grafschaft Holstein ansehen, und zwar in der Hauptsache den Besitz Berhard des Großen, der höchstens 3500 qkm betrug.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit ergeben sich folgende Flächenzahlen ¹⁾:

1230: 18 400 qkm	1770: 17 925 qkm
1460: 18 600 "	1803: 17 900 "
1560: 18 650 "	1867: 17 790 "
1650: 18 000 "	1905: 17 822 " + 1 182
	= 19 004 qkm.

¹⁾ Zusammenstellung von Flächenangaben, die meist auf Schätzung unter Zugrundelegung der teilweisen Vermessung von 1776—1822 beruhen.

Jahr	□-Meilen			qkm			
	Gesamt	Schlesw.	Holst.	Gesamt	Schlesw.	Holst.	
Mejer-Dankwerth	1652	280	—	15 400	—	—	
Öder u. a.	1770	340	167	18 700	9 185	9 515	
Thaarup	1785	327	172	17 985	9 460	8 525	
Gudme	1833	325,6	169,1	156,5	17 913	9 302	8 611
v. Schroeder-Biern.	1855	321,7	166,7	155	17 694	9 169	8 525
Beerz	1855	318,2	164,8	154,4	17 504	9 064	8 440
Preuß. Statistik	1867	311,5	158,4	153,1	17 523	8 912	8 611
" "	1876	316,9	161,3	155,6	17 823	9 071	8 752

Die ersten 6 Reihen enthalten dänische □-Meilen = 55,06 qkm; die beiden letzten deutsche = 56,25 qkm.

Für Schleswig allein: Joh. Friedr. Hansen (1770) 162 = 8910 qkm; Kopenh. Gesellsch. d. Wiss. (1819) 165,4 = 9097 qkm; Dörfer (1825) 153,5 = 8443 qkm; Trap (1864) 166,3 = 9147 qkm.

Für Holstein allein: v. Wimpfen (1798) 143,9 = 7916 qkm; Niemann (1799) 153,50 = 8443 qkm.

Anhang.

Übersicht über die Archivalien und Urkunden.

a. Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, angeführt nach Ratjen: Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek. 3 Bände.

III. Dänische Grenze.

II, S. 73: Koldingsches Rezeß 1576.

IV. Stadt Lübeck.

II, S. 145: Stiftsdörfer (1802); III, S. 494: Lübsche Güter.

II, S. 238: Freiheiten in Holstein.

II, S. 305: Fischerei auf der Trave (1579).

V. Bistum Lübeck-Eutin.

I, S. 27, 30: Huldigung des Bischofs 1564—1568; II, S. 316. 1590.

I, S. 30, 31: Immedietät 1568; I, S. 197. 1630.

I, S. 239—46; II, 237: Kapitulationen und Verträge der Gottorper Bischöfe.

I, S. 239: Einladung zum Landtage 1675; II, 305. 1579.

II, S. 145: Säkularisation des Bistums 1802—03.

II, S. 146: Vertrag von 1842.

II, S. 237: Kapitelsdörfer, Verhältnis vom Kapitel zur Stadt.

II, S. 265: Exemption wegen der adeligen Güter Kleveß und Pemeln. 1681.

II, S. 332: Heranziehung zu Diensten durch Holstein. 1616.

VI. Stadt Hamburg.

Elbe: I, S. 286 (1559), 215, 288, 290 (1606); III, 486.

Hoheit, Huldigung: I, S. 193, 284 (1461—1630), 287, 290; II, S. 231 (1571), 256 (1461—1630), 291 (1614), 296 (1577); III, 407 (1559), 409 (1603), 487 (1603), 497 (1748).

Gottorper Vertrag 1768: I, 256; II, 145.

Grenzfachen u. a.: I, 287, 288 (1593—1611), 291 (1736).

Schauenburger Hof und Zoll: I, 177 (1738), 214—15 (1661),
256 (1711—41), 287 (1659), 289—90.

VII. Domkapitel zu Hamburg.

Hoheit, Huldigung: I, 239 (1674); II, 332 (1616); II, 305
(1579); II, 316 (1590).

Dörfer: I, 287 (—); II, 146 (1604); II, 316 (1590).

VIII. Herzogtum Lauenburg.

3. Trittaufche Dörfer: I, 170—74.

Tremsbüttel, Steinhorst: I, 173—74 (1719); I, 247 (1661 bis
1816); II, 148 (1738); II, 136—37 (1738).

Urkundenbücher.

Die auf die Grenzveränderungen, Gebietsübertragungen
u. a. bezüglichen Urkunden vor 1500 finden sich in den Urkunden-
sammlungen der Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft,
Kiel 1839—75, im Hamburger und Lübecker Urkundenbuch
und im Urkundenbuch des Bistums Lübeck und bei Haffe:
Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

β. Königliches Staatsarchiv in Schleswig.

f. Hille: Mitteilungen der Kgl. Preussischen Archiv-Verwaltung.
Heft IV 1900.

II. Elbgrenze.

A I, 768 (1575); A XVIII, 142 (1836—40); A XXXVI, 92
(1862).

III. Dänemark.

A XVII, 28 (1668—71); A XVIII, 141 (1798—1805); 1472
(1733—80); A XVIII, 1751 (1770—90); 1752 (1732 bis
1764); A XX, 2159—64 (?); A XX, 2507 (1589—1712);
A XLI, 1—5 (1767—1848); C I, 523 (1870—74); C I 3,
181 b (1869—74).

IV. Hansestadt Lübeck.

a. Trave: A I, 2985 (1668—80); A XVII, 32 (1669—83);
A XVII, 1894 (1548—99); 1895 (1580—94); 1896

(1592—1623); 1897—98 (1601—1702); 1899 (1660—70); 1900 (1672—73); 1901 (1544—88); A XX, 214 (1668 bis 1712).

b. Stecknitz: A XVII, 1894—98 (s. Trave).

c. Stiftsdörfer: A III, 97 (1621—95); 98 (1669—71); 99 (1771); 100 (1778—80); 101 (1780—1807); 102 (1806 bis 1821); 103—19 (1806—67); 992 (1226—1667); 995 (1667—72); 996 (1668—1701); 997 (1693); 1242 (1671); 1248 (1746—47); A XVII, 669 (1546—1711); 670 (1563 bis 1566); 673 (1623—38); 686 (1557—1700); 687 (1547—1700); 688—90; 691 (1653—74); 693 (1672—95); 694 (1695—1729); 723 (1655—1731); 1495 (1559—1617); A XVIII, 137; 4819—26 (1778—1847); A XX, 209 (1592 bis 1593); 214 (1668—1712); A XXI, 64 (1728—38); 65 (1730); 66 (1759); 67 (1732—73); 806 (1725—41); B VIII, 23 (1776—77); 24—25 (1731—1850); B X 404—06 (1723—1807); 962 (1712—27); B XV, 9 (1670 bis 1708).

V. Bistum Lübeck (Fürstentum Eutin).

A II, 121 (1802); A III, 809 (1743); 997 (1693); A XVIII, 137 (1842); 4830 (1762—65); 4832 (1775); 4837 (1802 bis 1805); A XX, 190 (1580—1638); 192 (1592—1600); 196 (1583—1624); 197 (1571, 1635—1707); A XXI, 74 (1721); 76 (1736); 504 (1724—31); 815 (1735—38); B VIII, 17 (1763—71); 19 (1802—05); 20 (1839—43); 30 (1765—1831).

VI. Stadt Hamburg-Bergedorf.

a. Elbinseln, Billwärder, Bille: A I, Anhang 559 (1596); A III, 369 (1610—43); A X, 19 (1403); 20 (1559—1608); 275 (1638); 316 (1375—1608); 317 (1460—1602); 322 (1565); A XVIII, 135 (1803); 142 (1836—40); A XX, 159 (1395, 1566—1609); 164 (1576—90); 167 (1594—1673); 180 (1580); A XXVI, 3 (1576); A XXXVI, 92 (1861—62); B X, 32 (1606—1812); 41 (1603—1710, 1817); 42 (1624 bis 1724); 50—51 (1724—49); 59 (1831—37); B XI, 607 (1698—1700); 1179 (1798—1837).

- b. Grenze gegen Holfstein: A I, Anhang 549 (1575—84); 768 (1575); A II, 121 b (1736—44); A III, 120 (1692); 121 (1736); 122 (1768); 305 (1641); A XVIII, 135 (1744 bis 1841); 142 (1793—1840); 4124 (1781—1840); 4130 (1774—86); 4142 (1806—08); 4611 (1788—1844); 4620 (1774—1845); 4590 (1743); 4635 (1805); 4645 (1785 bis 1804); 4791 (1811); A XX, 162 (1570—1708); 182 (1607); 280 (1590); A XXI, 46 (1728—51); 47 (1734 bis 1755); 53 (1768); B VIII, 2 (1782—83); 3 (1789 bis 1793); B X, 20 (1782—93); 24 (1607—1706); 27 (1596—1654); 31 (1605—51); 34 (1686—1797); 37 (1778—1812); 44 (1769—80); 48 (1743—44); 53 (1750); 387 (1737—74); 388 (1749—69); 389 (1803—07); 390 bis 403 (1693—1864); 587 (1552—1710); 589 (1710 bis 1808); 590 (1720—1824); 592 (1776—1859); 813 (1773 bis 75); 820 (1769—74); 828 (1748); 963—64 (1749 bis 50); 965 (1769); B XI, 15 (1699—1700); 16 (1726 bis 1728); 17 (1736—42); 19—20 (1698—1781); 24 (1734—80); 708 (1789—1824); 709 (1792—1859).
- c. Grafschaft Schauenburg-Pinneberg gegen Hamburg: A I, 741 (1634); A III, 301 (1546—1769); 303 (1639—1732); 308 (1385—1607, 1646—1774); 314 (1735—36); 982; A X, 17 (1487—1639); 23 (1593—1607); 24 (1608—12); 46 (1574); 324 (Verträge von 1593, 1605, 1607, 1611, 1591 bis 1620); 325 (1592—1613); 326 (1593—1611); A XVII, 1875 (1339—1657, 1667); 1876 (1386—1735); A XVIII, 135 (1593—1846); A XX, 175 (1656—1713); 264 (1634 bis 1707); A XXI, 39 (1713—66); 40 (1737—41); B X, 61 (1711—50); B XI, 25—28 (1704—81).

VII. Domkapitel zu Hamburg.

- A I, Anhang 551 (1543—81); 552 (1580); A II, 121 (1802); A III, 320 (1597—1693); 323 (1645—53); 324 (1679); 325 (1704—36); 326—31 (1741—76); 997 (1564—1699); A X, 33 (1576); 328 (1300—1624); 329 (1302—1638); 335 (17. Jahrhundert); A XVIII, 135 (1775—1806); 4124 (1781); 4804 (?—1805); B XI, 29—31 (1669—1784); 710—11 (1754—1822).

IX. Holstein gegen Pinneberg-Ranzau.

A X, 45 (1497—1626); 46 (1574); 49 (1617); 51 (1558—1623); 57 (1640); 356 (1551—76).

XI. Herzogtum Sachsen-Lauenburg.

- a. Allgemeine: A I, 563 (1684); A XVIII, 142; A XX, 231 (1559—1711); A XXI, 816 (1743—65); 817 (1747); 819 (1757—63); 821 (1768—72); 822 (1772); 873 (1772 bis 1773); 881 (1727—30); 882 (1772); 883 (1772); B X, 410—13 (1754—1816); 415; 978 (1772—75); 979 (1773); D I, 1, Nr. 523 (1592); 1079 (1765—75); 1081 (1771—73); 1083 (1775); 1085 (1750—83); D I, 3, Nr. 1; 10 (1702—76); D II, 3, Nr. 32 (1590—1723); 33 (1672—1760); 34 (1718—46); 35—37 (1592); 39 (1608 bis 1749).
- b. Bille: A I, Anhang 582 (1608—19); A XVIII, 135 (1803); A XX, 164 (1576—90); 180 (1580); 239 (1600); 244 (1608—22); A XXI, 820 (1767); B X, 70 (1655, 1745 bis 1839); 408 (1744); 409 (1765—66); D I, 1, Nr. 1076 (1760—1809); 1060—63; 1070; 1072; 1077—78; 1082; D I, 3, Nr. 10 (1763—69).
- c. Tremsbüttel: A III, 919 (1719); A XX, 218 (1533—1697); 219 (1550—1649); 219a (1562—1673); 220 (1568—1660); 220a (1585—1673); 222 (1601, 1678); 223 (1607); 224 (1608—09); 227 (1640); 228a (1661—70); 229 (1661 bis 1678); 229a (1668—70); 2484 (1661—70); 2484a, b; B X, 1078 (1719—29); D I, 1, Nr. 1092 (1439—1571); 1094—95 (1519—45); 1099 (1548—70); 1100 (1554 bis 1560); 1104—08 (1563—77); 1112—13 (1570—72); 1117—18 (1571—1611); 1120—31 (1589—1669); 1133 (1636—90); 1142 (1328—1718); Manuskripte Nr. 11 (1677—1770).
- d. Steinhorst: A XX, 219, 220, 223, 228a; 2484, 2484a, b (s. o. unter c.); A XXI, 61—62 (1738—39); B VIII, 14 (1775—1846); D I, 1, Nr. 1086—87; 1105 (1563—98); 1108 (1565); 1111—13 (1568—74); 1115—16 (1571 bis 1575); 1124 (1589—1669); 1132 (1607—60); 1141—43 (1328—1789); 1125—30 (1590).

- e. 8 Reinbeck'sche Klosterdörfer: A XX, 218, 228, 229^a (f. unter c), 225 (1611); D I, 1, Nr. 1096 (1520—42); 1098 (1542 bis 1673); 1102 (1562—1645); 1103 (1684); 1107 (1563 bis 1677); 1139 (1692).
- f. Lanken und die 3 trittauischen Dörfer: A XVII, 1869 (1719); A XXI, 60 (1722—60); B X, 414 (1719); D I, 3, Nr. 5 (1736).
- g. Krauel: A XX, 233 (1571—1654); B X, 28 (1601—05), D I, 1, Nr. 1097 (1533—1674); 1109 (1565—66); 1117 (1570—72); 1118 (1571—1611); 1125—30 (1590); 1140 (1697—1739).
- h. Brienau: A III, 1259 (1744—54); A XVII, 142 (1753); D I, 3, Nr. 10 (1753); 6 (1747—49).

7. Archiv der königlichen Regierung zu Schleswig.

(R I): Gottorfer Archiv (Rentekammerakten). Grenzachen:

1. Vertrag mit Hamburg wegen der Kapitelsdörfer 1806.
2. Gebietsaustausch mit Eutin.
3. Hoheit über Schweinswärder und Stocksand.
4. Hamburg-Trittauer Grenze.
5. Billeregulierung.

(R II): Archiv des 3. Komptoirs. Grenzachen mit:

1. Lübeck: Parzellenaustausch in Curau 1851.
2. Hamburg: Regulierung zwischen Bramfeld und Farmsen.
3. Hamburg: Regulierung zwischen Wandsbek und Eilbek-Hamm.
4. Lauenburg: Billeregulierung.
5. Hamburg: Altonaer Grenzgraben.
6. Eidergrenze.
8. Eutin: Regulierung zwischen Hornsdorf und Seedorf.
9. Hamburg: Regulierung zwischen Bramfeld und Ohlsdorf.
11. Hamburg: Regulierung des Hopfenbaches bei Ahrensburg.
12. Hamburg: Regulierung zwischen Hinschenfelde und Farmsen.
14. Hamburg: Regulierung zwischen Ohlstedt und Honesbüttel.
15. Hamburg und Herrschaft Pinneberg.
17. Hamburg: Regulierung zwischen Saffel und Berne.

18. Hamburg: Streit über den Nienstedter Sand.
19. Lübeck: Regulierung der Malkendorfer Aue.
20. Hamburg: Hoheit über die Elbsände (Schweinesand).
(R IV): Archiv der Schleswig-Holsteinischen Regierung.
Landeshoheit:
20. Regulierung der Bille.
21. Regulierung gegen Lübeck.
25. Regulierung gegen Eutin.
28. Grenze zwischen Schleswig und Jütland.

δ. Außerpreußische Archive.

a. Dänemark und Eidergrenze.

Nicht nur die Begenakten, sondern auch ein großer Teil der Schleswig-holsteinischen Akten ist in Kopenhagen verblieben.

b. Die übrigen Staaten.

Die Begenakten über die Grenzangelegenheiten mit den Hansastädten Lübeck und Hamburg befinden sich in den bezüglichen Staatsarchiven, wo auch Akten betreffend die entsprechenden Domkapitel sind.

Die das Bistum (Fürstentum) Lübeck (Eutin) betreffenden Begenakten befinden sich in den Archiven von Eutin und Oldenburg.

Die gesamten lauenburgischen Begenakten sind im kgl. Staatsarchiv in Schleswig unter D I und II vereinigt.



Der Hof Basten

im Gemeindebezirk der Stadt Izhoe.

Von Stadtssekretär R. Krohn in Izhoe.



Die Stadt Izhoe hatte ehemedem einen viel größeren Landbesitz als heute. Am 5. Oktober 1303 war ihr von dem Landesherrn, dem Schauenburger Grafen Heinrich I., nördlich der Altstadt ein Gelände überwiesen worden, dessen größerer Teil jetzt das Gut Schmabek bildet¹⁾. Südlich und südöstlich von dem Schmabeker Gelände befanden sich die noch jetzt vorhandenen Hölzungen, wenn auch in abweichender räumlichen Ausdehnung. Der südöstlich belegene Waldbestand hieß und heißt noch heute „Der Baßen“, „Op'n Baßen“, „Großes Baßener Holz“, „Kleines Baßener Holz“, vermutlich deswegen, weil in dieser der Stadt am nächsten belegenen Hölzung eine bequem auszunutzende Schweinemast (Basse = Schwein) zu haben war. Hinter dem Baßen sah es wüßt aus. Was dort ehemedem Wald gewesen, war durch kulturwidrige Behandlung zu Öd- und Unland geworden. Man sah dort neben einzelnen Bäumen Baumgruppen und Baumstümpfe von Eichen und Buchen stehen als Beweis von ehemals zusammenhängendem Waldbestande. Aus den Baumstümpfen war Krattbusch gewachsen; an freien Stellen machten Heidekraut und *Genista pilosa* (Binster) einander den

¹⁾ Siehe des Verfassers, nicht im Buchhandel erschienene Druckschrift: „Das Gut Schmabek, früher im Besitz der Stadt Izhoe; ein land- und landwirtschaftliches Kulturbild“, 1914.

Platz streitig; Him- und Brombeere machten sich breit, und auf dem vom Ostwinde kahl gefegten Flächen an der Ölirdorfer Grenze waren als genügsamste Kostgänger *Draba verna* (Frühlings-Hungerblümchen), *Capsella bursa pastoris* (Hirtentäschel) und *Scleranthus annuus* (Jähriger Knäuel) zu finden. In der sumpfigen Niederung gediehen die auch heute noch in hiesiger Gegend seltenen Pflanzen *Calla palustris* (Sumpfcalla) und *Parnassia palustris* (Sumpferzblatt oder Studentenröschen); *Verbascum thapsus* (Königskerze) und *Epilobium angustifolium* (schmalblättriges Weidenröschen) aber blühten hier allsommerlich in Pracht und Üppigkeit. Dieses Land „Hinter dem Basten, welches mehrentheils höckerigt, voll Busch und einer Wildniß ähnlich ist“, hatten am 27. September 1731 Bürgermeister und Rat „zur Verbesserung dieser Stadt Jährl. intraden und Hebung“ an die Gebrüder Peter und Johann Ehlers als die Meistbietenden verkauft. Der Kaufvertrag ist vom 8. Februar 1732. Kaufpreis war hundert Mark und eine jährliche Grundhauer von 50 Mark, für die aber erstmalig drei Freijahre gewährt wurden. Über diese Grundhauer hinaus dürfen „Käufer mit keinen andern oneribus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen (ausgenommen was Kirchen-Schoß und Criminil-Kosten betrifft, so die gleich andern ihrem Stande nach abhalten) weiter im geringsten nicht beschweret werden.“ Außerdem durften Käufer in der gemeinen Stadtweide 5 Kühe und 3 Pferde ohne Entgelt weiden, so lange die Stadt von ihren Gründen und Weiden nichts verkaufen würde. Die auf dem verkauften Gelände stehenden Bäume wurden von der Stadt unter der Bedingung an Meistbietende verkauft, daß Käufer bis zum Mai 1732 die Bäume entfernen und ausrodern sollten. Den Gebrüdern Ehlers wurde untersagt, eine Wirtschaft, Bier-schenke, überhaupt bürgerliche Nahrung auf ihrem Besitztum zu betreiben. Zur Sicherheit der Grundhauer sollten Käufer gegen Pfingsten des Jahres 1732 für sich und ihre Erben ein Haus erbauen, außerdem aber ihr sämtliches Hab und Gut, beweglich und unbeweglich, der Stadt verpfänden. Zur Besiegelung der vertraglichen Abmachungen wurde Armengeld gegeben und Wein-kauf getrunken.

Die tatkräftigen Gebrüder gingen alsbald zielbewußt an die Bewirtschaftung ihres neuen Besitztums und errichteten, wozu sie kontraktlich verpflichtet waren, ein Haus und zwar aus den Materialien eines in Sachsenlande bei Wilster abgebrochenen Gebäudes. Dies Haus hat bis zum Jahre 1879 gestanden, in welchem es einem für einen Landmann praktischen und stattlichen Neubau Platz machte.

Die Stadt aber führte den sie verpflichtenden Vertragspunkt, nach welchem sie die für sich zurückbehaltenen und zu verkaufenden Bäume „raden“ (ausrodend) lassen sollte, mangelhaft aus. Sie vereinnahmte zwar für die Bäume 624 $\frac{1}{2}$ 5 β , ließ es aber geschehen, daß die Käufer die Bäume nur stämmten, d. h. über der Wurzel abhieben. Das wollten sich natürlich die Gebrüder Ehlers nicht gefallen lassen. Auf eingelegte Beschwerde kam zwischen der Stadt und den Gebrüdern eine Vergleichsakte vom 6. August 1732 zu Stande, nach welcher den Käufern noch eine fernere Weiderechtigkeit in der Stadtweide von 4 großen Röhren und einem Pferde, „wobei das Jungvieh ohnedem erlaubt ist und nicht unter vorgemeldeter Zahl gerechnet wird“, zugestanden wurde.

Die den Käufern in ihrem Verträge und durch die Vergleichsakte vom 6. August 1732 zugestandene Weiderechtigkeit wurde in der Folge jedoch zu einem bedeutenden Streitpunkt.

Nach uraltem deutschen Rechtsgrundsatz waren Wald, Wasser und Weide gemeine, nicht aufgeteilte Nutzungen und in diesem Rechtsbewußtsein wurde das gesamte städtische Gelände nördlich der Altstadt von der Einwohnerschaft seit Menschengedenken willkürlich benutzt, indem man sich auf ihm Torf grub, Heide mähte und Heidebulten stach. Die Stadt hatte auf ihm seit uralten Zeiten eine Gemeindeweide mit 2 Stadtbullen eingerichtet, auf welcher das Hornvieh und die Schweine der lübschen Einwohner von einem städtischen Kuhhirten gehütet wurden. Der Kuhhirte hatte im 18. Jahrhundert mit dem Holzvogt zusammen unter einem Dache am Koriansberg Nr. 10, da, wo nun Rässig wohnt, eine freie Budenwohnung inne, die einen Jahresmietwert von 8 bis 10 Talern haben mochte, und genoß außerdem die Nutzung einer Wiese von

etwa 2 bis 3 Fuder Heu und einer Koppel von etwa 2 Spint Saat. Von den Vieh- und Schweinebesitzern erhielt er zudem noch ein kleines Hütegeld. Der Hirte hatte mit seiner Heerde große Bewegungsfreiheit. Er mußte nur namentlich verhindern, daß sein Vieh auf Nachbargrundstücke der angrenzenden Ölzdorfer und Schlotfelder Besitzungen übertrat, Pachtgrundstücke der lübschen Einwohner beweidete und in den lübschen Hölzungen Schaden anrichtete. In letzterer Beziehung wurde es so genau jedoch nicht genommen, ließ die Stadt selbst doch ihre Hölzungen durch Schweine beweiden, indem sie, wenn viele Eichen und Bucheckern gewachsen waren, die Mast verhäuerte. Die freie Weiderechtigkeit wurde vom Jahre 1641 an jedoch insofern eingeschränkt, als die Stadt auf ihren Schmabeker Ländereien an der Rendsburger Landstraße eine Schäferei einrichtete und diese bis zum Jahre 1777 verpachtete; dann ging auch die Schäferei ein, indem die Stadt Pachthöfe in Zeitpacht auslegte. Auch Bürgermeister und Rat konnten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts der allgemein aufdämmernden Erkenntnis nicht verschließen, daß Ödländereien bebaut werden könnten. Man wollte dafür die Gemeindeweide-Berechtigung noch mehr einschränken, als es durch die Einrichtung der Schäferei bereits geschehen war, und schaffte im Jahre 1748 den städtischen Kuhhirten ab. Durch Anschlag an der Kirchentür wurde zudem bekannt gemacht, daß eine etwa 4 Morgen große, bisher mitbeweidete Landfläche verhäuert werden solle. Das freie Torfstechen und Bültegraben war schon früher eingeschränkt worden. Wenngleich noch freie Gemeindeweide genug verblieb, so wollten sich doch die Genußberechtigten solche Eingriffe in ihre Rechte nicht gefallen lassen und wandten sich in einer mit 65 Unterschriften versehenen Beschwerde an den Statthalter und Generalgouverneur der Fürstentümer Schleswig und Holstein, den Markgrafen Friedrich Ernst von Brandenburg-Kulmbach auf Drage, den Schwager des Königs Christian VI. Sie führten aus:

„Was gestalten von uralten Zeiten her und wahrscheinlich so lange diese Stadt Izhoe gestanden, die gesamte Bürgerschaft hieselbst die ungehinderte Freiheit gehabt, nicht nur auf dem Stadt-Mohr und Hende ihren benötigten Torf

zu graben und Bülte zu stechen, sondern auch auf die gemeine Weide der Stadt ihr Horn-Vieh und Schweine durch den Stadt-Kuh-Hirten hüten und Treiben zu lassen.“ Und ferner:

„Diesen einem jeden Bürger zustehenden Freyheiten zu wiederhaben zuvorderst im nechstabgewichenen Jahre (1747) Magistratus, auch Cämmeren- und Acht-Bürger das ganze Stadt-Moör und den besten Theil der gemeinen Weide, nahmentlich den so genandten Schmahbeck, um solches in Wiesen und Koppeln zu machen, der Stadt-Schäferen bengeleget und dadurch denen Bürgern, insonderheit denen unvermögenden und geringen Handwerkeren das von jeher gehabte und ihnen sehr zuustatten gekommene Soulagement, ihren benöthigten Torf und Bülte daselbst zu graben, entnommen, sondern ihnen auch keine Gemeinde-Wende, als in der Hölzung und an den Wegen, mehr übrig gelassen. Welches wir, weilen dem abseiten einiger von uns dagegen gemachte Widerspruch nicht regardiret werden wollen, zu unserm unwiederbringlichen Schaden geschehen lassen müssen; jedoch uns dabey nicht vorstellen können, daß in dem übrigen eine uns praejudicirl. Veränderung würde vorgenommen werden.“

Die Gebrüder Ehlers hatten diese Eingabe zwar nicht mit unterschrieben. Sie muß aber in ihrem Interesse gelegen haben, wie ihr späteres Abkommen mit der Stadt über die Weiderechtigkeit beweist.

Bürgermeister und Rat berichteten auf die Beschwerde:

Der Ungrund und die Nichtigkeit der Querelen sei offenbar. Gewiß, einen Stadt-Kuhhirten gäbe es nicht mehr. Der vorletzte habe seine Dienste selber aufgekündigt, und der letzte habe sich nach contrahirt vielen Schulden heimlich davon und aus dem Staube gemacht. Das Stadtmoor aber werde mit allgemeiner Beliebung der ganzen Bürgerschaft seit 1745 zum Besten der Stadt verhäuert. Der größte Teil der die Eingabe Unterschreibenden sei von ihren Hintermännern dahin getäuscht worden, daß es sich um Wiedererlangung der Berechtigte des Torfgrabens und des Bültestechens handele, während sie doch nur für sich die Weiderechtigkeit in dem bisherigen Umfange beibehalten wollten. Die Anzahl der Kühe habe sehr abgenommen

und für die übrigen bleibe noch Weide genug nach. Die Stadt habe zum gemeinen Nutzen gehandelt, wenn sie aus Heide und Morast durch Verhäuerung Korn- und Wischland zu machen versuche. Wenn auch die Weiderechtigkeit verringert und der Kuhhirte abgeschafft sei, so folge doch nicht,

„daß eine ganze Commune nicht befugt seyn sollte, mutato rerum Statu in Ansehung einer rei universitatis eine neue und dem publico nützlichere Verfügung zu machen und von der alten abzugehen.“

Bürgermeister und Rat waren vorsichtig genug, den uralten, ideellen Anteil der lübschen Einwohner an der städtischen Gemeinde-Feldmark und den Weiderechtigten darauf nicht zu bestreiten, sie sagten nur, daß Weide genug nachbleibe. Der Fall einer Entschädigung für gänzlich entzogenen Anteil an der Gemeindegeweihe wurde erst im Jahre 1777 unter dem damals alleinigen Besitzer des Hofes Basten, Johann Ehlers, praktisch. In diesem Jahre beschloß die Stadt, ihre sämtlichen zum größten Teil öden Ländereien nördlich der Altstadt in 4 Höfe zu zerlegen und diese in Zeitpacht zu geben. Das Vorhaben der Stadt wurde wesentlich durch die „Verordnung, betreffend die Aufhebung der Feldgemeinschaften und die Beförderung der Einkoppelung, für das Herzogtum Holstein vom 19. November 1771“¹⁾ begünstigt. Die Weiderechtigkeit des Hofes Basten war der Stadt sehr hinderlich. Sie verhandelte mit Johann Ehlers über Aufgabe der Weiderechtigkeit. Es kam endlich unterm 11. April 1777 auf Ehlers Vorschlag zu einem Vergleich. Nach diesem „begiebt sich Ehlers nach 3 Jahren der Weiderechtigkeit auf dem Stadtfelde und in der Stadt Hölzung. Dagegen weist die Stadt Ikehoe demselben Neuzehn, Zwanzig oder Einundzwanzig Morgen noch un bebauten Landes als sein Eigenthum an und zwar so, daß die Grenze davon nach dem Riß, welcher wegen der neu anzulegenden Stadt-Behöfte verfertigt worden ist, da, wo daselbst neben des Rathsherrn-Wisch Nr. 4 stehet, in der Ecke neben Johann Ehlers Land anfängt und nach der daselbst auf dem Riß gezogenen Linie bis an den Kieler Weg fortgeht,

1) Chronologische Sammlung 1771, S. 45.

jedoch, daß die Rathsherrn-, Stadt- und Bürgermeister-Wisch aus dem Maaße bleibt und zu ersterer ein Weg, sowie der Riß angezeigt, liegen bleibt."

Auf diese Weise kam eine zusammenliegende Landfläche von etwa 34 Hektar für den Hof Basten zusammen. Die der Stadt lästige Weiderechtigkeit aber war beseitigt. Über etwaige Ansprüche der übrigen weidberechtigten lübschen Bürger ist nichts aktenkundig.

Ein anderer Streitfall zwischen der Stadt und dem Besitzer des Hofes Basten, Johann Ehlers, entstand wegen Zahlung der Fräulein- oder Prinzessinsteuer. Diese Steuer wurde nur aus Anlaß der Vermählung einer Fürstentochter gefordert und erhoben. Sie war uralt und bestand schon in der Grafenzeit der Schauenburger. In den Privilegien der Ritterschaft von 1422 wurde bestimmt, die Steuer vom Adel, den Klöstern und den Städten Holsteins zu erheben; die Holsteiner seien verpflichtet, „nach Gewohnheit von einer jeden Hufe (von einem Pflug), die von Bauern besäet wird oder von Bürgern, acht Schilling Pfennig zu geben.“ Diese Einschränkung ermächtigte also den Adel, da er weder Bauer noch Bürger war, als Aequivalent für den Roßdienst, die Steuer durch das sogenannte jus subcollectandi auf seine Gutsuntergehörigen, die „Bauern“, zu übertragen. Auch die Städte zahlten nach „Pflügen“¹⁾, durchweg 1 Taler für den Pflug. Die Stadt Tzehoe hat diese Steuer oftmals aufbringen müssen.

¹⁾ Eine Steuererhebung nach „Pflügen“ war sehr alt und kamen Spuren davon schon im 12. Jahrhundert vor. Die älteste bekannte Pflugsteuer ist von dem am 10. August 1250 auf der Schlei bei Missunde erschlagenen König Erich VI. erhoben, welcher von dieser ohne Bewilligung erhobenen Steuer den Beinamen „Plogpenning“ erhalten hat. Ein „Pflug“ war eine Landfläche, zu deren Bearbeitung ein Pflug mit vollem Gespann gehörte. Da nun das Land von verschiedener Güte war, hatte die Pflugbezeichnung auch verschiedene Bedeutung. So wurden z. B. nach einer „Nachricht von des Steinburgischen Amtes Beschaffenheit“ von dem Amtmann Friedrich von Ahlesfeld aus dem Jahre 1687 in der Krempermarsch auf den Pflug 24, 28 bis 30 und in der Wilstermarsch 36 Morgen Landes gerechnet. In schlechten Zeiten fanden Steuererlasse durch Herabsetzung des Pflugzolls statt, aus besonderen Anlässen aber, so in Kriegszeiten und bei persönlichem Geldmangel des Fürsten, eine Höherveranlagung. Bei

Am 6. Juli 1649 schrieb König Friedrich III. von Kopenhagen aus an Bürgermeister und Rat, er möge von jedem Pflug 1 Taler Prinzessinsteuer einziehen und die Summe für den Augustmonat bereit halten. Da die Ablieferung nicht fristgemäß erfolgte, drohte der König von seinem Schlosse in Flensburg aus, er werde nicht umhin können, gegen die Säumigen mit militärischer Exekution einzuschreiten. Am 4. Oktober 1650 verlangte der König abermals Bereitstellung einer Prinzessinsteuer für den Monat Dezember.

Wenngleich Ikehoe nach der „Renovirten Landes-Matricul“ vom 26. Mai 1652 auf 110 Pflüge gesetzt war, so wurde die Stadt doch am 3. Mai 1662 für die Veranlagung zur Prinzessinsteuer auf 120 Pflüge angesetzt, nämlich auf 110 für die Stadt und 10 für die Paaschburg.

Am 25. Oktober 1654 wurden vom Könige aus Anlaß zweier Fürstentöchter-Verlobungen 2 Taler à Pflug verlangt. Zwei Quittungen vom 19. Mai 1668 bezeugen, daß die Stadt von 110 Pflügen 110 Taler und das 1643 zur Stadt gekommene „adelige Gut Paaschburg“ von 10 Pflügen 10 Taler in dem genannten Jahre gezahlt haben. Am 28. Dezember 1698 forderte Christian V. vom Schlosse Kiel aus die Prinzessinsteuer „in guten Reichsthalern in Species bei Vermeidung der militärischen Exekution.“ Im Jahre 1753 wurde diese Steuer zum letzten Mal gefordert und gezahlt. Die Regierung überschätzte aber die Leistungsfähigkeit der Stadt und verlangte 700 Taler. Ein Herr von Beulwitz wurde mit der Einziehung beauftragt. Er teilte dies Bürgermeister und Rat in einem Schreiben vom 2. März 1753 mit und fügte hinzu, daß

„Niemand von dieser Steuer befreyet sey, es wäre dann, daß er mit Landesherrlichen Bewilligungen sofort dociren könnte, daß er nahmentlich und ausdrücklich von der Fräulein- oder Princessin-Steuer exempt erklärt worden; Ein auf eine generale immunitaet lautendes

den Städten konnte bei deren geringem Landgebiet der Pflug nicht die gleiche Bedeutung wie auf dem Lande haben, wenn man gleichwohl auch sie zu Pflügen ansetzte, so legte man hier die Anzahl der Häuser zu Grunde und nannte die städtischen Pflüge „Steinpflüge.“

Privilegium nicht angenommen, der von der Princessin-Steuer nahmentlich eximirte aber inzwischen in dem Register ante lineam nachrichtlich angeführet werden solle; als habe solches Ew. Hoch- und WohlEdlen ohn Verhalten mittheilen wollen, auf daß Sie die Register darnach einrichten und praepariren mögen, da dann, sobald solche fertiget seyn, davon Bericht erwarte und mir ausbitte, damit ich zu Ausrichtung des Königl. Allerhöchsten Befehls mich bey Ihnen einfinden und desfalls einen Tag bestimmen könne. Inzwischen beharre ich mit vieler Consideration und Geflißheit."

Die Stadt war zwar dem Könige gegenüber verpflichtet, die ihr auferlegte Steuer in runder Summe abzuführen; sie unterverteilte sie jedoch auf die Lübschen Einwohner und somit auch auf Johann Ehlers, den damals alleinigen Besitzer des Hofes Basten. Johann Ehlers weigerte sich, die auf ihn veranlagten 40 Schilling Lübsch zu zahlen, indem er sich auf Punkt 3 des Kaufvertrages vom 8. Februar 1732 berief, wonach er „mit keinen andern oneribus, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen (ausgenommen Kirchenschof und Kriminalkosten) im geringsten nicht beschwert werden solle." Die Stadt bestritt des Ehlers Auslegung des Vertrages und trieb die Steuer zwangsweise bei. Ehlers beschwerte sich und, wie damals üblich, direkt beim König, Friedrich V.: Er zahle seine 50 R Grundhauer, worin jede Steuer enthalten sei, die man sonst noch von ihm fordern wolle. Es komme auch nicht darauf an, ob ihm viel oder wenig abgefordert werde, er sei aber versichert, daß, wenn es der Stadt diesmal im Kleinen glücke, er später öfteren und wichtigeren Vorfällen ausgesetzt sein und sein ganzer Credit und seine ganze Wohlfahrt in große Gefahr kommen werde; denn es sei ja eine bekannte Sache, daß dergleichen Probeschüsse, wenn sie glücklich gehen, gewöhnlich stärkere Anfälle nach sich ziehen.

Bürgermeister und Rat verteidigten ihren Standpunkt unterm 20. März 1755: Die 50 R Grundhauer seien eben eine an die Stadtkasse abzuführende Reallast und festgesetzt, um den Kauf zu erleichtern. Vom Könige ausgeschriebene Sondersteuern dem Ehlers von der Hand zu halten, sei die Stadt nicht in der

Lage, auch garnicht willens gewesen. Die Behauptung des Ehlers, der kleine Beitrag zur Prinzessinsteuer bringe seine zeitliche Wohlfahrt in Gefahr, laufe auf ein leeres, unnötiges Querulieren hinaus. Ehlers müsse gleich den andern Bürgern zahlen und Majestät wolle ihn ablehnend bescheiden.

Das geschah denn auch durch Bescheid aus Glückstadt vom 10. April 1755.

Eine Prinzessinsteuer wurde nicht wieder erhoben und Ehlers dieserwegen nicht mehr in Anspruch genommen.

Verfolgen wir nunmehr die ersten Erwerber und ihre Besitznachfolger bis auf die Gegenwart in ihren persönlichen und Eigentumsverhältnissen, so ist zu berichten:

Die ersten Erwerber waren, wie bereits mitgeteilt, die Gebrüder Peter und Johann Ehlers.

Sie bearbeiteten ihren Besitz gemeinsam bis zum Jahre 1735, in welchem Peter laut Vertrag vom 29. Juli auschied, Johann die inzwischen aufgenommene Anleihe von 1800 R allein übernahm und dem Bruder als Abfindung 850 R zahlte, welche jedoch mit 4% verzinslich im Hofe stehen blieben. Der im Jahre 1708 geborene vorgenannte Johann Ehlers verheiratete sich mit der am 14. November 1776 verstorbenen Abel Boll und beschloß sein Leben am 22. März 1786. Er hinterließ 6 Kinder, von denen der 1754 geborene Johann Hinrich Ehlers ein Jahr vor seines Vaters Tode den Hof übernahm, nachdem er vorher Dienstknecht auf ihm gewesen war. Sein Vater traf folgende Bestimmung:

Johann Hinrich bekommt den Hof nebst Wohnhaus und Scheune, das Acker- und Baugerät, 9 Stück Hornvieh, 5 Pferde, 9 Tonnen Buchweizen, 6 Tonnen Roggen, das vorhandene geräucherte Fleisch (außer einem Block Speck, den Verkäufer behält), alle Schleten und Bretter auf Hilden und Böden, einen Begräbnisplatz bei der St. Laurentiikirche (wo Verkäufer jedoch seine Ruhestätte haben will), den großen Tisch in der Stube, die hinter dem Tisch stehende Setzbank, den Eckschrank, die Hauspostille, 5 hölzerne Stühle, die Schlaguhr, 3 messingene Kessel, 2 messingene Grapen, den Küchentisch, einen großen kupfernen Kessel, welchen jedoch der ältere Bruder bei seinen

Honigarbeiten mitzugebrauchen befugt sein soll, für 5600 £ grob und klein Courant. In diese Kauffsumme waren 1800 £ und 900 £ , zusammen 2700 £ , einbegriffen, welche das St. Jürgens-Hospital auf dem Hofe als Hypotheken stehen hatte. Auf die restlichen 2900 £ kamen ferner in Anrechnung die dem Käufer als väterlicher Erbanteil zufallenden 600 £ , die von ihm bar angezahlten 200 £ und die dem Bruder Peter als Erbteil zustehenden 700 £ , sodas Käufer dem Vater 1400 £ zu verzinzen schuldig blieb. Die Gelder blieben mit 4% verzinzlich auf dem Hofe stehen.

Käufer mußte dem Vater bis zu dessen Tode freie Wohnung mit Beköstigung, Wäsche, jährlich 2 Hemden von flächsten Leinen, 1 Paar Schuhe, so viel Dreitritt (Dreitritt und Fieskamm war ein grobes, blaues Gewebe), als zu einem Futterhemd nötig ist, 7 Ellen heeden Leinen, die Früchte bestimmt bezeichneter Bäume und, falls der Vater verziehen sollte, 2 £ 8 β wöchentliches Kostgeld gewähren; dem Bruder Peter aber 11 Reichstaler zahlen, weil derselbe keine Kuh bekommen und demselben gestatten, im Winter seine Bienenstöcke auf dem Stubenhoden aufzubewahren.

Käufer Johann Hinrich Ehlers widmete sich mit großem Eifer der Bebauung seines Besitzes. Er war dreimal verheiratet, in 1. Ehe mit Louise Christine Margareta Thießen. Aus dieser Ehe stammte ein Sohn Hans Ehlers, dem der am 15. Juli 1829 verstorbene Vater laut Vertrag vom 8. September 1821 den Hof Basten für 6000 £ Schleswig-Holsteinisch Courant mit der auf dem Besitz ruhenden Bankhaft¹⁾ überließ. Der Sohn mußte dem Vater Wohnung, Kost und Pflege gewähren, ihm 2 Bienenstauer belassen und Hilfe bei der Honigernte leisten, ihm die Früchte bestimmt bezeichneter Obstbäume, Bett, Leinenzeug und einige Mobilien überlassen und 250 £ Schleswig-Holsteinisch Courant als Jahresabschied zahlen, falls der Vater wegziehen sollte. Von den 6000 £

¹⁾ Um der dänischen Reichsbank Geldmittel zuzuführen, wurde durch Verordnung vom 5. Januar 1813 auf alles unbewegliche Vermögen eine Abgabe von 6% des Wertes gelegt.

Kaufgeldern durfte der Sohn kürzen die ihm vom Vater zustehenden 1500 fl , die auf dem Hof protokollierten 1500 fl , die seinen beiden Geschwistern ausgewiesenen 1000 fl , also 4000 fl . Die restlichen 2000 fl blieben mit 4% verzinslich für den Vater als Protokollat auf dem Hofe stehen. Für die weitere Sicherstellung der Geschwister mußte der Sohn bestimmt gefaßte Bedingungen übernehmen.

Der nunmehrige Besitzer Hans Ehlers war zweimal verheiratet, zuerst am 5. November 1824 mit Margareta Ahmling und dann mit Cäcilie Hinz. Aus der ersten Ehe stammten 5 Kinder, während die zweite Ehe kinderlos blieb.

Hans Ehlers und seine zweite Frau schlossen am 9. April 1857 ein gemeinsames Testament, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten mit folgenden Nebenbestimmungen:

Stirbt Testator zuerst, dann soll das gemeinschaftliche Zusammenleben der Kinder mit der Mutter bleiben, der jüngste Sohn Hans soll den Hof bekommen, wenn er 30 Jahre alt ist, bis dahin sollen die Witwe, ihr Kurator und der älteste Sohn den Hof verwalten. Sobald Hans 30 Jahre alt ist, bekommt er den Hof für 3733 $\frac{1}{3}$ Thlr. R. M. mit Beschlagnahme, im Werte von 2666 Thlr. 64 β R. M., zusammen 6400 Thlr. R. M.¹⁾ Die unverheirateten Geschwister bleiben bis zum vollendeten 30. Lebensjahre auf dem Hofe und erhalten dann die Mitgift der Verheirateten, nämlich 1066 $\frac{2}{3}$ Thlr. R. M., ein Bett, 10 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Bettlaken, 12 Hemde, 4 Kissen mit Überzügen, ein verschließbares Stück. Nach Übergang des Hofes auf Hans bekommt die Mutter ihren Abschied in der Kate, nebst Garten, Feuerung, jährlich 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, $\frac{1}{2}$ Tonne Weizen, 50 Pfd. Speck, 2 $\frac{1}{2}$ Tonnen Kartoffeln, wöchentlich 1 Pfd. Butter, täglich $\frac{1}{2}$ Kanne Milch, Buttermilch nach Belieben und 12 Quadratruhen Land zum Aussäen von Leinsamen.

¹⁾ 1 Reichsbanktaler zu 96 dänischen Schillingen = 30 β Courant. $\frac{1}{2}$ Speziestaler galt seit 1813 als dänische Richtmünze und wurde 1854 offiziell in Holstein eingeführt. Im Volke rechnete man jedoch nach Courantgeld weiter.

Drei Monate vor dem Ableben des Ehemannes änderten die Eheleute das gemeinsame Testament, wonach die Witwe bedeutend günstiger gestellt wurde.

Unter dem neuen Besitzer Hans Ehlers bekam die Stadt abermals mit Bastei Streit.

Die Bestimmung im Vertrage vom 8. Februar 1732 nämlich, „nach welcher Käufer mit keinen andern oneribus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen (ausgenommen Kirchenschoß und Kriminalkosten) weiter im geringsten nicht beschweret werden sollen,“ wurde von der Stadt stets sinngemäß, von den Besitzern des Bastei jedoch wörtlich aufgefaßt und ausgelegt, so auch bezüglich des Beitrages zu den Schullasten.

Für die Stadt Tzehoe war mit königlicher Genehmigung unterm 8. Dezember 1817 eine „Schulordnung für die Stadtschule in Tzehoe“ erlassen¹⁾ und im § 27 derselben bestimmt worden, daß die zu bestreitenden Ausgaben in eine zu errichtende Schulkasse zu zahlen und über alle Bürger und Einwohner der Stadt gleichmäßig zu verteilen seien.

Der Besitzer Hans Ehlers wollte nun im Jahre 1850 von der Schulgeldzahlung befreit sein, weil er

- a. angeblich nicht zum Tzehoer Schuldistrikt gehöre,
- b. nach seinem Vertrage überhaupt frei sei und
- c. er seine Kinder die Schule in dem ihm viel näher liegenden Delitzdorf besuchen lasse.

Es kam zu Beschwerden und ausführlichem Bericht an die Schleswig-Holsteinische Regierung in Kiel.

Das Schulkollegium führte aus:

- zu a: Ehlers gehöre wohl zum Schuldistrikt Tzehoe, weil er nicht einem andern zugewiesen sei;
- zu b: der § 3 seines Vertrages befreie ihn nicht von Personallasten; Freiheit von Reallasten genieße er ja;
- zu c: da er für den Unterricht seiner Kinder in Delitzdorf dem Lehrer daselbst ein besonderes Entgelt entrichte, so führe er selbst den Beweis, daß er nicht zur Schulgemeinde Delitzdorf gehöre, mithin mit seinem Besitz in Tzehoe schulpflichtig sei.

¹⁾ Siehe Systematische Sammlung IV, Anhang, Seite 511.

Ehlers wurde dann auch mit seinen Beschwerden abgewiesen.

Wenn nun heute nach Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 die Einheitlichkeit der Stadtgemeinde und des Schulverbandes unter Vermeidung der Angehörigkeit zu einem Gesamtschulverbände durchgeführt ist, so sind doch wegen der räumlichen Entfernung aus dem Schulverbände der Stadtgemeinde die Schulkinder des Hofes Basten dem Gesamtschulverbände Delixdorf gastweise zugewiesen worden.

Am 6. März 1866 starb Hans Ehlers, und es erhielt sein jüngster Sohn gleichen Namens, als derselbe 1868 sein 30. Lebensjahr vollendet hatte, als Hans Ehlers jun. den Hof Basten.

Derselbe hat den Hof bis zu seinem am 11. Januar 1903 erfolgten Tode, also 35 Jahre, mit sichtbarem Erfolge bewirtschaftet. Er verheiratete sich am 14. August 1868 mit Marie Desau, die ihn überlebt. Von seinen 7 Kindern hat heute sein Sohn Wilhelm Ehlers den Hof Basten im Besitz; er ist mit Mary zum Felde verheiratet. Durch Auflassung vom 29. November 1912 hat Wilhelm Ehlers von seinem Hofe eine Fläche von 87,38 ar an die Stadt Izhoe gegen eine kiesführende, mit Bäumen bestandene städtische Fläche von 50,44 ar eingetauscht, für den Mehrwert bar 9000 *M* gezahlt und die Verpflichtung zur Wegeunterhaltung für eine nicht unerhebliche Strecke während des Kiesgrubenbetriebes für sich und seine etwaigen Besitznachfolger übernommen. Das Tauschgeschäft war insofern für beide Teile von Vorteil, als nach Lage der Grundstücke nur Ehlers das städtische Kieslager im Zusammenhange mit seinen eigenen benachbarten Kiesgruben vorteilhaft ausbeuten konnte, während die Stadt die erhaltenen 87,38 ar aufforstet und dadurch ihre Waldfläche abrunden will.

Der Hof Basten umfaßt jetzt 35 ha 33 ar 53 qm. Hier von sind 27 ha Ackerland, 2½ ha Wiesen, 4 ha Hölzung und Kiesgruben und die Restfläche Hofraum und Gartenland. Das Ackerland ist mit Roggen, Hafer, Klee und Hackfrüchten bestellt. Seit 1889 wird auf Basten viehlose Landwirtschaft betrieben.

Aus dem im Jahre 1732 den Gebrüdern Ehlers verkauften „Ohr Landes, welcher mehrenteils höckerigt, voll Busch und einer Wildniß ähnlich war“, konnte in 182 Jahren ein jetzt in hoher Kultur stehender Hof nur entstehen, indem durch 5 Geschlechtsfolgen alle Besitzer die Kulturarbeit ihres jedesmaligen Vorgängers mit zielbewußter Tatkraft, Fleiß und Sparsamkeit fortsetzten und so das Dichterwort erfüllten:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen!“



Die Ölirdorfer Gilde.

Mitgeteilt von Stadtsekretär R. Krohn in Ikehoe.



Su den namentlich in der Reformationszeit aufgekommenen Bilden gehört die Ölirdorfer. Sie bezweckte eine gegenseitige Brandversicherung (an der Herrschaft und Obrigkeit ein großes Interesse hatten) und durch das Vogelschießen eine Wehrhaftmachung für den Kriegsfall. Ihre sonstigen Bestimmungen machen das Jahrhundert der Gründung, namentlich die Formen der damaligen Geselligkeit, anschaulich. Ihr Gründer war Johann Ranzau, welchem am 16. Januar 1528 Friedrich I. einen Teil des Kirchspiels Ikehoe, nämlich Winseldorf, Schlotfeld, Ölirdorf und Kollmoor mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit als erbliches Lehnsgut übertrug. Diesen vier Dörfern gewährte 1539 Johann Ranzau die Ölirdorfer Gilde.

Der Text der nachfolgenden Bilderolle stammt von dem Sohne des Begründers, dem gelehrten Heinrich Ranzau. Sie ist auf Pergament geschrieben und mit einem Wachsiegel versehen, jedoch durch Feuchtigkeit seitlich handbreitgroß vernichtet. Das Fehlende ist sinngemäß in Klammern ersetzt bzw. ergänzt. Nach Johann und Heinrich Ranzau ist die Rolle bestätigt von dem Grafen Christian Ranzau 1651, Detlef Ranzau 1694, Friedrich Ranzau 1766, Konrad Ranzau 1812 und 1834.

Die Bilderolle lautet: „Im Jahre nach Christi unsers Erlösers gebort, Dufent viffhundert vnd XXXIX, Dingstages In den hilligen Ostern, hefft de Gestrenge vnd Erntueste Herr Johan

Ranzawe Ritter Gottseliger milter vnd Christlicher gedechtnus:, dem Ehr-lichen Bildebröderen vnd BildeSosteren, so alle Jahre ein mall in den Pingsten, tho Olichsdorpe, Im Carspell tho Ikehoe, tho samende kamen in seiner Gestr. gericht vnd gebede, tho erholdinge guter ordeninge, In der löfflichen Bilde darsulueft den Bildebrödern vnd Biledesusteren, tho gude nahuolgende Artickell günstiglich vergonnet. Vnd dewill den der vorgehömete Herr Johan Ranzawe Ritter, von diefer weldt gescheiden, Hebbe Jck Hennerich Ranzawe, Kön. Mtt. tho Dennemarcken In den furstenthümben Schlezwigk, Holsten, vnd Ditmarsen Statthalter, vnd Amptmann tho Segeberge, Eruegesetten thom Bredenberge, Rhavauolgende Artickell, wo se myn Vatter seliger den vorbenömeden Bildebrödern vnd Biledesusteren geueu vnd vorgonnet, hernhamals Im nedden geschreuen Jahre, wedderumb vorniet, vnd vorgonnet, Vnd hebben sich desulluike nha folgende Artickell thosamende, Also stett, vnverbröcklichen thoholende beleuet vnd Ingegahn.

Tohm Ersten, woll duse vorgeschreuen Bilde wynnen vnd holden wyllen, solches schall gescheen mit willen vnd v(olbort des) vorgemeltem Herrn Hennerich Ranzawen, vnd des Oldermannes In der Bilde, vnd de ock den Bilde-(broderen vnd) Biledesusteren angenehme, vnd tho willen iß, So schall ock die Olderman duse Bilde dartho gekaren [werden tho vnder-söken] In weß Rechte Idt sey, die dem Bilde thom nuttesten iß, Desß schall, ock de Oldermanne, die bethalinge der vnk[osten wat de Bilde an=] belanget, tho geuende nicht schuldig sein, Des Dingstages auerst in den Pingsten, so schölln de Bilde Brodere vnd Bilde Susteren dat] hier tho bethalende willigh syn, woll sich darinne weigerich macket, schall Idt wedden mit einer tonne Homborger [bieres].

Thom Andern, welche tho schaffern gekaren werden, de schölln des Bildes beste weten vnd woll dartho gek[aren is, schall don wat de Bilde] nutte iß, schall sich des nicht beschwaren, schall ock dem Oldermann gehorsam sein.

Thom drütten wen nu dat Bilde gehalten werdt, vnd man den Papagoien scheten schall ein Ider Bil[debroder (edder sin Son?)] de geschicket dartho iß, einen guden bagen, edder

ein guet Rohr vnder dem bome hebben nha erckenteniß de[r
 oldermanne, ock ne] mandt vth lopen, dat gescho[t wedder tho
 halende, Er denne de schutten sambtlich afgeschatten hebben,
 S[so scholen de Bildebroder alle] tho einer tydt, Alß twe mall
 affscheten, die dar bauen, nha dem bolten vtlopt, vnd dar schaden
 auer [schüht, schal den . . . ane] einrede beholden, Vnd schall
 Eme darvor nichts gebetert werden, Woll nun den Papegoien
 af [schütt de . . .] latt einer marke Lubisch werdt, Geschee Idt
 dan, dat Ein Bildebroder, den Papagoien dr [emal affschutt, de
 schal] den sülueren Papegoien beholden, Idt schall auerst die
 Olderman macht hebben, den sülu [en mit . . .] tho losende,
 dem Bilde thom besten.

Thom v[er]den schall nen Bildebroder einen Gast in dat
 Bilde mit brengen, die den Bildeb[roder]en edder Bilde[suster]en
 (nicht bekannt ist?) Woll ock einen gast mit brengen wil, de
 schall Idt mit des Oldermans willen doen, dar [der mitgebrachte]
 desuluige gast Einigen hader, edder vnlust, mit scheldenw[ör]den,
 haarteende, edder schlaende [verosakende . . .] were, den
 schaden vnd bröcke schall de Jenige beteren, nha des Bilde[s]
 erkantnuß, die den geb[rocht] hette. Were ein] broder edder
 Suster, Eine Jegen dem andern scheldich, Idt were mit Bier
 getende, hartagen, vnd [wen se strit edder . . .] hatt vnder
 sich hadden, Dat schall in dem Bilde nicht gereffet (= repetert),
 eeder angehalet, werden, Noch [gemelt gedan werden, dat emner]
 vth der Gilde geit. Sonder ein Jeder Bildebroder vnd Bilde-
 suster schall sinen fryen vth vnd In [gang in der Gilde hebben],
 woll dar bauen deit, schall nha erkandniß des Oldermans ge-
 strauet werden. Worde auerst Einich [von den Bildebrodern]
 gewundet, blodich vnd blawe geschlagen, edder dat Gott afwende,
 vom leuende thom dode gebracht, Solch [schal der ourigkeit]
 vorbeholden syn, vnd tho staffende heimgestellet werden. Wo
 ock Jennich Bildebroder edder ein Gaste, de in [de gilde ange-
 namen] werdt von oldes hates wegen, edder suß Acker edder
 w[un]sch kopes haluen Kyffhaftig (= streitsüchtig) worde, vnd vnl
 [ust anrichtede], Dem schall de Oldermanne Intofeggende hebben,
 Wo he sich den nicht seggen laten w[un]ll, Vnd tho besorgen [is,
 dat vnglück] daruth entstaen müchte, So schall de Oldermann

sambt den Bildebröderen, macht hebben, dem sulue [n hände vnd fote] to bindende, vnd auer ein Syden to legende, wenthe des andern dages, So schall he daruor beteren [wat he hefft] vorbracken, wil he sich dennoch nicht wisen laten, schall ener En Also gebunden, der Quericheit brengen [vnd auer=] worthen, den Idt schall in duser Ehrlichen Bilde fruntliche, vnnnd gude Broderschop ane alle schelde worde vnd [kniff . . .] holden werden.

Thom vöffften, wat in dusem Bilde von vpkamenden Renthen, dat vormalis gegeben iß, vnd namals geuen [werdt vnd] Alle Jahre the borende iß, daruon schall die helffte, in gemelte Hennerich Rannhawen Stadt holders Rechte, vp Renthe geslecht] werden, die ander helffte schall tho des Bildes nutte vnd beste gebrucket werden.

Thom Sösten, demyll leider allenthaluen vell brandes geschutt vnd duse vnd andere loffliche Bilde vnd Broderschop, derhaluen [gestiftet] vnd vpperichtet sindt, de Eine dem anderen tho dienende, Wo Idt sich den thodröge, dat de allmechtige gnedige Gade affwenden wille, dat Einem Bildebroder edder Susterre Ohre (ihre) wanhuse, durch wilde edder hem [lige füre aff brande], Dem schollen de Bildebrödere lut duser Rullen, thohulpe kamen, Namlicken vnd also: De OIderman vnd de Bildebroderen scholle dem verbrandten de halue Renthe des Geldes tho keren, dartho schall ein Jeder Bildebroder, edder Suster, demsuluen ein schepell Roggen geuen, Item vertich Schoue vnd ein Jeder ein Marke von XVI ß Lubisch werdt, Einen tage helpen hawen vnd thymnern, vp des vorbranten gebauete, wen he dat furderen iß, Idt schall ock ein Islick Jungegesell edder Knecht, dem, de schaden geleden hefft, vier schillinge geuen, Vnd her Jegen wieder umb, wen he by synem Herrn, durch wildt, edder durch synes hern füer, schaden krigete, von Isligen Bilde broder, ver schilling nhemen, Idt schall ock ein Jeder Junge gesell effte Knecht, dem vorbranten, wen he wedder buwen will, vnd sine hulpe begeret, Einen dach arbeiten helfen, Doch schall de vorbrante de koste geuen, Vnd duße vorgenomede giffte, alße, Dat halue Rente gelde, Roggen, Schoue, vnnnd von Idern ein Mark, vnd von den Knechten vier schillinge schall dem vorbranten, ane einige beschwarunge,

bineen XIV tagen, by bröcke Einer tonne Hamborger bier entrichtet werden, Idt were den, dat se solckes mit des vorbranten broders willen hadden, Vnnd wanner de Jenne, dem de schade auer gaen is, wedder buwen will, schollen de andern Gildebrodere vnd Sustere, die Perde vnd wagen hebben, Im dartho ein Foder holtes foren, Doch nit weiter, alß binnen 3 myle weges tho [hal] en. Dewyll nu de von Tzehoe, in de Gilde mit gehoret hebben, vth beweglichen vnd bedenklichen vrsach [weg ge] laten, vnd hinfurder afgescheden syn schollen, dat se nun henfurder to dusem Gilde nicht gereckenet edder ge [. . .], So hebben doch Hennerich Ranzawe Stadtholder, sambt den Olderluden des Gildes, duse macht vnd [recht] beholden, Einen, edder mehr Gildebrodere edder Susteren, vth Tzehoe, so dem Gilde schollen lidlich vnd [vermögend] sin, den Gilde tho holden, tho tholatende Vnd schollen desuluigen, dem vorbranten, mit einer [Marck Lüß] sch tho hulpe kamen, vnd unvertögert entrichten, Vnd alles waß die Jenigen geuenn [. . .], tho gelaten werden, schollen sie Im Fall der noth, die Gott afwende, [. . .].

[Thom sövenden] Wen de Olderman vpkloppet, dat ein Islich Gildebroder vnd Suster, tho huß gahn schal, so schall men [willig tho huß gen, Wul] dar Innen tho weddern stelde, vnd darbauen tappen würde, de schall dat beteren nha er [kentnis der Oldermanne vn]d welcker Gildebroder edder Suster, in dem Gilde is, schall de fuer stede, in synem [huse wol beklei] den mit steinen, so, dat idt sonder fahre sy, Vnd schall de Olderman, welke tho [. . .] hebben, [dat solche vahre vermidet] möge bliuen, Vnd so dar Jennich nhalatich [in düßen buw befunden] werde, den schall man strauen, nha Gilde Rechte, Vnd welche Gildebroder edder [Gildesuster sick darin wed] der spännigh mackede, tho dem schall de Olderman Ingahn, vnd vth synem huße, so vele [. . . weghalen laten], dat die Peen gebetert vnd erlecht werden moge.

[Thom achten. Woll de] Gilde nicht lenger holden will, schollen tho Oligsdorpe vnder dem schutten home, dat gilde [vpspeggen laten, aver] tho vören, dem Gilde vull vnd All dhon, vnd bethalen, wat se dem Gilde schuldig syn, Idt hefft [ock de

Herre] Hennerich Ranzawe Stadtholder vor geraden angesehen, Nha dem de vier dorper Coldemor, [Slotvelde] Winsfeldorpe vnd Olichsdorpe sich vast allenthalven in duse [vomb] ligende Gilde ingekofft hebben [. . .] schall verbaden syn, auerst dewill se [. . .] Gilde golden willen, schollen se duse löffliche vnd [. . .] Gilde mede. [. . .] Dat duse vorige artickell sembtlich vnnnd alle von den Gildebrodere vnnnd Susteren also vast stede, vnnnd vnuerbracken gehalten werden schollen. Solckes Alles tho beuesti [gennde vnnnd wiedertuchniße der warheit, hefft bouen gemelte Hinnerich Ranzawe, Stadtholder [sin egen Segel vnd pikir mit guden bewillen hangen laten in dusen brieffe, de gegeuen thom Bre [denber] ge am Hemmelfarts dage dusent weniger thall im soß vnd soßtigste[n] Jahre."

Die Gilde zählt jetzt 152 Mitglieder, die beim Ein- und Austritt 20 *℔* Schreibgebühr zahlen müssen. Die Kosten des Bildetages werden unter die Mitglieder verteilt und mit 45 bis 60 *℔* als sogenanntes Biergeld erhoben. Für 50 *℔* dürfen auch Nichtmitglieder teilnehmen, welche dafür freien Trunk braunen Bieres aus alten Zinnkrügen haben. Wer Brandschaden an seinem Wohnhause (nicht Stall, Scheune) erleidet, erhält von jedem Gildebruder 60 *℔*. Der Bildetag ist noch immer der Dienstag in der vollen Woche nach Pfingsten. Die Feier wird in jährlichem Wechsel bei den Vollbauern abgehalten, die am Bildetage Schankgerechtigkeit haben. Schon am Vorabend versammeln sich beim Bildewirt trinkfrohe Gildebrüder zum „Bierprüfen“. Alles, was getrunken wird, spendet der Bildewirt unentgeltlich, doch kreisen meist nur die großen Krüge mit schäumendem Braumbier, das die Gilde bezahlt. Was an schärferen Sachen getrunken wird, gibt der Wirt zu. Am Morgen des Bildetages erledigt der Vorstand etwaige geschäftliche Angelegenheiten. Auf derbem Eichentische stehen dann die vollen Zinnkrüge, diesmal dem Vorstande zu Ehren mit zitronengewürztem Bier. Den Vorsitz führt der Ältermann, neben ihm sitzen die Achtmänner, je 2 aus den 4 Dörfern. Protokollführer ist der Ortslehrer. Hierauf begibt sich der Zug (Vorstand voran) mit Musik nach dem Schießstande, wo um silberne Löffel nach der Scheibe geschossen wird; — 3 Gewinne,

jedes Mitglied 2 Schuß, für die dem Büchsenmeister 30 \mathcal{R} gebühren.

Gegen Mittag haben die reichlich 100 Schützen abgeschossen. Beim Gildehause wird für den Schützenkönig die Ehrensalve gefeuert. Der Vorstand begibt sich für Rechnung der Gilde zum Essen. Am Nachmittage beginnt die eigentliche Feier für Alte und Junge. Auf der in einen Saal umgewandelten Tenne beim Bildewirt wird getanzt. Von Zeit zu Zeit erscheint der Vorstand in corpore zum Königstanz, der frei ist. In den Stuben wird getrunken. Neben dem Bier, das nur bis Sonnenuntergang gezapft wird, gibt es nur Wein in Flaschen. Gegen Abend begibt sich jeder nach Hause zum Abendessen, zu welchem Gäste, Freunde und Bekannte eingeladen werden. Die früher üblichen großen Schmausereien, an denen auch Unbeteiligte teilnehmen konnten, finden nicht mehr statt. Aus Ikehoe kommen viele Geschäftsleute hinaus; mehr als 50 von ihnen sind Mitglieder, doch ohne Vertretung im Vorstande.



1864.

Schleswig-Holstein und das Ausland.

(Nach den Berichten der französischen Diplomaten: Über den
Ursprung des Krieges 1870/71.)

Vortrag,

gehalten in Flensburg gelegentlich des Sommerausflugs der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
von Prof. Dr. **Graef**, Flensburg.



„Von Schleswig-Holstein ist die deutsche Einheit hergekommen. Nicht ohne ein reiches Verdienst der beiden deutschen Nordlande selbst: Ihr Leiden und ihre Treue gehören zu den Voraussetzungen der rettenden That. Aber vollbracht hat diese That Bismarck.“

So beginnt Erich Marcks den glänzenden und inhaltvollen Rückblick über die historischen Ereignisse vor 50 Jahren, mit dem er das Düppelheft einleitet.

Wenn die Freunde schleswig-holsteinischer Geschichte sich in Flensburg zu einer Zeit versammeln, die voll ist von Erinnerungen an die Kämpfe der Vergangenheit, so ist es ein Bedürfnis des Lebens, die gewitterschwüle Stimmung jener Tage, die Bedeutung dieser Kämpfe für die engere Heimat und das große Vaterland sich zu vergegenwärtigen, von einer Seite aus den Sinn und den Zusammenhang dieser Kämpfe mit der früheren Vergangenheit und der Gegenwart zu ergreifen. Zu leicht geschieht es, daß die nachlebenden Geschlechter im frohen Besitz sich sicher fühlen und darüber die Mühen und Sorgen, die Schwierigkeiten und die Wechselfälle vergessen, unter denen der Besitz errungen ist. Von den Kämpfen von 1848, mehr

noch von denen von 1864 läßt sich sagen: es war ein Ringen um Schleswig. Und wir alle hier wissen, daß der Kampf von dem im Nachbarstaat zusammengefaßten dänischen Volke um Nordschleswig noch in der Gegenwart nicht aufgegeben ist. Reden, Lieder, Zeitungsartikel überzeugen uns täglich davon. Das wichtigste Zeugnis ist wohl das historische Handbuch, das 1906 eine Anzahl namhafter Gelehrter unter der Leitung des Politikers Franz von Jessen herausgegeben und allen Regierungen, mit Ausnahme der deutschen, zugesandt haben, um sie für den Fall, daß es nötig sei, über die schleswigsche Frage zu unterrichten, „die seit 40 Jahren noch ungelöst ist.“

Die treibende Kraft in diesem Streit in unserer Nordmark ist der Gegensatz der Nationalitäten. So spüren wir noch die Kräfte, welche zu den Kämpfen und Siegen von 1864 geführt haben.

Solche Kämpfe nehmen immer die Form eines Ringens um das Recht an: Staats-, Stände-, fürstliches Erb-Recht werden geltend gemacht. Entschieden werden sie durch die Zusammenfassung und rechte Leitung der militärisch-politischen Kräfte, durch das geistig sittliche Übergewicht.

Des deutschen Volkes Schicksal ist es lange Zeit gewesen, daß es in seiner Zersplitterung seine Kräfte nicht regen konnte, nicht zu einem vollen Bewußtsein seiner Stärke kam — in dieser Hilflosigkeit gingen die Volksteile an den Grenzen dem Ganzen verloren und traten unter die Herrschaft anderer Völker — so auch hier im Norden. Aber in dieser Ohnmacht des deutschen Volkes sahen die europäischen Mächte, besonders England einen natürlichen Zustand, auf den sich ihre Macht begründete, einen Zustand, den sie sorgsam zu erhalten suchten. Und jeder Versuch, das deutsche Volk aus diesem unwürdigen Zustand zu befreien, die zersplitterten Volksteile in einem mächtigen Staatswesen zusammenzufassen, traf auf den Widerstand der gegen Deutschland argwöhnischen europäischen Großmächte. So ist das Ringen um Schleswig ein Schritt auf dem Weg zur Einheit, es hat ein deutsches, ein europäisches Interesse.

Einen ungemein lebhaften Eindruck davon empfängt man, wenn man die Berichte der französischen Diplomaten liest,

welche freilich mit Auswahl die französische Regierung seit dem Jahre 1910 herausgibt, um aktenmäßig den Ursprung des Krieges von 1870/71 darzulegen. Sie beginnen mit dem 24. Dezember 1863 und begleiten die schleswig-holsteinische Entwicklung in den ersten drei Bänden bis zum Juli 1864. Manche dieser Berichte sind schon veröffentlicht, die meisten werden doch jetzt erst zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Durch ihre Veröffentlichung werden zwar die Umrisse des Bildes nicht erheblich verändert, wie sie im wesentlichen Sybel im 3. Band seiner Gründung des deutschen Reiches gezogen hat, aber manche Einzelheit wird deutlicher beleuchtet und die ganze Schwüle der europäischen Stimmung tritt uns entgegen, wenn wir an ihrer Hand die Ereignisse und Verhandlungen verfolgen.

Die Herausgeber haben die Entwicklung schon vom Jahre 1863 an aufgenommen, denn 1863 ist nach ihrem Beständnis das verhängnisvolle Jahr, wo es noch von Frankreich abhing, daß die dänische Frage nicht zur deutschen Frage wurde. Und mit einer Art Behmut fügen sie hinzu: es ist sicher, daß ein Zusammengehen Frankreichs und Englands in der dänischen Frage genügt haben würde, „um für viele Jahre den Frieden und die Achtung vor den Verträgen aufrecht zu erhalten.“ Mit dieser Formel bezeichnen die Herausgeber die Entwicklung Preußen-Deutschlands in jener Zeit als etwas Ungezüglichtes und Schädliches.

Als nun die Novemberverfassung von 1863 Schleswig mit Dänemark vereinte und so einen Gesamtstaat schuf im vollsten Gegensatz zu dem dänischen Patent vom 28. Januar 1852, — als das deutsche Nationalgefühl, längst gereizt durch die harte Behandlung der Deutschen in Schleswig, aufbrauste, da mochte Lord Clarendon vom englischen Standpunkte aus Recht haben: es ist nicht die polnische Jackel, es ist das holsteinische Streichholz, vor dem ich Furcht habe, so sehr auch Lord Palmerston dem deutschen Bunde das Recht bestritt, sich um Schleswig zu kümmern, auf das er „nicht mehr Recht habe als auf Marokko“. Und sofort erhoben sich Stimmen, wie die der Schweden, und erklärten: bei Schleswig handle es sich um eine europäische Frage, England dürfe eine Rechtsverletzung, wie sie in der

Aufforderung Preußens und Oesterreichs an Dänemark, — die Novemberverfassung zurückzunehmen —, nicht dulden. (I, S. 9).

Diese Bährung hielt Napoleon für geeignet, auf einem großen Kongreß, zu dem er am 4. November einlud, „die Gegenwart zu ordnen und die Zukunft zu sichern.“ Dabei sollte ihm auch die schleswigsche Frage dazu dienen, seinen wankenden Einfluß wieder herzustellen. Der Schritt aber schlug völlig fehl. Die beteiligten Mächte waren dagegen einverstanden, wenn die Staaten, die einst das Protokoll vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten: England, Frankreich, Rußland, Schweden, Dänemark, Preußen und Oesterreich, zu einem Kongreß zusammenberufen würden.

Als Bischof Monrad, der Leiter der dänischen Politik, Frankreich im Gefühl der herandrohenden Gefahr dringend um eine Konferenz bat, weigerten sich die französischen Diplomaten, darauf einzugehen, denn „diese Verfechter einer ganz persönlichen dänischen Politik sind ganz unbekümmert um die Folgen, die ein solches Zusammengehen für uns haben könnte.“ (I, S. 42).

Zwar hatten die Gesandten Englands, Frankreichs und Rußlands dem dänischen Könige Christian IX., der nur unter dem Druck des eiderdänischen Ministeriums Monrad die Gesamtverfassung von 1863 angenommen hatte, geraten, sie sofort wieder aufzuheben (XIV); zwar fand Lord Russell (31. Dezember 1863) (I, S. 43), das Kabinett von Kopenhagen sei im Unrecht, aber, meint er, die dänische Regierung sei zu entschuldigen, denn es liege keine Garantie vor, daß wenn dieses Zugeständnis gemacht sei, sie nicht neuen Ansprüchen ausgesetzt sein würde.

Und die englische Sympathie für Dänemark, das angegriffen sei, zeigte sich nicht bloß sehr deutlich in den Zeitungen und Parlamentsreden, sondern auch in den Äußerungen der Regierung. So mußte am 31. Dezember 1863 der englische Gesandte Buchanan in Berlin erklären: Wenn der Boden Schlesiens verletzt würde, so werde England dem Könige von Dänemark Truppen zu Hilfe schicken; und Sir Augustus Paget, der Vertreter Englands in Dänemark, nährte demgemäß die Hoffnungen der Dänen. Am 5. Januar 1864 wünschte England bei dem Übereinkommen, durch das der dänisch-deutsche Krieg verhindert werden sollte, ganz naiv den Status quo zu Grunde

zu legen. Lord Russell war deshalb nicht wenig erstaunt über Bismarcks Offenheit, der ihm auf diesen Vorschlag erklären ließ; eben den gegenwärtigen Status quo wünsche er zu beseitigen. Lord Russell war sogar sehr ärgerlich über diese Deutlichkeit, dachte dann aber nicht an eine wirkliche Unterstützung Dänemarks, sondern hielt lieber an dem Gedanken einer Konferenz fest. Dabei zeigten sowohl die englischen wie die französischen Diplomaten, wie wenig ihnen die Abmachungen bekannt waren, auf welche die dänische Regierung eingegangen war, ehe die deutschen Großmächte das Londoner Protokoll unterschrieben. Sie scheinen ihnen sehr „verworren und unklar“ (I, S. 110—11). Es klingt naiv, wenn Lord Russell sich einfach mit der Forderung begnügt, eines „good government“ für die deutschen Untertanen. Beiden, England wie Frankreich, scheint der deutsche Bund gefährlicher als Preußen und Österreich (I, S. 114, 14. Januar). Napoleon aber nahm mit Befriedigung das Lob hin, welches ihm die deutschen demokratischen Zeitungen und die Mittelstaaten wegen seines Verständnisses für die deutschen nationalen Wünsche spendeten. Am 16. Januar forderten nun Preußen und Österreich Dänemark auf, binnen 48 Stunden die Novemberverfassung aufzuheben, sonst würden sie einrücken. Am 18. Januar gab endlich die dänische Regierung den dringenden Empfehlungen von Frankreich und England nach, sie möge am 20. den Rigsraad einberufen und die Novemberverfassung zurücknehmen lassen. Aber sie fordert dazu eine Frist von 6 Wochen. Demgegenüber hatte Bismarck ganz Recht, wenn er den beiden Mächten auf ihre Vorstellungen vorhielt: „Wir wissen seit 12 Jahren, welchen Wert man auf solche Versprechungen legen kann.“ Besonders England band er die Hände durch die Erklärung: wir wollen die dänische Monarchie unverfehrt erhalten und durch unseren Einmarsch den König Christian IX. bloß zwingen, die feierlichen Versprechungen von 1852 zu halten. Der französische Botschafter gesteht in seinem Bericht vom 25. Januar 1864 (I, S. 168): die Unparteilichkeit zwingt mich zu sagen, daß der dänische Vorschlag vom preußischen Ministerpräsidenten nicht angenommen werden konnte. Dieses Verhalten hatte eine seltsame Wirkung in London. Lord Russell

gab am 25. Januar dem dänischen Gesandten einen Brief Palmerstons zu lesen, der „sehr unfreundlich für Dänemark“ war; er machte Dänemark für den Einmarsch der deutschen Truppen verantwortlich und wies darauf hin, wie wenig Rücksicht die dänische Regierung auf die Deutschen in Schleswig genommen hätte. Und am 26. Januar bittet England Frankreich um Beistand gegen die Mächte, welche den Herzog von Augustenburg einsetzen wollten, denn das käme einer Zerstückelung der dänischen Monarchie gleich. Frankreich wollte sich auf kriegerische Unternehmungen damals überhaupt nicht einlassen. Da Bismarck sich unter diesen Umständen durch Englands Drohungen nicht einschüchtern ließ, erkannte endlich am 1. Februar Bischof Monrad amtlich an: Daß die Verfassung vom November 1863 den Abmachungen von 1851/52 nicht entspreche, und daß er bereit sei, dem deutschen Elemente in den Herzogtümern Genugthuung zu geben, so daß es mit den Dänen unter derselben Verfassung leben könne. Mit dieser Erklärung aber hielt er den Einmarsch der Verbündeten nicht mehr auf, andererseits blieb die Hilfe von Schweden aus, denn diese wollte nur kommen, wenn England oder Frankreich eingriffe. In London aber sah das Kabinett trotz aller Sympathie des englischen Volkes nach den Parlamentsreden vom 7. Februar der weiteren Entwicklung untätig zu, wieviel es dadurch auch an moralischem Ansehen verlor. Die Regierung wünschte dringend ein Bündnis mit Frankreich, aber Napoleon hielt sich zurück. Andrew Buchanan schlug am 12. Februar (I, S. 259) einen Waffenstillstand vor unter der Bedingung, daß die Dänen Düppel und Alsen räumten, und als der Vertreter Frankreichs ihm die Frage stellte: „Haben sie denn, wenn Preußen sich weigert, diesen Waffenstillstand anzunehmen, Dänemark Englands Unterstützung zugesagt?“, da erhielt er die seltsame Antwort: „O, das ist eine andere Frage!“ So behielt Bismarck mit seiner Überzeugung Recht, daß England aus seiner Untätigkeit nicht heraustreten würde. Wie sehr er Recht hatte, erfuhren die Dänen, als sie auf Grund der Garantien von 1720 am 16. Februar in ihrer Not England um Hilfe baten, da sah das englische Kabinett in dem Einrücken Preußens noch keinen

Grund einzugreifen (I, S. 274). Andererseits wünschte der russische Minister Gortschakow geradezu, daß Preußen und Österreich nicht durch eine Intervention behindert werden möchten, den Streit zwischen Deutschland und Dänemark zu beendigen.

Zum zweiten Male erhob sich die Gefahr, daß England eingriffe. Am 21. Februar drohte Lord Russell, England würde ein Geschwader nach Kopenhagen schicken, wenn die Verbündeten Jütland besetzten. In zehn Tagen sollte die Flotte auslaufen, unter ihrem Schutz sollten die Verhandlungen beginnen. Aber die Anfragen bei Rußland und Frankreich waren ergebnislos. Ja, Lord Russell erfuhr von seinem Schützling selbst eine seltsame Ablehnung. Bischof Monrad erklärte ihm am 23. Februar (II, S. 17): Dänemark sei zum äußersten entschlossen. Er hoffte auf eine Revolution in Deutschland, auf einen Krieg in Europa, er hoffte auf irgend welche fremde Hilfe. Die von England vorgeschlagene Verbindung des Königreichs mit den selbständigen deutschen Herzogtümern durch Personalunion lehnte er völlig ab: „England möchte sich nicht durch unangebrachte Vorschläge quer vor seinen Entschluß legen.“

So war der Stand der Dinge, als England den Plan der Konferenz wieder aufnahm. (25. Februar, II, S. 930). Monrad zögerte, während Preußen und Österreich den Vorschlag annahmen. Endlich erklärte Dänemark, es hoffe, später an der Konferenz teilnehmen zu können. Inzwischen nahm auch der englische Minister keinen Anstoß mehr an der Besetzung Jütlands. Und während Preußen und Österreich am 7. März bereit waren, auf einen Waffenstillstand und auf eine Konferenz einzugehen, lehnte Dänemark beides ab und seine Ablehnung fand hohen Beifall beim Prinzen von Wales (11. März, II, S. 95). Endlich am 12. März nahm auch die Mehrheit der dänischen Minister die Konferenz an unter der Bedingung, daß Frankreich Englands Bemühungen unterstütze.

Bis dahin waren von den neutralen Mächten als selbstverständliche Grundlage immer festgehalten worden:

1. die Unversehrtheit der dänischen Monarchie als eines für das Gleichgewicht im Norden Europas unentbehrlichen Gliedes,
2. die Erbfolge Christians IX.

Da machte Frankreich am 20. März zum ersten Mal den Vorschlag, den Streit dadurch dauernd beizulegen, daß man die beiden Nationalitäten so gut als möglich von einander trenne, und England nahm am 21. März den Gedanken freundlich auf (II, S. 131).

Die englische Regierung sah ein, daß weder eine gemeinsame Verfassung mit einer gleichmäßigen Vertretung für jeden Teil der Monarchie, noch eine Personalunion der beiden selbständigen Herzogtümer mit dem Königreich Dänemark möglich wäre. Schleswig mußte also geteilt werden und zwar so, daß der dänische Norden mit Dänemark, der deutsche Süden mit Holstein vereinigt würde. Diese Lösung wurde weder in Petersburg noch in Stockholm zurückgewiesen.

Soweit waren die Erörterungen zwischen Frankreich und England gediehen, als die Konferenz der Signatarmächte auch von Dänemark angenommen wurde, deren Grundlage allein sein sollte: Mittel zu suchen, um dem Norden Europas den Frieden zu geben. Um die nötigen Unterlagen für eine richtige Grenze zu finden, schlug Frankreich am 24. März vor, die Bevölkerung zu befragen. Damit war das Londoner Protokoll als ein wirkungsloses Werk anerkannt und die Teilung der Nationalitäten als die entscheidende und wichtigste Aufgabe hingestellt. Diese Teilungspläne gehen auf Uwe Jens Lornsen zurück und haben bei den Deutschen immer mehr Verständnis und Förderung erfahren, als von den Dänen. Zwar nahm Dänemark die Konferenz nur an auf der Grundlage des Londoner Protokolls, aber es gab doch schon die Möglichkeit einer anderen Regelung zu. In dieser Lage machten die Franzosen am 6. April 1864 (II, S. 197) einen seltsamen Vorschlag: Preußen sei an diesem Streit nur aus Handelsinteressen beteiligt, es würde also am ehesten befriedigt, wenn man an der Grenzscheide der Nationalitäten etwa von Eckernförde nach Husum einen Kanal führte, dieser Kanal würde zugleich die politische Grenze des deutschen Südens gegen den dänischen Norden bilden. Beide Teile könnten immer noch durch Personalunion unter der Herrschaft Christians IX. verbunden bleiben. Bismarck dagegen forderte außer der völligen Personalunion

noch den Anschluß des deutschen Anteils an den deutschen Bund. Über die Grenze müsse man loyal die Bevölkerung fragen. Der französische Gesandte glaubte, die Grenze würde nördlich von Flensburg verlaufen, Flensburg selbst sollte Bundesfestung werden. (II, S. 199). Endlich am 9. April ist die Konferenz, das mühsame Werk Lord Russells, in London gesichert, doch bestand Bismarck darauf, daß sie aus Rücksicht auf den Grafen Beust, den Vertreter des Deutschen Bundes, erst am 20. April eröffnet werde. So peinlich das in Dänemark empfunden wurde, so war es nach den häufigen Verzögerungen, die von dort ausgegangen waren, nicht zu verwundern, wenn die Dänen sich fügen mußten.

Am 18. April fiel Düppel!

An demselben Tage meldete der französische Konsularagent aus Kiel, daß die Teilung bei keiner der schleswigschen Parteien gut aufgenommen würde. (II, S. 233). Ja, die Franzosen erkannten, daß ihr Plan der Teilung auch den Dänen nicht recht war.

Am 25. April war inzwischen die Konferenz in London eröffnet und hatte sich nach langen Verhandlungen in der 3. Sitzung vom 9. Mai über eine Waffenruhe geeinigt, die am 12. Mai beginnen sollte. Wie sollte der Streit um die Herzogtümer gelöst werden?

Bei der heutigen Betrachtung scheide ich die Frage nach dem Erbrecht der Fürsten, der Augustenburger und der später auftauchenden von Rußland unterstützten Oldenburger aus und beschränke mich auf die Frage der Nationalitäten, wie sie die französischen Depeschen bieten.

Während eine lebhaftere Bewegung die befreiten Lande ergriff und sich eine große Volksversammlung am 8. Mai in Rendsburg für die enge Verbindung der beiden Herzogtümer unter dem Herzog von Augustenburg aussprach, — Institutsvorsteher Gerber hielt die Hauptrede —, zeigte der Gegensatz der Anschauungen in der vierten Sitzung der Konferenz am 12. Mai, daß das Londoner Protokoll mit seinen Hauptgrundsätzen der Unversehrtheit der dänischen Monarchie und der Erbfolge Christians IX. im Gesamtstaat seinen Wert ganz verloren hatte.

Der Grundsatz der Unversehrtheit Dänemarks wurde aufgegeben. Denn man sah ein, die Personalunion konnte dem Gegensatz der Nationalitäten nicht abhelfen. Zugleich erklärten Preußen und Oesterreich sich durch den Krieg nicht mehr an den Londoner Vertrag gebunden.

Da wuchsen die Besorgnisse der Dänen, der befreundeten Schweden und der ihnen günstigen Neutralen; man erwartete von Preußen ganz übermäßige Forderungen. Inzwischen war — wie der Vertreter Frankreichs aus Kiel meldete — die Bevölkerung durchaus nicht geschlossen für die Trennung der Herzogtümer; alle wünschten eine große Unabhängigkeit, aber durchaus nicht alle wollten die Verbindung mit dem alten dänischen Herrschergeschlecht aufgeben, gerne erinnerten sie sich der väterlichen und gutmütigen Autorität der dänischen Könige. Die Aufregung rührte nach diesem Bericht nicht allein von dem Unrecht der dänischen Regierung her, sondern sei künstlich genährt durch die meist aus Deutschland eingewanderten Professoren und den Adel. Dazu hätten die dänischen Minister seit 1848 sehr viel Inselftolz, sehr viel Hochmut, aber sehr wenig Lebenserfahrung und dadurch hätten sie außerordentlich viel geschadet.

Da die französische Regierung zwar die Teilung nach Nationalitäten für nötig hielt, dabei jedoch mit besonderer Sorgfalt das Interesse Dänemarks wahrnehmen wollte, wünschte sie zu wissen, wie sich die Bewohner Nordschleswigs wohl zu der Teilung stellen würden. Darauf lautet die Antwort vom 19. Mai aus Kiel: Die Teilung würde bei allen Bewohnern des Herzogtums Unzufriedenheit hervorrufen, ebenso bei denen des Nordens, die Dänen seien, wie bei denen des Südens, die Deutsche seien. Beide fühlten sich als Schleswiger. Die Trennung würde von beiden Seiten energisch zurückgewiesen. Und ähnlich lauteten die Berichte von Hamburg am 19. Mai und Kiel am 20. Mai.

Die Schleswiger seien vor allem Schleswiger; auch die, welche dänisch sprächen und der Regierung treu dienten, hielten sich nicht für Dänen, sie wollten ihre Selbständigkeit bewahren und weder zu Dänemark noch zu Deutschland gehören. Man könne es einem Schleswiger nicht begreiflich machen, daß die Teilung seines Landes ein Mittel zur Beruhigung sein könnte.

Der Kaufmann wie der Adel würden diesen Vorschlag zurückweisen, jener wegen des Zolles, dieser wegen der alten Privilegien von 1460. „Was die große Mehrheit will, das sind die Rechte des Landes, die Vereinigung Schleswigs und Holsteins auch unter dem König von Dänemark, aber dagegen eifert die Partei der nationalen Bewegung mit großem Nachdruck. Auch habe die Aussicht für die Nordschleswiger, Jütländer zu werden, nichts Verführerisches für sie, sie würden nicht ein großes Vaterland gewinnen wie die Deutschen im Süden. (III, S. 68). Ein ausgesprochenes Nationalgefühl im dänischen oder deutschen Sinne bestehe im Norden nicht; sie wollten Schleswiger sein. Ihre Gedanken gingen über das Herzogtum nicht hinaus. „Vielleicht nimmt die Bevölkerung Schleswigs die Teilung an, aber keinesfalls ist sie bereit, sich durch Wahl zu entscheiden.“ Und die späteren Ereignisse haben dieser Auffassung Recht gegeben.

Denn die starken Versammlungen von Bøghoved am 6. Juni und Lügumkloster am 21. Juni, wie der Bericht eines Landmannes von der Nordgrenze an die deutschfeindliche Times bestätigen es ebenso wie der Umstand, daß trotz lebhafter Unterstützung durch die dänischen Geistlichen, die dänische Gegenversammlung, welche Bune Refslund nach Linnetschau einberufen hatte, überhaupt nicht zustande kam.

Diesen Gedanken der Trennung der Nationalitäten ergriff Bismarck mit Eifer, denn einen dauernden Frieden herzustellen war sein Ziel, — „feste Garantien gegen fremde Unterdrückung und für Deutschland feste Garantie gegen die Wiederkehr solcher Konflikte,“ das erklärten die beiden verbündeten deutschen Mächte in der 6. Sitzung am 17. Mai ausdrücklich als ihre Aufgabe. Darum forderten sie völlige politische Unabhängigkeit der durch gemeinsame Institutionen verbundenen Herzogtümer.

In dem Wirrsal, das sich über der Frage der politischen Gestaltung erhob, erklärten die Dänen, die an dem Vertrage von 1852 als der Grundlage aller Verhandlungen immer noch festhielten, diesen Antrag könnten sie garnicht annehmen, selbst wenn er die Personalunion enthielte. Damit war man an einem „Wendepunkt der Geschichte“ angekommen. Die Personalunion,

das Londoner Protokoll waren als Grundlage der Verhandlungen aufgegeben. Mit erneutem Nachdruck wies England jetzt auf die Teilung des Herzogtums Schleswigs hin, obwohl es von der Frage an das schleswigsche Volk einen Zuwachs für Preußens Macht fürchtete. Frankreich dagegen forderte, daß die Wünsche des Volkes durch Vermittlung der Kammern ausgesprochen würden. Selbst der dänische Vertreter von Quade gab zu, daß der Rat der Teilung nicht der schlechteste Rat sei, aber er fürchtete, die Männer der dänischen Nationalpartei würden ihn nicht begreifen. So meldet dann der französische Gesandte aus Kopenhagen am 21. Mai, der französisch=englische Vorschlag einer Teilung mache in Dänemark einen sehr peinlichen Eindruck; das sei eine Zerstückelung der Monarchie, ein Vorpiel neuer Abtretungen. Die Dänen hofften wenigstens in diesem Vorschlag ein Ultimatum Frankreichs und Englands an Preußen=Österreich zu sehen, nach dessen Ablehnung sie unbedingt eingreifen würden. Sie waren bestürzt, als sie erfuhren, daß davon gar keine Rede sei. Wie sehr die Sympathien der Franzosen trotz ihres Grundsatzes der freien Entscheidung der Nationalitäten auf der Seite Dänemarks standen, lassen Handlungen erkennen, wie die Entsendung des Obersten Février, der den Dänen militärischen Rat geben sollte, und Erklärungen wie, daß die Bedrückungen, denen die Deutschen jetzt ausgesetzt seien, gering anzuschlagen seien gegenüber denen, welchen die Dänen späterhin ausgesetzt sein würden.

Mit der Beratung über diese Vorschläge treten wir in die Zeit ein, in der über das Schicksal von Flensburg und Nordschleswig entschieden wurde. Deshalb darf ich heute auf diese Verhandlungen etwas ausführlicher eingehen. Zugleich drängten damals die Umstände der Entscheidung zu.

Außer der für Dänemark günstigen Linie Schlei=Danneverkstellung wollte man auch noch Preußen die demütigende Verpflichtung auferlegen, weder Rendsburg noch Kiel zu befestigen. Denn England wie Rußland wünschten die Entwicklung einer deutschen Kriegsflotte in der Ostsee zu verhindern. Dieses demütigende Verbot lehnte Bismarck am 25. Mai ab. Wieder war es Frankreich, bei dem Bismarck eine Unterstützung ersuhr.

Schon am 27. Mai erklärte der leitende französische Staatsmann Drouyn de l'Huys: „Wir haben keinen Grund, uns der Entwicklung der deutschen Marine feindlich zu zeigen.“

Nach der Sitzung am 28. Mai, in der sowohl der preußisch-österreichische Antrag auf völlige Trennung der Herzogtümer von Dänemark, wie der Vorschlag Englands auf eine Teilung Schlesiens von den Dänen zurückgewiesen wurde, versuchten die neutralen Mächte bis zur nächsten Sitzung, durch Verhandlungen die deutschen Forderungen herabzusetzen.

Während die Franzosen in dieser Zeit eine Annäherung Rußlands an Preußen-Österreich zu beobachten glaubten, unternahm Karl von Schweden einen neuen Versuch, Dänemark für eine skandinavische Union zu gewinnen, welche die drei skandinavischen Staaten in einem gemeinsamen Bundesparlament zusammenfassen, die regierenden Dynastien aber bestehen lassen sollte. (III, S. 121—22).

Zugleich lag die schwedische Flotte bei Gotenburg zum Auslaufen bereit und wartete nur auf das Erscheinen einer englischen oder französischen Flotte, um in den Kampf einzugreifen.

Wenn die Vertreter der deutschen Mächte die Schleilinie nicht anerkennen wollten, weil dadurch eine beträchtliche deutsche Bevölkerung dem dänischen Könige überlassen würde, so bemäntelten die neutralen Mächte ihre Parteinahme für Dänemark mit der Vorstellung: Warum solle nicht der König von Dänemark in anständiger Weise über einige Tausend Deutsche regieren können?

Preußen und Österreich, die auf den Gedanken der Teilung eingingen, machten nun den Vorschlag, als Grenze eine Linie von Apenrade nach Hoyer festzusetzen, ja, Graf Bernstorff, der preußische Vertreter, glaubte sogar, seine Regierung werde einer Linie von der Flensburger Förde über Bau nach Tondern zustimmen, durch welche Alsen und Düppel bei Dänemark blieben. Die Dänen glaubten dagegen mindestens die Linie Eckernförde—Friedrichstadt fordern zu müssen. Auf Flensburg könnten sie nicht verzichten, denn Flensburg sei eine dänische Stadt, die gerade jetzt viele Proben ihrer Ergebenheit an den

Tag gelegt habe, sodaß die Abtretung an Deutschland ein wirklicher Verrat sei.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Haltung der Flensburger in den entscheidenden Tagen des Juni für diese Behauptung der Dänen eine gewisse Grundlage boten. So klagte man in Schleswig am 11. Juni über die mangelnde Opferwilligkeit in Flensburg: „Flensburg, unsere reiche Nachbarstadt, rührt sich kaum, nennenswerte Geldopfer für die Landesache zu bringen,“ und die damals neu gegründete Flensburger Norddeutsche Zeitung, die eifrig den Anschluß an Preußen vertrat, klagte am 13. Juni mit einer gewissen Bitterkeit über die mangelhafte nationale Betätigung der Flensburger. „Das nationale Leben der Flensburger,“ so faßte sie ihr Urteil damals zusammen, „steht bekanntlich auf einer niedrigen Stufe.“ Am 3. Juni hatten städtische Wahlen stattgefunden, auf deren Wichtigkeit für die Entscheidung der Großmächte die Deutschgesinnten mit allem Nachdruck hingewiesen hatten. Wenn die Landes- und Zollgrenze nach Napoleons Vorschlag südlich von Flensburg etwa von Husum über Översøe nach Kappeln gelegt würde, so würde Flensburg zu einer Krämerstadt herabsinken. Seit 1814 (Flensb. Nordd. Ztg. 1889, Nr. 50) sei Flensburg in seinem Handel nach den dänischen Provinzen schwer von Kopenhagen geschädigt, während früher der Ruf der dänischen Flagge zum größten Teil auf der Tüchtigkeit der Flensburger Kauf- und Seeleute beruhte. Diese Wahlen müßten ein deutliches Bekenntnis für den Anschluß an Preußen-Deutschland bringen. Aber trotz aller Anstrengungen errangen die Deutschgesinnten am 3. Juni von 24 Vertretern nur 13 Anhänger, während 2 ohne besondere Richtung, 9 dagegen entschiedene Freunde des dänischen Gesamtstaatsgedankens waren. Der Sieg war also sehr unsicher.

Die Dänen erklärten, wenn sie nicht eine sichere militärische Grenze erhielten, dann wollten sie lieber den Krieg weiter fortführen (1. Juni).

Der Gegensatz zwischen den Dänen, welche auf der Linie Eckernförde—Friedrichstadt bestanden, und den Deutschen, welche an der Linie Flensburger Förde—Tondern festhielten, ließ sich in der Sitzung vom 2. Juni nicht ausgleichen. Da versuchte Graf

Moltke-Svitfeld sich durch eine Audienz bei Napoleon III. dessen Unterstützung zu sichern. Unter dem 3. Juni berichtet er von Paris, Napoleon empfehle ihm eine Linie Flensburg—Husum; damit würde zwar der größte Teil des gemischten Gebietes an Deutschland abgetreten, aber es sind, fügte der Kaiser hinzu, „gerade die Teile, wo das deutsche Element bei weitem am stärksten ist, und wo man Dänemark am feindlichsten gesinnt ist.“ Und er gesteht, daß die Preußen jetzt ihm ein weiteres Entgegenkommen gegen Dänemark dadurch schwierig machten, daß sie sein eigenes Prinzip aufnahmen und die Befragung der Bevölkerung verlangten, und „deren Kundgebung wird, wie ich denke, Dänemark nicht günstig sein“. Indem die Dänen um jeden Preis Mittelschleswig festhalten wollten, spielten sie um ganz Schleswig und verloren, wie die Franzosen ihnen vorausgesagt hatten, auch Nordschleswig.

Und es war nicht bloß ein diplomatisches Ringen der beiden nächstbeteiligten Mächte, Preußens und Dänemarks; in diesem Kampfe traten auch die Gegensätze der herrschenden Gefühle und leitenden Staatsmänner hervor: des Bischofs Monrad von Dänemark, der, als der Führer und die Seele der dänischen Nationalpartei, mit kluger Zähigkeit durchzuführen suchte, was nach dem festen Glauben der dänischen Demokratie ihr gutes Recht war, und des an Einsicht, Umsicht und Willenskraft überlegenen preußischen Staatsmannes Bismarck, der dem Widerwillen der neutralen Mächte, der Zähigkeit des dänischen Gegners auch trotz des schroffen Gegensatzes zur liberalen Mehrheit des preußischen Parlaments abrang, was sie nicht zu bewilligen ursprünglich einig waren.

Seine Politik ging darauf hinaus, daß „kein Fußbreit deutschen Landes preisgegeben werden sollte“; so verfolgte der preußische Minister deutsche Ziele, indem er die Abtrennung der beiden Herzogtümer von Dänemark und ihren Anschluß an Preußen betrieb.

In diesen Tagen des entscheidenden diplomatischen Ringens schwirrten seltsame Pläne durch die Luft. Der dänische Gesandte am russischen Hofe, Freiherr Otto von Plessen, erschien plötzlich in Kopenhagen mit dem Vorschlag: Dänemark solle in den

deutschen Bund eintreten und damit volle Sicherheit für seinen ganzen Besitz, in allen Staaten erwerben (14. Juni, Bd. III, S. 231). Die Diplomaten waren alle überzeugt, daß der Gedanke von Rußland aus unterstützt würde, so sehr ihn auch Gortschakow offiziell ableugnete.

Es schien, als wollten die russischen Staatsmänner damit einer engeren Verbindung Dänemarks mit Schweden in einer skandinavischen Union vorbeugen. Und seltsamer noch: der Plan wurde im dänischen Ministerrat erwogen, ob Dänemark „der Admiralsstaat Deutschlands werden sollte (III, S. 183). Ja, der Bischof Monrad meinte, das Land werde den Anhängern dieser Idee lieber bis zur Hölle, d. h. lieber bis zum Eintritt in den deutschen Bund folgen, als Schleswig für immer verloren sehen (III, S. 182, 10. Juli). König Christian IX. empfing Plessen und wollte den Minister Monrad entlassen, aber da er keinen Ersatz fand, blieb Monrad im Amte — freilich, wie er selbst sagt, fortan nur geduldet (15. bis 20. Juni). Es war ein letzter Versuch der Verzweiflung, der von England und Frankreich, den Gönnern Dänemarks, entschieden abgelehnt, von Bismarck als fantastisch zurückgewiesen wurde.

Inzwischen hatten die befreundeten Mächte vergeblich versucht, die Leiter der dänischen Politik zu einem rechtzeitigen Nachgeben zu bestimmen. Als in Kopenhagen bekannt wurde, daß Frankreich vorschlug, in dem Gebiete zwischen der deutschen und der dänischen Linie die Bevölkerung zu befragen, widersetzte sich Bischof Monrad dem mit voller Entschiedenheit (15. Juni); ja, selbst auf den Gedanken einer Linie Kappeln—Husum, den die Franzosen in der Konferenz durchzusetzen hofften, ging er nicht ein (III, S. 203), obwohl ihm zugleich gesagt wurde, daß alle seine Hoffnungen auf eine Hilfe von außen ihn täuschen würden. „In dieser Lebensfrage sei kein Schwanken möglich“, entgegnete Monrad am 15. Juni. „Der König und das Land sind einig, eher den Krieg wieder anzufangen, als eine derartige Verstümmelung zu leiden.“ Wir haben 5 Monate Krieg geführt. Was sind 5 Monate für Dänemark? Man wird uns Jütland nehmen. Wallenstein hat Jütland 3 Jahre lang besetzt gehalten und hat es zurückgegeben. Man wird

uns Alfen nehmen und vielleicht, obwohl das recht schwer sein wird, Führen: „Wir sind in Seeland unverwundbar, dort werden wir die Ereignisse abwarten. — Wir werden ganz Schleswig nicht verlieren, was auch geschehen mag.“ — Ebenso wie er dachte die ganze Nationalpartei. Am selben 15. Juni erhielt die dänische Regierung in Kopenhagen von Lord Palmerston eine runde Absage: „Weder das gegenwärtige Kabinett, noch dessen Nachfolger würden für Dänemark einen Krieg anfangen.“

Trotzdem wies die dänische Regierung in der 10. Sitzung am 18. Juni den Antrag Bismarcks zurück: die Bevölkerung Schleswigs über ihre Wünsche und Gesinnung zu befragen, wobei nach Gemeinden abgestimmt werden sollte. In ihrem Widerstande wurden die Dänen von England und Rußland unterstützt, die Konferenz lehnte Bismarcks Antrag ab.

Da machte England den Vorschlag, eine neutrale Macht solle durch einen Schiedspruch die Grenze zwischen der deutschen Linie im Norden (Flensburg—Londern) und der dänischen im Süden (Schlei—Dannewerk) ziehen. Diesen Vorschlag nahmen am 22. Juni die Deutschen im Sinne einer Vermittlung an, die Dänen lehnten ihn vollständig ab. Denn wie Bischof Monrad dem französischen Gesandten erklärte: Dänemark könnte nicht dem Gutdünken eines anderen die wichtige Sorge überlassen, seine Verteidigungslinie zu bestimmen (III, S. 236). Ebenso verfahren die Dänen, als Frankreich nach der Ablehnung des englischen Antrages am 22. Juni vorschlug, in dem streitigen Gebiet die Bevölkerung zu befragen.

Es scheint, daß Dänemark bei dieser schroffen Ablehnung immer noch auf ein kriegerisches Eingreifen Englands hoffte. Denn stärker war die Spannung zwischen England und Preußen, die Gefahr eines englisch-deutschen Krieges nie gewesen als in diesen Junitagen.

Und die Dänen scheinen in ihrer ablehnenden Haltung insgeheim durch den englischen Gesandten am dänischen Hofe Sir Augustus Paget befestigt worden zu sein, der ihnen sagte, keine englische Regierung könne sich behaupten, die nicht Dänemark in seinem letzten Kampfe unterstützte.

Darum war Dänemark gegen eine Verlängerung des Waffenstillstandes, darum lehnte Dänemark nicht bloß den Antrag Preußen-Oesterreichs, sondern ebenso die Vorschläge Englands wie Frankreichs auf der Konferenz ab. Bismarck hatte ganz Recht, wenn er in seiner Note vom 25. Juni, dem Tage, an dem die Konferenz ihre Sitzungen ergebnislos schloß und die Feindseligkeiten wieder aufgenommen wurden, aussprach: „Für den Abbruch der Verhandlungen tragen nicht die deutschen Mächte die Verantwortung. Sie lastet ganz auf Dänemark, das das letzte Anerbieten einer Vermittlung zurückgewiesen und jede Verlängerung des Waffenstillstandes abgelehnt hat.“ Als dann am 28. Juni Lord Palmerston und Lord Russell im Parlament erklärten, daß die englische Regierung in dem gegenwärtigen Konflikte fortfahren werde, die Neutralität zu bewahren (Bd. III, S. 255), wuchs in Kopenhagen die Mißstimmung gegen England, „das man beschuldigt, zum großen Teile Schuld am Unglück Dänemarks zu sein.“ Die Lage des britischen Gesandten war sehr peinlich, denn er hatte wie der französische Gesandte unter dem 30. Juni berichtet, das Vertrauen auf eine Unterstützung stetig genährt und noch am Montag (also am 27. Juni, 2 Tage vor dem Übergang) dem Könige gewissermaßen eine Versicherung darüber gegeben. Da gingen die Preußen nach Ulsen über (29. Juni). Nun hoffte man in Kopenhagen nur noch auf den Sturz des englischen Ministeriums, aber die großen Debatten im englischen Parlament führten am 8. Juli zu einem Siege des Ministeriums, zu einer Billigung seiner Friedenspolitik. Am 9. Juli trat darauf das Kabinett Monrad zurück.

Die weiteren Vorgänge und Verhandlungen, die zum Wiener Frieden führten, haben hier kein Interesse mehr. Dänemark, das um Mittelschleswigs willen nicht hatte nachgeben wollen, verlor ganz Schleswig. Bischof Monrad und die nationale demokratische dänische Partei hatten den Zeitpunkt versäumt, wo sie Nordschleswig, ja, vielleicht Flensburg, hätten behaupten können.

Das uns ins Gedächtnis zurückzurufen, scheint mir besonders in der Gegenwart wichtig. Wir begreifen, daß das dänische Volk den Verlust dieses Landes schmerzlich empfindet und an

das Jahr 1864 mit einem Gefühl erlittenen Unrechts denkt, es ist die Zeit, in der der letzte Rest der alten dänischen Großmachtstellung, der Herrschaft Dänemarks über außerdänische Lande vernichtet wurde; es ist die Zeit, in der Dänemark noch eine achtunggebietende, angesehene Seemacht in der Ostsee besaß.

Diese Zeit ist vorbei.

Wir Deutschen begrüßen in diesen Schlachten, in diesem diplomatischen Ringen den Aufstieg zur deutschen Einheit und Stärke, den Weg zum deutschen Reiche, zur Geltung der Deutschen als eines Weltvolkes.

Wir wissen alle, daß das kein müheloser Weg war, und daß die Stellung in der Gegenwart nicht gefahrlos noch sturmfrei ist. Gewitterschwül wie vor 50 Jahren ist auch heute die Luft. Fest aber steht die Einheit — und wie die Dinge liegen, kann nur ein unglücklicher Krieg den Dänen das Verlorene wiedergeben.

Behüte uns der Himmel, die Stärke unserer Waffen, der einmütige Wille unseres Volkes, die Einsicht und Festigkeit unserer Staatsmänner vor diesem Schicksal!



Curd up der Lucht, ein Söldnerführer des 15. Jahrhunderts.

Vortrag,

gehalten in Flensburg gelegentlich des Sommerausflugs der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

von Christian Voigt.



Es ist ein abenteuerlich bewegtes Leben, welches in Kürze Ihnen vorzuführen, ich heute die Ehre habe; ein Leben, das sich, so weit wir es kennen, in seinen Höhepunkten innerhalb der Mauern Flensburgs abspielt; aber dabei doch auch allgemeineres Interesse erwarten darf, da es in eine Zeit fällt, die für unsere Heimat von großer Bedeutung ist, und uns Einblicke gewährt in uns fremd gewordene Zustände.

Wollen Sie sich zurückversetzt denken in den Anfang des 15. Jahrhunderts, in die Zeit des fast dreißigjährigen Kampfes um den Besitz Schlesiwijs, den die holsteinischen Grafen Heinrich, Berhard und Adolf mit ihren Verbündeten, besonders Lübeck, gegen Königin Margarete und König Erich von Dänemark führten. Seitdem Flensburg in den Pfandbesitz der Dänen gekommen und von ihnen als Stützpunkt der Unternehmungen im Herzogtum besetzt war, schien der Besitz Schlesiwijs an den Flensburgs geknüpft. Mit demselben Eifer, mit dem die Dänen die Stadt zu behalten wünschten, suchten die Herzöge sie zu erlangen. Da die politischen Verhältnisse in der Stadt für den Verlauf der kriegerischen Ereignisse und vor allem für das mit diesen verbundene Leben Curds von großer Bedeutung sind, müssen wir auf diese zunächst den Blick richten.

Flensburg war damals eine durchaus deutsche Stadt, die in den holsteinischen Grafen ihre rechtmäßigen Herren sah: Außer einigen aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammenden, besitzen wir bis 1412 keine auf die Stadt bezügliche Urkunde in dänischer Sprache ¹⁾; deutsch ist die Sprache der städtischen Verwaltung; deutsch sind die Bildesatzungen und Protokolle; deutsch die Namen der Straßen und Tore ²⁾; die Flensburger Münzen tragen die Inschrift *moneta holsacie* ³⁾; Graf Berhard ist Mitglied der Flensburger Kaufmannsgilde ⁴⁾; als 1409 die Stadt in den Pfandbesitz des Dänenkönigs zu kommen droht, warnen die Flensburger davor ⁵⁾, und als es dennoch geschieht, zahlen sie nur widerwillig dem Dänenkönig den Zins ⁶⁾; dafür muß 1412 eine Reihe vornehmer Bürger büßen, die Königin Margarethe hinrichten läßt ⁷⁾.

An dieser hiermit wohl hinreichend belegten Tatsache der herzoglichen Gesinnung der Flensburger ändert die Feststellung nichts, daß es hier auch Anhänger des Dänenkönigs gab. Als das Haupt dieser Partei kann die Familie Achtrup angesehen werden, der König Erich, als Flensburg in seinen Besitz kam, nacheinander mehrere Bürgermeister entnahm. Der erste in dieser Reihe war Peter Achtrup. Er kämpft mit den Waffen für den König gegen die Herzoglichen ⁸⁾, und der König bezeichnet ihn öffentlich als seinen Freund und verspricht ihm für seine Dienste Geld und Gut ⁹⁾.

Dieser Familie Achtrup stand in Flensburg die Familie Synwerts gegenüber, deren Haupt, Laß Synwerts, am Anfang des Jahrhunderts Bürgermeister war. Zwischen diesen beiden Familien bestand — ob nur aus politischen oder auch aus

1) Sejdelin, *Diplomatarium Flensborgense* I, S. 7—203.

2) Sejdelin I, S. 418—447.

3) Erslev u. a. *Danmarks Riges Historie* II, S. 361.

4) Sejdelin I, S. 255.

5) G. Waitz, *Schleswig-Holsteinische Geschichte* in 3 Bänden I, S. 298.

6) Sejdelin I, Nr. 54.

7) Daenell, *Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig*. Zeitschrift Bd. 32, S. 279.

8) Sejdelin I, S. 306, 322, 328.

9) Sejdelin I, S. 344.

andern Gründen, wissen wir nicht — unverföhnliche Feindschaft, die zuerst blutigen Ausdruck fand in der Ermordung des genannten Bürgermeisters Laß Sywerts durch einen aus der Familie Achtrup im Jahre 1406 ¹⁾).

In diese Familie Sywerts nun wird Curd als Schwiegersohn aufgenommen ²⁾. Er hieß eigentlich Conrad Olsink, stammte aus Buisdorf (Brasdorf) in der Diözese Hildesheim und hatte einen Bruder, Johann Olsink, der Kanoniker am Bartholomäusstift zu Sulte bei Hildesheim war ³⁾. Vermutlich war Curd mit dem Heere des Herzogs von Braunschweig oder dem des Bischofs von Osnabrück in unser Land gekommen. Jedenfalls war er ein im Waffendienste erfahrener Mann und von so hervorragenden Verdiensten oder Eigenschaften, daß er trotz seiner niederen Herkunft — der Bischof von Hildesheim bezeichnet ihn als seinen Knecht — würdig befunden wurde, in die Bürgermeisterfamilie aufgenommen zu werden. Er war, oder kam bald darauf in Besitz eines Hauses in Flensburg, das den Namen „die Lucht“ führte und an der Südostecke der jetzigen Schiffbrückstraße lag ⁴⁾; und nach diesem Hause erhielt er den Namen Curd up der Lucht; die Lübecker und Hildesheimer machten daraus Curd van der Lucht, und der Herausgeber des Lübecker Urkundenbuches nennt ihn Curd von der Lucht.

Die erste Tat, die wir von ihm hören, fällt in das Jahr 1414. In diesem Jahre erschlägt er in Gemeinschaft mit seinem Schwager, Lüder Lassen, den Bürgermeister Peter Achtrup ⁵⁾. Der Grund dieser Tat war ohne Zweifel ein politischer; denn in den 1423 aufgestellten Klagepunkten des Königs Erich gegen die Herzöge bezeichnet jener die Erschlagung des Bürgermeisters Peter Achtrup als einen ihm, dem König, von seinen Feinden zugefügten Verlust ⁶⁾. Die Tat Curds und seines Schwagers

¹⁾ Claeden, Monumenta I, S. 80.

²⁾ Claeden, ebendaf.

³⁾ Johannes Buschii, Canonici regularis libri II: „De reformatione monasteriorum complurium per Saxoniam et vicinas regiones“; in G. G. Leibniz, Scriptorum Brunsvicensia. Hannoverae 1710. II, S. 942 ff.

⁴⁾ Sejdelin I, S. 430.

⁵⁾ Claeden a. a. O. I, S. 80.

⁶⁾ Sejdelin I, S. 337.

blieb vorläufig ungerächt; vielleicht weil Flensburg nur noch im Pfandbesitz des Königs war und man die hinter Curd stehende Partei fürchtete, jedenfalls wagte man nicht, offen gegen ihn vorzugehen. Doch wurde er, wie er schreibt, „geenget und gedrenget“, „vergewaltigt und verunrechtet“¹⁾, daß ihm 1417 der Aufenthalt in der Stadt unmöglich wurde.

Nun wandte Curd sich an den Herzog Heinrich, und es kann wohl als ein gutes Zeugnis seiner Brauchbarkeit angesehen werden, daß der Herzog ihn in seine Dienste nimmt und ihm verspricht, ihn wieder in den Besitz seiner Güter zu bringen, sobald er Flensburg gewonnen habe²⁾.

Als Söldnerführer dient Curd nun den Herzögen 16 Jahre mit 6 bis 10 Berittenen. Die Unterhaltung derselben, die jährlich nach Curds Angaben 3¹/₂ hundert Mark erforderte, bestreitet er selbst. Der Herzog verspricht ihm aber, ihm alles zu ersetzen. Curd sagt von sich, daß er während dieser Zeit seinen Herren in allen Treuen gedient und oft Leib und Leben für sie gewagt habe. Er wird nicht nur im Heere verwandt, sondern auch mit politischen Aufgaben betraut. So wird ihm z. B. der Auftrag, eine Botschaft an die Führer der Vitalienbrüder, Bartholomäus Voet und Klaus Klockner, die zeitweilig von den Herzögen in Kriegsdienst genommen wurden, und die sich der Zeit an der englischen Küste aufhielten, auszurichten. Er kauft zu dem Zweck ein Schiff, bemannt es mit 12 Mann, unter denen sein Brudersohn, rüstet diese aus mit Harnischen, Pulver, Armbrüsten und allem sonst Nötigen an Waffen und Nahrungsmitteln und sendet sie von Hollingstedt aus in die englischen Gewässer. Im Kanal aber wird das Schiff von Seeräubern aus der Bretagne gekapert und die Mannschaft theils getötet, theils gefangen genommen. Drei Jahre ist der Neffe Curds in Gefangenschaft der Seeräuber, dann gelingt es, ihn durch Zahlung eines Lösegeldes von 15 Nobeln³⁾ zu befreien. Diese Expedition kostete Curd 170 Mark⁴⁾.

¹⁾ Codex diplomaticus Lubecensis. Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII, S. 527. (L. U.).

²⁾ L. U. VII, S. 527.

³⁾ 1 engl. Nobel = 36 Schilling lübsch.

⁴⁾ L. U. VII, S. 528.

Den höchsten Ruhm aber erwirbt Curd sich bei der Eroberung Flensburgs. Die Lüb'sche Chronik, die Curd irrtümlich als einen ehemaligen Bürgermeister Flensburgs bezeichnet, berichtet darüber folgendes ¹⁾: „Der hertighen von holsten alph unde gherd besloten hemelken (heimlich) myt ereme rade unde myt den steden, Dat se wolden wynnen vlensborch also vro, alse se stede unde stunde darto konden wynden; unde dit leten se in velichent vorstan corde van der lucht, de ichteswanne dar sulves borghermester gheweset hadde, unde de konyngh van dennen hadde vordreven. Desse bedachte enen listighen rad, dat he dat wolde bybrynghen in deme palmedaghe. Der bestellede he myt ichteswelken borgheren in der stad, de holsten weren gheboren, dat se in deme vorghescrevenen daghe unde hochnisse schickeden, dat de porten der stad (nach einer Überlieferung das Frießische Tor) bekummert worden myt waghenen, dat men der nicht ringhe tosluten konde, unde he lach sulven myt syner selschop buten der stad behut, (vermutlich am Pferdewasser) unde vorbevede de stunde; unde de heren helden ok myt ereme volke in ener ghelegelken stede. Alse he do vornam, dat id tyd was, do leep he in de porten, unde helt de up myt macht, unde ghaf den heren en teken, to quemen se, unde reden myt macht uppe de market, unde richteden uppe ere banner, unde makeden und slogen 12 nnye riddere“.

Abweichend hiervon berichtet eine andere Quelle, der O. H. Moller und Claeden folgen: Curd sei als Bauer verkleidet und mit einem Fuder Heu von draußen kommend in das ihm geöffnete Tor gefahren, habe dann durch Abreißen eines Wagenrades den Wagen zum Stürzen gebracht und so verhindert, daß das Tor geschlossen werden konnte.

Offenbar hat sich die Sage dieses Stoffes bemächtigt in dem Wunsch, den Helden durch Ausmalen der Einzelzüge seiner List den Hörern möglichst nahe zu bringen. Sehen wir von den verschieden dargestellten Zügen ab, so bleibt doch als unbestrittene und auch wohl doch als unbestreitbare Tatsache bestehen, daß die

¹⁾ Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache II. Brautloff. Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar, S. 59.

Eroberung Flensburgs durch die Herzoglichen einer List Curds zu verdanken ist ¹⁾. In Anerkennung dieser Leistung erhält Curd von dem Herzog Gerhard (Herzog Heinrich war 1427 vor Flensburg gefallen) das Haus des ehemaligen, von ihm erschlagenen Bürgermeisters Peter Achtrup — ob statt des früher besessenen, oder außer diesem, ist nicht ersichtlich — als Geschenk ²⁾.

Curd ist auf der Höhe seines Lebens, von der er leider nur zu schnell herabsinken sollte. Bald, wahrscheinlich noch in demselben Jahre, 1431, geriet er nämlich in Unfrieden mit den Herzögen. Er hatte vermutlich erwartet, eine führende Stellung im Heere der Herzöge zu erhalten, und, wie es scheint, nicht ohne Berechtigung; denn Busch will aus dem Munde des Herzogs von Braunschweig erfahren haben, daß der Herzog Gerhard dem Curd, weil ihm Herzöge, Ritter, Söldner und Diener gehorchten, zum campiductor habe ernennen wollen ³⁾; die Vornehmen in der Umgebung der Herzöge aber, die scheel auf den aus niederem Stande Emporgekommenen sahen, hatten die Erhebung Curds verhindert und Herzog Gerhard veranlaßt, Curd aus seinem Dienst zu entlassen. Curd, darüber erbittert, fing einen Streit mit den Herzögen an, der damit endete, daß er, wie er den Lübeckern gegenüber später klagte, mitten in diesen treuen Diensten von seinen Herren ergriffen, in den Turm gebracht, in Eisen gelegt, beraubt und gepeinigt sei, bis er einen Urfedebrief geschrieben, daß er seine Forderungen an die Herzöge aufgebe ⁴⁾.

Leider fehlen uns alle Urkunden aus der herzoglichen Kanzlei, so daß wir diese Aussagen auf ihre Zuverlässigkeit hin nicht prüfen können. Wenn wir nun aber erfahren, daß die Lübecker, also die Freunde der Herzöge, sich Curds annehmen und ihn durch Übernahme der Bürgerschaft für die Urfede aus der Gefangenschaft des Herzogs befreien ⁵⁾, so dürfte das nicht nur ein Beweis dafür sein, daß es private Reibereien waren, die

¹⁾ Daenell a. a. O., S. 362.

²⁾ L. u. VII, S. 531.

³⁾ Busch a. a. O., S. 942.

⁴⁾ L. u. VII, S. 528.

⁵⁾ L. u. VII, S. 512.

Curds Ungnade herbeigeführt hatten, sondern auch dafür, daß man Curds ehemalige Verdienste um die gemeinsame Sache in Lübeck schätzte.

Nun ward ihm bei seiner Entlassung von den Herzögen das Recht zugesichert, seine Forderungen, die er hier und da im Lande hatte, einzutreiben und das Seine in Frieden zu genießen ¹⁾. Daran hinderte ihn nicht nur Wulf Rixdorf, der Amtmann von Schwabstedt, der ihn überall verfolgte, sondern auch der Herzog Adolf trat ihm feindlich gegenüber.

Curd überläßt nun sein Flensburger Haus an 4 Lübecker Bürger und klagt gegen den Herzog bei einem Freistuhl des heiligen heimlichen Gerichts in Westfalen ²⁾, bei dem der Herzog von Braunschweig Freischöffe war ³⁾. Dieser soll über Herzog Adolf (Berhard war 1433 gestorben) gesagt haben, wenn er, Adolf, vor die Feme käme, müsse er, der Freischöffe, ihn an den ersten besten Baum hängen, oder er werde selbst gehängt werden ³⁾.

Trotz der hierin liegenden Anerkennung der Schuld des Herzogs scheint Curd bei der Feme doch keinen Erfolg gehabt zu haben; denn schon 1433 wendet er sich an den Rat der Städte Hamburg und Lübeck mit seiner Klage gegen den Herzog auf Zahlung der Unkosten, die er während seines Dienstes bei den Herzögen gehabt habe, und auf Entschädigung für die Nachteile, die ihm durch den Bruch der Bedingungen der Urfehde seitens des Herzogs erwachsen waren ⁴⁾. Aber auch dieser Weg scheint nicht zum gewünschten Ziel geführt zu haben.

Curd nimmt nun seinen Wohnsitz in Lübeck, das sich ihm so freundlich erwiesen hatte. Er wohnt hier sehr bescheiden, hat nur ein Zimmer ⁵⁾, obgleich er ein für damalige Verhältnisse nicht unvermögender Mann war; besaß er doch über 1000 Mark. Das wenigstens äußerlich friedliche Leben in den Mauern Lü-

¹⁾ L. U. VII, S. 529.

²⁾ Ebendas., S. 529.

³⁾ Busch a. a. O., S. 942. Über diesen und den späteren Femeprozeß haben sich im königlichen Staatsarchiv in Münster keine Archivalien gefunden.

⁴⁾ L. U. VII, S. 529.

⁵⁾ Busch a. a. O., S. 943.

beck's dauert mehrere Jahre. Noch 1438 steht er mit dem Rat auf so freundschaftlichem Fuß, daß dieser von ihm in Anspruch genommen wird als Schiedsrichter in einem Streit zwischen zwei geistlichen Stiften, in den auch Curd verwickelt war ¹⁾.

Ein Jahr später erfolgt auch hier der Bruch, und Curd kommt in die Befangenschaft der Lübecker. Die Unzufriedenheit mit seiner Lage, der Wunsch, im politischen Leben wieder eine Rolle zu spielen, vielleicht auch der, sich an dem Herzog zu rächen, hatte Curd nämlich veranlaßt, sich mit Morten Jensen, dem ehemaligen Schloßhauptmann der Duburg (1431) und Mitgliede des dänischen Reichsrates, in Verbindung zu setzen ²⁾. Dieser scheint ihm auch Ausichten auf eine Stellung in dänischen Diensten gemacht zu haben. Da fällt ein Brief, in dem Curd über eine geheime, auf Wiedereinsetzung König Erichs gerichtete Zusammenkunft des Herzogs Adolf mit andern Fürsten berichtet, in die Hände des Herzogs, und dieser veranlaßt nun die Lübecker, Curd als politisch gefährlichen Menschen gefangen zu setzen. Das geschieht ³⁾.

Nun auch von den Lübecker Freunden verlassen, wendet Curd sich klagend nach seiner Heimat. Der auch hierher gedrungene Ruhm seiner Taten und die Fürsprache seines Bruders Johann Olsink vermögen es, daß einflußreiche Leute Hildesheims, der Bischof, der Rat der Stadt, der Prior des Sultestifts, der schon mehrfach genannte Joh. Busch u. a. sich für ihn verwenden.

Den ersten Schritt tat der Bischof selbst. Er bittet den Rat von Lübeck, einen Termin anzusetzen zur Verhandlung der Curdschen Sache ⁴⁾. Die Lübecker weisen darauf hin, daß sie

¹⁾ L. U. VII, S. 768. Die in Frage kommenden Archive in Dresden, Schwerin und Magdeburg sind ohne Nachrichten über diesen Streit.

²⁾ L. U. VIII, S. 314. Die Datierung des Briefes ist falsch. Aus dem Inhalt ergibt sich, daß er geschrieben sein muß, als Curd noch frei und König Erich schon abgesetzt war, also nicht vor 1439. Der erwähnte St. Thomastag ist der der Bischöfe, was auch aus der Angabe „vridages vor Wynachem“ hervorgeht.

³⁾ L. U. VIII, S. 279.

⁴⁾ L. U. VIII, S. 279.

nicht allein zu sprechen hätten, daß vielmehr der Herzog in erster Linie beteiligt sei, da Curd wegen des verräterischen Briefes im Gefängnis sei. Die Freunde Curds veranlassen nun den Prior Johs. Busch, der die Reformation des Klosters Segeberg 1425 durchgeführt hatte und also hier bekannt war, sich für Curd persönlich zu verwenden ¹⁾.

Johs. Busch und Curds Bruder Johann reisen nach Lübeck. Sie werden von dem Rat der Stadt freundlich empfangen und bewirtet. Durch Vermittlung eines anwesenden herzoglichen Rates wird eine Zusammenkunft mit dem Herzog in Segeberg ermöglicht. Der Herzog aber weicht einer Entscheidung aus. Nach einer kurzen Besprechung am Tore des Friedhofs zu Segeberg weist der Herzog die Hildesheimer zur weiteren Verhandlung erst nach Bordesholm und dann wieder nach Segeberg, und endlich erklärt er, daß er sie und den Rat von Lübeck zur endgültigen Erledigung der Curdschen Sache nach 14 Tagen an einen noch zu bestimmenden Ort laden werde. Joh. Busch und Joh. Olsink reisen, weil das Pfingstfest bevorsteht, wieder nach Hildesheim zurück, wo man ihren Bericht wegen des augenscheinlichen Erfolges freudig aufnimmt ²⁾. Um diesen Erfolg aber noch mehr zu sichern, bittet der Rat von Hildesheim den von Lübeck den 15. Juli 1444, für eine friedliche und gute Entscheidung der Klage Curds zu wirken ³⁾.

Die von dem Herzog zugesagte Ladung aber blieb aus. Busch meint, Herzog und Senat kannten die Schlaueit Curds, und darum wagten sie nicht, ihn, den sie so lange — wie er meint widerrechtlich — gefangen gehalten, wieder frei zu geben. So blieb Curd bis zu seinem spätestens 1448 erfolgten Tode in lübscher Gefangenschaft.

Der Tod aber beendete den Streit nicht. Nun forderten die Freunde Curds den Rat der Stadt Lübeck wegen des an Curd begangenen Unrechts vor den Freischöffenstuhl von Crassenstein ⁴⁾. Sei es nun, daß der Herzog von Lauenburg das Recht

¹⁾ L. u. VIII, S. 279 und Busch a. a. D., S. 943.

²⁾ Busch a. a. D.

³⁾ L. u. VIII, S. 279.

⁴⁾ L. u. VIII, S. 592, 650.

der Entscheidung für sich in Anspruch nahm, sei es, daß die Lübecker altem Gebrauch gemäß verlangen, daß an der Brücke zu Lauenburg ¹⁾ verhandelt werde, die Zitation von Klägern und Beklagten geschieht durch den Herzog von Lauenburg zum 12. Mai 1449 an die Brücke in Lauenburg. Die Forderung der Hildesheimer lautet auf 1000 Mark, einen vir argenteus und memoria perpetua. Diese wird von den Lübeckern abgelehnt, und da die Hildesheimer erklären, es sei nutzlos, von der Forderung abzulassen, da sonst andere Freunde Curds mit noch höheren Forderungen kommen würden, erklärt der Bürgermeister von Lübeck weitere Verhandlung für überflüssig ²⁾. Damit waren die Möglichkeiten, auf friedlichem Wege zu ihrem Recht zu gelangen, für die Hildesheimer erschöpft, und weil sie ihre Forderung nicht aufgeben wollten, griffen sie zur Gewalt. Sie überfielen einen Lüber Warenzug, der von Frankfurt kam, „und machten so“, wie Busch sagt, „den Schaden von mehr als 1000 Mark wieder gut“.

Den Lübeckern scheint diese Lösung der Frage nicht unangenehm gewesen zu sein, da der erlittene Schade für sie leicht zu ertragen war, bei diesem Ausgang der Sache nun aber nicht sie, sondern die Hildesheimer als die Schuldigen erschienen. Es fanden aber trotzdem noch Verhandlungen statt, bei denen der Herzog von Sachsen der Vermittler war ³⁾; dann aber scheint der Friede ein vollständiger geworden zu sein. Als wenige Monate später der Herzog Ernst v. Braunschweig wegen Curds und seines Dieners Frederik Lodinghusen Forderungen an die Lübecker stellt, wird der Bischof von Hildesheim, der ehemalige Freund Curds, von den Lübeckern um seine Fürsprache gebeten ⁴⁾.

Ein Jahr später, nämlich 1451, wird hier in Flensburg die Erinnerung an Curd up der Lucht, als den ehemaligen Feind der Achtrup'schen Familie, noch einmal geweckt. Die Feindschaft zwischen den beiden Bürgermeisterfamilien, der Sywerts und der

¹⁾ Th. Lindner, Die Beme, S. 342.

²⁾ Busch a. a. O.

³⁾ L. U. VIII, S. 699, 703.

⁴⁾ L. U. VIII, S. 706. Weitere Nachforschungen im Herzogl. Landesarchiv Wolfenbüttel sind ergebnislos verlaufen.

Achtrups nämlich, hatte weiter bestanden. Trotzdem der König den Parteien Frieden auferlegt hatte, war am Montag nach Pfingsten 1420 der junge Sywerts von den Achtrups erschlagen worden ¹⁾. Im Laufe der folgenden Jahre aber kühlte die Feindschaft doch soweit ab, daß an eine völlige Ausöhnung gedacht werden konnte. Diese wurde 1451 durch den Bischof von Schleswig und den Bürgermeister Bedecke Plate vermittelt. Da von den Achtrups der Streit ausgegangen war, diese auch 2 Totschläge verübt hatten, mußte die Friedenshandlung von ihnen eröffnet werden. 60 Frauen dieses Geschlechts erschienen zu einem feierlichen Gerichtstag und baten die Sywerts um Frieden. Da von dem Gericht, wie es heißt, „Peter Achtrup und der junge Sywerts gegen einander gerechnet und quittirt wurden“, war nur noch für Laß Sywerts die Mannbuße zu zahlen. Statt derselben bezahlten sie 100 Mark lübsch „in Gottes Ehre“ für kirchliche Zwecke ²⁾.

Im Jahre 1457 wurde dieser Friedensschluß von Herzog Adolf bestätigt, und dabei mag auch in ihm noch einmal die Erinnerung an den ehemaligen Waffengefährten aufgestiegen sein, vielleicht mit dem Gefühl des Bedauerns, daß er gegen den unermüdlichen, mutigen, schlauen Kriegsmann so unerbittlich gewesen war, und wohl hatte sein müssen, wegen der politischen Gefahren, die er von ihm hatte befürchten müssen. Verdienste wird er ihm nicht haben absprechen können.

Die Aufnahme, die Curd bei seinem ersten Auftreten hier in Flensburg fand, und das Bedenken, das man ihm hier bewahrte; (fühlte doch der Verfasser der Erdbücher 1436, lange nach Curds Verschwinden aus der Stadt, sich gemüßigt, seinen Namen dort zu verewigen) die Förderung, die Curd seitens der Herzöge während seines Dienstes bei ihnen erfuhr; sein offenes Verdienst um die Eroberung Flensburgs; der Schutz, den die Lübecker ihm jahrelang gewährten; die treue Freundschaft der ersten Kreise Hildesheims, besonders des um die Reformation der Klöster verdienstvollen Priors Johannes Busch: alles

¹⁾ Claeden a. a. O., S. 80.

²⁾ Ebendaf.

dies spricht so sehr für Curd up der Lucht, daß wir das Verhalten der Herzöge Berhard und Adolf als hart bezeichnen müssen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß durch das Fehlen jedes Dokuments von herzoglicher Seite unser Urtheil über Curd einseitig ist ¹⁾.

Nach dem Bild, das die auf uns gekommenen Quellen zeichnen, fordert das tragische Schicksal Curds up der Lucht entschieden unser Mitgefühl.

¹⁾ Im königlichen Staatsarchiv in Schleswig hat sich kein Material zu der Frage gefunden.



Kleinere Mitteilungen.



Emigrantenliteratur.

Von P. v. Hedemann-Seespen.

Wohl noch nicht nach Gebühr ist die Bedeutung der Emigrantenliteratur für unsere Kulturgeschichte gewürdigt¹⁾. Gerade weil den Fremden manche unserer Gebräuche seltsam erschienen, haben sie aufgezeichnet, was keinem Heimischen eingefallen wäre. So findet man z. B. am Schluß des 4. Bandes der „Memoiren der Frau Gräfin v. Benlis“, aus dem Französischen frei bearbeitet von Auguste v. Faurax, geb. v. Kleist, Leipzig 1825, S. 135 ff., Wirtshaus- und Begräbnisgebräuche in Altona, S. 149, die Familie Matthiessen, S. 155 ff. ländliche Zustände bei Adel (Wedderkop) und Bauern in Angeln (Dollrot. und Brebel [Brevel], Pächter Peterson), kirchliche und ärztliche Versorgung auf dem Lande beschrieben. Das Buch der Gräfin „Le malcontreux“ spielt teils auf der Insel Pageroe.



Zu den Schriften des † Landesbibliothekars Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon.

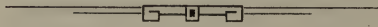
Von P. v. Hedemann-Seespen.

Weder in dem Schriftenverzeichnis in dieser Zeitschrift, Bd. 41, S. X, noch in der „Heimat“ 1912, S. 38 ff. ist des einzigen Aufsatzes gedacht, mit der unser verstorbener Schrift-

¹⁾ Vgl. Bobé: Esterladte Reventlowske Papirer, 3,376.

leiter sich auf dem Gebiet der heimatlichen Altertumswissenschaft versucht hat. Er ist nur 2 Seiten lang, steht in den Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Bd. 2, Heft 2 (1877), S. 85—87 und hat die Überschrift: Eine Wohn- und Arbeitsstätte der Steinzeit. Es handelt sich um einen Fund auf dem Grunde des Husumer Mühlenteichs, von dem man später mehr gehört hat (vgl. Mitteilungen des Anthropologischen Vereins für Schleswig-Holstein, Heft 15).

Der Fund dieses bisher übersehenen Aufsatzes ergänzt das Bild von der außerordentlichen Vielseitigkeit unseres heimgegangenen Freundes.



Kapitalbesitz, Lehngüter, Landesverteidigung, Hufenzahl und Augustenburg.

Von P. v. Hedemann-Seespen.

I. Kapital und Adel um 1700.

1658 begann für unser Land ein halbes Jahrhundert der Erholung nach einem Menschenalter von drei Kriegen. Als der letzte Feind das Land verließ, stand es fest, daß der Landesadel seine bisherige beherrschende Stellung politisch und wirtschaftlich eingebüßt hatte. Zahllose Güter waren der Hand ihrer alten Besitzer entglitten, neue Namen, selbst bürgerliche, drangen in die Reihen des Großgrundbesitzes ein. Daß die Ritterschaft durchweg verarmt wäre, kann man aber doch nicht sagen. Als Ganzes durch 150 Jahre von geringer Bedeutung, sah sie doch bei einzelnen Besitz und Reichtum zu ansehnlicher Macht zusammenströmen. Einen Blick in diese Zustände lassen auch die Gutsbeschreibungen tun.

Bedruckte Beschreibungen von Gütern, die vor dem Verkauf oder der Verpachtung standen, hat in größeren Mengen unsere Landesbibliothek gesammelt; in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch selten, erfüllen sie dessen zweite Hälfte und die Zeit bis 1820 reichlich, um dann rasch immer seltener zu werden und vor 1848 zu verschwinden. Die Bestände der

Landesbibliothek beziehen sich wesentlich auf das 19. Jahrhundert. Die Bibliothek in Deutsch-Mienhof hat aber eine bedeutende Sammlung aus dem 18. Jahrhundert. Einen ähnlichen Wert für die Forschung wie diese Beschreibungen haben die gedruckten Protocolla professionis und Prioritätsurteile, die schon aus dem 17. Jahrhundert reichlich vorhanden sind und durch das 18. Jahrhundert neben den Gutsbeschreibungen herliefen, bis die Anlage von ständigen Folien, von Pfandbüchern (Hypothekenbüchern) dem Sträuben des Adels um 1800 abgerungen ward, als die Agrarreform mit ihrer Parzellierung jeden weiteren Widerstand unmöglich machte. Vorher beruhte der Realkredit auf bloßen Obligationen, Schuldverschreibungen, die nur der einzelne Gläubiger außer dem Schuldner zu kennen brauchte. Sollte nun vor der Öffentlichkeit oder vor der Gesamtheit der Gläubiger oder einem neuen Besitzanwärter kundgetan werden, wie hoch ein Gut für den Augenblick verschuldet sei, erging vom Landgerichtsnotar ein Proklam — eine öffentliche Ladung, — bei Vermeidung ewigen Ausschlusses und Stillschweigens seine Ansprüche an das Gut in gewisser Frist bei ihm anzumelden. Diese Anmeldungen wurden nach der Meldezeit in ein Register eingetragen, Protocollum professionis. Dann war der neue Käufer gesichert, dann war der Konkurs vorbereitet, oder was sonst der Zweck war. War es der Konkurs, so erging auf Grund des Professionsprotokolls ein Prioritätsurteil des adeligen Landgerichts, das die Reihenfolge feststellte, in der die Forderungen aus dem Gut befriedigt werden mußten, oder die Tatsache, daß diese oder jene Forderung kraftlos sei, oder die Bedingungen, von denen ihre Giltigkeit und ihr Platz noch abhängig war.

Gutsbeschreibungen wie Protokolle und Prioritätserkenntnisse enthalten nun eine Fülle von Mitteilungen über alle Gebiete der ländlichen Stände- und Wirtschaftsgeschichte, und geben viele Flurnamen in ursprünglicher Form; sie sind noch fast garnicht ausgebeutet. Sie enthalten ferner, wenigstens die Protokolle und Urteile, eine Fülle von Tatsachen der adeligen Familiengeschichte, indem sie sowohl Abstammungs- und Heiratsverhältnisse an sich aufdecken, als auch Ehepakten, Testamente,

Vererbungen und andere Arten der Vermögenswanderungen, meist mit dem genauen Datum, angeben. Sie zeigen aber auch ganz allgemein die Quellen, aus denen der landbesitzende Adel seinen Geldbedarf befriedigte, bis er öfters jenen Landbesitz diesen seinen Darleihern abtreten, bonis zedieren mußte; sie zeigen also auch, wer das Geld und dessen Macht besaß, und es anwandte, damit sich in seinem Stande zu halten oder aus der Dunkelheit in einen höheren Stand aufzusteigen, sei es im Landbesitz, sei es im Staatsdienste. Im nachstehenden soll an einigen Beispielen aus meinem Archiv vor allem gezeigt werden, inwieweit der Adel nach 1660 noch an der Macht beteiligt war, die freies Kapital verleiht, daneben auch auf einige andere Geldquellen für das Hypothekengeschäft hingewiesen werden, z. B. die Leute, die von auswärts her durch den dänischen Staat Einfluß auf unser Land gewannen, und andere, für die das Hypothekengeschäft einen Weg bedeutete, im Laufe der Zeit sich sozial dem Adel anzugleichen.

Es ist zu bedenken, daß man besonders im 18. Jahrhundert Güter oft nur als Kapitalanlage ansah und Kaufgeld und Hypothek dann je nach dem Stande des Zinsfußes flott miteinander wechselten. Der mir vorliegende Stoff ist darum auch lange nicht erschöpft. Alle Forderungen, die offenbar rein familienrechtlichen Ursprunges waren, sind ausgelassen, alle Lohnrückstände, Reallastenrückstände, Kaufgeldrückstände, fast alle Darlehen, die von Banken kamen, wie Johann Baptist de Hartoghe oder Drejer oder Stampeel in Hamburg, alle kleinen Forderungen, die für den Begriff der Kapitalbildung garnicht in Frage kommen. Bei dieser Unvollständigkeit ergeben die folgenden Mitteilungen also auch gar keinen Anhaltspunkt, wie hoch die genannten Güter belastet waren, und ebensowenig welche Wirkung für ihren Zusammenbruch die unsinnig hohen Mitgiftten und Gegenvermachungen oder die gleiche Erbteilung unter vielen Geschwistern hatten; beides Quellen der Zerstörung für den Familienbesitz im 17. und 18. Jahrhundert, der noch im 16. das Lehnswesen und erst 200 Jahre nachher die Fideikomnisse einen wesentlichen Riegel vorschoben; der Reventlowsche Konkurs 1741 war eines der wenigen großen Unglücke, die nicht auf

solche familienrechtliche Ursachen zurückgingen. Der Zinsfuß, der zwischen $3\frac{1}{2}$ und 6% schwankt, ist im folgenden nicht vermerkt, weil das ursprüngliche Datum der Obligation öfter ein anderes ist, als das, was für den hierunter vermerkten Gläubiger in Betracht kommt und noch aus anderen Ursachen, die es verbieten, den Einfluß der Zeit auf die Zinshöhe hier zu verfolgen.

Niegaard (Nienhof auf Alsen).

1655. Maria Sophia Meinstorff.

1665. Detlev Rumohr auf Schwensbun . . . 3000 *rf*

Langenvorwerk.

1656. Bert Philipp v. Ahlefeldt 4800 *rf*

1657. Oberst Hans Löwenklau 5000 "

1664. Gosche v. Thienen 1440 "

Santbergh.

1656. Schwerin. Hofmarschall Otto Wackerbarth 1680 *rf*

1665. Johann Jebßen, Probst zu Rendsburg . 4000 "

1647. Marie Sophie Meinstorff 5000 "

1630—36. 61. Familie Übbing 11067 "

1644. 55. Hille Faust u. Jacob v. d. Wetering 7000 "

1647. Dietrich Faust 4066 "

Rekenisgaard.

1657. 65. Oberst Hans Löwenklau 9000 *rf*

Hirschholm.

1653. Melchior Korff 15000 *rf*1661. 64. Margarethe Bülow „oder“ Melchior
Korffs Kinder 4600 "

Manbüllgaard.

1654. Christoph v. Offenberg 7000 *rf*

Anna Petersen „oder“ Hoeken 2000 "

Osterrade, Cluvenstiek, Sehestedt und Cronsbürg.

1700. Landrat Detlev Brockdorff 1554 Spec.

1705. 06. Elisabeth v. Thienen 13000 Sp.

1685. 86. 88. 1700. 01. Landrätin Barte Catha-
rine Brockdorff 2000 Sp. 5500 Cron.

1702.	Oberstlieutt. Boß	10000 Cr.
1701. 09. 11.	Beh. Rat Christian Siegfr. Pleß 4000 Sp.	10000 Cr.
1712.	Kammerassessor Wedderkop	1500 Cr.
1700. 09. 11. 12.	Wulf Brockdorff . 7000 Sp. 7000 Cr.	400 Cour.
1706.	Ernst Johann v. Grothe	4000 Cr.
1706.	Obbendorfsche Erben 6240 Sp.	5500 Cr.
1702. 09. 10. 12.	v. Arenstorff 5000 Sp.	5500 Cr.
1706.	Landrat Blome	2000 Sp.
1687.	Christoph Blome	7500 Cr.
1708.	Clement Andersens Witwe	1000 Cr.
1707.	Obristlieut. Lente	10000 Sp.
1709.	Beh. Rat T. Lente	4000 Sp.
1709.	Bizekanzler Schroeder	3000 Cr.
1708.	Landrätin v. Eichstedt.	4000 Sp.
1709.	Landrat v. Rumohr	14000 Sp.
1709.	Graf v. Reventlau 2000 Sp. 10780 Cr.	4000 Cour.
1702—09.	Frl. v. Ahlefeldt von Königsförde	8000 Sp.
1710.	Kammerjkr. Bähr	4000 Sp.
1711.	Obristlt. Negendank	1500 Cr.
1712.	Jägermstr. v. Ahlefeld	6000 Sp.
1712.	Johann v. Wickede	2000 Sp.
1712.	Oberjägerm. v. Holsten	1000 Cr.
1712.	Oberst Meerheim 14000 Sp.	1500 Cr.
1712.	Joachim Dietrich Kanthau	13000 Cr.

Brunsholm.

1699.	Obristlt. Otto Reventlou	8000 Cr.
1729.	Kapitän Christian Albrecht Reventlau .	1000 Cour.

Graf Carl Ahlefeldts Konkurs.

1698. 1700.	Generallt. Hans Albrecht von Barner 12500 Cr.	5000 Sp.
1698. 1705.	Elisabeth, Baronin von Lili- cron 6000 Sp.	4000 Cr.
1705. 06. 11. 16.	Beh. R. Detlev Reventlau auf Stubbe 52000 Sp.	20000 „

1705.	Ernst Friedrich Baron v. Petersen . . .	20000	Cr.
1700.	Can Ranzau auf Neuhaus	4000	"
1706. 08.	Commerce Rat Friedrich Klöcker . . .	5000	"
1713. 14.	Etatsrat v. Söhlenthal	6500	"
?	Bendig Friedrich Rumohr	6800	"

Emkendorf und Ahrensburg.

1706. 08. 18.	Familie Hövel auf Niendorf und Stockelsdorf	12000	Cr.
1708.	Dorothea Ölgard, Adelheid Benedicta und Joachim v. Brockdorff	1100	Sp.
1711.	Eva Sophie v. Bülau	2000	Cour.
1712.	Ludwig Friedrich Jügert	12000	Cr.
1711. 13. 18. 20.	Joachim Werner v. Bülau	10000	Cour.
1714.	v. Rumohr, später auf Bossee	4000	Sp.
1713.	Frau v. Wisendorff	8000	Cr.
1713. 21.	Michel v. Schweder	9000	Cour.
1714. 15.	v. Elmendorf	3000	Cr.
1719.	Dr. Hanneken	4000	Sp.
1720.	Andreas Tomloo	3500	"

Lemkuhlen.

1704.	Daniel Friedrich Pauli	17000	Cr.
1706. 11.	Bendig Ahlesfeldt auf Bothkamp . . .	11000	Sp.
1713.	Gebrüder v. Leven	5100	Cr.
1714.	Schrifer und Gude in Kiel	3000	"

Warleberg.

1708.	Geh. Rat Christian Siegfried v. Pleß . .	9000	Cr.
1708.	Generalmajor Philipp Detlev v. Trampe	4300	"
1708.	August Dietrich Schack	3100	"
1709.	Oberst Hans Bertram Ranzau	6000	Sp.
1709.	Hedwig Eleonore v. Thienen auf Bülck	500	"
1709.	Johann v. Ahlesfeld auf Quarnbeck . .	4000	Cr.
1709.	Joachim Brockdorff auf Großnordsee .	11500	"
1709.	Bertram, Baron v. Schack	4000	"
1709.	Detlev Friedrich Ratlou	1000	"
1709.	Obrist Christian Siegfried Pleß	224	"

1709.	Schröter und Bude in Kiel	635 Cr.
1709.	Henning v. Ahrensdorff	5700 "
1709.	Marc Anthoine de Lacomerie	3536 sächs. Gulden.
1709.	Oberhofm. Baron Woldemar Löwendal	916 Sp. Ducaten.
1709.	Rachel Charlotte, Baronin Bixthum von Eickstedt, geb. Baronesse Hoim 6700 Kaisergulden	= 4466 ^{af} sächsisch.
1709.	Hinrich Bertram v. Ahlefeld auf Aschau	5000 Cr.
1709.	Jürgen Rumohr	4000 "
1709.	Carl Friedrich Schack	500 "
1710.	Elisabeth v. Thienen auf Wahlstorf	2000 Sp.

Unbekannter Besitz.

1697. 1708.	Friedrich Ranzau	3000 Cr.
1705.	Heinrich Ranzau auf Neuhaus	3000 "
1706.	Carl v. Thienen auf Kühren	3000 "
1705.	Beh. Rat Chrn. Siegf. v. Pleß	5000 "
1705. 06.	Kammerrat Samuel Stricker	9000 "
1707. 08.	Elisabeth Sophie v. d. Wense, verw. Landmarschallin v. Rheden (Meden?)	12000 R. ² / ₃ .

Sierhagen.

1710. 16. 17.	Landr. u. Amtm. Detlev Reventlau	9000 Cr.
1707.	Vizekanzlerin Schroeder	4000 "
1711.	Frau Anna v. Hagen	10000 "
1714.	Buchwald v. Borstel	1000 Sp.
?	Brigadier Ranzau	2200 Cr.
1714.	Generallt. v. Barner	3000 Sp.
1714. 16. 17. 19.	Landdrost v. Hahn	7000 "
1715.	Frl. Marie Elisabeth Blome	9000 Cr.
1715/18.	Andreas Tomlo	2500 Sp.
1715. 17.	Hans Blome auf Seedorf	2500 Cr.
1717.	Major Hammerstein	4000 "
1720. 21.	General Bülow	2310 Cr. 7000 Cour.

Brodau.

1692.	Frau Generallt. Schönfeld	9000 Sp.
1711.	Gräfin Charlotte Louise v. Bielcke, geb. Gräfin v. Altenburg	13500 Cr.

1711.	Erz. Ulrich Adolf Holstein v. Holsteinburg	8200 Cr.
1710.	Oberhofm. Henning Christoph v. Holstein	10000 Sp.
1713.	Kammerrätin Ehlers zu Mönckhagen, geb. v. Manteuffel und deren Mutterschwester Frä. Sophie Dorothea v. Windesheim . . .	1600 Cr.
1714.	Generalmajor Graf v. Johnston . . .	4000 "
1716.	Gräfin Anna Catharine v. Johnston, geb. v. Ahlefeldt	1500 Cr. 2000 Cour.
1712.	Generalmajor Hartwig Alch Schack . . .	2000 Cr.
1719.	Beh. Rat Johann Hugo v. Lente	2000 Sp. 2000 "
1727.	Oberstin Anna Clarella Koppelau . . .	2000 "
1729.	Konf.-Rat Heinrich Ranzau auf Segalen- dorf	9000 Sp.
1733.	Verbitter Beh. Rat Heinrich Blome auf Farve	2500 Cr.
1734.	Etatsrat, Generalkriegskommissar Johann Heinrich v. Lohendahl auf Mehlbeck . . .	1000 Cour.
Baarz, Rosenhof und Manhagen.		
1708. 15.	Christoph Blome	3000 Sp. 3000 Cr.
1712.	Oberst Friedrich v. d. Burg	8000 "
1717.	Kammerherr und Konf.-Rat Detl. Brock- dorff auf Saxtorf und Großnordsee . . .	10000 "
1724.	Can Levechow auf Petersdorff	4000 Sp.
1723. 25. 26.	Beh. Rätin Elisabeth Christine v. Brockdorff, geb. Reventlau auf Travenort und Wittmoldt	11000 Cr.
1726.	Generalin Anna Margaretha v. Levechow, geb. v. Brockdorff auf Buchholm u. Dckholm	4195 Cour.
1725.	Beh. Rätin Christine Ahlefeld, geb. Ranzau auf Jersbeck	2000 Sp.
1726.	Gräfin Henriette Holstein, geb. Blome . . .	6000 Cr.
1726.	Wulf Blome auf Hagen	2000 Sp.
1735.	Generalmajorin Auguste Elisabeth von Petersdorff, geb. v. Osterhusen	2650 Cr.

Fahrenstedt.

1732.	Beh. Rat Otto Blome	3600 Cr.
-------	-------------------------------	----------

Dörphof.

1722.	Landrat Bendig Wilhelm v. Ahlefeldt und Frau Ida Christine Koppelau	1500 Cr.
1723.	Oberstin Anna Clarella Koppelau, geb. Ahlefeldt	500 „

Buchhagen.

1710.	Berw. Beh. Rätin Harboe	12000 Cr.
1710.	Gräfin von Metsch (cedierte Erbteile) 5000 Sp.	6000 „
1718. 20.	Hans Rumohr von Roest	21400 Cr. 6400 Sp.
1725.	Beh. Rat und Oberkämmerer von Plessen	18000 „

Konkurs der Brüder Reventlow.

1714.	Bude und Schriver	3000 Cr.
1712. 25.	Oberstin Sophie Margarethe Schnell geb. Reventlau	1600 Cour.
1720.	Paul Albrecht v. Liliencron, Conf.-Rat.	2300 Cr.
1724. 25. 28.	Kais. Oberkämmerer u. Beh. Conf.- Minister Johann Joseph Graf v. Rheven- hüller	14000 Sp. 10000 R. ^{2/3} .
1725.	Magdalene Reventlou geb. Buchwald	600 Cour.
1728. 29.	Familie v. Schönfeld	9000 Sp. 8000 Cr.
1721. 23.	Wilh. v. Ahlefeld zu Kleinnordsee	7000 Sp.
1722. 23.	Oberhofmeisterin v. Grabow, geb. Rantzau	3000 Cr.
1723. 33.	Landrat Melchior Korffs Erben	4200 „
1723. 32. 33.	Gräfin Henriette v. Holstein, geb. Blome auf Jarve 7000 Sp. 7000 Cr. 3000 <i>af</i> in 5 β Stücken	
1723. 28. 32.	Oberhofmstr. Henning v. Holstein 500 Sp. 1200 Cr.	4300 Cour.
1724. 29. 30. 31.	Erben d. Oberstin Ida Eme- rontia v. Ahlefeld, geb. v. Ahlefeld 8250 Sp.	6200 Cr.
1724. 32.	Beh. Rat Henning v. Qualen, Ober- präsident	2000 Cour. 4800 „
1725.	Generalmajor Johann Christoph Reventlau	1500 Cour.
1725.	Meckl. Kammerjkr. Otto Hinrich v. Qualen	1500 Cr.

1725. Landrätin Baronin Catharine v. Reichenbach, geb. Reventlau	1500 Cr.
1727. Anna Magdalena Schnepel zu Bocksee von ihren Mutterschwestern Magdalene Salome Mordhorst u. Susane Dorothea Pharetrat	266 ² / ₃ Cour.
1727. Erben der Conf. u. Landr. Christian Albr. v. Massau	3600 Cr.
1723. Witwe Scriver, geb. Brümmer	1000 Cr.
1732. Konf.=Rat Henning v. Buchwald 13000 Sp. 2000 Cr. 1180 N. ² / ₃ 400 ^{sp} in 5 β Stücken	
1733. 35. 36. Jean Jaques Desmercieres	43600 Cr.

Hemmelmarch.

1723. Konrad Bendix Wilhelm Ahlefeld auf Caden	1000 Cr.
1716. Michael Hinrich Schriwer, Ratsverw. in Kiel	3000 „
1716. Hinrich von Ahlefeld auf Bothkamp	2000 „
1727. General Wolf Hinrich Baudissin auf Rixdorf	10000 Sp.
1724. Generallt. Legard	2200 „
1723. 25. Kammerjkr. Joach. Ahlefeld auf Mugesfelde	5000 Sp. 2000 Cr.
Der Beheime Rat Christoph Gensch von Breitenau in Lübeck hatte im Umschlag 1731 zu fordern:	

Kapitalien.

Von Geh. Rat von Jessen auf Nienhof	1000 Sp.
Aus dem Haseldorfschen Konkurs	5000 „
Von Konf.=Rat Detl. Brockdorff auf Sartorf	1500 Cr.

Zinsen folgender Kapitalien.

Gräfl. Dernatscher Konkurs	2000 Sp.
Oberhofmarschall Geh. Rat Otto Blome	9000 Cr.
Landrat Kasper von Buchwald auf Futterkamp	3500 „
Landrat Friedr. Reventlou auf Wittenberg	4000 „
Baron Villencron auf Putlos	8000 „

Konf.=Rat Alexander Tileman von Heespen auf
Hemmelmarch 32000 Cr.

Die letzte hohe Summe erklärt sich aus der nahen Verwandtschaft zwischen Gläubiger und Schuldner; sonst waren erstere gerade wie heute gewöhnlich vorsichtig genug, nicht so viel auf eine, damals obendrein ziemlich undurchsichtige Karte zu setzen.

II. Ein Beitrag zur Lehngüterfrage in Hollstein.

Die Landesherrschaft hatte 1610 und 1671 beim Landtage versucht, dem Verfall des Lehnswesens seit dem 16. Jahrhundert zu steuern; 1711 war der letzte Landtag, und 1711 machten die Fürsten den letzten Versuch zu jenem Ziel. Die Denkschrift, die der bekannte Staatsmann Christoph Benfch von Breitenau im Auftrage des Königs ausarbeitete, zeigt, obschon ihr Zweck der umgekehrte war, am besten, warum der Versuch scheitern mußte. Es ist darum interessant, ihrem Gange zu folgen.

Die Urkunden der Schauenburger Zeit, besonders die Landesteilungen, beweisen, daß damals das adelige wie das bürgerliche Lehn auch in Hollstein in Blüte stand, und daß es sich auf dies Land beschränkte, was seinen Ursprung aus dem Reich bezeugt, auch daß neben den Mannlehen feuda franca, hereditaria et alienabilia vorkamen, also starke Einschränkungen der Rechte des Lehnsherrn und des Geschlechtes. Bis 1523 blieb es beim Alten. Damals fiel der verhängnisvolle Vorgang ein, daß Christian II. das Kopenhagener Archiv nach den Niederlanden entführte, und ein Priester, der das alte Landesarchiv in Segeberg ihm nachführen sollte, es unterwegs in Eken verbrannte. Das Archiv der Grafschaft Schauenburg aber vernichtete nach Graf Antons Tode 1526 dessen tolle Witwe. Friedrich I. Schwäche gegen den Adel ist bekannt; aus Christian III. und Friedrich II. Zeit sind dagegen eine ganze Reihe Lehnbücher und andere Akten überliefert. Auf den Landtagen von 1588 und 1590 willigten die Fürsten in die Bitte der Ritterschaft, die Lehne durch den altüblichen Griff an den Hut zu sinnen,

denen aber, die es begehren würden, Lehnbriefe zu erteilen. Ihr Wunsch, Ordnung im Lehnwesen zu schaffen, verlief auf den Landtagen von 1610—14 im Sande, selbst der Hinweis, daß jezt mancher lehnsberechtigter Agent sein zukommendes Lehngut von außen ansehen müsse, verfing nicht. 1648 ging Friedrich III. auf Christian Ranzaus Vorschlag ein, bei der Hulldigung alle Lehne auf einmal durch Greifen an den vorgehaltenen Hut zu muten; niemand wußte später, wer und für welche Güter so gemutet war. 1621 verlangten beide Landesherren, es sollten die Güter jezt schriftlich gemutet und verliehen werden. Bis 1674 sträubte sich die Ritterschaft, indem sie sich auf eingebürgerte oder verjährte Gewohnheit stützte. Strenge Mannlehne wollte sie überhaupt nicht mehr gelten lassen. Hatte sich die Landesherrschaft 1614 damit getröstet, daß der Roßdienst ja ebenso gut von Allodialgütern wie Lehnen abzuhalten sei, so verlief die Sache diesmal im Sande, weil die Kontribution stark erhöht werden mußte, und man im Augenblick nicht den guten Willen durch einen Druck auf gebührenpflichtige Lehnbriefe verderben wollte; der starke Lehnsbesitz des Ranzaugeschlechtes, dem der Statthalter angehörte, tat auch das seinige; ferner begann mit 1675 der offene Bruch der beiden Landesherren, womit auch das Bedenken entstand, ob einer vom anderen die in fürstlicher Hand befindlichen Lehngüter muten möchte.

So lag die Sache, als Breitenau 40 Jahre später an diese Vorgänge seine Untersuchung knüpfte. Er erörterte die Bedeutung der Hutzzeremonie; der Hut, das Zeichen des freien ritterlichen Mannes, sei wie ein Feldzeichen vorangetragen, oft reich geschmückt, sei aber auch eines der vielen Symbole, die bei Belehnungen in Deutschland gebräuchlich gewesen. So sei 1438 Adolf VIII. mit Holstein belehnt worden. Sträube sich aber die Ritterschaft unter Berufung auf Verjährung gegen Lehnbriefe, so sei zu entgegnen, daß noch unter Christian IV. Lehnbriefe genug erteilt, und daß die Regierung Friedrich III. nur von 22 Jahren gewesen sei, also zu kurz, eine Verjährung zu begründen. Christian V. aber habe schriftliches Verfahren gefordert, und nach 1675 unterbrächen die Zeiten abgebrochener Beziehung zu Gottorff den Lauf der Frist. Gebühren hätte

freilich der Landtag von 1590 ausdrücklich vorgesehen, Herzog Johann Adolf aber sich 1609 beklagt, daß im Unterschied von anderen Ländern den Kanzleien Holsteins keine Gebühren durch Lehnbriefe einkämen. 1673 habe der Statthalter Graf von Ahlefeld vorgeschlagen, immer einen Dukaten pro Lehnspfug zu erheben. Üblich sei die Erneuerung des Lehns nicht nur beim Thron-, sondern auch beim Lehnsfall; so habe 1612 Bendix Pogwisch Kletkamp gemutet „in rechter Lehnsfrist zeitlich“, ja wie er sagt mit „summum in mora periculum wegen des dies fatalis“, und es sei ihm die Bitte „in gebührender Zeit“ bescheinigt. (Ähnlich 1612: Hinrich Blome für Hornstorf, 1623 Hasselburg. 1612 Jürgen v. d. Wisch für Glasau „innerhalb Jahresfrist“. 1526 Schacke Ranzau für Helmstorf. 1528 Brüder Pogwisch für Dobberstorf. 1530 Henrich Ranzau, Schacks Sohn für Robbestorf [bei Oppendorf]. 1542 Wulf Pogwisch statt Klaus Ranzaus beider Töchter für Ascheberg. 1544 Paul Ranzau für Hanerau. 1545 Steffen Mefelts Witwe für Nembte. 1548 Statthalter Breide Ranzau für Retwisch [bei Oldesloe]. 1550 Henrich Ranzau für Satjewitz. 1557 Otto und Melchior Ranzov für Pandker und Helmstorf. 1557 Lorenz Wensin für Rolsdorf. 1560 Näherkauffschein, Daniel Ranzau für Neversdorf. 1560 Hans Ranzau für Hasselburg. 1568 Sivert Katelou für Futterkamp und Lensahn. 1586 Gosche Wensin für Rolsdorff. 1607 Marquard Ranzau für Hasselburg. 1608 die Ranzoven für Hanerau).

Der Standpunkt der Ritterschaft sei nun eine Freiheit der Lehngüter, wie sie kaum Allodien zukämen, wie sie denn „1. soviel Schulden, wie ihnen gefällig, darauf gemacht, 2. ihren Weibern Dotalitia oder Leibgedinge, so hoch als sie Gewalt, darin constituirte, 3. ihren Töchtern soviel Brautscatz, als ihnen beliebt, daraus versprochen, 4. ihre Töchter in Mangel der Söhne darin succediren lassen, 5. oder auch sonst nach Gefallen einen extraneum entweder bey lebendigem Leibe oder per testamentum zum Erben oder successore erwehlet, 6. oder auch die Güter ganz oder zum Theil durch Verkauf, Umbtausch oder auf andere Weise an extraneos außerhalb ihre Lehnsfamilie alienirt, und 7. endlich im übrigen allen die admini-

stration dergleichen Güter nach eigenem freien Willen geführt, die Unterthanen nach lauter eigenen Gutdünken vertrieben, und aus ihren Ländereyen Meierhöfe gemacht, auch ihre Holzungen zu unverwindlichen Schaden der Nachkommen oft verhauen und rouinirt haben.“ Breitenau gibt nun zwar zu, daß der Blick auf Lüttich, Mecklenburg und die Oberlausitz große Lehnsfreiheiten hin und wieder zeige, weist aber nach, wie 1537 Emich Ratlou, als er im Mannlehen Futterkamp seiner Frau 6000 ℔ als Dotalgut festlegen wollte, dies von Christian III. bestätigen lassen mußte, und wie dieser König, als später Witwe und Tochter gegen den Lehnsfolger noch mit hohen Forderungen kamen, sie 1553 beschied, „Er habe seine Lehngüter mit so großen Summen beschweren zu lassen nicht nötig, daher sie sich mit einer billigen Summe zu vergnügen hätten.“ Derselbe König bestätigte es 1550, als Kaspar Buchwaldt seiner Frau in Sierhagen und Borstel 24000 ℔ Leibgeding vorschrieb, und verbot der Witwe Ratlou auf Futterkamp, als sie es leibgedingsweise inne hatte, das Holz zu verhauen. Als 1588 Hans Ranzau Neversdorf verkaufte und Daniel Ranzau um einen Näherkaufsschein einkam, mißbilligte der König es heftig, daß Hans das Gut ohne Lehns herrn- und Agnaten-Erlaubnis durch seine Gläubiger an Otto Reventlow hatte gelangen lassen; und 1594 nach dem Verkauf von Ovelgönne äußerte sich Christian IV. ebenso. Als offenes Lehn mangels Leibeserben habe Christian III. am 10. Oktober 1557 Obbdorf nach Ewald Meinstorfs Tode angesprochen.

Wie, fragt sich Breitenau, ist denn die Verwahrlosung so eingerissen? Der Wechsel der gemeinschaftlichen Regierung Jahr um Jahr trage ebensoviel Schuld an der fehlenden Registratur wie Christian IV. ewiges Reiseleben, jeder Lehns hof habe gefehlt, und die adeligen Räte hätten oft ein der Herrschaft entgegengesetztes Interesse gehabt. Die Könige hätten selbst die meiste Schuld, hätten es ohne Vorbehalt bestätigt, wenn alte unstreitige Mannlehen als freie Güter verkauft, so als Detlev Sehesteds Witwe Margarethe Qualen 1661 Perdöl an ihre Tochter Hartwig Schacks Witwe „als anererbtes, propereigenes Gut“ veräußerte, obendrein mit dem Bemerkten, es wäre recht und billig, daß nach löblichem Gebrauch in Holstein über aus-

gegebene Hand und Siegel steif und fest gehalten und dawider hinaus nichts verhänget werde. Lehrreich sei Hasselburg. Paul v. Ritzeau habe es mangels Lehnserben 1560 mit landesherrlichem Bollwort an seinen Schwiegersohn Hans Ranzau als rechtes Mannlehen veräußert. Auch dieser war ohne Erben und verkauft es mit gleichem Bollwort und in gleicher Eigenschaft 1607 an Marquardt Ranzau zu Sartzorf mit Anwartschaft auch für dessen „nächste Vettern“. Marquards Sohn Heinrich starb erblos; sein Bruder Burchard hätte folgen müssen. Aber statt dessen ergriff unter Berufung auf sächsisches Landrecht seine Mutter Besitz von seinem ganzen Erbe. Mit dieser fabelhaften Begründung haben dann beide Höfe 1625 auf ihre Mutung ihre Nachfolge bestätigt und sich dadurch den Heimfall entgehen lassen, der nach Burchards baldigem Tode erfolgt wäre. 1630 wurden Dobersdorf und Hagen halb aus Versehen Weiberlehen. „Mit freier Lehngutsgewohnheit“, doch aber als „Mannlehen“ wurden Hanerau 1526 an Clement v. d. Wisch und 1544 an Paul Ranzau, und Ascheberg 1542 gar an Claus Ranzaus Töchter verliehen; als „rechtes Mannlehen“, aber mit freiem Verkaufsrecht erhält 1545 Steffen Ahlefeldt Rembten; 1573 bekommt der Statthalter Rütschau als eigenes (sic!) Mannlehen, 1612 Benedikt Pogwisch Kletkamp „zu echtem Lehn“, „erb- und eigen“. 1544 wird Hanerau von Clement v. d. Wisch¹⁾, 1588 Neversdorf von Heinrich Ranzau widerspruchslos als Erb- und Lehngut bezeichnet. 1526 sagt Friedrich I, Heinrich Ranzau habe sein Erbe und Lehngut Helmstorf an Schack Ranzow verkauft, 1557 muten dessen Söhne es aber als Mannlehen. Wenig Dinge hätten so viel Verwirrung gestiftet, wie die Formeln „wie in Holstein Gebrauch, Recht, Gewohnheit ist“; kein Zeugnis eines Lehnhofes hätte sie in Streitfällen ausgelegt, sondern ein Verhör von Vasallen, wie 1614, wo 18 von ihnen ausgesagt, Schwestern hätten keine Nachfolge an Lehngütern, so lange Brüder und Brüdersöhne vorhanden, und auch nachher müßten sie sich von den Blutsvettern mit dem Werte des Gutes in Geld abfinden lassen. So wenig habe sich die Herrschaft um das Lehnswesen gekümmert,

¹⁾ über Hanerau siehe A Blon: Hademarschen S. 19 ff.

daß z. B. 1564 Johann und Wolf v. d. Wisch einen allgemeinen Lehnschein auf alle Lehen ihres Geschlechtes ohne jede nähere Angabe erhalten hätten; 1539 erhielt der Amtmann von Cismar, Joachim Ranzau, solchen Schein auf alle Lehen, die sein Vater Heinrich, Amtmann von Rendsburg, von Friedrichs I. Zeiten her erhalten. 1565 Heinrich Ranzau desgleichen für Breitenburg „nebenst anderen Gütern, die ihm heimgefallen und angeerbt“, 1588 derselbe und Paul Ranzaus († 1579) Kinder für Bothkamp „und waß er sonst mehr von Lehngütern in den Fürstenthümern nach sich gelassen“. Darunter sei z. B. das 1557 an Johann und Jacob Ranzau verliehene Schafhaus gewesen, von dem nicht einmal mehr die Lage bekannt wäre. 1666 habe der König es gar bestätigt, daß Sierhagen und Hasselburg als „erb- und eigentümlich“ verkauft wurden. Helmstorf hätten die Behörden beim Konkurs für „allodial, frey und erbeigen“ proklamiert; Hanerau, Rolefsdorf und Wandsbeck habe der König selbst an Privatleute ohne Lehnsvorbehalt veräußert.

Ja, die Ritterschaft könne sich auf die gewagtesten herrschaftlichen Ansprüche stützen: Bei einem Streit um die Beiträge der von Holstein-Ploen zugekauften Adelligen Güter zu den Pflugzahllasten stellte am 20. August 1653 die Landesherrschaft vor dem Reichshofrat die Behauptung auf: „Zu geschweigen und zu seiner Zeit mit verschiedenen praesudiciis zu beschweigen, daß die holsteinische adelige Güter keine feuda, sondern mehr naturam allodialium auf sich tragen“. Ähnlich nochmals am 6. August 1655. Breitenau weist nach, wie falsch die hier ausgesprochene Ansicht, ja, daß in Holstein nicht einmal eine besondere Landesgewohnheit, sondern die gemeinen Kaiserlichen und die Sächsischen Lehnrechte die gesetzliche Grundlage des Lehnswesens stets gebildet hätten. Dies stehe mit dürren Worten in Teil III, Titel 26 der Landgerichtsordnung von 1573, die von holsteinischen Edelleuten mit abgefaßt und vor ihrer Vollziehung der Landschaft vorgelegt sei, und wenn im Adel Streitigkeiten über Lehne vorgefallen seien, hätten sich beide Teile stets auf das gemeine und sächsische Lehnrecht bezogen. Völlig haltlos hätten die Landtage von 1610 bis 1614 das Gegenteil behauptet.

Eine Frage aber sei es, ob die Landesherrschaft eigentlich ein Interesse daran hätte, das Lehnswesen wieder zu ordnen; der Rosienst habe kaum Bedeutung mehr und ruhe sowieso auf allen adligen Gütern, gegen Felonie gebe schon das gemeine Recht die Einziehung; auf Heimfall könne man nicht hoffen, die meisten Lehen kennten erbliche Anwartschaft seit undenklicher Zeit, veräußerlich und belastbar seien sie alle; was nütze dem König ein Gut, das der letzte Vasall für seine Erben bis auf den letzten Groschen belastet hätte; Lehnbriefe brächten zwar Geld, aber sie seien nicht obligatorisch. Endlich sei im Verhältnis zu Gottorff zu bedenken, daß die dänischen Könige Hanerau, Barenfleth, Neuendorf, Wandsbeck und Rohlsdorf an sich gekauft und nachher aus dem Lehnswesen beider Landesherrn frei wieder verkauft hätten. Bei Neuendorf sei die Lehnseigenschaft aber zweifelhaft, bei Barenfleth habe sich der Erwerber 1690 verpflichtet, sie nötigenfalls anzuerkennen, Hanerau sei seit 1652 kraft der gemeinschaftlichen Landesmatrikel Amt, nicht mehr Gut. Gegen Wandsbeck und Rohlsdorf könne man die fürstlichen Güter Lensahn und Lasbeck einwerfen; überhaupt käme von Wandsbeck nur das wenige in Frage, was übrig bliebe, wenn man die zugelegten Teile der Ämter Segeberg, Trittau und Reinbeck abzöge.

Die Fürsten hätten auf keinen Fall wesentlichen Vorteil, das Land aber schweren Schaden, wenn man das Lehnswesen auf den Fuß wie zu Anfang des 16. Jahrhunderts wieder herstellen würde. Breitenburg allein habe sich seit jenen Zeiten im Erbgang erhalten und würde wenig berührt werden. Sonst aber bedeutete Nachforschen nach dem Erbrecht schon soviel, als alle Besitzverhältnisse auf all diesen Gütern in schwere Unsicherheit bringen und zahllose Zwistigkeiten und Prozesse anzustiften. Das weibliche Geschlecht käme in Aufruhr: die Mitgiftten, die Erbteile der Töchter, ihre Anwartschaften, wo Söhne fehlten, alles käme in Minderung oder Abgang. Freilich seien die *immensae dotes*, die Folge der Lehnslosigkeit seit 1600, die Hauptquelle für den Ruin des Adels. Wollte man die Belastung der Lehngüter mit Schulden ordnen, so würden zahllose Kapitalien losgekündigt werden und die für Holstein so wertvollen aus-

wärtigen Geldgeber mit ihrem niedrigen Zinsfuß künftig vom Umschlag verschwinden. Viele, die im Vertrauen darauf Land gekauft, wären ruiniert. Der Kredit, „das Kleinod des Landes“, wäre dahin. Wollte man die ungenehmigten Käufe anfechten, welche Eviktionsprozesse!

Mit dieser Aussicht in die Zukunft, für den Fall einer landesherrlichen Aktion, schließt Breitenau seine 23 Bogen umfassende Denkschrift, die er im November 1711 beendetigt zu haben scheint¹⁾.

1) Die Literatur bis zu seiner Zeit über die holsteinischen Lehngüter findet man bei R. Falck: Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III (2.) 340 ff. Über den reichen Inhalt der Kieler Universitätsbibliothek hierfür, zu dem auch Vogts von Falck angeführte Handschrift gehört, s. H. Rathjens Verzeichnis der Handschriften, Register zu Bd. I, II und III. Bekanntlich ist der Inhalt der Handschriften weitgehend angegeben. An mehreren Stellen, besonders in Noodts Beiträgen I, 635 ff. ist mit dem Anspruch auf Vollständigkeit ein Verzeichnis der holsteinischen Lehngüter gegeben. Es enthält Fehler und Lücken. Schon vorher im Text ist nachgewiesen, daß Övelgönne, Sierhagen und Borstel Lehngüter gewesen sind. Von Haseldorf bestrittet es Noodt I, 598 ausdrücklich mit Unrecht; 1545 behauptet Christian III. seine „Lehnschafft und Hoheit“ über die Ahlesfeldt zu Haseldorf und Haselau, und im selben Jahr Donnerstag nach Cantate beschuldigt er Friedrich Ahlesfeldts zu Haseldorf, Haselau und Seester-mühe Söhne, Franz und Gregor, mit dem Aufgriff zweier Gefangener aus der königlichen Jurisdiktion gegen ihre Lehnspflicht gehandelt zu haben. 1558 den 11. Juli nennt er Wolf von Ahlesfeldt zu Haselau seinen Lehns-mann, Mittwoch nach Ostern 1561 schreibt Dorothea Ahlesfeldt von Seester-mühe an Herzog Hans, ihr Mann sei ein „treuer, gehorsamer Unterthan und Lehnsman“ gewesen; Neujahr 1573 nennt Friedrich II. an den Grafen von Schauenburg die Ahlesfeldts von Haseldorf und Haselau seine Lehnsleute; 1580, am 3. Mai belehnt er Benedikt Ahlesfeldt zu Haseldorf; 1586, am 26. Februar nennt er beim Kammergericht die Ahlesfeldts von Hasel-dorf, Haselau und Seester-mühe seine Lehnsleute. Bobé, Slagten Ahlesfeldts Historie IV (1901) erörtert die streitige Lehns-eigenschaft von Haseldorf nicht. — Lasbeck nennt Christian III. Vespera St. Catharinae 1544 ein holsteinisches Lehen, den Parkentin gehörig und am 26. November 1558 Holtenklincke „unser erledigtes Lehngut“. — Von Neuhaus Sivert Ranzau sagt im Zeugenverhör zwischen Herzog Adolf und dem Hamburger Domkapitel über Trittau Dörfer vor den Kommissaren des Kaisers 1568, er sei Herzog Adolf mit Lehns-pflichten, Herzog Johansen mit Dienst-pflichten verwandt. — 1610 spielte vor dem Landgericht ein Prozeß, weil Christoph Thienens Tochter Anna große Ansprüche an Wahlstorff machte, die der

Besitzer Hans von Thienen bestritt, weil es ein Lehngut wäre, das ihm nach Absterben von Christophs Sohn Klaus zugefallen sei. Vergl. Wolde-
mar Freiherr Weber von Rosenkranz in seiner Familie von Thienen, Zeit-
schrift 37, S. 237, 303, 347. — Tremsbüttel war Lehngut laut Lehnbrief
vom 7. Oktober 1569 für Klaus und Hans Pogwisch; Projensdorf laut
Mutzettel vom 27. Oktober 1564 für Jasper Wittorfs Erben. — Lehn-
briefe enthält laut Rathjen a. a. O. II, 45 die Kieler Universitätsbibliothek;
Nr. 63 des Nienhöfer Öffentlichen Archivs enthält deren eine größere Fülle
in Abschrift, auf die meisten ist in der Darstellung hiervor Bezug genommen;
außerdem sind da: für Wolf Ratlov auf Futterkamp 18. April 1553, für
Ewald Heesten auf Retwisch 26. April 1563 (doch an denselben ein Befehl
vom 15. Juli 1575, es zu Gunsten von Sinert, Otto, Hans, Henrich und
Hans Ranzau zu räumen), 26. Oktober 1564 für Ove Ranzau auf Salzau,
24. Oktober 1613 für Detlev Brockdorff auf Hornstorf und 22. Dezember 1636
für Hinrich Buchwald auf Glasau. — Sarhusen wurde am 14. Februar 1652
für Theodor Lente zum Lehn gemacht. — Am 7. März 1612 ordnen Amts-
mann Heinrich Ranzau zu Rendsburg und Gosche Wensien als königliche
Kommissare die Erbfolge auf Kletkamp, das sie auf 83 000 ^{mf} schätzen.
Bendix Pogwischs zu Ovelgönne Ehefrau Magdalene übernahm das Gut
und zahlte ihren älteren Stiefgeschwistern Kay und Dorothea Brockdorff,
Detlevs zu Windebuy Kindern 55 332 $\frac{1}{2}$ ^{mf} aus. — Am 26. August 1559
schreibt Friedrich II. an die Stadt Lübeck, Franz Pogwisch, Wulfs Sohn,
beanspruche das Lehngut Overenwoldte (Ksp. Curau) einzulösen; vor
alten Zeiten hätten die Gadendorfs es von Graf Heinrich empfangen und
hätten es an einen lübischen Bürger von der Brüggen mit gräflicher Be-
willigung verkauft; dann hätten es die Pogwischen lange besessen und
Türkenschatz, Roßdienst und Träuleinsteuer abgehalten; daß es dann pfand-
weise an die Stadt gekommen, sei ohne des Königs Willen geschehen. —
Über Lehngüter im Schleswigschen urtheilt Breitenau ganz wie Falck: im
Grunde gebe es keine; Gerebuy sei 1569 durch eine bloße Nachlässigkeit
im Lehnbrief über Kletkamp und Hanerau mit benannt, und wenn die
Hagens zu Nübel und die Geltinger Ahlesfeldts 1584 vom König „Lehn-
leute“ genannt wurden, so liege wohl der ganz andere dänische Sinn des
Wortes vor. Auch Breitenau stellt ein vollzähliges Verzeichniß der Lehen
auf; wenn er Nienhof in Holstein anführt und dafür auf den bekannten
Prozeß von 1501 sich stützt, so irrt er sich; dabei wurde grade festgestellt,
daß es kein Lehngut wäre. Boffsee verwechselt er grade wie Noodt
(„Boffee“) mit Bisssee (Lehnbrief 1540), das später Bothkamp wurde.
Schwalebeck ist Schwelbeck. — Über Dasnitz und Hindenburg s. Schröders
Topographie. — Redingstorf und Roselau, die bei Noodt fehlen, führt
Breitenau ohne nähere Angabe auf. — Je mehr man die Lehen als
einen Rest des Mittelalters, ja der Kolonisationszeit, ansehen kann, desto
interessanter ist ihr Sinn. Wir sehen da, wie sie ein Band um die Graf-
schaften Holstein und Stormarn mit dem Faldergau schlingen und ein

Wenn ich an anderer Stelle bemerkt habe, wie auffällig der Osten der Sitz der Ranzhaus im 15. Jahrhundert ist, nach der wertvollen Darstellung Schäffers¹⁾, so ist es bei den Lehnen auffallend, daß ihnen damals die 6 nebeneinander liegenden Salzau, Wittenberg, Lammershagen, Neuhaus, Pancker und Neversdorf gehörten. Die Buchwalds hatten Lensahn, Hassenburg und Sierhagen, die Pogwischen außer Bissee auch Ehlersdorf und Jarve und die Thienens Kühren und Wahlstorf,

zweites um Wagriens Außenrand. Von der Levensau her folgen sich in fester Kette Profensdorf, Obbendorf (mit Robbendorf), Schönhorst, Doberstorf, Hagen (vorgelagert), Salzau, Wittenberg, Lammershagen, Neuhaus, Pancker, Neversdorf, Helmstorf, Kletkamp, Futterkamp, Jarve, Ehlerstorf, Schwelbeck, Putlos, Roselau, Satjewitz, Prisa, Gaarz, Petersdorf, Lensahn, Hassenburg, Sierhagen, Ovelgönne und Redingstorf. Auf der inneren Linie des Ostens: Bissee, Bothkamp, Perdoel, Wahlstorf, Ascheberg, Nehnten, Hornstorf, Dasniz, Glasau. Zwischen Glasau und Ovelgönne ist die Lücke ebenso offen, wie zwischen Bissee und Obbendorf. Aber auch von Glasau nach Rohlsdorf ist der Weg weit. Mit Rohlsdorf beginnt ein neuer Zug: Schafhaus (weit zurück), Hindenburg, Borstel (ziemlich zurück), Nüttschau, Kethwisch, Holtenklinken, Tremsbüttel, Lasbeck. Von da bis Wandsbeck ist eine Lücke, dann folgen in der Marsch Haseldorf, Haselau, Seeftermühe, Neuendorf und Barenfleth; dahinter Breitenburg. Ritzdorf und Schönweide bilden eine Brücke von Wittenberg nach Wahlstorf etwa. Außerhalb liegen Sarlhusen und Hanerau. Sieht man von letzteren ab und bedenkt bei den Elbmarschgütern den fremden, erzbischöflich-bremischen Ursprung, so bilden die übrigen Sitze, wie mir scheint, eine Kette erst der Eroberung, dann der Beherrschung des Wendenlandes, die wichtigsten Stützpunkte, über die die Landesherrschaft, als sie das Land der Kolonisation aufschloß, doch nicht aus ihrem besonderen Einfluß geben wollte; sie wurden nicht als Allod ausgewiesen, sondern blieben Eigen der Herrschaft, eine Sicherung zweiten Ranges zwischen den landesfürstlichen Schlössern. Mögen die Lücken sich nun erklären als Punkte, wo die Landesherrschaft den Schutz unmittelbar übernahm oder als verloren gegangene Überlieferung von Lehnsgütern, was im ganzen weniger wahrscheinlich ist, so ist sicher, daß ein sehr großer Teil der jetzigen großen Güter des Ostens sich auf den Listen der Lehnsgüter findet; vielleicht waren diese die ursprünglichen Rittersitze überhaupt. Wäre dies der Fall, so wäre es gut erklärt, daß die militärische (Roßdienst-) Last auch der Allodialgüter der der Lehnsgüter schon 1500 völlig gleich war. Die Herrschaft hätte dann eben die Neugründung von Rittersitzen nur erlaubt unter der Bedingung gleicher Leistung mit den Lehnsgütern.

¹⁾ Bobé, Slægten Ahlefeldts Historie I, Anm. S. 20, Zeitschrift XLIII, 516.

daneben Rixdorf die Reventlows. Die Ahlefeldts und Brockdorffs haben sehr interessanterweise damals kein einziges Lehngut, was auf neuere Zuwanderungen in Wagrien deutet, während kleine Familien wie Kules und Wenfins dort Lehen besitzen.

Um 1700 aber war unser Lehnrecht zu bäuerlichem Anerbenrecht versunken.

III. Von der gemeinsamen Landesdefension.

In seiner Schrift über die Forme der landesfürstlichen Regierung in den Fürstentümern Schleswig-Holstein, deren Originalkonzept und eine Abschrift im Deutsch-Nienhofer Archiv, eine andere in der Kieler Universitätsbibliothek liegt (s. S. Rathjen, Verzeichnis) verfißt der Beh. Rat v. Breitenau bekanntlich gegen das Gottorff Friedrichs IV. zwei Sätze, erstens, daß die Union zwischen Dänemark und Gottorff ewig, d. h. ein Bestandteil ihrer Verfassung, eine Realunion sei — man müßte dann annehmen, daß sie das Jahr 1773 überdauert hätte —, zweitens, daß die Herzogtümer ein Einheitsstaat und ihre gemeinschaftliche Regierung nichts anderes sei als die gesamte Hand, die schon die Schauenburgischen Landesteilungen unberührt gelassen hatten.

Es ist ganz dieselbe Auffassung, die in Anlehnung an politische Streitfragen die dänische Geschichtsforschung noch heute vertritt¹⁾. Ich halte es für richtig, daß die Breitenau'sche

¹⁾ J. B. P. Lauridsen in dem wichtigen Aufsatz „Holsten-Gottorp og Kronen 1658“ in Hist. Tidsskr., VII. R., 5. Bd., Kopenhagen 1904 f., S. 1 ff., besonders S. 67 ff. Man würde diesen Aufsatz lieber lesen, wenn der ebenso häßliche wie unerzogene Ausfall S. 57, Z. 6 von unten gegen unseren Volkscharakter fehlte; es soll aber betont werden, daß Lauridsen nach meiner Beobachtung sich mit diesem Ausruf selber ganz außerhalb des Rahmens der dänischen gelehrten Forschung stellt. Freilich ist das Erdreich, auf dem diese sonderbare Blüte steht, „echt“-dänischer Boden, die geringe Neigung und Fähigkeit nämlich, politische Dinge mit politischen Augen und nicht mit denen der privaten Ethik zu sehen. Das wiedererwachte dänische Volkstum ist politisch bekanntlich noch sehr jung und arbeitet noch wesentlich gefühlsmäßig; seinen großen politischen Erzieher wie einst in Axel Absalon und Esbern Snare hat es heute noch nicht gefunden.

Auffassung sich mit dem geschichtlichen Ursprung des dänisch-gottorffischen Verhältnisses deckt; aber grade in dem Jahrhundert, als Breitenau so schrieb, ging die große Wandlung vor sich, die dem Grundsatz der Gesamtregierung den Todesstoß gab. Die kirchlichen und staatlichen Ideen, die das Mittelalter regierten, überdauerten noch das 16. Jahrhundert; dann aber brach mächtig der Souveränitätsgedanke hervor, jeder noch so kleine Dynast wollte ein Ludwig XIV. sein. Der dynastische Egoismus schuf sich sein politisches Leben, aber er gestaltete auch die Rechtslage um. Wie man die Zweiherrnschaft bei uns zu deuten hatte, ergaben theils urkundliche Abmachungen, theils das Gewohnheitsrecht. Beide wurden von Grund aus umgebildet. Ausdrücklich und urkundlich vor allem das Wahlrecht der Stände; aber gewohnheitsrechtlich auch das Verhältnis der herrschenden Linien. Konnte man vorher sagen: was nicht durch ausdrückliche Abmachungen zu getrennter Verwaltung vergeben wurde, blieb gemeinsam, so führt die große Wendung der allgemeinen Rechtsansicht im 17. Jahrhundert zu der umgekehrten Auslegungsregel: was nicht ausdrücklich gemeinsam blieb, wurde souverän, d. h. ungeteilt privativ. Das Recht steht nicht still, auch nicht das Staatsrecht, es fließt wie alles lebendige Leben; das Gewohnheitsrecht in ihm paßt sich am sichersten veränderten politischen Grundstimmungen an, und auf seinem Gebiet erheben sich am eheften die Kämpfe der Meinungen. Ich meine, daß kein unbefangener Geschichtsschreiber verkennen kann, daß mit dem ablaufenden 17. Jahrhundert wirklich zwei getrennte Herrschaften, nur durch einige bestimmt benannte Verhältnisse zu einer Realunion verbunden, in unseren Herzogtümern sich ausbildeten. Derselbe dänische Geschichtsschreiber, der meiner Ansicht nach mit Recht verfißt, daß das Ständetum von 1460 Anfang des 19. Jahrhunderts keine anerkannte oder geltende landständische Verfassung nach der Bundesakte mehr war, sollte ganz aus denselben Gründen zugestehen, daß der König und Gottorff in den letzten 100 Jahren staatsrechtlich etwas völlig verschiedenes waren von dem, was die schauenburgischen Teilgrafen oder Christian III. und seine Brüder gewesen waren. Es lohnt hüben und drüben meines Erachtens nicht mehr, die Geschichte mit der spitzen

Feder des Advokaten zu schreiben; Prozeßschriften sind ver­gänglich, Thucydides kaum.

Zu Breitenaus Zeit war die Rechtslage in voller Bewegung und mitten im Kampf der praktischen Politik; Breitenaus Be­weisstücke aus dem Gebiet der Landesverteidigung im Zeitalter des Überganges zum stehenden Heer haben aber, von der Haupt­frage losgelöst, noch eine eigene und selbständige Bedeutung.

1544 sind beider Herren „gesamte“ Untertanen dreimal im Felde gewesen.

1547 Mittwoch nach Valentini rät Herzog Adolf dem König, wegen drohender Gefahr, zu rüsten, er werde dann auch nichts ermangeln lassen.

1552 betont Herzog Adolf, als er nacheinander in Kaiser Karls, Spaniens und Englands Dienste geht, er habe kein Volk aus Holstein mitgenommen.

1554, Mai 11., teilt derselbe dem König mit, er habe wegen Landesgefahr auf der Räte Erwägen fremde Reiter und Knechte geworben und 4500 Mann ausgehoben und wehrhaft gemacht und bittet, es genehm zu halten. 1558 f. ähnlich.

1556 bittet derselbe um des Königs Zustimmung, das niedersächsische Kreisamt zu übernehmen.

1557, 65, 68, 97, 1614, 23, 26, 33, 38. Ähnliche Bitten, um mit seiner Person oder seinem Volk Kriegshilfe zu leisten oder zu verabreden.

1558. Über das Maß der Union stellt der König dem Herzog Hülfsvolk gegen Lübeck, 1562 ebenso, 1559 gegen Ham­burg, 1572 gegen Danzig, 1520 gegen Lüneburg, 1636 gegen Lüneburg, umgekehrt 1565 der Herzog gegen Schweden Volk, Geld, Gerät und Schiffe.

1559 Zwist wegen eigenmächtiger Rüstung des Herzogs, bis die Truppe in aller Herren Pflicht und Eid genommen wird.

1583, 99, 1620, 22, 39, 40, 70, 71, 80. Abmachungen beider Fürsten und Verordnungen, die fremden Werberrn die Lande verschließen.

1599. Zu gesamter Hand einige Reiter in Mecklenburg auf Wartegeld gehalten; 1622 so in Holstein; 1645 bei Entlassung der Milice ebenso 500 Mann.

1605 warb Dänemark in den ganzen Herzogtümern einige Fähnlein Fußvolk und der Herzog für Dänemark noch 250 Mann. 1624 ähnlich.

1612, 20—23, 43. Gemeinsame Veranstaltungen gegen grenzstreichende Soldatenrotten.

1617 werden die Untertanen in Kriegsbereitschaft gehalten.

1622, 23. 2 Kompagnien zu Fuß und 1 zu Pferde auf gemeine Landeskosten vom Herzog geworben, dazu der Ausschuß seit 1622 in Bereitschaft gehalten und 1623 ausgerüstet, um das bedrohte Eiderstedt zu verteidigen.

1623, 27, 38, 42, 43. Gemeinsame Maßnahmen für Einquartierung.

1627 werden Schanzen an Holsteins Grenzen verabredet, (1636 wieder), vom König die herzoglichen Ämter Trittau, Steinhorst und Tremsbüttel daraufhin besichtigt, der Herzog verspricht zur Arbeit die Untertanen aus 4 Ämtern, da der Rest zum Gottorffer Schloßbau nötig. Der Ausschuß sollte aufgeboten werden, kam aber durchgängig zu spät.

1630, 45. Dem Herzog die Neutralität ohne königliche Einwilligung unmöglich.

1630 bittet der König den Herzog um Zustimmung zum Bau von Christianspries und schlägt 1631 vor, die Eider von Kiel bis Rendsburg zu befestigen, (1638 ebenso die Stecknitz).

1630. 1 Kompagnie zu Pferde gemeinsam geworben.

1631 bereden sich beide Fürsten über den Antrag Meklenburgs, auf Fehmarn einen Lauf- und Musterplatz zu halten.

1631. Kreiskontingent von jedem der Herren für sich geworben, aber gleiche Kompagniestärke verabredet.

1634, 36, 37, 43. Schriftliche Verträge über Rüstungsfragen zwischen beiden Herren.

1634 und öfter: Gemeiner Kriegsrat oder gemeinsam Kriegskommissar oder gemeinsamer Eid für jeden Kriegskommissar. Gemeinsame Abrede über Munitionsbeschaffung.

1634. An Ausschuß zuerst der 11. Mann, zuletzt gar 5000 Mann aufzustellen beschlossen, die Offiziere stellen die Landesherrn; diese ferner 4000 Mann geworben, einschließlich des märkischen Hülfsvolks.

1635—38. Streit, weil der Herzog die Defensionsgelder des Landeskastens einseitig angegriffen.

1636 warb jeder Fürst gleichmäßig 2000 Mann.

1636—38 stand ein Ausschuß an der Grenze unter gemeinsamem Generalmajor, ward 1637 auf 8000 Mann gebracht, ja zuletzt fast Mann für Mann, „so stark wie noch nie“.

1638. Abrede beider Herren, noch mindestens 2 Regimenter zu Fuß und etwas Kavallerie zu werben. Gleichmäßige Artikulationsbriefe für die Geworbenen verabredet.

1638 schlägt der König vor, jeder solle 1500 Mann Ausschuß bei der Fahne behalten und exerzieren lassen; es wurden dann 1200.

1639. Abdankung der Truppen zu gesamter Hand, fremder Oberst als Werber dabei beseitigt.

1642—43 hat der Herzog 1 Regiment zu Fuß extra aus Kammermitteln, der König lehnt 1644 neue Aufstellungen wegen der Landesarmut ab.

1645 wurden 1500 Mann zu je 3 Kompagnien unter beide Herren geteilt, 500 Mann auf Wartegeld entlassen. Der Herzog schlägt vor, mehr abzudanken und mehr Ausschuß aufzustellen, um das Land (von Einquartierung) zu erleichtern. Der König schlägt vor, zur Säuberung der Landstraßen im Umschlag 1 Kompagnie zu Pferde zu behalten, doch glaubt der Herzog, man könne sich mit seinen 50 „Einspännigern“ behelfen.

1646. Kommission wegen der in gemeinsamer Bestallung verbleibenden Offiziere.

1647. Die je 1500 Mann von den beiden Landesherrn auf je 1200 beschränkt. Hierbei 1651 zu bleiben verabredet, aber 1653 neu für den Kreis zu werben; Offiziere sollen mit beiden kapitulieren. So auch auf dem Landtage 1657.

1663 dringt der Herzog auf eilige Werbung der Türkenhilfe und besorgt sie.

1672, 21. April erkennt er ausdrücklich an, daß keine Herren die Landesdefension einseitig verfügen können.

1681 schlägt er dem König vor, den Ausschuß zu versammeln.

Von 1684 an machte das Verhältnis der beiden Landesherrn die gemeinsame Landesverteidigung unmöglich.

IV. Über die Hufenzahl.

In seiner großen Denkschrift über das Lehngüterwesen in Holstein von 1711 erörtert Breitenau auch, ob man die Gebühr für die Lehnbriefe nach der Zahl der Lehnplüge abstufen könne. Er verneint es, indem er schreibt: „Es wird aber wegen der wahren Anzahl von den Lehnhusen bey manchem Gute viel Streit geben. Angesehen sich dieselbe theils Orten viel geringer, hingegen theils Orten größer finden dürfte, als sie vor hundert oder anderthalb hundert Jahren angeschlagen sind, weil dazu mahl alle Unterthanen, wann sie nur ein Anspann Pferde gehabt, unangesehen Sie eben nicht gar viel an Ackerlande besaßen, vor Hufner gerechnet worden, dahero man bey Königs Christian I Zeiten die beyde Herzogthumer, obgleich Ditmarschen damahls noch separirt gewesen, wol zu 200 000 Husen angeschlagen hat, da heutiges Tages sich nicht der zehendte Theil so viel Pflüge (sich) befinden. Außerdem ist zu consideriren, daß zu einem oder andern Lehngute gewisse Pflüge und Unterthanen aus den Ämtern, item von Klöstern und Stäten zugekauft sünd, welche die Possessores vor pertinentien ihrer Lehen nicht werden rechnen wollen. Desgleichen sind bey etlichen Gütern die alte große Husen bißweilen kleiner, und umb mehrere Menschen bey den Gütern zu haben, anderthalbe oder zwey gemacht worden. Bey andern Gütern seind auch wol alte Husen wüste gelegt und die Ländereyen zu Hoffeldt gemacht, oder etliche Rathen, so bey der Contribution in keinen Anschlag kommen, darauf erbauet worden“.

V. Das Verhältnis zwischen der Königlichen und der Augustenburgischen Linie in der ältesten Zeit.

In dem von Herrn Dr. Bobé im Kopenhagener Reichsarchiv aufgefundenen Tagebuch Levin Claus Moltkes bei den Verhandlungen Gottorffs mit dem König 1658¹⁾ findet sich ein

¹⁾ Ein Auszug von 34 Seiten Fol., enggeschrieben von Breitenaus Hand aus dem Tagebuch — 10. Februar bis 30. April 1658 — ist in Nr. 94 des Öffentlichen Archivs zu Deutsch-Nienhof.

bemerkenswerter Eintrag vom 19. April 1658: „H. Bielke sagte, quod Dux Ernst Gunther auf der Reitbahn gesagt, daß Holstein oder die Fürstenthümer a Danis allezeit viel erlitten hatten. Der Viceadmiral Henrich Bielcke hette geantwortet, daß solches wol wahr were, aber wan man so malcontent mit Dennemarck wäre, konte man davon wol abkommen.“ Es ist möglich, daß der Herzog von Augustenburg mit seiner Bemerkung dasselbe hat sagen wollen, was Lauridsen in seiner Einleitung des Aufsatzes Holsten-Gottorp og Kronen 1658 betont, daß der Wille, nicht weiter in den offenbaren Niedergang des dänischen Reiches hineingezogen zu werden, die Triebfeder für die Abkehr Gottorffs von ihm gewesen sei; ich glaube freilich, daß das allgemeine dynastische Souveränitätstreiben den letzten Antrieb abgegeben hat. Jedenfalls kennzeichnen die Worte des Herzogs die Mißstimmung, die schon vor der Lex regia und vor dem finanziellen Zusammenbruch mehrerer Sonderburger Linien bei den Paragiatfürsten bestand.



Literaturbericht für 1913 – 1915

von

P. von Hedemann-Heespen.



Allgemeines und Bibliographisches.

Pantheon. Adreßbuch der Kunst- und Antiquitäten-sammler und -Händler, Bibliotheken, Archive, Museen, Kunst-, Altertums- und Geschichtsvereine usw., bearb. auf Anregung von Joseph Zenker. Ehlingen a. N., Paul Neff, 1914. geb. 10,00.

Katalog der Kreisbibliothek für Norderdithmarschen. Heide, Heider Anzeiger, 1914.

Dinse, P., Dr., Universitätsbibliothekar, Eine wiedererstandene Bibliothek im Kreise Plön. Plön o. J.

Collijn, Isak, Stockholm, Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteksväsen. Aarg. 1. 1914. Upsala & Stockholm, Almqvist & Winkjells Boktr. 10,00.

1. Altertümer, Kunst (Technik), Sagen und Volkskunde.

Müller, Sophus, Sønderjyllands Stenalder. In: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1913, III. Række, 3 Bd. S. 169—322.

Rissen, Momme, Der Krieg und die deutsche Kunst. Mit 1 Tafel. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1914. 1,00.

Schleswig = Holsteinischer Kunstkalender 1914. Hrgg. von Dr. Ernst Sauermann, Potsdam, Stiftungsverlag [1913]. 3,00.

Das Kalendarium bringt in außerordentlich lebhafter, schöner Zeichnung von Holz die Monatszeichen. Nur im Dezember hat der Künstler seinen Gegenstand mißverstanden. Der Steinbock, ein Hochwild der Schneeanpen, bemüht sich nicht um Schneider; der Grund des Mißverständnisses liegt aber wohl darin, daß der Künstler einen Blendling von Steinbock und Hausziege gezeichnet hat, wie solche ja wirklich vorkommen. Als „Redigierer“ (Weiter) der Aufsätze über Wortkunst ist J. Krumm in Glückstadt eingetreten; erwarten wir seine Leistungen, auf die viel ankommen wird. Bödewadt, der in der „Heimat“ S. 286 über Timm Kröger geschrieben hat, hat im Kalender einen längeren Aufsatz über denselben gebracht; bei Bödewadts Schreibweise ist die Länge kein Vorzug, so sehr man dem ausgezeichneten Novellisten den Platz gönnt, den er im Kalender einnimmt. Bei dem Interesse, das man heute der Baugeschichte entgegenbringt, wird man den Aufsatz des Herausgebers über das Flensburger Bürgerhaus vielleicht am höchsten schätzen; eine solche Übersicht fehlte bisher. Sehr der Zeitlage angepaßt ist es auch, daß der Kalender sich fast mehr mit Schleswig als mit Holstein befaßt und es betont, wie dies Land nicht blos eine Mark, sondern auch eine Brücke gen Norden darstellt; man hätte auch ruhig Wedellsborg seinen richtigen Namen lassen können. Der Aufsatz über Graphik ist ja kunstwissenschaftlich lehrreich samt dem Bilderanhang; da der Kalender aber breitere Schichten zur Kunst erziehen will, kann man gegen die Auffassungen darin seine Bedenken nicht unterdrücken. Man muß Anschauungen wie auf S. 48 aufstellen, wenn man von Laien verlangt, daß sie an Bildern wie S. 49 oder Nr. 2 des Anhangs sich freuen sollen. Die Nation in ihrer Unbefangenheit steht noch immer auf dem von Ruskin verkündeten Satze, daß die Liebe zum Gegenstande der Wirklichkeit der Ausgang für das Kunstschaffen sein müsse und nicht das Spiel einer abstrakten Phantasie. Große Künstler, Künstler, die ihrem Volke etwas bedeuten, vergessen auch nie, daß wir Menschen beseelte Körper sind, und daß die Kunst sich diesem Zwange anpassen und auch die Körper, die Wirklichkeit in ihre Liebe einschließen muß, soll sie nicht intellektualistisch veröden (vgl. Tischbein nach Schölermann in: Meerumschlungene Nordmark, II. 241). Technik und Phantasie genügen nie ohne Stoff; sicherlich ist es keine Alltagsware, die die Phantasie in den Stoff hineinlegen soll, sondern die Geheimnisse der Künstlerseele, aber ebenso sicher ist ein interessanter Stoff nötig, um weitere Kreise für sie zu interessieren. Es ist sehr die Frage, ob das Publikum nicht heute noch weiser handelt, seine Wände mit guten Reproduktionen zu bedecken als mit dem schwermütigen Juden — ein schwermütiger König ist es nicht geworden — auf S. 249 oder dem Studienkopf im Anhang, der in Buchentfernung geradezu rebusartig wirkt. Solche Dinge kommen mir nicht anders, als wie ein Durchgangszustand vor, un-

gereift und wenig geeignet, „eine dem Religiösen ähnliche Bedeutung für unser Leben zu gewinnen“.

Der Kunstkalender bringt im Allgemeinen Heimatskunst, Kunst, die sich eng an die Stoffe der Heimat anlehnt. Wilkens und Kröger werden wir immer lieben, wir Laien, und Olde wird uns auch nie etwas bieten, was nicht schon durch seinen Gegenstand, also unmittelbar und nicht erst durch verwickelte und eingeweihte Betrachtung fesselt. Auch Noldes Bild auf S. 48 wird deshalb jeden ansprechen müssen, aber seine übrigen abgebildeten Erzeugnisse müssen erst denselben Weg wandern, den unsere Baukunst gegangen ist, um ein langfristiges Leben vor sich zu sehen; die Mängel liegen hier, wie in der ganzen Richtung, größtenteils in sozialen Gründen. Und ich halte es entgegen der Ausführung auf S. 48 links für sicher, daß tausende und abertausende Laien, denen nichts als die Ausdrucksfähigkeit fehlt, ein viel reicheres Künstlerleben haben, als eine ganze Reihe unserer ausdrucksfähigsten modernen Künstler; auch Eckeners sicherlich fabelhaft vielseitiges Bild im Anhang unter der pilatoiden Frage auf dem Kreuz liefert nicht den Beweis des Gegenteils. Über Einzelheiten in den Aufsätzen: siehe bei den einzelnen.

Es bedarf wohl nicht des Zusatzes, daß diese Bemerkungen nicht dazu dienen sollen, das wahrhaft schöne heimatlliche Unternehmen zu stören, sondern im Gegenteil, es immer mehr zu vervollkommen.

Stiehl, D., Professor in Charlottenburg, Vom Stamm-
baum der Schleswig-Holsteinischen Backsteinbauten. In: Schles-
wig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 30—42.

Schmidt, Harry, Dr., Das Portal der Herzoglichen
Grufte im Dom zu Schleswig, ein Werk des Artus Quellinus.
In: Ond Holland, 4. Afl., 1914, XXXII. Jg.

Poulsen, M., Refslund, Nybyggerforeningen for det
vestlige Slesvig. In: Sonderjydske Aarbøger, 1914, S. 48—64.

Mackeprang, M., Sonderjyllands middelalderlige Lands-
bykirker. Deres Forhold til samtidig dansk og tysk Arkitektur.
In: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1914,
III. Række, Bd. 4, S. 95—138.

Pezler, W., Dr. in Hannover, Hausgeographie der Wislter
Marsch. Eine ethno-geographische Untersuchung im Auftrage
des Altonaer Museums ausgeführt. Mit 1 Textabb., 4 Tafeln
und 1 Karte. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1913. 3,00.

Meyer, Karl, Stadtbauinspektor in Kiel, Ländliche Bauten
in Schleswig-Holstein. 100 Musterentwürfe. Hrgg. im Auf-

trage des Schleswig-Holsteinischen Landesvereins für Heimatschutz. Lübeck, Coleman, 1914. 7,00

Jakstein, Stadtbauinspektor in Altona, Die alte Wohnkunst des Bauernhauses in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 68—73.

Posselt, F., Geh. Justizrat in Preetz, Das Rathaus in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 3—17.

S. 5 links ist nicht Christian V. (geb. 1646) gemeint, sondern der 1647 gestorbene Kronprinz.

Brandt, Gustav, Prof. und Museumsdirektor in Kiel, Das Lönninger Barockzimmer im Thaulow-Museum in Kiel. In: Die Heimat 1914, S. 143—145.

Sauermann, Ernst, Museumsdirektor in Flensburg, Das Alt-Flensburger Haus. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 50—63.

Burgheim, Alfred, Dr., Architekt, Der Kirchenbau des 18. Jahrhunderts im Nordelbischen. (132 Abbildungen.) Hamburg 1915.

Das 16. Jahrhundert wußte alles viel besser, als jemals einer seiner Vorgänger gewußt hatte. Man sprach nicht mehr deutsch in deutschen oder lateinischen Wörtern, man lachte über das Küchenlatein, das gebildete Deutschland sprach Roms Sprache weit sicherer und schöner, als es die Masse der Römer getan hatte. Luthers Reformation stand mit beiden Füßen auf dem Boden des Humanismus, und haute der Vernunft, der Klarheit deutsche Altäre, jener Klarheit, die unter den blassen Farben der nordischen Natur so leicht zur Nüchternheit wurde. So wurde auch aus dem ahnungsvollen gotischen Gotteshause der zweckdienliche Hörsaal des Predigtamts. Technische Aufgaben schienen für die Kirchenbaumeister fast wichtiger als die künstlerischen. Sonnin, die Größe des 18. Jahrhunderts, war vor allem ein genialer Konstrukteur. Hatte der Zweckgedanke von jeher den Tagesbedarf an Profanbauten beherrscht, so schloß er nun die Kirchen mit ein. Eine lange blühende Friedenszeit damals, eine ebensolche bis 1914. Auch wir sehen das Schöne nahezu im vollendet Zweckmäßigen, und sind spröde gegen den Zierrat. Anders die alte Generation; daher der notwendige Gegensatz zwischen dem Gefühlsurteil Haupts und des Verfassers über eine Kirche wie die in Willster (S. 66). Dennoch ist der Verfasser nicht unempfänglich für die Auferstehungswunder, die gotischer Geist im Barock, besonders an den Türmen erlebt hat. Sonst aber empfindet er die Abkehr des achtzehnten Jahrhunderts von der phantastischen Fülle des Barocks als reine

Wohltat; ihre Kehrseite ist die Freude am Kunststück, der Technik. Der Verfasser macht wiederholt auf die Ähnlichkeit zwischen den Kirchen des 18. Jahrhunderts und den Herrenhäusern aufmerksam. Sie ist in der Tat sehr groß. Eine starke Einbildungskraft konnte in den dreischiffigen gotischen Kirchen Anklänge an die Diele des Bauernhauses mit ihren beiden Abseiten, im gotischen Chor eine Berührung mit dem Hintergrunde der Diele, dem Herdfeuer, ferner den Stuben, die ja nur Schatzkammern waren, entdecken. Das „italische“ Herrenhaus aber, wie es Heinrich Ranzau nach 1570 verbreitete, bestand im wesentlichen aus einer einzigen großen Halle, an die die Kammern oft unorganisch genug mit oder ohne Flügelbau angeklebt waren (vgl. Damp), grade wie Logen und Emporen in der Kirche des 17. und 18. Jahrhunderts, meist freilich des 18. 100 Jahre lang, von 1628 bis 1720 hatte Holstein ein Kriegszeitalter erlebt, das die Bevölkerung stark verminderte, und wenigstens zu Neubauten nicht anregte. Dann begann etwa ein Menschenalter nach dem Höhepunkt des nordischen Krieges, um das in ganz Europa schicksalsreiche Jahr 1740 herum, kurz vor Friedrichs V. Thronbesteigung, eine neue Zeit, eine Zeit kräftiger Erholung auf ganz technischer und rationalistischer Grundlage, wobei aber merkwürdigerweise das gesellige Leben der höheren Stände noch 50 Jahre in den alten Geleisen blieb. Dieser Zeit, seit etwa 1740, gehören fast alle Kirchenbauten an, die der Verfasser beschreibt, beschreibt mit jenem liebevollen Verständnis, das, wie zuerst erwähnt, aus einer parallelen Richtung der Gegenwart entfließt.

Man kann die Art, wie der Verfasser seine Aufgabe löst, nur loben; es steckt unendlich viel Arbeit und Überlegung in diesen 85 Seiten. Zunächst behandelt er in 4 Abschnitten Grundriß, Aufbau, Innenraum und Türme (Blokenstühle, Dachreiter) im allgemeinen, dann in der zweiten Hälfte des Buches die einzelnen Kirchen. Endlich folgt ein Anhang ausgezeichnete Abbildungen. Über die Konstruktion als Stück des Handwerks gibt er nur ein paar Bemerkungen, weist aber auf die Bedeutung hin, sie besonders behandelt zu sehen. Auch der Innenschmuck, so nahe er mit dem Bau zusammenhängt, wird aus äußeren Gründen nicht mit behandelt. Der Verfall der Schnitzkunst im 18. Jahrhundert aber wird erwähnt; er war die Folge jenes großen Risses zwischen dem Kunstempfinden der Gebildeten und des Volkes, der mit zu den Ergebnissen des Humanismus gehört; die Volkskunst war in Nordalbingien totgelegt. Schleswig jenseits der Schlei und Treene gehören nicht in das Gebiet dieses Buches. An den großen Einfluß südwestlicher Sekten und französischer Religionsflüchtlinge wird erinnert. Bei den einzelnen Kirchen findet der Verfasser Gelegenheit, den Umfang von Sonnins Tätigkeit als Kirchenbauer zu prüfen mit dem für weitere Kreise überraschenden Ergebnis, daß er in Holstein nur die Kirche in Wilster gebaut hat. Sehr willkommen ist der letzte Anhang mit Lebensdaten einer ganzen Reihe Künstler und Handwerksmeister, die an den Kirchenbauten mit geschaffen haben. Dem zweiten Abschnitt hat der Verfasser eine Übersicht

über die Entwicklung des Aufbaues unserer Kirchen seit der ältesten Zeit vorangestellt; sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn dem ersten eine eben solche Übersicht über die Entwicklung des gottesdienstlichen Bedürfnisses voraufgegangen wäre.

Keine so glückliche Hand, wie in seinem Fach, hat der Verfasser, wo er sich auf das ihm fremde ständegeschichtliche Gebiet verliert. Bendix Ahlefeldt auf Jersbeck war kein Graf, Joachim Brockdorff (der 1741 den Barockaltar der Altenkremper Kirche stiftete) kein Geheimer Landrat; es hat nämlich nur Geheime- und Landräte gegeben. Wenn die Gesundheit vornehmer Frauen den sehr langen Gottesdiensten in der ungeheizten Kirche nicht so gewachsen war, wie die der Bauernfrauen, und sie sich darum gegen hohe Gebühr abgeschlossene Kirchenstühle (Logen) leisteten, so ist es nicht richtig, diesen Kälteschutz als Kastengeist zu bezeichnen, und daß dieser „Kastengeist“ grade mit den Nord- und Ostseeländern abschneidet, beweist nichts, als daß diese ein gräuliches Klima haben. Übrigens wurde die körperliche Empfindlichkeit der höheren Stände grade im 18. Jahrhundert durch eine unvernünftige Lebensweise gesteigert. Überhaupt glaubt man garnicht, welche Bedeutung die Aufgabe des Kälteschutzes in der Architektur der Vergangenheit hat. Hierüber gibt es ein dickes Buch, das aber leider noch nicht geschrieben ist, trotzdem man viel Interessantes hineinschreiben könnte. — Zum Schluß noch die kleine Bemerkung, daß der Verfasser in dem wiedergegebenen Aktenstück S. 15 f. ein paarmal „weile“ für „weiln“ verlesen hat.

Die Darstellungsart des Buches ist ebenso gut wie seine Anlage, die Verbalsubstantive auf =ung wenigstens leidlich durch leichten Satzbau ersetzt.

Hamburg und seine Bauten unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbek 1914. Hrgg. vom Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg. Mit 2566 Abb. im Text und 22 Tafeln. Bd. 1—2. Hamburg, Selbstverlag des Vereins, 1914. geb. 30,00.

Zejlsche, Carl, Das Bürgermeisterhaus in Wilster [Das Haus der Frau Etatsrätin Doos]. Mit einleitendem Text von Provinzialkonservator Prof. Dr. Richard Haupt in Preetz. Berlin W. 66, Architektur-Verlag 1914.

Ist: Zirkel-Monographien, Bd. 2.

Elaßen, Martin, Pastor in Neustadt, Schleswig-Holsteins ältestes Pastorat [Grube]. In: Die Heimat 1915, S. 239—241.

Jakstein, W., Stadtbauinspektor, C. F. Hansen und sein Landhaus Thorton. In: Bau-Rundschau, Jg. 1915 Nr. 18—19. Hamburg, 8, 1915.

Führer, Amtlicher. Allgemeine Gartenbau-Ausstellung.
Altona 1914. 0,50.

Nebst vielen kleinen Schriften über die Ausstellung.

Enthält u. a.: v. Hedemann-Heespen, Paul: Kultur und Adel in
Schleswig-Holstein während des 17. Jahrhunderts.

Ein Gegenstück zu dem Aufsatz über das 18. Jahrhundert im Schles-
wig-Holsteinischen Kunstkalender 1912.

Schleswig-Holsteinische Kunst, veranstaltet vom Altonaer
Künstler-Verein. Gartenbau-Ausstellung 1914. H. W. Köbner
& Co. 0,50.

Meyer, Carl, Stadtbauinspektor in Kiel, Findlinge als
Bau- und Denksteine in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-
Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 15—25.

Freyer, Kurt, Dr., Schleswig-Holsteinische Graphiker.
In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 38—49.

Ob dem Verfasser Fischer-Benzons Aufsatz: Zeitschrift, Band XXXVI
Seite 309—12 bekannt war?

Koch, H., Architekt in Hamburg, Gartenbau-Ausstellung
Altona 1914. Hrgg. im Auftrage der Stadt Altona. Mit 100
Abb. Hamburg 8, Konrad Hanf, Zippelhaus 7. 2,20.

Schmidt, Robert, Das Thaulow-Museum in Kiel. S.-A.
aus: Zeitschrift für Bildende Kunst. Leipzig, E. A. Seemann, 1914.

Führer, Illustrierter durch das Museum dithmarsischer
Altertümer. Zugleich ein Führer durch Meldorf und Umgegend.
2. Aufl. Meldorf, Argelandersche Buchdruckerei, 1913.

Jessen, Carl Ludwig, Friesische Heimatkunst. Text
von Momme Nissen. Glückstadt, Max Hansen, 1913. 20,00.

Warncke, Johannes, Die Blocke in der Kunstgeschichte
und Heimatkunde. In: Die Heimat 1914, S. 11—19, 49—51,
73—75, 166—168.

Ewald, Wilhelm, Siegelkunde. Mit 328 Abbildungen
auf 40 Tafeln. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1914.
geb. 13,00.

Darin: Hauptmann, Felix, Wappenkunde. Mit 158
Abbildungen auf 4 Tafeln. ebd. 1914.

Wisser, Wilhelm, Plattdeutsche Volksmärchen. Ausgabe für Erwachsene. Jena, Eugen Diederichs, 1914. geb. 3,00.

Schütte, Gudmund, Af Lykkhedens Saga 1813—1913. I. Kjøbenhavn, Hagerups Forlag, 1913. 3,00.

Reiendam, Robert, Det danske Theaters Bilkaar i Nordflensvig 1864—1914. København, Nationale Forfatteres Forlag, 1914. 2,00.

Wimmer, Ludv. F. A., De danske Runemindesmærker. Haandudgave ved Lis Jacobsen. København og Kristiania, Nordisk Forlag, 1914. 5,75.

Redslob, Edwin, Alt-Dänemark. Mit 320 Abbildungen. München, Delphin-Verlag, 1914. (Architektur und Kunstgewerbe des Auslandes, Bd. 2.) geb. 30,00.

2. Geographie und Topographie.

Wegemann, G., Prof. in Kiel, Aufgaben und Ziele der schleswig-holsteinischen Landesforschung. In: Die Heimat 1914, S. 82—84.

Sievers, H., Rektor in Altona, Heimatkunde von Schleswig-Holstein. Mit 34 Abbildungen und Plänen im Text. Frankfurt a. M., Diesterweg, 1914. 1,00.

= Lehrbuch der Erdkunde und Geschichte für Mittelschulen, hrgg. von Karl Wehrhan.

Moeller, Theodor, Kiel, Kahn Meyer und Schulze, Realienbuch. Ausgabe für Schleswig-Holstein. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing, 1915. geb. 1,80.

Anhang: Die Provinz Schleswig-Holstein, von Theodor Möller. Mit 19 Skizzen und Bildern.

Fürchtenicht-Boening, Hans, Dr. in Magdeburg, Beiträge zur physikalischen Geographie und Siedlungskunde des Schleswig-Holsteinischen Sandr- (Beeft-) Gebietes. Mit 1 Karte und 1 Tafel. Stuttgart, J. Engelhorn's Nachf., 1913. 6,50.

Selge, Regierungssekretär, Schleswig, Verzeichnis der Amtsbezirke und der angehörigen Ortschaften der Provinz Schleswig-Holstein. Schleswig, J. Bergas, 1914. 1,50.

Jensen, Christian, Die nordfriesische Inselwelt. Mit 1 Grundriß, 7 Ansichten und 2 Karten. Braunschweig, Georg Westermann, 1914.

= Deutsche Wanderungen, Bd. 3. 1,40.

Führer durch die Badeorte des Verbandes Deutscher Ostsee-Bäder, Stettin, M. Bauchwitz, 1914. 0,50.

Krögers Führer durch die Holsteinische Schweiz. 9. Aufl. Blankenese, Kröger, [1914]. 1,00.

In der Holsteinischen Schweiz. Der Wandertage durch Deutschland 3. Heft. Goslar, Hermann Wichmann [1915]. 1,50.

Führer durch Altona. Hrgg. vom Altonaer Verkehrsverein. Altona, H. W. Köbner & Co., 1914. 0,50.

Kirsten, G., Alt-Blankenese in 200 Bildern. Hamburg, Bonjen & Maasch, 1912. 20,00.

Flensburg und Umgebung. 9. Aufl. Flensburg 1914. 0,50.

Schnitger, C. Rud., Plattdeutsche Straßennamen in Hamburg. Hamburg, Alfr. Janssen, 1915. 0,50.

= Quickborn-Bücher, Bd. 7.

3. Naturkunde und Naturgeschichte.

Müns, R., Die Ionisation und Radioaktivität der Atmosphäre in Kiel. In: Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Bd. 16, S. 1—43.

Brockwoldt, Johann, Die hydrographischen Veränderungen in Schleswig-Holstein. In: Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Bd. 16, S. 44—164.

Wüst, E., Professor in Kiel, Die erdgeschichtliche und geotektonische Stellung Schleswig-Holsteins. In: Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Bd. 16, S. 204.

Wüst, E., Professor in Kiel, Die erdgeschichtliche Entwicklung Schleswig-Holsteins bis zum Beginn des Eiszeitalters. In: Die Heimat, 1915, S. 9—16, 28—35.

Wegemann, Professor in Kiel, Die Bedeutung unserer schleswig-holsteinischen Moore. In: Die Heimat, 1915, S. 130—134.

Wahnschaffe, F., Die Endmoränen im norddeutschen Flachlande. Berlin, Gebr. Borntraeger, 1913. (Geologische Charakterbilder von H. Stille, H. 19.) 7,50.

Sandstede, Heinr., Die Flechten des nordwestdeutschen Tieflandes und der deutschen Nordseeinseln. In: Abhandlungen hrgg. vom Naturwissenschaftlichen Verein in Bremen, Bd. 21, S. 9—243.

Schulz, Georg E. F., Vogelschutzgebiete an deutschen Meeresküsten. Mit 1 Titelbild und 2 Kartenskizzen. Berlin, Gebr. Bornträger, 1913. Ist: Naturdenkmäler, Heft 5. 0,50.

Kröger, Christian, in Kiel, Raubvogel-Beobachtungen. In: Die Heimat, 1914, S. 157—160.

Philippson, Hans, in Flensburg, Vogelwanderungen an der Nordseeküste. In: Die Heimat, 1913, S. 293—299.

Meder, O., Dr. in Kiel, Welche wissenschaftlichen Aufgaben bieten sich dem Schmetterlingsammler in Schleswig-Holstein dar? In: Die Heimat, 1914, S. 24—29, 114—117, 245 bis 248, 267—269.

——— Vorläufiges Verzeichnis der in der Kieler Gegend beobachteten Großschmetterlinge. In: Internationale Entomol. Zeitschrift (Guben) Nr. 51 vom 18. März 1911, S. 282 ff.

——— Nachtrag zu dem Verzeichnis der Kieler Großschmetterlinge. Ebenda. Nr. 9 vom 31. Juli 1915, S. 51 ff.

——— Mitteilungen über Vorkommen, Sammelweise und Aufzucht der *Sesia flariventris*. Stgr. Ebenda. Nr. 50 vom 11. März 1911, S. 249 f.

——— Sammelbericht aus der Kieler Gegend nebst biologischen Notizen und Nennung zweier für Schleswig-Holstein neuer Lapidopteren. In: Entomologisches Jahrbuch für 1911. Leipzig, Franckenstein & Wagner.

4. Kirche (Kirchengeschichte, Theologie, Mission, Philosophie), Bildungswesen und Universität.

Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. Von F. Witt: Quellen und Bearbeitungen der Schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, 1. Reihe, 1. Heft, ist — Kiel 1913 — eine 2. Auflage erschienen. Ferner ist erschienen als 7. Heft Klaus Harms: Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542. Kiel 1914.

v. Hedemann-Heespen, Paul, Das Patronat in Schleswig-Holstein. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 6, S. 21—62.

Sach, Aug., Professor in Lübeck, Über die Reisewege der ältesten nordischen Mission und die Gründung der Kirche Ungars. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 6, S. 1—20.

Biereye, W., Das Entstehungsjahr des Bistums Oldenburg. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 19, S. 37—51.

Martensen, W., Pastor in Kahleby, Zur Einführung der Reformation in Angeln. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 6, S. 97—126.

Seitz, Professor in Ikehoe, Zur Geschichte der Kirchengemeinde Münsterdorf. In: Die Heimat, 1915, S. 50—52.

Behrens, Michael, Magister, Historia ecclesiae Wandsbecensis, hrsg. von Professor Eickhoff in Wandsbeck. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 6, S. 63—96.

Weitemeyer, H., Af Præsteindberetninger fra Ribe Stift i 18. Aarhundrede. In: Sonderjydske Aarbøger, 1913, S. 77—160, 253—270.

Verzeichnis der Gemeinden und Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein-Lauenburg. Hrsg. nach dem Stande vom 1. Januar 1914 von C. Rolfs, Pastor in Hoyer. Hoyer, A. Martinsen, 1914.

Jahrbuch der theologischen Lehrkonferenz in Mölln 1913. Hamburg, R. Hermes, 1914. geb. 6,00.

Kirchliches Jahrbuch 1915 der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünster Jg. 2. Im Auftrage des Kirchenvorstandes bearbeitet von Kirchensekretär W. Runge (Neumünster, Plambeck, 1915).

Hansen, N., Statskirkens Fortnyskning i Nordflæsig. In: Sønderjyllands Aarbøger, 1913, S. 161—252.

Links oder rechts? Hendorn? Raftan? Von einem Laien der Schleswig-holsteinischen Landeskirche. Glückstadt, Max Hansen, 1914. 1,50.

Harder, Richard, Pastor in Kiel, Liederbuch für Kinder-gottesdienste. Kiel, Selbstverlag, 1913.

Cornils, Martin, Pastor, Aus den verborgenen Quellen der Kraft. Zwei Kriegspredigten. Kiel, R. Cordes, 1914. 0,25.

Jakobsen, Pastor, Predigt am Kriegs-Bettage (5. August 1914) in der Kirche zu Glückstadt [o. D. 1914]. 0,20.

Matzen, Pastor in Breklum, Die Kirche zu Breklum im neuen Schmuck. Ansprache am 28. September 1913. Breklum, H. Jensen, (1913). 0,10.

Paulsen, Propst, Predigt zur Feier des 250jährigen Stadtjubiläums am 23. August 1914. Altona, J. Harder, 1914. 0,20.

Rendtorff, Universitätsprofessor in Leipzig, Bittgottesdienst am Völkerschlachtdenkmal in Leipzig am 26. August 1914. Leipzig, Krüger & Co., 1914. 0,20.

Michelsen, Ernst, Pastor in Klangbüll, Die ersten Anfänge des Londernschen Seminars. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. 2. Reihe, Bd. 6, S. 127 bis 144.

Festschrift der Deutschen Lehrer-Versammlung in Kiel. Pfingsten 1914. Kiel, L. Handorff.

Edert, E., Dr., Oberlehrer in Kiel, Die Tagesschule die Schule der Großstadt. Der Plan ihrer Ausführung in Kiel. Berlin, Teubner, 1914. 1,00.

= Säemann-Schriften, H. 12.

Esperjen, J. P. og J. Gr. Pinholt, Den vide Verden. Geografiske Læsestykker IV, Sønderjylland og vore Atlanterhavsoer samt lidt Astronomi. Nyborg, C. Schønmann, 1913. geb. 1,50.

Helms, Nik. M., De Danske og deres Broderfolk. Bog for større Børn i Skole og Hjem. I. Fra de ældste Tider til 1559. II. Fra 1559 til Nutiden Sverige fra 1523. Kjøbenhavn og Kristiania, Nordisk Forlag, 1913—1914.

I. geb. 2,35, II. geb. 2,65.

Kordts, Friedrich, Jugendpflege und freies Volkswesen. Ein Reisebericht an das Kuratorium der Diesterwegstiftung des Allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Lehrervereins. Neumünster, Nord. Verlagsanstalt, (1913). 2,50.

Philipp, A. H., Dr., Festschrift zum 25. Stiftungsfest des Studenten-Gesangvereins „Albingia“ Kiel (1889/1914). Altona, Hammerich & Lesser, 1914.

Jahrbuch des Kaiserlichen Nacht-Klubs für das 27. Klubjahr 1914. Berlin, W. Bügenstein, 1914.

—— 28. Klubjahr 1915, ebenda.

5. Rechtswesen (Verfassung) und Verwaltung.

Amira, Karl von, Grundriß des Germanischen Rechts. 3. Aufl. Straßburg, Karl J. Trübner, 1913. 5,00.

Böttcher, Werner, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechtes. Greifswald, Julius Abel, 1913. Dissertation. 2,85.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Kiel. Im Auftrage des Magistrats hrgg. vom Statistischen Amt. Jahrgang 1 für 1912 und Vorjahre. Kiel, Selbstverlag des Statistischen Amtes, 1914. geb. 5,00.

Unor, Karl, Dr., Die Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Flensburg bis zum Jahre 1700. Flensburg, G. Soltau, 1914. 2,00.

6. Volkswohl (Arbeiterwohlfahrt, Fürsorge jeder Art) und Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Handel und Gewerbe).

Hanßen, Peter, Dr., Kinderarzt in Kiel, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse Schleswig-Holsteins in Vergangenheit und Gegenwart. In: Deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 47, H. 1. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1915.

— Diphtherie, Sommersterblichkeit der Säuglinge und Tuberkulose als soziale und Wohnungs-Krankheiten. (Nach Untersuchungen in Kiel.) Mit 8 lithographischen Stadtkarten. Berlin, Richard Schoetz, 1914. In: Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. 4, H. 2.

Raehler, C. F., Hauptrechnungsführer des Vereins, Denkschrift zum 100jährigen Bestehen des Lehrer-Feuerversicherungsvereins für die Provinz Schleswig-Holstein und angrenzende Gebiete 1815—1915. Kiel, A. F. Jensen, 1915.

Hornig, Heinrich, Lehrer in Ikehoe, Wirtschaftskunde Schleswig-Holsteins. Ein Beitrag zur heimatischen Kulturgeographie. Ikehoe, Selbstverlag 1914. 0,70.

Beerckens, Dr., in Tönning. Aus der Eiderstedter Haubergswirtschaft letzten Blütezeit. In: Die Heimat, 1915, S. 96—102, 121—129.

Warszawski, M. J., Dr., Die Entwicklung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. Zürich und Leipzig, Rascher & Cie., 1914. 3,30.

Ist: Zürcher Volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich, H. 8.

Bietet wichtige Streiflichter zur Entwicklung der Hörigkeit überhaupt.

Martin, Rudolf, früher Regierungsrat im Reichsamt des Innern, Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in Schleswig-Holstein. 1913. Berlin NW. 7, Rudolf Martin. geb. 10,00.

Bernhard, Hans, Dr., Zürich, Die Agrargeographie als wissenschaftliche Disziplin. In: Petermanns Mitteilungen, Jg. 61, 1915, S. 12—17, 99—103, 179—183.

v. Hedemann-Heespen, Paul, auf Deutsch-Nienhof, Jugendhilfe in der Ernte. In: Landwirtschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein, 1915, S. 640—641.

Bruner, H., Prof. Dr., Geh. Reg.-Rat, Die Marschbildungen an den deutschen Nordseeküsten. Eine bodenkundlich-landwirtschaftliche Studie. Mit 7 Textabb. Berlin, Paul Parey, 1913. 7,00.

Clausen, Direktor Dr., Königl. Ökonomierat, Bericht über Versuchsergebnisse an der Landwirtschaftlichen Schule in Heide. Zum 25jährigen Bestehen der Anstalt. Mit 29 Abb., 1 Titelbild und 1 Tafel. Berlin, Paul Parey, 1914. 3,00.

— Arbeit aus der Landwirtschaftlichen Schule in Heide i. S. Erfahrungen mit der Auswahl des Saatgutes bei dem Anbau der Kartoffeln. In: Journal für Landwirtschaft, 1915. Berlin, Paul Parey, 1915.

Georgs, R., Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer und Grafe, H., Meiereinstruktor, Die Lage der schleswig-holsteinischen Milchwirtschaft im Jahre 1913/14. Gleichzeitig Jahresbericht der Meiereiverbände für die Provinz Schleswig-Holstein.

= Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, Heft 21.

Lindemann, O., Meiereinstruktor, Stand der schleswig-holsteinischen Milchwirtschaft im Jahre 1912/13. Süderbrarup, Janke & Broders [1914].

= Arbeiten der Landwirtschaftskammer, H. 19.

Lommebog for nord-slesvigske Landmænd, Åar 1914. 15. Aarg. Loftlund, Niels Hansens Bogh., 1913. geb. 1,75.

Gemeindelexikon über den Viehstand und den Obstbau für den preußischen Staat. Auf Grund der Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1913, der Viehzählung vom 2. Dezember 1912, bearbeitet vom Königl. Preußischen

Statistischen Landesamte. Heft 8. Provinz Schleswig-Holstein.
Berlin SW. 68, 1915. 1,60.

Becker, Carl, Geschäftsführer für Pferdezuucht an der
Landwirtschaftskammer, Das Schleswiger Pferd. Hrgg. vom
Verband Schleswiger Pferdezuuchtvereine. Mit 6 Tafeln, 1 Karte
mit 61 Bildern im Text. Hannover, M. & H. Schaper, 1914.
geb. 4,00.

= Monographien landwirtschaftlicher Nutztiere, Bd. 11.

Ermel, Richard, Oberlandesgerichtsrat in Königsberg,
Die Allensche Portlandzementfabrik in Ikehoe. In: Die Heimat
1913, S. 300—305.

Bogel, Walther, Privatdozent in Berlin, Zur Geschichte
des Schiffbaues und des Seewesens. In: Zeitschrift des Vereins
für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XVI, S. 261
bis 275.

Jürgens, Adolf, Zur Schleswig-Holsteinischen Handels-
geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin, Karl Curtius,
1914. 9,00.

= Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte im
Auftrage des Hanfischen Geschichtsvereins, hrgg. von Dietrich
Schäfer, Bd. 8.

Hedrich, Otto, aus Budapest, Die Entwicklung des
Schleswig-holsteinischen Eisenbahnwesens. Altona, Hammerich
& Lesser, 1915. Kieler Dissertation.

v. Hedemann, H., in Hersfeld, Schnellzugskarte des
Deutschen Reiches. Mit Karte. In: Dr. A. Petermanns Mit-
teilungen, Jg. 60, 1914, S. 30.

7. Geschichte.

Allgemeines.

Müller, Konrad, Dr., Altgermanische Meeresherrschaft.
Mit 13 Bildtafeln und 2 Karten. Gotha, A. Perthes A.-G.,
1914. geb. 11,50.

Werneburg, Rudolf, Bau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Hannover, Ernst Geibel, 1910. 2,00.

= Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, S. 1.

Bernstorff, Graf, Korvettenkapitän a. D., Ran an den Feind. Vom Kampf und Tod auf See. Leipzig, Amelangs Verlag, 1913. geb. 3,00.

Kirchhoff, Hermann, Vizeadmiral z. D., Was jedermann von der deutschen Kriegsmarine wissen muß. Oldenburg i. Br., Berh. Stalling, [1915]. 0,40.

— Unsere Marine. Mit 7 Tafeln und 5 Karten. Leipzig, Quelle & Meyer, 1914. 1,25.

Bartels, Adolf, Bismarck, der Deutsche. Düsseldorf, Lesch & Irmer, 1915. 1,00.

Im folgenden wird gezeigt, daß auch unsere Landsleute regen Anteil an der Literatur über den großen europäischen Krieg genommen haben.

Bartels, Adolf, Der Siegespreis (Westrußland deutsch). Eine politische Denkschrift. Weimar, Friedr. Koltzsch, 1914. 0,60.

Bonsels, Waldemar, Das junge Deutschland und der große Krieg. 2. Auflage. München und Wien, Walter Schmidskunuz, 1914. 1,00.

Lobjien, Wilhelm, Heilige Not. Bilder aus Deutschlands Kampf gegen die Russen. Mit 6 Vollbildern und reichem Buchschmuck von Professor Walter Klemm und 1 Reliefkarte des östlichen Kriegsschauplatzes. Weimar, G. Kiepenheuers Verlag, 1914. geb. 3,00.

Kirchhoff, Hermann, Vizeadmiral z. D. in Kiel, Englands Willkür und bisherige Allmacht zur See. Berlin, Mittler & Sohn, 1915. 0,50.

Ist: Meereskunde = Sammlung volkstümlicher Vorträge, Heft 98.

— Der Seekrieg 1914 — 1915. Schiffspost- und Feldpostbriefe, sowie andere Berichte von Mitkämpfern und Augenzeugen. Mit zahlreichen Bildbeigaben. Leipzig, Hesse & Becker, 1915. geb. 3,00.

Pauls, Dr. Volquart, Oberlehrer an der Bismarckschule zu Elmshorn, Aus eiserner Zeit 1914. Briefe aus dem Felde. Elmshorn, J. M. Groth, 1914. geb. 2,00.

Reventlow, Graf Ernst zu, Kapitänleutnant a. D., Die Aufgabe der deutschen Flotte in diesem großen Kriege. Berlin, Kameradschaft, [1915]. 0,30.

Ist: Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Heft 18.

— Deutschland zur See. Ein Buch von der deutschen Kriegsflotte. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und vier Farbenbildern. Leipzig, Otto Spamer, 1914. geb. 6,00.

— England, der Feind. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt, 1914. 0,50.

= Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh, Heft 16.

— Der Vampir des Festlandes. Eine Darstellung der englischen Politik nach ihren Triebkräften, Mitteln und Wirkungen. 3. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1915. geb. 5,00.

— Heucheleien englischer Minister in ihren Kriegsgesprächen 1914/15. Ein politisches Stimmungsbild. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1915. 1,80.

Tönnies, Ferdinand, ordentlicher Professor der Staatswissenschaft an der Universität Kiel, Deutschlands Platz an der Sonne. Ein Briefwechsel englischer Politiker aus dem Jahre 1915. Berlin, Jul. Springer, 1915. 0,50.

— Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung. Berlin, Jul. Springer, 1915. 1,00.

Hanserecessen. 3. Abteilung. Hrsg. vom Verein für Hanseische Geschichte, Bd. 9. Hanserecessen von 1477—1530, bearbeitet von Dietrich Schäfer und Friedrich Tegen. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1913. 38,00.

Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Staatsarchiv zu Lübeck, Band 3. Die Regierung Karl V. und der europäische Norden von Rudolf Häpke. Lübeck, Max Schmidt, 1914. geb. 11,50.

Kloth, Heinr., Die Landgemeinde Eutin und ihre Bewohner. Ein Beitrag zur Landeskunde. Eutin, W. Struve, 0,60.

Wohlwill, Adolf, Neuere Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere von 1789 bis 1815. Gotha, F. A. Perthes A.-G., 1914. geb. 11,50.

Voigt, Joh. Friedr., Dr., Beiträge zur Geschichte des ehemals Lübeck-Hamburgischen Amts und Städtchens Bergedorf. Gesammelte Aufsätze. Hamburg, Gräfe & Sillem, 1913. geb. 3,00.

Fromme, Franz, Unser gegenwärtiges Verhältnis zu den skandinavischen Nationen. Deutsche Rundschau, Bd. 158 (1914), S. 403—415.

Schäfer, Hans R., Die Zukunft der Dänenfrage. Die Grenzboten. Jahrg. 73; 4. Vierteljahr 1914, S. 308—310.

Scheel, Otto, Dr., Professor in Tübingen, Dänemark und wir. Tübingen, Kloeres, 1915. 0,50.

= Durch Kampf zum Frieden. Tübinger Kriegsschriften, Heft 7.

Krarup, Alfred og Johs. Lindbæk, Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316—1536. Bd. 6. 1513—1536 og Tillæg. København, G. E. C. Gad, 1915. 6,00.

Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forhold i Uddrag udg. ved L. Laursen af Rigsarkivet. 1603 til 1608. København, C. A. Reitzel, 1915.

Bodenhoff, E., Kongesorger. Hofliv under Frederik VII. København og Kristiania, Nordisk Forlag, 1913. 3,00.

Carstensen, Mimi, Bort Kongehus 1863—1913. Med kunstnerisk Bistand af Maleren Euplan Janssen. København, Erslev & Hasselbalch, 1913. geb. 3,00.

Thorsøe, Alex., Fra Kong Kristian den Niendes yngre Dage. Historiske Penne-tegninger. Kjøbenhavn, S. Hagerup, 1913. 1,00.

Nieuwenhuis, P. N., Generalmajor, Krigsproblem. Belyst ved den danske Hærs Ledelse i de sidste Aarhundreder. Med 5 Kort. København, Chr. F. Römer, 1913. 5,00.

Stilling, Baldemar, Danske Livregiment til Fods. 1. Bataillon 1763—1913. Kjøbenhavn, Nordisk Forlag, 1913. 10,00.

Bruun, Daniel, Kaptajn, En ung Rytterofficers Erindringer fra Felttoget 1813. In: Tillighæfte 1 til Militært Tidskrift, Aarg. 43 Nr. 2. København, Lunos Bogtrykkeri, 1914. 0,75.

a. Personalgeschichte, Memoiren, Tagebücher, Briefe usw.

v. Hedemann-Heespen, Paul, Über die wissenschaftliche Gestaltung und Bedeutung der Familiengeschichte. In: Familiengeschichtliche Blätter 1915. Spalte 65—70.

Goebel, D., Seltene Art der Entstehung von Familiennamen. In: Familiengeschichtliche Blätter 1913, S. 180.

Ein in einer schleswigschen Kleinbahn gefundener Findling hat den Namen Klein erhalten.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Hrgg. von Anton Bettelheim. Berlin, Georg Reimer. 12,00.

Bd. 16, 1911, ebenda 1914. Enthält: Landesbibliothekar Rudolf v. Fischer-Benzon.

Rothert, Wilhelm, Allgemeine Hannoversche Biographie. Bd. 1: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Hannover, Adolf Sponholz, 1912. geb. 7,00.

= Bd. 2: Im alten Königreich Hannover 1814—1866. Mit 4 Karten, 9 Wappen und vielen Ansichten und Porträts. Ebenda, 1914. geb. 8,00.

Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der uradeligen Häuser. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel) Jg. 15, 1914. Jg. 16, 1915. Gotha, Justus Perthes.

—— der Briefadeligen Häuser. Jg. 8, 1914. Jg. 9, 1915. Ebenda.

Koerner, Bernhard, Dr. jur., Deutsches Geschlechterbuch (Genealogisches Handbuch Bürgerlicher Familien). Bd. 27, 1914.

= Hamburger Geschlechterbuch, Bd. 5, 1914. Börlitz, C. A. Starke.

Weimarer historisch-genealoges Taschenbuch des gesamten Adels jehudäischen Ursprunges. Jg. 2, 1913. München, Knffhäufer-Verlag (1913). geb. 10,00.

Danmarks Adels Harbog. Red. af. H. R. Hjort-Lorenzen og A. Thiset. 1914. Jg. 31. Kjøbenhavn, Bilh. Trydes Bogh., [1913]. 7,50.

— 32. 1915. Ebenda (1914). 7,50.

Im Jahrgang 1914 für uns wichtig: Schreiber von Cronstern und Sehted (Sehestedt). Es ist ein großer Verdienst, die verwickelte Stammkunde dieses letzteren Geschlechtes soweit aufgehell't zu haben. Rät'sel bleiben noch jeht, z. B. wer der Mann von Dorothea Sehestedt, Schwester des bekannten Feldobristen Daniel Ranzau aus dem Hause Nienhof gewesen ist.

Hufung, Dr. M. J., Das Protokollbuch des Kaiserlichen Hofpfalzgrafen Theodor Reinking. In: Familiengeschichtliche Blätter 1915. Sp. 171—178, 225—228.

Enthält meist Ernennungen von Hofsteinern zu Notaren.

Clausen, Julius og P. Fr. Rist, Memoirer og Breve 21. Efterladte Optegneller af Generalfiskal Peter Uldall, Dronning Karoline Mathildes Defensor. København, Nordisk Forlag, 1914. 5,00.

Hansen, Knud, in Detroit (Michigan), Altersverzeichnis einiger Kirchenbücher in Nordfriesland. In: Der Deutsche Herold 1915, S. 129—130.

Olderup und Bredstedt, 1633 und 1643, sind die ältesten.

Brube, Max W., Zwei Altardecken des 14. Jahrhunderts. In: Der Deutsche Herold 1915, S. 126—128.

Es handelt sich um Decken im neueröffneten Museum für Kunst- und Kulturgeschichte in Lübeck; sie tragen reichen Wappenschmuck. Es kommt darauf das Schauenburgische Wappen vor.

— Ein von Wakerbarth'scher Grabstein. Ebenda. S. 128.

In der Kirche von Sterley. Es kommen Ahnenwappen des 17. Jahrhunderts von Stake u. a. vor.

Cherubin de Renaix, Tableau des 1024 Quartiers Genealogiques du . . . IX. Duc d'Arenberg. Brüssel 1915. Verlag daselbst E. de Kenjer (P. Cherubin) Rue des Tanneaux 126.

Unter den 1024 Ahnen des Herzogs von Arenberg kommen auch einige unserer Landsleute, z. B. Ranzau und Reventlow vor.

Nicolaisen, K. K., Jeppe Aakjær, En lille Biografi og Karakteristik. København, Nordisk Forlag, 1913. 0,75.

Rolfs, Pastor in Hoyer. Ditmarsische Geschlechter. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 3—15.

Lund, Heinr., in Kiel, [Gewerbeschuldirektor] Jürgen Friedrich Ahrens. In: Die Heimat 1914, S. 254.

Andersen, Friedrich, Hauptpastor an St. Johannis zu Flensburg, Geschichte der Familie Andersen (1738—1899). Als Handschrift gedruckt bei Koritsch & Bonens [Flensburg] 1914. Mit 4 Bildnistafeln.

Bartels, Adolf, Kinderland. Erinnerungen aus Hebbels Heimat. Mit 2 Bildnissen. Leipzig, Robert Burger, 1914.
geb. 5,00.

Bülow, Adolf von, Kgl. Preuß. Generalleutnant z. D., Bülow'sches Familienbuch. 2. Bd. Mit Abbildungen. Schwerin i. M., E. Herberger, 1914.
28,00.

Fransecky, Eduard von, Preuß. General der Infanterie, Denkwürdigkeiten. 2. Auflage, hrsg. von Walter von Bremen. Bd. 1—2. Berlin, Boll & Pickardt, 1913. geb. 10,50.

Bolquardsen, August, in Altona-Bahrenfeld, Cornelius Burlitt. In: Die Heimat 1914, S. 209—218.

Becker, Wilh. Heinr., in Heiligenhafen, [Seekapitän] Moritz Hartmann. In: Die Heimat 1914, S. 283—285.

Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu, Aus meinem Leben. Aufzeichnungen aus den Jahren 1848—1871. Jubiläumsausgabe in 1 Bande, hrsg. von Oberstleutnant W. v. Bremen, 3. Auflage. Mit 3 Bildnissen, 3 Steindruckkarten und 5 Textskizzen. Berlin, Mittler & Sohn, 1915. geb. 7,50.

Pauls, Bolquart, Dr., in Elmshorn, Kasper Hoyer. In: Die Heimat 1914, S. 128—135.

La Cour, Wilh., Redaktor J. Jessen. København, Schønbjergske Forlag, 1913. geb. 1,50.

Blunck, Heinrich D., Rektor a. D., in Kiel, [Rektor] Friedrich Junge. In: Die Heimat 1914, S. 149—154.

Krieger, August, in Scherrebeck, [Maler] Jes Jessen.
In: Die Heimat 1914, S. 188—190.

Johannsen, Alexandra, Gustav Johannsens Slægt.
In: Sønderjydske Aarbøger, 1913, S. 45—76.

Ketelsen, J. H., Stammbaum der Familie Ketelsen-Ecke.
Ecke 1912. 1 Blatt gr. Fol. Litogr. (L. Handorff-Kiel.)

Rissen, Momme, Charlotte von Krogh zum Gedächtnis.
In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 35—38.
Die Kroghs sind nicht altadelig (S. 36 rechts oben), s. Danm. Adels-
Aarbog 1898.

Johann Dietrich von Länge. Drei Urkunden in Fak-
similedruck. 1773, 1774, 1812. Berlin W, Albert Fritsch,
[1913]. Fol. Nicht im Handel.

Eckardt, Johann Heinrich, Selbstbiographie und Stamm-
buch von Friedrich Carl Mader. In: Hessische Chronik, Jg. 3,
S. 7, 1914.

Matzen, Otto, Koselau bei Lensahn, Verzeichnis der
Nachkommen des Ziegeleibesitzers Matz Matzen in Ekenfund.
Kiel, Bollbehr & Riepen, 1914.

Rosen, Franzisca v., Den gamle Majorinde fra Færge-
gaarden. København, Nordisk Forlag, 1913.

= Memoirer og Breve, udg. af Jul. Clausen og P. Fr.
Rist, 18.

Paludan-Müller, Caspar, Professor, Jens Paludan-
Müller. Et Mindeskript. København, Hage & Clausen, 1914.
2,—.

Regenburg, August, Stiftamtmand Dr. phil., Et Hundred-
aarsminde, udg. af Statsbiblioteket i Aarhus. Aarhus, De
forenede Bogtrykkerier, 1915.

Regenburg ist in Apenrade geboren.

Rendtorff, Prof. D., Geh. Kirchenrat in Leipzig. Graf
Kurt Reventlou. Kiel 1915. In: Heimat, 1915, S. 6—9.

Rist, Johann Georg, in Hamburg. Aus seinen Lebens-
erinnerungen. Hamburg, Alfred Janssen, 1913. geb. 1,25.

Rubin, Marcus, Nogle Erindringer. København, Nordisk Forlag, 1914. 3,75.

Schacht, Franz, Dr. phil., Genealogie (Stammtafeln) der Familie Schacht. Herzhorner und Hohenfelder Ast. Glückstadt, Max Hansens Verlag, 1913. geb. 3,00.

Schloezer, Leopold von, Generalfeldmarschall Freiherr von Loë. Ein militärisches Zeit- und Lebensbild. Mit 3 Bildnissen und 4 Karten. 2. Aufl. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1914. geb. 8,00.

Viel über 1848.

Begstrup, Holger, Ludvig Schröder. København, Schönborgske Forlag, 1913. geb. 1,50.

Storm, Theodor, Briefe an seine Braut, hrsg. von Gertrud Storm. Berlin, George Westermann, 1915. 6,00.

Ermisch, Hubert, Dr., Geh. Reg.-Rat, Direktor der Königl. Bibliothek Dresden, Zur Erinnerung an Georg Waiz. Dresden, C. Heinrich, 1913. 1,00.

Sauermann, Ernst, Museumsdirektor in Flensburg, August Wilckens. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 17—23.

Lund, Heinrich, in Kiel, Propst Witt. In: Die Heimat, 1915, S. 13—15.

b. Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.

Schmeidler, Bernhard, in Leipzig, Neuere Literatur über Adam von Bremen. In: Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 16, S. 111—121.

Witt, Propst in Horst, Die Pastoratsarchive in Schleswig-Holstein. In: Schriften des Vereins für Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 6. Bd., S. 145.

Krumm, Hermann und Fritz Stoltenberg, Unsere meerumschlungene Nordmark. Ein Heimatbuch in Wort und Bild. Das Land. Die Geschichte und die Kultur des Landes. 2 Bde. Kiel, Lipsius & Tischer, 1914. geb. 30,00.

Ist in diesem Bande eingehend besprochen.

Bräuning, Prof. G., Geh. Studienrat und Gymnasialdirektor, Aus Schleswig-Holsteins Vergangenheit, Erzählungen aus alten Quellen und Chroniken mit verbindendem Text. Hannover, Ernst Bräuning, 1914. geb. 3,00.

Wessel, Julius, Lehrer a. d. 2. Knabenmittelschule zu Altona, Schleswig-Holstein. Ein Überblick über seine Geschichte. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 0,30.

Ehlers, Wilhelm, in Rendsburg, Der Russenwinter 1813—14. (Aus der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau.) In: Die Heimat, 1914, S. 108—113.

Jessen, Willers, Lehrer in Eckernförde. Erinnerungen an das Gefecht bei Sehestedt am 10. Dezember 1813. In: Die Heimat, 1913, S. 317—323.

Schulze, Traugott, in Burg a. F., Kriegserlebnisse in einem Schleswig-holsteinischen Pastorat vor 100 Jahren. In: Die Heimat, 1915, S. 81—85, 105—107.

Sach, Aug., Professor in Lübeck, Die „Gottesmauer“ vor Schleswig. In: Die Heimat, 1914, S. 7—9.

Radunz, Karl, in Kiel, Die ersten Unterseeminen. Eine technisch-geschichtliche Skizze vom Kieler Hafen aus der Zeit der Schleswig-holsteinischen Erhebung. In: Die Heimat, 1915, S. 24—28.

v. Büнау, Margarethe Henriette, Gräfin, geb. Freiin v. Meerheimb, Briefe eines preußischen Offiziers aus dem Jahre 1848. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 157, 1914, S. 450—480 und Bd. 158, 1914, S. 69—94.

Daenell, E., Professor in Kiel, Die Schleswig-holsteinische Frage zwischen den beiden Kriegen. In: Die Heimat, 1914, S. 1—5.

Johanne Luise Heiberg og Andreas Frederik Krieger. En Samling Breve 1860—1889, udgivet af Lage Friis og P. Munch. 1. Bind, 1860—1864. Kjøbenhavn, Nordisk Forlag, 1914. 6,00.

Bleibtreu, Carl, Düppel-Allsen. Stuttgart, Carl Krabbe Verlag [1914]. geb. 3,00.

Bremen, Walter von, Oberstleutnant z. D., Düppel und Alsen, Schleswig-Holsteins Befreiung 1864. Ein vaterländisches Gedenkbuch. Hrsg. vom Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. 70 Abb. und 5 Karten, 2 Beilagen. Berlin, Kameradschaft, Wohlfahrts-Gesellschaft m. b. H., 1914. geb. 1,00.

1864. In: Die Zukunft, Nr. 26 vom 28. März 1914 (25. Jahrgang), S. 403—430.

Ziegeler, K. Th., Briefe des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern an seine Gemahlin Josephine, geb. Prinzessin von Baden. In: Deutsche Revue, 1914. Vom 2. Vierteljahr, S. 78 an, auf Schleswig-Holstein 1864 bezüglich.

Schlüter, Gustav, Sekondeleutnant im Brandenburgischen Füsilier-Regt. Nr. 35, Vor fünfzig Jahren. Feldpostbriefe und Aufzeichnungen aus dem Feldzug 1864. Mit zahlreichen Abb. aus der Zeit. Berlin, Klemens Reuschel, 1914. 1,20.

Wiser, Friedrich, Ritter von (+), Generalmajor d. R., Die Besetzung der nordfriesischen Inseln im Juli 1864. [Verfaßt im Jahre 1864.] Wien, Seibel & Sohn, 1914. 0,60.

Bubbe, H. F., Ein Düppelstürmer 1864. Kriegserlebnisse des Veteranen J. Bubbe. Köln, Schaffstein, [1914]. 0,30.

= Schaffsteins Grüne Bändchen, Bd. 43.

David, C. N., Optegnelse om Aarene 1863—65. Medd. af Prof. Aage Friis. In: Histor. Tidsskr., 8. Reihe, 5. Bd., S. 45—99.

Denkwürdigkeiten aus dem deutsch-dänischen Kriege 1864. Mit 12 Bildern. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1914. geb. 4,00.

Ist: Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, hrsg. von Prof. Dr. Hellinghaus, Bd. 4.

Deussen, Paul, Carmen in Dueppelensium castellorum oppugnationem. (Kiel 1914.)

Düppel, 1864. 1914. Rückschau und Ausblick von Rudolf Herzog, Erich Marks 2c. 2c. Potsdam, Stiftungsverlag, 1914. 1,00.

Wird nach dem Ende des Krieges genau besprochen werden.

Ewoldt, Amtsrichter in Sonderburg, Die Düppelfeier 1914 und die Düppelgedächtnisausstellung in Sonderburg. In: Schlesw.-Holst. Kunstkalender, 1914, S. 52—61.

Hoff, Hinrich Ewald, Die Kämpfe um Schleswig-Holstein 1863—1866. Ein Gedenkbuch. Mit 4 Karten vom Kriegsschauplatz. Kiel, W. Handorff, 1914. geb. 3,50.

Hoffmann, P. F. L., Der Schleswig-Holsteinische Befreiungskrieg im Jahre 1864. Für die Jugend bearbeitet. Neue, durchgesehene Ausgabe. Flensburg, Chr. Wolff, 1914. geb. 2,00.

Kammerhoff, Ernst, Der Tag von Düppel und der Feldzug von 1864. Potsdam, Stiftungsverlag [1913]. 0,10.

Kohl, Horst, Deutschlands Einigungskriege 1864—1871 in Briefen und Berichten der führenden Männer. Teil 1: Der deutsch-dänische Krieg 1864. Teil 2: Der deutsche Krieg 1866. Leipzig, R. Voigtländer, 1914. Teil 1 .. 0,70.

= Voigtländers Quellenbücher, Bd. 9, 10. Teil 2 .. 1,00.

Schlözer, Kurd von, Römische Briefe, 1864—1869. Hrgg. von Karl von Schlözer. 3. Aufl. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt, 1913. geb. 10,00.

Siemsen, Johannes, in Kiel, Flensburger Erinnerungen aus der Zeit vom Tode König Friedrichs VII. bis zum 7. Februar 1864. In: Die Heimat, 1914, S. 66—69.

Lamm, Heinrich, in Horst, Vom Übergang nach Ulten. Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Schleswig-Holsteiners. In: Die Heimat, 1914, S. 181—187.

Bogt, Ernst, Die hessische Politik in der Zeit der Reichsgründung (1863—1871). München und Berlin, R. Oldenburg, 1914.

= Historische Bibliothek, Bd. 34. 6,00.

Wiegand, Arthur, Wider den Danebrog im Jahre 1864. Jena, S. Costenoble, 1914. geb. 2,75.

Die Schleswig-Holsteinfeier in Schleswig am 5. und 6. Februar 1914. Zur Erinnerung an die Befreiung Schlesiens vom Dänenjoch am 5. und 6. Februar 1864. Schleswig, „Schleswiger Nachrichten“, 1914.

1864 i Billeder og Tekst, udg. af Danmarks-Samfundet. København, H. Hagerup, 1914. 0,75.

Bodenhoff, E., Oberstløjtnant, Dymbøl-Foredrag, holdt ved danske Kvinders Forsvarsforenings Møde i Odd-Fellow-Palæet 26. Februar 1913. København, Mohn's Bogtr., 1913, 0,25.

Bodenhoff, Willie, Dervede fra 50 Aar efter København, H. Hagerup, 1914. 1,35.

Jensen, N. P., Oberst, Kampen om Sønderjylland. Bd. 4: 1864. Med 15 Portrætter og 3 stentrykte Kort. København, H. E. C. Gad, 1914. 3,50.

Kauffmann, W., General, Tilbagetoget fra Dannevirke og dets hemmelige Historie. 3. Dpl. København, H. Hagerup, 1914. 0,75.

Dymbølstillingen 1864. Tegnet i Februar 1914 af Tegner i Ingeniørkorpset J. A. Lander. (København), Hagerups Forlag [1914]. 0,50.

Larsen, Karl, Et Folk i Krig. København, Nordisk Forlag, 1914. 2,00.

— og Carl Dumreicher, Krigen 1864 i samtidige Billeder. København, Nordisk Forlag, 1914. 1,50.

Melander, Edmund, Under Dannebrog. Fra vore sidste Krige. København, Allan Warrern, 1913. geb. 1,85.

Minder fra 64. Af Veteraner fra vor sidste Krig. Udg. af J. Ravn-Jonsen. 2. Dplag. København, E. Jespersen [1914]. 2,50.

Möller, H. L., Krigen 1864 i Samtidens Digtning. København, B. E. C. Gads Forl., 1913. 2,00.

Friis, Aage, Chr. E. Reichs Dagbog fra 1864. København 1914. 4^o. In: Danske Magazin, 6. R., 2. Bd.

c¹. Geschichte des Herzogtums Schleswig.

Stenographischer Bericht über die Nordmarkversammlung in Flensburg am 14. Dezember 1913.

Erslev, Kr., Professor in Kopenhagen. Har P. Lauridsen godtgjort, at Kongelovens Arvesølge gjaldt i den Kongelige Andel af Slesvig allerede før 1721? In Histor. Tidsskr., 8. Reihe, 5. Bd., S. 20—44.

— P. Lauridsens Antikritik. Ebenda. S. 427—431.

Madsen, Emil. Jylland i det 16. Aarhundrede. Udg. af Selskabet for jydsk Historie og Topografi. København, G. E. C. Gad, 1914. Jahresbeitrag 4,00.

Bajer, Fredrik, Da det danske Slesvig gik tab. Udg. af „Dansk Fredsforening“. Eget Forlag. (2. Udg.) København, 1914. 0,25.

Mathiesen, Karen Andresen, Ved Kongeaalen. Tidss-billede fra Sønderjylland. Haderslev, Eget Forlag, 1914. 1,50.

Andersen, J., South-Jutland under Prussian Rule. Copenhagen, Blanco Luno, 1914. 0,50.

Hanssen-Nørremølle, S. P., De danske Sønderjyder. In: Sønderjydske Aarbøger, 1913, S. 1—44; 1914, S. 65—71.

Andersen, Nikolaj, De preussiske Landdagsvalg i Nord-slesvig 1867—1913. In: Sønderjydske Aarbøger, 1913, S. 271—316.

— De preussiske Landdagsvalg i Nord-slesvig. In: Sønderjydske Aarbøger, 1914, S. 72—98.

Petersen, Thade, Vore Aarsmoder [1912 og 1913]. In Sønderjydske Aarbøger, 1913, S. 317—326.

Thomsen, Kr. Refslund, Økonomiske Organisationer. In: Sønderjydske Aarbøger, 1914, S. 1—47.

c². Geschichte des Herzogtums Holstein.

Herrnberg, Edzard, Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels. Preeß, J. M. Hansen, 1914. Kieler Dissertation. Auch abgedruckt in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 6, S. 158—285.

Ueberhorst, Gustav, Dr., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. Berlin, Emil Ebering, 1915. 7,50.

= Historische Studien von E. Ebering, S. 126.

d. Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften.**Nordfriesland.**

Magnussen, Ingeborg, Nordfriesland im Bilde. Stuttgart, R. Keutel, 1914. 0,80.

= In: Volkstümliche Kunst, Jg. 1914, 2. Aprilheft.

Schleswig.

Bronisch, Paul, Professor in Sonderburg †, Zur Geschichte Alsen im 12. Jahrhundert. In: Die Heimat 1914, S. 241—245.

Hansen, Jörgen, Dr., Die Flurverfassung der Dörfer auf der Insel Alsen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Agrargeschichte Schleswig-Holsteins. Kiel, R. Cordes, 1914. 2,00.

Ries, Senator, Apenrade, Aus Alt-Apenrade. „In und um St. Nikolai.“ Apenrade, Tageblatt, G. m. b. H., 1914.

Die kleine, namentlich für die Volkskunde reiche Schrift ist dem Andenken unseres zu früh gefallenen Landesbibliothekars gewidmet. Ein Register fehlt leider auch hier.

Woldemar Frhr. Weber von Rosenkrantz †, Schloß Büdick, 1353—1795. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1915, S. 31—35.

Die letzte Arbeit dieses ausgezeichneten topographischen Erzählers. Ein häßliches Versehen ist S. 33 geschehen. Der verstorbene Verfasser hat natürlich ein Bild von Seekamp (Altes Heimat) bringen wollen, sinnlos genug ist statt dessen Seegaard gewählt. Das Bild S. 34 vom Gudewerth'schen Altar läßt die Wirklichkeit eigentlich nicht erkennen.

Rock, Christian, Lehrer in Bohnert, Damp. In: Die Heimat 1915, S. 141—150.

Pont, Pastor in Friedrichstadt, Burgwälle und Treppengiebel. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 43 bis 52.

Bezieht sich auf Friedrichstadt.

Manbaum, Heinrich, Organist, Orgel-Chronik der Kirchenpropstei Hütten. Eckernförde, J. C. Schwensen, 1913. 0,80.

Schmeißer, Felix, Eine westschleswigsche Stadt in den Jahren 1848—1851. Kriegs- und Lebensbilder aus der schleswig-holsteinischen Erhebungszeit. Husum, C. F. Dellf, 1914. 1,00.

von Weber-Rosenkranz, Frhr. Woldemar, in Kiel, Schloß Quarnbek. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 26—29.

Rühler, E., in Sonderburg, Vom alten Bäcker-Umt in Sonderburg. In: Die Heimat 1914, S. 190—194.

Beerens, August, Dr. in Tönning, Tönning. In: Die Heimat 1914, S. 121—127.

— Das Heimatsmuseum des Kreises Eiderstedt in Tönning. In: Die Heimat 1914, S. 139—143.

Holstein.

Piper, P., Altonas Hafen und Elbufer. Hamburg, C. Erich Behrens Verlag, 1914. In: Hamburgische Monatschrift, Jg. 1, S. 5. 0,30.

— Altona und die Fremden, insbesondere die Emigranten, vor 100 Jahren. Festschrift zum Stadtjubiläum am 23. August 1914. Altona, J. Harder, 1914.

Deutschland, Zeitschrift für Heimatkunde und Heimatliebe. (Sondernummer Altona.) Jg. 5, Nr. 7. Düsseldorf 1914.

Rähler, Karl, Pastor, Bei unseren 45ern (Bahrenfelder Artillerie) an der Front. Vortrag. Altona, J. Harder, 1914. 0,20.

Jahrbuch des Altervereins. Jg. 13. Hamburg, R. Hermes, 1913.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 19, 1. Hälfte. Kiel 1913.

— Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432—1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel, hrsg. von Moritz Stern. (Wird fortgesetzt.)

Zimmermann, G., Alt-Kiel. Zeichnungen [Kiel 1913/14]. Fol. 25,00.

Clasen, Martin, Zur Geschichte des Hospitals vom Heiligen Geist vor Neustadt. In: Die Heimat 1914, S. 42—49, 73—81.

Schütthe, Albert, Denkschrift zum 75 jährigen Bestehen des „Oldesloer Landboten“ am 6. April 1914. (Wilhelmsburg bei Hamburg, Schütthes Buchdruckerei 1914).

Krohn, R., Stadtssekretär in Ikehoe, das Gut Schmabek, früher im Besitz der Stadt Ikehoe; — ein land- und landwirtschaftliches Kulturbild. Ikehoe, G. J. Pfingsten G. m. b. H., 1914.

Hinrichs, Direktor in Segeberg, Bauernschaften in Dithmarschen in alter und neuer Zeit. In: Zeitschrift für Agrarpolitik. XIII. Jahrgang, Nr. 11, Sep. 314—27. Berlin, Paul Parey, 1915.

Jensen, W., Pastor in St. Margarethen, Chronik des Kirchspiels St. Margarethen, zugleich eine Geschichte der südwestlichen Wilstermarsch. Mit vielen Bildern und Karten. Glückstadt, J. J. Augustin, 1913. geb. 7,50.

Reimer, Georg, Lehrer in Böken, Geschichte des Aukrugs, Kirchspiel Innien. Selbstverlag 1913.

Gloy, Arthur, Professor Dr. in Kiel, Das alte Amt Kronshagen, Geschichte der Dorfschaften Russee, Hassee, Otten-dorf, Kronshagen mit Kopperpahl, Suchsdorf, Wik und des Gutes Schwartenbek. Mit 1 Karte, 4 Plänen und 49 Abbildungen. Selbstverlag des Verfassers. Druck von L. Handorff, Kiel, 1914.

Jessen, H., Oberlehrer, Die Geschichte des Kirchspiels und Amtes Trittau und seiner weiteren Umgebung. Mit Abbildungen. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1914. geb. 4,80.

Baasch, Hans Wilhelm Heinrich, Althufner, Erkundigungen und Überlieferungen über das Dorf Felde nach Brandkassen-Nummern der Gebäude geordnet, sowie alte Gebäuche aus früheren Zeiten. o. D. 1913.

Unter den genannten Kirchspiels- und Ortsgeschichten ragt Jensens Chronik von St. Margarethen weit hervor. Ein außerordentlich reicher Stoff, reich und neu trotz Detleffsens ausführlicher Geschichte der Elbmarschen, ist meisterhaft geordnet und dargestellt. Die lebendige Darstellung und die reichliche Verwertung mündlicher Quellen zeigt, zu wie wertvollen Ergebnissen es führen kann, wenn ein Mann aus der Praxis, wissenschaft-

lich geschult, die Feder führt. Mit richtigem Gefühl ist die Darstellung nicht nach Ortschaften, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert, weil die Geschichte grade dieses Marsch-Kirchspiels außerordentlich einheitlich verläuft; aber auch in so geschlossenen Zuständen gibt es Sondergebiete, und darum finden sich folgerichtig hier und da einzelne Abschnitte, die sich nur mit diesen beschäftigen. Auf diese Art hat der Verfasser jeden, auch den rein örtlichen Stoff, für sein Werk nutzbar gemacht. Dies unterlassen zu haben, ist der Mangel des Buches von † L. Jessen über Trittau; in diesem Buch findet man nur die Zustände und Ereignisse verzeichnet, die für das Gesamtbild des Amtes und Kirchspiels von Bedeutung sind; das ist schon für die örtliche Leserschaft, mehr noch für die Wissenschaft ein Mangel. Für die gelehrte Forschung gibt es keinen anderen Weg als die Ortsgeschichten, die sich in den letzten Stoff vertiefen können, wenn sie die Einzelercheinungen gesammelt sehen will, aus denen sie ihre allgemeineren Schlüsse zieht. Diese Einzelzüge zu sammeln, ist vom gelehrten Standpunkt die Aufgabe der Ortsgeschichte; man kann nun dem verstorbenen Verfasser zutrauen, daß, wenn es ihm selber vergönnt gewesen wäre, sein Werk zu vollenden, er diesen Hauptteil seiner Aufgabe auch noch erfüllt hätte; jedenfalls aber führt, so wie es erschienen ist, der Titel des Buches: „Die Geschichte usw. von Trittau“, irre; es hätte dann hinzugefügt werden müssen: Allgemeiner Teil. Der besondere Teil bleibt noch zu schreiben. Auf allerlei Gesichtspunkte dafür habe ich in den Schriften des Vereins für Kirchengeschichte, Kleine Reihe Bd. V, S. 150 ff. hingewiesen. Wie verschieden man den Stoff einteilen kann unbeschadet seiner Übersichtlichkeit, zeigt im Gegensatz zu Jensens Werk die Schrift von Baasch über Felde, wo fast alles sehr geschickt unter eine Einteilung nach einzelnen Hüfen gebracht ist, ohne daß das Gesamtbild leidet. Den vollsten Ton auf die örtliche Seite legt auch in der Darstellungsform Reimers Geschichte des Aukruges (Kirchspiel Innien); ähnlich wie früher Boß' Chronik von Wacken, nur in der Übersichtlichkeit sehr überlegen, spürt sie jeder Quelle aufs tiefste nach und weiß sie zu finden, weil sie weiß, worauf es ankommt. Auch Gloy's Buch über Kronshagen bringt eine Fülle neuen Einzelstoffes und findet sich gut damit ab, daß die Erichsensche Kreistopographie ihm viel vorweggenommen hat; daher auch kein besonderer Teil. An kleinen Ungenauigkeiten fehlt es freilich nicht, z. B. gehört von den S. 21 Anmerkung aufgezählten Dörfern nur ein einziges zum Amt Kiel. Wenn Gloy S. 20 Anmerkung 1 Cronshagen = Kranichswold für unwahrscheinlich erklärt, obgleich der Kranich nach Naumanns Werken noch vor 100 Jahren entsprechend den günstigen Lebensbedingungen häufig war und im 18. Jahrhundert noch oft als Wappentier gewählt wurde¹⁾, so stimme ich ihm bei; seine eigene Ableitung von corona aber ist es noch mehr, und natürlich

¹⁾ Er hatte vermutlich den Spitznamen Danzmann, jedenfalls wählte ihn ein Notar dieses Namens für sein Wappen.

allein die schon früher von den Herausgebern der Rentebücher aufgestellte, im Einklang mit gleichartigen Namen befindliche, nach dem Namen des Ritters, der auf dem Herrengrund (im Isarho) gehegt hat: Cronshagen = Cordeshagen oder Conradeshagen. Die Stellen im Kieler Stadtbuch, wo ein Conrad vorkommt, geben reichen Stoff zu ansprechenden Vermutungen, eine zeigt auch, daß Cronshagen Lehn war. Auch die Entwicklung der Kirchspielszugehörigkeit für die Dörfer des Amtes und der Amtsgrenzen zu verfolgen, hätte wohl noch gelohnt; wie alt ist das Kieler Kirchspiel, sind Flemhude und Westensee älter? Manche Namensableitung reizt, den Bronisch zur Hand zu nehmen, so hätte, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Blick auf „Parin“ vor der Anmerkung 30 S. 155 behütet; vielleicht gibt pol. kępa (= nd. hoop) den Sinn des Bestimmungsworts? Was die Bilder betrifft, so hat die Druckerei sich mehr Mühe gegeben als bei Möllers Gesicht der Heimat, an Auswahl, Auffassung und Druck wie im Jensenschen Werk reichen sie nicht heran, und bei der Karte ist der zu kleine Maßstab zu bedauern, der beim Lesen besondere Hilfsmittel fordert. Immerhin bleiben Karten, Pläne und Bilder immer ein wichtiger Teil an Ortsgeschichten; hier gehören sie hin, was diesen Schriften an Breite abgeht, können und müssen sie an Vielseitigkeit, auch an Übergriffen auf das Gebiet der Kunst wiedergeben; ihre Bilder sollen Zeugnisse sein. Da ist es denn kein Fehler, wenn das Buch über Trittau die neue Kirche mit ihrem kalten unkünstlerischen Ton mit aufgenommen hat; bei Gloy sind die Zeugnisse aus der Zeit, wo man nicht bauen konnte, ziemlich reichlich (S. 61, 63, 99, 101), freilich auch gute neue. Über ein Register verfügt weder das Reimersche noch das Gloy'sche Buch. Am fruchtbarsten ist das, wenn Ortsgeschichten ganz überraschende neue Aufschlüsse bringen, wie Reimer: Innien S. 9—14 über den vermuteten Zusammenhang der Dasoniden und Reventlows (Dosenrode!) in Innien.

e. Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hauses.

Schulz, Hans, Aus dem Briefwechsel des Herzogs Friedrich Christian zu Schleswig-Holstein. Briefanhang zur Biographie 1910. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt, 1913. 6,00.

— Luise von Schleswig-Holstein, Ein Beitrag zur Geschichte des Publikums im Zeitalter Goethes, Schillers und Kants. In: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft in Leipzig. Bd. 11, Heft 2 (1915), S. 55—119. (Mit einem Bild der Fürstin.)

8. Sprachwissenschaft, Literaturgeschichte und Schöne Literatur.

Krüger, Herm. Anders, Deutsches Literatur-Lexikon. Biographisches und bibliographisches Handbuch mit Motivübersichten und Quellennachweisen. München, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1914. geb. 7,50.

Bartels, Adolf, Nationale oder universale Literaturwissenschaft? Eine Kampfschrift gegen Hanns Martin Elster und Richard M. Meyer. München, Georg Callwey, 1915. 2,00.

— Deutsches Schrifttum, Betrachtungen und Bemerkungen. Bd. 2. 1912, 1913, 1914. Weimar, U. Duncker Verlag, 1914, 3,00.

Broth, Klaus, Briefe über Hochdeutsch und Plattdeutsch, hrsg. von Jacob Bödewadt. Hamburg, Alfr. Janßen, 1914. 0,50.

= Quickborn-Bücher, Bd. 6.

Blunck, Hans Friedrich, Belgien und die niederdeutsche Frage. Mit 1 Sprachenkarte. Jena, Eugen Diederichs, 1915. 0,60.

Modersprak, Plattdütche Monatschrift. Rutgewen vun den Plattdütchen Provinzial-Verband för Sleswig-Holsteen, Hamborg un Lübeck. Jg. 1, 1914/15. Redaktion: Fritz Wischer, Kiel, Waikstraße 35. Verlag: Lühr & Dircks in Garding. Jahresbeitrag 3,00.

Rasch, Agathe, Mittelniederdeutsche Grammatik, Halle a. S., Max Niemeyer, 1914. geb. 7,60.

Stammler, Wolfgang, Matthias Claudius, der Wandsbecker Bothe. Ein Beitrag zur deutschen Literatur- und Geistesgeschichte. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. 6,00.

Was bedeutet der Wandsbecker Bothe für uns? In einer Zeit, wo der Rationalismus sich in der Öffentlichkeit fast zum Alleinherrscher durchgesetzt hatte, ist er der volkstümliche und wirksame Vertreter des Offenbarungsglaubens im Schrifttum der Herzogtümer geworden, weil er bei einer innigen Überzeugung von seiner Wahrheit meisterhaft das einzige Kampfmittel gebrauchte, das zu einer Zeit verfangen konnte, in der es der

Richtung an schlagkräftigem theologischen Rüstzeug gebracht. Verbunden mit den Helden der literarischen Bewegung und wohl auch nur durch diese Verbindung selber auf Höhen der Dichtkunst emporgezogen, hat Matthias Claudius mit den Mitteln der Dichtung, in deren Luft damals jedermann atmete, die Gebildeten gezwungen, seine Weltanschauung wirklich zu beachten. Nur in der Kunst war es möglich, einen anerkannten und breiten Mittelpunkt für konservative und bibelgläubige Weltanschauung in Tagen zu finden, wo selbst Klopstock der französischen Revolution entgegenjubelte. Dies ist die Lebensleistung des Wandsbecker Bothen, an die einst Claus Harms, der Theologe, als Vollender anknüpfen konnte, nicht ohne an den Mitteln seines Vorläufers fleißig gelernt zu haben.

Ein Werk über einen solchen Mann kann unseres Interesses sicher sein. Stammers Buch beherrscht seinen Stoff, arbeitet, wie die Anmerkungen zeigen, mit einer umfassenden Gelehrsamkeit, hat ein sicheres Augenmaß für das Wesentliche und Unwesentliche im Leben seines Helden und teilt seinen Stoff innerlich und übersichtlich ein. Damit sind alle Hauptansprüche an solch ein gelehrtes Lebensbild erfüllt. Die Mängel, an denen es keineswegs fehlt, betreffen Nebenfragen. Stammers Darstellungskunst ist nur begrenzt, er bewegt sich in einem Gleichmaß der Erzählung, dem schwungvolle Höhen und Täler fehlen, die ein Buch erst so recht fesselnd machen. Allgemeine Schlüsse werden reichlich dem Leser überlassen, und die Wirkung hätte sich steigern lassen, wenn der Bothe etwas — ich sage: etwas — mehr selber zu Wort gekommen wäre. „Vis à vis de rien“ (S. 89), „outriert“ (S. 209) und ähnliches empfindet man heute leicht trivial. Auch Bilder hätten die Anschauung sehr bereichert, unsere nordischen Nachbarn wissen das längst. An zwei Stellen zugleich sehen zu müssen, weil Text und Anmerkung getrennt sind, finde ich immer lästig. Register muß ein Buch dann haben, wenn es in seinem Inhalt andere, besonders neue Arbeitsgebiete anschnidet, literarisch zeugungsfähig ist. Fehlende Selbstzucht unserer Gelehrten hat sich dieser Einsicht bis heute nur zerstreut anbequemt. In diesem Falle kann man es freilich gelten lassen, daß der Verfasser im Felde steht.

Zu einem wesentlichen Mangel des Buches wird es, daß der Verfasser des Dichters Lande so wenig kennt und darum den tiefsten Sinn seiner Schriften nirgends herausholt. Dinge wie Friedrich IV. statt VI. (S. 196) können Druckfehler sein, aber man muß S. 1 lesen, daß die alte Königsstadt Ripen in Nordschleswig liege, während sie im 16. ebenso wie im 20. Jahrhundert stets in Südjütland gelegen hat. Friesisches Blut hat Claudius, wenn überhaupt, nur durch seine Urgroßmutter Gylla (S. 2), die patronymische Bildung der Zunamen seiner Vorfahren (S. 1) ist nicht friesisch, sondern skandinavisch. Von Blut Skandinaven (Jüten), weder Deutsche noch Friesen, sind Claudius' männliche und wohl auch durchgängig seine weiblichen Vorfahren gewesen, wenn letztere auch — aus den Städten wie Tondern und Flensburg — längst zur deutschen Sprache übergegangen sein

mögen. Eine „holsteinische“ Natur kann Claudius also auch weder körperlich und geistig gewesen sein. Die Art seiner Frömmigkeit zeigt auch keine Berührung mit dem nüchternen Holstein, so wenig wie bei seiner Freundin Julia Reventlow, in der auch kein Tropfen holsteinischen Blutes geklopft hat. Claudius' poetische Religion ist vielmehr durchaus Zügen verwandt, die wir heute noch in dem eigenartigen religiösen Leben Nordschleswigs finden, und diese Abstammung gibt auch den einen Teil der Erklärung für seinen phantasiebeherrschten äußeren Lebensgang. Der andere quillt heraus aus der ungeheueren Gährung, in der das Bürgertum außerhalb des Pastoren- und Beamtenstandes damals um seine geistige Erhebung und gesellschaftliche Geltung rang. Dies bunte Bild jugendlichen inneren Widerspruches verkörpert sich hier in einem Lebensgange, wie er nur in jener Zeit und in dieser Volksschicht möglich war. Das kann man gar nicht genug betonen. Nirgends zeigt sich aber Claudius' hoher innerer Gehalt unwiderleglicher, als darin, wie seine Seele diesen Widerspruch und seine äußeren Folgen zu bewältigen wußte, wie er, der Ringende, über die französische Revolution (S. 165) vielleicht zu einer noch klareren Anschauung vordrang, als selbst sein Biograph, dessen Begriffe über konservativ und liberal (S. 169) ich dahin berichtigen würde, daß zwar beide die Unvollkommenheit der Erde zugeben, der eine aber glaubt, daß man Reparaturen anbringen kann, ohne zugleich an anderer Stelle gleich große oder größere Schäden zu verursachen, während der andere dies leugnet. Ganz richtig, beide Richtungen sind notwendig; alles fließt, dabei begegnet jeder Fluß Widerständen. Der Kaltenkirchener Instenaufstand übrigens (S. 170) war nur ein zeitgemäß eingehüllter Ausbruch der gewohnten, seit länger als 100 Jahren unruhewollen Rätnerfrage, des ländlichen Pauperismus, dem wir jetzt mal wieder mit einem neuen Mittel, der Binnensiedelung, heizukommen trachten.

Die Auswahl, die der Verfasser S. 272 Anm. 75 aus den 100—200 Quellschriften über den Emkendorfer Kreis gibt, ist willkürlich und unzulänglich; letzteres gilt auch für den Mangel an Seitenzahlen bei Bobe's noch registerlosem Werk; S. 213 Anm. 31 fehlt einer der interessantesten Aufsätze über das Breitenavianum zu Claudius' Zeit. Paul Erdmanns Fest (S. 230 Anm. 2) kann nicht von Emkendorf beeinflusst sein, denn Reventlows bewohnten dies Gut erst in den 1790er Jahren; bei den übrigen Erzeugnissen wird die Entstehungszeit, wo sie bekannt ist, auch den Schlüssel geben können; was nach dem Tode der Schatzmeisterin (1795) gedichtet ist, wird sicher von Emkendorf abzuleiten sein, und der immer kranke Zustand der Emkendorfer Herrin Julia Reventlow auch einen Hinweis bieten. Niemand diese, sondern nur ihre Mutter, die Schatzmeisterin, ist Gutsherrin auf Wandsbeck gewesen (S. 125).

Vom Relationscourier (S. 40) besitze ich Nummern aus 1677, 89, 95, 97, 1706 vom Hamburger Relationscourier (Wierings Erben), 1689 von der Altonaischen Relation, 1684 vom Nordischen, 1703 vom Altonaischen Mercurius.

Am Schlusse seines Buches (S. 211) deutet der Verfasser einen Einfluß des Bothen auf Bodelschwingh an. Ich glaube in der That, daß man keinen deutlicheren Eindruck von Claudius' Wesen empfangen könnte, als wenn man den großen Schöpfer der Bethelschen Anstalten noch mit eigenen Augen gesehen hat. Trotzdem dieser altadelige Westfale, ein Mann der That und Kraft, ein Mann eines himmelweit verschiedenen Zeitalters, in allem diesem Claudius' Gegenspiel war, war er ihm in der Hauptsache gleich: in seiner vollkommen kindlichen, friedfertigen Gläubigkeit lag seine ungeheure Wirkung auf die Gemüter, in der Freiheit von der Regel im äußeren Lebensgang fand er keine Auflösung, sondern erst die rechte Stärke, zu wirken.

Zinkernagel, Franz, Matthias Claudius, der Wandsecker Bothe 1740—1815. Deutsche Rundschau. Bd. 162 (1915), S. 308—311.

(Geht aus von dem Buch von Stammler).

Krumm, Professor in Glückstadt, Schleswig-Holstein im Auge seiner Dichter III. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1914, S. 61—68.

Bödewadt, Jacob, Johann Hinrich Fehrs. Sein Werk und sein Wert. Mit 6 Bildern und 1 Handschriftprobe. Hamburg, Ufr. Janßen, 1914. geb. 3,00.

von Bruneck, Hans, Gustav Frenssen. Zu seinem 50. Geburtstag am 19. Oktober: Die Grenzboten. Jg. 72, 4. Vierteljahr 1913, S. 61—69.

Winkler, Luise, in Odensee (!), Klaus Broth als Lehrer. Erinnerungen aus meiner Schulzeit. In: Die Heimat 1914, S. 221—224.

Walzel, Oskar, Hebbel und die Bühne. In: Die Geisteswissenschaften, 1914, S. 24/25. Leipzig, Veit & Comp. Heft 1,00.

Herke, Karl, Dr., Hebbels Theorie und Kritik poetischer Muster. Mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung seiner Lyrik unter Uhlands Einfluß. Berlin W. 57, Verlag S. Conys, [1914]. 6,20.

Faßbinder, Franz, Friedrich Hebbel. Köln, J. P. Bachem, 1913. 1,80.

= Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. 2. Vereinschrift 1913.

Stübing, Adolf, Dr., Lehrer an Dr. Hochs Konservatorium zu Frankfurt a. M., Friedrich Hebbel in der Musik. Mit 220 in den Text gedruckten Notenbeispielen. Berlin W., Otto Beckmann, 1913. 5,00.

Hofer, Klara, Alles Leben ist Raub. Der Weg Friedrich Hebbels. Stuttgart, J. B. Cotta'sche Buchh., 1913. geb. 6,00.

Hebbel-Forschungen, hrgg. von R. M. Werner (†) und W. Bloch-Wunschmann. Berlin, Leipzig, B. Behrs Verl., 1914. Nr. 7: Friedrich Hebbel und das Theater von Dr. Eugen Tannenbaum. 4,00.

Fraas, Otto, Dr., Wilhelm Jensen, Zu seinem Gedächtnis. München, Hugo Schmidt, [1914]. 1,00.

Hasenclever, Walter, Dichter und Verleger, Briefe von Wilhelm Friedrich an Detlev von Liliencron. München, Georg Müller, 1914. geb. 4,00.

Bödewadt, Jacob, in Altona-Dthmarschen, Timm Kröger. In: Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender, 1915, S. 23—31.

Bartels, Ad., Professor in Weimar, Hermann Krumm. In: Die Heimat, 1915, S. 117—120.

Castelle, Friedrich, Dr., Charlotte Niese. Eine literarische Studie. Leipzig, Brunow, [1914]. 0,15.

Boigt, Otto, Kantor, Theodor Storm und die Musik. In: Die Heimat 1915, S. 233—38.

Bartels, Adolf, Professor in Weimar, Sophie Dethleffs. In: Die Heimat, 1914, S. 70—72.

Niedersachsenbuch. Ein Jahrbuch für niederdeutsche Art. Hrgg. von Hugo Otto Zimmer. Hamburg, R. Hermes, 1914. 1,00.

Eiderstedter Jahrbuch für das Jahr 1914. Jg. 3. Bar- ding, Lühr & Dircks, [1913]. 0,30.

——— Jg. 4 ebenda, 1915. 0,50.

Das Jahrbuch ist nun zum ersten Mal auch Organ des am 14. November 1913 gegründeten Eiderstedter Heimats- und Geschichtsvereins geworden, der mit bald 200 Mitgliedern erfreulich ins Leben getreten ist und gleich eine so wichtige Aufgabe wie die Flurnamenforschung zielbewußt in die Hand genommen hat. Dem entsprechend bringt das Jahrbuch mehrere

wertvolle Beiträge zur Geschichte des Landes. Sehr zu loben ist der Gedanke von E. Bruhn, eine Chronik der Gegenwart zu bringen, dem gleichen Gedanken dient G. Joh. Nissens „Schwenkenkoog“. Personalgeschichte und historische Topographie verdienen eine erste Stelle in Forschung und Darstellung des Vereins. Aus dem Schwedenkrieg von 1713 gibt Volq. Pauls ein Kapitel, wo die Vergangenheit der Landschaft sich eng mit den Schicksalen ganz Europas unter Umständen verknüpfte, die den heutigen in vieler Hinsicht gleichen. Außerordentlich belehrend ist P. Reimers' Beitrag über einftiges und jetziges Begräbniswesen; in eine ähnliche Kerbe haut der mundartliche Beitrag von A. Schulz in seiner unterhaltenden Form. Man wird also für das Buch recht dankbar sein können. Aber aller Anfang ist schwer, und so hat es auch Mängel; Mängel besonders in der Form. Der Jahresbericht ließe sich bequemer binden und erhalten, wenn er im selben Format wie das Jahrbuch, dem er beiliegt, gehalten wäre; umgekehrt könnte das Jahrbuch allerlei von dem besseren Papier des Jahresberichtes lernen; bei 170 festen Mitgliedern möchte hierin ein Wandel möglich sein. Neben der Personal-, Sitten-, Höfegeschichte sind Bau- und Ornamentgeschichte natürliche Aufgaben des örtlichen Vereins; Eiderstedt hat seine reiche und interessante bäuerliche Wappenkunst in Stadt und Land, und daß der Verein dies entdeckt hat, beweist die Annahme eines Wappensiegels und beweisen die 3 Wappen auf seinem Jahrbuch. Aber erstens ist die Orthographie der Heraldik nicht immer beachtet, die sie grade so hat wie die Sprache ihre Grammatik. Mißlungene (wenn schon oft genug angewandte) Schildformen wie beim Wappen von Schleswig-Holstein, S. 53, sollte kein Geschichtsverein mit seiner Flagge decken. In die Bücherei des Vereins sollte ein gutes, kleines Regelbuch wie Hildebrandts Wappenfibel aufgenommen werden. Zweitens sollte man nicht bloß die allbekanntesten Wappen jedes Jahr wiederzeigen, sondern jährlich auch neue aus dem Schatz der landschaftlichen Wappenkunst bringen. Vorbildlich ist darin ja der Schleswig-Holsteinische Kunstkalender. Aber man muß es natürlich viel bescheidener machen und ungezwungen in den übrigen netten Buchschmuck mit einordnen. Jedes Jahr 3 oder 4 alteiderstedter Familienwappen, abgezeichnet von Kirchhöfen, Kanzeln oder wo sonst, mit belehrender Umschrift oder Unterschrift versehen (Vor- und Familienname, Zeitalter und Fundort). Das wäre ein schöner Grundstock zu der langersehnten Wappensammlung von unserer Westküste. — Noch etwas: An Originalbilder, wie S. 63 vom Ratmann Hartwig sollte man ein Stück weißes Glanzpapier wenden und einkleben. O, wie anders wirkte es dann.

Lauenburgischer Haushaltungskalender 1914. R. F. Jg. 9. Rakeburg, Frenstakky's Buchdruckerei, 1913. 0,50.

Bartels, Adolf, Deutschvölkische Gedichte aus dem Jubeljahr der Befreiungskriege 1913. Leipzig, R. Burger, 1914. geb. 2,00.

Baudissin, Eva Gräfin von, „Sie“ am Seil. München und Wien, Walter Schmidkunz, 1914. 2,50.

—— Der Quartalsphilister. Roman. Dresden, Max Seyfert, 1914. geb. 4,00.

Schlicht, Frhr. von [Baudissin, Wolf Graf von], Leutnant Mucki. Humoristischer Roman. Leipzig, B. Elischer Nachf., 1914. geb. 5,00.

—— Unsere Feldgranen. Erzählungen. Berlin, Otto Janke, 1915. 1,00.

—— Fürstlich Blut. Humoristischer Roman. Leipzig, B. Elischer Nachf., [1915]. geb. 5,00.

—— S. M. kommt! Militärische Humoresken. Leipzig, B. Elischer Nachf., 1915. 3,00.

—— Treulose Frauen. Berlin, Weichert Verlag, [1915]. 0,50.

—— Der Flitzmajor. Humoristisch-militärischer Roman. Leipzig, Moeser Nachf., [1915]. geb. 4,50.

Bernstorff, Graf, Korvettenkapitän a. D., Willi, der Schiffsjunge. Mit 26 Abbildungen. 2. Auflage. Stuttgart, Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, [1913]. geb. 4,50.

Blunck, Hans Friedrich, Der Ritt gen Morgen. Hamburg, Alfred Janßen, 1914. 4,00.

—— Feuer im Nebel. Hamburg, Alfred Janßen, 1913. geb. 3,00.

Böhme, Margarete, Anna Nissens Traum. Roman. 2. Auflage. Dresden, Carl Reißner 1913. geb. 4,00.

Ist: Neuauflage des 1905 erschienenen Buches: Die grünen Drei.

—— Sarah von Lindholm. Roman. Leipzig, Hesse & Becker, [1914]. geb. 4,00.

Bonsels, Waldemar, Kanonier Grimbarts Kriegsberichte mit Bildern von Paul Reu. 5. Auflage. München und Wien, W. Schmidkunz, [1915]. 0,50.

Dose, Johannes, Nur ein Trainsoldat. Eine Kriegs- und Christfestgeschichte aus dem gegenwärtigen deutschen Weltkriege. Barmen, Westdeutscher Jünglingsbund, [1915]. 0,20.

Ellerbek, Ellegaard, Auf heldischer Heerfahrt im heiligen Jahr 1914. Kriegsgefänge Eines, der dabei war. Rodenberg und Leipzig, Fr. Oppermann, 1915. geb. 4,00.

Ernst, Otto, Gulliver in Liliput. Nach J. Swift neu und frei erzählt. Mit Bildern von Fritz Koch-Botha. Berlin, Ullstein & Co., 1912. geb. 1,00.

—— Sankt Norichs Blockenspiel. Satiren, Humoresken u. Leipzig, L. Staackmann, 1914. geb. 3,50.

—— Deutschland an England. Kriegsgedichte. Hamburg, M. Blogau jr., 1914. 0,20.

Frenssen, Gustav, Bismarck. Epische Erzählung. Berlin, Grote'sche Verlagsbuchhandlung, 1914. geb. 3,00.

Friede, R., Unter der Sonne. Gedichte. Leipzig, Otto Wigand. geb. 3,50.

Geibel, Emanuel, Werke. Vier Teile in einem Bande. Ausgewählt und hrsg. von Dr. R. Schacht. Mit 3 Bildnissen, 2 Abb. und 4 Handschriften. Leipzig, Hesse & Beckers Verlag, 1915. geb. 2,50.

Friedrich Hebbels Werke, Tagebücher, Briefe. U. u. d. I.: Friedrich Hebbels sämtliche Werke. Vollständige Ausgabe. Hrsg. von Hermann Krumm. Mit 14 Bildn., 8 Abb. und 2 Handschriften. Bd. 1—14. Leipzig, Hesse & Becker, 1913. In 5 Bde. geb., Leinw. 10,00.

Hebbels Werke. Im Verein mit Fritz Enß und Carl Schaeffer hrsg. von Franz Zinkernagel. Kritisch durchgesehene und erläuterte Ausgabe. Band 1—6. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. geb. 12,00.

Holm, Carl, Daheim und draußen. Novellen und Skizzen. 2. Aufl. Hamburg, Schröder & Jevé, 1914. geb. 2,00.

—— Stapellauf, Hamburgischer Roman. Ebd., M. Blogau jr., 1913. geb. 2,00.

Houben, Heinrich, Der Leuchtturmwärter auf Helgoland. Romantisches Schauspiel in 4 Aufzügen aus dem dänischen Seelenleben des 18. Jahrhunderts. München, Val. Höfling, [1914]. 1,25.

Ist: Höflings Vereins- und Dilettanten-Theater, Nr. 72.

Jessen, Bernhard, Gedichte und Prosa. Mit Vorwort von Adolf Bartels. Marne, L. Altmüller, 1913. 1,20.

Jürgensen, Mathilde, Ein schlichtes Saitenspiel. o. D., 1913. geb. 2,00.

Kroeger, Timm, Novellen. Gesamtausgabe. Bd. 5. Des Lebens Wegzölle. Novellen. Hamburg, Alfred Janßen, 1914. geb. 4,00.

1—4 sind noch nicht erschienen.

Kühl, Hugo, Dr., Für Heimat und Herd. Lieder. Kiel, Christliche Buchhandlung, (1915).

Kühl, Tusnelde, Renate Westedt. Roman. Berlin SW., Verein für Bücherfreunde. 4,00.

Liliencron, A. von, Gottfried Thomas. Erzählung aus Preußens schweren Tagen. Barmen, Verlag des Westdeutschen Jünglingsbundes, [1914]. geb. 1,50.

Liliencron, Detlev von, Kriegslieder. Berlin, Leipzig, Schuster & Loeffler, 1914. 0,75.

Lobsien, Wilhelm, Unter Schwedens Reichsbanner. Mainz, Jos. Scholz, 1913. geb. 3,00.

= Mainzer Volks- und Jugendbücher.

—— Der Halligpastor, Roman. Berlin, Martin Warnock, 1914. 4,00.

Marquardsen, Anna. Der Sohn des Ratsherrn. Eine Geschichte aus der Vergangenheit der freien Hansestadt Lübeck. Stuttgart, J. F. Steinkopf, 1913. geb. 1,20.

Meerheimb, Henriette v., (Margarethe Gräfin v. Büchau). Der Medderkoog. Schleswig-Holsteinischer Roman. Dresden, Max Senfert, 1913. geb. 5,00.

Meyer-Benfes, Heinr., Hebbels Dramen. Heft 1: Judith. Göttingen, Otto Hapke, 1913. 2,00.

- Niese, Charlotte, Erika. Die Geschichte einer einzigen Tochter. Mainz, Jos. Scholz, 1913. geb. 3,00.
- Die Here von Mayen. Roman. Leipzig, Brunow, 1914. geb. 4,00.
- Das Lagerkind. Geschichte aus dem deutschen Krieg. Mainz, Jos. Scholz, 1914. geb. 3,00.
- Von denen, die daheim geblieben. 1.—5. Tausend. Leipzig, F. W. Brunow, 1915.
- Ranzau, Adeline, Gräfin zu, Die Siegerin. Roman. Berlin, Martin Warneck, 1914. 4,00.
- Rasmussen, Emil, Schwester Ingeborg. Aus dem Lazarett der freien Liebe. München, Georg Müller, 1913. geb. 6,50.
- Sepultus, Omnino, Aus dem Liederbuch eines Toten. Hamburg, R. Hermes, 1914. geb. 2,00.
- Storm, Theodor, Sämtliche Werke, Bd. 9. Spukgeschichten und andere Nachträge zu seinen Werken. Braunschweig, George Westermann, 1913. geb. 3,50.
- Im Nachbarhause links. Psyche. ebd., 1915. geb. 1,00.
- Viola tricolor. Ein stiller Musikant. ebd., 1915. geb. 1,00.
- Waldwinkel. Beim Better Christian. ebd., 1915. geb. 1,00.
- Geschichten aus der Tonne. 2 Bände. 9. Auflage. Berlin, Gebr. Paetel, 1914. geb. 2,00.
- Frahm, Ludwig, Leewer dod, as Slav! Plattdütsche Kriegsgedichte. 3. Upl. Hamburg, R. Hermes, [1915]. 0,20.
- Röhrt de Hann' un snied't de Bann'! Plattdütsche Kriegsgedichte. II, ebd. [1915]. 0,20.
- Gusmann, E. von, Up ewig ungedeelt. Lustspiel in 2 Akten mit einem Vorspiel. Glückstadt, Max Hansen, 1914. 1,50.
- Lau, Fritz, Brandung, Geschichten von de Waterkant. Garding, Lühr & Dircks, 1914. geb. 2,00.

Quickborn=Bücher, hrsg. vom „Quickborn“, Vereinigung von Freunden der niederdeutschen Sprache und Literatur in Hamburg. Hamburg, Alfred Janßen. 0,50.

Bd. 3: Kuhlmann, Gottfried Dr., Schnack und Schnurren. Auswahl aus den Schriften von Friedr. Wilh. Lyra. ebd., 1913.

Bd. 4: Kuseler, Georg, Van Jadestrand un Werserkant. Erzählungen und Gedichte von Theodor Dirks. ebd., 1913.

Bd. 5: Finkwarder Speeldeel. Cili Cohrs von Borch Fock. Leege Lüüd von Hinrich Wriede. ebd., 1914.

Bd. 6: Bödewadt, Jacob, Briefe über Hochdeutsch und Plattdeutsch von Klaus Broth. ebd., 1914.

Bd. 7: Schnitger, C. Rud., Plattdeutsche Straßennamen in Hamburg. ebd., 1915.

Claudius, Hermann, Mank Muern. ebd., 1912.
geb. 2,00.

Kristensen, Niels K., Rasmus Spejder, En Fortælling fra Krigen 1850. Kjøbenhavn, H. Hagerup, 1913. geb. 2,50.

Kethwisch, Theodor, Gammel Sören Sörensen. Gedichte. Neudruck, Flensburg, D. Hollesen, 1914. 1,20.

Sophie, Samlede Blade. Haderslev, Hans Lauridsens Bogh., o. J. 1,00.



Eine volkstümliche Landesbeschreibung.

Buchbesprechung

von

P. von Hedemann-Heespen.



Unserer meerumschlungene Nordmark. Ein Heimatbuch in Wort und Bild, herausgegeben von Hermann Krumm und Fritz Stoltenberg. 2 Bände. (Das Land. Die Geschichte und die Kultur des Landes.) Kiel 1914, Verlag von Lipsius & Tischer. 4^o (440 und 391 Seiten; über 800 Abbildungen.)

Vor Jahrzehnten erschien unter Detlev Liliencrons Flügeln ein Heimatbuch in derselben Absicht, genannt Schleswig-Holstein meerumschlungen; hier ist der Titel Nordmark gewählt. In unserer ersten Landesbeschreibung von Heinrich Rantzen aus dem 16. Jahrhundert hieß es *Descriptio Chersonnesi Cimbrici*. Wandel der Zeiten! Heute fühlt man sich fast nur als Mark der Südgermanen, kaum mehr als Brücke gen Norden. Auch das wird sich ändern.

Von solcher Landesbeschreibung verlangt man, daß ihr Stoff zuverlässig und fleißig gesammelt ist; dieser Anspruch ist erfüllt; der Fortschritt gegen den Vorgänger ist groß und erfreulich. Zweitens, daß sie umfassend ist, keine Hauptgebiete ausläßt. Dieser Anspruch ist nicht erfüllt. Daß wir im Norden der Provinz ein Gebiet dänischer Kultur von ausgeprägter Eigenart haben, finden wir kaum erwähnt, welchen Einfluß der Norden von altersher auf unser Wesen ausübt, noch weniger. Sachs Herzogtum Schleswig ist umsonst geschrieben. Der Abschluß, der Markgedanke, beherrscht das Buch; das Leben aber trägt die Spuren einer 1000jährigen deutsch-dänischen Geschichte. Hiermit berührt sich ein anderer Mangel; es fehlt ganz ein Abschnitt über Geschichte und Kultur unseres religiösen, kirchlichen und charitativen Lebens; wie außerordentlich reich es in der Provinz blüht, welche Arbeit und welche Opfer alle Stände der Bevölkerung ihm widmen, ist bekannt. Und es lohnt auch die theoretische Betrachtung; auch hier sind wir ein echter Chersones, eine Landbrücke. Dann käme unsere Verfassung und Verwaltung mit allen Zweigen der Wohlfahrtspflege, wie

sie Nicolaus Falck historisch darstellt, und neuerdings Bolq. Pauls und andre umfassend und sorgsam aufklären, die Tätigkeit unserer Provinzialverwaltung, unser Wegenetz und vieles, was ebenso gemeinverständliche Ausbeute für die Vergangenheit wie für die Gegenwart verheißt; schon die Fortbildungsschule treibt ja Bürgerkunde, also vertiefe man sie heimlich; ein Prachtwerk wie Langes Münzen und Medaillen sollte auch für ein Heimatbuch nicht, wie es der Fall ist, ganz umsonst geschrieben und gezeichnet sein. Zwischen Verwaltung und Kirche vermißt man die Schule; aber es fehlt überhaupt ein Abschnitt über unsere geistige Volksbildung. Nichts als die Universität, diese freilich musterhaft, hat ihr Recht bekommen. Was sich im Staatsarchiv, in den wissenschaftlichen und bildungsbezweckenden Vereinen, auf gelehrten und ungelehrten Schulen abspielt, wird im Gegensatz zur schönen Literatur verschwiegen, auf den bildenden Einfluß der Presse wie der Zeitschriften fällt kein Licht. Ein paar zusammenfassende Worte, was unser Land als Ursprungsland bedeutender Männer und Frauen bedeutet, fehlen. Gerade dieser Punkt ist interessant und paßt in ein Heimatbuch (vgl. z. B. Zeitschrift 43, 490). Ich weiß recht gut, daß bei mehreren dieser Punkte manche herbe Empfindung sich regen müßte, die sich nicht in den sanguinischen Nordmarkgedanken einspannen ließe, doch was hilft's? Mythos, Sitten, Sagen und Märchen brauchen nicht notwendig einen allgemeinen Abschnitt, aber sie kommen auch in den landschaftlichen Abschnitten schlecht weg. Kunst und Kunstgewerbe sind auf mehrere Abschnitte verteilt, dabei sind denn große Gebiete unter den Tisch gefallen. Die kirchliche Baukunst ist, wenn auch schön, doch ganz archäologisch behandelt, die der letzten Jahrhunderte fehlt so ziemlich, die profane Baukunst fehlt fast ganz, hier und dort sind Einzelheiten über sie verstreut, aber eine übersichtliche Darstellung vom Bau der Bauern-, Herren- und Stadthäuser vermißt man. Der vielbestrittene Heimatschutz wird still umgangen. Diese Lücke ist in Anbetracht des reichen und in Wort und Bild vielseitig aufgeschlossenen Stoffes neben der religiösen die schwerste und auch auffälligste. Der Bilderreichtum füllt sie auch nicht aus, denn die Zeichnungen des Buches sind fast nirgends Architekturzeichnungen. Man hätte beide Lücken in weitem Grade auch dann füllen können, wenn die Furcht, Anstoß zu erregen, so groß war, daß dieser Scheu ganze Lebensgebiete geopfert sind; übrigens: ein Kampf ist das Leben, wer das verschweigt, tut dem Leben unerträgliches Zwang an, ist rettungslos der Langeweile verfallen; einige wenige Verfasser sind auch nicht so bange gewesen wie die anderen. Dieser verbreiteten Angst ist es wohl auch zuzuschreiben, daß wir garnichts über die Entwicklung und den Kampf der vier in unserer Provinz gesprochenen Sprachen erfahren, vom Wendischen zu schweigen; für unser Heimatbuch existieren Männer wie Mensing und Borchling auch nicht. Auch sonst erfährt man nichts von der Anthropologie der Gegenwart oder der Medizin der Vergangenheit. So ist es ganz folgerichtig, daß der Schöpfer unseres Kirchenwesens und der plattdeutschen Kirchenordnung, unseres einzigen großen

plattdeutschen Gelezeswerks, Christian III., kein Bild bekommen hat, statt dessen sein Vater, wohl nur, weil er der erste in der langen Reihe der Friedrichs ist.

Ich komme wiederum auf das Kunstgewerbe zurück. Auch hier sind große Lücken. Nicht auf die alte Wunde will ich weisen, daß der Riß zwischen Altertums- und Kunstgewerbemuseum auch hier noch klafft, von der Keramik eines ganzen Jahrtausends nichts erwähnt wird; die Gründe dafür sind zum Teil notwendig, zum Teil nicht. Ein anderes Gebiet, weit zugänglicher, ist übergangen, die reiche Wappenkunst des Landes. Hausmarken sind ja massenhaft bekannt, für die unendlich reiche, bäuerliche Wappenkunst des Westens haben Kinder, Harder, Sauermann u. a. gearbeitet, wenn auch die eigentliche Hauptarbeit noch aussteht, die adeligen Wappen der Mitte und des Ostens kennt man aus Milde, dem dänischen Adelskalender, Angelus u. a. Nur die Fülle bürgerlicher Heraldik des 17. und 18. Jahrhunderts ruht von diesem Schatz geheimnisvoller Ornamentik noch unbearbeitet in den Archiven. Unser Buch bringt außer Landes- und landesherrlichen Wappen nur eine — man weiß nicht unter welchen Gesichtspunkten — getroffene Auswahl von Stadtwappen, also nur das aller-, allerzugänglichste und ohne Text. Ich will nun zugeben, daß diese Lücke wahrscheinlich mangels eines kundigen Verfassers schwer zu beseitigen gewesen wäre, und auch, wenn man alle anderen Risse hätte stopfen wollen, es vielleicht gehießen hätte, die Arbeit über eine zu lange Zeit hinzuziehen und damit die Abschnitte der notwendigen zeitlichen Einheit zu berauben. Aber dieser Umstand wird nur einen Teil der Mängel decken, und es kommt hier auch mehr darauf an, die Mängel zu erörtern, als die Frage, ob es möglich gewesen wäre, sie auszugleichen. Diese Frage geht nämlich das Vorwort und die Herausgeber an; für den Kritiker heißt es erstmal „die Geschichte und die Kultur“, nicht „aus beiden“.

Drittens muß eine solche Landesbeschreibung sehr unterhaltend sein, denn sonst wird sie von dem großen Leserkreis, der ihrer wartet, nicht mit dem Geiste aufgenommen. Ein Text unterhält schon dann, wenn er durch eine Fülle bedeutender Erkenntnisse überrascht und spannt, derart, daß kein Leser sich noch um die Darstellungsform kümmert. Ein solches Buch war und ist noch heute die alte Schrödersche Topographie, und dasselbe kann man in diesem Buch von den Aufsätzen von Wolff und Engelbrecht, vielleicht auch noch von Hering sagen. Umgekehrt läßt der letzte Abschnitt des Buches, der über die Marine, grade im Stoff unbefriedigt. Die Bedeutung unseres Landes im politischen Leben der Welt beruht auf dem Zusammenhang seiner Geographie mit der Marinepolitik; was unser Völkeristhmus heute politisch bedeutet, bedeutet er fast nur dadurch; aber dieser Zusammenhang wird nicht enthüllt, konnte es auch gewiß nicht vor dem Frieden werden; für unser Buch hat dieser notwendige Ausfall aber die Folge, daß sein Schlußkapitel das Umgekehrte jenes Höhepunktes bedeutet, an den man nach seinem Titel denkt.

Wo der Stoff nicht zwingt, den Atem anzuhalten, bedarf es der Kunstmittel, der Form, um unterhaltend zu sein. Erstens Übersichtlichkeit; da kann man die Abschnitteilung nur loben. Das ist aber auch alles, was für die Übersichtlichkeit des Stoffes geschehen ist. Verzichtet ist auf ein Register, verzichtet ist auf Überschriften oder Randweise, selbst auf Fettdruck innerhalb der Abschnitte, verzichtet auf ein eingehendes Inhaltsverzeichnis, verzichtet endlich auf Karten, lauter große Mängel. Zu jedem der topographischen Abschnitte hätte eine Karte in Seitengröße gehört, die freilich besonders hätte gezeichnet werden müssen. Auf die Wasserscheiden wäre dabei großer Wert zu legen gewesen. Eine Gesamtkarte wäre auch gut und einige statistische Karten ein schöner Überfluß gewesen. Wie sehr ein Register fehlt, dafür blos ein Beispiel: Wer würde Johanna Nestorfs Wirken bei Malern und Bildhauern gewürdigt suchen, statt bei Urgefächte oder Kiel oder Universität? Wer eine Aufzählung der ritterschaftlichen Geschlechter bei Universität? Von Stammbäumen zur Landesteilung und Erbfolge will ich lieber gar nicht reden.

Die Hauptsache aber ist, daß die große Mehrheit der Verfasser geglaubt hat, eine gleichmäßige, durch den gegebenen Umfang des Abschnitts geregelte Entfernung zwischen Stoff und Darstellung einhalten, in jedem Abschnitt alles gleichmäßig ausführlich oder unausführlich darstellen zu müssen. Dies hat zu dem schlechterdings verhängnisvollen Fehler eines breiten, flachen Redestromes geführt. Topographische oder ästhetische Beschreibungen ermüden ohnehin nur zu leicht den Leser, wo das Bild so reich, die Schrift so dürftig zu geben vermag. Gerade hier wäre jeder wechselbringende Kunstgriff willkommen gewesen. Je ungleichmäßiger im einzelnen der Stoff behandelt wird, desto schöner; das sieht man an Krumms Literaturabriß; je mehr Urteile in die Beschreibung kommen, je mehr die Person des Verfassers durchscheint, desto fesselnder, so Krögers Holsteins Mitte und Tamms Südholstein, je mehr einiges Wesentliche kleinemalerisch, ja anekdotisch erzählt, anderes mit einer Andeutung übersprungen wird, desto wirksamer, das kann man an Nachfahls Landesuniversität lernen. Auch Fehrs und Schölermann erzählen nicht übel. Aber was soll man zu dem Haufen sehr wertvoller Notizen sagen, in denen Friedrich Hoffmann Handel und Gewerbe begräbt? Und was ist nicht alles „interessant“, also ohne Kennzeichen! Langweilig ist es dagegen, wenn wir I. 191 und 193 die Brünthaler Hochbrücke zweimal imposant oder hoheitsvoll finden sollen, oder wenn wir von Brindmann und Lichtwark (I. 292) hören müssen, sie wären geistige Mittelpunkte gewesen. Inwiefern denn? Das ließe sich doch knapp und treffend sagen. Während die meisten Verfasser Bilder beschreiben, verweist Kröger geschickt auf sie (z. B. I. 187. 202). I. 296 ist mal ein recht bezeichnendes Gedicht eingestreut, aber sonst ach wie selten wird dies reizende Kunstmittel verwandt. Und dabei brauchte man doch nur den langweiligen Versespeicher von J. Krumm im Kunstkalender auszuraubern zum Vorteil für beide Teile! Es hat in unserm Lande jemanden gegeben,

der ein allerliebster topographischer Erzähler war, das war der verstorbene Baron Woldemar Weber von Rosenkranz; Tamm ähnelt ihm wohl. Sonst lassen die Verfasser topographischer Abschnitte durchgängig eine genaue Beherrschung der ganzen ortsgeschichtlichen Literatur ihres Bezirks vermissen, die bunte Einzelzüge liefert; bequem genug haben Witt und ich ihnen die Literatur doch zusammengestellt. Und nun der ewig schönheitstrunkene Reisende, den wir durch zahllose Abschnitte Schritt für Schritt begleiten müssen! Welche Gefahr für die Darstellung liegt in der bloßen Wahl dieser Figur! Selbst bei guten Erzählern wie Kröger wischt er mit dem Verlegenheitswort „prächtig“ alle Merkmale des Barloher Forsthauses brutal hinweg (I. 199).

Recht bezeichnend, den Verbannungsort eines Gortorffer Silberaltars im Nordischen Museum I. 137 abfällig besprochen zu sehen, den eines Hufumer Kamins im fernen Deutschen Museum II. 204 aber nicht. — Weder Bödewadt noch Georg Hoffmann können Geschmack an der steppenhaften Schleswiger Geest gewinnen. Ich meine, wer für die Luft- und Erdfarben der Marsch empfänglich ist, könnte es auch für die Heiden von Tingleff sein; viele kleine wechselreiche Bilder kann man in der Geest nicht erwarten, aber Stimmungen in der Endlosigkeit so gut wie in der Wüste; Sonne, Tau und Wolken malen auch hier; zu Fuß muß man so weite Strecke nicht genießen wollen, sie gehören dem Pferde, dem Reiter; das ist eine Aesthetik für sich. — I. 76. 200 wird von Heidestimmungen mit etwas Überdruß gesprochen; bei uns ist diese Romantik gewiß nicht übertrieben und kann der Heide in ihrer Not noch gute Dienste leisten; daß Schwindsuchtsfarben Dichter anziehen, ist nur natürlich; der Tod trägt seine Stimmung in sich. — Die Bemerkungen Prof. Schölermanns II. 222 f. regen zu neuen Gedanken an. Ich glaube nicht, daß die Kunstsprache dem Wissenden genügen würde, die Geschichte eines Volkes zu erkennen. Eigenschaft und Schicksal sind die Grundlagen der Geschichte im einzelnen wie im Völkerleben; nicht nur von innen, sondern auch von außen kommen die Mächte seiner Geschichte. — S. 223 wird ein Zusammenhang von Bauernkunst und Agrarverfassung aufgestellt; aber nur dann mit Recht, wenn man in Bauernkunst die Kunst des Bauern für den Bauern sieht; ich halte das aber für zu eng. Ob nun ein reicher Bauer des Westens, oder ein Edelmann des Ostens, oder die Kirche irgendwo im Lande der Besteller war, der Verfertiger war fast immer bäuerlichen Standes; in diesem Stande hat sich die Handwerkerkunst in ihren Resten ja noch jetzt hin und her im Osten und Westen erhalten. Der Verfertiger ging nach Brot; auf dem Mittelrücken war also alles Kunstgewerbe spärlich. Der Besteller aber verlangte im bäuerlichen Westen wie im adeligen Osten bis ins 17. Jahrhundert dieselbe volkstümliche, ob nun reichere oder bescheidenere Ware; und umgekehrt gab es beider Orten auch Einrichtungsbedürfnisse, die nur von auswärts befriedigt werden konnten, z. B. im Westen Delfter Kacheln; erst Ende des 17. Jahrhunderts folgte der italienischen Architektur des Adels auch eine weltbürgerliche Einrichtung; im Empire- und besonders im Biedermeierstil

bildete sich das zurück. — Man sollte obendrein vielleicht nicht gar zu ängstlich nur das Besondere für volkstümlich halten; in eine Kunstgeschichte gehört doch auch die Betrachtung über die Aufnahmelust aus der großen Welt, die ein Land hatte. Aus diesem Grunde hätte die Porträtkunst in diesem Abschnitt mehr zu Worte kommen dürfen. Zu diesen allgemeinen Fehlern kommen auch noch besondere. Der Kampf mit der Grammatik endet nicht immer siegreich. Wahre Schachtelsatzungeheuer kommen nicht bloß I. 134 (unten) und II. 131 (oben) vor; die scheußliche Engländerei, das Perfekt mit dem Imperfekt auszurotten, von der Tagespresse begünstigt, verunziert wie in zahllosen Werken auch hier gleich die Rückseite des Titelblatts und manchen andern Satz; es ist unbegreiflich, wie das Sprachgefühl in diesem Punkt erstorben ist. Die Wonne der Verbalsubstantiva mit Füllzeitwörtern blüht auch; bei der Gelegenheit kommt es wie I. 63 zu Wortbildern wie Naherückung für Annäherung; 2 Zeilen drüber erkenntlich statt erkennbar! I. 251 „ständig wechselnd“, das sollte man auch vermeiden. An überflüssigen Fremdwörtern (repräsentieren, Poesie usw.) ist besonders reich Krumms Literaturabschnitt, sogar an auffallenden wie Sujet und singular; eigentlich merkwürdig. Nachlässig im Denken ist man, wenn man, um von der Fischräucherei in Eckernförde aufs Seminar zu springen, den wirtschaftlichen Gewinn, den letzteres der Stadt einbringt, zum Übergang benutzt. Im Ernst wird der Verfasser doch wohl idealer denken. Stofflich kann man, wie zu Anfang bemerkt, das Buch im einzelnen nur loben; wenn nun einige Zweifel ausgesprochen werden, so hat das also nur geringe Bedeutung. I. 64 f. scheint die späte Entstehung des Haderslebener Dammes gegen die Wappendeutung zu sprechen. Die Bemerkung I. 136 über Brüggemanns Geburtsort erledigt sich II. 179. II. 198 f. hätte wohl der Borberg bei Innien ausdrücklich erwähnt werden können, der über das Mittelmaß landschaftlicher Schönheit weit emporragt. I. 239. 254. 323: Die Ranthaus vor 1650 waren allesamt keine Grafen. I. 246 ist bei „wilde Stör“ die Etymologie selber wild geworden; man hat offenbar in Welna und Willensharen ein altdeutsches Wort vor sich (vgl. Zeitschr. XXIX. 310. 316). I. 300 unten: Altona begnadigte nicht Christian IV., sondern sein eigener Landesherr Graf Ernst. II. 87: Die Salberns gehörten im 17. Jahrhundert nicht zum Landesadel. — Das wären also wenig genug Versehen!

Nun ein paar Auffassungsfragen! Ich denke es mir wenig angenehm, seine eigenen Bücher mit dem Storchschnabel zu bearbeiten; Hoff hat dies Opfer gebracht, dabei hat das Original, seine Heimatgeschichte, ihren Hauptreiz, die ungleichmäßige, aber liebevolle Vertiefung in viele Einzelbilder der Vergangenheit völlig eingebüßt, es ist eine Art Gerippe für den Unterricht entstanden, an keiner Stelle tritt der Darstellungsmangel, gesteigert durch eine weitestgehende Neutralität des Urteils, mehr hervor als hier. Ich meine, die Herausgeber hätten Herrn Hoff diese Pein ersparen und einen anderen heranziehen sollen. Bei dieser Farblosigkeit fällt dann jedes Urteil besonders auf, so wenn es II. 13 heißt, das Königsgesetz aufzuheben, wäre

der einfachste Weg gewesen, die Thronfolge gesamtstaatlich zu ordnen. Es ist ja begreiflich, wenn man so etwas in der polemischen Literatur von 1846 oder 1864 liest. Wie man aber angeichts der geschichtlichen Forschung der letzten 50 Jahre von dem Weg über Augustenburg für den Gesamtstaat als von einer noch 1840 einfachen Lösung sprechen kann, ist mir nicht verständlich, denn diese Lösung war damals schon unmöglich, Historiker beider Seiten sind wenigstens hierüber einig. Man kommt in der Tat mit jeder anderen Meinung in den Verdacht, Erzreaktionär zu sein und den wissenschaftlichen Fortschritt zu bekämpfen. — Interessanter wie die Geschichte, ist die Urgeschichte bei Hoff weggekommen, sichtlich ruht auf ihr noch der Segen des Altertumsmuseums. Im Literaturabschnitt hätte vielleicht der Anteil des Landes am geistlichen Viede eine Betrachtung verdient. Sonst scheint mir Krumm unsere Dichter richtig zu würdigen. Nur Fehrs kann ich nicht immer als plattdeutschen Dichter anerkennen. Seine Dichtung ist oft erst genüßreich, wenn man sie im Lesen ins Hochdeutsche übersezt, wobei man keine Wortstellung zu ändern braucht; ich habe darin einige Fertigkeit, da ich mich gewöhnt habe, langweilige Ansprachen, die ich hören muß, in Gedanken schnell in Latein mit zu übersezen. Ich kann mir denken, daß mein Urteil über Fehrs' plattdeutsche Syntax allgemein verworfen wird. Das stört mich weiter nicht. Nur wenige seiner urteilsfähigen Leser sind in der plattdeutschen Syntax aufgewachsen, und wie wenige widerstehen dem Zauber des Bedruckten oder dem Aberglauben, daß plattdeutsch schreiben anders klingen müsse wie sprechen, dabei besticht die Dichtung durch ihren entzückenden Inhalt. Wer genauer wissen will, was ich meine, schlage Wiffers Märchen auf; der kann plattdeutsch, aber er fehlt in Krumms Abschnitt. So trotz Paulys trefflichem Aufsatz im Kunstkalender 1916. — Der Raum, der Bartels gewidmet ist, rechtfertigt sich durch des Verfassers eigenes Urteil über seine Schriften jedenfalls nicht. — Stinde an Reuter zu messen, ist gewiß nicht lohnend, aber auch ein Mißverständnis. Vielleicht würdigt der Verfasser in echt deutschem Ernst nicht ganz die lebensnotwendige Rolle, die in der geistigen Kultur eines Volkes die Literatur spielt, die sich nur mit der Oberfläche befaßt; sie, die Posse für den kleinen Mann, die Humoreske, die Backfischlyrik von Geibel oder anderen, die formvolle Unterhaltungsgeschichte sind ein unentbehrlicher Unterbau unserer Literatur, nach dem die Wissenschaft von ihr wohl zu fragen hat; das scheint mir noch kaum recht erkannt zu sein. Die Oberfläche wechselt und mit ihr jene Literatur; das einzelne hat nur einen vergänglichen Wert, als Ganzes ist sie Dauererscheinung, deren Wert von ihrem guten Geschmack abhängt.

Ich möchte nun noch auf ein paar besonders gelungene Bemerkungen hinweisen. Wie treffend ist Engelbrechts Bemerkung II. 68 über den ausgleichenden Beruf der Friesen, und wie gerecht Bödemadts Urteil, I. 132, über die unglaubliche preußische Schulpolitik auch an ihrer Sprache, ähnlich wie sein ganzes Urteil über die wenig gelungene preußische innere Verwaltung bei uns, I. 60. In eine ähnliche Kerbe haut Tamm S. 333 über das gierige

„Bad“ Oldesloe, Bramstedt usw. Würde Krumm die Stellen von Bödewadt gelesen haben, fände er nicht (II. 105) unbegreiflich, daß der Heisterkrog bei uns nicht populär (volkstümlich) ist. Ist denn die plattdeutsche Sprache bei uns etwa volkstümlich? Stößt die Volksschule sie nicht täglich zurück? Schreibt der geringste Arbeiter anders als hochdeutsch? Ist heimatliche Kultur überhaupt bei uns volkstümlich? Blühen die Vereine, die sie verbreiten wollen? Nimmt die Universität sich ihrer an? Findet sie eine Stütze an denen, die über Staatsmittel und Auszeichnungen verfügen? Ist für ein geschlossenes Stammesleben die oberste soziale Spitze, der Fürst, entbehrlich, der nachhaltige Macht mit natürlichem Interesse vereinigt? Soll vielleicht ein depossidierter Fürst opfern für das, was ihm entzogen ist, oder ein residierender Prinz oder Statthalter für das, was ihm stammfremd ist? Alle diese Fragen stellen, heißt sie beantworten. Wir sind eben nur noch Nordmark, weiter nichts.

Die Ansichten, die die Verfasser über heimatliche Bauten haben, sind durchgängig gesund; die Abbildungen beweisen es. I. 125 wird auch mal ausdrücklich auf Verunstaltungen hingewiesen. Freilich das Urteil über den Altonaer Bahnhof, I. 310, ist unverdient günstig, der Husumer hätte es verdient. I. 151 hätte es gelohnt, die ungewöhnlich reizvollen Häuserreihen in Lating und Garding zu erwähnen. I. 205 f. wird der Wert der Knicks gut betont; vielleicht hätte man mit hervorheben können, daß die adeligen Güter auch für diesen Teil des Heimatschutzes wie für die Baupflege sich als ein sicherer Hort erwiesen haben als die freien Bauerndörfer. Aus der Abbildung in Lorenzens Rankhausechlössern ist es mir nicht möglich, von dem schönen Renaissanceschloß Trozburg den Eindruck eines ziemlich plumpen, alten Schloßkastens zu gewinnen (I. 124); ich begreife vielmehr den Schmerz des dänischen Forschers über seinen Verlust.

Weniger sicher ist die Stellung des Buches zu den Denkmälern, von denen etwa 30 abgebildet sind. Sie sind ein dunkler Punkt in der neueren Kunstgeschichte, kaum eine leise Umkehr zu gesunden Formen ist zu merken. Gute Denkmäler sind I. 143. 156. 287. 305. II. 29. 32. 64. 67. 68. 75. 114. 226 zu sehen. Das Kaiserdenkmal in Kiel ist sehr schön, was die beiden Bilder nicht verraten lassen (I. 414. II. 79). Auch dem Grothdenkmal dort tut die Abbildung I. 106 Unrecht. Mißlungen sind die mit dem festgeklebten Adler, der doch fliegen möchte I. 306. II. 74, ferner I. 112. 143; schauerlich der junge Nero II. 264. Haupt hat das Ding schon im Kunstkalender 1911 so lächerlich gemacht, daß ich mit dem Verfasser mich über das „würdig“ nicht zu unterhalten brauche. Seneca und Burrus unten sehen sich mit recht besorgten Gesichtern an. Zu den unverzeihlichen Sünden gehört auch das Wiener Hebbeldenkmal, II. 123, mit dem Porzellanpapier und der Elisabethstein, I. 391, dieser unwürdige Wegweiser! Das erste Hebbeldenkmal, I. 116, hätte ich auch lieber nicht abgebildet; das zweite ist auf dem Wege zur Besserung und würde gut sein, wenn man Hebbel in Anbetracht des langen Stehens erlaubt hätte, seine Arme oben auf den Pult aufzulegen. Daß in

unserer Landschaft bei einzelfstehenden Büsten (s. auch II. 131) je etwas herauskäme, glaube ich nicht. Einige andere Denkmäler, darunter das von Weibel, sind so mangelhaft abgebildet, daß man kein Urteil gewinnen kann. Anzuerkennen ist aber, daß sich niemand hat verleiten lassen, solche Mißgeburten wie die patriotischen Denkmälerhaufen im Schenefelder Park und anderswo zu bringen. Jede Sprache hat ihre Rechtschrift; so wenig es erlaubt ist, Treuburg und Dahme für Trojborg (s. Hoyer) und Damme zu schreiben, I. 124, so wenig ist es in der Wappenkunst erlaubt, matte Farben zu verwenden. Feste Bucheinbände sträuben sich leicht gegen Buntdruck, mehr noch gegen Wappen; solche in matten Farben sind auch da unerlaubt und schon der Hintergrund müßte hell gewählt sein. Ganz schlimm aber ist es, matte und satte Farben durcheinander zu gebrauchen wie im mittelsten des Einbandes. Im übrigen ist die angebrachte Heraldik gut; nur im Segeberger Wappen, I. 335 ist gegen die Vorschrift gefehlt, daß das Bild sich nicht als Relief vom Schilde erheben darf; die beiden Schwäne sehen es auch recht mißtrauisch an, wie es in der Schlüssel schwimmt. Will man Phantasieränder, muß man es so machen, I. 133.

Ich bin hier schon bei den Bildern angekommen. Zunächst eine Außerlichkeit. Der in den Unterschriften Genannte hat immer das Bild für dies Buch gezeichnet, öfters nach Kunstwerken von anderer Hand, die, soweit ich gesehen habe, nie genannt ist. Dagegen ist der Verfertiger der Abbildung meist doppelt genannt, einmal in der Unterschrift, ferner mit seinem Namenszug im Bilde; ich finde das überflüssig und gelegentlich störend wie manchen hergebrachten Brauch. Der Bilderschmuck stammt zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{8}$ von dem Herausgeber Stoltenberg, $\frac{1}{8}$, d. h. etwa 100, hat Mißfeldt beigetragen, Fürst 40—50, Eitner und Burmester 30—40, in 3—400 teilen sich reichlich 20 Künstler unter sich und mit mechanischen Reproduktionen.

Es ist unter den Künstlern einer, der seiner Aufgabe voll gewachsen ist, Fürst. Jedes seiner Bilder hat eine Seele, keines geht rest- und rätsellos auf, um so bewundernswerter, da Fürst auch fast alle kunstgewerblichen, also die sprödesten Gegenstände mit übernommen hat. Es ist erstaunlich, welche Gabe Fürst zeigt, sich der Idee des Kopfes, der Landschaft, der Sache anzupassen, das Wesentliche hervorzuheben, und es ist weiter erstaunlich, wie er die Technik meistert, sich u. a. auch über die Vorgänge klar ist, die seine Zeichnung im Klischee und Druck noch erlebt. Und nun vergleiche man seine Mitarbeiter; man schlage nur mal Band II S. 14—97 die vielen Porträts von Fürst und von Mißfeldt um, und man kann nicht verkennen, daß letztere auf dem Wege der Verholzung trivialisirt sind, jeder Kopf scheint herabgedrückt. Das einzige Sprechende ist vielleicht Tirpitz I. 378. Bei den Landschaften ist die Sache für Mißfeldt etwas günstiger. Bilder wie I. 113 (unten), 239. 438 (unten) geben der Seele, oder wie Theodor Möller sagen würde, dem Gesicht der Landschaft ihr Recht. Und die Herrenhäuser II. 272. 282. 286 sind sogar durch den zarten Duft, in den sie die schweren Flächen einhüllen, Meisterstücke; besonders Rienhof, dessen

Straßenseite ich nie wirkungsvoller wiedergegeben gesehen habe. Stoltenberg ist fast ganz Landschaftler; auf sein Gewissen kommt wesentlich die seelenlose Illustration des Buches. Es ist sonderbar genug, die ungeheure Mehrzahl aller seiner Bilder zeigt ohne weiteres, daß ein Künstler sie aufgefaßt und ausgeführt hat; der Mangel liegt in der Wiedergabe. Und da komme ich bei einem Blick auf die farbigen Beilagen zu der Überzeugung, daß es die Graphik ist, die Stoltenberg nicht liebt, denn in Farben hat er unvergleichlich mehr die Stimmung, die den Zeichnungen fehlt. Bei diesen ist es wie beim Text: ein unerträgliches neutrales Gleichmaß; keine lebhaften Kontraste, kein seelischer Mittelpunkt im einzelnen Bilde, alles richtig, genau, zuverlässig, intellektuell, ohne Gemütswirkung. Ausnahmen sind da, aber nicht einmal sehr kräftige. I. 107 oben, I. 144. 181. 237 unten, 244. 406, II. 109 und die beiden von großartigeren Erscheinungen sprechenden Bilder I. 267 und II. 305, das mit dem Farbenbild II. 336 allein das übermächtige Hamburger Leben zeigt, von dem man sonst nur durch den Text erfahren würde. Dagegen ist Stoltenberg eine ähnliche Aufgabe II. 341 nicht gelungen. Unten in der Börse keine Bewegung, begreiflich, daß die beiden Galeriebesucher so übellaulnige Gesichter machen.

Was in der Graphik ein Lichtkontrast machen kann, sieht man an der Wirkung der Tönung I. 104 unten, 105 oben, leider ist dies Mittel selten ergriffen und hilft auch nicht überall; auch der Einbau der Bilder in den Satz (I. 215) ist recht beachtenswert, doch selten. Ein Unterschied zwischen Farbenbild und Zeichnung ist so ziemlich unbeachtet geblieben. Im ersteren kommt es lange nicht so darauf an, kleinere Gegenstände im Vordergrund sorgfältig zu behandeln; bei der Zeichnung kann ein banales Stück im Vordergrund das ganze Bild verderben, und so ist es hier wirklich in mindestens 100 Fällen ein sicherer Führer auf dem Wege zur Trivialität gewesen. I. 138 von Fürst zeigt, wie man mit der Retholle, aber auch mit dem lebendig geruderten Boot beleben kann. I. 211. 341 von Stoltenberg, wie man solche Fahren entwerfen kann. I. 120. 157. 158. 205. 255. 319. 431. I. 136 (Fürst!) tun besonders geschmacklose Bauwerke ähnlichen Dienst (einmal ein Strandkorb); die an einer Textstelle des Buches warm verfochtene Lehre, daß der Künstler von der Wirklichkeit das weg lassen muß, was die Wirkung stört, scheint in den Abbildungen nicht gelten zu sollen. Wie wäre sonst die Vorliebe für Verbots- und andere Aufschriftentafeln im Vorder- oder Hintergrund zu erklären (I. 116! 148. 155. 195. 197. 236. 283. 439)? Hätte man sie doch unterdrückt, wie mit Recht das schauerhafte Rathaus von Tönning I. 148. Ein anderes Mittel, um einem Bilde die Anziehung zu nehmen, hat Hanefeld I. 253 in rebusartig verzierten Baumgruppen eingeführt. Das schlimmste aber ist eine Vorliebe, die besonders Stoltenberg und Eitner dafür zeigen, im Vordergrunde Menschen in geschmackloser Kleidung oder unbezogener Haltung einhertreten zu lassen; wenigstens 30 Bilder sind allein schon durch dies Mittel ver-

dorben, die Bignetten garnicht zu rechnen, wo Mißfeldts Gesichtstechnik oft noch ergänzend dazu tritt. I. 114 kann man sogar ein häuerliches Schleppekleid bei der Arbeit bewundern. Wie geschickt zieht Olde seine Leute an! Überhaupt sind Gegenätze lehrreich. I. 105 zeigt Fürst, was wohl den Baumeistern bei dem Umbau des Schleswiger Doms vorgegeschwebt haben mag, I. 109 Mißfeldt, wie hart er leider in der Wirklichkeit ausgefallen ist. Ähnlich wie Fürst hier hat Dörflein-Kahlske I, 305 den Altonaer Bahnhof idealisiert. Noch ein Vergleich: Lunden I. 221 und 223.

Auf einigen Bildern sieht man ja freilich durch die Art der Darstellung so recht, wie langweilig der Gegenstand selber ist; so ist z. B. wegen der Breite des Rückens einer der langweiligsten Punkte der Hüttener Berge der Gipfel des Aschebergs; erst wenn man oben auf dem eisernen Klettergerüst steht, hat man die berühmte Fernsicht (I. 112. 113); während der Bistensee so schöne Ufer hat, wie man nach I. 111 nicht ahnen sollte. I. 285 gibt die Banalität des großstädtischen ausgehenden Nachtlebens vorzüglich wieder, und I. 435 zeigt unbestreitbar den Fehler, auf Bossee den Pferde stall in kirchenartiger Ausgestaltung zum Hauptgebäude zu machen (Volksmund: „Pferdekirche“). Auch bei dem Denkmal II. 264 hat Fürst die lächerliche Wirkung noch stark betont.

Anderswo sind köstliche Dinge garnicht wiederzuerkennen. I. 68 die Apenrader Bucht, I. 211 die landschaftliche Bedeutung der Grünthaler Hochbrücke. I. 416 hat man die Kieler Fähre im Großstadtverkehr leer gezeichnet, I. 417 aus den Alleeebäumen am Neulmarkt einen Wald gemacht, I. 420 an den persianischen Kaufhäusern, nur das, was ihnen Kunstwert verleiht, fortgelassen, I. 428 das Badeleben in Kiel mit ganzen zwei Karren gekennzeichnet. Über die Kieler Woche 2 Seiten weiter will ich lieber schweigen.

Einige Abbildungen sind mißlungen, weil die Originale sich nicht zur mechanischen Reproduktion eigneten, so die meisten Eckener'schen, aber nicht I. 95. 98, dann z. B. II. 271. Besonders gut sind die meisten Zeichnungen von Cl. Beyer und Feddersen; Wolters Sonderburger Schloß I. 73, auch Gravenstein I. 86, Nöbbes Küste I. 88, die Rastorfer Landschaften von Johannsen I. 50. 52. 432 und von Lohse I. 162, von diesem Morsumer Kirche I. 162, Breitenburg I. 257 und eine Bordesholmer Brücke I. 439, Burmeisters lauenburgisches Ufer I. 342, Urps Fargauer Haus I. 374, Wolters Altenkrempe I. 407.

Von Brütts Plastiken sind schöne Proben gut wiedergegeben, man bedauert, unter ihnen nicht die entzückende Statue von der Kieler Rathausdiele zu finden, die dort mit der Suffragette und den Obdachlosen sich in die Wirkung teilt. Noch etwas fehlt. Bei allem Bilderreichtum ist in dem Kapitel über Ostholstein kein einziger Herrenhof zu finden; Wahlstorf, Kletkamp, wie verlockend! Sollte hier etwas Weltanschauungssport spuken? Man sagt, einst hätte Hornemann in seinem Güteralbum die, die es an der Subskription hatten fehlen lassen, ähnlich gestraft!

Schneiden wir zum Schluß die grundsätzliche Frage an: Ist es richtig, Bücher dieser Art nach eigens gezeichneten Vorlagen zu illustrieren oder nach autotypierten Photos, so muß man mit unserm Buch Werke wie Möllers Gesicht der Heimat vergleichen. Der Vergleich ergibt, trotzdem Meisenbach und Riffarth viel besser als Handorff gedruckt haben, daß ein Photograph wie Möller durchschnittlich mehr Stimmung in seine Bilder bringen kann, als ein Zeichner wie Stoltenberg; das ist sehr beachtenswert. Freilich, hätte Fürst alles gezeichnet, so kann man mutmaßen, daß selbst Lindes Niederelbe übertroffen worden wäre. Den heimatlichen Charakter der Randleiste hätte man noch besser betont, wenn man in ihn Architektur-, kunstgewerbliche und Sagen-Motive, Münzen, Siegel, Wappen usw. hineingezeichnet hätte.

Wenn ich dies Buch so gründlich und so kritisch durchgegangen bin, so ist es in erster Reihe die große Bedeutung eines solchen zusammenfassenden Unternehmens, die dazu veranlaßt. Dann aber auch der Wunsch, daß das nächste Unternehmen dieses ebenso sehr übertreffen möchte, wie es selbst seinen Vorgänger; dazu die vielen Einzelhinweise!

Der dritte Absatz des Vorworts macht den Eindruck, als wäre er im September und nicht im Dezember 1914 geschrieben.



Nachrichten über die Gesellschaft.



Die Gesellschaft hat seit unserem letzten Bericht durch den Tod verloren:

Prof. Dr. Claußen in Boorde,
Beh. Oberbaurat Fülcher in Kiel,
Medizinalrat Dr. Halling in Glückstadt,
Kgl. Baurat Prof. Müller in Friedenau bei Berlin,
Wirkl. Beh. Rat Graf K. Reventlou auf Damp,
vormals unser Vorsitzender,
Propst Witt in Horst,
Kammerherr v. Rumohr auf Rundhof,
Oberlandesgerichtsrat L. Kempf in Kiel,
Prof. Dr. Lüthje in Kiel.

Gefallen sind ferner, soweit bisher bekannt geworden:

Referendar D. Belz in Kiel,
Dr. Bernh. Sagedorn in Aurich,
Landesbibliothekar Dr. Johs. Hansen in Kiel,
Dr. med. A. Hansen in Broacker,
cand. phil. Olivier in Kiel,
Dr. phil. Schwennicke in Kiel,
Beh. Reg.=Kat, Universitäts=Professor Dr. Sudhaus
in Kiel,
Ingenieur Biereck in Kiel,
Rechtsanwalt Rathgen in Hamburg,
Rechtsanwalt Küster in Kiel.

Der Tod hat also tief in unser Leben eingegriffen; mehrere der Verstorbenen haben wertvolle Beiträge zu unserer Landes=

geschichte veröffentlicht. Den Dahingeshiedenen gilt unser treues Bedenken, den Gefallenen unser und des Landes Dank. Über Graf Reventlou und Landesbibliothekar Dr. Hansen bringt dieser Band Nachrufe.

Der jetzige Mitgliederbestand beträgt 542.

Mitgliederversammlung vom 6. März 1915.

Anwesend, außer dem Vorstand, waren 18 Mitglieder. Der Vorsitzende gedachte zunächst der Verstorbenen, Herrn Grafen Reventlou-Damp und Landesbibliothekar Dr. Hansen-Kiel; die Versammlung ehrte ihr Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Anstelle des ausscheidenden Schriftführers, Prof. Dr. Rachfahl wurde Herr Universitäts-Professor Meyer gewählt.

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1914 stellen sich auf:

1. Kassenbehalt aus 1913	263,50	<i>ℳ</i>
2. Zinsgewinn im Jahre 1914	430,92	„
3. Mitgliederbeiträge 1914	3 144,—	„
4. Beitrag der Provinzialverwaltung	2 100,—	„
5. Erlös aus Schriften im Jahre 1914	947,85	„
6. Kapital-Veränderungen:		
a. Erlös aus Zinscheinen	1 260,—	„
b. Erhobenes Kapital	2 750,—	„
	<hr/>	
Summe	10 896,27	<i>ℳ</i>

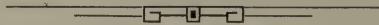
Diesen stehen als Ausgaben gegenüber:

1. Belegtes Kapital im Jahre 1914	2 079,32	<i>ℳ</i>
2. Herausgabe der Zeitschrift und Quellen und Forschungen für 1914	6 896,32	„
3. Vereinsbeiträge	15,—	„
4. Gehälter	500,—	„
5. Beihilfe zum Schleswig-Holsteinischen Wörter- buch für 1914	300,—	„
6. Verschiedenes	952,92	„
7. Kassenbestand Ende 1914	152,71	„
	<hr/>	
Summe	10 896,27	<i>ℳ</i>

Außerordentliche Beihilfen haben wir erhalten:

Die Provinzialverwaltung hat ihren Beitrag erhöht auf	4 000	„
Von der Provinzialkommission für Kunst, Wissenschaft und Denkmalpflege eine einmalige Beihilfe zum Druck des Registers	1 200	„
Beihilfe aus dem Gem. Fonds der adeligen Klöster und Güter	1 000	„
Beihilfe von dem Direktorium der Staatsarchive in Berlin	1 000	„

Auch an dieser Stelle sei den hochherzigen Gebern für ihre gemeinnützige Freigebigkeit warmer Dank ausgesprochen.



Landesbibliothekar Dr. Hansen †.



Ein schweres Opfer hat der Krieg unserer Gesellschaft gekostet. Im Feldlazarett zu Rodom starb in fernen Landen in der Nacht vom 10. auf den 11. Oktober für König und Vaterland der erst vor kurzem zum Landesbibliothekar ernannte Dr. phil. Johannes Hansen. Sein Tod bedeutet für uns einen schweren Verlust.

Johannes Jürgensen Hansen war geboren am 26. November 1888 zu Haisstrup, Kreis Hadersleben. Seit 1898 besuchte er das Gymnasium zu Flensburg, das er Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte er in München, Leipzig, Berlin und Kiel Philosophie, Germanistik und vornehmlich Geschichte. 1912 wurde er in Kiel zum Doktor der Philosophie promoviert, und nachdem er noch in demselben Jahre das examen pro facultate docendi abgelegt hatte, trat er Ostern 1913 als Seminar-Kandidat beim Königl. Gymnasium in Kiel ein. Im Juli desselben Jahres wurde er vom Provinzialausschusse zum Bibliothekar an der Landesbibliothek zu Kiel gewählt.

Durch das Hinscheiden unseres unvergeßlichen Professor Dr. v. Fischer-Benzon waren die Ämter des Landesbibliothekars und zugleich des Schriftführers unserer Gesellschaft erledigt. Bei den maßgebenden Stellen machte sich die Überzeugung geltend, daß diese für Bibliothek und Geschichtsverein gleich wichtige und fruchtbare Verbindung aufrecht erhalten werden müßte; insbesondere war es der um das Wohl der Provinz so hochverdiente, allseitig verehrte, inzwischen leider auch daheimgegangene Graf Réventlou-Damp, Erz., der Vorsitzende des Provinziallandtages, der dafür eintrat. Ist es ja doch der vornehmste Zweck der Landesbibliothek, eine Sammelstelle für

die historische Literatur Schleswig-Holsteins, der angrenzenden norddeutschen Landschaften und der skandinavischen Völker und Staaten zu sein; so verstand es sich von selber, daß ihr Vorsteher in erster Linie geeignet sein mußte, die Geschichte dieser Gebiete durch Sachkenntnis und eigene wissenschaftliche Arbeit zu fördern, daß er sich diese Aufgabe zum Lebensberufe setzen mußte; es galt zugleich, das leider ins Stocken geratene Urkunden- und Regestenwerk zur Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Geschichte fortzuführen und zu vollenden. Unter den zahlreichen Bewerbern, die sich für den öffentlich ausgeschriebenen Bibliothekarposten gemeldet hatten, schien für diese Zwecke Niemand passender, als J. Hansen. Durch eine vorzügliche Schrift, die unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks“ in den vom Lübecker Staatsarchive herausgegebenen „Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck“ 1912 erschien, hatte er seine Befähigung zu historischer Forschungsarbeit nachgewiesen und auch gezeigt, daß er gerade mit den Problemen der inneren Geschichte, auf die es ja bei der Landesgeschichte am meisten ankommt, und mit der Geschichte der Ostseeländer besonders vertraut war. Er erschien als der Mann, der fähig war, dereinst gleichsam als berufsmäßiger Hauptvertreter der Heimatsgeschichte mit Erfolg wirksam zu sein und als Landesbibliothekar und Schriftführer der Gesellschaft in sich den lebendigen Mittelpunkt der landesgeschichtlichen Studien darzustellen.

Am 1. Oktober 1913 trat er sein neues Amt an; doch gewährte ihm die Landesverwaltung sofort in hochherziger Munifizenz einen längeren Urlaub, den er zu Studien auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften auf dem Osterreichischen Institute für Geschichtsforschung in Wien benutzte, um sich mit der für die Arbeit am Urkundenwerke erforderlichen paläographischen und diplomatischen Kenntnis auszurüsten. Im Frühjahr 1914 arbeitete er als Volontär auf der Kommerzbibliothek zu Hamburg, um sich unter der Leitung von deren Vorsteher, Herrn Dr. Baasch, die nötige bibliothekstechnische Kenntnis anzueignen. Im Juli kehrte er nach Kiel zurück, um seine amtliche Tätigkeit nunmehr zu beginnen; schon trug er sich mit hoffnungsvollen

und vielversprechenden Plänen und Entwürfen zur gedeihlichen Förderung der Arbeiten und der Organisation unserer Gesellschaft. Da wurde er Mitte August zu den Waffen einberufen; nach kaum dreiwöchentlicher Ausbildung meldete er sich, von glühender Vaterlandsliebe beseelt, zum Dienste in der Front. Zuerst kämpfte er auf dem ostpreussischen Kriegsschauplatze; auf dem Wege nachdem in Russisch-Polen erlag er einem Leiden, das er sich im Feldzuge zugezogen hatte. Die betagte Mutter und die Braut trauern um den allzufrüh Verblichenen.

Ein hoffnungsreiches Leben ist mit ihm ausgelöscht, Hoffnungen auch unserer Gesellschaft sind mit ihm zerstört. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Die Schleswig-holsteinischen Anzeigen 1801–36 als Geschichtsquelle.

Von P. v. Hedemann-Heespen.

Das im 41. Bande dieser Zeitschrift S. 296 ff. für die Jahrgänge 1750—1800 gegebene Register setze ich im folgenden nach ähnlicher Auswahl fort.

- Achterwehr **21** 893. **30** 679.
v. Ahlesfeld **09** 434. **16** 1868. **18** 403. **19** 1140. **22** 1365. **25** 635. **31** 1358.
Ahrensburg **29** 694. **32** 746. **33** 809. **36** 37.
Alsheberg **04** 372. **10** 232. **25** 584. 809. 1029.
Herzog von Augustenburg **15** 824. **16** 42. **34** 412.
v. Bassewitz **26** 766.
Bathurst, engl. Gesandter in Wien, in Perleberg verloren gegangen, **10** 1276.
v. Baudissin **28** 1693.
Bauditz **35** 389.
v. Bechtoldsheim **16** 487.
Behrensbroock **02** 493. **08** 342. **09** 157.
Bielke **09** 174. **21** 1881.
Bienebeck **03** 736. **26** 1741.
Birkenmoor **25** 635. 1035.
Blansgaard **35** 675.
v. Blome **20** 162.
Blumendorf **13** 931. **27** 1586.
Bochhorn **03** 950. **12** 739. **14** 819. **20** 522.
Borghorst **01** 724. **15** 855. **23** 855. **23** 718.
Borghorst **01** 724. **04** 521. **15** 855. **23** 718.
Borghorstshütten **25** 635. 1035. **29** 2103.
Borstel **01** 286. **06** 57. 340. 341.
Bossee **01** 727. **04** 276. **14** 125. **22** 2076. **24** 865. 1017. 1073. 1187. **25** 865. **32** 1444.
Bothkamp **04** 277. 278. **12** 1634.
Bredenbeck **27** 2082. **36** 878.
Bredeneck **29** 225. **30** 22.
Bredenmoor **06** 1040. **18** 845. **33** 857.
Breitenburg **03** 620. 713. **32** 191.
v. Broddorf **02** 183. 425. **10** 140. **12** 247. **16** 13. **19** 243. **28** 680.
v. Brockenhuus-Schack **10** 273.
Brodau **25** 143. 583. **26** 524.
v. Brömbjen **30** 890.
v. Buchwaldt **15** 329. **16** 40. **21** 668. **27** 2342. **29** 631. **33** 654. 1018. **35** 1403. **36** 1061.
Bülck **11** 1315. **15** 164. **25** 142 **27** 1786.
v. Bülow **19** 1750. **34** 1533. **35** 1439. **36** 1089.
Bürau **01** 333. **04** 1161.
Cadon **08** 597.
Casmarck **02** 514. **08** 1002. **17** 404.
v. Castonier, Conventualin **18** 668.
Christensen (aus Cronshagen) **32** 621.
Cluvenfiek **26** 1384. **29** 1722.

v. Cossel **24** 187.
 v. Criminil **01** 39. **07** 863.
 Crisebuh **03** 619. 1153. **06**
 444. **07** 201. 1369. **11** 190.
14 457. **15** 1260.
 Cronsbürg **04** 990. **06** 1040. **10**
 1533. **15** 258. **16** 14. 22. 379.
 v. Cronstern **25** 30.
 Dänischhagen **29** 2138.
 Dänisch-Lindau **26** 755.
 Dänisch-Nienhof **03** 999. **11** 1315.
 Damp **04** 251. **10** 232. **14** 334.
20 378.
 Dannewerf (Groß-), Hüfen **12** 600.
 Debenau **09** 886. **10** 943. **12** 739.
14 819. **36** 841.
 v. Dernath **07** 993.
 v. Desmerciere's s. Keuß.
 v. Destinon in Schwabe **02** 652.
 Deutsch-Nienhof **04** 59. 747. **07**
 852. **08** 460. **09** 379. 1307.
11 278. **23** 1357. **25** 529.
26 525. **29** 693. **30** 717. **35**
 1595.
 Döbersdorf **14** 256.
 Dollrott **04** 523. **14** 150. **32** 412.
33 22.
 Drüht **12** 597.
 Düttebüll **21** 1316.
 Dunkelndorf **12** 943.
 Eshof **11** 1317. **15** 164. **25** 142.
27 1786.
 Eggers **10** 901. **16** 1059. 1155.
 1195. **25** 94. **33** 1023.
 v. Ehrencron **01** 1150.
 Entendorf **12** 289. **13** 654. **18**
 65. 97. 193. 235. 311. 353.
32 1449.
 Eschelsmard **21** 2105.
 v. Eyben **01** 1096. **09** 1258.
26 1123.
 Fahrenstedt **17** 369. **34** 809.
 Farbe **01** 172. **03** 709. **11** 1319.
15 258. **25** 142. **27** 1065.
 Fehmarn **04** 816. **06** 529.
 Felde **06** 1038. **15** 258. **19** 937.
25 142. **27** 1985. **30** 543—45
 v. Fischer-Benzon **35** 250.
 Frenssen **33** 1471.
 Fresenburg **34** 576.
 Freudenhölm **29** 1009.
 Friedrichshof **28** 721.
 Gaarz **02** 803. **14** 457. **21** 883.
 Georgenthal **33** 810.
 Glasau **12** 289.

Görz **10** 274.
 v. Goertz **05** 147. 195.
 Gramm **22** 1143.
 Großenbrode **04** 815.
 Groß-Collmar **19** 2178.
 Groß-Nordsee **06** 1584. **07** 630.
14 272. **19** 753. **25** 2327.
 Groth, Claus **25** 389.
 Grünholz **04** 880. **06** 673. **11**
 1573. **12** 644. **15** 329. **16**
 557. **30** 854.
 v. Grutschreiber **10** 1457.
 Gudewehr **18** 1917.
 Hagen **14** 256.
 v. Hahn **07** 384. **30** 2043.
 Hanerau **27** 1749. **34** 1391.
 v. Hardenberg **04** 205. **10** 900.
19 2102. **30** 325.
 Gartenholm **03** 362.
 Garzhof **11** 680.
 Gaselau **13** 832.
 Gaseldorf **01** 366. **06** 105. **16**
 971.
 Gasselburg **01** 821. **15** 1651. **25**
 143. **34** 321.
 Gasselmann **35** 1429.
 Gebbel, Wiebke **19** 1407.
 Geinze, Dr. **02** 495.
 Gemmelmard **01** 725. **13** 1200.
17 862. **33** 505. **35** 605.
 Gessenstein, Fürst **10** 106. **12** 419.
 Getlingen **13** 929.
 v. Gobe **06** 185. **33** 502.
 Hoffnungsthal **10** 939. **11** 1066.
 Hohenhain **31** 805.
 Hohenholz **09** 1501. **30** 1397.
 Hohenlied **12** 1470. **21** 1233. **34**
 807.
 Hoisbüttel **06** 316.
 v. Holmer **21** 1099.
 v. Holstein **29** 133.
 Holtenflinken **10** 1810. **11** 858.
26 121.
 Jersbeck **19** 54.
 v. Jessen **12** 1383.
 Kaltenhof **11** 1317.
 v. Kardorff **16** 1867.
 Karpe **02** 937.
 v. Kielmannsegge **11** 1188. **15** 115.
20 1919. 1971.
 Klejn-Collmar **11** 306.
 Klein-Nordsee **01** 853. **02** 804.
03 383. **06** 1038. **17** 944.
 987. 1031. 1075.

- Plethkamp **01** 474. **08** 1444. **09** 149.
 Plebe von Halle **33** 504.
 Pflüchagen **01** 528. **19** 1139. **29** 479.
 Königsförde **11** 508. **33** 295.
 Krumbel **04** 227. **25** 592.
 Kühren **03** 300. **19** 53.
 Lammershagen **29** 1723.
 Laffen (auf Siggen) **13** 762.
 Lehmfuhlen **06** 1066. **11** 1319. **15** 258. **23** 413. **25** 142. **26** 1061.
 Laffer **34** 168.
 v. Leuenfeld **19** 16.
 v. Levekov **16** 502. **17** 1631. **32** 192. **35** 1226.
 v. Lilienron **03** 1226. **04** 87. **06** 217. **07** 571. **603**. **13** 371. **17** 962. **19** 953. **23** 1765. **24** 1633.
 Lindewitt **06** 637. **07** 341.
 v. Lohendahl **01** 1323.
 Lorenzen (von Refföe) **34** 284.
 v. Lomzow **34** 1818.
 v. Luchner **09** 31. **33** 29.
 Ludwigsburg **06** 960. **10** 1858. **12** 635. **20** 387. **22** 1512.
 Lundsgaard **02** 1035.
 Maasleben **03** 337. **974**. **07** 1085. **11** 1573. **14** 211. **16** 457. **17** 1853. **18** 395. **485**. **1439**. **30** 667.
 Marienhof **25** 933.
 Marienthal **03** 58. **1065**. **10** 1246.
 Marutendorf **01** 853. **11** 1350. **17** 944. **987**. **1031**. **1075**. **21** 708. **2004**.
 Mehlbeck **01** 999. **04** 991.
 Meischensdorf **09** 1333.
 v. Meurer **07** 1367. **10** 1021.
 Mönchhorst **04** 85. **06** 863.
 v. Montmorency, Cardinal **09** 41.
 Muggesfelde **02** 754. **09** 1449.
 Müßen **13** 934. **25** 1173.
 v. Mutio **23** 136.
 Mylord **35** 983.
 v. Neergaard **06** 1066. **1244**. **15** 164. **17** 7. **24** 1837. **25** 142. **31** 598.
 Neudorf **01** 173. **04** 226. **21** 1447.
 Neuhaus **08** 215. **23** 414.
 v. Neuhofen **06** 639.
 Neunordsee **09** 1483. **21** 1359. **34** 1392.
 Noer **02** 591. **03** 541. **22** 52. **32** 560.
 Norgaard **02** 925.
 Nüttschau **02** 154.
 Östergaard **12** 597.
 Ovelgönne **01** 253. **02** 445. **03** 976. **04** 824. **19** 242. **20** 1257. **1305**.
 Oppendorf **04** 1161. **18** 1810.
 Ornum **01** 697. **08** 15. **15** 578. **17** 665. **29** 1594. **36** 138.
 Osterrade **26** 319. **36** 605.
 v. Pechlin **07** 1117.
 Perböl **06** 1111. **15** 579.
 Petersdorf **01** 728. **02** 202. **04** 801. **12** 237. **15** 258. **25** 142.
 v. Platen **06** 407. **11** 1511.
 v. Plejßen **06** 767. **09** 1121. **12** 88. **13** 542. **23** 2043. **32** 1835. **36** 685.
 Priesholz **02** 153. **03** 179. **07** 427. **11** 1187.
 Putlos **04** 725. **11** 602. **744**.
 v. Qualen **02** 1082. **17** 1801. **20** 378. **1222**. **31** 397. **32** 471. **560**.
 Quarnbeck **04** 272. **278**. **10** 1244. **15** 258. **25** 142.
 v. Rangau **09** 1237.
 Rangau **12** 800. **15** 185. **17** 261.
 Rathmannsdorf **10** 1244. **15** 164. **25** 142.
 Renard **19** 2150. **29** 1848.
 Rettwisch **01** 998. **29** 22 59. **30** 22.
 Reuß-Desmercieres'sches Fideicommiß **09** 1185. **1238**. **1244**.
 v. Reventlow **04** 1316. **08** 49. **15** 55. **23** 861. **26** 707. **28** 1919. **29** 2064. **34** 1465. **1599**. **36** 67 985.
 Richter'sches Fideicommiß **26** 1472.
 Ritzdorf **30** 458. **32** 553.
 Rügen **10** 510. **12** 1512.
 Rosambo (Rochambeau) in Wolbenitz **31** 1077.
 v. Rosen **32** 403. **36** 1297.
 Rosenhof **03** 849. **14** 457. **29** 808.
 Rosenkranz **06** 286.
 Ruhleben **29** 1003.
 v. Rumohr **01** 610. **10** 346. **974**. **11** 890. **12** 329. **14** 210. **551**. **943**. **1140**. **15** 327. **17** 613. **1715**. **23** 719. **25** 1174. **32** 1289. **33** 510.
 v. Salderu **16** 183. **27** 876.
 Salzau **23** 414.

- Carlshufen **16** 1451. **18** 1907. **22** 1459.
 Satjenwiz **01** 333. 854. **04** 205. 472. **06** 340.
 Sartorf **06** 968.
 v. Schack **11** 929.
 v. Scheel-Plessen f. Plessen.
 v. Schilden **16** 971. **34** 322.
 v. Schimmelmann **01** 39. **26** 523. 825.
 Schinkel **08** 516. **21** 2105. **28** 2009.
 Schirnau **10** 139. **14** 334.
 v. Schlanbusch **33** 1312.
 Schleswig-Holstein-Augustenburg f. Augustenburg.
 Schleswig-Holstein-Beck **16** 848.
 v. Schmettow **20** 439.
 Schobüllgaard **01** 1298.
 Schönböfen **04** 1019. **16** 1084.
 Schönhagen **04** 879. **09** 1235.
 Schönweide **07** 1291. **12** 904.
 v. Scholten **23** 1504.
 Schrevenborn **01** 856. **12** 239. **34** 44.
 v. Schroeter **33** 285.
 Schwarzenbeck **31** 1044.
 Schmelbeck **04** 992.
 Schwerdtfeger **11** 1220. **12** 240. **16** 458. **25** 708. **29** 479. **30** 1165. **33** 857.
 v. Schulenburg **17** 660. **29** 445.
 Schuleneider **32** 40.
 Seedorf **15** 329. **16** 540. **20** 82. **34** 323.
 Seegaard **25** 1679. **26** 676. **34** 983.
 Seestermühe **11** 306.
 Sebestedt **12** 329. **29** 1693. **32** 805. **35** 983.
 v. Selby **23** 762.
 Sierhagen **02** 877. **04** 276. **30** 233. **32** 1835.
 v. Sievers **15** 789.
 Sigger **11** 1219. **16** 914. 955.
 Siff **03** 338.
 Sophienhof **22** 504. 1682.
 Steinrade **04** 912. **12** 329.
 Steinwehr **35** 811.
 Stellau **06** 790.
 v. Stemann **33** 1341.
 v. Stolberg **01** 152. **21** 326. **22** 1156.
 v. Stolle **25** 815.
 Suadicani **03** 1023. **25** 1821.
 Tangstedt **12** 787.
 v. Taube **12** 419.
 Tefstorf **12** 1542.
 v. Thienen **13** 84. **16** 42. **22** 1443. 1610. **27** 638. **31** 443. **32** 707. **33** 1511.
 Toffschuby **30** 1803.
 Tralan **12** 1471. **23** 1361. **24** 1235. 1285. 1331.
 Tremsbüttel **27** 1992.
 Trohborg **06** 468.
 Uhlenhorst **03** 707.
 v. Varendorf **21** 1549.
 v. Vieregge **05** 147.
 Waabs (Groß-) **07** 547.
 Wahlsdorf **11** 758. 807. 847.
 Wandsbek **07** 939.
 Warendorf **01** 996.
 Warleberg **10** 1244. **15** 164. **25** 142.
 v. Warnstedt **11** 1509. **28** 1828. **36** 104.
 Wellingsbüttel **06** 1067.
 v. Wense **24** 1720.
 Wensien **34** 323.
 v. Wersebe **12** 1608.
 Westensee **01** 9. **30** 718. **35** 390.
 Wintershagen **22** 594.
 v. d. Wisch **06** 136. **07** 997. **26** 1741. **34** 103.
 Wischhof **02** 922. **32** 1849.
 Wittenberg **12** 289.
 Wittmolbt **02** 1250. **04** 696. **20** 261. **30** 1681. **34** 321.
 Wulfshagenerhütten **01** 820. **06** 1347. **11** 1316. **24** 1837.
 v. Zepelin **22** 54. **34** 1615.



A Schlesw.-holst. Anzeigen bis 1836	87	MN Mitteilungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde	8
AB v. Aspern, Beiträge	1	MS Materialien zur Statistik der dänischen Staaten	3
AG Archiv für Anthropologie und Geologie Schlesw.-Holst.	5	N Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schlesw.-Holst.	16
AM Mitteilungen des Anthropolog. Vereins in Schlesw.-Holst.	19	NDM Nyt Dansk Magazin (Bände zahl bei DM).	
AO Aarbøger (Annaler) for nordisk Oldkyndighed og Historie	49	NE Mitteil. des Vereins nördlich der Elbe für naturwissensch. Kenntnisse	9
BJ Biernatki, S.-H. Jahrbücher	2	NHT Nyt histor. Tidsskrift (Bände zahl bei HT).	
BL " " S.-H. Landesberichte	2	NKBI Neue Kieler Blätter	3
BM Büsching, Magazin für die neuere Historie und Geographie	23	NM Niemanns Miscellaneen	2
CN Cämmerer, Vermischte Nachrichten	1	NN " Nebentunden	1
CS " " Sechs Schreiben	1	NS Nordalbingische Studien	6
Ch S.-H. Chronik (Anhang zu PC).		NSM Neues Staatsbürgerl. Magazin	10
DGM Deutsches Gemeinn. Magazin, herausg. von Eggers	4	NV Niemanns Vaterlandskunde	3
DM Dansk Magazin	35	NZ Zeitschrift des histor. Vereins für Niederachsen (einz. Bände seit 1880).	
DS Dreper, Sammlung verm. Abhandl. Eggers, Beiträge	3	PB Provinzialberichte	33
EM " " Deutsches Magazin	2	PC Blätter für Polizei und Kultur	5
ENM " " Neues Deutsch. Magazin	6	PE Sleso. Prov. Eiferretninger	4
FA Falcks Archiv	5	PG Schriften der Schlesw.-Holst. Patriotischen Gesellschaft	8
FS " " Sammlungen	3	PJ Preussische Jahrbücher (einzelne Bände).	
FSA " " Samml. aus den Anzeigen	6	PT Personalhistorisk Tidsskrift	35
GZ Genius der Zeit (seit Bd. X)	18	QF Quellen und Forschungen	3
H Heimat	25	QS Quellenammlung	7
HB Vereinsbl. des Heidekulturvereins	42	RJ Ravit, Jahrbücher	4
HGB Hanfische Geschichtsblätter	20	RS Nordams kirkehistoriske Samlinger	30
HGM Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte	9	SA Sonderjydske Aarbøger	26
HGZ Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte	18	SB Schlesw.-Holst. Blätter	9
HM Heinze, Kielsches Magazin	2	SK Schlesw.-Holst. Kunstbeiträge	1
HNH " " Neues Kielsches Magazin	2	SM Staatsbürgerl. Magazin	10
HS Haderslebener Sammler	3	SP Seestern Pauly, Beiträge	2
HT Historisk Tidsskrift	47	UM Urkunden und Materialien zur Geschichte nordischer Reiche	3
J Jahrbücher für Landeskunde	10	VA Berichte des Museums vaterländischer Altertümer	44
KB Kieler Beiträge	2	Z Zeitschrift	45
KBI " " Blätter	7		850
KK Schlesw.-Holst. Kunstkalender	6		
KM Mitteilungen und Beiträge des Vereins für S.-H. Kirchengeschichte	6		
KSt Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte	29		
LM Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte	10		
LZ Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte	17		
MA Michelsen und Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte	5		

A bei PB und Z = Anhang, B bei PB = Beilage. ff. heißt, daß im Folgenden, von anderen Gegenständen unterbrochen, derselbe Gegenstand wieder vorkommt.

Der Inhalt der Schleswig-holsteinischen Zeitschriften und Sammlungen nach 1750.

Vorarbeit für eine Landesgeschichte.

Von P. v. Hedemann-Heespen.



Es sind ungefähr 850 Bände, die ich im Bewußtsein, daß in dieser Kriegszeit den Daheimgebliebenen größere Arbeiten ziemen, durchgesehen habe, um eine Inhaltsübersicht von ihnen nach dem System zu geben, nach dem der verstorbene Herr von Fischer-Benzon die Kataloge der Landesbibliothek geschrieben hat.

Der Katalog der Landesbibliothek verzeichnet natürlich nur die selbständigen Erscheinungen. Über den Inhalt auch der Zeitschriften und Sammlungen geben neuerdings einen guten Überblick die seit 1900 in dieser Zeitschrift erscheinenden ausführlichen Literaturberichte, deren Inhalt hier nur für die vorn bezeichneten Zeitschriften wiedergegeben ist; fernliegende Zeitschriften anderer Provinzen oder des ganzen Vaterlandes sind wohl in jenen Literaturberichten, nicht aber in dieser Arbeit berücksichtigt. Daneben läuft, auch hier übergangen und fast völlig unverzeichnet und ungeordnet, der bändereiche Inhalt der Tagespresse, der doch auch landeskundlich wertvoll ist. Er ist aber so massenhaft, daß man schon jetzt sagen kann, er sei für immer für den Landesgeschichtsforscher verloren. Nur der Ortschronist kann sich in Grenzen an ihn wagen; leider macht die stenographische Form viele Verhandlungen wichtiger provinzieller Körperschaften annähernd ebenso unbrauchbar wie die Tages-

zeitungen. Einen Vorgeschmack von solch gestaltlosem Massenstoff geben schon die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen von 1750 an. Manches Kleinod von selbständiger Bedeutung für die Geschichte und die Kunde der Herzogtümer geht so für immer verloren. Durch die folgende Übersicht soll der Inhalt der Zeitschriften usw. für die Landesgeschichte erschlossen werden, nicht für den Ortschronisten. Es ist daher in noch höherem Grade als in den Katalogen nach Sachgebieten gearbeitet worden; wo die Wahl zwischen örtlicher und sachlicher Aufteilung des Stoffes möglich war, ist die letztere gewählt, umgekehrt z. B. wie in dem Wittschen Quellenwerk. Für den Ortschronisten sind die alphabetischen Register da. Daß dasjenige von Alberti weder nach der Zahl der bearbeiteten Werke noch nach dem aufgenommenen Vorrat von Namen auch nur annähernd genügt, ist traurig; aber es liegt außerhalb meines Ziels, daran irgend zu ändern. Durch alphabetische und Generalregister ist ein Teil dieses Stoffes erschlossen. Die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen haben ein (in der Universitäts-, wie in der Landesbibliothek fehlendes) Register über die Bände 1750—1814, die Provinzialberichte alphabetische Register zu 1811—16, 1817—25; das Staatsbürgerliche Magazin ein solches über seine 10 Bände, unsere Zeitschrift über Bd. 1—20, 21—30, 31—40. Die „Heimat“ hat jahrzehnteweise systematische Inhaltsübersichten, das Dansk Magazin für die ersten Reihen reihenweise. Ravits Jahrbücher haben bandweise systematische Übersichten, der erste Jahrgang von Biernatki's Landesberichten ein alphabetisches Register, ebenso die Historisk Tidsskrift eins für Bd. 1—30, die Historische Zeitschrift für die Jahrgänge bis 1854, Personalhistorisk Tidsskrift für Reihe 3 und 4 und das Oberverwaltungsgericht für Bd. 1—60 der Entscheidungen; in Mecklenburg, Niedersachsen und den Hansestädten fehlen solche Hilfsmittel, ebenso für Rördams Samlungen und die Aarbøger for nord. O. o. S. Das Landwirtschaftliche Wochenblatt hat jahrgangweise alphabetische Register, die Preußischen Jahrbücher solche für Bd. 1—25, 26—50, 51—70 und 71—100. Über das Alberti'sche Register habe ich gesprochen; im Ganzen ist man also nicht verwöhnt. Der Ortschronist wie der Personalhistoriker werden sich also weiter jedesmal durch die vielen Bände hin-

durchsuchen müssen, nur dem Landesgeschichtsschreiber wünsche ich es zu ersparen. Aber auch ihm erschließt sich durch meine Übersicht nur ein Teil, wenn auch ein großer und wichtiger seines Stoffes nach Sachgebieten. Auch weiterhin wird er daneben den sachlichen Inhalt der Orts- und Lebensgeschichten, der Tagespresse und der Körperschaftsverhandlungen sich auf den bisherigen Wegen aufschließen müssen, soweit er kann und will.

Ich habe nur Zeitschriften gemischten Inhalts vollständig verarbeitet, diese aber bis ins Kleine hinein; beispielsweise die Kuß'schen und andere Miscellen der Magazinreihe jede für sich. Von Zeitschriften, die nur ein einziges Sachgebiet behandeln oder durch vorzügliche Generalregister aufgeschlossen sind, habe ich nur das ihrem Hauptstoff Fernliegende aufgenommen. Es sind also aus den landwirtschaftlichen, kunst- und naturwissenschaftlichen, vor- und kirchengeschichtlichen Zeitschriften nur solche Aufsätze verzeichnet, die nicht durch den Titel der Zeitschrift gedeckt werden. Aus den Schriften der Patriotischen Gesellschaft sind keine Aufsätze über Landwirtschaft, aus den Kieler und den Schleswig-Holsteinischen Blättern keine über Verfassung, aus der Heimat nichts über Natur- und Volkskunde aufgenommen. Dänemark ist ebenso ausgeschlossen geblieben wie Lauenburg und die Hansastädte außer ihren Anfängen.

Von der Überzeugung geleitet, daß eher zu viel als zu wenig Geld an Druckkosten verschwendet wird, habe ich mich befließigt, den Stoff zusammenzuziehen, so sehr es sich verantworten läßt. Wo schon Quellenwerke wie auf kirchlichem Gebiet das Witt'sche vorliegen, habe ich gedacht, daß meine Arbeit ja nur eine kleine Kontrolle und vielleicht Ergänzung für sie bedeutet. Umgekehrt habe ich, wo ein Gebiet noch unberührt daliegt, wie unser Gewerbe, stark ins einzelne gearbeitet. Bei der Landwirtschaft war es der Stoff selber, der ermunterte, in großen Abschnitten zusammenzufassen, und beim Rechtswesen liegt es grade so. Aber auch sonst habe ich es für kein Unglück gehalten, wenn ein Forscher mal ein oder einige Duzend Stellen umsonst nachschlägt, um die für ihn wichtige zu finden; schwerer als diese kleine Mühe wiegt die Druckkostensparnis. In der Form habe ich mich, um Druckkosten zu sparen, an die der In-

haltsübersichten für den Jahrgangszehnt der Heimat gehalten, nicht an die bibliographisch genaue Art der Bibliothekskataloge oder des Witt'schen Quellenwerks, die Aufmachung ist die eines systematischen Registers. Verfasseramen sind fortgelassen; wer sie braucht, findet sie rasch genug. Über das wirkliche Bedürfnis des Benutzers hinaus habe ich auf jede Form verzichtet, so ansprechend sie sein mag. Ich habe auch der Einfachheit halber, wo es nicht erschwerte, den Jahrgängen hier und da selbstgemachte Ordnungsziffern statt der Jahreszahl gegeben, habe die Kieler Blätter 1819 entsprechend ihrer Paginierung als I., II., III. = 1819 I, S. 1. 2. 1819 II bezeichnet und bei der Schleswig-Holsteinischen Chronik die Bezeichnung der Stücke fortgelassen, so daß nur der Band oder das für sich paginierte Heft der Blätter für Polizei und Kultur angegeben ist, in dem man ohne Mühe dasjenige Stück der Chronik herausfinden kann, das gemeint ist. Die Bandzahlen bei den Hamburger Mitteilungen gelten für die Jahrgänge.

An außerordentlich vielen Stellen bin ich über den Gesamtinhalt eines Aufsatzes hinausgegangen und habe Einzelheiten seines Inhalts, wie bei einem Sachregister, mit aufgearbeitet; Bedürfnisse der Forschung, die ich kannte, haben mich dabei geleitet. Oft genug sind Titel einer Abhandlung an einer Reihe von Stellen verwertet.

Mit den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, den Materialien von Hennings und Gaspari, den das Heimische nur streifenden idealen Zeitschriften wie Deutsches Magazin, Genius der Zeit u. ä. beginnt die neue Epoche, die den Typus der Noodt und Westphalen aufgibt und sich freierer Sachbehandlung zuwendet. Die Provinzialberichte, die Blätter für Polizei und Kultur und Niemanns Vaterlandskunde bilden eine erste Reihe, in der die Vergangenheit nur anekdotenhaft, antiquarisch oder zur Beleuchtung der Gegenwart vorkommt. Zeitlich neben diesen Unternehmungen Niemanns geht die allgemeine Tätigkeit von Eggers im Deutschen Gemeinnützigen Magazin, seinem Deutschen Magazin und seinen Beiträgen. Mit vollen Segeln der publizistischen Gegenwart gehören, von Falck geleitet, vor allem die Kieler Beiträge und Blätter; aber ihre Nachfolger, die beiden Magazine

und Falcks Archiv biegen so tief in die Vergangenheit ein, daß neben ihnen neue publizistische Zeitschriften, wie die Schleswig-Holsteinischen und die Neuen Kieler Blätter aufkommen. Den ökonomisch-praktischen Zug der alten Provinzialberichte unter Niemanns Leitung nehmen einseitig die Schriften der Patriotischen Gesellschaft auf, bis sie nacheinander in den 1830er Jahren von Neergaards Landwirtschaftlichen Heften, in den 1840er von der Schleswig-Holsteinischen Landwirtschaftszeitung und seit 1850 durch das Landwirtschaftliche Wochenblatt abgelöst wurden. Das Bedürfnis, eine zweite Zeitschrift neben die ältere zu setzen, erweckt wie die vorher genannten allgemeinen auch hier gelegentlich den Wettbewerber; in den 1870er und 80er Jahren haben wir den Jenssen-Biernazki'schen Norddeutschen Landwirt und seit 1873 dauernd das Heidekulturblatt. Seit den 1820er Jahren hatte Ruß in die Provinzialberichte den Geist der Geschichtsforschung eingeflößt, den er dann hauptsächlich in den drei Falckschen Zeitschriften betätigt hat. Aber neben diese stellte sich schon seit den 1830er Jahren eine eigentliche Geschichtszeitschrift als Organ unserer noch heute blühenden Geschichtsgesellschaft — Michelsens und Asmussens Archiv, die Nordalbingischen Studien und die Jahrbücher für Landeskunde führten zu unserer Zeitschrift hin. Die eigentlichen Bestrebungen der Provinzialberichte, halb praktisch, halb sittlich, lebten in moderner Form zeitweilig in Biernazkis Landesberichten und Jahrbüchern 1846 und 1884 wieder auf, so daß wir kurze Zeit hindurch selbst drei landeskundliche Zeitschriften von Bedeutung neben einander gehabt haben. Die Vorgeschichte machte sich in den 1840er, die Naturkunde in den 1850er Jahren selbständig, letztere begleitet von einer Gartenbauzeitschrift. Unter vortrefflicher Leitung haben jetzt die Kirchengeschichte und die Kieler Stadtgeschichte, auch die nordfriesische Kunde eigene Zeitschriften. Betragen von der Lehrerwelt, führt die Heimat seit Jahrzehnten alle Zweige der Landeskunde ins Volk hinaus; etwa die Hälfte ihrer Aufsätze sind selbständige Forschungs- oder doch Darstellungsleistungen, unter denen die biographischen besonders hervorzuheben sind. In der Naturkunde arbeitet sie reichlich so heimatlich wie der Naturwissenschaftliche Verein für unsere Provinz. Je nach ihren

Leitern überwiegt dies oder das geschichtliche Moment in der Heimat.

In besonderem Grade haben die kirchlichen und Schulzeit-schriften das Schicksal geteilt, je nach den Richtungen ihres Standes zu mehreren neben einander herzugehen. Sie sowohl wie das Landwirtschaftliche Wochenblatt und die Jahresberichte des Zentralfischereivereins gehen im Bereich selbständiger landeskundlicher Forschung so wenig über den Rahmen ihres Faches hinaus, daß ihr Inhalt hier nicht berücksichtigt ist; die geringe biographische Ausbeute lohnt es für meinen Zweck nicht, die Mühe an sie zu wenden, die kein Generalregister einem erleichtert. Auch die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen ergeben seit 1837 keinen anderen landesgeschichtlichen Stoff, als nach ihrem Fach-Inhalt selbstverständlich ist.

Wer sich in der Verwaltung unseres Landes unterrichten will, wird Ravits Jahrbücher für die ältere Zeit, die durch bequeme Generalregister vortrefflich aufgeschlossenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für die preußische Zeit nicht übersehen. Die Entscheidungen der Berichte in holsteinischen Sachen seit neuerer Zeit bieten die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen mit guten Registern; in den Entscheidungen des Reichsgerichts für unsere Landeskunde etwas zu finden, ist aber unmöglich. Die Ausbeute kann auch nur gering sein. Dies gilt aber auch von der Historischen Zeitschrift, die laut ihren Registern nur Besprechungen von Büchern über unser Land gebracht hat, in den Preußischen Jahrbüchern dagegen haben unsere Landeskämpfe bis 1867 einen regen Widerhall gefunden. Das Generalregister über die ersten 25 Bände verzeichnet alles beisammen. Die Zeitschriften Dänemarks geben an Umfang wenig und an Wert meist viel für unser Land.

Was nun den Inhalt unserer Zeitschriften genauer betrifft, so hat es natürlich viel bedeutet, daß die Provinzialberichte in ihrer Jugend von einem Volkswirt, in ihrem Alter von Pastoren, daß die Magazine von einem Juristen und die Zeitschrift lange von einem Bibliothekar geleitet sind. Männer wie der mittelalterliche Einzelforscher und historische Topograph Kuß

haben bald ein halbes Hundert von Bänden beeinflusst; Handelsmann hat den Jahrbüchern und noch der Zeitschrift auf Jahre einen stark antiquarischen Einschlag gegeben. Nur zu seiner Zeit blüht die Münzforschung. Mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen (vor 1837) kann man aber von jeder unserer Reihen sagen, daß sie sich im Großen und Ganzen vor Langeweile und Einseitigkeit gut zu bewahren bewußt hat. Bezeichnend für den Stil dieser Anzeigen ist es, wenn 1802, S. 656, ein Totgeglaubter öffentlich aufgefordert wird, sich, falls Comminat nicht widrigenfalls Rechtsnachteile erleiden wolle, zum Leben zu melden, und es heißt: „höchstwahrscheinlich, daß du nicht mehr am Leben seiest.“ Aber selbst diese Anzeigen haben von 1816—32 Anteil an der literarischen Blüte ihrer Zeit durch die von Falcks Sammlung nicht berücksichtigten Kriminalfälle, die sie unter den Abhandlungen in großer Fülle bringen. Nicht nur, daß der Fachmann seine Freude an den meisterhaften Untersuchungsmethoden der damaligen holsteinischen Richter haben kann; es wird außerdem in jedem Falle in mustergiltiger, spannender Darstellung genau über das Vorleben des Angeklagten und die Nebenumstände der Tat berichtet. Ich glaube, daß vom Leben der unteren und untersten Volksklassen vor 100 Jahren nirgends annähernd so anschauliche Bilder zu finden sind, als in diesen Kriminalfällen der Anzeigen; sie sind eine Fundgrube für die Volkskunde. Bezeichnend für den Zeitgeist ist es, wie damals fast jeder Untersuchungsfall mit traumhafter Sicherheit auf eine lebenswierige Zuchthausstrafe auslief, selbst bei vierzehnjährigen Mädchen.

Eine Zeitschrift, die sich unserem literarischen Leben widmet, entbehren wir leider, ein kurzer Ansaß von 1906 mißlang. In der Kunst hat nach dem Anlauf der blühenden Zeit von 1792 erst seit einigen Jahren der Sauermannsche Kunstkalender wieder ein Jahrbuch geboten; die Jahresberichte unseres Kunstvereins haben sich nie zu Abhandlungen aufgeschwungen.

Ein Blick auf den Inhalt im einzelnen ist interessant genug. Was beschäftigte den Geist unserer Vorfahren in der so lebendigen Zeit von 1790? Nebeneinander ein reizender Fortschritt

der Landwirtschaft und ein glühendes Bestreben, möglichst viele Gewerbebezweige zu entwickeln oder neu zu gründen, alles in engem Anschluß an englische Vorbilder; daher auch so viele Zeitschriftsaufsätze allgemeinen und ausländischen Inhalts. Alles aus praktischen Gründen. Fragen der Bevölkerung und des Münzwesens spielen eine große Rolle; fast gleichwertig wie das neue Forstwesen wird der ebenso neue Obstbau größeren Stils in dieser unternehmenden Zeit behandelt. Mit den alten Viehseuchen, die mit 1800 aus den Schriften verschwinden, tritt die neue Armenpflege in den allerersten Vordergrund. Mit warmem Interesse werden die aufkommenden Wochenblätter begleitet, lebhaft wird gestritten, ob Brandgilden ein Segen oder eine Verführung seien. Agende und Kanalfahrt beschäftigen die Geister. Lebensbeschreibungen bleiben für immer ein willkommenes Lesestoff; Tugend- und Schandbeispiele mit vollem Namen werden emsig vorgestellt. Praktische Politik, wie die Agrarreform, wird sparsam und vorsichtig behandelt, und von Verfassung kommt bis 1815 kein Wort vor. Wieder und wieder aber wird gepriesen, daß der nordische König sich enthält, gegen die völkerbefreienden Franzosen zu ziehen; es ist gar keine Frage, daß dies der Boden war, auf dem auch in den deutschen Herzogtümern die Neigung der dänischen Politik für Napoleon als Erben der Revolution vollen Beifall fand, bis die Zeiten nach 1813 diese Stimmung langsam, aber ganz vergessen ließen. Um die Jahrhundertwende spielt das Schulwesen auf lange hinaus eine große Rolle; auch nachdem die Schulordnung es nach Wunsch geregelt hatte, blieben der Einschwind des Kieler Seminars und der wechselseitige Unterricht unerschöpfliche Gebiete bis fast ans Ende der Provinzialberichte. Gerade so erging es dem Armenwesen infolge der unglücklichen Heimatverordnung von 1808 und dem Pauperismus der 1820er Jahre. Hatte man vor 1800 die Gewerbe vor allem auch als Heilmittel gegen die Armut angepriesen, so sind auch die seit 1820 zahlreich aufblühenden Sparkassen zunächst als Mittel der Armenpflege gedacht. Als sie nach 1870 für die Arbeiterbevölkerung aufhörten, dies zu leisten, hat man bekanntlich zur

Zwangsversicherung greifen müssen und damit das letzte charitative Moment aus der weltlichen Armenpflege ausgerottet. Auch die Krankenanstalten galten wie die Spitaler des Mittelalters in erster Linie als Einrichtung für die Armen. Von etwa 1811 an beginnt eine neue Zeit; man hatte wieder mühevoll dem Boden Einnahmen abzurufen, was man 20 Jahre nicht gekannt hatte; es begann die Zeit der Versuche mit Raps und zahllosen Handelsgewächsen, es war die Zeit der Stampfmühlen. Nach 1820 brach doch alles zusammen; die Konkurse wurden zu einer Landeserscheinung. Aber nach 1830 flüchtet der Begriff Landwirtschaft ganz in die Fachzeitschriften. Witterungsberichte halten sich länger. Bezeichnend für die Zeit von 1820 an ist das Interesse für Badeanstalten an der See und in Salinen, und das Interesse an dem bis dahin bekämpften Plattdeutsch im Anschluß an Schüzes Arbeit. Das schlechte Wegehen bildete in den 1820er und 30er Jahren ein ebenso ständiges Thema wie vor und um 1800 die schlechten Schulen; die Kunststraßen entstanden. Von Verfassung ist, wie gesagt, vor 1815 kaum ein Wort zu finden; man war vorsichtig Zuschauer im Kampf zwischen West- und Osteuropa gewesen; auch nachher sind es nur einzelne Zeitschriften, die sich grundsätzlich an den für Erwachsene heiklen Stoff wagen. Der Sinn für Geschichte blüht mit den Verfassungswünschen auf, auf verwandtem Boden in Falck, auf wissenschaftlichem in Ruß, den beiden Schroeder und Hanssen. Seitdem sind alle Gebiete unserer Landesgeschichte recht wohl durchforscht worden und harret auch noch manches Dornröschen, auch aus älterer Zeit, vor allem im Staatsarchiv, des Ritters, so wird, sobald das Urkundenwerk nur bis 1460 fortgeführt sein wird, ganz wohl eine wissenschaftliche Landesgeschichte geschrieben werden können. Aufsätze großen Stils und zusammenfassenden Inhalts kommen vor, aber sind sehr selten. Besonders schön und reich ist wohl der von Biernatki stammende in LB. 1847, S. 280 über die damalige Gegenwart des Landes.

Zwei Punkte seien noch erörtert. Entgegen meiner allgemeinen Absicht habe ich mit möglichst viel Sorgfalt den personalhistorischen Inhalt der Zeitschriften aufgeklärt; er ist ungeheuer

groß, in älteren Jahrgängen ist oft genug z. B. bei jedem bestandenen Kandidaten Ort und Tag der Geburt angegeben usw. Dennoch würde ich große Bedenken haben, nach Art des dänischen biographischen Lexikons eine Schleswig-holsteinische Biographie in Angriff zu nehmen. Eine solche Aufgabe würde zu viel Arbeit beanspruchen in einer Provinz, deren geistige Kräfte umgekehrt wie in Dänemark nur zum geringsten Teil zur Verfügung der Heimat bleiben. Wir haben nur mit einem sehr kleinen und wechselnden Bestande landesgeschichtlicher Mitarbeiter zu rechnen und müssen danach unsere Ziele stecken. So bequem eine allgemeine Biographie für tausend Einzelzwecke ist, für die eigentliche Aufgabe einer Landesgeschichte bedeutet sie nicht gar zu viel, wie mir scheint. Selbst ein eigenes Schriftsteller-Lexikon über 1886 hinaus scheint mir neben den allgemein deutschen entbehrlich zu sein; eine gute Literatur- und Gelehrten-geschichte dagegen recht sehr erwünscht. Bemerkenswert ist, daß Bilder im Großen und Ganzen selten sind. Die vorgeschichtlichen Zeitschriften, die so sehr dem Kunstgewerbe dienen, können sie nicht entbehren und bringen sie reichlich. Reichlich findet man sie in der Heimat und in vollendeter Form im Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender. Die Provinzialberichte haben sich ihrer vereinzelt bedient. In den drei Falck'schen Zeitschriften kommt aber kein einziges Bild vor, und in den Reihen der Geschichtsgesellschaft bleiben selbst die Lebensbeschreibungen auf Jahrzehnte immer und auch in den neuesten Zeiten so gut wie regelmäßig ohne Bilder. Einzig und allein Biernatzkis Jahrbücher und die Heimat haben erkannt, welchen Wert das menschliche Bildnis einem Lebensabriß hinzufügt. Sonst ist das Zeitalter Heinrich Rankaus uns auch in diesem Punkte überlegen geblieben. An Siegeln und Hausmarken ist recht viel bildlich erschlossen, an bürgerlichen Siegeln freilich so gut wie nichts und an Notariats-signeten nur an einer einzigen Stelle. Den Münzen ist Handelsmanns Liebhaberei auch im Bilde zustatten gekommen.

Zweitens hat sich mir ergeben, daß so reich unsere Landesbibliothek versehen ist, doch eine Fülle Bücher von Landesleuten oder über unser Land erschienen ist, die sie noch nicht besitzt. Diese Literatur ist sehr verschieden in unseren Zeit-

schriften verfolgt worden. Bis 1818 brachten die Provinzialberichte Verzeichnisse von großer Vollständigkeit, dann beschränkten sie sich auf Besprechungen meist theologischer und pädagogischer Literatur. Auch das Staatsbürgerliche Magazin brachte nur Besprechungen, das Neue selbst solche kaum. Falcks Archiv und Biernatzkis Landesberichte enthielten von 1842—47 neben wertvollen Rezensionen annähernd vollständige Verzeichnisse, Michelsens und Asmussens Archiv, die Nordalbingischen Studien und die Jahrbücher für Landeskunde aber sind ganz und gar enthaltsam gewesen. Unsere Zeitschrift hat wieder vollständige Verzeichnisse gebracht, 1863—82 von Alberti, seit 1897 von Fischer-Benzon; von 1891—97 gab es vereinzelt Besprechungen, die später fast verschwanden. Die Lücke nach Alberti haben 1884 und 85 Biernatzkis Jahrbücher ausgefüllt. Slesv. Prov. Esterr. haben nur einige Besprechungen, Sonderjydske Aarbøger aber Literaturübersichten gebracht.

Arbeiten wie diese werden leider immer eine ganze Reihe von Versen enthalten. Es ist mir und hoffentlich auch den Lesern dann ein Trost, daß ihr Umfang und ihr Aufwand so gering sind, daß sie vollkommeneren Nachfolgern nicht in den Weg zu treten braucht.



**I. Allgemeines. Zeitschriften.
Gelehrtengeſichte.**

Name des Landes PB **15** 747.
FSA I. 289, JIX. 154, Z XXX.
397, XXXI. 224. (Südbütland)
XXXX. 504.

Wissenschaft, Bibliotheken usw. PB
17 725, **18** 601, 639.

Bibliographische Arbeiten
Z XXXIV. 195.

Druckereien, Buchhandlungen,
Wochenschriften Ch **01** III. 1. 9.

Buchdruck NM II. 163. — Druckerei
Oldenburg PB **28** 358.

Schriften über Schleswig-Holstein
und von Schleswig-Holsteinern
PB **87** 389, 503, 638, **88** I. 109,
371, II. 85, 379, **89** I. 102, 191,
271, II. 108, 299, **90** 79, 182,
298, 544, **91** I. 93, 193, 345, II.
98, 193, 345, **92** I. 107, 267,
394, II. 93, 193, 278, **93** I. 332,
B. 7, II. 93, 189, 311, **94** I. 85,
282, 383, II. 118, 364, **95** I. 75,
341, II. 254, 341, **96** I. 226,
364, II. 338, **97** I. 80, 197, 306,
400, II. 73, 170, 245, 344, **98** I.
172, 328, II. 114, 320, 411, Ch
99 I. 137, II. 108, 172, **00** II. 1,
71, **01** III. 44, V. 1, XI. 1, XII. 5,
NV II. 210, III. 257, PB **11** 323,
452, 715, **12** 83, 367, 503, 523,
643, 742, **13** 82, 218, 264, 352,
409, 597, **14** 53, 87, 144, 178,
15 107, 113, 169, 245, 325, 345,
681, **16** 288, 399, 625, 739, 824,
17 99, 343, 457, 572, 597, 726,
18 77, 88, 165, 217, 224, 431,
738, **20** 356, 458, 611, **21** II. 97,
III. 91, IV. 98, VI. 101, **22** I.
105, II. 104, III. 104, 185, IV.
134, **23** I. 77, II. 68, III. 102, IV.
75, **24** I. 60, 166, II. 77, IV. 196,
25 136, 297, 493, 693, **26** 178,
258, 311, 436, 633, **27** 97, 152,
A 1, **28** 86, 197, 373, 527,
738, **29** 115, 119, 543, **30** 218,
565, **31** 146, 619, **32** 240, 473,

628, **33** 139, 313, 479, 574 **34**
325, 414, 442, SM I. 424, II. 706,
III. 256, 835, V. 238, 782, VI.
217, 533, 536, 731, VIII. 447, 552,
X. 356, NSM I. 389, 394, 628,
870, II. 617, (Salbern), 654,
IV. 315, 320, 927, V. 595, VIII.
289, 530, IX. 58, 617, 759, X.
556, FA I. 184, 395, 688, II. 157,
414, 728, III. 187, 369, 667, IV.
173, 210, 449, 572, 643, 695,
FSA I. 444, BL I. 64, 137, 353,
419, II. 57, 179, 315, 381, B J I.
114, 254, 364, 473, II. 88, 192,
284, MA I. 424, J III. 284, IX.
159, Z I. 283, 361, II. 372, 404,
407, III. 425, IV. 404, V. 375,
VI. 233, VII. 336, VIII. 370, IX.
261, X. 237, XII. 413, XXI.
378, 395, XXII. 505, XXIII. 313,
XXIV. 335, XXVI. 475, XXIX.
347, XXX, 357, XXXI. 227,
XXXII. 495, XXXIV. 201,
XXXV. 283, XXXVI. 315,
XXXVII. 478, XXXVIII. 457,
XXXIX. 514, XXXX. 522,
XXXXII. 417, XXXXIII. 457,
XXXXV. 341, 369, PE IV. 223,
SA IV. 276, V. 290, VI. 284,
VIII. 33, XIII. 108, XVI. 177,
KM V. 150, N XV. 178, HGZ
XVII. 259

Kalender PB **16** 686, **17** 338, **18**
224, **22** IV. 71, **28** 334, NSM I.
313, Z II. 543, XXXXI. 369,
FA V. 471.

Wochenblätter PB **12** 127, **26** 116.
KBI **19** I. 118, NSM I. 359,
BL II. 298, MA V. 562, J VIII.
179,
in Flensburg PB **89** I. 109,
90 572, Ch **99** I. 179, II. 25,
01 III. 8, — in Friedrichstadt
Ch **01** X. 8, — in Sufum PB
13 85, — in Kiel PB **93** II.
212.

Monatsschrift, Deutsch-Dän. PB **90**
72, **91** II. 202, — in Sønderøen

PB 93 I. B 10. I. 330. — *Sad.*
Sammler PB 97 II. 344. Ch 01
 III. 8. — *Schleswiger Journal*
 PB 93 II. 190. B 17. — *Schlesw.*
Archiv Ch 99 I. 179. —
Zeitschriften Z XXXXI. 369. —
Schl.-holst. Anzeigen Z XXXXI.
 293. XXXXV. 432.

Gelehrten Geschichte, Schriftsteller-
verzeichnis PB 87 497. 91 II.
 202. 93 I. B 11. II. 136. B 5. 94
 I. 96. 95 I. 65. 96 I. 139. II. 271.
 97 I. 193. II. B 3. 98 I. 241.
 Ch 99 I. 21. 00 I. 54. NV III.
 254. PB 18 463. 20 97. 23 IV.
 139. 24 II. 163. 25 358. 521. 26
 254. 459. 671. 27 175. A 75. 28
 532. 29 364. 32 200. 646. 34
 495. SM III. 827. VIII. 255. IX.
 146. 255. X. 676. NSM II. 652.
 675. IV. 322. V. 625. VI. 773.
 X. 416. FA II. 707. FSA I. 369.
 II. 263. A 51 432. 52 164. BL
 I. 313. 334. BJ II. 291. PE IV.
 181. MA V. 562. Z VI. 218. VII.
 169. 333. X. 199. XI. 207. XIV.
 363. XV. 1. 243 XVI. 275. 299.
 XVII. 159. 281. XVIII. 285. XXI.
 265. XXIII. 209. XXVI. 145.
 487. XXVIII. 301. XXIX. 335.
 XXX. 353. XXXVI. 257.
 XXXXIII. 410. SA V. 191.
 XIX. 79. H VII. 116. 133. IX.
 49. XV. 125. 149. XVII. 57.
 273. XVIII. 2. 141. XIX. 1.
 XX. 97. 170. XXI. 90. 108. 225.
 252. XXII. 1. 207. 245. 249.
 278. 280. XXIII. 40. 54. 57. 65.
 70. 77. 93. 120. XXIV. 70. 88.
 221. 253. 274. 286. XXV. 233.
 KK 13 34. 15 23. LZ XIII. 359.
 f. auch *Lebensbeschreibungen und*
nachrichten. — *Briefe Klopp-*
stoffs KBI I. 136. II. 53. —
Hamb. litter. Preis PB 22 II. 1.
 — *Emfend. litter. Preis* H V. 97.

II. Altertümer, Kunst, Volkskunde.

1. Altertümer.

PB 87 444. 517. 89 I. 166. II. 215.
 18 601. 653. 21 II. 92 (m. Bild).
 22 I. 103 (m. Bild). 116. III.
 107. 23 II. 131. 27 753. NSM III.
 554. 807. 814. (Bild) IV. 247. FA

V. 462. BJ I. 347. 434. MA IV.
 546. NS I. 11. 111. 175. 191.
 208. II. 1. IV. 201. JI. 132. II. 292.
 418. III. 321. 325. 459. 464. 468.
 471. IV. 191. 296. 380. VI. 252.
 385. 391. PE I. 169. III. 336.
 Z II. 54. 381. III. 33. 405. 430. IV.
 1. 393. V. 139. VI. 189. VII.
 213. 321. IX. 173. X. 1. XI. 243.
 XII. 375. XIII. 56. XIV. 339. XV.
 304. XVI. 374. XVII. 297.
 XIX. 113. XX 213. XXXIII.
 118. H IV. 15. VI. 21. 41. 68.
 VII. 1. 69. 109. VIII. 1. 157. 177.
 X. 166. XI. 205. XII. 92. 278.
 XV. 78. 193. 258. XVIII. 156.
 241. XXII. 54. 57. 80.
 XXIII. 41. AO 61 322.
 13 169. 265. 14 195. N I. 299.
 II. 1. §. 1. 218. 225. 247. II.
 2. §. 1. 8. 69. 70. 73. 78. 82.
 84. 85. 87. 90. 93. 94. 95. 100.
 104. HB XXVIII. 3. XXIX. 91.
 XXXI. 63. CS 19. 179. A 08
 1406.

2. Münzen, Wappen, Siegel u. dgl.

Münzen VA IV. 49. VI. 27. IX.
 18. X. 17. XI. 15. 21. XIII.
 75. 92. XXII. 7. XXVIII. 45.
 XXX. 38. AM IX. 14. XIX.
 78. Z II. 64. III. 435. V. 163.
 170. 209. VI. 191. VIII. 351.
 IX. 178. 196. X. 48. 56. XI.
 242. 247. XII. 384. XIV. 361.
 XV. 321. XVI. 388. XVII. 191.
 XIX. 113. XXI. 385. H XXII.
 106. PB 18 824. 27 753.
 J IV. 114. V 221. 385.
Hollingst. Fund PB 88 I. 377. —
Fund in Angeln PB 14 40.
Medaillen H XII. 187. XVIII. 99.
 XXII. 280. 312. XXIII. 13.
 KK 15 76. — *Schlesw. Medaillen*
 PE I. 285. — *Luthermedaille*
 PB 20 B.
Wappen FSA II. 85. J II. 378.
 Z VI. 203. VII. 346. XIV. 359.
 360. XV. 303. 318. 319. XXI.
 283. XXX. 386. XXXVIII. 460.
 — *Nordostseezeitung* 99 Nr. 61.
 H VI. 197. XXII. 103.
Hausmarken J IV. 1. X. 1. Z
 XXXII. 473. XXXVII. 137. 408.

XXXX. 340 (T). H XIV. 8.
VA VII. 12. XII. 7.
Siegel aus Schleswig J X. 1. —
Gardenfiegel PE IV. 209. Z
XXXVII. 463. — Notariats-
figuete H XIV. 10.
Dannebrogfahne PB 27. 284. 421.
NSM X. 313. — Schl.-holst.
Flagge SM X. 618. — Alte
Fahne in Kiel PB 16 539. 18 127.

3. Kunst.

Kunststun PB 22 I. 40. BL II. 308.
— Kunstpflege J VI. 237.
Z XXXVIII. 446. XXXXV
370. — Kunstforschung BJ
I. 33. KM I. 1. S. 75.
Z XXXXV. 246. 418. — Schles.
Kunstbeiträge PB 92 I. 396.
93 I. 186. — Gesamtübersicht
MA II. 1.
Dänisches Künstlerlexikon (A—E)
SK 92 I. 37. II. 92.
Lebensbeschreibungen von Künst-
lern: Bachmann H XXV. 257.
— Barlach, Ernst KK 16 50. —
Briggemann RS 3. I. 5. 542.
PB 26 612. — Asmus und Fried-
rich Carstens SK 92 II. 85.
PB 93 I. 187. 95 II. 244. 98 II.
325. N KBl 44 219. — Carl
Friedr. Gröger GZ 02 I. 108. —
Kupferstecher Jac. Mörs Z VII.
161. — Jürg. Ovens Z XXXVIII.
415. XXXX. 493. QS VII. 1.
KK 13 3. NSM IV. 695. HGM
XXVI. 245. — Carl Roß J I. 97.
H XIV. 221. — Tischbein HGZ
XIV. 374. PB 11 485. 12 759.
22 III. 171.
Nachrichten von Künstlern: Baudis
Z XII. 196. — Bissen PB 25 165.
FA III. 344. H XI. 145. — Blad
Z XII. 196. — S. Christensen
H XIX. 193. 224. — Denner
PB 22 II. 20. — Feddersen
H XXI. 201. — Gudewerth
PB 18 632. Z XXXIX. 393.
XXXIII. 431. KK 12 41. —
Gurlitt H XXIV. 209. — C. F.
Hansen PB 12 759. 13 539.
18 314. 22 I. 131. — Heide-
mann MA V. 303. — Hinze
Z XXI. 284. — Johannsen
NSM I. 612. — M. Lorichs H

XXII. 223. HGM IV. 44. V. 95.
XVI. 59. — Harro Magnussen
H X. 35. 59. 96. XVII. 225. —
Michaelis H XXII. 140. — Mohr
FA III. 447. — Kupferstecher
Nissen PB 92 I. 401. — Oden
H XXII. 10. — Felicia PB 27
585. — Somnin PB 96 I. 257.
21 IV. 103. MA V. 383. —
Flensburger Künstler PB 97 II.
217.

Kirchliche Baukunst Z XI. 251.
XXIX. 331. XXXXII. 166.
H V. 158. VA XIII. 47. AO 14
95. — Frühes Mittelalter KM
III. 273. — Mittelalter PB 21 III.
85. — 17. Jahrh. NSM I. 301. —
18. Jahrh. NSM IV. 308. Z
XXXV. 372. — 19. Jahrh.
PB 21 IV. 38. 22 I. 131. 24. I.
134. IV. 120. 31 329. SM III. 709.
Verschiedene Kirchen J I. 331.
II. 369. IV. 215. V. 31. — Ver-
gangene Kirchen VA VIII. 23.
XV. 46. — Kirchen im Hptm.
Schleswig VA IX. 9. AO
14 95. — Borby VA XII. 47.
— Bordesholm A 08 1403.
H X. 237. — Cremppe (1495)
SM VII. 773. A 30 287. — Ecker-
förde Z XXXIX 391. — Gattenbüll
SM IV. 172. — Gattorf NSM I.
664. 675. — Grundhof SM VII.
772. VA VIII. 3. — Haders-
leben Z XX. 1. — Hohn NS V.
297. — Husum SM IV. 446. X.
902. — Kappeln (1770) NSM
IV. 849. VI. 773. — Kiel,
Nicolai A 08 1078. — Lügum-
kloster PB 97 II 201. NS V.
297. — Dfftebüll SM IV.
172. — Oldensworth SM
IX. 700. — Rendsburg Z VII. 66.
67. — Schleswig DM 4. II. 351.
PB 30 338. NSM I. 646. —
Segeberg VA XII. 2. KM II.
433. — Siseby PB 21 IV.
38. — Sonderburg KM IV.
209. — Süderau NSM. III-
615. FSA II. 350. 356.
— Sylt FA III. 322. —
Weddingstedt H VI. 192. —
Wißter NSM I. 292. — Kirch-
turm Belworm VA I. 14. —
Glockenturm Ockholm FA II. 138.

Kirchl. Kunstwerke in Husum CS 102. — in Eismar PB 16 388. — Kirchenschmuck Bredstedt PB 28 354. — Mittelalterl. Schnitzerei AO 01 1. SA XII. 121. — Altäre KM I. 2. S. 1. — in Eismar PB 16 388. — in Helgoland PB 18 631. — Høstrup PE IV. 162. — Hürup AO 01 1. — Husum PB 29 374. — Altar, Riel, Schloßkapelle A 08 1055. — Kappeln NSM IV. 849. — Landkirchen KM I. 4. S. 1. — Neuendorf MA V. 303. — Poppenbüll BJ I. 456. — Rieseby VA XII. 42. — Schleswig SK 92 II. 82. PB 26 609. NSM I. 269. 646. IV. 666. Z XIX. 219. XX 390. — in Segeberg FA V. 265. — Marienbild in Nüchel PB 18 786. — Kalkmalereien Nieblum, Pelworm VA III. 7. — Malereien Rieseby VA IV. 45. — Glasmalereien Breitenfelde J X. 283. — Kanzel in Tönning NSM IV. 695. — Taufen NSM III. 575. — in Riel J I. 128. — in Sülfeld HGM V. 97. — Kirchengesetz A 89 427. — Kirchen Silber in Ederuförde PB 28 354. — Plöner Schloßkapelle KM III. 99. — Gotorff. Fürstenthron KM II. 87. Domkirchhof Schleswig PB 27 120. 30 341. — Kirchof Flensburg PB 13 448. 14 77. 15 701. — Kriegerdenkmäler KK 16 71. — Grabplatten im Dom von Schleswig PB 30 340. Roland Bramstedt PB 28 200. 231. SM I. 784. — in Wedel FSA II. 207. J IV. 34. — Bernstorffdenkmal bei Bordesholm A 08 1405. — Ranzandenkmal in Westensee H XXII. 16. — Denksteine Z I. 17. II. 414. III. 462. IV. 436. VIII. 389. IX. 217. Müllerdenkmal in Riel PB 13 758. 18 313. 788. — Neubauer Denkmal in Münsterdorf PB 22 I. 134. — Sehestedt Denkmal PB 23 I. 6 (Bild). — Kaiserdenkmal in Riel H III. 145. 266. VII. 16. — Grothdenkmal in

Riel H XXII. 234. — Gemälde in Gotorff Z XXXXIII. 434. — Thaulow-Museum H XXIV. 143. 162. — Kleinodien Adolfs VIII. SA XII. 143. — Kunstgegenstände in Tondern Z XXXVII. 455. — Mittelalterl. Möbel H V. 49. — Erzgießerei H XXV. 170. — Goldene Tapeten in Neumünster A 81 278. — Bildwerkerei KK 16 60. — Gallestruuhörner AO 55 347. 364. 08 1. FSA II. 284. H XXI. 115. — Geschnitzte Hörner VA IX. 15. — Trinkhörner in Lunden PB 18 634. — Stab, Ring u. Schild in Tzehoe FSA IV. 181. — Taschenuhr NSM IV. 586. — Schlesw. Becher (1720) PE I. 285. — Gemäldeammlung in Riel PB 21 II. 133. — in Gotorff Z XXXXIII. 434. — Lutherbild PB 18 141. — Steindrucke Z XXXVI. 309. — Stiche vom Kanal PB 22 III. 185. Städtebau A 07 1045. 08 1053. PC 99 II. 241. 00 I. 11. PB 11 473. — Backsteinbau A 08 1055. — Nordertor in Flensburg H XIII. 201. — Torturm in Schleswig BJ I. 92. — Wohnungen in Oldenburg Ch 99 II. 126. — Bänke vorm Haus PB 18 221. — Erker und Brettergiebel PB 27 134. Pflastermeister in Schleswig NSM II. 659. — Strohdachverbod BJ I. 335. — in Schleswig SM X. 616. — in Tondern (1642) PB 90 130 (vgl. Apentade in meinem: Cultur und Adel im 17. Jahrh. S. 20). — Reichsbank in Schleswig H XII. 155. Hausbau PB 94 II. 72. Ch 99 II. 189. PC 99 I. 204. PB 13 194. 22 II. 33. 30 93. BJ I. 332. Z XXIX. 331. XXXVII. 471. 480. H III. 254. XIII. 56. XIX. 29. 53. XXV. 239. MN VII. 89. VIII. 1. HT 6. VI. 43. — Wandanstich A 11 1693. — Verunstaltung SM IX. 538. Gutiner Schloßgarten PB 93 II. 78. — Riel Schloßgarten A 08 1056. PB 22 II. 37. — Knooper Garten PB 92 I. 393. — Einzel-

- Bäume KBl I. 396, HB XVI. 59, XXIV. 71, XXXV. 62, H XIX. 167. — Englischer Garten in Dorfgarten PB 11 241.
- Landschaftl. Schönheit PB 22 II. 34, 43. — von Glücksburg PB 11 53. — von Blankeneße N SM III. 346. — Verschönerung von Flensburg PB 31 377. — von Schleswig PB 26 302, 27 118. — in Garding, Tönning, Tating PB 29 104, 113. — in Dörfern PB 28 22. — Promenade in Tondern Ch 99 II. 175. — Glückstadt PB 25 525. — Baumpflanzung auf dem Wesselbur. Kirchhof PB 88 II. 220. — siehe auch: Reisen.
- Schöne Litteratur in Proben A 03 963, 04 447, 07 375, SM I. 643, X. 644, FA III. 499, NKBl 43 39, 45 121. (Sebbel) A 54 436, 534, 97 Weil. 1. 38, BL I. 62, 313, HS 97 81, EM III. 674, PB 11 487, 14 510, 16 639, 17 324, 546 718, 18 26, 34, 285, 20 71, 22 II. 81, 23 I. 82, 24 II. 95, 28 697, H XXIII. 229 (u. oft in H). — Charaden A 02 533. — Kriegslieder A 01 353, 377, 409.
- Theater in Kiel KSt XXVII. XXVIII. — in Schleswig PB 11 224. — in Nordschleswig (seit 1864) SA XX. 1. — Die Catalani in Plön PB 28 308, 541.
- Musik (1839—47) J I. 355, III. 457, H XXV. 233.
4. Volkskunde.
- Volkscharakter Z XXV. 342. — in Ebnmarschen NSM I. 297. — in Dithmarschen SM I. 41, Z XXVII. 259. — Muster von Tugenden und Lastern PB 87 292, 524, 88 II. 83, 90 562, 92 I. 104, 153, 93 I. 79, 94 I. 228, Ch 99 I. 186, 00 I. 25, 01 I. 6, 8, II. 1, PB 11 237, 349, 656, 12 336, 13 625, 14 284, 15 222, 16 536, 17 578, 20 65, 667, 21 II. 131, III. 114, 22 IV. 127, 25 344, 33 546, SM I. 189.
- Zwergin in Grevenkrug PB 90 328.
- Sitten und Gebräuche A 07 1046, NV III. 83, NSM X. 560, FSA I. 4, 46, 133, 172, 207, 324, 426, 469, 506, III. 12, BL I. 281, J I. 254, II. 1, 315, 384, III. 162, 444, IV. 268, V. 142, 265, Z III. 140, IV. 403, 419, AM XI. 1, KM V. 88, AG III. 1. — der Bauern in Schlesw. Heide PE IV. 265, 366, 449. — in Dithmarschen SM I. 623. — in Norddithmarschen PB 89 I. 10, 90 714. — in Saderleben PB 87 402. — der Inselstriefen PB 87 599. — in Sylt MA I. 413. — in Kiel PB 28 677, 678. — in Oldenburg PB 29 144. — in Schwansen und Dänischwohld BL II. 94. — in Wisltermarsch PB 87 295. Siehe auch: Reisen.
- Tracht PB 96 239, 241, 11 695, 14 378, 18 629, 21 VI. 59. — Geselligkeit in Altona Ch 99 I. 94, 00 I. 115, II. 17 — Volksspiele PB 96 II. 114. — Rosengilde in Lunden PB 15 418. — Luftbarkeiten PB 18 808. — Sitten und Polizei unter Chrn. IV. PC 02 1049. — Lurus A 83 180, 84 295, 08 1080 (Kiel), UM III. 250, PB 13 285, 395, Ch 01 IX. 1. — Waffen UM III. 266. — Hazardspiele in Kiel PB 26 98. — Wucher (16, 17, sac.) PB 95 I. 72, A 09 721. — Ratskellerprivilegien und Schwindel PB 95 I. 61. — Annenwesen um Hamburg PB 87 457, 89 II. 218, Ch 01 VI. 5. — Currende Ch 99 I. 200. — Hundepflege A 06 1085, PB 91 II. 89, Ch 99 II. 30, 00 I. 112, SM II. 186. — Peitschenknallen SM II. 187. — Fünfte Ehe A 21 1901. — Bestattung PB 18 633. — Totengilden PB 15 88. — in Flensburg PB 31 387. — in Neu-Nahstedt PB 90 336. — Blutrache BL I. 389, J II. 1.
- Sprüche, Sagen und Märchen A 08 1057, SM IV. 244, BL II. 171, 278, J I. 132, 257, III. 444, IV. 120, 143, V. 85, 185, 281, 363.

VI. 393, VII. 377, 408, VIII. 82, IX. 117, X. 28, 358, Z III. 409, IV. 393, VII. 213, XII. 387, XV. 311, XVI. 375, XVII. 197, XIX. 115. — Donnerbefen J V. 225, H. V. 45. — Sufeifen und Roßtrappen J VIII. 167, Z XII. 378, XVII. 199, XIX. 134, Pferdeföpfe J III. 208, 454. — Aberglaube PB 97 II. 234, J VII. 379. — Sereu PB 98 II. 262, PC 99 I. 57, II. 262, PB 17 174, 26 388, SM IV. 217, 475, VI. 703, VII. 745, X. 608, 1004, FA V. 246, BL II. 64, J II. 200, 232, IV. 155, VI. 381, Z III. 135, 415, XXVIII. 287, XXXXV. 116, H VII. 13, X 244, XVII. 96, **Matdeutich**: siehe unten S. 480.

III. Staatsfinanzen, Abgaben und Lieferungen.

BM XIV. 27, PB 94 I. 359, 12 32, 135, 14 545, 15 424, 464, SM I. 422, 806, II. 129, 199, III. 230, IV. 261, 391, VI. 203, VIII. 40, X. 284, 948, NSM I. 639, II. 369, 439, IV. 835, V. 308, 615, 622, VI. 596, VIII. 270, 548, 666, IX. 589, FA I. 125, 175, 322, II. 363, 666, 669, 673, IV. 247 ff, NKBI 43 9, FS I. 329, II. 403, III. 395, SB I. 101, 173, BL I. 118, MA V. 538, BJ I. 82, J I. 426, X. 312. — Steuern in Stummendiek PB 14 560. — Subhastation A 15 1423. — Schimmelmanns Finanzpolitik PB 14 8, 249.

Landregister, Landesmatrifel, Pflugzahl PB 93 I. 93, KBI III. 277, IV. 70, 307, SM IX. 468, 821, X. 235, 962, NSM I. 902, III. 79, 644, VI. 200, 540, 559, VII. 200, 645, VIII. 177, 182, IX. 589, FA III. 398, FS II. 61, 221, 325, RJ 48 61, 64, SP II. 81, BL I. 280, MA I. 419, IV. 503, J I. 426, V. 128, 193, IX. 285, Z IV. 184, XXIV. 153, XXV. 217, XXXII. 204, 481, XXXV. 275, XXXVI. 343, XXXVIII. 89,

XXXXIV. 334, XXXXV. 367. — Norbher Pflüge NSM III. 52. **Alte bäuerliche Abgaben** NSM VI. 200, IX. 770, FA V. 247, FS II. 221, 325, BL II. 280, Z III. 241, IV. 343, V. 215, XXX. 339, XXXV. 151, XXXVII. 42, XXXXI. 214. — Steuerfuß in Föhr SM III. 237, IV. 152, JVI. 284. — Futterrinder SM VI. 411, X. 994. — Setzung in den Herzogtümern SM VI. 543. — in Sadersleben PB 92 II. 61, 234. — in Tondern SM II. 195.

Domänen BL I. 122, HB XXXX. 54. — Lotto PB 92 I. 263, SM I. 418, 649, II. 182, IV. 432, XI. 294, 833. — **Stempelpapier** PC 00 II. 1, 202, PB 17 467, SM I. 164, II. 1, FA II. 671. — Verbrauchsteuern FA I. 170. — Zölle EM VI. 1168, SM III. 448, 653, VIII. 754, X. 278, NSM III. 529, 538, FA IV. 558 — **Zollfreiheit** PB 34 84. — der adel. Güter NSM VIII. 283 IX. 778, X. 541. — in Süderdithmarschen NSM III. 127.

Geld und Münzen, Banken DGM II. 1. §. 209, II. 2. §. 63, 120, III. 1. §. 66, III. 2. §. 56, PB 87 241, 378, 715, 88 I. 1, 83, 196, 96 II. 122, 325, 331, 12 776, 14 1, 476, 17 308, 436, 461, 22 I. 28, 53, 33 319, SM I. 409, IV. 606, NSM I. 640, 941, III. 646, IV. 926, VI. 583, VII. 210, VIII. 287, IX. 330, 331, FS II. 1, FSA I. 41, 70, 91, 495, 499, 515, II. 338, UM III. 313, J III. 470, H XIII. 249. — **Reichsbank** PB 13 248, 14 1, 476, KB I. 137, II. 450, 453, SM V. 330, NSM VII 209, IX 331.

IV. Topographie

Die Topographie einzelner Stücke des Landes findet man unter **Geschichte**.

Landesbeschreibung PB 90 519, 921, 377, 981, 73, 85, 203, SM IV. 267, Z XXXXV. 414. — von Schleswig MS I. 40. — von Holstein

- G. B. S. Normann: Geogr. u. statist. Handb. d. Länder-, Völker- u. Staatenkunde I. 4. (Hamb. 1787) S. 1877, 1909. — Reichs topogr. Loblieb BL II. 147. — Berichtigungen zu Schroeder FA IV. 100.
- Hist. Topographie PB 22 IV. 173, PE II. 200, J IV. 22, Z XXXV 248. — Änderungen der Landesgrenzen FA IV. 553, J II. 441, 443, Z XXXV. 248, Schluß als Schlachtort (1147) PB 23 III. 70 — Wodder als Schlachtort (1130) PB 89 I. 256.
- Große Binnensee H XIX. 155. — Kemser See A 04 279. — Clebezer und Plöner See SM I. 381, 393. — Flemhuber See H XIX. 240. — Selenter See PB 92 II. 273. — Wesseler See SM VIII. 443, PB 30 271.
- Siedelungsarten H III. 217. — Orts- und Flurnamen PB 13 477, 18 816, 818, 26 416, 490, 33 553, SM VII. 606, NSM IV. 569, 833, 929, FA II. 700, 702, AO 69 219, NM II. 142 (Luifsee), J II. 410, 451, Z XII. 396, XIII. 264, XXIX. 203, XXXIII. 121, XXXV. 266, XXXVII. 11, XXXVIII. 108, 265, 462, H IV. 8, X. 53, 73, 114, XI. 61, 156, 182, 203, XII. 42, 113, 194 XIII. 71, 183, XIV. 79, XIX. 170.
- Reisen bei uns PB 94 II. 346, 96 II. 236, 97 II. 158 (u. a. Schierensee). Ch 99 II. 204, 01 VIII. 1, NV II. 108, 132, ENM VI. 412, (435 Mischeberg 437 Schierensee). PB 11 61, 14 584, SM I. 793, NSM I. 291, 627, FA II. 317, BL I. 364, J IX. 151, HT 3, III. 423. — in Angeln PB 93 II. 82. — in Dödenhuden u. Stottbeck 92 I. 382. — in Friedrichstadt, Eiderstedt, Friesland PB 92 I. 346. — Kritik der „Reisen“ des Dornh. Meher SM I. 793.
- Karten und Bilder PB 96 I. 249, PC 99 I. 305, NSM III. 293, V. 595, FA V. 494, BL I. 216, II. 31, 108, J II 440, III. 274, VIII. 297, PE III. 187, Z III. 350, XVI. 437, XXVI. 131, 471, XXXVIII. 463, H XX. 41, HT 6, I. 239, Z XXXV. 421. — Museum (Mstona) KK 16 29.

V. Naturkunde.

- Kosmologie BL I. 37, 297, 396, II. 158. — Phhj. Topogr. Schleswigs PC 99 I. 305, J VII. 1, PE III. 327. — Hydrographie NSM I. 915. — Naturbeschreibung der Fremper Marsch PB 22 IV 164 23 I. 59, III. 98, IV. 71, 24 II. 147, Witterung PB 87 695, 88 I. 95, 90 164, 282, 422, 526, 671, 91 I. 62, 94 I. 246, 95 II. 327, 96 II. 53, Ch 99 I. 36, 196, II. 169, PB 13 254, 15 330, 22 I. 41, IV. 131, 25 101, 27 181, 227, 413, 749 754, 28 200, 365, 369, 567, 694, 29 149, 373, 657, 30 272, 420, 585, SM I. 380, II. 519, III. 193, 392, IV. 354, V. 566, X 824, 825, 860, NSM IV. 935 ff, VIII. 480 ff, BL I. 86, 89, 158, 204, 228, 294, 359, 423, BL II. 63, 130, 189, 193, 255, 319, 391, J II. 120, HB XXIII. 73.
- Schradersche Sternwarte PB 94 II. 1. — Sonnenfinsternis PB 16 636, 850, 17 228.
- Geologie PB 16 778, 20 285, SB VIII. 112, SM VII. 537, VIII. 422, NSM I. 501, VI. 51, NKBI 44 545, FSA IV. 130, 154, BL I. 204, 324, 342, PE II. 260, III. 27, H XXV. 9, 28, 204. — Erdfall bei Didesloe PB 17 317. — Entstehung d. Frösleber Hügel PB 27 708. — Höhe der Waggr. Berge PB 30 412. — Der unterird. Ziel PB 27 572. — Schwimmende Insel bei Hovel P 89 I. 161, 11 773. — bei Hohn PB 12 234. — Dünen SM VIII. 376.
- Mineralogie PB 96 I. 298, 23 IV. 52, 26 150, FSA IV. 18,

— Düppelstein PB 30 255.
NSM II 924.
Pflanzenfund: PB 12 318. 500.
18 278. 635. 25 445. 557. KBI
V 40. SM IX. 224 NSM
X. 509. FA IV. 546. II. 158.
BJ I. 411.
Tierfunde PB 95 II. 325. (Male)
96 I. 102. 292. II. 166. 97 I. 1.
II. 232. 265. 98 I. 100 Ch
00 I. B 2. PB 1 568. 15
160. 16 160. 18 376
(Dieffand). 629. 633. 21 III.
78. 22 II. 68. III. 42. IV. 170.
214. 29 653. 33 323. 545. 547.
SM VI. 446. IX. 209. NSM II.
69. 603. BL II. 133. J I. 426.
Z XXXVII. 21. — Wöbler PB 94
II. 348.

VI. Kirche und Unterricht.

1. Kirchen.

Kirchenwesen und Geschichte
A 01 333. 09 1529. 28 1449.
29 1636. 1875. 2138. 32 1163.
HNM I. 317. NV II. 36. 174.
III. 224. PB 12 123. 392. 13
165. 499. 622. 626. 629. 635.
694. 14 18. 185. 189. 513. 15
227. 351. 662. 758. 16 121. 199.
380. 423. 631. 721. 730. 772.
821. 846. 17 93. 114. 189. 238.
241. 321. 331. 341. 442. 578 ff.
18 27. 146. 211. 305. 331. 342.
425. 457. 536. 594. 812. 20 87.
90. 230. 21 II. 90. 22 I. 129. 141.
III. 154. IV. 190. 222. 23 I. 35.
170. II. 116. III. 55. 133. IV.
111. 24 I. 119. 131. 133. III.
118. IV. 111. 117. 130. 170. 25
98. 132. 167. 370. 378. 540.
26 I. 161. 306. 307. 373. 466.
606. 615. 27 51. 224. 418. 638.
28 188. 192. 679. 29 332. 336.
473. 476. 587. 30 124. 330.
411. 414. 31 480. 32 220.
366. 555. 33 250. 547. 548.
34 55. 487. 529. KBI III. 418.
SM I. 168. 183. 231. 534. IV.
455. V. 764. VI. 729. VII. 95. 223.
229. VII. 269. 304. 313. 319.
VIII. 761. IX. 29. 251. 256.
261. 514. 554. X. 598. 626.
677. NSM I. 358. 553. 936.
941. 943. II. 84. 661. 668.

674. 873. 908. III. 300. 615. IV.
515. 840. V. 459. 465. VI.
106. 528. VIII. 125. 274. 681.
IX. 1. X. 283. 568. FA II. 512.
IV. 549. 560. V. 200. 323. 381.
402. 486. FSA I. 1. 414. 493.
II. 233. 288. 343. 345. 350.
III. 96. 212. 369. 396. 456. 516.
540. 541. IV. 181. 211. 559.
BL I. 16. 107. 161. II. 77. 90.
126. 306. BJ I. 214. 220. 334.
II. 310. NM I. 161. AO 63
351. PE I. 272. IV. 263. 505.
MA I. 1. §. 109. 261. I. 265.
410. II. 24. III. 81. 195.
IV. 61. 585. V. 279. 417. 554.
580. 584. 591. NS II. 119.
V. 131. J I. 33. II. 41. V. 74.
128. 193. 224. 372. VIII. 301.
X. 383. Z I. 235. II. 22. IV. 206.
393. VII. 194. X. 179. 209. 215.
XII. 163. 206. ff. 217. 315.
XV. 189. XVI. 299. XVII.
281. XVIII. 285. XIX. 1. XXI.
373. XXII. 303. XXIV. 85.
XXV. 59. 232. 235. 267. XXVI.
473. XXVII. 317. XXVIII. 1.
XXIX. 89. 351. XXXIII. 264.
XXXVI. 70. 114. 122.
XXXVIII. 280. XXXX. 340.
484. XXXXV. 10. H IX.
113. 134. XVII. 101. 272.
XVIII. 36. 101. 127. 185. XIX.
100. XXIII. 237. HGZ XIX.
37. HGM XIII. 57. SA I. 102.
202. 218. XII. 121. XX. 158.
XXII. 77. 253. SB II. 171. 174.
297. III. 305. VII. 31. RS 2
II. 352. 415. 736. — 2 III. 665 —
2 IV. 479. 593. 626. — 2 VI.
518. — 3 I. 687. — 4 I. 401.
577. 668. 676. — 4 II. 396.
HT 6 V. 183. PT 3 V. 1.
QF III. 62.

Kirchliche Statistik PB 92 II. 274.
Vergangene Kirchen VA VIII. 23.
XII. 16. — Über PB 26 425.
27 629. 28 135. — Bischoff
SM II. 151. III. 671. 675. IV.
226. VII. 298. VIII. 18. IX.
504. 776 NSM VI. 665. Z
XXX. 133. — Schorff PB 22
I. 73. SM VII. 297. VIII. 21.
IX. 510. — Wölfleth PB 24 II.
122. — alte Nordfriesland's PB

- 23 I. 56. III. 72. SM IV. 172. 189. — Kautoft PB 27 233. — bei Simonsberg PB 27 576. 28 544. — Schlamers-
eifen und Schönborn SM VII. 308. 593. IX. 46. 784. X. 645. NSM I. 519. — Wemming SM VII. 596.
- Kirchen Berndrup PB 23 III. 87. — Campen u. Hohn PB 18 290. — Christkirche in Kendsburg PB 25 276. — in den Elbmarschen PB 22 II. 70. NSM VIII. 208. — in Seester PB 22 II. 67. — in Nüchel PB 21 V. 41. 22 I. 128. — in Hütten, Borby, Rampen und Kropp BL II. 94.
- Kirchenverfassung NSM VI. 378. — im Hätm. Schleswig SM VII. 1. 369. — in Hadersleben und Törningeln PB 31 493. — Patronatsstreit in Lütjenburg A 32 1281.
- Kirchen- und Schulverfassung in Kiel u. Oldenburg PB 11 626. in Oldenburg, Kendsburg und Segeberg PB 12 69. — im Amt Reinseß PC 00 II. 277.
- Consistorium PE IV. 505. — Archidiaconate FA I. 93. — Defanate FA I. 368. — Diaconate PB 97 I. 38. 34 350. MA I 265 — Ewige Vicarien NSM VII. 106. FA II. 257. — Vicarie Borßfletß NSM V 676. VI. 225. 708.
- Einsöfung der Pastorate in Haders-
leben und Apenrade PC 99 I. 282. 00 I. 299. — Zehnten PC 00 I. 120. II. 26. 86. PB 24 III. 39. 25 106. NV I. 254. SM I. 829. X. 581. NSM I. 329. II. 875. IX. 770. J IV. 65. Z XXIX. 103. XXX. 103. KM V. 1. — Bramstedter Kirchen-
roggen PB 89 I. 223. — Beicht-
pfennig PB 95 I. 354. II. 217. 96 I. 136. — Colletten NSM IV. 303. 307. VI. 773. NS V. 129. Z XXXI. 131. KM I. 5. S. 125. A 14 1041.
- Kaland in N. Ditm. PB 89 I. 10. — Introdution PB 97 II. 29.
- Breker Predigerbibliothek u. Wittwenkasse PB 90 400. 93 II. 129. — Küsterdienst Hätm. Schleswig PB 97 II. 12. — Kirchenbaumeister A 27 1594. 29 138 (Oldensworth), Süder-
hastedt).
- Gottesdienst PB 93 II. 231. 94 I. 193. 97 II. 138. 142. 305. 98 I. 246. PC 99 I. 330. Ch 99 I. 145. 180. II. 71. 01 IX. 1. PB 25 276. 27 722. 33 471. HS 97 113. SM V. 772. VII. 290. VIII. 231. X. 341. 688. 1013. NSM I. 938. FSA II. 166. 176. V. 357. 429. GZ 98 369. Z I. 110. XVII. 159. XXII. 159. SA I. 314. II. 274. XIX. 153. — Glocken PB 12 296. 21 V. 45. 22 I. 130. 27 I. 132. A 63 712. BJ I. 346. Z XXIX. 352. XXXV. 269. XXXVIII. 347. H X. 173. XIV. S. XXVI. — XVI. 131. XVIII. 38. XXIII. 307. 327. XXIV. 11. 49. 73. 166. A 07 1049. — Orgehn Z XXVII. 303. XXVIII. 30. 149. XXXVIII. 354. — Polizei von der Kanzel in Wesselfuren PB 90 611. vgl. PB 20 190. 26 591. SM I. 168.
- Reformationsfest im 17. Jahrh. PB 18 227. — im 18. Jahrh. PB 18 227. 26 420. 27 633. — 19. Jahrh. PB 17 I. 558. — Claus Harns PB 11 610. 15 107. 18 170. 191. 773. 21 I. 15. VI. 141. 22 III. 182. 31 33. 33 501. Z VIII. 360. IX. 219. 239. XI. 370. XX. 269. XXXIX. 524. SM. I. 644. VIII. 231.
- Katholiken PB 92 I. 359. 411. 22 III. 75. IV. 112. 181. 31 172. SB I. 141. KB II. 493. SM VI. 720. NSM I. 255. III. 601. VI. 528. FA IV. 410. FSA II. 1. NS V. 136. VI. 241. J VII. 282. A 21 1381. — Griechische Katholiken A 08 1404.
- Juden A 01 644. PC 03 290. 1027. PB 14 4. 9. 24 III. 155. SB I. 78. 226. SM X. 620. NSM I. 760. II. 671. NS V. 136. Z II. 337. HGM XXII. 116.
2. Land schulen.
EM VII. 145. A 02 342. 07 1073. PB 88 II. 321. 89 II. 111. 91 I. 137. 92 II. 101. 248. 93 I. 162.

94 I. 39, 96 II. 195, 97 I. 304, II. 35, 14 58, 401, 15 151, 469, 16 367, 384, 737, 17 257, 453, 18 73, 22 I. 31, 134, 23 I. 68, II. 129, III. 43, 139, IV. 60, 133, 24 I. 157, 27 437, 588, 601, 28 I. 101, 457, 500, 610, 728, 29 15, 341, 623, 627, 30 320, 31 94, 98, 177, 379, 32 578, 33 173, 181, 34 143, NV II. 231, SM III. 217, 272, IX. 261, 381, X. 145, 655, NSM II. 142, FA I. 158, II. 137, III. 370, BL I. 16, 161, II. 90 BJ I. 382, PG II. S. 1, 2, NM I. 328, PE III. 119, IV. 263, Z VI. 223, XXXXIII. 490, H XV. 218, XIX. 111, XX. 188, KM IV. 61, 109, 261, V. 358 ff. SA IV. 150, VIII. 138, — Dauer der Schulpflicht PB 30 121.

Seminar in Kiel PB 87 407, 88 I. 113, Ch 00 II. 11, 14 58, 23 I. 68, 25 527, 27 437, 28 I. A 08 1156, — in Tondern PB 87 407, 12 562, 14 205, 17 113, 22 II. 95, 28 128, 610, 781, 29 610, BJ II. 291, Lehrerswitwenkasse in Münsterdorf PB 16 363, — Schullehrgate in Hoyerup PB 29 653, — in Norjum PB 27 216, — Handarbeit PB 29 627.

Schulen in Wrensbürg PB 13 668, — in den Ämtern Arentade und Bügumkloster A 01 749, 779, — Mischeberg PB 95 II. 295, — Barkau PB 16 499, — Burg a. F. A 04 1316, — Cappelrn A 05 127, — Christiansfeld PB 89 II. 144, — Amt Cismar PB 13 206, — Dänischenhagen Ch 99 I. 41, — Ditmarschen NV II. 167, III. 182, — Eddelack PB 23 III. 145, — in Flensburg (Stadt und Land) A 01 689, 713, — Gelting A 05 99, 123, — Groß-Hüntbedt PB 87 404, — Amt Hadersleben SA VIII. 82, — Hüttenerharde PB 93 II. 162, — Neubaus PB 21 III. 91, PG II. S. 3, Abt. 2, — Nordhastedt PB 13 471, — bei Oddehoe PC 00 I. 200, — Rantkau PB 94 I. 54, 95 I. 290, — Schönhorst PB 16 498, — Schulenburg Ch 01 IX. 2,

— Sibstorf Ch 99 II. 128, — Süderdithmarschen PB 17 540, — Trensbüttel A 01 329, — Wrigum Ch 99 II. 180.

3. Stadt- und Fleckens- schulen.

PB 96 I. 261, 13 65, 717, 15 151, 257, 25 320, 31 54, 79, 85, 473, 485, 667, 681, 33 154, 270, A 07 1076, SM I. 187, 647, NSM IX. 292, FA I. 650, II. 596, 709, IV. 412, V. 175, NM V. 163, BJ I. 382, H XXI. 289, — Stiftungen NM I. 166, — in Glückstadt PB 23 IV. 124, — in Hadersleben Ch 99 II. 3, 00 II. 14, PB 22 IV. 221, — in Heide PB 29 395, — in Meldorf PB 18 284.

Schulen in Altona PB 88 I. 365, 92 II. 177, Ch 99 I. 102, PB 28 565, — Arentade PB 20 243, — Eternsforde PB 87 491, 21 VI. 75, — Flensburg Ch 99 I. 61, 130, 01 I. 10, V. 11, PB 16 206, 27 312, 31 409, — Friedrichstadt Ch 00 I. 14, FA II. 610, — Garding Ch 00 II. 66, — Glückstadt PB 28 760, — Hadersleben PB 87 487, 88 I. 361, 89 II. 116, 219, 90 446, 556, 91 I. 195, II. 45, 92 I. 71, 79, 94 II. 362, 95 I. 140, 234, 96 I. 310, 316, 97 II. 287, 28 359, FSA III. 182, NM I. 174, HS 97 40, 129, H I. 249, — Husum PB 93 I. 265, II. 1, Ch 99 I. 38, PB 12 746, NV I. 98, FA II. 712, III. 366, PE I. 141, — Næbøe Z VI. 219, — Kiel PB 97 II. 279, 18 443, Ch 99 I. 192, 28 124, J V. 223, — Marne PB 96 I. 56, Ch 99 I. 45, — Meldorf NV I. 63, — Oddehoe PB 97 II. 133, — Pön PB 22 I. 45, A 07 1107, 18 964, PB 28 763, — Preek PB 17 587, Z XXVII. 3, — Rendsbürg Ch. 99 II. 1, PB 22 I. 132, FA II. 385, KM V. 298, — Schleswig PB 94 II. 77, Ch 99 I. 185, BL I. 59, — Sonderbürg PB 11 573, — Tönning PB 97 II. 85,

- *Älteren* PB 12 60. 13 458.
 — *Wörter* PB 97 II. 179.
Universität A 08 1153. PB 22 II. 36. 30 179. KB I. 311. SM IX. 822. X. 629. NSM X. 324. FA V. 179. NV II. 238. HM I. 161. HNM I. 143. NN 211. JI. 428. II. 361. III. 332. V. 119. PE I. 122. III. 143 BJ II. 21. 144. Z V. I. 373. 374. VI. 215. XXIX. 343. XXXVII. 460. XXXXII. 401. HXXV. 185. 213. 241. 271. — *Akadem. Institute* PB 87 719. 91 I. 110. 92 I. 84. 108. 93 I. 84. 94 I. 80. 95 I. 201. 96 I. 178. 97 I. 187. 98 II. 53. 11 372. 13 423. 30 452. BJ I. 223.
Professorenwitwenkasse PB 87 79. — *Studenten* PB 89 II. 198. 91 II. 31. 93 II 97. 94 II. 279. 11 383. 13 65. 312. 29 44. 260. 650. — *Stipendien* PB 88 II. 285. 89 I. 199. II. 116. 211. 90 183. 442. 725. 92 II. 273. 94 II. 279. 11 181. 353. 440. 448. 13 437. 16 168. 257. 770. 17 455. 24 I. 166. 27 214. 29 31. 543. 653. 30 410. 33 256. NV II. 195. KB I. 331. SM I. 404. II. 187. III. 713. FA I. 652. NM I. 173. MA V. 564. BJ I. 84. PE IV. 234. 419. 569. Z III. 1. 437. VIII. 360. A 12 1411. 1453. 1495. — *Schl. = Holsteiner auswärts* Z XI. 368. XXI. 295. XXVI. 472. XXIX. 351. XXXX. 502.

VII. Rechtswesen.

Der Katalog der Landesbibliothek ist hier nicht brauchbar eingeteilt. Es fehlt ein Abschnitt über Rechtsverfassung; die letzten Abschnitte über spezielles Recht der Landschaften usw. gehören noch zu dem ersten über Rechtsgeschichte. Da Verwaltung und Gerichtsbarkeit früher nicht getrennt waren, sind jetzt für beide gemeinsam die Begriffe Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung gewählt. Da die Rechtsgeschichte auch die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute enthält, ist es nicht möglich,

die Abschnitte Rechtsgeschichte und Rechtsfälle (=lehre) in jedem Falle klar gegeneinander zu halten.

1. Rechtsgeschichte und Institutionen.

- DS 173. 1007. 1053. KBI 19 II. 260. SM I 356. II. 738. III. 47 246. 702. IV. 68. 144. 205. 243. 454. 703. V. 468. VI. 611. VII. 262. VIII. 129. IX. 809. X. 973. NSM I. 320. III. 212. 351. 821. 878. IV. 250. V. 300. VI. 72. 122. 291. 305. VII. 28. VIII. 289. 394. IX. 404. X. 114. 296. 303. 304. 639. FA I. 272. II. 512. 703. III. 224. 491. 546. IV. 128. 173. 561. 562. V. 354. FSA I. 337. 395. 509. II. 85. 424. III. 186. 207. 403. 527. IV. 413. 457. 489. 559. V. 119. SP II. 173. BL II. 83. HS 97 52. 65. MA V. 537. JI. 227. 425. II. 1. 257. 267. III. 37. 78. IV. 34. PE I. 231. 365. II. 120. III. 380. IV. 117. AO 62 396. Z XI. 125. XII. 191. XIII. 275. XVII. 59. XXI. 365. XXII. 297. XXVIII. 287. XXIX 343. XXX. 355. XXXV. 37. XXXVI. 295. XXXIX. 399. H X. C. XLVII — XIX. C. XLII—XXIII. 27. 86. 87. 28.
Gerichtsvrotokolle der Schlussharke SM VII. 248. — *Holande* Z XXIX. 347. — *Jahrbücher Balken und Negebeberg* NSM III. 648. IV. 250. VI. 523. 707. — *Landgerichtsordnung* PB 95 II. 228. FA III. 665.
Dithmarsches Recht SM VI. 482. NSM III. 881. — *Eiderstedter* DS 1455. NSM IX. 619. — *Fehmarnsches* DS 1017. 1031. SM VI. 506. NSM III. 881. Z X. 71. — *Holländisches* SM VII. 107. FA III. 627. FSA II. 98. Z XXXIII. 1. — *Nordfriesisches* DS 487. 529. 1111. — *Nordstrander* DS 205. 217. — *Probsteier* FA I. 51.
Stadtrechte im Hstn. Schleswig SM V. 54. VII. 236. IX. 226. 547. 837. — *in Appenrade* DS 1373. 1437. FA III. 554. V. 129.

- Flensburg SM IX. 547 FA V. 129. — Hadersleben SM VIII. 741. FA IV. 687. — Schleswig SM III. 527. AO 801. MA V. 524. Polizeivorschriften in Stadt-
rechten PC 99 I. 25. 144.
- Vorspraken, Weistümer, Willküren u. dgl. KBI. 19 II. 202. SM IV. 715. X. 770. NSM V. 325. 607. VII. 93. FA V. 476. 477. MA V. 530. J I. 125. II. 313. V. 177. Z III. 101 ff. 147. VII. 151. VIII. 353. X. 171. XIV. 313. XXXIX. 177. H VI. 247. SA II. 116.
2. Verfassung und Verwaltung.
- Alte Landesverfassung EM VII. 591. X. 242. KBI. 19 I. 154. II. 254. SM IV. 367. 538. IX. 815. 819. X. 959. NSM. I. 284. 859. II. 663 III. 157. IV. 333. VIII. 280. EM VII 591. X 242. FA II. 358. FS I. 239. FSA I. 32. MA I. 1. 5. 243. IV. 453. PE III. 89. Bornhöved NSM IV. 832. VI. 89. — Lebensau NSM II. 554. — Urnehöved VA XII. 33. NSM II. 869.
- Moderne Verfassung PB 15 495. 16 60. 22 III. 18. 24 I. 80. 31 234. 585. 32 18. 34 313. NSM I. 360. 701. IV 40. 272. FA II. 364. IV. 446. QF III. 9. 62. ff.
- Gesetzgebung PB 97 I. 75. 15 460. 25 211. 218. 626. 27 241. 28 68. SM X. 249. NSM VII. 186. FA II. 411. BL II. 313. NKBI 43 209. — Revolutionäres Treiben PC 99 I. 158.
- Rechtsverfassung PB 15 463. — von Altona NSM VII. 568. VIII. 571. — Barfauer Kirchengericht PB 88 I. 297. — Dithmarj. Eidgerichte PB 93 I. 113. — Eiderstedter Staller und Rechte PB 90 36. 114. 232. 342. 624. 91 I. 58. 158. 92 I. 47. II. 215. 94 I. 347. — Rechtsverfassung von Fehmaru PB 93 I. 155. SM VI. 506. — von Amt Husum HNM II. 299. von Amt Flön PB 88 I. 279. — von Törning-
- lehn FA II. 512. — von Amt Tondern PB 87 437. — Bier-
städtegericht PB 21 IV. 27. Z XXXVI. 292.
- Rechtsverwaltung A 75 371. PB 15 459. 23 IV. 45. 24 IV. 178. 25 512. 26 144. 147. 488. 30 119. 278. 576. 31 449. KB II. 262. SM I. 163. 392. 634. 644. II. 491. 498. 513. 725. III. 566. V. 235. 772. VI. 712. VII. 237. 522. VIII. 342. IX. 239. NSM I. 861. 902. II. 889. III. 551. 651. IV. 1. FA II. 161. 283. V. 245. 248. FS III. 413. FSA I. 7. II. 137. 147. 497. IV. 457. B J I. 53. MA III. 84. J III. 286. Z XXXV. 4.
- Overboden NSM IV. 603. IX. 253. AB 31. — Schauenb. Verwaltung Z XXXVII. 126. — Land-
räte MA V. 533. — Verw. des 15. Jahrhöts. Z XXXIII. 277. XXXVIII. 1. XXXXIII. 1. — des 16. u. 17. Jahrh. J X. 275. Z VII. 117. VIII. 123. IX. 215. — des 16. bis 18. Jahrh. Z XXXII. 451. XXXVII. 3. 105. 125. — des 19. Jahrh. QF III. 65. ff. — Gottorff. Verwaltung BM XV. 362. 399. SM X. 303. 621. NSM VI. 432. FA II. 562. III. 181. FS I. 1. 181. 317. II. 325. FSA II. 89. BL I. 58. NM I. 88. 109. MA V. 541. NS II. 265. J V. 368. Z III. 421. VI. 161. 215. VII. 235. XIV. 224. XXXII. 137. — Gott. Kammerverwaltung NSM III. 499. 655. MA V. 541. — Prozeß Westphalen, Glendse-
heim PB 18 135. MA V. 539. — Innere Verwaltung des Stzms. Schleswig J II. 318. III. 384. VI. 57. 117. VII. 180. — Polizeiverwaltung des Amtes Reinfeld PC 99 I. 29. 194. — der Herrsch. Binneberg Ch 99 I. 119. 00 II. 30.
- Beamtenbesoldungen PB 94 I. 374. 13 368. 14 616. 15 424. SM X. 616. FA I. 158. IV. 260. J I. 426. QF III. 16. — Prüfungen MA V. 547. — Ausländer im Dienst PB 16 852. — Corruption

- PB 14 155, 182, 17 714, 18 386, A 34 968, QF. III. 10, — Rangordnungen Chru. Albrechts SM X. 290, NSM I. 898, — Friedrichs IV. PB 28 691, — Dsgin, Christine NS V. 139, — Hans Adolfs von Pön NM I. 127, — dänische (1680—1734) NM I. 128, — Christian Augusts PB 26 252, — Carl Friedrich NM I. 128, — Gottorp, 1765: NSM X. 309, — Verschiedene Z IV. 401.
- Communalverfassung und Verwaltung PB 17 517, 25 352, 531, 26 352, NSM V. 504, BL II. 312, — Ursprung der städt. Ratsverfassung LZ XVII. 27, — Verfassung von Grempe PB 17 361, 477, 609, NS IV. 340, — Gremper und Wiltstermarsch SM III. 266, VII. 774, VIII. 756, NSM III. 630, J III. 345, VI. 188, VII. 201, — Gutin MA V. 528, — Fehmaru SM X. 974, NSM IX. 618, — Flensburg PE II. 250, 303, 402, — Husum MA IV. 1, — Kiel KSt S. 25, 26, 29, — Norderdithmarschen SM VII. 54, NM I. 94, — Pön NS IV. 342, — Probstei FA I. 51, — Süderdithmarschen (1814) SM III. 704, — Wiltster Z XXXI. 217.
- Stadtrecht für jetzige Dörfer H XII. 173, 204, — Grube und Grönitz SM VII. 133, Z XXXVI. 291, — Lemkenhagen NSM IX. 618, — Zarpn SM V. 759.
- Finanzen der Städte und Klöster NSM V. 621, VI. 588, VII. 170, VIII. 299, IX. 570, BL I. 290, 422, II. 61, 184, — Abzugsbühnt SM X. 257, FS III. 465, — der schlesw. Städte PB 89 II. 25, — von Kiel, Neustadt, Pön, Oldenburg PB 98 II. 409, NSM IX. 576, 581, — von Rendsburg NSM I. 356, — Landgemeindefinanzen NSM X. 317, 319, 322, FA I. 176, 384, II. 136, 365, BL I. 293, 422, — Kredit von Eiderstedt SM I. 629, — Concurs des Ksp. Bisum PB 87 49, 96 I. 183.
3. Rechtslehre und Rechtsfälle. SM II. 309, 579, III. 497, 706, IV. 39, 268, 414, 459, 674, V. 767, VI. 705, VII. 258, VIII. 398, IX. 240, 246, 252, 258, 521, X. 328, NSM I. 183, 353, II. 895, III. 363, IV. 347, 911, VII. 549, IX. 524, 590, 773, FA I. 140, 177, 338, 432, 656, II. 529, III. 53, 412, IV. 533, 563, V. 483.
- Prozeßstatistik PB 93 I. 100, 94 I. 211, 95 I. 261, — Gerichtskosten PB 14 450, — Advocaten KBl IV. 254.
- Criminalstatistik PB 93 I. 101, 94 I. 212, 95 I. 262, 12 596, 22 I. 144, SM I. 80, X. 868, NSM III. 321, 888, PE I. 216, III. 59, — Strafrecht, PB 87 631, Ch 01 III. 14, NSM V. 298 (Bild) Z II. 333, XIII. 278, XXVIII. 287, — Criminalfälle PB 18 519, 30 418, SM II. 476, PE III. 210, EM VI. 1215, PE III. 120, SM VII. 525, A 01 1150, 07 983, 1159, 09 1033, 1067, 15 211, 361, 423, 16 65, 97, 131, 163, 203, 235, 629, 673, 721, 763, 1769, 1797, 1827, 1857, 1889, 1919, 1953, 17 1, 32, 297, 345, 393, 427, 467, 1337, 1385, 1423, 1465, 1511, 1547, 1589, 1617, 1649, 1675, 18 65, 97, 193, 235, 315, 353, 1033, 1073, 1115, 1153, 1245, 1425, 1613, 1653, 1691, 1731, 1761, 1897, 1931, 1963, 2001, 2033, 19 3, 41, 73, 1259, 1349, 1405, 1459, 1509, 20 2195, 2227, 2265, 2305, 21 963, 1011, 1138, 1181, 1219, 1261, 1301, 1347, 1872, 1913, 1947, 1987, 2211, 2247, 2289, 22 3, 43, 361, 419, 473, 529, 579, 633, 681, 1673, 1715, 1757, 1805, 1845, 24 733, 787, 851, 907, 1749, 1785, 1825, 1867, 1913, 2209, 2251, 2419, 2467, 25 3, 49, 691, 747, 859, 1131, 1189, 1241, 1297, 1353, 1409, 26 811, 859, 899, 947, 1001, 1057, 1115, 1223, 1277, 1327, 1327, 1369, 1419, 1465, 2523.

2577. **27** 1. 57. 131. 235. 335.
 377. 427. 483. 531. 1147. 1205.
 1251. 1297. 1347. 1403. 1443.
 1481. 1521. 1563. 1601. 1643.
 1937. 1979. 2019. 2073. 2121.
 2168. **28** 183. 237. 291. 347.
 397. 435. 885. 927. 1005. 1067.
 1117. 1165. 1517. 1555. 1861.
 1901. 1931. 1963. **29** 211. 267.
 321. 1331. 1363. 1403. 1443.
 1491. 1537. 2009. 2055. 2089.
 2129. 2169. 2203. 2241. **32**
 113. 227. 283. 331. 387. **36**
 619. 665. 705. 747. 777. 893.
 915. 947. 979. 1013. 1051. 1083.
 1123. 1187. 1230. 1287. 1309.
 1365. 1457. 1489. 1527. 1581.
 1617. 1637. 1669. 1692. 1719.
 — Hinrichtung des Pastors Otto
 in Eggebeck PB **27** 84. — Landes-
 verweisung A **15** 408. — Zucht-
 haus PB **94** II. 357. **95** I. 209.
96 II. 377. PC **03** 295. 827.
 PB **25** 754. SM III. 710. VIII. 768.
 NSM III. 320. 888. IV. 284. IX.
 199. 312. FA III. 402. 515. V. 180.
 NN 263. — Brand und Einbruch
 in Norderdithmarschen PB **16**
 759. SM VI. 81. — Aktenteil
 SM IX. 258. FA III. 174.
 FSA IV. 208. 273. H XVII. 245.
 — Auerbenrecht SM III. 246.
 NSM II. 567. FA I. 65.
 IV. 67. 565. V. 249. —
 Beispruch PB **96** I. 350.
 II. 17. FSA II. 505. 543. —
 Eherecht PB **96** I. 99. 296. J II.
 311. — Väterliche Aussage PB
91 II. 21. — Neallasten PB **16**
 174.

4. Landesverteidigung.

Limes Saxoniae PB **21** II. 132.
22 III. 44. **23** IV. 115. **24** I.
 137. III. 152. SM II. 142. 511.
 III. 214. IV. 240. V. 213.
 VI. 165. 718. VII. 75. 322.
 Z V. 212. XVI. 353. XX. 216.
 AM IV. 22. XII. 1. LZ XV. 1.
 NZ **04** 1. — Dannewerk SM
 X. 620. J II. 424. VII. 1. Z
 X. 1. XIII. 1. VA I. 14.
 VII. 2. AM XIV. 19. XV. 25.
 AG IV. 131. AO **68** 365.

Befestigungen: auf Misen MA IV.
 267. — Einfelder Schanze A **08**
 1406. Friedrichsort FA IV. 648.
 V. 462. — Glambek VA XII.
 48. H VIII. 213. XVIII. 261.
 283. XIX. 47. XX. 95. —
 Meddelborg SM IV. 230. —
 Messenborg SM II. 509. 694. —
 an der Krüddau SM VI. 461. —
 bei Rendsborg H XX. 10. —
 an der Schlei NSM VI. 85. —
 um Schleswig AO **69** 221. —
 bei Steinburg SM VI. 202.
 VIII. 37. — an der Stör SM
 IX. 782.

Schloß Bruunlund H XXI. 101. —
 Duburg VA IV. 27. BJ I. 93.
 Z XXXV. 56. — Kiel H XXIII.
 317. — Norburg H XXII. 41.
 — Sonderburg NSM I. 689.
 — Tondern NSM VIII. 677.

Wehrkirchen Z XXXII. 223.

Militärwesen PB **90** 88. **91** I. 225.
94 II. 19. 219. **98** II. 400. Ch
99 II. 2. 68. PC **00** II. 173. 257.
 Ch **01** IV. 1 V. 15 PB **12**
 27 **17** 511. **18** 43 97 **23** II. 5.
33 261. NV III. 30. 87. SB III.
 353. SM V. 469. 470. 471.
 475. 771. X. 222. 243. 245. 248.
 965. NSM V. 369. VII. 203.
 VIII. 492. FA IV. 686. A **71**
 165. **97** 525. MA V. 539. J I. 335.
 III. 310. IV. 119. Z XXXVII.
 124. XXXIX. 320. 359.
 XXXXV. 362. QF III. 7. 130.
 AO **72** 229. A **19** 651. **27** 389.
30 394. 451. 502. **32** 451. 555.
33 320. 463. H XXV. 21. 102.
 Militärstatistik PB **93** II. 25.
 288. **94** II. 28. 111. **95** II.
 34. — Truppenlohn (17. Jahrb.)
 PC **00** II. 81. SM X. 248. —
 Zeughaus Rendsborg PB **29**
 432 (Trophäen).

VIII. Statistik.

BJ I. 77. 214. 322. 434.
 Statistik Süderdithmarschens für
 Dörfer, Häuser, Menschen und
 Schulen NV III. 182.
 Bevölkerungsstatistik PB **87** 423.
 712. **88** I. 381. **89** I. 70. **90** 84.
 194. 274. 708. **91** I. 45. 228.
 II. 253. **92** I. 93. 106. 156. 266.

97 I. 215, 223, 335, II. 13, 98 I. 271, II. 304, Ch 99 I. 1, 15, 47, 52, 83, 90, II. 18, 59, 00 I. B 01 III. 27, 30, 31, 35, V. 1, VIII. 11, PB 11 67, 12 63, 519, 738, 13 256, 15 145, 18 716, 21 VI. 95, 22 II. 80, 23 III. 159, 24 I. 45, IV. 68, 25 79, 449, 26 109, 27 214, 232, 28 A 29 153, 462, 30 121, 373, 31 308, 32 160, 33 180, 34 176, NV III. 135, 782, HS 97 104, NN 386, NM II. 1, MS II. 1, KBI III. 413, IV. 313, 19 II. 213, SM I. 780, 805, II. 465, 476, III. 200, 402, 633, 760, 820, IV. 133, 256, 364, 700, V. 356, 425, 573, 777, VI. 89, 210, 456 725, VII. 801, IX. 544, 846, X. 116, 357, 640, 643, 693, 837, 865, NSM III. 782, IV. 343, 876, VI. 564, VIII. 156, 534, 665, X. 555, FA I. 155, 157, 649, V. 165, BL I. 70, 152, 177, 221, 270, 288, 422, II. 60, J I. 262, 411, II. 387, PE II. 213, AM II. 1, N XV, 360, SA III. 244, IV. 307, Z XXXIV. 49. — (Siehe auch Zeitgeschichte 1800—18).

Statistik über Bevölkerung, Flächen und Steuern SM VIII. 239. — Auswanderung PB 22 I. 26, A 85 53, BJ I. 322, 452, II. 172, 365.

Bevölkerung in Altona PB 96 II. 125. — in Kiel PB 98 II. 306, 402, Ch 01 III. 25, PB 25 775. — in Binneberg PB 87 423. — Sterblichkeit in Norderdithmarschen PB 89 I. 257.

Siehe auch Militär-, Prozeß-, Kriminalstatistik.

IX. Volkswohl und Volkswirtschaft.

1. Volkswohl und Volkswirtschaft im Allgemeinen.

Ideale Gesellschaften (bes. die Patriot.) PB 12 I. 34, 313, 476, 581, 652, 13 187, 445, 577, 14 146, 287, 358, 15 543, 16

656, 17 640, 18 547, 20 4, 534, 21 V. 57, 22 I. 37, IV. 29, 24 II. 111, IV. 1, 25 577, 27 473, 28 209, 334, 29 I. SM I. 816, II. 479, IV. 618, X. 338, MA V. 562.

Vitterar. Verein in Lütjenburg PB 33 322. — Lesevereine in Dissa GZ 00 849. — in Groß-Flintbeck PB 88 I. 281. — in Holtzenau PB 32 573. — Marne Ch 99 I. 45, NV III. 82. — in Wifster NV I. 130.

Holsteinische Wirtschaft im 15. Jahrh. HGB 80 67. — Lohnverhältnisse ebendam Z XI. 165. — Miete auswärtiger Arbeitskräfte damals MA III. 384. — Landeswohlstand PB 89 I. 218, 96 I. 183, 97 II. 60, Ch 01 VIII. 1, 14 12, 147, 150, 518, 22 I. 6, II. 73, 25 105, 32 8, Z XXXV, 342. — in Kiel A 08 1080. — in Dithmarschen PB 14 517, SM VII. 499. — Teuerung PB 95 II. 141, 182, 96 I. 184, 305, 97 II. 274, 17 81, 25 263, (16. Jahrh.) A 07 1078. — in Nellinghufen PB 96 I. 143. — in Kiel PC 01 I. 1. — Raltenfirchener Anstanaufstand PB 95 I. 279, II. 63. — Beruf der Einwohner BJ I. 80. Ökonomischer Bericht von Norderdithmarschen (Landbau, Hauswirtschaft, Spinnen, Schifffahrt) PB 88 II. 241, 89 II. 64, 90 661. — von den schlesw. Städten PE IV. 1.

Maße PB 94 I. 360, 95 II. 318, Ch 99 I. 81, II. 20, PB 18 633, NSM V 315, 611, FA I. 531, FSA II. 187, 392, 504, III. 231, AB 146, NS III. 147, J VI. 257. — Preise Ch 99 I. 53, 55, 197, 198, 00 I. 34, 84, 01 I. 11, PB 11 212, 22 II. 137, III. 43, IV. 133, 171, 23 III. 148, 25 264, SM I. 383, II. 251, 415, 435, 499, 670, 720, 794, III. 194, 253, 395, 627, IV. 125, 356, 467, 624, V. 233, IX. 463, X. 55, 830, 865, NSM II. 661, IV. 305, 678, V. 313, 351, VI. 82, 446, VIII. 529, IX. 286, FA II. 418, 447, BL II. 130.

- 189, 255, 319, BJI 240, J II. 120, Z XI. 203, XII. 85 ff., XX. 250, XXX. 169, XXXI. 186, XXXXI. 219. H III. 57, 73, XVII. 221, XXI. 242. — Güterpreise PC 00 I. 149, PB 24 II. 175.
2. Volksfürsorge.
 PB 14 255, 15 279, 20 306, 23 IV. 181, 25 545, 27 216, 224, 28 189, 195, 29 99, 253, 362, SM X. 824, 920, NSM III. 647, FA IV. 504, PE III. 119, BJI 347, II. 75, 179, 273, 377. — Wohlthätigkeit im Amt Hütten PB 11 630. — für die Halligen PB 30 252. — Witwenfürsorge in Flensburg PB 31 400. — in Husum PB 12 460. — Altersversorgungsgilde in Heiligenhafen PB 12 735. — s. auch Kirchenkollekten.
 Bettelei EM VI. 1458. Z XXXI. 115, A 07 1076, PB 88 I. 151, 91 I. 76. — in Töning A 01 961, 1015, 1039. — Landstreicher und Zigeuner PB 95 II. 48, 96 I. 337, 23 I. 103, 24 I. 129, 132, 160, 25 273, 33 552, SM II. 184, NSM VII. 201, J IV. 61, 379, H V. 215, XXV. 17. — Arbeitsanstalten PB 21 II. 133, 25 483, 552, 27 460, 28 241, 31 367, SM VIII. 259.
3. Armenwesen.
 PB 88 I. 148, II. 328, 94 II. 234, 256, 13 556, 14 261, 15 279, 657, 16 406, 415, 600, 17 129, 565, 665, 682, 18 182, 325, 21 III. 1, IV. 1, V. 102, 110, VI. 24, 22 II. 44, III. 8, 50, IV. 37, 100, 23 IV. 66, 117, 24 II. 115, IV. 212, 25 115, 26 309, 27 102, 217, 301, 29 448, 455, ENM V. 352, VI. 6, SB I. 148, PG I. §. 2, 3, IV. §. 2, NM I. 328, KBI V. 361, KB II. 477, SM II. 106, 537, 656, 685, 701, 815, 819, III. 227, IV. 300, 509, V. 237, 673, IX. 244, 330, X. 330, 918, NSM IV. 315, FA IV. 258, 433. — Landwerkshaus in Wistler PB 15 113, 271, 401, 16 178, 17 355, 563, 18 63. — Armenfiedelung Hardtsheide PB 22 I. 43, II. 90, 23 III. 128, 28 332, SM I. 799, II. 848, III. 829. — Arbeiterkolonien BJ I. 89, 220.
 Armen- und Invalidenpflege, =Stiftungen, =Anstalten, =Freunde in Altona DGM I. 150, PB 88 II. 58, 92 I. 202, 98 II. 60, Ch 99 I. 85, II. 27, 63, 00 II. 25, PB 16 261, 20 233, 22 II. 90. — in Apenrade PB 90 64. — in Dithmarschen (16. Jahrh.) KM II. 478. — in Ederförde (u. a. Christianspflegehaus) PB 89 I. 187, 93 I. 46, 97 II. 17, 31 441, 33 422, Z XXXX. 358, H X. 108, 126, A 03 195. — in Eddelack (16. Jahrh.) PB 24 I. 162. — Eiderstedt PB 23 III. 141. — Gutin PB 96 I. 289. — Flensburg PB 87 635, 13 484, 22 II. 77, 25 551, 28 277, 31 349, NSM II. 656. — Glückstadt Ch 00 I. 77, NSM II. 661. — Gadersleben HS 97 20, PB 93 I. 169, Ch 99 I. 57, II. 187, PB 32 421. — Husum CS 101, 212. — Kiel A 08 1080, PB 87 86, 106, 303, 306, 91 II. 331, 92 II. 287, 93 I. 304, II. 206, 94 I. 232, II. 81, 95 II. 54, 93, 96 II. 1, 97 I. 393, 98 I. 302, Ch 99 I. 155, 00 II. 34, PC 02 693, PB 18 423, 30 409, SM II. 717, HNM II. 261, J VI. 326. — Marne PB 94 II. 329. — Neuenkirchen Z XXXI. 115. — Neustadt PB 92 I. 419, 11 559, 12 129, 13 431, Z XXIX. 107, 126, 156. — Odensworth PB 92 I. 356. — Plön PB 87 300. — Rendsburg KM V. 298. — Schleswig PB 88 II. 72, 15 335, 16 540, A 23 416, 33 360, BL II. 185. — Sonderburg NV II. 168, III. 250. — Tonderu A 07 462, PB 88 I. 307, 89 I. 73, NV II. 173.
4. Schäden und Versicherung.
 Brände PB 18 207, 730, NSM IV. 307, 773, 935 ff., BJ I. 82, Z I.

- 357. — in Apenrade (1610)
PE II 215. — Blankeneje SM
VI 209, VII 276. — Curau
SM VII 522. — Dithmarschen
SM I 653. — Gattorf PB 11.
769. — Glasau SM I. 381. —
Heide PB 96 I. 183. — Kalten-
firchen NSM IV. 392. — Lensahn
PB 11 108. — Lütjenburg PB
28 356. SM VI. 209. — Neu-
stadt PB 20 205. SM X. 825.
Z XXIX. 135. 144. 184. —
Oldestoe Ch 99 I. 49. II. 129.
— Ottenfeld J IX. 350. —
Tollschuby Ch 99 I. 17.
Waldbbrand bei Neumünster SM
V. 235. — Spritze in Marne
Ch 99 I. 44.
- Feuervericherung PB 87 632. 89
II. 202. 91 I. 185. II. 134. 94 I.
24. 35. 95 I. 128. II. 224. 96
I. 105. 97 I. 224. 98 I. 13.
Ch 99 I. 25. 44. PC 99 I. 203.
Ch 99 II. 174. 00 I. 1. 01 I. 1.
XII. 1. PB 13 304. 688. 14
431. 15 615. 17 431. 434.
18 204. 695. 21 VI. 87. 24
I. 130. 26 484. 486. 28 349.
30 64. NV II. 228. SM I. 47.
182. III. 524. IV. 448. VI. 79.
VII. 240. 266. 473. 797. IX.
255. X. 665. NSM I. 332. 853.
III. 882. VIII. 279. IX. 775.
778. FA V. 183. PE I. 97.
III. 107. NM I. 270. II. 55.
NN 101. 382. 386. Z XXXXIII.
426. 439. XXXXV. 303. H
XXIV. 199. A 15 330. 16 1017.
18 1248. — Hier auch: **Gilden.**
- Landw. Versicherung PB 90 688.
91 II. 101. 134. 256. 98 I. 47.
Ch 99 II. 174. 00 I. 65. PB
18 56. SM II. 681. NN 241.
382. — Hagelschäden SM II.
659. 716. IX. 842.
- Sturmschäden SM IV. 398. VI.
678. — Dezembersturm 1792
(u. a. in Marientendorf) PB 93
I. 103. II. 89. 187. — Sturm
in Stavelholm PB 94 I. 66. —
Windsbraut in Wasbeck PB 17
568. — Windgilde in Weddel-
broock PB 94 I. 10.
5. Heilwejen.
PB 87 462. 89 II. 1. 98 I. 181.
Ch 99 I. 43. 88. PB 11 236.
21 II. 45. 22 IV. 121. 26 490.
30 573. 31 684. KBI V. 361.
SM VI. 212. 705. VII. 634. 776.
783. 806. VIII. 425. IX. 553.
NSM II. 920. III. 654. VII. 156.
IX. 310. B I. 86. Z XXXI.
176. XXXX. 265. — Medizinal-
topographie PB 95 II. 242. —
Landärzte PB 93 I. 284. —
Landmann als Arzt PB 94 I.
279. — Apotheker PB 95 I. 135.
Frauenvereine PB 15 485.
- Quacksalber und Seuchen CS 83.
PB 87 401. 507. 510. 683.
90 452. 712. 95 I. 238. 98 II.
73. 267. Ch 00 I. 69. 70. PC
00 II. 209. 03 393. NV III. 76.
105. PB 12 171. 13 79. 16
704. 732. 20 570. 21 II. 28.
22 III. 68. 23 III. 81. 26 415.
629. 27 140. 350. 590. 624. 28 559.
567. 32 9. 33 550. SM II. 430.
658. IV 281. 350. NSM I. 695.
IV 943. 947. X 565. FA II
635. Z XXIX 121. XXXXIII.
418. H II. 196. 225. 249.
XXV. 253. A 07 1078. 32
1155. 1357. — Geruch des Kleinen
Kieles PB 94 II. 113. A 68 1056.
— Impfung PB 95 I. 160. 221.
97 I. 142. II. 125. Ch 01 VI. 9.
PB 13 482. 15 77. 16 63. 497.
- Gesundbrunnen in Bramstedt
PB 89 I. 1. II. 273. 289. 11
146. 293. SM IV. 122. —
Nehoe SM III. 692. — Nöfeln
PB 18 629. — Warmtorf PB
89 I. 1. — Willinghusen PB 92
I. 339.
- Badeanstalten im Mittelalter
PB 22 II. 59. — in Altona PB
28 249. — in Gutin PB 12 740.
— s. auch Salzwejen, Oldestoe.
— Seebadeanstalt in Apenrade
PB 21 III. 15. 25 101. 29 139.
— Töhr PB 22 IV. 125. 23 IV.
175. 25 100. 27 746. 28 561.
SM III. 235. 830. V. 780. —
Safftrug PB 25 101. — Viel
PB 21 II. 132. 25 101. SM
I 390. II. 530. 692. 841.

Taubstumme Ch **99** I. 33, 201.
 II. 53. PB **11** 191, **12** 226, **13**
 624, **14** 46, 291, **15** 98, **16** 501,
 777, **17** 32, 576, **18** 752, 806,
20 81, 291, **29** 33. NV I. 174.
 SM I. 191, 406, II. 245, III.
 512, 718, IV. 470, V. 756,
 VI. 451, 721, VII. 527, VIII.
 776, IX. 498, NSM VIII. 348.
 FA II. 624, J IV. 41.
 Irre PB **90** 450, **13** 260, **20** 324.
22 I. 45, III. 1, **23** I. 147, II.
 61, **25** 283, **26** 246, **27** 235,
28 80, **29** 245, 604, **32** 139,
33 70, **34** 134, A **22** 1299, **25**
 915, **26** 993, **29** 1035, **31** 114,
32 139, **33** 70, **34** 401, **35** 969,
36 409. BL I. 149. PE
 I. 41, II. 47, 459, III. 133.
 Z XX. 131, H XXIII. 269.
 Siehe PB **90** 450, Z XII. 212.

6. Wasserwirtschaft und Deichwesen.

Wasserrecht in Tondern PB **93** II.
 84. — Wasserstreit in Ostholstein
 PB **23** 414, **34** 323. — Schöpf-
 mühlen in der Marsch PB **93** II.
 84. — Dampfschöpfungsmühle in
 Neuenbrook BJ I. 224.
 Über die Verschiedenheit der Mar-
 schen PB **88** II. 350, **91** II. 193.
97 I. 3, **12** 49.
 Stürme, Fluten und Schäden von
 der Nordsee PB **93** I. 20, II. 170.
94 I 257, 367, Ch **99** I. 197, PB
22 I. 41, **24** IV. 192, **25** 147,
 331, 382, 457, 535, 557, 563,
 620, 665, 777, 780, **26** 112,
 152, 299, 301, 324, 492, 519,
27 220, 499, 593, SM I. 602,
 III. 189, 828, V. 233, 776, VI.
 678, VII. 524, X. 673, NSM
 I. 292, II. 661, IV. 848,
 FSA I 213, BL I 93, PE II. 145,
 Z XXXIV. 323, SA X. 253,
 XI. 57. — in den Elbmarschen
 besonders NSM II. 660. —
 Breitenburg SM IV. 694. —
 Crempzermarsch SM VI 512. —
 Wisltermarsch PB **91** I 254. —
 Stapelholm PB **91** II. 266. —
 Nordstrand (1612. 18) PB **98** I.
 105. — Pellsborn PB **93** I. 291.
94 I. 171.

Abbruch der Westküste PB **93** I.
 225, **32** 317, NSM VI. 51. —
 Nordstrand vor 1634 PB **95**
 I. 97.
 Ostseefluten in der Probstei PB
14 385.
 Uferschutz PB **97** II. 181, Ch **00** I.
 51, 104. — Festlandsdamm nach
 Marroueller PB **15** 647. —
 Deichrecht und Deiche NSM II.
 893, E II. 1. — Deiche E I. 125,
 PB **87** 641, **28** 417, NV I. 167, Z
 XXXVII. 32. — Mitteldeiche
 PB **26** 132, 582, **27** 124, 554. —
 auf Nordstrand (17. Jahrh.)
98 I. 105. — in Wisltermarsch
 PB **91** I. 254, II. 167, 175. — in
 Süderdithmarschen PB **33** 648. —
 Marner Außendeich PB **88** II. 35.
 — Eindeichungen Z XII. 1,
 XXI. 187, XXIII. 39, XXV.
 119, XXVI. 1.

7. Land- Forst- und Hauswirtschaft.

Landwirtschaft PB **96** II. 35, 209,
 257, **98** II. 203, **12** 48, **13** 697,
15 250, NV II. 1, 166, 208, 235,
 III. 1, 128, 150, KB II. 172, SM
 I. 339, 766, 782, II. 189, III. 1,
 405, V. 233, 770, VI. 206, 687,
 IX. 841, NSM VIII. 400, 714,
 FA I. 399, FSA V. 264, BL II.
 306, BJ I. 96, 173, 231, 336,
 442, II. 61, 160, NM II. 53,
 MA I. 1, S. 1, J I. 1, 242,
 IV. 194, Z XX. 245, XXX. 169,
 XXXI. 39, XXXIX. 301, H
 XVII. 221, 249, SA XII. 22.
 Doppelwirtschaft PB **93** I. 204,
94 I. 100, 287, **96** II. 88, 145,
97 I. 57, 151, **98** I. 316, **15** 53,
 130, 408, 671, **16** 245, 545,
17 268. — Pachtwirtschaft
 PB **95** II. 233, 237, **96** II. 297,
97 II. 97, **27** 698. — Pacht-
 streit in Rundhof PB **94** I.
 93. — Zütland, Wanderarbeiter
 PB **91** II. 80. — Roggen im
 Januar gesät PB **25** 169. —
 Ernten u. Preise in Fehmarn
 Ch **00** I. 67, Elbmarschen J II.
 120. — Ernte in Großflintbek
 PB **88** I. 280. — Preise PB
89 I. 182, 223, **91** I. 129. —

- in Hlensburg (1526) PB 92 II. 183 — in Uterfen (1345) PB 89 I. 270. — Kornausfuhr PB 91 I. 127, 96 II. 14, 17 81, 233. — Siehe auch: Preise (Abschnitt 1.) und Ausfuhrhandel; Heidekultur u. Knicks; f. Forstwesen.
- Landw. Schädlinge PB 87 397, 88 II. 306, 89 I. 199, II. 204, 90 90, 91 I. 209, II. 213, 14 79, 16 163. — Mäuseplage in Dithmarschen PB 94 I. 257. — in Stapelholm PB 88 II. 156.
- Landw. Kredit PB 11 81, 249, 705, 12 190, 16 174, 18 231, 22 I. 79, 24 III. 31, SM IV. 339, BJ I. 325, E II. 83, SA V. 12, XVI. 214, XX. 129, XXIII. 48. — Schul- und Pfandprotokoll PB 22 I. 79, SM I. 629, 708, II. 56, 222, 510, 696, III. 246, V. 667, VI. 456, VII. 145, VIII. 55, IX. 123, 258, 724, X. 997, NSM III. 541, IV. 97, V. 1, FSA IV. 246, A 82 681, 706, 753, 810, 82 474, 789, 83 101, 317, 505, 749, BJ I. 53.
- Ökonomische Nachrichten von Ascheberg, Fresenburg, Nehnten, Perdöl und Salzan PB 87 307. — Borstel, Blumendorf, Fresenburg, Rüttschau, Tralau PC 99 I. 37. — Cismar PB 11 18, 121. — Dithmarschen PB 91 II. 274, 92 I. 169, 30 266. — Eiderstedt NSM IX. 619, H XXV. 96, 121. — Großflintbeck PB 87 513. — Lehmfuhlen Ch 01 III. 42. — der Marschen PB 26 519, SM I. 40. — Nordschleswig PB 90 317. — Dese Ch 99 II. 21. — Ostergaard und Rundhof PB 12 624. — Osterlandföhr Ch 99 II. 98. — Orenwatter Heide PB 92 II. 1. — Probstei PB 96 II. 171, 97 II. 1, Ch 01 III. 42. — Ranzau-felde PB 20 486, 21 I. 17. — Reinfeld PC 99 II. 1, 73. — Ritzdorf PB 93 I. 93. — Seht PB 96 I. 283. — Stapelholm PB 93 II. 149. — Südermarsch Ch 99 II. 87. — Tondern UM I. 412, III. 1.
- Landw. Fortschritt PB 88 II. 329, 389, 89 I. 173, 205, II. 204, 90 370, 568, 580, 91 I. 133, 152, II. 216, 339, 93 II. 274, 94 II. 102, 322, 340, 95 I. 1, 148, II. 114, 96 I. 85, 149, 201, 96 II. 14, 320, 97 I. 184, 203, 386, II. 156, 298, 98 I. 194, Ch 99 I. 57, PB 11 249, 317, 638, 12 36, 13 75, 552, 14 159, 15 295, 565, 300, 16 108, 332, 17 157, 18 672, 21 II. 133, IV. 88, V. 13, 22 III. 138, IV. 142, 25 238, 26 258, 27 269, 698, 32 132. — NSM VIII. 457, BJ II. 37. — Korngewicht NSM II. 923.
- Mergel PB 11 219, 416, 604, 12 194, 675, 14 460, 18 297, 21 II. 97, 26 580, 27 375. — Ochsen im Spann PC 00 I. 346. — Schlichtflug PB 92 I. 357. — Rapsbau PB 23 I. 53, 24 II. 92, SM VIII. 23. — Flachsbaum PB 22 I. 26, 25 372, 26 24, 129, 28 676, H XXV. 35. — bei Apenrade PB 13 336. — Flachsveredelung in Hlensburg PB 15 468. — Hanfbau in Amt Rendsburg PB 13 441. — anderswo PB 23 II. 37, III. 151, 25 374, 26 24 — Hanf, Moh'n, Zichorien in Angeln PB 12 624. — Zichorien PB 27 217. — Tabak PB 11 713 (Cutin), 12 199, 14 172, 15 750, 755, 22 I. 26, 23 I. 54 (Sufum). — Birkbeeren Hopfen, Rimmel, Mannaschwingel u. dgl. PB 11 772, 12 229, 236, 242. — Hopfen NV II. 194, PB 20 660, 21 II. 70, 22 II. 61, IV. 223, 24 IV. 55, FA II. 117. — Forst und Rüsse Ch 99 I. 81, PB 22 III. 39. — Sonnenblumen PB 91 II. 108, SM VIII. 259. — Wau PB 15 754.
- Ökonomische Kirchspielsvereine PB 88 I. 148, Ch 99 I. 57, PB 25 616. — Landw. Generalverein PB 20 162, 449, 22 III. 148. — Landw. Vereine PB 28 673, SM X. 338, BL I. 84. — Genossenschaften BJ I. 77.

Landwirtsch. Niedergang PB 21 I. 1. 22 I. 21. IV. 125. 23 I. 136. II. 23. 24 I. 159. 25 77. 169. 28 319. — Aufschwung PB 31 I. 1. 32 I. SM I. 414. NSM II. 390. — Not PB II. 519. — Concurse: Freudenholm PB 14 65. — Reuß PB 14 628. — Vorstel FSA IV. 344. SM II. 807. — Lunds- gaard SM II. 191. — Priesholz SM III. 404. — Petersdorf, Schönweide, Sehestedt, Stein- rade SM IV. 631. — Bodhorn, Borghorst, Depenau, Freuden- holm, Openitz SM V. 358. — Behrensbroock, Dollrott, Hassel- burg SM V. 575. — Hemmelmark Kniphagen, Neergaardsche Güter, Schirnau, Schönhagen, Siggen, Wintershagen SM VI. 91. — Augustenhof, Grünholz, Hohen- schulen, Kleinnordsee, Kuhlen, Maasleben, Marutendorf, Möhl- horst, Mohrberg, Schönböken, Schwelbeck SM VI. 455. — Oppendorf SM X. 861. — Tang- stedt SM X. 839. — Concurse SM IV. 281. VIII. 251.

Älste Agrargeschichte NSM II. 737. 776. III. 77. 636. VI. 1. FSA II. 502. MA I. 1. J. 1. II. 566. J I. 1. — Fufe Z XXX. 154. — Bonden und Feiten PB 88 II. 18. 89 I. 39. SM I. 561. II. 509. III. 79. 246. 504. IV. 369. VI. 227. VII. 253. J I. 426. Z VI. 95. XXXX. 353. H XX. 226. SA I. 87. VI. 171. VII. 225. A 06 1521. — im Amt Wpenrade PB 89 I. 252. — Bäuerliche Fideicommissse A 02 134. 33 1533. — Rätner NSM IX. 296. PE IV. 264. Z VII. 158. XXXVII. 49. XXXIX. 532. A 01 1069. — „Bondenkätner“ A 36 928. — Colonisten NV III. 253. UM I. 369. FSA IV. 179. Z XXVI. 209. H XXI. 28. HB XXVI. 5. 24. 38. 72. 86. XXXX. 4. 22. 47. 96. — Justen PB 91 I. 166. — Bürgerweide von Mel- dorf J I. 126.

Domänenvergliederung PB 88 I. 323. II. 82. — Verkoppelung, Feldmarkteilung, Höfteilung PB

89 I. 173. 91 I. 352 95 II. 75. SM I. 394. 638. III. 664. VI. 569. UM I. 394. 398. J I. 238. — Einkoppelung in Traventhal UM I. 386. PB 88 I. 187.

Adel. Güter, Rechtsstellung A 52 81. 97. 113. 09 905. 1441. 22 1497. 36 1135. SM I. 176. — Lehngüter NSM V. 318. VII. 661. FSA V. 234. XXXXV. 352. — Adl. Güter in Dithm. SM VII. 706. VIII. 238. — in Nordschleswig Z XXXI. 23.

Skavenhandel im Mittelalter PB 21 IV. 62. 22 I. 118 (Wenden im 13. Jahrh.). 23 III. 80. IV. 101. 24 I. 135. II. 133. III. 147.

Leibeigenschaft DGM I. 2. §. 68. II. 1. §. 54. IV. 1. EM III. 581. XI. 213. XII. 113. XV. 380. ENM V. 350. 409. DS 361. HNM II. 242. PB 87 134. 401. 91 II. 79 184. 93 I. 188. 94 II. 79 348. 95 I. 269. II. 227. 96 I. 225. II. 312. 350. 97 I. 232. 323. 358. 362. 370. 98 I. 249. II. 145. 164. 215. 333. PC 99 I. 96. PB 18 507. 24 IV. 68. A 03 299. 04 811. 05 73. KBI III. 505. SM IV. 328. IX. 254. NSM I. 657. 660. II. 100. V. 179. IX. 759. FA III. 179. V. 242. FSA V. 284. 332. MA III. 167. IV. 599. J IV. 348. V. 97. 174. Z XXXI. 39. XXXIX. 301. XXXXII. 1. XXXXIII. 502. H VI. 8. LZ XIV. 137. — Vorfälle PB 87 110. 401. 20 140. 30 581. 34 202. NSM III. 723. 761. — Leibeigenschaft im Dänischwold, besonders Knoob Ch 99 I. 41. — in Bramstedt PB 92 II. 138. — Hofdienste freier Eigentümer A 03 293. — Pacht im Osten Z XXXXII. 1. A 03 300. 04 276. 06 339. 340. 11 590. 14 588. 23 413. 30 543—45. 854. 32 746. 33 419. 34 321. — Agrarreform in Gaden PB 92 I. 57. 93 II. 184. — in Vorstel NV III. 190. — Wischeberg PB 91 II. 207. 92 II. 149. 93 I. 244. NM I. 197. — Blumen- dorf PB 96 I. 186. NM I. 228. — Depenau, Lenjahn, Ludwigs- burg, Neversdorf, Putlos, Quarne-

- bed, Seefamv, Testorf NM I. 1. 90, 242, 249, 336. II. 11, 17, 24, 48. — Tralau NM I. 212. PB 95 II. 309. — Schulenburg PB 95 II. 309. Ch 01 IX. 2. — Gschhof PB 87 30. 88 II. 173. — Fresenburg, Nüttschau PB 87 571. 95 II. 309. — Maasleben PB 94 II. 292. — Wadenfelde PB 92 II. 149. — Retwisch PB 95 I. 190, 265. — Röß H XIII. 9. — Schinkel H XVIII. 214. — Sartorf A 25 753. — Tagelöhnerreit nach 1804: A 33 505. 35 605. — Parzellierung von Gütern PB 88 II. 168. — von Drage PB 87 618.
- Pferdezucht*) PB 93 II. 46. Ch 99 I. 32. 00 I. 36. PB 15 623. 22 II. 40. 24 IV. 56. 28 574. 29 142. 177. 30 570. SM II. 249. III. 690. IV. 639. X. 618. NSM I. 358. IV. 948. VIII. 499. FA III. 638. IV. 387. A 50 71. 174. 57 654. 97 525. 01 915. 02 897. 898. 03 945. 968. 08 1157. Z V. 265. — an der Bredau PB 93 II. 46. — in Mönchenversdorf PB 28 322. — Pferdeausfuhr Ch 99 I. 50. PB 22 II. 41.
- Viehseuchen PB 89 I. 121. II. 228. 90 101. 573. PC 01 II. 100. 12 133. 13 740. 14 277. 22 IV. 132. SM II. 791. V 564.
- Wachsenmarkt QF III. 42 ff. — in Wedel und Bramstedt HGM IX. 109. XIII. 77. J IV. 34. — Hofstein, Butter u. Käse PB 88 II. 152. 26 452. Z XX. 245. — Judenkäse in der Wisternmarsch PB 91 II. 113. — Dänisch. Meiereimädchen PB 94 350.
- Schafzucht PB 97 II. 107. 16 545. 21 VI. 107. SM IV. 700. — in Dänischwohld PB 94 II. 196. 95 I. 20. — in Eiderstedt 93 II. 58. — Schafskäse SM IX. 773. — Seidenhafenzucht PB 95 I. 225. A 07 443. 475. 507. — Bienen Ch 99 II. 34. 61. Z XII. 215. — in der Marsch PB 20 93.
- Obst- und Gartenbau NSM I. 296. Z IV. 199. — Obstbau PB 17 423. 28 323. 29 19. — in Ostholstein PB 22 IV. 121. — in Bothkamp PB 23 IV. 189. — Obstbau in Usen NV I. 28. Ch 01 II. 9. VI. 1. PB 26 624. — in Kleinwollstedt Ch 99 I. 45. — in Süderdithm. Ch 00 II. 13. — Confirm Bäume in Saddeby PB 17 408
- Obstbaumschulen PB 87 321. — in Düsternbrod FA IV. 188. — Pflön PB 95 I. 179. — Rinkenäs PB 92 II. 184. — Tönning PB 92 II. 272. 94 II. 74. — Weinbau PB 22 I. 64. 23 I. 55. — Gartenbau Z IV. 199. — in Ottendorf Ch 99 I. 39.
- Wald der Vorzeit PB 92 I. 317. 333. 97 II. 306. 25 525. BJ I. 303. HB XXXVIII. 68. 117. 136. 171. — Holzmangel PB 88 I. 170. 95 I. 33. — Brennholzbedarf in Flensburg PB 97 II. 23. 157. Ch 99 I. 36. 136. — Forstwesen A 07 1363. PB 95 I. 211. 98 I. 60. 161. 308. Ch 99 I 38. 00 II 9. 01 VI. 5. VII. 9. PB 14 167. 522. 15 339. 16 529. NV I. 169. II. 65. III. 93. KBI I. 377. SM X. 621. FA I. 161. 399. IV. 252. 261. V. 250. FSA V. 103. BL I. 85. 233. II. 321. BJ II. 161. NM II. 91. E II. 63. J I. 426. Z XXXVII. 11. — Jägercorps (Forsterbildung) PB 87 206. 92 I. 388. — Aufforstungen PB 91 I. 338. 92 I. 389. 93 I. 171. 94 I. 1. 95 I. 33. 96 I. 182. II. 357. 97 I. 343. 398. 98 II. 43. Ch 99 I. 97. 307. PC 00 I. 14. 187. 01 II. 1. PB 11 733. 14 167. 18 682. FSA II. 53. — in Stapelholm PB 97 II. 52. — Niesern in Wiemersdorf PB 91 I. 233. — Seideaufforstung PB 22 II. 96. 26 201. — Seidenwäcker PC 00 I. 187. PB 16 695. 20 575. 24 IV. 55. — Seidenwäcker PB 94 I. 378. 95 II. 114.

*) Vgl. Barnhagen von Ense: Biogr. Denkmale III (= Ausgewählte Schriften IX) 3. Aufl. Leipz. 1872. S. 13. Wilh. u. Caroline v. Humboldts Briefe VII. 27.

- Ch 00 II. 33. PB 12 489. 18 682. A 01 443. — Weidenzucht PB 18 408. 20 49. 29 147. — Rindes A 08 1407. Ch 01 VIII. 9. PB 11 773. 12 234. 16 511. 709. 17 346. — Jagdrecht EM VI. 1318. A 33 547. SM IV. 671. X. 626. FA I. 169. 666. BL II. 79. H XXV. 171. QF III. 28. — Holz- und Torfhandel A 01 1113 (Tönning).
 Gefindewesen PB 88 II. 113. 91 II. 320. 94 I. 113. 208. 98. I. 48. PC 99 I. 177. PB 33 386. FA I. 674. — Fürstl. Haushaltung in Gottorf (1575:) SM IX. 772. (1668:) SM X. 613. — Fürstl. Gastmähler (1533:) PB 94 I. 78. (1687:) 97 I. 227. — Ländl. Bachhäuser PB 92 I. 98. — Kpenrader Muscheln SM X. 206. — Schafsfäse SM IX. 773. — Kartoffelmehl PB 89. I. 113. — Gebrauchswasser in der Marsch PB 13 51. — Küchenschür PB 94 II. 213. NV III. 15.
8. Handel und Gewerbe.
 Handel BM XVII. 255. PB 22 I. 27. NSM III. 564. IX. 572. — Flämischer Handel FA II. 130. — Produktenthandel A 07 1105. SM II. 824. 825. V. 359. FA V. 241. — Viehhandel BJ II. 361. — im Amt Hadersleben PB 92 II. 181. 93 I. 145. — Ein- und Ausfuhr PB 97 II. 128. SM II. 189. VI. 212. VII. 275. NSM I. 860. II. 364. 386. IV. 91. VI. 568. VIII. 665. X. 541. FA I. 675. II. 568. III. 618. J I. 139. II. 432. — Kieler Transithandel HM I. 171. PB 88 II. 263. 89 I. 227. II. 177. 90 136. 658 91 I. 190. 92 I. 365. 93 II. 179. 98 I. 153. — Flensburg, Handel und Schifffahrt PE II. 250. 303. 412. — Glückstädter Handelsgesellschaft PB 87 166. — Handels- und Fischereistitut in Altona A 29 1573. — Schleswiger Dommarkt Ch 00 I. 85. PC 01 I. 460. — Lumpenhandel PB 88 II. 97. 89 I. 194. — Knochenhandel PB 24 II. 176. — Hauserhandel PB 95 II. 14. NSM I. 828. — in Dithmarschen PB 27 254. 550. 28 293. 720. — Reklameschwindel A 01 717.
 Kieler Umschlag Ch 00 I. 21. A 08 1080. PB 16 65. Z III. 131. 134. — Lombarde PB 87 271. — in Altona NV II. 140. SM IV. 434. — in Friedrichstadt und Tönning NV I. 147. PB 91 II. 351. — Banken in Nordschleswig SA XX. 96. — Sparkassen PB 22 IV. 65. 24 I. 156. II. 116. 25 556. 597. 603. 27 484. 28 237. 29 101. 106. 114. 31 605. 33 564. 34 613. SM I. 777. III. 134. VII. 277. X. 986. NSM VI. 715. VIII. 552. PE II. 469. 489. BJ. I. 84.
 Sparkassen in Hadersleben PB 21 II. 130. — Flensburg und Sonderburg PB 21 I. 78. II. 129. 22 I. 140. II. 76. 24 III. 138. 25 544. 26 601. 32 539. NSM VIII. 275. — Friedrichsberg (Schleswig) PB 16 267. 18 778. 21 I. 68. II. 130. 22 I. 139. 23 IV. 169. 29 355. SM III. 238. NSM VI. 726. — Kiel PB 96 II. 129. Ch 99 I. 194. 11 587. — Tsehoe PB 20 629. 21 II. 129. 27 226. — Glückstadt und Plön PB 26 470. — Warne PB 24 III. 124. 27 225. — Weldorf PB 29 350. — Odesloe PB 25 538. 29 356. SM IV. 409. — Rendsburg PB 25 554. — Tondern PB 22 II. 94. NSM IX. 606. — Nordschleswig SA XX. 84.
 Gewerbe 88 I 167. PB 89 II. 135. 91 II. 222. 92 I. 211. 236. II. 157. 11 429. 12 149. 185. 350. 13 174. 14 147. 15 256. 22 I. 25. 23 I. 142. II. 42. 29 286. FA I. 379. II. 132. BL I. 81. 285. 371. II. 305. BJ I. 330. — Industrieschulen in Flensburg PB 12 723. 13 192. — in Glücksburg PB 93 II. 133. 94 II. 317. 96 I. 97. — in Kiel SM X. 891. — Staatsdarlehn für Gewerbe PB 88 I. 337. 346. II. 376. —

- Gewerbeband PB 25 255. SM VII. 351. NSM IV. 916. V. 623. VI. 619. — Gesellenbrüderschaften FA I. 78.
- Gewerbe in Altona PB 87 70. 93 II. 63. 97 II. 229. BL II. 173. — Handwerk PB 89 II. 238. 90 504. — Penrade, Handwerk PB 89 I. 80. 82. — Bredstedt, ebenso PB 97 II. 72. — Eternförde, Gewerbe PB 97 II. 49. Ch 01 I. 8. — Flensburg ebenso PB 97 II. 211. — Handwerk (1500) J VII. 327. Ch 99 I. 95. — Friedrichstadt, Gewerbe PB 87 548. — Heide, Gewerbe u. Verkehr PB 92 II 37. — Husum, Gewerbe PB 87 224. — Kiel, Handwerk PB 87 633. 90 194. 92 I. 257. 98 II. 51. — Gewerbe SM III. 508. — Lübeckloster, Gewerbe PB 97 II. 206. — Neumünster, Fabriken PB 88 I. 319. 97 II. 340. 13 332. — Nordschleswig ebenso PB 92 I. 370. — Oldenburg, Handwerk PB 91 I. 221. Ch 01 IX. 9. — Oldesloe ebenso PB 90 564. — Plön, Handwerk PB 95 II. 221. — Amt Reinfeld, Gewerbe und Handwerk PC 00 I. 1. II. 190. — Schleswig, Gewerbe SM X. 626. — Wedel ebenso Ch 00 I. 88. — Sonderburg ebenso Ch 00 I. 100. — Tönning, Gewerbe PB 11 607. — Tondern PB 90 709. — Wilsförde, Handwerk Z VIII. 353.
- Dampfbetrieb PB 32 654.
- Fischerei NV I. 162. PB 89 I. 216. 13 190. 16 545. 18 371. 637. 22 III. 40. SM III. 509. NSM IX. 708. 774. BJ I. 89. 135. 293. 448. II. 67. 162. 301. Z XII. 73. H XXI. 140. 163. — in Altona PB 25 14. A 29 1573. — Blankenese PB 87 527. — Elbe PB 12 41. — in Ellerbeck A 07 1111. — Helgoland PB 87 354. 725. 88 II. 237. 90 82. f. auch Helgoland, Geschichte — Föhr Ch 00 I. 27. — Kieler Sprotten PB 90 591. — Neustadt PB 90 461. Z IV. 177. — Plön Ch 00 I. 19. — Pottsand PB 18 630. — Trade PB 98 I. 94. — Heringsfischerei SM VIII. 258. X. 214. NSM IX. 780. BJ I. 339. — in Altona PB 28 565. — Sylt PB 28 192. Walfischfang PB 96 I. 1. Ch 99 I. 104. PB 24 IV. 196. KBI IV. 331. SM I. 779. X. 858. NSM IX. 768. FA IV. 53. Z XXXV. 76. — Gasthof zum Walfisch A 01 555. — Seehundsfang PB 87 623. 88 I. 380. II. 94. 235. 93 II. 186. 94 I. 365. 18 372. — Mustern PB 87 605. 92 I. 14. 97 I. 2. 353. Ch 00 I. 8. SM X. 211. NSM III. 492. VI. 331. BL I. 204. BJ I. 101. Z XXVI. 391. — Penrader Muscheln SM X. 206. — Caviar PB 90 589.
- Bernstein PB 89 I. 225. EM XVIII. 299. NSM X. 42. 326. 742. J II. 127. 137. — an der Nordsee PB 91 I. 287. — in Schleswig (Westküste) PB 89 II. 13. 90 479. — bei Schleswig PB 89 I. 279. — in Dithmarschen PB 88 II. 137. 90 140. 91 II. 20. 93 II. 185. 18 376. — bei Kellinghusen PB 30 55.
- Salzweien PB 89 I. 152. 21 II. 70. FA I. 530. MN IV. 45. — in Friesland PB 21 II. 65. 22 II. 62. III. 41. Z X. 50. — Oldesloe PB 90 406. 597. 91 I. 1. 131. 350. 97 I. 9. 327. 98 I. 1. 207. 12 450. 13 345. 675. 14 157. 18 58. 21 III. 115. 25 228. HNM II. 33. SM II. 849. — Steinsalz NE VIII. 87.
- Feldsteine A 02 307. FA IV. 252. Kalkerde, =brennerei PB 11 94. 311. — Breitenburg PB 89 II. 129. SM IX. 528. — Seehoe PB 89 I. 163. — Alsenche Cementfabrik BJ II. 67. H XXIII. 300. — Lensahn PB 20. 285. — an der Schlei PB 11 583. — Segeberger Kalkberg A 04 787. PB 94 I. 305. Ch 00 I. 110. PB 13 490. 14 217. FA I. 162. — Ilterschen Ch 00 II. 42. — Farberde in Flensburg PB 14 373. Torfmoore PB 91 II. 109. 216. 93 II. 279. 94 I. 363. II. 231.

Ch 99 II. 168, VI. 67, PB 11 688.
 20 196. SM I. 632. III. 702.
 IX. 543. FA II. 667. IV. 254.
 260. H XXV. 130. — Dofen-
 moor u. andere PB 21 IV. 73.
 V. 46. VI. 67. — am Kloster-
 see PB 21 I. 101. — Krumm-
 moor PB 92 II. 77. NSM III.
 464. — Kohlen 12 332. —
 Petroleum bei Brantstedt PB
 12 365. s. auch Forst.
 Barbieri in Dithmarschen Z
 XXXIV. 95. — Bleizuder-
 fabrik in Altona PB 14 287. —
 Böttcher in Kiel J II. 115. —
 Borfmühle NV II. 165. —
 Brauerei u. Brennerei A 04 811.
 1043. PB 23 I. 144. Z V. 250.
 — in Bordesholm PB 95 I. 8.
 19. 97 I. 105. SM II. 831.
 — Brauerei PB 24 II. 28. SM I.
 421. X. 248. NSM VII. 106.
 200. Z I. 358. — Biereßig PB 30
 56. — Brennerei PB 22 I. 72 II.
 61. SM IV. 272. V. 525. X.
 994. FA I. 174. V. 162. BJ
 I. 105. H I. 233. — in
 Flensburg PB 94 I. 388. II. 121.
 95 I. 206. 245. GZ 95 15. —
 Brunnen s. Pumpen. — Drechler
 A 01 367. — Eßig PB 23 I. 55.
 27 735. 28 675 SM VI. 726.
 VIII. 258 IX. 529. H IV. 174.
 — Eisengube bei Segeberg (1286)
 PD 26 150. SM X. 562. —
 Eisenwert Waderade PB 17 223
 — Fayence FA I. 381. II. 132.
 H XII. 135. 152. 179. — in
 Altona PB 93 II. 67. 76. —
 Eßernförde A 68 12. H XVII.
 200. — Kellinghusen PB 96 I.
 183. 98 I. 63 30 53. BL I. 374 N
 XIII. 211. — Kieler Ton PB 92 I.
 103 — Fayence in Owendorf u.
 Rendsburg PB 30 53 — Rends-
 burg PB 89 II. 325. 94 I. 343. 95
 II. 240 (Wegdwood). — Schles-
 wig A 58 773. — Seilensfabrik in
 Breeß PB 12 352. — Siligran-
 funst in Friesland H XXII. 289.
 — Gasthöfe PB 94 II. 346. 96 II.
 124. Ch 99 II. 29. 00 II. 30 (Altona).
 01 VIII. 6. PB 11 676. 734. 22 II.
 35. 24 IV. 201. FA II. 321. —

„Zum Walfisch“ in Glückstadt
 A 01 555. — Glashütten (auch
 Kunkelglas, Salpeter) PB 12 521.
 13 480. 15 96. 23 I. 54. 2570. — in
 Friedrichsfeß PB 15 204. A 27
 I. 37. — Hojndorf PB 12 521.
 — bei Kiel Ch 99 I. 80. — bei
 Rortorf PB 87 452. — Köhlerei
 PB 12 233. HB XXXIV. 158.
 — bei Bordesholm und Sege-
 berg PB 92 II. 269. Ch 99 I. 92.
 172. II. 185. — bei Kaltenkirchen
 PB 18 627. — in Schleswig
 Ch 00 I. 42. — Kupferdmiede
 in Flensburg A 32 1205. — in
 Stockelsdorf A 32 1657. —
 Kupfermühlen siehe Messing-
 mühlen. — Leinenfabrik PB 90
 496. 92. I. 74. 15 468. 23 III.
 151. 24 I. 159. — Matten- und
 Bindenwerke PB 92 147. —
 Messing- und Kupfermühlen A 07
 1303. 10 225. 34 1231. PB 89
 II. 317. 95 II. 315. Ch 99 II.
 62. 158. PC 99 I. 100. PB 33
 158. J II. 275. — Mühlen PB
 94 I. 189. 12 65. 16 223. 697.
 17 221. 449. 21 II. 61 22 II. 59.
 65. 27 395. SM I. 187. III. 700.
 IX. 536. X. 323. 610. NSM I.
 357. III. 305. IV. 581. VIII. 651.
 FA I. 166. 666. IV. 250. 251.
 256. 259. 262. 263. FSA IV. 484.
 J IX. 280. Z XXXVII. 12. 40.
 A 02 341. 33 506. — Ölmühlen NV
 II. 163. PB 87 555. 629. 13 191.
 22 I. 26. 23 III. 80. — Stampf-
 mühlen NV II. 165. — Roß-
 stampfmühle in Grube PB 12
 733. — Ölmühle in Flensburg
 PB 11 600. 775. — Woltermühle
 PB 12 47. 68. — Papiermühle
 PC 99 I. 100. A 33 221. — 4 in
 Gelftein Ch 99 I. 91. — in
 Wischeffel Ch 99 I. 37. — in Fisch-
 beck Ch 99 II. 62. — Pumpen-
 maker in Breeß SM II. 555. —
 Brunnenbohrung in Altona,
 Seestermühle NSM IV. 939. —
 Reepfchlager A 01 767. — Säge-
 mühlen PC 99 I. 100. — Salz-
 raffinade in Friedrichstadt SM
 VIII. 258. — Schusterzeichen
 NSM I. 694. — Seetangwerk
 Reußtadt SM IV. 682. vgl.

- PB **24** IV. 53. — Seiden- und Flischgewerbe in Londern PB **87** 238. — Silbergrube in Dithmarschen SM X. 607. — Spahnreißer in Bornhöved und Norderfj PB **18** 629. — Spinnanstalt (Baumwolle) PB **12** 226. 394. — in Gravenstein PB **90** 349. — in Kellinge PB **97** I. 349. — Spitzenklopfern in Lügnkloster PB **93** II. 46. — in Bloen PB **93** I. 102. **12** 732. Z XXXI. 165. — in Londern PB **96** I. 286. **12** 529. **14** 514. SA XI. 104. XIX. 206. H XVI. 69. XXIII. 17. Z XIV. 199. — Steinmetzzeichen in Gertorf NSM IX. 753. — Strohhutgewerbe in Föhr Ch **00** II. 12. — Strumpfmannufaktur in Altona PB **92** I. 253. — auf Sölft PB **97** I. 8. — Tabakfabriken A **01** 69. 367. 483. 1252. **02** 354. **08** 1001. **22** 1275. **34** 1806. — Tapetenfabrik in Stockelsdorf A **81** 463. — Tischler in Breeß A **07** 1108. — Tuchfabrik in Wpenrade und Londern PB **92** II. 173. — Wadersleben PB **22** III. 40. — Neumünster PB **87** 103. **25** 56. 754. **28** 328. NSM I. 219. — Schleswig A **62** 362. **68** 12. — Wollgewerbe PB **87** 555. **88** I. 175. II. 144. **28** 369. FA III. 130. 368. — in Bienebeck A **62** 29. — in Eckernförde A **68** 12. — in Sölft BJ I. 218. — Wollendeden in Rendsburg PB **89** II. 320. — Ziegeleien BL I. 111. 148. 202. — an der Flensb. Föhrde PB **87** 568. **88** I. VI. 381. **89** I. 199. **24** IV. 51. **25** 614. **27** 494. 738. **28** 329. — bei Rendsburg J IX. 350. — bei Londern Z V. 252. 291. — Zuckerraffinerien Ch **99** I. 195. FA III. 191.
9. Verkehr.
- Begewesen A **08** 1402. PB **95** I. 341. **96** II. 236. Ch **99** I. 48. II. 70. **01** II. 7. NV II. 65. PB **24** I. 64. IV. 130. **25** 121. 135. 362. 525. **27** 372. 720. **28** 17. 261. 363. 441. 534. 674. 688. **29** 217. 654. **30** 113. KBI **19** III. 24. 35. SM I. 300. II. 506. 508. 609. III. 515. VI. 206. VII. 761. X. 676. NSM VI. 323. IX. 58. UM III. 394. BJ I. 241. J III. 287. QF III. 11. — Alte Verkehrswege PB **21** III. 83. FA I. 521. BJ II. 120. — Kunststraßen PB **26** 117. 541. 632. **27** 385. **28** 324. 417. **29** 391. SM VII. 323. VIII. 270. IX. 844. — Wagenbur im Hztm. Schleswig PB **92** II. 134. — Fuhrmannsgilde in Neumünster PB **18** 413. — Baugeld vor Kiel PB **27** 408. 410. **28** 729. — Straßenreinigung PB **97** I. 99. SM IX. 463.
- Schifffahrt PB **91** II. 85. **97** II. 295. **21** III. 89. SM I. 448. II. 650. IV. 234. VIII. 427. NSM I. 590. II. 267. 328. VI. 72. 744. IX. 660. FA III. 160. FSA II. 324. IV. 30. BL I. 77. 153. 206. 226. 284. 286. 423. II. 62. 188. 387. BJ I. 86. 101. 344. 436. II. 70. 170. 266. H XIX. 213 233 — Altona PB **87** 346 Ch **00** II. 14. — Reise nach Mogador A **02** 1113. — Anrum UM II. 381 — Wpenrade Ch **99** I. 88. Z XXXVIII. 196. — Flensburg PB **89** I. 279. **90** 575. **97** II. 219. **11** 101. **12** 222. **13** 236. **22** II. 78. **24** III. 166. **25** 547. 781. **26** 317. **28** 199. **29** 170. **31** 381. SM II. 687. 829. IV. 264. 435. PE I. 85. 188. — Föhr PB **22** IV. 124. **27** 674. **28** 193. SM IV. 493. NSM IX. 768. — Glückstadt FA V. 244. — Helgoland PB **87** 354. **90** 83. — Hochwächter Nacht PB **18** 631. — Kiel PB **89** I. 278. **98** I. 153. **29** 172. A **08** 1079. — Husum PB **18** 574. — Münd PB **18** 632. — Neustadt PB **26** 321. **28** 198. — Sölft BL II. 89. MA V. 550. H XXI. 149. — Hafen in Glückstadt PB **96** II. 250. — Loffen bei Bösch (St. Margrethen) PB **92** I. 343. — Helgoland PB **87** 354. Z XXXII. 177. H XXI. 76. — Tönning NV III. 159. — Ket-

tungswesen PB 88 II. 217, 259.
 90 160, 12 76, 15 549. —
 Strandrecht PB 92 II. 262, 93
 II. 282, 98 I. 319 A 31 43. —
 Navigationschule in Töbr PB
 98 II. 264. — in Töming Ch
 00 II. 94. — Kieler Woche H
 XXIII. 163. — Schiffsbau PB
 22 I. 26. — in Brunsbüttel PB 24
 IV. 196. — in Kiel PB 88 I. 277.
 98 I. 159, Ch 99 I. 195. — Schiffs-
 bauholz in Drage A 02 1172. — in
 Neustadt PB 15 7. — Schiffer-
 gelag in Sonderburg Z XXVI.
 413. — in Flensburg PB 93 I. B 21.
 Flußschiffahrt auf Schwentine
 FSA II. 9. — Steckniß PB 17 397.
 — Stör NSM I. 91. — von
 Cremppe nach Reinfeld PB 22 II.
 64. — bei Lügnumflöster PB 23
 III. 85. — Fahren SB I. 267, SM
 III. 515, PC 00 II. 252. —
 bei Wismünde SM V. 224.
 Canäle PC 99 I. 214, PB 12
 695. — Canalkläne HM I.
 313, PB 98 II. 225, 14 517,
 20 43, 21 I. 7, IV. 98, 22 I. 78,
 IV. 217, 28 515, 577, 29 217,
 368, E I. 169, SM I. 120, 129,
 430, II. 189, 288, 558, 696, IX.
 266, 845, NSM I. 919, J VII.
 335, X. 273, Z XIX. 201,
 XXVI. 15, HGB XV. 115. —
 Äster-Trave-Kanal BJ II. 206,
 LM XI. 99. — Schwentinekanal
 PB 96 II. 184. — Stecknißkanal
 LM I. 56, VI. 2. — Schlesw.-
 Holst. Kanal PB 87 2, 114,
 330, 470, 612, 704, 88 I. 290,
 II. 48, 332, 89 I. 66, II. 82, 180,
 252, 270, 90 332, 577, 91 I. 10,
 II. 14, 355, 92 I. 61, 327, 392,
 421, 93 I. 12, 61, 342, 94 I. 57,
 II. 319, 95 I. 24, 96 I. 167, II.
 77, 328, 97 I. 176, 98 I. 65,
 PC 99 I. 214, Ch 99 I. 5, 30, II.
 84, 00 I. 39, 01 II. 11, HM I.
 338, E II. 21, NV II. 136, 197,
 234, III. 93, SM II. 188, IV.
 441, V. 781, VIII. 256, NSM I.
 925, IV. 91, V. 622, FA I. 377,
 660, A 84 577, BL. I. 79, B. J. I.
 21, 437, H XXIII. 171, 193. —
 Holtenauer Schleiße PB 28 674,
 Luftballons A 84 717. — Eisen-

bahnen PB 26 239, NSM III. 308,
 FA II. 456, III. 202, B. J. I. 72,
 241, 454, II. 72, 172, 269,
 366. — Post PB 95 I. 170, 303,
 309, II. 231, 322, 96 I. 319,
 Ch 01 II. 28, VIII. 7, PC 01 I.
 211, PB 14 519, 21 IV. 135,
 22 I. 122, 23 I. 157, II. 124,
 III. 153, 28 692, 31 491, SM I.
 300, 392, 591, II. 414, VII. 269,
 IX. 831, NSM II. 549, III. 519,
 B. J. I. 226, Z V. 301, XXV.
 229, H XX. 90, XXIII. 136,
 184, 337, A 07 100, 1166.

X. Geschichte.

In diesem Abschnitt ist die
 Einteilung des Katalogs der
 Landesbibliothek im wesentlichen
 befolgt. Insbesondere sind bei
 der Geschichte der einzelnen Be-
 zirke auch deren Topographie und
 oft Verfassung mitbehandelt. Eben-
 so wie für Nordfriesland sind
 besondere Abschnitte für Dith-
 marschen und Ebnmarschen an-
 geordnet; ferner für die geist-
 lichen Gebiete. Holstein und
 Schleswig als Ganzes sind unter
 der Landesgeschichte als Ganzes
 behandelt. Unter Adelsgeschichte
 steht auch die Geschichte der Fa-
 milien des Adels.

1. Personengeschichte.

Personennamen A 01 698, SM
 VI. 226, NSM IV. 840,
 J IX. 40, Z XIX. 135,
 XXIII. 237, XXV. 99, XXVII.
 264, XXXVII. 9, H XII. 245,
 XIII. 245, XIII. 17, 48, XVI. 79,
 XX. 259. — Kirchenbücher PB
 91 II. 352, 27 584, HS 97 102,
 A 02 969. — in Süßel H XXI.
 269. — Jürgenkirchhof in Kiel
 H XX. 105, 121. — Grabmäler
 H XXI. 11. — Gräber bei
 Heiligengeistkirche in Altona A 15
 830. — bei der Domkirche in
 Schleswig A 02 951. — in der
 Friedrichsberger Kirche A 33 511.
 — Allg. Dtsche. Biographie Z IX.
 255.

Lebensbeschreibungen, Erinne-
 rungen, Briefwechsel, Familien-
 geschichten.

Der Unterschied zwischen diesen und den dann folgenden Lebensnachrichten liegt in Umfang und Vollständigkeit, natürlich ist der Uebergang in Fluß und eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden. — Siehe auch Nachrichten von Künstlern, Gelehrtengegeschichte, Schauenburgische Geschichte, Gesch. des Fürstenhauses, Adelsgeschichte.

Adermann, Joh. Friedr. Z I. 372. — Adler, Familien-
geschichte PB 31 530. KM V. 213. — A., Generalsuper-
intendent PB 34 146. 480. FA I. 548. — Ahlemann,
P. Georg Ludw. PB 89 85. — Arnum, Lauff SA
XIX. 149. — Baasch H. W. Z
XXXXI. 104. — Baudissin,
Graf Wolf BJ II. 101. 197. —
Berger, Etatsr. Joh. Chr. PB 89 I. 272. — v. Binzer,
Jac. Ludw. PB 22 III. 58. —
Böndesjö, Nis Hanssen SA I.
311. — Boie, Familie Z
XXXIV. 1. XXXIX. 1. —
B., Heinrich SM X. 357.
NSM I. 126. 440. — Boisen,
P., Nicolai PB 30 214. —
Brandes, Familie Z XXXIV.
1. — Bredking, Friedrich PB
87 665. — v. Breitenau
Z XXVI. 23. — v. Buchwald,
Priörin, Anna Z IX. 1. XX.
14. — Callisen, Gen.-Sup.
J V. 329. — C Heinrich Conf.-
Rat PB 25 47. — Carstens,
Geh. Rat PB 95 II. 250. ENM
VI. 87. — Chemnitz, Alzr. FSA
III. 34. — Christiani, Avoth.,
Conr. PB 96 I. 321. — Claudius,
Matthias Z XXXV. 403.
Clausen, Confist.-R. PB 29
309. — Cordes, Prof., Berend
PB 24 II. 70. — Dahlmann SB
VII. 184. Z XIV. 235. XV. 1.
XXX. 369. XXXXII. 231. —
Detleffen, Prof., Detf.
Z XXXXIII. 411. — Dörfer,
Joh. F. H. PB 28 37. —
Dult, Rfm., Dir. PB 27 446.
— Eckenberger, Blasius PE IV.
345. — v. Eggers, C. U. D.

Z IX. 143. — Emeis, Forstbr.
HB XXXIX. 33. XXXX. 1.
— Esmarch, P., Nic. Ludw.
FSA II. 263. — Eschen, Justizr.
Jac. Hugo PB 15 239. —
Fabricius, Gen.-Sup. J VIII.
148. — F. Joh. Chr., Naturf.,
u. Frau KBI 19 I. 88. Z VII.
169. — Fald, Nic. BJ I. 4.
Z XXXXII. 231. — Fedder-
sen, P., Jac. Friedr. PB 90 302.
— Feder PB 93 II. 120. —
Feilberg, Herm. Fr. SA VII. 1.
VIII. 165. XII. 1. — v. Fischer-
Benzon, Rud. Z XXXXI.
S. I. u. XXXXV. 341. H
XXII. 33. 59. — Flor, Chr.
SA IV. 63. — Forchhammer,
Conf.-R., J. G. BJ II. 1.
Z II. 292. — Franke, Fam.
Z XXXIV. 1. — Freins,
Familie Z XXXVIII. 291. —
Fretken, Grönlandfahrer,
Paul Z XXXV. 76. —
Fröblich, P., Fr. Heur. Wilh.
N XII. 348. — Geuß, Kriegs-
sing. Joach. Mich. PB 87 370. —
Gehser, Kirchenrat SMV. 199. —
Graba, Jac. Andr. NSM
VIII. 671. — Handelsmann,
Heinr. AM V. 1. — Hansen,
Jörgen SA XIV. 1. — Hanssen,
Georg Z XXXX. 1. — H., P.,
Petrus FSA II. 257. — Hege-
wisch, Franz J VIII. 271. IX.
142. H X. 1. — Heimreich,
Fam. MN I. 13. — Hend,
Matthias KM III. 228. —
Henriksen, Nis, Hardeboog,
u. Geschlecht SA III. 213. —
Heusler, Phil. Gabr. Z I. 260.
— Hille, Georg Z XXXXI.
188. — Hirschfeld, Chr. Cath
Vor. PB 92 I. 321. — H.,
Wilhelm BJ I. 261. — Hobe,
Marschpnt., Peter SM III.
723. — Holler, Marcus BJ I.
121. — Hoher, Andreas FSA
III. 153. — H., Anna Dweua
PB 87 675. BL I. 62. Z XV.
343. — Jacobsen, Lehrer
PB 92 I. 401. — Jessen,
J. SA XVII. 176. — J., Peter
SA III. 109. — Jochims,
Confistor.-R. EM XVI. 99.

— Johannsen, Gust. u. Fam. SA IV. 105. XXII. 45.
 — Jürgensen, Mehan., Joh. Chrn. PB 24 III. 81. — Junge, Nzl., Joh. Z XXXVI. 271. — Junggreen, Jes Pet. SA IV. 105. — Junghans, Wihl. J VIII. 292. — Karsten, Gust. N XII. 63. — Kier, Otto J VII. 298. — K., P., Pet. PB 34 404. — Kistner, P., Joh. PB 24 III. 113. — Kloster, Andr. u. Fam. SA IV. 161. — Kramer, Rektor*) FA V. 112. 185. — Krohn, P., Matthias PB 21 I. 62. — Krück, Nzl. PB 29 35. — Krumm, Herm. H XXV. 117. — Kruse, Consist.-R., Joh. Chrn. PB 30 208. — Lange, Probst EM 91 249. — Lassenius, P., Joh. PB 33 554. 34 168. 396. PT 3 V. 1. — Lehmann, Thdr. J V. 385. — v. Liliencron, Andr. Pauli FSA II. 69. — Lisco, Chrn. Ludw. PB 21 V. 1. 22 II. 1. IV. 198 23 I. 94. 24 IV. 155. 25 354. 730. 27 518. 682. 28 117. 344. 730. 30 259. 413. SM III. 247. — Lorenzen, U. J. Z III. 329. 392. IV. 149. IX. 217. XXXVI. 297. H III. 241. XXII. 67. — Lück, Georg J II. 182. — Lorenzen, Hjort, Fam. SA XI. 142. — Losenen, D. C. PB 17 714. — Lüders, Probst PB 92 II. 207. — Martini, P., Franz PB 21 I. 48. — Matthesen, Fam. Z XXXIV. 131. — Mecklenburg Z XXXVIII. 291. — Mestorf, Johanna AM XIX. 1. — Michelsen, Geh.-R. Z XII. 301. — Moltke, Ad. Gottl. FA III. 438. HT 4 II. 129. III. 43. — Mosen, Hans, Mathem. Ch 99 II. 194. PB 14 337. 16 209. — Morhof, Georg Dan. JI. 11. — Müller, Prof., Heintr. PB 14 507. 15 35. 16

646. — M. Joh. Gottwerth PB 30 526. NSM X. 327. — Müller, Rektor, Mark. Wihl. PB 87 357. — Nerong, Rfm. in Flensburg PB 33 290. — Niebuhr, Carsten KBI III. 1. 330. 499. IV. 113. NSM IX. 303. FA V. 339. FSA III. 104. — Niemann, Aug. PB 33 1. NSM III. 1. — Nissen, Jens u. Fam. aus Rurup SA XIX. 23. 240. — N. Niels Chrn. SA IV. 20. — Nitsch, R. W. Z XXXXI. 1. — Norden, Friedr. Ludw. KBI IV. 427. NSM IX. 304. — Pajsen, Rektor, Mag J IV. 117. — Petersen, Probst, Balth. PB 87 408. FA III. 338. BJ II. 291. — Petreus, Probst KM III. 65. — Posselt, Prof., Joh. Friedr. PB 24 III. 107. — Prehn, Pädagog, Heintr. Christoph. Friedr. PB 31 211. — Preuß, Fam MN VII. 13. — Rachel, Prof., Samuel MA I. 337. III. 99. — Rangau, Daniel KBI 19 III. 211. 267. 497. H XXIII. 8. 56. — Ratichius, Volksg. Z VII. 307. — Ravit J X. 380. — Reichenbach, P., Friedr. PB 87 366. — Reimer, Nic. Thdr. NSM III. 353. — Reuß, Gen.-Sup. Jerem. SM X. 403. — Reventlou, Gf., Friedr. KK 13 55. — Reventlou Gf., Kurt Z XXXV. 1. H XXV. 6. — Roß, Arzt, Gust. J IV. 344. — v. Rumohr, Karl Felix FA III. 442. — v. Salbern, Casp. NSM VII. 1. Z XXIII. 271. XXIV. 181. XXXIX. 152. XXXX. 499. — S., Casp. Salomon PB 95 I. 182. — S. Fam. Z XXX. 209. 418. XXXI. 208. — Schimmelmann, Gf., Heintr. Carl PB 14 229. — S., Gf., Ernst Heintr. NSM I. 413. II. 406. — Schlichting, Marcus N II. 1. S. 236. — Schmarje H XIX. 244. 257. — Schmettow, Gf., Wold. PB 94 II. 270. 347. Z XXXIX. 133. — Schmidt, Consist.-R., Siegf. Aug. Georg PB 29 399.

*) vgl. Geheime Geschichte des neuen französischen Hofes: In Briefen während der Monate August, September und October 1805. St. Petersburg 1806. S. 77.

- Schmidt v. Rhijelbeck, Con-
sist.-R. PB **33** 458. — Schön-
born FA III. 448. Z I. 129. —
v. Schroeder, Joh. J V. 336.
— Schütt, P., Joh. Friedr.
28 649. — Schult, Städte-
bauer in Amerika PB **30** 269.
424. — Seelhorst, Fam. Z
XXXVIII. 436. — Seidel,
Joh. Ernst, Stadtpräf. PB **32**
608. — Sievers, Fam.
Z XXXVII. 167. XXXXIII.
256. — Sieverts, P., J. J.
PB **22** III. 95. — Stau, Hans
Pet. Laur. SA VII. 197. —
v. d. Smissen, Hurr. NSM VI.
364. — Splieth, Custos, AM
XIV. 37. — Stemann, Familie
Z XXXX. 181. — Stein-
mann, Fam. Z XXXIII. 272.
— Struensee, Gen.-Sup. Z
X. 143. XVI. 275. — Sua-
dicani, C. J. SM IV. 136. —
S., Fam. PB **11** 105. **27** 561.
29 160. — Suhr, Joh. Nic.
N XII. 241. — Taft, Herm.
PB **27** 505. — Tetens, Conf.-
R., J. R. PB **34** 598. —
Thomßen, Karsten SA III. 82.
— Thöhen, Oluf Gerh. PB **18**
332. — Valentiner, Probst,
Chr. Aug. PB **17** 293. —
Wiborg, Erich Nissen PB **28** 52.
— Wigt, Insp., Joh. Phil.
PB **30** 197. — Wothmann,
Handelsgärtner, Nicol. PB **33**
45. 661. — Waig, Georg
Z XVII. 365. H XXIII. 97.
LM II. 145. — v. Weddertop,
Magn. PB **25** I. J VII. 304.
— v. Westphalen, Ernst Joach.
PB **24** IV. 110. **25** 686. FSA
II. 220. — Wulf, Heming,
Hauptm. d. Wiltstermarsch PB
98 II. 39. — Zoega, Johann
PB **89** II. 150.
- Lebensnachrichten (u. a. die Re-
fologe der Patriot. Gesellschaft)
A **01** 1133. 1153. **03** 1101. **22**
1893. **30** 1189 (Pommitz). EM
XV. 18. ENM I. 478. HS **97** 107.
98 136. PB **87** 239. 409. 506. 518.
636. 712. 726. **88** I. 276. 287. 378.
II. 92. 387. **89** I. 103. 115. 192
273. 282. II. 115. 201. 307. **90**
191. 301. 554. 707. **91** I. 97. 208.
346. II. 31. 105. 109. 203. 349.
92 I. 105. 323. 415. II. 97. 186.
201. 285. **93** I. 99. 338. II. 327.
94 I. 95. 211. 299. II. 133. 267.
367. **95** I. 207. 264. 348. II.
256. 350. **96** I. 245. 377. II.
372. **97** I. 357. 409. II. 80. 177.
263. 346. **98** I. 84. 268. 345.
II. 25. 327. Ch **99** I. 52. 88.
121. 151. II. 123. 170. **00** I. 58.
II. 84. **01** II. 11. 46. 85. 93.
VII. 11. X. 7. XII. 3. NV II.
218. III. 278. PB **11** 70. 105.
341. 350. 390. 501. 610. 629.
632. 749. **12** 116. 216. 243.
388. 769. **13** 92. 226. 247. 579.
758. **14** 49. 70. 138. 195.
208. 365. 393. 534. 544. 568.
15 43. 207. 493. 544. 738. 759.
16 203. 211. 314. 626. 764. 839.
17 245. 531. (Luther) 644. 720.
18 50. 58. 69 (Luther). 74.
141. (Luther) 425. 467. 553.
793. **20** 18. 104. 106. 372.
540. 582. 642. **21** II. 76. V. 65.
VI. 155. **22** I. 38. 46. 93. III. 81.
IV. 49. 200. **23** I. 58. 129. 158.
II. 100. III. 133. IV. 139. 149.
179. **24** I. 60. 104. II. 113. 154.
III. 159. IV. 24. 181. **25** 81. 89.
161. 358. 407 (Mut. Günther
v. Heespen). 521. 582. 643. 746.
759. 776. **26** 98. 115. 312. 381.
427. 459. 489. 562. 626. 629.
632. **27** 186. 222. 224. 402.
480. 561. 568. 586. 587. 590.
634. 724. 747. 750. 751. **28**
155. 183. 225. 338. 405. 545.
556. 648. 660. 677. **29** 15. 156.
366. 385. 493. 513. 647. **30** 21.
179. 243. 250. 387. 568. **31** 122.
211. 554. **32** 21. 35. 254. 269.
297. 407. **33** 21. 37. **34** 92. 112.
456. KB I. 315. KBI V. 360.
SM I. 186. 190. 382. 385. 608.
775. II. 232. 247. 416. 436. 514.
516. 523. 659. 671. 689. 716.
795. 844. III. 195. 240. 249.
396. 519. 612. 628. 800. 813.
828. IV. 123. 250. 274. 357.
461. 625. V. 351. 563. 569. 779.
VI. 83. 89. 447. 737. VII. 276.
395. 800. VIII. 444. 761. X.
623. 676. 830. 861. 903. 995.

NSM I. 343, 350, 362, 371, 592, 670, 679, 904. II. 96, 877. III. 635, 783, 881. IV. 854, 875, 935. V. 378, 405. VI. 354, VIII. 457, 480. IX. 291, 302, 541. FA II. 419, 431, 449, 563, 575. III. 198, 357, 560. V. 206 ff. 455, 471. FS I. 317, II. 114, 233. FSA II. 76, 225, 272, 288, 324, 343. III. 214, 516. B J I. 110, 112, 244, 247, 353, 357, 460. II. 79, 83, 183, 186, 278, 281. MA II. 84. III. 87, 207. IV. 74. V. 286. J I. 138, VIII. 287, 301, X. 383. Z I. 254, 361, II. 220, III. 114, V. 7, VIII. 123, 357, IX. 255, XI. 368, XII. 315, XIII. 249, 295, XV. 35, XVI. 299, XVII. 281, XVIII. 285, XIX. 1, XXI. 283, 295, XXII. 186, XXV. 232, 267, XXVI 472, XXIX. 351, XXXII 137, 484, XXXV. 278 301, XXXVI, 179, XXXVII. 395, 466, 476, XXXX. 502. H XXI. 154, XXV. 93. PT 3 VI. 52. 6 II. 36 4, III. 54, 5, VI. 53. SA I. 202, II. 21, 264, III. 20, IV. 213, V. 9, VII. 205, IX. 278. RS 6, IV. 340, 498, 5 VI. 375. AM XIV. 37, KM III. 97, 424, 466, 493, IV. 191, 557, V. 232, 453, 492. N XII. 69.

Emigranten (Criminil, Mean de Beaurieux, Montmorency, Renard, Rochambeau) A 01 39, 04 251, 07 863, 09 41, 19 2150, 29 1848, 31 1077.

2. Das ganze Land.

Archive des Landes J VIII. 1. — der Grafen von Schauenburg NS III. 270. J X. 255. — für Amt Apenrade PB 90 87. — Deutsch-Nienhof Z XX. 193, 386, XXI. 392. — Edfenförder Kirche Z XXXIX. 382. — Gottorff NS III. 250, Z XXVI. 297, 315, XXVII. 97. — Hagen Z XXXXI 303. — Kiel SM IV. 688. — Privilegienlade d. Ritterschaf Z IX 203. — Rendsburg Z XXXXII. 408. — Schleswiger Staatsarchiv Z XXXIV. 182. — Segeberg NS III. 151.

Bibliotheken in Bordesholm NS V. 317. Z IV. 395, XIII. 65, XIV. 41, 366. — Breitenburg SM IX. 785. Z XI. 69, XII. 192, XIV. 303. — Jfensburg, Nicolaikirche PE IV. 164. — Gottorp SM X. 1011, Z XIII. 65, XIV. 1. — Kiel, Univ. MA V. 559, Z XXIV. 137, XXV. 253. — Schl.-Hofst. Geschichtsquellen Z II. 351, VII. 281. HGZ XX. 28. — Russes Chroniken SM IX. 340, Z XXIX. 1. — Carsten Schröders Dithm. Chronik Z VIII. 177. — Lübecker Bistumschroniken Z VII. 21. — Bremen-Hamb. Urk. J X. 305. — Breeger Register Z VI. 133. — Studien zu Helmsö LZ IV. 1. S. 1 XIV. 185. — zu Arnold von Lübeck LZ III. 195. — zu Chronicon Slavicum J IX. 161, HGB XVI. 103. — Dänische Annalen MA II. 187, NS V. 1. — Eido Z XXXXV. 14. Danckwerth NSM I. 870. — Eiderstedter Chroniken Z XXV. 161.

Urkundeneypertoiren FS III. 339, NS I. 83, 253, III. 250, IV. 359. — Urkunden u. Akten aus Gottorp FS III. 197. — aus einer großen Reihe von Städten und Klöstern u. dem Bestand der Gesellschaft Z VI. V. VII. V. VIII. 275 u. V. X. V. XVI. 295. — aus Lübeck. Archiv. Z XXIII. 225. — Hasses Urk. u. Reg. Z XXXV. 242, 252. — Dänische Regesten Z VII. 289.

Gesamtdarstellung FS III. 1. (Lackmann). NS I. 1. — Nordalb. Studien 1100—1386, PJ XXXV. 62, 113, 221, Z II. 1, 410. — Annalen 1634—1718. SM X. 935. — 1800—1814 H IX. 186, 203, 219, 232. — 1800—18 SM II. 369, 647, 774, III. 158, 358, 588, 776, IV. 95, 327, 592, V. 249, 491, 770, VI. 56, 405, 717, X. 810. — 1811, 13, 14, 21, 25, —27, 30, —33, PB 12 1, 181, 14 1, 97, 15 1, 239, 22 1, 6, 23 1, 107, 25 75, 26 85, 27 186, 28 319, 31 9, 32 1, 33 12, 34 81. — 1821—1841 SM I. 184, 380, 602, 775, II. 232, 516, 716, 844.

- III. 249. 519. 823. IV. 274. 461. 694. V. 774. VI. 208. NSM. I. 358. IV. 935. VIII. 480. FA II. 417. — 1846 bis 1847 BL I. 411. II. 257. 280. 342. 357. — 1884—85 BJ I. 94. 230. 334. 439. II. 57. 156. 261. 351.
- Älteste Geschichte bis 900. Karolingerzeit SM V. 1. VI. 43. VII. 289. 301. IX. 192. J X. 14. Z II. 42. XV. 325. XXXIX. 233. AG III. 71.
- Limes Saxoniae siehe Militärwesen.
- Deutsch-dänisch-wendische Kämpfe bis 1100 PB 21 I. 82. 24 II. 129. SM I. 657. II. 26. VI. 85. VII. 89. 291. 293. 296. NSM III. 657. IV. 405. 544. V. 459. 549. FSA I. 34. 163. MA I. 197. Z XXXVI. 305. XXXIV. 1. AO 59 3. 272. 327. 63 351. — Grenze von Holstein und Stormarn SM III. 695. VI. 534. VIII. 14. FA I. 538. MA I. 1. §. 179.
- Kolonisationszeit bis 1225 HNM I. 112. PB 26 421. 27 111. 389. KBl 19 II. 28. SM III. 213. 677. 685. VI. 534. VII. 296. 302. 306. 310. 315. 319. 597. VIII. 129. IX. 1. 187. 191. 202. 250. 504. 788. NSM I. 90. 109. 523. II. 531. 549. V. 466. VI. 339. 658. 702. 706. VII. 651. 660. FA V. 402. FSA I. 112. MA I. 1. §. 109. II. 557. IV. 591. NS II. 1. J X. 287. 305. Z VIII. 297. XXXVI. 308. XXXXIII. 353. XXXXV. 14. HIV. 97. 145. IX. 217. XV. 205. XXI. 29. LZ I. 221. V. 1. 117. XI. 1043. XII. 113. XIII. 1. XV. 156. AB 17. AM XII. 1. HGZ XIX. 37. HGB XVIII. 304. XIX. 577. 595
- Lüneburgs Urzeit PB 17 613. 18 I. 21 II. 1. — Slav. Orts- u. Flurnamen um Lüneburg NZ 01 66. 03 47. 224. — Barden-gau Z I. 127.
- Holsteins Schauenburgerzeit 1225 bis 1459 NSM VII. 80. FA II. 463. III. 643. FSA I. 20. NS VI. 88. Z IV. 223. V. 348. VI. 125. 218. X. 97. XX. 385. XXXXV. 162. 329. HT 6 III. 58. VI. 389. 7 VI. 1. DM 5 V. 53. 97. — Dänisch-deutsche Kämpfe PB 24 III. 170. Z VII. 1. LM IV. 114. — Geschichte Adolfs IV. NSM I. 109. J IV. 374. 377. — Adolf VI. und die Vehmhe PB 18 643. — Adolf VIII. J VI. 234. — Schaumburgische Stammfunde SM III. 693. NSM II. 548. FA II. 56. 61. III. 148. 327. V 466. AB I. BL II. 227. MA V. 523. NS III. 1. 31. 99. 153. 209. 290. V. 153. 233. 318. VI. 58. Z III. 123. IV. 223. 420. X. 97. XII. 401. XXXIX. 508. HGM I. 94.
- Schleswig vor 1459 KBl V. 173. NSM II. 891. VIII. 186. 394. IX. 404. X. 113. FA III. 643. MA II. 566. NS III. 91. J V. 289. X. 203. Z I. 1. III. 93. 410. VIII. 1. XI. 151. XXI. 137. 235. XXVI. 257. XXXII. 271. XXXIII. 329. SA VII. 190. HT 4 V. 56. 6 V. 183. VI. 205. DM 5 II. 108. AO 36 177. 383. 59 3. 272. 327. 340. 92 342. — Schleswig als Welt Handelsstadt J V. 289. Z XXXVII. 141. XXXVIII. 403. — Dänische Erbkafen in Schleswig SM IV. 668. J II. 443. Z XVII. 303.
- Neuere Geschichte bis um 1660 A 06 1543. FSA I. 14 BL I. 49 MA IV. 151. NS II. 291 304. IV. 336. V. 286. VI. 1. 297. J X. 257. Z III. 134. XXII. 475. HT 7 I. 231. — Röm. Reich (bis 1806) FSA II. 127. NM I. 129. EM V. 455. — Hamburg UM II. 509. HGZ VI. 688. XIII. 181. HGM X. 94. Z I. 221. XXIII. 251. XXXVII. 82. 98. — Segeberger Concordat SM IX. 567. SP I. 165. — Christian I. PB 20 170. SM X. 278. MA I. 1. §. 243. NS II. 277. III. 69. 288. 291. IV. 353. V. 57. VI. 111. 282. J VI. 342. Z VII. 89. HT 5 II. 241. — Befehnung mit Schleswig seit 1483 NS IV. 219. VI. 96. 313. — Christian II.

NS VI. 286. DM 5 I. 1. SA IV. 241. — Union seit 1533 SM IX. 513. — Goldinger Seeß SM V. 441. — Christlan IV. KBl 19 III. 307. FSA I. 299. NS VI. 1. 300. — Kaiserl. Krieg CS 84. PB 22 IV. 85. 25 750. 26 411. 27 561. SM III. 225. N 246. X. 245. NSM I. 96. 867 III. 272 347 IV. 397 FA IV. 684. FSA I. 295. MA I. 397. NS II. 298. 299. 302. VI. 238. J VII. 406. 407. Z XI. 95. XXXIV. 178. — Schweden- und Polenkrieg CS 121. PB 33 549. SM II. 173. III. 738. X. 608. 612. 935. NSM I. 872. IV. 392. V. 325. X. 561. FA III. 648. NS II. 304. 305. IV. 91. Z XX. 81. XXII. 285. XXVII. 349. H XIX. 104. 125. MN I. 145. III. 32. SA VII. 190.

Neuere Geschichte bis 1800. Got-
torp und Dänemark UM II. 1. PB 33 208. 325. 509. 34 3. 179. NSM VI. 510. FS I. 282. MA I. 410. V. 539. NS II. 7. 257. 265. IV. 139. 333. V. 304. J III. 306. VIII. 24. Z I. 348. 357. QF III. 6. 40. HGM XII. 384. SA X. 185. XV. 340. 357. KM III. 300 HT 3 III. 570. 5 IV. 189. V. 117. 7 V I. 8 IV. 52. BM XV. 340. 357. — Nord. Krieg PB 27 I. 547. SM X. 618. 621. NSM VIII. 259. FA V. 266. NKBl 44 753. BL II. 55. J I. 116. 120. 122. VI. 368. Z VII. 331. XVII. 79. 105. XVIII. 99. XXV. 235. XXXIII. 252. XXXIX. 285. H II. 42. XXIII. 310. PE I. 285. QF III. 42. HT 5 III. 1. 569. — Taufsch-
vertrag 1767/73 UM I. 215. 266. II. 489. NSM I. 615. NS VI. 128. J VII. 166. Z III. 422. DM 6 III. 104. HT 4 III. 73. — Bernstorffzeit Z XXX. 251. SA XVI. 98. — Schleswig und Dänemark und Staatsverbrecht der Herzogtümer NKBl III. 399. NSM IX. 254. FA I. 153. II. 356. V. 257. NKBl 43 135. 44 192. RJ 46 173. 233. 312. J III. 151. PE IV. 213. Z XXVI. 48. XXXIII. 286. 329. SA XII. 75.

NHT I. 261. II. 271 III. 551. HT 8 V. 20 287 427.

Neuere Geschichte 1801—47 PB 15 435. 604. BL II. 257. 342. J II. 182. VIII. 123. Z XVII. 1. XXIV. 193. XXXII. 462. XXXIV. 171. XXXV. 213. XXXVI. 343. XXXX. 290. XXXXII. 253. XXXXIV. 125. H XVIII. 92. H XXV. 81. 105. SA I. 125. III. 129. IV. 158. VI. 17. 245. 249. VII. 45. 207. XI. 149. XIX. 247. PE I. 292. II. 250. 303. 412. QF III. 60. DM 5 V. 175. HT 6 VI. 279. — Russenwinter A 14 1041. 16 1769. 1797. PB 14 97. 15 I. 221. 22 II. 134 28 624 Z XIX. 220. XXIII. 121. H. XVI. 13 46. 106. 107. XXIII. 317 XXIV. 108. 196. 309. — Siehe auch Annalen oben.

Krieg 1848—50. J I. 278. II. 291. PE I. 292. Z IV. 436. XV. 35. XVIII. 1. XX. 283. XXI. 394. XXIV. 237. XXVII. 353. XXVIII. 179. XXIX. 354. XXXIX. 443. XXXXII. 372. H I. 129. II. 42. IX. 82. 102. 191. 192. X. 143. 152. 163. 175. 186. 209. 223. 253. XII. 266. 293. XIII. 21. 48. 118. 167. 287. XIV. 108. 167. 185. 285. XVIII. 100. 115. XIX. 58. 85. XX. 49. 78. 93. 118. 128. 145. 165. 250. XXI. 177. 208. 232. 246. 257. XXII. 25. 29. 193. 229. 230. 272. 306. XXIII. 45. 90. 202. 228. XXV. 65. 75. KM I. 3. §. 1. 95. NHT III. 669. IX. 181. X. 62. SA XII. 147. 241. QF III. 137. 180. — 1851—66 HT 3 I. 443. III. 677. IV. 585. 621. 5 IV. 316. 7 IV. 145. 8 V. 45. PE II. 351. SA V. 174. XIII. 161. XVI. 258. XVII. 1. XVIII. 271. XIX. 1. 179. XX. 1. J II. 182. Z XXXII. 509. XXXXIV. 220. 317. XXXXV 86. 310. QS VII. 90. QF II. H XIII. 48. XIX. 228. XX. 22. 42. XXI. 287. XXIV. 1. 6. 34. 66. 91. 173. 181. 218. 238. 259. — Preußen und Schleswig-Holstein,

- besonders Nordschleswig Z
 XXXIV. 230. XXXV. 308.
 XXXX. 555. 557. XXXXII.
 455. XXXXIII. 372. 485.
 XXXXIV. 298. XXXXV. 1.
 SA I. 137. 152. II. 1. 72. 120.
 238. III. 1. 305. 312. IV. 1. 314.
 V. 1. 51. 158. 329. VI. 1. 33.
 157. VII. 282. VIII. 2. 246. 249.
 IX. 91. 108. X. 164. 293. XI. 41.
 300. XII. 157. 298. 314. XIII.
 254. 301. 311. XIV. 274. 313.
 317. XV. 1. 43. 110. 220. 303.
 309. XVI. 1. 302. 309. 315.
 XVII. 177. 207. 295. 361.
 XVIII. 1. 40. 85. 96. 153. 165.
 198. 303. XIX. 283. 293. XXI.
 46. 173. 326. XXII. 161. 271.
 XXIII. 72.
- Deutsches Nationalgefühl bei uns
 PB 15 453. 16 213. 21 IV. 130.
 27 561. — Deutsch und Dänisch
 in Kultur und Sprache. Grenzen
 A 02 342. 04 977. PB 88 I.
 285. PC 00 II. 94. (Schul-
 sprache). Ch 99 II. 188. NV II. 130.
 PB 11 345. 12 115 (Beamte).
 14 57. 16 275. SB IX. 3. KBI
 IV. 343. V. 1. SM II. 834. VI.
 737. NSM II. 871. V. 597. IX.
 320. FA II. 358. III. 654. IV.
 647. V. 267. BL I. 9. BJ I. 322.
 J I. 182. II. 59. 110. III. 177. V.
 77. 285. VII. 346. PE I. 3. 259. 276.
 II. 1. 44. 389. 393. 527. III. 243.
 IV. 223. 265. 366. AO 59 215.
 261. Z II. 388. XXI. 1. XXXVII.
 3. 8. XXXVIII. 261. XXXIX.
 550. XXXXV. 55. KM V. 46.
 SA I. 44. 58. 85. 246. 397. II. 294.
 III. 256. IV. 182. V. 28. 89. 106.
 253. VI. 247. VII. 250. IX. 1.
 164. X. 229. 238. XI. 1. 145.
 XII. 161. XV. 91. 282. XXII. 1.
 XXIII. 65. QF III. 1. ff. —
 Kieler Univ. und Dänen PB
 96 II. 292. 11 64. — Kopen-
 hagener Univ. u. Schl.-Holsteiner
 PE III. 1. 143. HT 5 VI. 300.
 — Plattdeutsche Sprache und
 Kultur PB 23 III. 53. 155. 24
 II. 53. IV. 149. 25. 117. 121.
 263. 518. 27 228. 28 367. KB
 I. 292. KK 16 17. Z IV. 397.
 419. XXXIV. 199. XXXVII.
108. 131. XXXX. 475. XXXXIII.
 490. H II. 177. XV. 209.
 XVII. 114. 137. 186. 267. QF
 III. 4. *) — „Dortjendahl“
 in Schwansen (!) A 16 599. 32 406.
3. Teile der Herzog-
 tümer.
- Bistum Hamburg PB 34 55. 529.
 MA I. 1. S. 109. — Bistum
 Lübeck NSM III. 279. FS II.
 79. 175. MA II. 253. 300.
 V. 554. NS II. 161. IV. 354.
 Z VII. 21. — Collegiatstift Gutin
 NSM III. 279. — Bistum Schles-
 wig SM IX. 167. 454. 467. 470.
 474. X. 601. NSM V. 456. 465.
 VIII. 185. BL I. 246. II. 231.
 MA II. 451. V. 417. 538. NS IV.
 349. J II. 15. PE IV. 160.
 Z XXXV. 264. XXXVI. 170.
 XXXVIII. 327. QS VI. MN IV.
 13. DM 5 VI. 178. — Schwab-
 stedter Buch NSM II. 881. —
 Stift Hadersleben Z IX. 99.
 Klöster im 15. Jahrh. Z XIII. 143.
 — Erbüchtete Klöster SM IX.
 188. — Ahrensboeck NSM III.
 28. MA V. 175. 536. Z XII.
 205. — Bettelklöster SM VII. 318.
 547. 579. 591. IX. 167. 206. 452.
 471. 477. NSM IV. 835. FA I.
 573. FSA III. 541. Z XII. 211.
 212. XIV 157. XXXIX 189. —
 in Dithmarschen J III. 42. IX. 263.
 XII. 211. — Bordesheim und
 Segeberg PB 22 III. 32. 23 III.
 72. 26 421. 27 111. 389. SM
 III. 218. IV. 241. VII. 579.
 593. VIII. 8. 261. IX. 1. 67.
 180. 186. 788. X. 1002.
 NSM II. 546. IV. 406.
 VI. 91. 98. 106. VIII. 164. 200.
 FA II. 118. IV. 503. 559.
 NM I. 137. MA IV. 601. V. 62.
 J V. 81. Z VI. 210. VIII. 307.
 309. 310. 314. XII. 206. 214.
 XIII. 199. XIV. 308. XX. 55.
 XXX. 1. 339. LM VII. 134.
 — Cismar, Preetz und Schles-
 wig (St. Joh.) PB 13 129. 267.

*) Vgl. G. Hansen: Agrarhist.
 Abhandl. II. 496.

379. SM IX. 600. NSM II. 552. X.187. NS II. 191. III. 226. IV. 1. 347. 350. Z IX. 1. XII. 207. LZ I. 184. — Harvestehude FSA III. 483. IV. 11. — *Þehoe*, *Reinbed*, *üterfen* PB 98 II. 311. 22 IV. 62. 24 II. 120. 27 560. 723. 33 544. NSM I. 9. 869. II. 797. IX. 240. 770. FSA II. 444. IV. 353. SP I. 1. NS V. 215. J IV. 201. Z XII. 209. XIII. 189. XV. 335. XXI. 394. XXXV. 238. XXXIX. 253. HGM VII. 129. — *Sigumkloster*, *Reinsehd*, *Ruhekloster* SM VII. 577. X. 459. 1002. 1003. FSA I. 405. J I. 86. PE III. 145. Z XII. 213. XIII. 227. XXI. 137. XXIII. 1. XXV. 1. AO 59 319. — *Mohrfirchen* SM IX. 437. X. 995. NSM II. 609. III. 276. NS V. 318. SA VI. 147. — *Neumünster* (*Nonnen*) NSM II. 902. Z XIII. 247. — *Neumünster* s. *Bordesholm*. — *Þlön* Z XIII. 243. — *Breeß* s. *Eismar*. — *Reinbed* s. *Þehoe*. — *Reinsehd*, *Ruhekloster*, s. *Sigumkloster*. — *Segeberg* s. *Bordesholm* — *Wellna* PB 21 III. 80.
- Nordfriesland** PB 93 II. 245. 26 210. CN 139. KBI V. 253. SM IV. 648. VI. 126. 338. VII. 792. VIII. 453. X. 230. NSM II. 619. III. 439. MA II. 559. FSA I. 337. Z VI. 203. XXIV. 1. SA V. 177. PE IV. 130. HT 6 IV. 318. — *Friesische Sprache* PB 90 342. KBI 19 III. 65. SM I. 238. II. 758. III. 99. 441. IV. 168. V. 739. VIII. 738. FSA II. 5. 151. CN 139. J VII. 346. PE II. 1. 44. Z VI. 1. 233. VII. 333. — *Amrum* J IV. 121. 244. 378. V. 265. — *Þöhr* PB 91 I. 244. 93 I. 1. 316. II. 266. 11 477. 738. 23 IV. 25. 24 I. 16. II. 40. III. 87. IV. 82. 25 38. 440. 641. 26 47. 229. 373. 27 220. 640. 746. PG V. 2 u. 3. §. 247. 295. SM III 237. VIII 645. NSM V 603. VI. 541. FSA I. 324. UM II. 429. MA V. 552. H XV. 169. XXIII. 312.
- *Halligen* PB 88 II. 1. 97 I. 8. 22 IV. 175. 25 331. 346. 350. SM II. 844. X. 644. E II. 109. SB IV. 230. J VI. 286. PE II. 205. III. 200. — *Þooe* PB 94 I. 214. 26 154. 160. Z XXXI. 137. — *Nordmarsch* NV III. 251. — *Dland* PB 32 317. — *Nordstrand* CN 289. PB 92 I. 361. 96 I. 330. II. 150. Z XXXXII. 202. — *Þöm* SM IV. 651. MA V. 552. SA XIII. 196. XIV. 217. XV. 159. XVI. 30. — *Þylt* CS 8. PB 87 599. 92 II. 53. 23 III. 84. SM VII. 788. VIII. 157. 376. FA IV. 1. 200. 317. 442. 549. 587. BL I. 280. II. 77. MA I. 1. § 259. V. 552. Z XXX. 353. — *Þörnnum* J II. 129. — *Þeigoland* PB 87 417. PB 90 I. 82. 197. 325. 723. 91 I. 120. 348. II. 95. 147. 209. 241. 92 I. 1. 99. 261. 95 I. 333. 23 III. 31. IV. 103. 24 I. 142. II. 135. III. 140. CN 1. 196. SM II. 512. VII. 314. VIII. 19. X. 988. NSM I. 357. FA II. 697. V. 467. FSA V. 68. J X. 279. Z XV. 326. XXXI. 197. XXXII. 177. XXXIII. 236. H XXI. 76. 94. 95. XXV. 196. KM III. 348. MN VII. 118. PE II. 205.
- Merroe** Ch 01 IX. 3. NV III. 121. NSM IX. 117. FA V. 390. — *Wffen* Ch 01 II. 7. V. 12. SM II. 690. IX. 257. MA II. 415. IV. 267. — *Ungefn* PB 30 262. BL I. 5. 16. 161. II. 90. 102. 104. MA I. 419. PE I. 327. II. 527. NHT. V. 415. HT 6 IV. 172. SA X. 1. NZ 88 1. — *Wpenrade*, *Wmt* NM I. 1. PB 89 I. 247. 90 259. 91 II. 25. NSM IV. 835. — *Wredstedt*, *Wmt* P GIII. §. 2. — *Dänischwohd* Z XXXVI. 309 (= „*Dänemart*“). H XXI. 53. 77. 119. — *Wberstedt* SM I. 808. * II. 203. III. 230. 329. IV. 233. IX. 695. 838. X. 223. NSM II. 610. FSA I. 128. 147. 211. II. 76. 248. 272. 374. MA I. 407. — *Wlenßburg*, *Wmt* NSM V. 309. — *Wottorß* J III. 288. 306. — *Waderßleben*, *Wmt* SM VI. 175. FSA III. 275. PE II. 65.

- SA I. 161. III. 264. IV. 135. V. 149. VII. 278. — Sufum, Amt SM X. 229. — Sügumkloster PB 97 II. 201. — Mittelschleswig PE I. 59. — Schwanen J V. 77. — Sonderburg, Amt SM X. 335. — Sundewitt NSM II. 61. 606. 924. V. 335. X. 565. — Törninglehne MA III. 373. — Tondern, Amt SM X. 230. NSM IV. 837. Z XIX. 219.
- Ortschaften im Schleswigischen um 1600 NSM IV. 840. — Åsbüll 92 I. 329. — Bienebeck J III. 311. — Bollingstedt NSM II. 609. — Borby SM IX. 452. ZXXV. 232. — Brönz PE I. 275. — Büld KK 15 31. — Bulderup SM IV. 244. — Büngerfoog NSM II. 608. — Dagebüll PB 18 635. — Damp Z XXXI. 39. H XXV. 141. — Dörphof PB 16 223. — Dollstott NSM III. 276. — Enge PB 91 II. 1. — Eschelsmarck PB 18 223. — Galmåsbüll PB 88 II. 7. — Gelting MA III. 1. — Gettorf NSM I. 664. III. 275. 640. — Gottesfoog NSM II. 603. — Grabenstein SA I. 1. — Hemmelmarck Z XXX. 169. — Hollingstedt PGV. 2. n. 3. S. 107. — Hohenstein Z XXXI. 39. — Hoftrup SA XV. 99. — Hoberåworth KK 16 42. — Karlåsvraa NSM III. 276. — Kefenis PB 31 308. — Kollund SM VII. 486. — Langstedt NSM III. 276. — Lindau Z XXXX. 500. — Lindewitt Z XXXIX. 411. XXXX. 497. XXXXI. 209. — Miåbstedt Hof Ch 99 I. 47. II. 83. — Mågestøndern SM IX. 804. — Mohrfkirchen NSM III. 276. — Olpenitz PB 16 223. — Osterwerder PB 18 635. — Quars VA IX. 12. — Ratmannsdorf RJ 47 132. — Rundhof MA I. 1. S. 1. — Satrupholm NSM III. 276. — Schinkel H X. 212. 230. — Schobüll PB 97 I. 107. 412. — Sehestedt PB 87 586. — Stårtewerkerfoog NS III. 286. — Ulderup FSA II. 224. SA III. 30. — Viå Z XXXVIII. 261. — Warleberg SM V. 763. — Wiåhelmingfoog PB 24 II. 167.
- PE III. 27. — Wulfshagenerhütten BL I. 357.
- Stadt Apenrade PB 90 508. — Arnis und Rappeln NSM I. 660. III. 594. 723. — Ederuførde PB 18 117. 241. SM VII. 703. IX. 258. 469. 786. Z XXXIII. 252. — Flensburg Ch 99 II. 24. PB 11 473. 14 57. 18 818. PG V. 2. n. 3. S. 181. NSM II. 786. III. 642. FSA III. 123. 135. Z IV. 69. XII. 113. 183. 208. XVII. 105. XVIII. 99. XX. 81. XXXV. 1. H XII. 139. 259. 285. XIII. 123. 245. XIV. 142. 157. SA XIII. 63. — Belagerung 1431 Z XXI. 235. — Friedrichstadt CN 169. KK 14 43. — Garding PB 91 II. 119. 32 220. NSM V. 325. H II. 49. — Hadersleben PB 93 I. 42 145. 98 II. 349. Ch 99 I. 70. H I. 250. SA IV. 229. III. 217. — Sufum CS 91. PB 98 I. 282. SM VII. 318. X. 902. NSM I. 574. 580. III. 638. V 308. MA IV. 1. Z XII. 209. XXXIX. 263. — Sügumkloster PB 97 II. 201. — Schleswig CS 21. NM I. 161. 163. PB 14 57. 21 IV. 60. VI. 41. 22 I. 67. 30 337. SM II. 826. IV. 236. V. 745. VII. 740. IX. 446. 761. X. 222. 598. NSM I. 646. II. 625. IV. 833. 838. V. 298. FSA III. 133. 535. BL I. 52. J V. 289. PE II. 231. Z III. 410. XXXVIII. 291. H XIV. 215. XV. 37. 201. XVI. 204. — Belagerung 1417 SM VIII. 88. — Sonderburg H XX. 185. 250. XXIV. 190. — Tønning NV II. 176. NSM I. 291. IV. 669. J IV. 200. V. 288. — Tondern PB 89 II. 243. 99 130. 709. NSM VIII. 692. NS V. 103. Z XXXVII. 375. XXXVIII. 355. XXXIX. 174. SA XV. 99.
- Dithmarschen, alte Geschichte CN 139. PB 34 422. KBI V. 181. 19 III. 65. SM I. 238. II. 758. III. 99. 216. 684. 687. 723. V. 237. VII. 424. 464. 673. VIII. 311. IX. 340. 800. NSM I. 852. FA V. 153. 326. FSA I. 131. 139.

184. J II. 428. III. 1. 83. Z VI. 1. 233. VIII. 177. XI. 25. XII. 199. 209. 210. 212. XIII. 261. XIX. 209. XXVII. 191. XXXIII. 113. KK 14 3. — Hemmingstedt FA II 577. J IX. 107. Z V. 361. VIII. 219. XI. 1. 364. XXVII. 297. XXXV. 117. 268. 277. XXXVI. 299. XXXXI. 273. XXXXII. 412. — Letzte Fehde KBI IV. 212. 407. MA III. 339. J II. 114. Z XVII. 221. — Nach 1559. SM VII. 499. 749. VIII. 114. X. 284. NSM V. 615. FS II. 27. FSA V. 103. J IV. 297. Z III. 305. XI. 25. XIV. 366.
- Ulfmarschen PB 11 676. 12 38. 21 III. 74. 24 I. 91. 33 553. NM I. 137. 155. SM III. 723. NSM I. 292. 536. 539. 866. III. 630. IV 328. 332. 398. V 320. VI 104. 460. 525. 540. 710. IX 540. FA I 613. II. 380. IV. 492. 503. FSA I. 493. 507. III. 355. 488. IV. 441. BL II. 229. MA I. 1. J I. 1. II. 120. 268. V. 78. Z II. 410. XV. 330. XVIII. 197. XX. 389. XXVIII. 341. XXXIII. 1. XXXIX. 344. XXXXI. 306. XXXXIV. 49. QF I.
- Amt Esmar NM II. 1. PB 25 775. — Cronshagen NSM I. 656. VIII. 173. Z XXXXV. 401. — Fehmarn PB 94 I. 359. SM IV. 250. V. 237. NSM II. 29. IV. 442. IX. 27. FSA II. 288. 343. J IX. 357. Z XI. 363. XII. 207. 209. 210. — Kiel PB 98 I. 17. NSM VI. 667. VIII. 172. 182. — Neumünster NSM IV. 589. PG V. §. 2. 3. §. 61. J X. 312. — Land Oldenburg NM II. 91. — Pinneberg NV III. 39. FA II. 485. 724. III. 71. FSA III. 233. 301. IV. 371. NS III. 271. J V. 361. X. 255. Z XXXVII. 1. HGM VIII. 11. XII. 454. — Bön NSM VII. 660. — Propstei PB 96 II. 11. 12 261. 405. 657. 13 8. 15 592. NSM II. 884. X. 245. FA I. 51. 541. II. 368. III. 91. — R. Graffsch. Ratshau PB 26 176. 337. SM VIII. 756. NSM III. 281. NM I. 304. J V. 71. 73. Z XXXII. 1. 481. DM 5 III. 377. — Reinbeck PB 91 II. 83. NS V. 148. — Reinfeld PB 98 II. 1. 117. 245. 385. 17 46. NSM VIII. 270. J V. 84. — Rendsburg NSM IV. 430. 437. VIII. 189. FA II. 701. — Segeberg NSM IV. 334. V. 487. FA II. 702. J III. 16. Z XXXIII. 267. AM XII. 1. — Steinburg SM VIII. 760. NSM IX. 260. FS II. 381. J III. 315. — Steinhorst FSA IV. 327. — Traventhal PB 94 II. 139. 371. NV II. 65. — Tremsbüttel J II. 260. — Trittau SM X. 239. NSM I 869. FA II. 695.
- Urfrede PB 33 561. — Varlau SM IV. 239. FA V. 329. — Varmstedt FA V. 319. 323. — Vasten Z XXXXV. 288. — Vese und Vehmünde MA IV. 104. — Weidenstedt PB 24 II. 172. III. 158. — Bergstedt SM III. 696. — Worthorn BL I. 145. — Worsesholm SM III. 241. FA I. 371. MA I. 397. — Worthöved NSM VIII. 87. IX. 541. J IV. 377. — Wothkamp PB 90 354. — Wobenua PB 87 110. 24 III. 61. IV. 62. — Bramstedt PB 22 I. 70. SM VI. 494. VIII. 181. NSM X. 559. FA III. 387. V. 362. — Breitenburg PB 30 289. 484. 582. SM VIII. 26. 763. IX. 785. MA V. 1. — Brodendorff NV I. 120. PG V. 2. u. 3. §. 1. — Carolinenfoog E I. 197. — Christiansfoog RJ 45 464. 46 607. — Cluvenstiel u. Cronshurg Z XXX. 350. — Colmar NSM IX. 535. 542. 771. J II. 268. — Depenau NSM VI. 555. — Dieckanderfoog PB 24 III. 1. — Drage SM VII. 773. MA IV. 429. RJ 46 608. — Eddelack PB 14 78. 23 I. 159. 162. — Eppendorf FA V. 323. — Flemshude PB 21 II. 68. III. 84. SM X. 646. — Friedrichshof PB 27 743. — Friedrich VII. foog J I. 281. — Gleschendorf NSM IX. 35. — Grabau BL I. 147. — Großnordsee Z XXX. 350. — Haale VA III. 26. — Hanerau PB 18 349. FA II. 701.

— Hademarschen NSM IV. 386.
 — Haffelburg PB 16 65 —
 Heiligenstedten NSM IX. 535.
 542, 771, Z XXV. 99. — Her-
 fart NSM IX. 554, 771. —
 Hohensfelde NSM IV. 393. —
 Hohenschulen NSM VIII. 171. —
 Hohenvestedt PB 13 563, 14 513,
 34 228. — Jersbed PB 22 IV.
 63. SM II. 700. — Jebenstedt
 PB 34 228. PG 2. u. 3. S.
 267. FA III. 357. — Kalfen-
 fischen NSM IV. 389. — Kelling-
 dorp PB 24 II. 128. NSM I. 119. —
 Kellingshufen PB 30 I. SM IX. 779.
 H XXIV. 194. — Koselau PB 92
 II. 111. — Kronprinzenfoog EM
 XX. 332, 385. ENM II. 457.
 E I. 1. PB 18 259, 353. —
 Krunnendieck NSM IV. 854,
 874. IX. 277. MA IV. 104. —
 Küfendorf SM IX. 207. X.
 1002. FS II. 1. J IV. 238. —
 Lammerzhagen NSM V. 316. —
 Landwehr PB 21 II. 68. SM
 VII. 84. NSM II. 554. — Lüß.
 Capitelödörfer SM III. 181, IV.
 261. FSA V. 172. SP I. 1, 121.
 — Lüß. Heil.-Geist-Dörfer MA
 I. 106, 120. — Mehlbeck PB 24
 III. 158. — Mönchneversdorf BL
 II. 388. — Münterdorf NSM
 VIII. 208, 317. MA II. 24, III.
 195. IV. 61. V. 279. H XXV.
 50. — Neudorf PB 30 407. —
 Nortorf PB 90 22, 94 I. 173,
 34 228. SM VIII. 23, 197. —
 Nübel PB 34 228. — Oldenb.
 Fideic. Güter SM V. 384, 576.
 BL II. 388. — Pander H XXIII.
 248, 282. — Projensdorf BL I.
 147. — Pronstorf Z XXXIII.
 263. — Quarndieck NSM VIII.
 169. KK 14 26. — Rangau PB
 92 II. 12. NSM V. 316. —
 Rohsdorf BL I. 144. —
 Schenefeld PB 34 228. —
 Schlamerödorf, Selent und
 Sülfeld Z XII. 213. — Schieren-
 see (Leibniz dort) PB 18 606. —
 Schönkirchen NSM IX. 47. —
 Stellau NSM IX. 544. FA V.
 147, 150. — Stellingen FA V.
 323. — Stendorf BL II. 388. —
 Tellingstedt MA III. 379. —

Trittau FA V. 141. — Uterfen
 SM III. 700, 702. H XIX. 9.
 — Weddingstedt H VI. 154,
 185, 205, 221, 241. —
 Wellingbüttel SM VIII. 20, X.
 628. FA II. 497. BL I. 358. —
 Westensee Z XXVIII. 1, XXIX.
 351, XXXVIII. 103. — Wewels-
 fleth PB 98 II. 135. Ch 99 I. 105,
 II. 8, 102. NV I. 71. SM VII. 768.
 NSM I. 303. FSA I. 410. NM II.
 85. Z XXV. 59. — Wilden-
 scharen PB 24 II. 130, 26 416.
 Vergangene Orte: Bramhorst
 SM III. 215. FA II. 545. FSA
 I. 16, 504. — Zimmiffen NSM
 IV. 588. VI. 528, 708. MA IV.
 106.
 Utona PB 96 II. 123, 246, 322.
 Ch 09 II. 17. PB 13 84, 526, 653,
 28 565. NV II. 181. SM II. 222,
 698, VII. 754. X. 948. NSM
 V. 330, 377, VI. 351, (Bild.)
 VIII. 299, IX. 572. FSA II. 160.
 BL II. 1. NS V. 131. J III.
 456, VI. 368. Z XXXVII. 80.
 H XXIV. 201. — Fremde PB
 97 I. 22, 24 I. 1. SM III. 756.
 VIII. 1. NSM III. 634. FSA II.
 110. Z VII. 325. — Elmshorn
 MA IV. 585. — Glückstadt SM
 II. 514, 695, 831. NSM III.
 634, IV. 303. FA V. 244, 425,
 445. FSA II. 109. SP II. 127.
 BL I. 408, II. 28, 218. Z XXXVI.
 191. — Grönitz Ch 01 III. 27.
 — Heiligenhafen FA V. 243.
 FSA II. 126. Z XII. 209. —
 Jzehoe NSM I. 79, 103, V. 617.
 FSA II. 113, III. 485. J II. 384.
 Z XII. 209, XV. 328, XXIII.
 237, XXXX. 325, HXX. 38. —
 Kiel A 07 371 (Wälthaus). 21
 2222 (Seeburg). 29 540, 33 545,
 34 1188. SM III. 824, IV. 88, 200,
 205, VII. 223, 228, IX. 250,
 514, 814, X. 610, 965. NSM I. 90,
 II. 526, V. 309, VI. 667, 679,
 VII. 80, VIII. 167. FA I. 482,
 II. 116, V. 160. FSA I. 474,
 BL I. 96, J II. 243, 276, V. 369,
 VI. 1, VII. 401, IX. 1, 31, 40,
 Z II. 317, 403, III. 419, IV. 313,
 399, VII. 113, X. 171, 215, XI.
 365, XII. 131, 210, XIII. 264.

XIV. 313. XXXI. 89. LZ II. 38. — Lütjenburg NSM IX. 239. FSA II. 123. MA III. 167. H III. 59. 73. — Marne Ch 99 I. 44. II. 105. 00 II. 67. PB 28 563. — Neumünster PG V. 2. u. 3. S. 61. NSM IV. 613. — Neustadt PB 93 II. 52. 98 II. 415 (Verfall). 18 701. PG V. 2. u. 3. S. 25. SM IV. 59. NS IV. 340. Z XII. 212. XXIX. 89. H XXIII. 125. XXIV. 42. 76. — Olbesloe PB 90 378. 729. Ch 00 I. 10. 01 VIII. 8. PB 13 669. 20 279. 508. 21 III. 52. IV. 11. FSA II. 121. IV. 1. BL II. 312. NS II. 271. Z XII. 212. XX. 216. — Plön Ch 00 II. 66. Z XII. 213. XXXI. 186. — Preetz PB 13 129. 267. 379. 255 36. — Rendsburg CS 57. BM XVII. 273. SM III. 299. NSM IV. 410. 416. 419. 423. 424. 427. 432. 438. FA III. 266. FSA I. 196. 509. II. 115. 150. NS VI. 21. PE IV. 447. Z VII. 66. 67. XII. 213. — Segeberg PB 14 209. 577. 20 299 (Gieschenhagen) FA V. 1. 265. FSA II. 117. NS III. 151. J IV. 115. — Wandsbed PB 13 409. 21 V. 32. BL I. 147. — Wiffler SP II. 127. NSM I. 343. FSA II. 113.

Siehe auch Militärwesen: Schlösser. — Oeconom. Nachrichten. — Concurse. — Lehngüter. — Leibeigenschaft.

4. Herzogshaus und Adel.

Stammtafeln des Herzogshauses PB 24 I. 60. — Hög. Hans d. A. PB 30 129. Z XVI. 205. XVII. 315. H XXI. 702. — Gottorper Stammfunde Z I. 355. NSM X. 316. FSA I. 23. MA II. 373. — Titel HM I. 24. II. 308. — Annenorden HM II. 335. — Gott. Hof PB 26 251. 28 691. — Adolph X. PB 32 161. 329. 505. MA II. 373. J VII. 403. Z I. 355. — Högim. Christine NS V. 139. — Hög. Johann Adolph SM X. 235. Z I. 355. — Hög. Friedrich II. DM 5 II. 271. — Gottorper als Lüb.

Bischöfe PB 25 177. SM X. 693. — Testamente Hög. Hansens BM XV. 329 und Karl Friedrichs FA IV. 575. — Prinz Adolph FA IV. 180. J VIII. 35. — Christian Albrecht SM I. 612. — Johann August HGM VI. 43. — Vergleich Christian Albrechts, August Friedrichs u. a. BM XV. 329. 332. 337. — Hög. Karl Friedrich PB 25 385. 26 257. NSM X. 316. FA III. 575. HM I. 199. Z II. 395. III. 109. — Hög. Peter Friedr. Wilhelm Z XXXIII. 189. — Hög. Gerog PB 30 433. — Hög. Hans d. S. und Nachkommen im 17. Jahrh. SM III. 826. FSA II. 213. NS VI. 323. Z XXIII. 305. XXXI. 1. XXXV. 367. QF III. 5. 13. — Hög. von Plön NSM I. 256. VI. 532. FA IV. 523. SB III. 405. NS IV. 70. Z XVIII. 267. XXXI. 186. H XIX. 100. DM 5 V. 293. — Hög. von Norburg MA II. 431. — Hög. Friedrich Christian II. SM X. 675. Z XXXVI. 257. XXXX. 509. 566. XXXXI. 386. H XVIII. 243. PE IV. 213. DM 5 IV. 80. PT 6 IV. (Bild) — Hög. Christian August Z XXXX. 513.

Die Schl.-Holst. Statthalter SA XIX. 274. — Die 5 Ranzau als Statthalter PB 33 76. 318. 541. 558. 34 207. — Heinrich Ranzau PB 20 386. Z VIII. 329. X. 179. XVIII. 131. XXI. 307. XXII. 239. XXXV. 270. BJ I. 373. A 04 797. 08 1077.

Adelsgeschichte A 56 720. SM III. 797. NSM II. 647. (Standale) 883. IV. 851. VIII. 570. FSA II. 107. 422. BL I. 282. 329. J I. 149. V. 1. VI. 242. PE III. 89. AO 72 247. Z III. 133. 142. IV. 398. VII. 117. XX. 302. XXVII. 171. XXX. 251. XXXI. 186. XXXVI. 180. XXXVII. 395. XXXVIII. 1. XXXX 340. XXXXI. 128. XXXXIII. 1. 509. XXXV. 342. 352. QF III. 5. 8. 10. KM VI. 159. — Ahlefeld J X. 55. Z IV. 307. XXXVI.

79. — Affener Geschlechter SA VIII. 96. — Anderjen NSM I. 858, PE III. 249, 345, Z I. 347, V. 233, HGM XVII. 209. — Barmstedt AB 101, NSM II. 842. — Blome J I. 249, II. 158, DM 5 I. 355. — Blücher PB 25 653. — Breide Z III. 183. — Broddorff PB 20 582, Z IX. 221, XI 341, XXXXI. 287, QF III. 50, H XX 141, XXI. 273. — Brömbjen PB 23 1. 96. — Buchwald PB 29 160, Z IV. 251. — Burg NSM II. 623. — Clausenheim PB 26 77. — Frodsen NSM I. 858, Z V. 233. — Gatenjen SM X. 995. — Gårdenberg PB 25 663. — Gafeldorff AB 76, FSA I. 100. — Heesten NSM I. 858, FA III. 330. — Hoeden SA III. 81. — Hold SA III. 81, H XXIII. 290. — Jepsen SA III. 81. — Jessen PB 17 531, PT 4 II. 143. — Niemannsægge PT 4 II. 24, FSA V. 235. — Krummedied MA IV. 315, NSM IV. 858, NSM VI. 1, DM 3 II. 1. 129, 249. — Lembef J IX. 226. — Luchner PB 26 70. — Penß J I. 149. — Perckentin NSM IV. 595, FSA II. 197. — Pogwisch FSA II. 244, MA III.

98, IV. 601, J IX. 419, Z III. 306, XII. 200, XIII. 283. — Quaken SM II. 719, NS III. 103, 291, PE IV. 569. — Ranbau PB 25 358, 26 176, 499, NSM I. 298, B J I. 373, VA IV. 37 f, Z II. 106, IV. 309, XXVII. 79, XXXXII. 180, H XXI. 269, XXIII. 8, 56, PT 4 II. 243, HT 8 IV. 3, DM I. 193, 353, IV. 33, 97, 119, V. 97, 129, 161, 178, DM 3 II. 116, SA VII. 225. — Ratlov NSM III. 769. — Reventlov PB 27 336, HM I. 214, II. 131, FA V. 153, FSA II. 155, VA III. 13, Z XXII. 1, XXXXV. 402. — Rumohr SM IV. (Abnentaafel) NS IV. 289, J I. 255. — Salbern KM II. 487, V. 459. — Schinkel Z XXXVI. 1. — Schwabe NSM IV. 594, H XVI. 185. — Sehestedt Z I. 54, II. 391, IV. 308, XXX. 350. — Thienen Z XXXVII. 221, 516, XXXXIII. 447. — Thomsen SM VII. 486. — Ute SA III. 81. — Weddertop PB 26 73, MA I. 379. — Wedel NSM VIII. 161. — Westrhafen FSA VI. 364. — Wisch MA III. 98, J IX. 419, Z IV. 306. — Wittorf NSM IV. 608, H IX. 183. — Zapph NSM VII. 645.



Augustenburgs Thronfolgerecht.

Nachtrag zum Literaturbericht.



Erslev, Kr., Reichsarchivar in Kopenhagen, Augustenborgernes Arvekrav. Kopenhagen 1915.

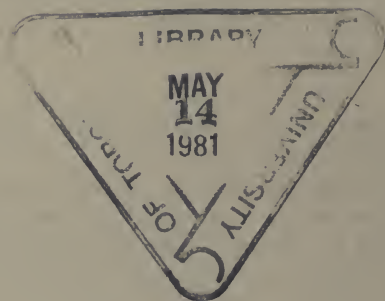
Erslevs schöne Untersuchung geht von den Verträgen des Herzogs Hans des Jüngeren mit seinem Bruder, dem König, und seinen Oheimen, den Herzögen, aus und befreit das Thronfolgerecht der Sonderburger von der Frage, inwiefern diese Fürsten regierende Herren in den Herzogtümern gewesen sind. Daß sie dies kraft Erbfolgerechtes sein sollten, war der Wille jener Verträge, die eine Landesteilung, keinen Erbverzicht bedeuteten. Aber solange es unbestreitbar nötig war, von den Ständen gewählt zu werden, um regierender Herr zu sein, stand diese Eigenschaft im unausgetragenen Konflikt, und als es nach dem Gang der Geschichte im 17. Jahrhundert überflüssig wurde, waren die Linien Holstein-Blüchstadt und Holstein-Gottorp weit entfernt, den Sonderburgern noch die Stellung zuzugestehen, die Friedrich II. seinem jüngeren Bruder verbrieft hatte; so ist es bis zum Ende der Reunionen geblieben. Auch das Staatsrecht ist ein Teil des Lebens und schaukelt wie die Wogen des Meeres.

Das aber weist Erslev klarer und überzeugender, als es je gesehen, nach, daß vom 16. Jahrhundert bis 1848 nie etwas durch die Sonderburger oder gegen sie geschehen ist, was rechtlich ihren Erbfolgeanspruch berühren oder sie zu abgefundenen Paragiatfürsten mindern konnte. Das Verfahren, wie der Verfasser seinen Stoff behandelt, ist musterhaft und schön, und deutsche Leser werden gerne überall den wahren Namen des Herzogtums Schleswig bemerken; auf gezielte Archaismen hat Erslev verzichtet.

Berichtigung.

Auf Seite 112, 10. Zeile von unten muß es heißen: „geschmähte“ statt „geschwächte“.





Druck von Vollbehr & Riepen, Kiel.

H. Haessel Verlag in Leipzig.

Briefwechsel

des

Herzogs Friedrich Christian
zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg

mit

König Friedrich VI. von Dänemark und dem
Thronfolger **Prinzen Christian Friedrich.**

Herausg. des Reichsarchivs für Schleswig-Holsteinische Geschichte
Veranlagung von

Hans Schulz.

Mit einem Bildnis. 1902.

Preis 12,00 Mk.

Aus Schleswig-holsteinischer Geschichte.

Umriss,

entworfen von

Thelander August Polzerstein.

(Herausgegeben von dem Reichsarchiv für Schleswig-holsteinische Geschichte.)

1907.

Preis 4,00 Mk.
